# Handbuch

des

# Oeffentlichen Rechts.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. **Aschehoug** in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. **Becker** in Oldenburg, † Landrichter **Bömers** in Bückeburg, Dr. **Böttcher** in Berlin, Professor Dr. **Brusa** in Turin, † Geheimerath Professor Dr. **von Bulmerincq** in Heidelberg, Rechtsanwalt **O. Büsing** in Schwerin, Professor Dr. **Cosack** in Freiburg, **Geoffrey Drage** in London, Professor Dr. **Engelmann** in Dorpat, Staatsminister Dr. **Eyschen** in Luxemburg, † Geh. Archivrath **Falkmann** in Detmold, † Geh. Justizrath **Forkel** in Koburg, Professor Dr. **Fricker** in Leipzig, Professor Dr. **Gareis** in Königsberg, Landgerichtsrath a. D. Dr. **K. Gaupp** in Tübingen, Staatsminister Dr. **Goos** in Kopenhagen, **Henrik Hansen** in Kopenhagen, Professor Dr. **de Hartog** in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. **Hinschius** in Berlin, Geheimerath Professor Dr. **von Holst** in Chicago, Geh. Regierungsrath Dr. **Kircher** in Meiningen, † Rechtsanwalt Rath **Klinghammer** in Rudolstadt, Senator Dr. **Klügmann** in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. **Laband** in Straßburg, Kabinetschef Professor **André Lebon** in Paris, Ministerialrath **Leoni** in Straßburg, Landgerichtsdirector **Liebmann** in Greiz, Ministerialrath **Mandel** in Straßburg, Senator Dr. **Mechelin** in Helsingfors, Advokat **J. J. Tavares de Medeiros** in Lissabon, Unterstaatssekretär z. D. Dr. **G. von Mayr** in Straßburg, Geh. Hofrath Professor Dr. **G. Meyer** in Heidelberg, Rechtsanwalt **K. Müller** in Gera, Professor **von Nagy** in Großwardein, † Professor Dr. **A. von Orelli** in Zürich, Staatsminister **A. Otto** in Braunschweig, Professor Dr. **von Philippovich** in Wien, † Landgerichtspräsident **Pietscher** in Dessau, Professor Dr. **H. Rehm** in Erlangen, Staatsminister Dr. **von Sarwey** in Stuttgart, Staatsrath a. D. Dr. **Schambach** in Weimar, Rechtsanwalt Dr. **Sievers** in Bremen, † Geheimerath **Sonnenkalb** in Altenburg, Professor Dr. **S. Frhrn. von Stengel** in Würzburg, Professor Dr. **Manuel Torres Campos** in Granada, Professor Dr. **Ulbrich** in Prag, Professor Dr. **E. Ullmann** in München, Professor Dr. **M. Vauthier** in Brüssel, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. **F. Wielandt** in Karlsruhe, Rechtsanwalt Dr. **J. Wolffson** in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von


**Dr. Heinrich von Marquardsen,** und **Dr. Max von Seydel,**

Professor an der Universität Erlangen, Mitglied des Reichstags, Professor an der Universität München.


## Dritter Band, Erster Halbband.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Dritte Abtheilung.


Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org




Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

# Handbuch

des

# Oeffentlichen Rechts.

## Dritter Band, Erster Halbband

unter Mitwirkung von

K. Cosack, C. Y. Fricker, L. Gaupp, F. Wielandt

in zweiter, umgearbeiteter Auflage herausgegeben

von

Dr. Max von Seydel.

## Dritte Abtheilung.

## Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden.

Von

Dr. Friedrich Wielandt,
Präsidenten des Großh. Bad. Verwaltungsgerichtshofes.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagsbuchhandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Das

# Staatsrecht

des

# Großherzogthums Baden.

Von

**Dr. Friedrich Wielandt,**
Präsidenten des Großh. Bad. Verwaltungsgerichtshofes.

(Handbuch des Oeffentlichen Rechts III. 1. 3.)

**Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.**
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagsbuchhandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

# Vorwort.

Der Verfasser des „Staatsrechts des Großherzogthums Baden" in der ersten Auflage dieses Handbuches, Herr Ministerialdirektor Dr. K. Schenkel, war durch anderweite vielfache Inanspruchnahme an dessen Neubearbeitung für die zweite Auflage verhindert.

Auf seine Veranlassung habe ich diese Aufgabe übernommen.

Mit Rücksicht auf die besonderen badischen Verhältnisse und Bedürfnisse habe ich jedoch geglaubt, meiner Arbeit einen größeren Umfang geben zu sollen, als ihn die erste Auflage umfaßt hat.

Daß sie auch im Uebrigen eine völlig selbständige ist, bedarf wohl kaum der Hervorhebung.

Karlsruhe, im März 1895.

Friedr. Wielandt.

# Inhalt.


| | | Seite |
|---|---|---|
| Vorwort | | III |
| Literatur und Quellen | | IX |
| Abkürzungen | | XI |
| Berichtigungen | | XI |
| **I. Abschnitt. Einleitung.** | | |
| § 1. | Uebersicht über die Geschichte Badens und seiner Verfassung. Geographisches | 1 |
| § 2. | Die Grundlagen des badischen Staatsrechtes | 5 |
| **II. Abschnitt. Staat und Staatsverfassung.** | | |
| **I. Kapitel. Das Gebiet und die Gegenstände der Herrschaft.** | | |
| § 3. | I. Das Staatsgebiet | 6 |
| | II. Die Staatsangehörigen: | |
| § 4. | A. Allgemeines | 7 |
| § 5. | B. Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit | 8 |
| | C. Ausflüsse der badischen Staatsangehörigkeit: | |
| § 6. | 1. Im Allgemeinen | 9 |
| § 7. | 2. Pflichten der Staatsangehörigen | 10 |
| § 8. | 3. Rechte der Staatsangehörigen | 12 |
| | 4. Rechtlich bevorzugte Stellung einzelner Klassen von Staatsangehörigen: | |
| § 9. | a) Im Allgemeinen | 13 |
| | b) Insbesondere Rechtsvorzüge der Angehörigen des Adelstandes: | |
| § 10. | α) Des Adels überhaupt | 14 |
| § 11. | β) der Grundherren | 16 |
| § 12. | γ) der Standesherren | 20 |
| § 13. | III. Rechtliche Stellung der Nichtbadener | 25 |
| **II. Kapitel. Das Staatsoberhaupt.** | | |
| § 14. | I. Allgemeine Vorbemerkung | 26 |
| | II. Das Recht auf die Krone und die Thronfolge: | |
| § 15. | 1. Rechtliche Natur des Thronfolgerechtes | 26 |
| | 2. Rechtsgrundsätze über die Thronfolge: | |
| § 16. | A. Ordentliche Thronfolge | 27 |
| § 17. | B. Außerordentliche Thronfolge | 29 |
| § 18. | 3. Die Thronerwerbung | 29 |
| § 19. | 4. Beendigung der Throninhabung | 30 |
| § 20. | III. Stellvertretung des Großherzogs | 31 |
| | IV. Rechtliche Stellung des Großherzogs: | |
| § 21. | A. Im Allgemeinen | 32 |
| § 22. | B. Rechtliche Stellung des Großherzogs als Inhabers der Staatsgewalt | 33 |
| § 23. | C. Ehrenrechte des Großherzogs | 34 |
| § 24. | D. Vermögensrechte des Großherzogs | 38 |
| § 25. | E. Rechtliche Stellung des Großh. Hauses und des Großherzogs als seines Oberhauptes | 40 |
| § 26. | F. Rechtsstellung des Großherzogs in höchstpersönlichen Sachen | 46 |
| § 27. | G. Verhältniß Badens zum Deutschen Reiche | 46 |
| **III. Kapitel. Die Landstände.** | | |
| § 28. | I. Wesen der landständischen Einrichtung | 48 |
| | II. Zusammensetzung der Landstände: | |
| § 29. | A. Im Allgemeinen | 50 |

Seite

§ 30. B. Zusammensetzung der Ersten Kammer . . . . . 51
§ 31. C. Zusammensetzung der Zweiten Kammer . . . . . 53
§ 32. III. Bedingungen der Thätigkeit der Landstände . . . . . 57
IV. Aufgaben und Rechte der Landstände:
§ 33. A. Sachliche im Allgemeinen . . . . . 59
B. Insbesondere Steuerbewilligung und sonstige Einwirkung auf den Staatshaushalt:
§ 34. 1. Genehmigung der Staatsausgaben . . . . . 60
§ 35. 2. Festsetzung der Staatseinnahmen . . . . . 61
§ 36. 3. Kontrole über die Verwendung der Staatsgelder . . . . . 64
§ 37. 4. Mitwirkung bei einzelnen Handlungen der Finanzverwaltung . 65
§ 38. C. Vorstellung und Beschwerde . . . . . 66
§ 39. D. Ministeranklage . . . . . 66
§ 40. E. Befugnisse jeder einzelnen Kammer als Kollegium . . . . . 67
§ 41. V. Rechtliche Stellung der einzelnen Kammermitglieder . . . 68
§ 42. VI. Geschäftsformen bei der Thätigkeit der Landstände . . . . 69
§ 43. VII. Der landständische Ausschuß . . . . . 75

**IV. Kapitel. Die Staatsbehörden.**

§ 44. I. Allgemeine Grundsätze . . . . . 76
§ 45. II. Das Staatsministerium und die Minister . . . . . 77
§ 46. III. Die einzelnen Ministerien . . . . . 84
§ 47. IV. Die Rechtspflege . . . . . 87
V. Die Verwaltung.
§ 48. 1. Allgemeine Grundsätze . . . . . 93
§ 49. 2. Die innere Verwaltung insbesondere . . . . . 95
§ 50. 3. Die Verwaltungsrechtspflege . . . . . 104
§ 51. VI. Die Kompetenzkonflikte . . . . . 113
§ 52. VII. Das Großh. Geheime Kabinet . . . . . 115
§ 53. VIII. Die Oberrechnungskammer . . . . . 115

**V. Kapitel. Die Staatsbeamten.**

§ 54. 1. Vorbemerkung . . . . . 116
§ 55. 2. Rechtlicher Charakter des Beamtenverhältnisses . . . . . 117
§ 56. 3. Begründung des Beamtenverhältnisses . . . . . 120
§ 57. 4. Pflichten und Rechtsbeschränkungen der Beamten . . . . . 123
§ 58. 5. Rechte der Beamten . . . . . 128
§ 59. 6. Die Dienstpolizei . . . . . 137
§ 60. 7. Beendigung des Beamtenverhältnisses . . . . . 140

**III. Abschnitt. Die Kommunalverbände, öffentlichen Korporationen und Stiftungen.**

§ 61. Vorbemerkung . . . . . 141
§ 62. I. Die Gemeinden . . . . . 141
§ 63. II. Die Kreisverbände . . . . . 152
§ 64. III. Die Bezirksverbände . . . . . 156
§ 65. IV. Die öffentlichen Körperschaften . . . . . 157
§ 66. V. Die Stiftungen . . . . . 158

**IV. Abschnitt. Allgemeine Funktionen der Staatsgewalt.**

§ 67. Einleitung . . . . . 162

**I. Kapitel. Die Gesetzgebung (Gesetz und Verordnung).**

§ 68. Vorbemerkung . . . . . 162
§ 69. I. Gesetz . . . . . 163
§ 70. II. Verordnung . . . . . 166
§ 71. III. Insbesondere das provisorische Gesetz (Nothverordnung) . . 168
§ 72. IV. Rechtsgiltigkeit von Gesetzen und Verordnungen . . . . . 169
§ 73. V. Zeitliche und örtliche Wirksamkeit der Gesetze . . . . . 172
§ 74. VI. Grenzen der Gesetzgebung . . . . . 174
§ 75. VII. Aufhebung der Gesetze. Theilweise oder zeitweise Außerkraftsetzung derselben . . . . . 175

**II. Kapitel. Die Vollziehung.**

§ 76. I. Allgemeine Bemerkung . . . . . 176
§ 77. II. Das staatliche Zwangsrecht gegen die Person . . . . . 177
§ 78. III. Das staatliche Zwangsrecht gegen das Vermögen . . . . 178

**V. Abschnitt. Das Finanzrecht des Staates.**

§ 79. Vorbemerkung . . . . . 183

Seite

I. Kapitel. Der Staat als Inhaber von privatem Vermögen.
§ 80. I. Der Staat als Fiskus . . . . . 183
§ 81. II. Das Staatsvermögen . . . . . 184
§ 82. III. Die Staatsschulden . . . . . 186

II. Kapitel. Die Staatsabgaben.
§ 83. I. Allgemeine Uebersicht . . . . . 188
II. Die Steuern:
a) Die direkten Steuern:
§ 84. 1. Die Grund- (und Gefäll-) steuer . . . . . 190
§ 85. 2. Die Häusersteuer . . . . . 193
§ 86. 3. Die Gewerbsteuer . . . . . 194
§ 87. 4. Die Kapitalrentensteuer . . . . . 197
§ 88. 5. Die Einkommensteuer . . . . . 201
§ 89. 6. Die Beförsterungssteuer . . . . . 203
§ 90. 7. Die Steuerkataster . . . . . 203
b) Die indirekten Steuern:
§ 91. 1. Die Weinsteuer . . . . . 204
§ 92. 2. Die Biersteuer . . . . . 206
§ 93. 3. Die Fleischsteuer . . . . . 207
§ 94. 4. Die Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise . . . . 208
III. Die sog. Justiz- und Polizeigefälle:
§ 95. 1. Die Gerichtskosten . . . . . 209
§ 96. 2. Die Verwaltungsgebühren . . . . . 211
§ 97. 3. Die Hundstaxe . . . . . 212
§ 98. IV. Erhebung der Staatsabgaben. Verjährung . . . . . 212

III. Kapitel. Der Staatshaushalt.
§ 99. I. Aufstellung und Vollzug des Staatsvoranschlags . . . . . 214
§ 100. II. Die Rechnungskontrole . . . . . 216

VI. Abschnitt. Die Landesverwaltung.

I. Kapitel. Die Polizei.
§ 101. I. Allgemeine Grundsätze . . . . . 219
§ 102. II. Die Sicherheitspolizei insbesondere:
1. Allgemeine Bemerkung . . . . . 223
2. Einzel-Sicherheitspolizei:
§ 103. a) Feststellung der Persönlichkeit . . . . . 224
§ 104. b) Aufenthalt und Kontrole desselben . . . . . 224
§ 105. c) Staatliche Fürsorge für verwahrloste jugendliche Personen . . 225
§ 106. d) Vorläufige Entlassung von Strafgefangenen . . . . . 227
§ 107. e) Sonstige, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung bezweckende Vorschriften . . . . . 227
3. Sicherheitspolizei gegenüber einer Mehrheit von Personen:
§ 108. a) Preßpolizei . . . . . 227
§ 109. b) Vereins- und Versammlungspolizei . . . . . 227
§ 110. c) Maßregeln bei sonstigen Volksbewegungen . . . . . 228

II. Kapitel. Das Verwaltungsrecht des physischen Lebens.
§ 111. I. Das Armenwesen . . . . . 229
§ 112. II. Die Arbeiterversicherung . . . . . 232
III. Das öffentliche Gesundheitswesen.
A. Gesundheitspolizei (öffentliche Gesundheitspflege):
§ 113. 1. Hygiene des menschlichen Zusammenwohnens . . . . . 239
§ 114. 2. Fürsorge gegen Gefährdung durch Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände . . . . . 239
§ 115. 3. Fürsorge gegen Gefährdung durch ansteckende Krankheiten . . 239
§ 116. 4. Schutz gegen sonstige Gefährdungen . . . . . 240
§ 117. 5. Leichen- und Begräbnißwesen . . . . . 241
B. Heilwesen:
§ 118. 1. Das Heilpersonal . . . . . 241
§ 119. 2. Die Heilveranstaltungen . . . . . 242
§ 120. C. Die Medizinalverwaltung . . . . . 244

III. Kapitel. Das Verwaltungsrecht in Bezug auf das wirthschaftliche Leben.
1. Titel. Allgemeiner Theil.
§ 121. I. Bau- und Feuerpolizei . . . . . 244
§ 122. II. Das öffentliche Wasserrecht . . . . . 246

Seite

§ 123. III. Das Versicherungsrecht . . . . . 255
IV. Das Wegerecht:
§ 124. 1. Das allgemeine Straßenrecht . . . . . 256
§ 125. 2. Das Ortsstraßenrecht . . . . . 260
§ 126. V. Das öffentliche Eisenbahnrecht . . . . . 261
§ 127. VI. Das Post- und Telegraphenwesen . . . . . 262
§ 128. VII. Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen . . . . . 263
§ 129. VIII. Sparkassen-, Kredit- und Bankwesen . . . . . 264

2. Titel. Das Verwaltungsrecht in Bezug auf die einzelnen Erwerbszweige.
I. Die Landwirthschaft:
§ 130. 1. Die Grundentlastung . . . . . 266
§ 131. 2. Eigenthumsfeststellung; Veräußerungsbeschränkungen . . . . 267
§ 132. 3. Feldbau . . . . . 270
4. Viehzucht:
§ 133. a) Unmittelbare Förderung der Viehzucht und Viehbenützung . . 272
§ 134. b) Fernhaltung und Beseitigung von Thierkrankheiten . . . . 275
§ 135. c) Entschädigung für Verluste an Hausthieren . . . . . 276
§ 136. 5. Behörden und Anstalten zur Förderung der Landwirthschaft . 281
§ 137. II. Die Forstwirthschaft . . . . . 281
§ 138. III. Die Jagd . . . . . 284
§ 139. IV. Die Fischerei . . . . . 286
§ 140. V. Der Bergbau . . . . . 289
§ 141. VI. Gewerbe und Handel . . . . . 291

IV. Kapitel. Das Verwaltungsrecht in Bezug auf das geistige Leben.
1. Titel. Unterricht, Bildung und Sittlichkeit.
§ 142. I. Das Volksschulwesen . . . . . 296
§ 143. II. Das Mittelschulwesen . . . . . 301
§ 144. III. Das Hochschulwesen . . . . . 303
§ 145. IV. Das fachliche Unterrichtswesen . . . . . 305
§ 146. V. Die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen . . . . . 305
§ 147. VI. Leitung des Unterrichtswesens . . . . . 306
§ 148. VII. Anstalten zur Förderung der Wissenschaften und Künste . 306
§ 149. VIII. Oeffentliche Sittlichkeit . . . . . 307

2. Titel. Die Kirchen und kirchlichen Vereine.
§ 150. I. Freiheit des religiösen Bekenntnisses . . . . . 307
II. Die Kirchen und kirchlichen Vereine:
§ 151. A. Allgemeine Grundsätze . . . . . 309
B. Rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche:
§ 152. 1. Gemeinsames . . . . . 310
2. Insbesondere öffentlich-rechtliche Verhältnisse des kirchlichen Vermögens:
§ 153. a) Vermögensverwaltung . . . . . 316
§ 154. b) Besteuerung . . . . . 320
3. Besonderes:
§ 155. a) Die rechtliche Stellung der evangelisch-protestantischen Landeskirche . . . . . 326
§ 156. b) Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche . . . 330
§ 157. c) Die rechtliche Stellung der sog. Altkatholiken . . . . . 333
§ 158. C. Die rechtlichen Verhältnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft . . . . . 334
§ 159. D. Die rechtlichen Verhältnisse anderer Religionsgenossenschaften 337

V. Kapitel. Die auswärtigen Angelegenheiten.
§ 160. Die auswärtigen Angelegenheiten 337

VI. Kapitel.
§ 161. Das Militärwesen . . . . . 338

Sachregister . . . . . 342

# Literatur und Quellen des badischen Staatsrechtes.

## I. Systematische Bearbeitungen.

Moser, Joh. Jak., Einleitung in das markgräflich-badische Staatsrecht. Frankfurt u. Leipzig 1772.

Derselbe, Beiträge zu dem markgräflich-badischen Staatsrechte. Frankfurt u. Leipzig 1772.

Pfister, J. J., Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Großherzogthums Baden und seiner Verwaltung. 1. Bd. Heidelberg 1829.

Derselbe, Geschichtliche Entwickelung des Staatsrechtes des Großherzogthums Baden und der verschiedenen darauf bezüglichen öffentlichen Rechte. Nach Quellen bearbeitet und mit Urkunden belegt. 2 Thle. Heidelberg 1836, 1838. — Neue Aufl. 3 Thle. Mannheim 1847.

Schenkel, Dr. K., Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden, in diesem Handb. 3. Bd. 1. Halbb. 3. Abthl. 1884.

Das Großherzogthum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirthschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. Karlsruhe 1885. S. 551—760.

Weizel, Dr. G., Das badische Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung mit den dazu gehörigen Verordnungen, sammt geschichtlicher Einleitung und Erläuterungen; nach amtlichen Quellen bearbeitet. Karlsruhe 1864.

Für das Verwaltungsrecht der älteren Zeit:

Rettig, Fr., Die Polizeigesetzgebung des Großherzogthums Baden; systematisch bearbeitet von P. Guerillot. 4. Aufl. Karlsruhe 1853.

## II. Sammelwerke und Repertorien.

### a. Texte.

Gerstlacher, K. H., Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen betreffenden Anstalten und Verordnungen. 3 Bde. Stuttgart 1773 u. 1774.

Sammlung der Regierungsblätter v. 1803—1833 in 2 Bde. Karlsruhe u. Baden 1834; von 1834—1841 als 3. Bd., ebendas. 1843; von 1842—1853 als 4. Bd. Mannheim 1854.

Vollständige Sammlung aller in den großherzoglich badischen Regierungsblättern von 1803—1832 enthaltenen Gesetze, Edikte ꝛc., in systematischer Ordnung. 4 Thle. Karlsruhe 1828—1836.

Handbuch für Badens Bürger, enthaltend die Verfassungsurkunde ꝛc. ꝛc. Karlsruhe 1832, und erste Fortsetzung dazu Karlsruhe 1833.

Badisches Bürgerbuch, eine Sammlung der öffentlichen Bundes- und Landesgesetze. Karlsruhe 1845.

Bingner, Dr., Handbuch für badische Juristen, eine Sammlung der für die badische Civilpraxis wichtigsten Gesetze ꝛc. Mannheim 1858.

Wielandt, Dr. Fr., Neues badisches Bürgerbuch. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogthums Baden. Nebst den einschlägigen Gesetzen des Deutschen Reiches. 5. Aufl. 2 Bde. Heidelberg 1891 u. 1892.

Rosin, Dr. H., Handbibliothek badischer Gesetze (Texte mit Einleitungen). 1. Bd. Badische Verfassungsgesetze, herg. v. Prof. Dr. Rosin. Freiburg 1887; 2. Bd. Gesetze über die direkten Steuern, herg. v. Prof. Dr. Philippovich von Philippsberg. Freiburg 1888; (3. u. 4. Bd. vorzugsweise civilrechtl. Inhaltes); 5. Bd. Gesetze, die katholische Kirche betreffend, von Prof. Dr. Heiner. Freiburg 1890.

### b. Auszüge.

Mors, J. B., Alphabetisches Repertorium über sämmtliche großherzoglich badische ältere und neuere Gesetze und Landes- auch Provinzial-Verordnungen von 1710—1810. 2 Bde. Freiburg 1811.

Fink, Fr., Alphabetisches Realrepertorium der großherzoglich badischen Gesetze von 1811, und soweit sie das Landrecht berühren, von dessen Einführung an bis jetzt; als Fortsetzung von Mors' Repertorium. Freiburg 1822—24. — 2. Aufl. u. d. Titel: Alphabetisches Real-Repertorium der großherzoglich badischen Gesetzgebung und Verfassung. Heidelberg 1834.

Bauer, A., Alphabetisches Realrepertorium der großherzoglich badischen Gesetze. Als 2. Bd. von Fink's Repertorium, für die Jahre 1834—1845. Mannheim 1845.

Wehrer, J. F., Gesetzeslexikon für die badischen Bürger. 2 Thle. Karlsruhe 1845—1847.

Derselbe, Repertorium der gesammten Gesetzgebung Badens nach ihrem neuesten Stande, einschließlich der darauf bezüglichen Verordnungen und Erläuterungen. Heidelberg 1866. Dazu Nachtrag. Heidelberg 1868.

Kopp, K. A., Wörterbuch zum Nachschlagen der für das Großherzogthum Baden wichtigen Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen. 3. Aufl. Karlsruhe 1894.

Wielandt, Dr. Fr., Die Rechtsprechung des großherzoglich badischen Verwaltungsgerichtshofes (1854—1890). Karlsruhe 1891.

## III. Zeitschriften.

Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden. Herausgegeben von Dr. J. G. Duttlinger, Frhrn. G. v. Weiler und J. von Kettenacker. 4 Bde. Freiburg 1830—1837.

Blätter für Justiz und Verwaltung im Großherzogthum Baden. Herausgegeben von Mayer Rettig, Ruef und Trefurt. 2 Bde. Freiburg 1840 u. 1841.

Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung. Herausgegeben von Zentner, Renaud und Turban, später Spohn. 6 Bde. Heidelberg 1854—1861.

Badisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Interessen. Herausgegeben von Dr. Fr. Bissing. 14 Bde. Heidelberg 1855—1868.

Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. Herausgegeben von Dr. Ed. Löning. Heidelberg 1869; seit Ende 1870 von Fr. Wielandt, bis jetzt 26 Jahrgänge.

Einzelne Abhandlungen aus dem Gebiete des Staatsrechts enthalten auch:

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts von 1823—1854.

Annalen der badischen Gerichte von 1833 an.

Wochenschrift für die Rechtspflege und Verwaltung in Baden. Herausgegeben von Dr. Dreyer. 1. Bd. Mannheim 1865.

Die Literatur für die besonderen Theile des badischen Staatsrechtes wird bei der Darstellung dieser angeführt werden.

Vgl. im Allgemeinen:

Bingner, Dr. A., Literatur über das Großherzogthum Baden in allen seinen staatlichen Beziehungen, von ca. 1750—1854, in systematischer Uebersicht zusammengestellt. Karlsruhe 1854.

## IV. Statistik.

Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Baden. Herausgegeben vom Statist. Bureau. Karlsruhe. (Bis jetzt 52 Hefte.)

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe. (Bis jetzt 25 Jahrg.)

Jahresberichte des großherzoglichen Handelsministeriums über seinen Geschäftskreis für 1873 bis 1879.

Jahresberichte der großherzoglichen Landeskommissäre über die Zustände und Ergebnisse der inneren Verwaltung. (1865—1872.) Karlsruhe.

Jahresberichte des großherzoglichen Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für 1880/1881, 1882, 1884/1888. Karlsruhe.

## Abkürzungen.

abg. = abgeändert.
Acc.O. = Accisordnung.
Amort.Kasse = Amortisationskasse.
Apan.G. = Apanagegesetz.
Arg. = Argument.
Arm.G. = Armengesetz.
Art. = Artikel.
Ausw.Ang. = auswärtige Angelegenheiten.
Bad. = badisch.
Beamt.G. = Beamtengesetz.
Beil.H. = Beilagenheft.
Bek. oder Bktm. = Bekanntmachung.
Bürgerb. = Wielandt, Neues badisches Bürgerbuch, 5. Aufl.
B.G.B. = Bundesgesetzblatt.
C.Verord.Bl. oder C.V.O.Bl. = Badisches Central-Verordnungsblatt.
C.Pr.O. = Civilprozeßordnung.
Dekl. = Deklaration.
Dienstw. = Dienstweisung.
Ed. = Edikt.
Einf.G. = Einführungsgesetz.
Erl. = Erlaß.
Eink.St.G. = Einkommensteuergesetz.
El.Unt. = Elementarunterricht.
Geh.O. = Gehaltsordnung.
G.O. = Gemeindeordnung.
G.O. f. d. m. G. = Gemeindeordnung für die mittleren Gemeinden.
Gesch.O. = Geschäftsordnung.
G. oder Ges. = Gesetz.
G.u.V.Bl. = Gesetzes- und Verordnungsblatt.
Gew.O. = Gewerbeordnung.
Gew.St.G. = Gewerbsteuergesetz.
K. = Kammer.
Kamm. = Kammer.
Kap.R.St.G. = Kapitalrentensteuergesetz.
Komm. = Kommission.
Konst Ed. = Konstitutionsedikt.
Krk.V.G. = Krankenversicherungsgesetz.
Kr.V.O.Bl. = Kreisverordnungsblatt.
ldh. = landesherrlich.
L.V.Amt = Landesversicherungsamt.
L.R.S. = Landrechtsatz.
Landt. = Landtag.
Mil.Konv. = Militär-Konvention.
Min. = Ministerium.
Min. d. Inn. = Ministerium des Innern.
Ob.R.K. = Oberrechnungskammer.
Org.Ed. = Organisationsedikt.
Org.Reskr. = Organisationsreskript.
P.Str.G.B. oder Pol.Str.G.B. = Polizeistrafgesetzbuch.
Pr.H. = Protokollheft.
Reg.Bl. = Regierungsblatt.
R.G. = Reichsgesetz.
R.G.B. = Reichsgesetzblatt.
R.Str.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch.
R.Verf. = Reichsverfassung.
St.O. = Städteordnung.
Stift.G. = Stiftungsgesetz.
Str.G. = Straßengesetz.
U.W.G. = Unterstützungswohnsitzgesetz.
V.U. = Verfassungsurkunde.
V.O. oder Verord. = Verordnung.
Verw.Geb.G. = Verwaltungsgebührengesetz.
V.G.H. = Verwaltungsgerichtshof.
V.G. oder Verw.G. = Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung.
V.R.Pfl.G. = Verwaltungsrechtspflegegesetz.
Vollz.V.O. oder Vollz.Verord. = Vollzugsverordnung.
Whl.O. = Wahlordnung.
Ztschr. = Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.
Zus. = Zusatz.

## Berichtigungen.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 6 | Zeile | 8 und 9 | v. o. | gehört die Ziffer I | zu § 3. |
| „ | 14 | „ | 6 | v. o. | ist die Ziffer 1 | zu streichen. |
| „ | 25 | „ | 19 | v. o. | nach „§ 13" | einzufügen: III. |
| „ | 61 | „ | 27 | v. o. | nach „§ 35" | „ 2. |
| „ | 64 | „ | 16 | v. o. | nach „§ 36" | „ 3. |
| „ | 87 | „ | 1 | v. o. | statt IV | lies 4. |
| „ | 87 | „ | 14 | v. o. | statt V | lies IV. |
| „ | 209 | „ | 12 | v. u. | statt II | lies III. |
| „ | 212 | „ | 8 | v. u. | statt III | lies IV. |

# Erster Abschnitt.

## Einleitung.

**§ 1. Uebersicht über die Geschichte Badens und seiner Verfassung. Geographisches**[1]). Die Landestheile, welche jetzt das Großherzogthum Baden bilden, verdanken ihre erste Kultivirung den Kelten und den Römern. Das Urvolk waren wahrscheinlich die Kelten. Nach dem Zusammenstoß der Deutschen mit den Römern setzten die Letzteren in diesen Rheinlanden sich bleibend fest, römische Kultur dort verbreitend, auch dem Christenthum die Wege bahnend. Hauptstadt des mittleren Theiles dieses Landes war damals Baden (civitas Aurelia aquensis). In den seit Kaiser Caracalla (um 213) lange Zeit hindurch geführten Kämpfen zwischen den Alemannen und den Römern wurden viele der seitherigen Landeseinwohner vertrieben und die Alemannen herrschend. Nachdem diese wieder den salischen Franken (Schlacht bei (?) Zülpich 496) unterlegen und insbesondere in dem Landestheil nördlich der Oos durch Franken und Chatten verdrängt worden waren, herrschte auch hier das fränkische Königthum. Nach dem Zerfall des Karolingischen Reiches fiel durch den Vertrag von Verdun (843) das jetzt badische Gebiet, in welchem inzwischen das Christenthum Eingang gewonnen hatte, zu Deutschland. Unter der fränkischen Herrschaft waren die alemannischen Gesetze und Stammeshäupter, die Herzoge, zunächst belassen worden. In Folge von Aufständen der Letzteren wurde jedoch in der Mitte des 8. Jahrhunderts das Volksherzogthum abgeschafft; Alemannien oder Schwaben erhielt die fränkischen Militär- und Staatseinrichtungen, welche sich in der Gauverfassung vereinigten. Die Grafen, als Oberrichter und Kriegshauptmänner der verschiedenen Gaue, waren königliche Amtleute, über denen der Herzog als oberster Kriegsherr und Heerführer waltete. Allmählich zerfiel jedoch die Gauverfassung, aus den Grafen wurden erbliche Fürsten, die Herzogthümer, so auch das von Schwaben, gingen unter.

Unter den Grafenhäusern wurden für diejenigen Lande, welche jetzt das Großherzogthum bilden, das Zähringische und das Habsburgische von überwiegender Wichtigkeit.

Das Grafenhaus der Zähringer erlangte durch Berthold I., den Bärtigen, die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben; da dieses jedoch in der Folge auf Rudolf von Rheinfelden und das Geschlecht der Hohenstaufen überging, so wurde er 1057 statt dessen mit der Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnthen und 1061 mit diesem selbst belehnt. Da der Besitz dieses Herzogthums aber nicht zu erlangen war, auch die Belehnung später zurückgenommen wurde, nannte sich das Geschlecht „Herzoge von Zähringen". Die Zähringer, in der Ortenau, im Breisgau, Zürichgau und Thurgau wohlbegütert, behaupteten im Südwesten Deutschlands ein hohes Ansehen, welches sie durch verdienstliche Regierungsweise, insbesondere die Gründung und Förderung städtischer Gemeinwesen vermehrten. Die jüngere Linie ist 1218 mit Berthold V., Herzog von Zähringen, ausgestorben. Die ältere Linie hat zum Stammherrn Hermann I., älteren Sohn Bertholds I. Ihm hatte sein Vater die mit dem Herzogthum Kärnthen verbundene Verwaltung der Markgrafschaft Verona übertragen und ihm außerdem die Herrschaft Hachberg (Hochberg) nebst Besitzungen in der Ortenau und im Murrgau gegeben. Seine Nachkommen nannten sich theils Markgrafen von Verona — ohne jedoch den Besitz dieser Mark dauernd zu

1) Vierordt, K. F., Badische Geschichte bis zum Ende des Mittelalters, Tübingen 1865; Hof- u. Staatshandbuch des Großherzogthums Baden, Karlsruhe 1892, S. 1—6; das Großherzogthum Baden, S. 139 ff.; Weech, Fr. von, Badische Geschichte, Karlsruhe 1890, u. die dort angef. Werke. — Derselbe, Geschichte der bad. Verfassung, Karlsruhe 1868.

erlangen — theils Markgrafen von Hachberg, theils, seit Hermann II. von seiner Mutter die Herrschaft Baden im Ufgau (Grafschaft Forchheim) ererbt hatte, Markgrafen von Baden. Dieses Haus theilte sich in der Folge in eine ältere, die Badische, und in eine jüngere, die Hachbergische, Linie, welch' letztere 1503 erlosch, Die erstere vermehrte ihre Besitzungen so ansehnlich, daß sie sich am Schlusse des 14. Jahrhunderts als ein zusammenhängendes Fürstenthum von Graben bis an die Acher und vom Rhein bis theils auf die Höhe des Gebirges, theils über dieselbe an die Enz und Nagold erstreckten.

Bernhard I., der Große († 1431), welcher auch die Herrschaft Sponheim (gemeinschaftlich mit Friedrich von Veldenz) erwarb, theilte zwar das Land mit seinem Bruder Rudolf VII. durch den Heidelberger Vertrag, welcher zugleich festsetzte, daß die Markgrafschaft nie anders als zwischen zwei Erben männlichen Geschlechts getheilt, und kein Theil veräußert werden solle. Nach Rudolfs VII. Tod vereinigte er jedoch wieder die ganze Markgrafschaft. Christoph I. erwarb in Folge eines 1490 mit dem letzten Hochberger Markgrafen abgeschlossenen Erbvertrages i. J. 1503 den Rest der Hochberger Lande, außerdem von Kaiser Maximilian I. die Herrschaft Rodemachern und Reichersberg im Luxemburg'schen. Nach seinem 1527 erfolgten Tode theilten zwei seiner Söhne die Länder: Bernhard III. erhielt die obere Markgrafschaft und die Luxemburg'schen und Sponheim'schen Lande, Ernst I. die untere Markgrafschaft mit Durlach und Pforzheim und die Hochberg'schen Lande. Der Erstere führte in den badischen Landen die Reformation ein, jedoch wurde in der Folge die Herrschaft des katholischen Glaubensbekenntnisses daselbst wieder hergestellt. Die Baden-Badische Linie, welche sich vorübergehend in die von Baden und jene von Rodemachern getheilt hatte und unter ihren Fürsten den berühmten Heerführer Markgrafen Ludwig Wilhelm († 1707) zählte, erlosch 1771. In den Ländern der Baden-Durlach'schen Linie führte Karl II. († 1577) die Reformation nach dem Augsburgischen Bekenntniß durch; er verlegte die Residenz von Pforzheim nach Durlach. Die Schreckniſse der Kriege des 17. Jahrhunderts trafen auch diese badischen Lande auf's Härteste; wiederholt waren die Fürsten desselben genöthigt, das Land zu verlassen. Ein desto größerer Segen war für diese Lande, mit welchen am 21. Oktober 1771 nach dem Tode des Markgrafen August Georg in Folge Erbvertrags von 1765 auch die Baden-Badischen vereinigt wurden, die lange weise Regierung Karl Friedrich's (Enkels Karl Wilhelm's, des Erbauers von Karlsruhe), von 1738 (mündig seit 1750) bis 1811. Nachdem ihm durch den Reichsdeputations-Hauptschluß die Kurfürstenwürde verliehen worden war, nahm Karl Friedrich bei der Gründung des Rheinbundes 1806 mit der Erlangung der völlig unbeschränkten Souveränetät den Titel „Großherzog von Baden" mit dem Prädikat „Königliche Hoheit" an. Aufhebung der Leibeigenschaft, Abschaffung der Tortur, Schutz der Gewissensfreiheit, Sicherung des Eigenthums, Einführung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches, Reorganisation des Schulwesens, Förderung des Volkswohlstandes sind im Innern die Marksteine seiner Regierung.

Unter seinem Enkel und Regierungsnachfolger Karl trat am 26. Juli 1815 das Großherzogthum dem durch die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 neu gegründeten Deutschen Bunde bei und erhielt dasselbe unterm 22. August 1818 die im Wesentlichen jetzt noch geltende Verfassung. Dessen Regierungsnachfolger, Großherzog Ludwig, erlangte neuerdings die völkerrechtliche Anerkennung des Bestandes des Großherzogthums und der Erbfolge in demselben durch den sog. Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Juli 1819 und den demselben beigegebenen Staatsvertrag vom 10. Juli 1819. Unter Großherzog Leopold's segensreicher Regierung (1830 bis 1852) trat das Großherzogthum am 1. Januar 1836 dem 1834 gegründeten deutschen Zollvereine bei; unter Großherzog Friedrich's nicht minder segenvoller Regierung ward es, nach der im Jahre 1866 erfolgten Auflösung des Deutschen Bundes, durch den Versailler Vertrag vom 15. November 1870 Glied des neu erstandenen Deutschen Reiches.

Zur Zeit, als Karl Friedrich die beiden badischen Markgrafschaften in seiner Hand vereinigte, waren dieselben reichsunmittelbare, dem schwäbischen Kreise zugetheilte Bestandtheile des Deutschen Reiches (des „Römischen Reiches deutscher Nation"). Im Fürstenrathe führte Baden drei Stimmen (für Baden-Baden, Baden-Durlach und Hochberg).

Die Staatsform war die der absoluten Monarchie, nur beschränkt durch das Verhältniß zu Kaiser und Reich. Die Einrichtung von Landtagen war schon seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Abgang gekommen [1]).

Durch die Auflösung des alten Deutschen Reiches erlangte der badische Staat und dessen Fürst die volle Souveränetät, theilweise allerdings gebunden durch internationale Verträge, ins-

1) F. von Weech, die badischen Landtagsabschiede 1554—1668, Karlsruhe, 1877.

besondere bis zum Vertrag vom 20. November 1813 durch die Rheinbundsakte. Es war jedoch schon damals als Gesetzgebungs- und Regierungsgrundsatz anerkannt[1]),

„daß die Freiheit der Handlungen des Staatsbürgers weiter als für die Sicherheit der übrigen, für eine augenscheinlich überwiegende Wohlfahrt aller oder für die Aufrechterhaltung der Staatsverfassung nothwendig ist, nicht eingeschränkt werden solle, und

daß die Gesetze in Regierungs- und Polizeigegenständen die Absicht haben, das Wohl jedes Staatsbürgers und das Wohl der vereinten Gesellschaft, beides in billigem Ebenmaß gegeneinander zu befördern."

Die Absicht, eine Repräsentativ-Verfassung einzuführen, ist erstmals ausgesprochen worden in einer landesherrlichen Verordnung vom 5. Juli 1808, Reg.Bl. Stück XXI, S. 185, die Organisation der obersten Staatsbehörden betr. In dieser wird dem Lande eröffnet,

„die Reihenfolge der wichtigsten Veränderungen, welche die Auflösung der Verfassung des Deutschen Reichs und die Bildung des Rheinischen Bundes herbeigeführt haben, die Einverleibung so verschiedenartiger Elemente in den badischen Staat — — sprechen das Bedürfniß stärker als je aus, dem Großherzogthum eine Grundverfassung und zweckmäßigere Verwaltungs-Ordnung zu geben. Der Großherzog sei daher entschlossen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundzüge, welche dem Geist der Zeit entsprechen, zurückzuführen — — und wolle ferner mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Westfalen und Bayern eingeführt worden, das Band zwischen dem Landesfürsten und dem Staatsbürger noch fester als bisher geknüpft wissen."

Die in Folge dessen ausgearbeiteten Entwürfe gelangten jedoch nicht zu einem Abschlusse und blieben ohne Einfluß auf die späteren Verfassungsarbeiten. Diese wurden veranlaßt durch die unter Großherzog Karl immer dringlicher sich hervordrängende Nothwendigkeit, den Bestand des Großherzogthums und die Erbfolge auf dem Throne desselben zu sichern, und durch die immer lebhafter werdenden Wünsche der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, einerseits des früher reichsunmittelbar gewesenen Adels, anderseits des Bürgerthums nach Sicherung ihrer Rechte, insbesondere auf steuerlichem Gebiete.

Nachdem vom Jahre 1814 an eine Reihe von Entwürfen einer Verfassung von hervorragenden Staatsmännern ausgearbeitet un vond Kommissionen begutachtet worden war, die endgültige Feststellung und Veröffentlichung aber theils durch die Zeitumstände, theils in Folge von Meinungsverschiedenheiten, theils in Folge der Krankheit des Großherzogs sich mehrfach verzögert, sodann der Letztere mit Kabinetsschreiben an den Staats- und Kabinetsminister von Reizenstein die Wiederaufnahme der Verhandlung befohlen, auch mündlich den damaligen Finanzrath Nebenius zum Referenten ernannt hatte, fand endlich der von diesem ausgearbeitete Entwurf die Zustimmung der Kommission, wurde von dem damals im Bad Griesbach weilenden Landesherrn unterm 22. August 1818 sanktionirt und sodann im Reg.Bl. Nr. XVIII vom 29. August 1818, S. 101, als „Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden" verkündet[2]).

Schon vorher war durch die Hausgesetze vom 4. Oktober 1817 die Erbfolge in dem Großherzoglichen Hause geregelt und gesichert worden.

Mit der Verfassungsurkunde steht in unmittelbarer Verbindung die unterm 23. Dezember 1818 erlassene Wahlordnung für den Landtag.

An der „Verfassungsurkunde" sind seit ihrer Verkündung nur verhältnißmäßig wenige Aenderungen vorgenommen worden. Eine solche vom 14. April 1825, Reg.Bl. Nr. VI, S. 23, welche eine sechsjährige Landtagsperiode mit Gesammterneuerung und dreijähriger Budgetperiode und Versammlung des Landtags von drei zu drei Jahren eingeführt hatte, ist schon durch Gesetz vom 8. Juni 1831, Reg.Bl. Nr. X, S. 79, wieder aufgehoben worden. Aenderungen in Einzelheiten wurden bewirkt

bezüglich der theilweisen Erneuerung der Stände-Versammlung (§§ 31, 38 u. 79 d. V.U.) durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831, Reg.Bl. Nr. IV, S. 62, und — dieses Gesetz wieder aufhebend — durch jenes vom 5. August 1841, Reg.Bl. Nr. XXV, S. 213; ferner vom 16. April 1870, G.u.V.Bl. Nr. XXV, S. 299;

bezüglich der Gleichberechtigung der Konfessionen und der Form des Verfassungseides (§§ 9, 19, 37, 69) durch Gesetz vom 17. Febr. 1849, Reg.Bl. Nr. VII, S. 75;

bezüglich der Wählbarkeit zum Abgeordneten zur II. Kammer und der Freiheit von

---

1) Hofraths-Instruction v. 28. Juli 1794, §§ 25 u. 28.

2) Wortgetreuer Abdruck s. in Wielandt, Bad. Bürgerb. I, S. 42 ff.

Strafverfolgung wegen in den Kammern geschehener Aeußerungen (§§ 37 u. 48a) durch Gesetz vom 21. Okt. 1867, Reg.Bl. Nr. XLVII, S. 423;

bezüglich des Vorschlags- und Beschwerderechtes der Kammern und der Ministerverantwortlichkeit (§§ 67—67g) durch Gesetz vom 20. Febr. 1868, Reg.Bl. Nr. XXI, S. 345;

bezüglich verschiedener Einzelbestimmungen (§§ 36, 37, 40a, 45, 65a, 74—76) durch Gesetz vom 21. Dez. 1869, G. u. V.Bl. Nr. XXXVII, S. 571;

bezüglich der Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (§§ 24 u. 25) durch das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (s. u.).

Zur Auslegung des § 74 bezüglich der Vollzähligkeit der ersten Kammer wurde das Gesetz vom 17. Juni 1862, Reg.Bl. Nr. XXVIII, S. 233, erlassen.

Die Eintheilung der Wahlbezirke für die II. Kammer und die Wahlordnung war ebenfalls Gegenstand von später noch zu erwähnenden Aenderungen.

Das Gebiet des Großherzogthums Baden bildet die südwestliche Spitze des rechtsrheinischen Deutschlands; es liegt zwischen 47° 31′ 55″ und 49° 47′ 22″ nördlicher Breite und 25° 10′ 45″ und 27° 32′ 25″ östlicher Länge. Die größte durch fremdes Gebiet nicht unterbrochene Länge desselben (von der Rheinmitte bei Wyhlen bis zur hessischen Grenze bei Oberlaudenbach) beträgt 235 km; die größte ununterbrochene Breite (von der Rheinmitte bei Steinenstadt zur württembergischen Grenze bei Homberg) beträgt 139 km, die geringste Breite (von der Rheinmitte bei Neuburgweier zur württembergischen Grenze bei Moosbrunn) 18 km.

Das Großherzogthum grenzt im Süden an die Schweiz, von welcher es durch den Bodensee[1]) und längs des größten Theiles der südlichen Ausdehnung[2]) durch den Rhein getrennt wird; im Westen an Elsaß und die bayerische Pfalz, zwischen welchen Ländern und Baden ebenfalls der Thalweg des Rheines die Grenze bildet[3]); im Norden an das Großherzogthum Hessen und das Königreich Bayern (Unterfranken); im Osten an das Königreich Württemberg und an das Königreich Preußen (Hohenzollern).

Es bildet, einige wenige Theile[4]) abgerechnet, ein zusammenhängendes Ganzes.

Das Großherzogthum umfaßt (ohne Bodensee) 15081 qm oder 273,9 geograph. Meilen.

Die anwesende Bevölkerung betrug nach der Zählung vom 1. Dez. 1890 1657867

darunter:

| | |
|---|---|
| Männer | 810592 |
| Frauen | 847285 |
| Der Religion nach waren: | |
| evangelisch | 597518 |
| katholisch | 1028119 |
| andere Christen | 5217 |
| Israeliten | 26735 |
| Sonstige | 278 |

Die Zahl der Gemeinden ist 1578. Von diesen führen 115 den Namen „Stadt".

Den Namen „Baden" hat das Land von seinem Fürstengeschlechte, den Markgrafen von Baden, welche sich ihrerseits nach dem alten Schlosse zu Baden-Baden benannten. Dieses war, seit Markgraf Hermann I. dasselbe nebst der zugehörigen Herrschaft durch seine Vermählung mit einer Tochter des dortigen Gaugrafen erworben, bis auf Christoph I. († 1527) der hauptsächlichste Wohnsitz dieser Fürsten gewesen.

Der dermalige Gebiets-Bestand des Großherzogthums ist verhältnißmäßig neueren Ursprunges; er hängt zusammen mit den Umgestaltungen, welche die französische Revolution im Gefolge gehabt hat, und wurde wesentlich gefördert durch die allgemeine Anerkennung, welche

---

1) Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees s. Laband, d. Staatsrecht d. Deutschen Reiches, 2. Aufl. I., S. 180. Rettich, die völker- u. staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, Tübingen 1884.

2) Nur der Kanton Schaffhausen und ein kleiner Theil des Kantons Zürich liegen ebenfalls diesseits des Rheins.

3) Grenzvertrag mit Frankreich v. 5. April 1840, Reg.Bl. Nr. XIX, S. 130.

4) Einzelne zu Baden gehörige Parcellen liegen im Großherzogthum Hessen (Michelbach); im K.-R. Württemberg (Tepfenhard, Adelsreute und Schluchtern); im K.R. Preußen (Wangen in Hohenzollern); in der Schweiz (Büsingen). Dagegen sind durch badisches Gebiet folgende zu anderen Ländern gehörige Stücke eingeschlossen: Finkenhof und Helmhof (Großh. Hessen); Hohentwiel, Bruderhof und Deubach (K.R. Württemberg); Thalheim und Igelwies (Hohenzollern). Ein Kondominatsverhältniß mit Hessen besteht bezüglich der Gemeinde Kürnbach.

die Regententugenden Karl Friedrich's sich erworben hatten. Bei dem selbständigen Regierungsantritte desselben (1746) bestand das Baden-Durlachische Gebiet aus:

dem Oberamt der Markgrafschaft Hochberg zu Emmendingen; dem Oberamt der Herrschaft Rötteln und der Landgrafschaft Sausenberg (Kandern, Schopfheim) zu Lörrach; dem Oberamt der Herrschaft Badenweiler zu Müllheim und der unteren Markgrafschaft (Oberämter Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Amt Stein und Langensteinbach.

Dazu wurden theils durch Vergleich, theils durch Kauf oder Tausch in der Periode von 1746 bis 1771 eine Anzahl von Flecken und Dörfern erworben, so daß die Besitzungen Karl Friedrichs im Jahre 1771 29,50 Q.-M. mit 99150 Einwohnern umfaßte.

Die 1771 hiermit vereinigten Baden-Badischen Lande umfaßten das Oberamt Rastatt und Kuppenheim zu Rastatt, die Aemter Baden, Ettlingen, Steinbach, Bühl und Groschweier zu Bühl, Stollhofen und Schwarzach zu Schwarzach: das Oberamt der Grafschaft Eberstein (Gernsbach) mit dem Amt Frauenalb; das Oberamt der Herrschaft Mahlberg zu Mahlberg; das Amt der Herrschaft Staufenberg zu Staufenberg; das Amt Kehl; die Grafschaft Sponheim mit der Herrschaft Martinstein (jenseits des Rheines); die Herrschaften Rodemachern und Hespringen unter luxemburger Oberhoheit; das Amt Beinheim im Elsaß.

Diese angefallenen Lande umfaßten (abgesehen von Rodemachern und Hespringen) 35,50 geogr. Q.-M. mit ungefähr 75,000 Einwohnern.

Im Separatfrieden zwischen Baden und Frankreich vom 22. August 1796 und im Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801[1]) mußte Karl Friedrich alle seine linksrheinischen Besitzungen an Frankreich abtreten, erhielt jedoch durch den letzteren Frieden und durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803[2]) zugleich mit der Kurwürde eine größere Anzahl von Stiften, Reichsstädten und anderen Gebietstheilen zur Entschädigung.

Weitere, sehr bedeutende Gebiets-Erweiterungen erfolgten durch den Preßburger Frieden vom 26. Dez. 1805[3]) und die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806[4]), andere durch spätere Staatsverträge[5]) und den Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819[6]).

§ 2. **Die Grundlagen des badischen Staatsrechtes.** Die in § 1 erwähnte Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden nebst den Hausgesetzen und der Wahlordnung bilden die Grundlage für das badische Verfassungsrecht. Um dieselbe gruppirt sich eine Reihe von weiteren, großentheils neueren, Gesetzen verfassungsrechtlichen Inhaltes, von denen an den einschlägigen Orten die Rede sein wird. Besonders hervorzuheben sind als unmittelbare Ergänzungen der Verfassung die Gesetze: vom 3. März 1854, die Civilliste betr., vom 21. Juli 1839 über die Apanagen, vom 11. Dez. 1869, das Verfahren bei Ministeranklagen betr., das Etatgesetz vom 22. Mai 1822, das Gesetz vom 25. Mai 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betr., das Gesetz vom 21. Nov. 1867, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung und das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888.

Die Ertheilung der Verfassung ist s. Zt. erfolgt durch freien souveränen Akt des bis dahin unumschränkten Landesherrn. Abgeändert, ebenso ergänzt oder erläutert kann sie nur werden durch ein unter Zustimmung von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder einer jeder Kammer erlassenes Gesetz[7]).

---

1) Art. VI u. VII, s. G. von Meyer, Corpus juris Confoederationis germanicae, ergänzt von Zöpfl, 3. Aufl. 1858, Thl. I, S. 3.

2) §§ 2, 5, 17, 20, 26, 27, 31, 33—35, 45. G. von Meyer a. a. O. S. 11 ff.

3) Art. VIII, XIV, XV. G. von Meyer a. a. O. S. 65 ff.

4) G. von Meyer a. a. O. S. 79 ff.

5) Staatsvertr. mit dem Großherzogth. Hessen. s. Reg.Bl. 1807, Nr. II, S. 3; 1810, Nr. XLVII, S. 346; mit dem ehemal. Großherzogthum Würzburg: Reg.Bl. 1807, Nr. XXIV, S. 101; mit Württemberg: Reg.Bl. 1806, Nr. XXIII, S. 75; 1807, Nr. X, S. 27, u. Nr. XXV, S. 109; 1809, Nr. III, S. 9; Nr. IV, S. 13; 1810, Nr. XLVII, S. 339; 1822, Nr. XVI, S. 75; 1825, Nr. XIII, S. 97; mit Hohenzollern-Sigmaringen: Reg.Bl. 1812, Nr. XXIV, S. 143; mit dem Kanton Aargau: Reg.Bl. 1809, Nr. XXXV, S. 289, u. Reg.Bl. 1819, Nr. XXVII, S. 171, Nr. XXIX. S. 188; mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Reg.Bl. 1821, Nr. XV, S. 115.
Außerdem spätere kleinere Gebietsausgleichungen u. Grenzregelungen.

6) G. von Meyer a. a. O. S. 343.

7) V.U. § 64. Doch unterliegen nicht schlechthin alle Gesetze verfassungsrechtl. Inhaltes dies. Vorschr.

Die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sind nicht einheitlich zusammengefaßt, sondern in einer großen Anzahl von Einzelgesetzen und Verordnungen verstreut.

Beeinflußt und beschränkt ist das badische Staatsrecht vielfach durch die Beziehungen Badens zum Deutschen Reiche als dessen Glied.

# Zweiter Abschnitt.

## Staat und Staatsverfassung.

### I. Kapitel.

### I. Das Gebiet und die Gegenstände der Herrschaft.

§ 3. **Das Staatsgebiet.** Insofern das in § 2 bezeichnete Land die räumliche Unterlage des badischen Staates, also denjenigen äußeren Raum bildet, innerhalb dessen dieser die ihm als Organismus zukommende Aufgabe zu erfüllen hat, ist es das „badische Staatsgebiet". Es ist ein Bestandtheil des Gebietes des Deutschen Reiches.

Dieses Staatsgebiet ist

1. frei und unabhängig, d. h. jede mit dem Anspruch auf Folgeleistung sich geltend machende Einwirkung einer nichtbadischen Macht auf die Gestaltung der badischen Gesetzgebung oder Vollziehung ist rechtlich unzulässig. Zusagen an eine auswärtige Macht hinsichtlich der Gestaltung badischer Verhältnisse können nur in der Form völkerrechtlicher Verträge und nur auf Grund des eigenen rechtlich freien Willens der badischen Staatsgewalt ertheilt werden.

Eine Ausnahme von diesem Verhältniß bildet nur dasjenige des badischen Staates zum Deutschen Reiche. Hierüber s. u.

2. Das badische Staatsgebiet ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen, d. h. dasselbe darf weder in mehrere selbständige Staaten zerrissen, noch dürfen einzelne Theile von demselben losgetrennt und mit anderen Staaten vereinigt werden. Das Eine wie das Andere ist nur zulässig unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Formen, welche bei einer Aenderung der Staatsverfassung einzuhalten sind. Diese Untheilbarkeit bezieht sich sowohl auf den derzeitigen Bestand des badischen Staatsgebietes, als auf denjenigen, welchen es etwa in der Folge durch weitere Erwerbungen erlangen sollte[1]).

3. Das badische Staatsgebiet bildet ein einheitliches Ganzes, d. h. die Wirksamkeit der badischen Staatsgewalt und der badischen Gesetze erstreckt sich gleichmäßig auf das ganze Staatsgebiet. Ausnahmen müßten durch besondere Gesetze begründet werden.

4. Die Herrschaft über das badische Staatsgebiet ist unvereinbar mit jener über einen anderen Staat, sog. Personalunion ist ausgeschlossen[2]).

5. Innerhalb des badischen Staatsgebietes ist, soweit nicht aus dem Verhältnisse zum Deutschen Reiche sich Anderes ergibt, die Herrschaft der badischen Staatsgewalt in Gesetzgebung und Verwaltung eine ausschließliche, d. h. die rechtlichen Beziehungen

1) Hausgef. v. 4. Okt. 1817, Reg.Bl. Nr. XXIV, S. 94, § 1; B.U. § 3. Grenzregulirungen sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Ueber die Mitwirkung in dem Falle, wenn die zu ändernde Landesgrenze zugleich Reichsgrenze ist, s. Laband I, S. 180.

2) Hausgef. § 3.

aller innerhalb des badischen Staatsgebietes vorhandenen Personen und Sachen unterliegen, soweit dieselben innerhalb Badens Wirkung äußern sollen, der Behandlung durch badische Behörden und nach Maßgabe der badischen Gesetze und Verordnungen, soweit nicht diese selbst Anderes bestimmen. Solche Abweichungen bestehen insbesondere auf dem Gebiete des sog. internationalen Privatrechtes. Hierüber s. u. bei der Darstellung der örtlichen Wirksamkeit der Gesetze.

Aus dem aufgestellten Grundsatze der Ausschließlichkeit folgt ferner, daß innerhalb des badischen Staatsgebietes nur die badischen Behörden und Gerichte — abgesehen von jenen des Deutschen Reiches — eine öffentliche Autorität besitzen. Keine Verfügung einer ausländischen Behörde kann durch diese unmittelbar in Baden vollzogen werden. Es bedarf hierzu stets der Hilfe der badischen Behörden.

Alle im badischen Staatsgebiet vorhandenen Personen und Sachen endlich stehen, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, nöthigenfalls der badischen Staatsgewalt zu Zwecken des badischen Staates zu Gebote. Ueber die aus diesem Satze sich ergebenden Pflichten zu persönlichen Leistungen und zum Dulden von Eigenthumsenteignung s. u.

Ausnahmsweise sind auf Grund der Bestimmungen des Völkerrechts gewisse Personen, ungeachtet sie in Baden wohnen, der badischen Staatsgewalt nicht unterworfen; haben vielmehr das Recht der Exterritorialität. Dies ist insbesondere bei den am Gr. Hofe oder bei der Gr. Regierung beglaubigten diplomatischen Vertretern auswärtiger Staaten der Fall.

In einzelnen Beziehungen besteht auch — auf Grund der zwischen Baden und Preußen abgeschlossenen Militärkonvention — ein Ausnahmeverhältniß hinsichtlich der in Baden garnisonirenden preußischen Truppen.

Die Gesammtheit der in dem Vorstehenden dargestellten Eigenschaften des badischen Staatsgebietes und bezw. des badischen Staates bildet dessen „Souveränetät".

Die Landesgrenzen sind durch Grenzmarken bezeichnet. Die Aufsicht über die Erhaltung der Landesgrenzen sowie die Sorge für die Instandhaltung und erforderlichen Falls für die Berichtigung der Grenzmarken ist den Bezirksämtern unter Mitwirkung der Bezirksgeometer, sowie der Gemeindebehörden derjenigen Orte übertragen, deren Gemarkungsgrenze ganz oder zum Theil mit der Landesgrenze zusammenfallen. Die obere Aufsicht führt das Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten [1]).

## II. Die Staatsangehörigen.

§ 4. A. **Allgemeines.** Die persönliche Grundlage des badischen Staatswesens wird gebildet durch das badische Volk. Es ist der Inbegriff aller badischen Staatsangehörigen (Inländer, Badener), d. h. aller derjenigen Menschen, welche, ohne Beschränkung auf bestimmte einzelne Verhältnisse und ohne Rücksicht auf ihren augenblicklichen Aufenthaltsort, mit ihrer ganzen Persönlichkeit dem badischen Staate als dessen bei der Erreichung seiner Zwecke betheiligte und zu berücksichtigende Glieder eingeordnet sind. Die nationale Abstammung, die Sprache, Religion, der thatsächliche Wohnort sind für die Staatsangehörigkeit rechtlich unerheblich.

Diejenigen Personen, welche innerhalb des badischen Staatsgebietes sich, vorübergehend oder dauernd, aufhalten, ohne doch demselben in der oben bezeichneten Art mit ihrer Person eingeordnet zu sein, deren Unterwerfung unter die badische Staatsgewalt sonach auf die Zeit ihres thatsächlichen Aufenthaltes innerhalb des badischen Staats-

1) Näheres in d. ldh. Verord. v. 5. April 1894, G. u. V.Bl. Nr. XVII, S. 131.

gebietes sich beschränkt, heißen Fremde oder Ausländer, Nichtbadener. Sie unterliegen während der Zeit ihres Aufenthaltes im badischen Staatsgebiet der Herrschaft der badischen Staatsgewalt und genießen deren Schutz und die durch den badischen Staatsverband und die in ihm enthaltenen Organismen gebotenen Vortheile. Näheres s. u.

Die Gesammtheit der Badener und der in Baden sich thatsächlich aufhaltenden Nichtbadener bildet die Bevölkerung des Großherzogthums.

Die Angehörigen des badischen Staates stehen mit dem Staatsganzen in verschiedenartiger Weise in organischem Verhältniß:

Einmal in einem unmittelbaren Verhältnisse als Einzelpersönlichkeiten, sodann in einem mittelbaren als Glieder einer dem Staate eingeordneten organischen Vereinigung.

Je nach den Zwecken, welche durch die Vereinigung erstrebt werden, kann deren Einordnung in den Staat entweder eine vollständige oder nur eine theilweise, lediglich die äußeren rechtlichen Verhältnisse treffende sein.

Aus der Klasse der ersteren Vereinigungen sind die wichtigsten die Gemeinden und die Kreise, welche beide, nur innerhalb engerer räumlicher Schranken, wesentlich die gleichen Zwecke verfolgen wie der Staat. Die Eingliederung der einzelnen Staatsangehörigen in diese Vereinigungen ist vom Staate sogar geboten. Sie bilden daher wesentliche Glieder des staatlichen Organismus.

Zu der anderen Klasse von Vereinigungen gehören die Kirchen und kirchlichen Vereine, deren Zwecke, Mittel und Grenzen wesentlich andere als die des Staates sind, die aber doch zur Erreichung ihrer Zwecke weltlicher Mittel und einer sicheren Rechtsstellung bedürfen und denen deshalb der Staat, die Wichtigkeit ihrer Zwecke anerkennend, eine solche auch im öffentlichen Rechte gewährt.

Von den genannten Vereinigungen physischer Personen bildet jede wieder eine organische Einheit mit eigenem Leben, eine Persönlichkeit.

Außer diesen, von physischen Personen getragenen Persönlichkeiten bestehen solche, welche nur an einen gewissen Vermögenskomplex wegen der öffentlichen Zweckbestimmung desselben geknüpft sind: Die Stiftungen.

§ 5. B. **Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit.** Nach deutschem Reichsrecht ist die Staatsangehörigkeit zu einem deutschen Einzelstaate die Voraussetzung zur Begründung der Reichsangehörigkeit in der Art, daß die Reichsangehörigkeit durch die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate erworben wird und mit deren Verlust erlischt. Erwerbung und Verlust der Staats- und zugleich der Reichsangehörigkeit sind daher durch die Reichsgesetzgebung und zwar durch Reichsgesetz vom 1. Juni 1870[1]) in Verbindung mit Art. 3 der Reichsverfassung geregelt.

Bezüglich der in dieser Beziehung geltenden Rechtssätze muß sonach auf die Darstellung des Reichsstaatsrechts in diesem Handbuch verwiesen werden.

Die Aufnahmsurkunde für einen Angehörigen eines anderen Bundesstaates und für einen in das Bundesgebiet zurückgekehrten Deutschen, welcher seine Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat, ferner die Entlassungsurkunde wird von dem Bezirksamt des Wohnsitzes ertheilt[2]). Die Naturalisationsurkunde für einen Ausländer ist durch den Landeskommissär zu ertheilen, in dessen Dienstbezirk der Aufzunehmende sich niederlassen will[3]).

Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation ist für jede

---

1) Bd.G.Bl. Nr. 20, S. 356.
2) Ldh. Verord. v. 28. Dezbr. 1870, G.u.V.Bl. Nr. LXXIII, S. 759.
3) V.O. d. Min. d. Inn. v. 14. Juni 1888, G.u.V.Bl. Nr. XXII, S. 292.

Person eine Taxe von 25—50 M. anzusetzen. Erfolgt die Verleihung für eine Familie, so sind die noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei [1]).

Rechtsstreitigkeiten über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Aufnahme in den Staatsverband und auf Entlassung aus dem Staatsverband in Friedenszeiten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz; die Verwaltungsentschließung im Vorverfahren steht dem Bezirksrath zu [2]).

§ 6. C. **Ausflüsse der badischen Staatsangehörigkeit. 1. Im Allgemeinen.** Nach derzeitigem badischem Staatsrechte ist der Begriff der Staatsangehörigkeit rechtlich von dem des Staatsbürgerrechtes nicht verschieden. Jedoch pflegt insbesondere dann der Ausdruck „Staatsbürger" gebraucht zu werden, wenn der Staatsangehörige als am Staatsganzen mitarbeitend in Frage kommt. Das Verhältniß des Staatsangehörigen zum badischen Staate ist das eines demselben mit der ganzen Persönlichkeit eingeordneten Gliedes, also ein dauerndes, gesetzlich freies, gegenseitiges [3]). Daraus folgt, daß er verpflichtet ist, dem Staatsganzen mit seiner ganzen Person und seinem ganzen Vermögen sich hinzugeben, aber Beides nur nach Maßgabe der für das gesammte Staatsleben bestehenden Ordnung und nur soweit das Wohl der Staatsallgemeinheit dies verlangt, daß er aber auch berechtigt ist, jeden unbefugten Eingriff in seine eigene Persönlichkeit abgewendet zu sehen, in der Entwicklung derselben Seitens der Allgemeinheit gefördert zu werden und selbstthätig nach Maßgabe der Gesetze an den Angelegenheiten des Staates mitzuarbeiten. Aus diesen Gesichtspunkten ergeben sich die unten im Einzelnen näher zu betrachtenden Verpflichtungen und Rechte der Staatsangehörigen.

Jeder Staatsangehörige ist aber als solcher zugleich Angehöriger des Deutschen Reiches und hat auch diesem gegenüber Verpflichtungen und Rechte von ähnlichem Charakter, wie sie vorstehend als den Einzelstaaten gegenüber begründet bezeichnet wurden.

Außerdem sind gewisse Beziehungen der Staatsangehörigen, sowohl zu denjenigen deutschen Staaten, welchen sie angehören, als zu den anderen deutschen Staaten durch Reichsrecht geordnet. Bezüglich dieses Verhältnisses zum Reiche muß auf das Reichsstaatsrecht verwiesen werden.

§ 7. **2. Pflichten der Staatsangehörigen.** Die erste, allgemeinste, die Grundlage aller übrigen bildende Pflicht jedes Staatsangehörigen ist die der Unterordnung seines

---

1) § 25 Ziff. 9 d. Verwalt.Gebühr.Ges. v. 4. Juni 1888 (Fassung v. 1894). Siehe im Uebrigen R.G. v. 1. Juni 1870, § 24; ferner üb. d. Verfahren bei Auswanderungen: Erl. d. Min. d. Inn. v. 12. Sept. 1871, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 176.

2) V.R.Pfl.G. § 3 Ziff. 26; Idh. Vollz.V.O. dazu v. 5. Aug. 1884, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 369, Ziff. 26. — Ueber die Erwerbung u. den Verlust des bad. Staatsbürgerrechts nach früherem bad. Rechte s. VI. Konst.Ed. v. 4. Juni 1808, Reg.Bl. Nr. XVIII u. XIX, S. 146 ff.; L.R.S. 17—21; V.U. § 9. Ein rechtlicher Unterschied zwischen dem Begriffe „Inländer" (Badener) und dem „bad. Staatsangehöriger" besteht, wenn er überhaupt je bestanden hat, jetzt nicht mehr. Nach dem Sprachgebrauch war die erstere Bezeichnung für die privatrechtliche, die letztere für die öffentlich rechtliche Seite des Personenstandes die übliche.

3) Etwas weitläufig zwar, doch im Wesentlichen zutreffend bezeichnet das VI. Konst.Ed. Ziff. 6 als Staatsbürger denjenigen, der ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat, beständiges Mitglied der badischen Staatsgesellschaft sein zu wollen, d. h. „alle jene Verwendung der Zeit und Kräfte, welche nach der Staatsverfassung zum öffentlichen Dienst gewidmet ist, der badischen vorzugsweise zu widmen, alle Verwendung derselben, die zu seiner eigenen Willkür vermöge der Staatsverfassung bleibt, nach den Regeln der badischen Staatsgesetzgebung einzurichten und sich unbedingt der hiesigen Richtergewalt zu untergeben, wogegen er aber auch das Recht genießt, aus der Benutzung seiner Zeit und Kräfte all jenen Gewinn zu ziehen, der staatsverfassungsgemäß davon gezogen werden kann, und zu verlangen, daß er gegen jede drohende Benachtheiligung, welche wegen Geistes- oder Körperschwäche, oder Uebermacht der Gegenwirkung, er selbst nicht vermögend wäre, mittelst obrigkeitlicher Vorsorge im Lande und mittelst regentenamtlicher Vertretung und Verwendung außer Landes geschützt werde."

Einzelwillens unter den Willen der Staatsgesammtheit, denn ohne diese wäre das Bestehen des Staates unmöglich. Diese Unterordnung ist eine unbedingte; keinerlei Erwägung der Wissenschaft, der Religion, der Sitte, der Zweckmäßigkeit ermächtigen *rechtlich* einen Staatsangehörigen, sich der Unterwerfung unter den ihm einmal kundgegebenen Staatswillen zu entziehen.

Diese unbedingte Unterordnung, Gehorsam im w. S., äußert sich den den Organismus des Staates feststellenden Gesetzen und dem Staatsoberhaupt gegenüber als *Treue*, den übrigen, in der Form von Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen erscheinenden, Kundgebungen des Staatswillens gegenüber als *Gehorsam* im e. S.[1]).

Nur dem wirklichen Staatswillen aber, keineswegs jeder Kundgebung, welche mit dem Anspruch auftritt, diesen Staatswillen zu repräsentiren, hat der Staatsangehörige sich unbedingt zu fügen. Als an und für sich freie, der Staatsgesammtheit nur nach Maßgabe bestimmter organischer Grundgesetze eingeordnete Persönlichkeit hat er im Interesse seiner eigenen Person das Recht, im Interesse der Gesammtheit die Pflicht, zu prüfen, ob diejenige Kundgebung, für welche Gehorsam verlangt wird, wirklich den Staatswillen enthält, und den Gehorsam zu versagen, insofern und insoweit dies nicht der Fall ist. Mit a. W. Jeder ist nur zu *verfassungsmäßigem Gehorsam* verpflichtet. Die einzelne in Rede stehende Kundgebung kann aber den wirklichen Staatswillen möglicher Weise deshalb nicht enthalten, weil 1) sie nicht in der Form zu Stande gekommen ist oder auftritt, in welcher verfassungsmäßig der Staatswille hätte kundgegeben werden müssen; 2) weil ihr Inhalt dem widerspricht, was verfassungsmäßig als Staatswille zu Recht besteht; 3) weil diejenigen Personen, welche sich als die Träger des Staatswillens ausgeben, dies überhaupt oder im einzelnen vorliegenden Falle nicht sind. Demnach ist die Gehorsamsweigerung rechtlich begründet: 1) wegen formeller Ungiltigkeit der betreffenden Kundgebung; 2) wegen Widerspruchs des Inhaltes desselben mit einer höher stehenden Kundgebung des Staatswillens (also eines Gesetzes mit der Verfassung, einer Verordnung mit einem Gesetze, einer Verfügung mit einer Verordnung ꝛc.); 3) wegen Unzuständigkeit der als Staatsvollzugsorgane handelnden Personen.

Diese Prüfung und Gehorsamsweigerung geschieht übrigens auf Gefahr und Verantwortung des einzelnen Staatsangehörigen. Er setzt sich dadurch der Anwendung von Zwangsmaßregeln Seitens der vollziehenden Gewalt aus[2]) und begeht dann, wenn sein Nichtgehorsam ungerechtfertigt war, möglicher Weise eine strafbare Handlung. Aktiver Widerstand gegen (rechtsgiltige) Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen oder gegen Beamte, welche in der rechtsmäßigen Ausübung ihres Amtes begriffen sind oder gegen deren Hilfspersonen, desgleichen öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen derartige Akte der Staatsgewalt ist nach Reichsrecht ein strafrechtlich zu verfolgendes Vergehen[3]). Ob im einzelnen Falle wirklich Gehorsam hätte geleistet werden sollen, oder aber wegen mangelnder Rechtsgiltigkeit des Gesetzes, der Verordnung oder Anordnung oder wegen mangelnder Zuständigkeit der betreffenden Behörden der Ungehorsam, selbst die Nothwehr gerechtfertigt war, ist nach der über die Bildung, die Kundgebung und die Vollziehuung des Staatswillens bestehenden Gesetzgebung zu bemessen und vom Richter, je nach der Lage des Falles, dem Verwaltungsrichter oder dem Strafrichter, zu beurtheilen. Ueber das richterliche Prüfungsrecht gegenüber von Gesetzen ꝛc. s. später.

---

1) Die Pflicht der Treue insbesondere wird verletzt bei den Verbrechen des Hochverrathes; über diese s. R.Str.G.B. §§ 80—93.

2) Ueber diese Zwangsmaßregeln, das Rechtsmittel dagegen und das desfallsige Verfahren s. u.

3) R.Str.G.B. § 110. S. a. R.Str.G.B. § 116.

Die in dem Vorstehenden dargestellte Pflicht des Gehorsams hat übrigens dem badischen Staat gegenüber nicht blos der badische Staatsangehörige, sondern Jeder, so lange er innerhalb des badischen Staatsgebietes sich aufhält.

Auch die Verpflichtung zu vermögensrechtlichen Leistungen an den Staat[1]) fließt im Allgemeinen aus der Staatsangehörigkeit.

Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgabe der wirthschaftlichen, insbesondere der Geldmittel, und zwar in reichlichem Maße. Soweit ihm dieselben nicht aus seinen eigenen wirthschaftlichen Quellen (Ertrag der Staatsgüter, vom Staate betriebener Gewerbe ꝛc.) zufließen, sind die Staatsangehörigen verpflichtet, mit ihrem eigenen Vermögen für die Zwecke des Staates, in welche ja auch ihre eigenen aufgenommen sind, einzutreten.

Voraussetzung, Maß und Formen dieser Verpflichtung sind durch den Willen der Staatsgesammtheit selbst und gemäß den Zwecken derselben, also durch die Gesetzgebung genau festgestellt. Ueber die durch die Gesetzgebung gezogenen Schranken hinaus besteht für den Staatsangehörigen eine Verpflichtung zu vermögensrechtlichen Leistungen nicht.

Solche Geldleistungen — Steuern oder Abgaben — können aber nicht blos für den Staat selbst, sondern auch für die in ihn aufgenommenen, mit öffentlichem Charakter bekleideten Organismen — Gemeinden, Kreise und andere Verbände — nothwendig werden. Auch ihnen gegenüber ist die Pflicht der Staatsangehörigen begründet, nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung zu den Zwecken derselben vermögensrechtliche Beiträge zu leisten.

Für diejenigen Personen, welche im Großherzogthum weder staatsangehörig sind noch sich aufhalten, besteht wenigstens die Verpflichtung, mit ihren daselbst gelegenen Liegenschaften zu den Zwecken desselben beizusteuern.

Von den einzelnen im Großherzogthum zur Zeit gesetzlich, sei es zu Zwecken des Staates, sei es zu solchen anderer öffentlicher Gemeinschaften, begründeten Steuern wird später gehandelt werden.

Auch die dem Staate oder Verbänden nöthigen persönlichen Dienste zu leisten, sind die Staatsangehörigen auf Anforderung der Staatsvollzugsgewalt verpflichtet, jedoch, da diese Verpflichtung eine Beschränkung der Freiheit der Person enthält, nur insoweit, als der Wille der Staatsgesammtheit, d. i. das Gesetz eine Verpflichtung anerkennt. Dies ist — abgesehen von der reichsrechtlichen Wehrpflicht — nach badischem Recht in doppelter Richtung der Fall, nämlich:

a) Als Verpflichtung zur Leistung gewöhnlicher, irgend welche Kenntnisse oder Bildung nicht voraussetzender Arbeiten;

b) als Verpflichtung zur Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung. Eine solche Verpflichtung haben die badischen Landesgesetze insbesondere bezüglich der Theilnahme an den Geschäften der inneren Verwaltung und der Finanzverwaltung als Mitglieder der Bezirksräthe, Stiftungsräthe und Schatzungsräthe, sowie an den Geschäften der dem Staate eingefügten gebotenen Verbände — Gemeinden, Kreisverbände — festgestellt.

Ueber die Annahme ausländischer Titel und Ehrenzeichen durch badische Staatsangehörige s. u.

Die Erfüllung der ihm als Staatsbürger obliegenden Pflichten hat jeder männliche badische Staatsangehörige durch Ablegung des Huldigungs- und Verfassungseides feierlich zu geloben. Die Soldaten legen diesen Eid mit dem Fahneneide, die öffentlichen Diener mit dem Diensteide, alle übrigen badischen Staatsbürger, wenn sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, als selbständigen Eid ab. Die Formel des letzteren lautet z. B.:

---

1) VI. Konst.Ed. §§ 6 u. 13.

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze und des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern, so wahr mir Gott helfe“ [1]).

Die Huldigung ist der gesetzliche Beweis und Bekräftigung der Absicht der Staatsangehörigen, die staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Es wird deshalb, so lange sie nicht geleistet, jedenfalls wenn sie ausdrücklich verweigert worden ist, die Ausübung der staatsbürgerlichen (politischen) Rechte nicht in Anspruch genommen werden können [2]).

§ 8. **3. Rechte der Staatsangehörigen.** Gemäß dem Zweck der Einordnung der den Staat bildenden Persönlichkeiten in dessen Organismus kann jeder Staatsangehörige verlangen, daß Seitens der Staatsgewalt nur soweit in den Kreis seiner Persönlichkeit eingegriffen werde, als dies im Interesse der Allgemeinheit geboten ist, daß auch jeder von anderer Seite beabsichtigte unberechtigte Eingriff abgewendet, daß er in der Entwicklung seiner eigenen Persönlichkeit gefördert und er zur Mitarbeit an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zugelassen werde. Diese Grundsätze haben auch in dem bestehenden Rechte, und zwar theils dem Reichsrechte theils dem Landesrechte, ihre Anerkennung gefunden. Die so gewährleisteten Rechte der Staatsangehörigen beziehen sich entweder auf:

A. die äußere Freiheit und Sicherheit der Person, oder

B. die Freiheit der Bewegung der Person, oder

C. die Freiheit der Erwerbsthätigkeit und den Schutz des Erworbenen, oder

D. die Freiheit der geistigen Thätigkeit, oder

E. die Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten.

Die Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit endlich ist die positive Aufgabe der inneren Verwaltung.

Die in den Gruppen A—D den Einzelnen zustehenden Rechte bezeichnen gleichzeitig die auf diesen Gebieten dem Eingreifen der vollziehenden Gewalt gezogenen Schranken. Sie werden sich deshalb — soweit sie auf Landesrecht beruhen — aus der weiter unten folgenden Darstellung der Funktionen des Staates und zwar der Landesverwaltung ergeben. Hier soll, im Anschluß an die Verfassungsurkunde nur Folgendes hervorgehoben werden. Allgemeiner Grundsatz ist nach der V.U. § 7, daß „die staatsbürgerlichen Rechte aller Badener gleich sind in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet“. Diesem Grundsatz entspricht auch die in der V.U. § 8 hervorgehobene Gleichheit der Pflicht, zu den Lasten des Staates beizutragen.

1. Bezüglich der äußeren Freiheit und Sicherheit der Person. Nachdem in Baden schon 1783 durch Karl Friedrich die Leibeigenschaft aufgehoben und auch in den Konstitutionsedikten [3]) der Grundsatz der persönlichen Freiheit wiederholt ausdrücklich anerkannt worden war, hat die Verfassungsurkunde demselben ebenfalls Ausdruck gegeben. Nach § 13 vers. „steht die persönliche Freiheit der Badener für Alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung“. Willkür gegen die persönliche Freiheit unter dem Vorwand der strafgerichtlichen Verfolgung ist ausgeschlossen. Es darf nach § 15 der V.U. „in Kriminalsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, Niemand anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß

---

1) Ges. v. 7. Juni 1848, Reg.Bl. Nr. XXXVII, S. 167. Die Leistung des Huldigungs- u. Verfassungseides hat regelmäßig am Geburtstag Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs am Amtssitze zu geschehen.

2) Ldh. Verord. v. 25. Nov. 1848, Nr. 2758 u. Min. d. Inn. 30. Dez. 1848, Nr. 20779, in d. KreisV.O.Bl.

3) S. insbes. VI. Konst.Ed. § 18.

festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein." Es kann ferner „der Großherzog erkannte Strafen zwar mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen".

Diese Grundbestimmungen sind jetzt näher ausgeführt durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechtes, des Strafverfahrens und der Schuldhaft.

2. Auch die Unverletzlichkeit des Eigenthums ist in der V.U. § 13 ausdrücklich hervorgehoben.

3. Ausdrücklich hervorgehoben ist ferner in der V.U. § 18 der Grundsatz der Gewissensfreiheit und in §§ 9 und 19 jener der Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen und politischen Rechte von der Religions- und Konfessionseigenschaft. Diese Grundsätze haben durch spätere Gesetze theils des Landes, theils des Reiches ihre Ausgestaltung erhalten.

4. Die im VI. Konstit.Edikt unter den „Vorrechten der Staatsbürgerschaft" hervorgehobenen Rechte des „Erwerbs markfässiger liegender Güter", der „Treibung Handels und Gewerbes", stehen jetzt theils reichsgesetzlich theils landesgesetzlich selbst den Reichsausländern zu [1]). Die dort weiter angeführten Rechte der „Ansprüche auf Staatsdienste", der „Allgemeinheit des Staatsschutzes", der „Dauer des Einwohnungsrechts", „durch Heirath eine eigene Familie im Staate zu gründen", und auf „Versorgung der Kinder" sind jetzt in Folge des durch Art. 9 der Reichsverfassung begründeten Reichsindigenats und der auf demselben beruhenden Reichsgesetze Gemeingut aller Reichsangehörigen oder was die Unterstützung betrifft — wenigstens aller dem Wirksamkeitsbereich des UnterstützungswohnsitzGesetzes Angehöriger geworden. Dem Reichsauslande gegenüber kann allerdings die Zugehörigkeit zu dem einzelnen, hier dem badischen Staate in der Pflicht des letzteren zur Uebernahme eines ausgewiesenen Staatsangehörigen zu Tage treten [2]).

5. Die auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Rechte zur Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten des Inlandes beziehen sich auf die nämlichen Verhältnisse, wie die oben erwähnten Pflichten: reichsrechtlich auf die Theilnahme an der Justizverwaltung in Folge der Aufnahme in die Liste der für die Aemter als Geschworene oder Schöffen befähigten Personen, landesrechtlich auf die Theilnahme an der Staatsverwaltung in Folge der rechtlichen Möglichkeit, zum Mitglied des Bezirksrathes oder Schatzungsrathes ernannt zu werden, auf die Theilnahme an der Volksvertretung theils unmittelbar als Gewählter, theils mittelbar als wahlberechtigter Urwähler und als Wahlmann, sodann auf die Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung der dem Staate eingefügten Körperschaften, insbesondere der Gemeinden, der Kreisverbände und der Kirchen, und selbst die Eingliederung in dieselben. Diese Rechte sind jetzt zum Theil auf die Angehörigen des Deutschen Reiches überhaupt ausgedehnt.

Allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung dieser auf die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten bezüglichen Befugnissen sind: männliches Geschlecht, zum Mindesten Volljährigkeit, Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 9. **4. Rechtlich bevorzugte Stellung einzelner Klassen von Staatsangehörigen.** a) **Im Allgemeinen.** Von dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Rechtsgleichheit der verschiedenen gesellschaftlichen Stände bestehen Ausnahmen insofern, als die Angehörigen einzelner Stände von gewissen — sehr wenigen — sonst allgemeinen staatsrechtlichen Pflichten befreit und ihnen neben den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten noch einzelne

---

1) Ges. v. 4. Juni 1864, Reg.Bl. Nr. XXVI, S. 237; R.Verf. Art. 3, Freizüg.Ges. § 1; Gew. Ord. §§ 1, 13.

2) Vorbehaltlich der weiteren Behandlung der etwaigen Unterstützungspflicht nach U.W.Ges. § 33.

weitere zuerkannt sind. Diese Bevorzugungen sind theils Reste einer früheren Sonderstellung der betr. Klassen im Staate bezw. vormaligen deutschen Reiche, theils Ausflüsse der nahen Beziehung der Personen zum Staatsoberhaupte. Das Erstere ist der Fall bei den Angehörigen des Adelsstandes, das Letztere bei den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses. Die Rechtsverhältnisse dieser s. u.

§ 10. b) **Insbesondere. 1. Rechtsvorzüge der Angehörigen des Adelstandes.** α) **Des Adels überhaupt**[1]). Zum Adelstande des Großherzogthums gehören alle Diejenigen, welche innerhalb des Großherzogthums berechtigt sind, einen solchen Familiennamen zu führen, mit welchem ein die Erhöhung des Ansehens der Träger desselben bezweckendes Prädikat verbunden ist.

I. Die Adelseigenschaft kommt zu allen denjenigen badischen Staatsbürgern, welche

1. zur Zeit des geschlossenen rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines deutschen Adels waren, oder

2. durch Adelsbrief Seitens des Großherzogs in den Adel erhoben worden sind oder werden. Kein badischer Staatsbürger, der die Erhöhung in den Adelstand sucht, darf solche anderswoher suchen oder annehmen, als Seitens des Großherzogs;

3. oder welche vor ihrem Eintritt in den badischen Staatsverband Seitens eines auswärtigen Souveräns den Adel erhalten und nach ihrem Eintritt in den badischen Staatsverband die Anerkennung desselben Seitens des badischen Staatsoberhauptes erlangt haben[2]).

Die Adelseigenschaft wird ferner, vorausgesetzt, daß sie nicht nach ihrem Rechtsgrunde höchstpersönlich ist, auf dem Wege der Uebertragung erworben

4. durch Abstammung: das von einem Vater, welchem aus einem Grunde der oben bezeichneten Gründe die Adelseigenschaft zusteht, in rechtmäßiger Ehe erzeugte Kind erlangt die Adelseigenschaft des Vaters. Unerheblich ist hierbei — abgesehen von dem Verhältnisse der Standesherren und etwaigen besonderen, den Adeligen nicht schon in dieser Eigenschaft an und für sich zustehenden Rechtsansprüchen — die Standeseigenschaft der Mutter. Adoption verleiht dem Kinde die Adelseigenschaft nicht. Ebenso wenig erwerben uneheliche Kinder Kraft der Abstammung die Adelseigenschaft ihres Vaters oder ihrer Mutter;

5. durch Verehelichung. Die Ehefrau eines Adeligen, gleichgültig welcher Abstammung sie selbst ist, theilt — von dem Verhältnisse der Standesherren abgesehen — vom Zeitpunkt der Eheschließung an den Stand ihres Mannes und behält ihn auch im Wittwenstande bei.

II. Verloren wird die Adelseigenschaft:

1. durch Verzicht. Dieser wirkt jedoch nur gegen die Person des Verzichtenden selbst und seine etwa nach der Verzichtleistung geborenen Kinder; nicht auch seine bei der Verzichtleistung schon vorhandenen Kinder und seine zu jener Zeit schon mit ihm verheirathete Frau;

2. für Frauenspersonen durch Verehelichung mit einem nichtadeligen Manne[3]).

---

1) VI. Konst.Ed. §§ 21 u. 22.

2) Wenn einem Inländer von Seiten eines auswärtigen Souveräns ein Orden verliehen wurde, dessen Besitz in dem fremden Lande den persönlichen oder erblichen Adel gewährt, und der Inländer die Erlaubniß des Großherzogs zur Annahme und zum Tragen erlangt hat, so hat er damit nicht auch die Anerkennung des Adels für das Inland erlangt, denn die Nachsuchung jener Erlaubniß ist schon an und für sich zur Wahrung des Hoheitsrechtes des inländischen Staatsoberhauptes geboten, ganz abgesehen von der Gewährung etwaiger besonderer Ehrenvorzüge, über welche es einer besonderen Entschließung bedürfte.

3) Die Bestimmung von VI. Konst.Ed. § 21 Ziff. e u. f., wonach „Jeder, der ein Verbrechen begeht, wodurch er einer peinlichen Strafe schuldig wird, wenn solches nicht aus einer, wenn auch unrichtig beurtheilten, Nothwehr des Lebens oder der Ehre ausfloß, für seine Person den Adel verlor",

III. Bewiesen wird der Besitz des Adels regelmäßig durch den erfolgten Eintrag in die Adelsmatrikel[1]).

IV. Die Rechte, welche die Adelseigenschaft im Allgemeinen gewährt, sind folgende:

1. Das Recht auf das adelige Prädikat d. h. das Recht, den durch das anerkannte Herkommen oder den Adelsbrief erworbenen adeligen Titel zu führen und von Jedermann, sei es den übrigen Staatsangehörigen sei es den Behörden beigelegt zu erhalten. Dieser adelige Titel kann der eines Fürsten, Grafen, Freiherren oder Edelmannes („Hr. von—") sein, ohne daß aus der Verschiedenheit dieser Benennung für sich allein eine Verschiedenheit der rechtlichen Stellung folgte. Mit einiger Rücksicht jedoch auf diesen Titel theilt sich der Adel in den Herrenstand (hoher Adel) und den Ritterstand (niederer Adel). Zu dem ersteren „gehören Alle, welche fürstliche Würde haben, oder mit einem wohlerworbenen Erbrecht an einem Fürstenthum oder einer Grafschaft des ehemaligen deutschen Reichs unter rheinische Bundessouveräne gekommen sind; die übrigen Grafen, Freiherren und Edelleute gehören zu letzterem"[2]).

2. Die Befähigung „zum Stammgutsrecht, d. h. zum Recht, seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanze der Besitzer mit Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit zu belegen und die noch nicht in den Erbgenuß tretenden Erben mit nothdürftigem Unterhalt auszustatten". Fideikommisse außerhalb adeliger Familien, welche zur Zeit der Einführung des VI. Konst.Ed. schon vorhanden waren, können ausnahmsweise bestehen bleiben, neue aber dürfen nur in adeligen Familien errichtet werden.

Stammgut ist nach den Bestimmungen des Landrechtes derjenige Komplex unbeweglicher Vermögensgegenstände, welcher zur Erhaltung eines Namens und Stammes gesetzmäßig ausgeschieden. Die Stammgutseigenschaft wird gegen dritte nur wirksam durch Eintrag in die Landtafel d. h. das Grundbuch der betr. Gemarkung[3]).

Seit der Einführung des Landrechtes ist für neu zu errichtende Stammgüter der niederste und der höchste Betrag des Einkommens aus einem solchen festbestimmt. Stammgüter, welche bei der Einführung des Landrechtes bereits bestanden, bleiben in ihrem seitherigen geringeren oder größeren Umfang anerkannt (L.R.S. S. 577 ca—cd). — Ausnahmsweise kann ferner einem Familienlehen, welches allodificirt wird, durch Zustimmung aller Betheiligten die Eigenschaft als Stammgut auch dann beigelegt werden, wenn dessen Werth den oben erwähnten Bestimmungen nicht entspricht[4]).

Das Stammgut bildet in der Hand des Besitzers ein von dem übrigen Vermögen

---

ist, weil s. Zt. im Bad.Str.G.B. bei der Bestimmung der Ehrenfolgen der Bestrafung nicht erwähnt (Puchelt, Bad.Str.G.B. Bem. 8 zu § 17) und jedenfalls seit Einführung des Dtsch.R.Str. G.B., welchem der Verlust des Adels als Ehrenfolge der Verurtheilung und die Aberkennung des Adels fremd ist, aufgehoben. (Puchelt, Dtsch.R.Str.G.B. Bem. 2 zu R.Str.G.B. § 34.)

1) Die mit höchster Ermächtigung erlassene Verordnung des Gr. Minist. d. ausw. Angel. v. 3. Juli 1815, Reg.Bl. Nr. XII, S. 81, bestimmt:

In die Adelsmatrikel des Großherzogthums werden alle Adeligen des Landes eingetragen, und darüber nach den verschiedenen Adels-Klassen alphabetische Register bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (jetzt des Gr. Hauses, der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten) gehalten, welchem auch die jeweiligen Veränderungen in dem Personalstande der Familie anzuzeigen sind.

Als dem Lande angehörige Adeligen werden alle Diejenigen angesehen, welche durch festen Wohnsitz und Niederlassung im Lande, oder durch überkommenen Staatsdienst in den persönlichen Staatsbürgerverband getreten sind, dessen unbeschadet sie anderwärts einen auf dinglichen Besitz gegründeten Realnexus behalten können.

Kein Einwohner oder Staatsdiener wird im Großherzogthum als adelig anerkannt, und darf die darauf sprechenden Prädikate führen, der nicht in die Matrikel eingetragen ist; wogegen auch letzte als Adelsbeweis in der Folge dienen wird.

2) VI. Konst.Ed. § 21, d.

3) Ueber diesen Eintrag s. ldh. Verord. v. 10. Nov. 1842, Reg.Bl. Nr. XXXV, S. 301, Anleitg. zur Führung d. Grund- u. Pfand-Bücher v. 23. April 1868, Reg.Bl. Nr. XXXIV, S. 490, § 50.

4) Ges. v. 19. April 1856, die eigentlichen Lehen betr., Reg.Bl. Nr. XVI, S. 139.

desselben (dem Landerbe, Allod) rechtlich getrenntes Vermögen, dessen Früchte in das eigene Vermögen des Besitzers fallen. Der Letztere erscheint zwar nach Außen als wahrer Eigenthümer des Stammgutes, ist aber in diesem Eigenthum, in den Verfügungshandlungen durch die Verpflichtung, den Stammgutserben die Substanz des Gutes ungeschmälert zu erhalten, beschränkt; auf seinem Genusse ruht die Last der Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Familiengenossen; die Erbfolge in das Stammgut ist eine von der ordentlichen abweichende[1]).

3. Die Siegelmäßigkeit, d. h. das Recht, ausschließlich ein gewisses, durch altes Herkommen oder staatliche Verleihung erhaltenes Wappenzeichen zu führen und solches mit einem offenen Helm oder einer Adelskrone zu zieren, (nämlich je nach dem Verhältniß des Adelsranges mit einer Fürsten-, Grafen- oder Freiherrn-Krone).

Uebrigens kann die Siegelmäßigkeit auch abgetrennt vom übrigen Adelsrechte anderen Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, giebt aber alsdann nur eine ausschließende Wappenberechtigung, nicht aber ein Recht auf jene den Adel besonders auszeichnenden Wappenzierrathen.

Außer diesen staatlichen Rechten pflegen den Mitgliedern des Adels von Seiten des Staatsoberhauptes gewisse gesellschaftliche (Hof-) Vorzüge eingeräumt zu werden. Auf solche besteht jedoch kein Recht.

Die unbefugte Annahme von Adelsprädikaten ist als Uebertretung strafbar[2]).

Wer nur als fremd im Großherzogthum sich aufhält, ist inzwischen Adelsgenosse, sobald er nachweist, daß er in seinem Heimathland Adelsrechte genießt.

Die oben bezeichneten wenigen Vorrechte vor anderen Staatsbürgern stehen allen Adeligen des Großherzogthums als persönliche Rechte zu, ohne Rücksicht auf deren etwaige Begüterung mit Grundbesitz und auf die Beschaffenheit desselben. Eine Anzahl weiterer Rechte aber steht den Adeligen des Großherzogthums zu, welche sich im Besitze oder Mitbesitze solcher Liegenschaften befinden, mit deren Besitz in früherer Zeit eine gewisse staatsrechtliche Herrschaft verbunden war: den Grundherren und den Standesherren[3]).

§ 11. β) **Der Grundherren.**

Die Hauptrechtsquellen bezüglich der rechtlich bevorzugten Stellung der Grundherren im Großherzogthum bilden zur Zeit außer der Verfassungsurkunde die zwei landesherrlichen „Deklarationen" vom 22. April 1824, landesherrliche Verordnungen, von welchen die erste, die rechtliche Stellung der früher reichsunmittelbaren Grundherren behandelnd, nach vorheriger Vereinbarung mit den Letzteren erlassen worden ist. Beide sog. Deklarationen konnten jedoch von Anfang an, weil blos Verordnungen, insoweit keine Rechtswirksamkeit in Anspruch nehmen, als sie Verfügungen trafen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung getroffen werden konnten oder mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch standen; sie mußten eben deshalb auch außerdem in allen denjenigen Beziehungen hinfällig werden, in denen spätere Gesetze anderweite, wenn auch allgemeine, Bestimmungen getroffen haben. Dies ist aber hinsichtlich einer großen Anzahl von Verhältnissen der Fall. Hiernach ist zur Zeit Folgendes Rechtens:

I. Grundherren des Großherzogthums sind diejenigen Adeligen, welche

1. zu einer Familie der früher reichsunmittelbaren Ritterschaft, oder

2. zu einer schon vor dem Preßburger Frieden und dem rheinischen Bund landsässig (mittelbar) gewesenen Adelsfamilie durch Abstammung im Mannesstamm gehören und — sei es für sich allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen Familiengenossen — eine solche im Großherzogthum gelegene Liegenschaft besitzen, mit

---

1) Näheres über das Stammgut s. in L.R.S. S. 577 ca—cv, u. bei Behaghel, das bad. bürgerliche Recht, 3. Aufl. Tauberbischofsheim, 1891/92. I. Bd., § 92, S. 304 ff.

2) R.Str.G.B. § 360 Ziff. 8.

3) Ueber die Taxen, welche für die Verleihung einer Standeserhöhung ꝛc. ꝛc. u. für die Erlaubniß zur Errichtung eines Stammgutes zu bezahlen sind, s. Verwalt.Gebühr.Ges. § 25 Ziff. 3 u. 4.

deren Besitz zur Zeit, als sie unter badische Souveränetät kam, Gerichtsbarkeit verbunden war. In diese Klasse gehören auch diejenigen Adeligen, welche schon unter der Herrschaft eines, nachmals mediatisirten, reichsständischen Hauses landsässig waren, aber zur obenerwähnten Zeit Gerichtsbarkeit besaßen [1]).

---

1) Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Grundherren hat in der badischen Verfassungsgeschichte eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Durch Art. 25 der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 kamen diejenigen der bis dahin unmittelbaren Reichsritter, deren Besitzungen von badischem Gebiete eingeschlossen waren, unter badische Souveränetät, sie behielten jedoch außer ihren Privatrechten diejenigen sog. Patrimonialrechte, welche man als nicht wesentlich zur Souveränetät gehörig betrachtete, namentlich die niedere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und forstlichen Sachen, Polizei, Jagd, Patronat ꝛc. Ein anderer Theil des Adels war schon zu jener Zeit landsässig, mittelbar, theils im altbadischen Lande, theils in Gebieten, welche Baden nachmals erwarb (auch unter der Hoheit später selbst mediatisirter Herren), besaß jedoch ebenfalls patrimoniale Rechte, insbesondere Gerichtsbarkeit. Großherzog Karl Friedrich regelte durch das IV. Konst.Ed., die Grundherrlichkeits-Verfassung in dem Großherzogthum Baden betr., vom 22. Juli 1807, Reg.Bl. Nr. 31, S. 165, welches „ein ewiges Grundgesetz der Staatsverfassung" sein sollte, die Verhältnisse dieser Grundherren zur Staatsgewalt durch eine neue, für die „sämmtliche alte und neu mediatisirte Ritterschaft im Hauptwesen gleichförmige Konstitution". Darnach waren den „Grundherren oder Grundherrschaftsbesitzern, d. i. allen jenen Ortsherren, welche nicht ein unter dem Namen eines Fürstenthums oder einer Grafschaft vorhin zusammengeschlagenes und deshalb mit Stimmfähigkeit bei Reichs- oder Kreistägen begabt gewesenes Gebiet besitzen u. A. für ihre Personen, eine gewisse befreite Gerichtsbarkeit, Aufenthaltsfreiheit, Uniform, Giltigkeit der Familienverträge, Freiheit von persönlichen Leistungen und persönlichen Steuern, von der Kriegsdienstpflicht, gewisse Ehrenrechte, für ihre Güter Freiheit der Edelhöfe selbst von der Steuer, ferner niedere bürgerliche Gerichtsbarkeit und Polizei, die niederen Regalien, das Patronatsrecht zugestanden worden. Unter Großherzog Karl wurden durch eine Reihe von Gesetzen, welche in den Jahren 1812 und 1813 erlassen wurden, die Vorrechte der Grundherren wesentlich geschmälert.

In der Deutschen Bundesakte, Art. 14, wurden dem ehemaligen Reichsadel

„die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen"; Aufrechterhaltung der „noch bestehenden Familienverträge und die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen; Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand" zugesichert. Diese Rechte sollten „jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt" werden. Durch zwei landesherrliche Verordnungen vom 28. Dez. 1815 (Reg.Bl. 1816, Nr. III, S. 7 u. 8) wurden den Grundherren das Kirchenpatronat und der befreite Gerichtsstand zurückgegeben. Dies veranlaßte einen Theil der Grundherren, die Regelung ihrer Rechte durch förmlichen Staatsvertrag zu verlangen, da „sie unvermögend seien, die Rückgabe ihrer Rechte durch einzelne landesherrliche Deklarationen anzunehmen, und nur ein solches Verhältniß als gesetzlich zu betrachten vermöchten, welches durch ihre freie Einwilligung begründet werde". Dieses Begehren wurde in einer landesherrlichen Bekanntmachung vom 7. Mai 1816, Reg.Bl. Nr. XIV, S. 51, als Anmaßung und Unfug zurückgewiesen mit der Erklärung, daß der Großherzog „die Rechte der Grundherren auf die Grundlage der Wiener Landes-Akte reguliren werde —, daß er sich darüber weder mit Einzelnen, noch mit Standesdeputirten überhaupt einlassen könne, noch werde, daß er insbesondere nie von dem Grundsatz der gleichen Vertheilung aller Staatslasten auf alle Unterthanen, ohne Unterschied des Standes, abweichen werde". Die in Aussicht gestellte Regelung erfolgte durch ein Edikt (Gesetz) „Die Rechts-Verhältnisse der vormaligen Reichs-Stände und Reichs-Angehörigen betr., vom 23. April 1818, Reg.Bl. Nr. IX, S. 45. Sie erstreckte sich „auf die im Jahre 1806 und seither unter Unsere Landeshoheit gekommenen vormaligen Reichsstände, welche vorher wegen ihren Besitzungen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen hatten, sodann auf die Uns angefallenen Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft". Die ersteren, wie die letzteren sollten „überall zu gleichen Ansprüchen wie die übrigen Unterthanen berechtiget, und zu gleichen Pflichten verbunden sein, wo ihnen nicht die nachfolgenden durch die Bundesakte ihnen ertheilten Vorrechte besonders zu Statten kommen". Als solche Vorrechte waren dem ehemals unmittelbaren Reichsadel eingeräumt: die in der Bundesakte zugesicherten Rechte, — sodann für den Fall des Verzichtes auf die Gerichtsbarkeit und Polizei — als persönliche Vorzüge und Vergünstigungen eine gewisse Einwirkung auf die Polizei- und Gemeindeverwaltung. Der früher landsässige begüterte Adel war in den letzteren Vorzügen dem früher reichsunmittelbaren gleichgestellt. Alle in diesem Betreff früher erlassenen allgemeinen Gesetze und Verordnungen wurden für aufgehoben erklärt. In der bald darauf (unterm 22. Aug. 1818) erlassenen Verfassungs-Urkunde wurden in § 23 die Berechtigungen, die durch dieses Edikt „den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft verliehen worden sind", für „einen Bestandtheil der Staatsverfassung" erklärt.

Dieses Edikt gelangte jedoch nicht zur Durchführung. Die vormaligen Reichsstände und Reichs-Angehörigen erhoben dagegen Beschwerde bei dem Bundestag. Großherzog Ludwig sah sich hierdurch

II. Die den Grundherren eingeräumte bevorrechtete Stellung ist bei beiden Klassen derselben im Wesentlichen die gleiche. Es stehen ihnen nämlich folgende Vorrechte zu:

a) sowohl den vormals reichsunmittelbaren als den vormals landsässigen Grundherren:

1. Antheil an der Landstandschaft. Der grundherrliche Adel hat acht Abgeordnete in die Erste Kammer der Landstände zu entsenden. Bei der Wahl derselben sind sämmtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Dagegen sind die Grundherren von der Theilnahme an den Wahlen zur Zweiten Kammer der Landstände und von der Wählbarkeit hierbei ausgeschlossen [1]).

---

veranlaßt, nach vorheriger Vernehmung der Beschwerdeführer und Prüfung ihrer Beschwerden durch eine besondere Kommission die Rechtsverhältnisse sowohl der ehemaligen Reichsstände, der Standesherren, als jene der Grundherren, durch ein landesherrliches Edikt vom 16. April 1819 (Beil. zum Reg.Bl. 1819, Nr. XVI.) neu zu ordnen, „wobei er zugleich das Edikt vom 23. April 1818, unbeschadet jener Berechtigungen, welche nach dem § 23 der V.U. die Bestandtheile derselben bilden, zum Theil bestätigte, zum Theil erläuterte und zum Theil näher bestimmte." Bezüglich der Grundherren traf dieses Edikt im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie das frühere, war jedoch in einzelnen Punkten denselben günstiger, stellte auch den vormals landsässigen Adel dem ehemals reichsunmittelbaren vollständig gleich. Es sollte ebenfalls einen Bestandtheil der Staatsverfassung bilden und in Vollzug treten, sobald die Standes- und Grundherren ihre völlige Zufriedenheit und Annahme desselben erklärt haben würden. Auf dem bald darauf eröffneten Landtag von 1819 beschloß jedoch die Zw. Kammer, „daß S. K. H. der Großherzog gebeten werden solle, dieses Edikt als in verfassungsmäßigem Wege nicht entstanden und also mit rechtlicher Giltigkeit nicht versehen, nicht in Wirksamkeit treten zu lassen." In der Erst. Kammer wurde, nachdem Berichte für und wider erstattet worden waren, dem Wunsche der Großherzoglichen Regierung entsprechend, die Berathung dieses Gegenstandes einstweilen abgebrochen.

Die großherzogliche Regierung setzte das Edikt von 1819 nicht in Vollzug, ohne es jedoch wieder aufzuheben, und pflog mit den reichsunmittelbar gewesenen Grundherren durch eine besondere Kommission Verhandlungen. Deren Ergebniß war der Verzicht der Grundherren auf die ihnen nach Art. 14 der Deutschen Bundesakte zustehende Gerichtsbarkeit und Ortspolizei gegen Gewährung anderer Vortheile und daraufhin die Erlassung der oben erwähnten landesherrlichen Deklarationen vom 22. April 1824, Reg.Bl. Nr. XI, S. 71 u. 77. Auf dem Landtag 1831 wurde von der Zw. Kammer die Rechtsgiltigkeit dieser Deklarationen nicht anerkannt und gebeten, dieselben außer Wirksamkeit zu setzen. Letzteres geschah zwar nicht, aber eine Reihe der Gegenstände, auf welche sich die Deklarationen beziehen, wurde in der Folge, zum Theil auf Grund von Verzichten der Grundherren oder von Vereinbarungen mit denselben, gesetzlich anders geordnet. Bezüglich der wichtigeren in den Deklarationen den Grundherren zugestandenen Rechte ist zu bemerken:

1. Der befreite Gerichtsstand ist aufgehoben durch Ges. v. 15. Febr. 1851, Reg.Bl. Nr. XIII, S. 137.

2. Die frühere besondere Einwirkung der Grundherren auf die Gemeindeverwaltung, sowie ihre Ausnahmsstellung in Bezug auf die Leistungen zu Gemeindezwecken ist vollständig aufgehoben und und es haben, nachdem eine Wiedereinsetzung der Grundherren in die ihnen durch die Deklarationen in dieser Beziehung gewährten Rechte nicht zu erlangen war, sämmtliche grundherrliche Familien auf Grund von Verhandlungen mit der großherzoglichen Regierung und gegen Entschädigung, welche aus der großherzoglichen Staatskasse geleistet wurde, auf ihre gemeinderechtliche Ausnahmsstellung verzichtet (Vgl. Finanzges. v. 28. Juni 1862, Reg.Bl. Nr. XXIX, S. 237; Ges. v. 6. Aug. 1864, Reg.Bl. Nr. XXXVI, S. 447).

3. Auf die Forstgerichtsbarkeit, die Forst- und Jagdpolizei ist von den Grundherren verzichtet worden. Siehe die zahlreichen Bekanntmachungen im Reg.Bl. von 1835 an.

Hinsichtlich ihrer eigenen Waldungen sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1854 über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen maßgebend.

4. Das Recht des Schulsatzes ist durch die Aufhebung aller Schulpatronate — Ges. v. 28. April 1870, Ges.u.V.Bl. Nr. XXIX, S. 349 — gefallen.

5. Die Befreiung der Reit- und Wagenpferde der Grundherren von jeder Frohndleistung ist, was die Staatsfrohnden betrifft, durch deren Abschaffung, hinsichtlich der Gemeindefrohnden durch die Unterstellung der Grundherren unter die allgemeinen Gemeindegesetze, weggefallen. Bei Leistungen zu Kriegszwecken kennen die Reichsgesetze eine Befreiung der Grundherren nicht.

6. Alle Feudalrechte, d. h. alle Berechtigungen, für welche das Landrecht, wenn man die Zusatzartikel 577 aa bis 577 ar und 710 a bis 710 ka als nicht erlassen betrachtet, keinen Verpflichtungsgrund enthält und über deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze ergangen waren, sind durch Ges. v. 10. April 1848, Reg.Bl. Nr. XXIII, S. 107, mit Vorbehalt der — später erfolgten — Entschädigung aufgehoben worden.

1) V.U. §§ 27, 28, 35.

2. Die Befugniß zur Ausübung der niederen (Orts-) Polizei im Umfange der in ihren grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde, in Unterordnung unter die Polizeigewalt des Bezirksamtes und nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Die Grundherren selbst sind außerhalb des grundherrlichen Bezirkes von der Polizeistrafgewalt der Bürgermeister insofern ausgenommen, daß die Bürgermeister Haftstrafen gegen Grundherren der Gemarkung nicht erkennen dürfen [1]).

3. Von der Vornahme von Ortsbereisungen ist den Grundherren Seitens der Bezirksämter behufs des Vortrags etwaiger Wünsche Kenntniß zu geben [2]); auch sind sie in den nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden berechtigt, bei der Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge mitzuwirken [3]).

Den Bezirksämtern ist vorgeschrieben, ihre Erlasse an die Grundherren diesen nicht durch Vermittlung der Bürgermeister, sondern unmittelbar zuzusenden und den Ersteren hierbei das Prädikat: „Hochwohlgeboren" oder — bei Grafen — „Hochgeboren" zu geben.

4. Bezüglich der Lehenstaxen und der Allodifikation von Lehen ist den Grundherren eine gewisse Erleichterung zugesichert.

5. Das Ehrenrecht einer eigenen Uniform.

Endlich der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche gegenüber steht den Grundherren das Kirchenpatronat zu, ein Recht jedoch, welches jetzt nicht mehr den Charakter eines öffentlichen, sondern eines Privatrechtes hat [4])

b) Insbesondere den vormals reichsunmittelbaren Grundherren

stehen außerdem folgende Vorrechte zu:

1. Denjenigen Grundherren, welche durch ihren Güterbesitz zur Zeit der Mediatisirung Unterthanen mehrerer deutscher Souveräne geworden sind, ist die gleichzeitige Ausübung des badischen Staatsbürgerrechtes neben dem, das sie in anderen Bundesstaaten in Beziehung auf ihre dortigen Besitzungen genießen, gestattet, insofern diese Bundesstaaten den nämlichen Grundsatz gegen das Großherzogthum anerkennen [5]).

2. Das Recht der Familien-Autonomie. „Es werden nämlich nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und den Grundherren wird die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Souverän zur Bestätigung vorgelegt werden müssen, welche ihnen ohne gesetzliche Ursache niemals erschwert oder verweigert werden darf" [6]).

3. Eine gewisse Zuständigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb der grundherrlichen Familie. Bei den Sterbefällen ritterschaftlicher Familienmitglieder nämlich ist „den Erbschaftsbetheiligten, wenn sie darüber miteinander einverstanden sind, zugestanden, die Verlassenschaftsabhandlung unter Leitung des Familienältesten, ohne Beiziehung obrigkeitlicher Behörden, vorzunehmen. Nur muß, wenn Minderjährige sich unter den Erben befinden, dasjenige, was für solche Fälle die Gesetze vorschreiben, beobachtet werden" [7]).

1) G.O. § 6 Abs. 3. Der Grundherr nimmt hierbei die nämliche Stellung ein, wie die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister). Dagegen kann er polizeiliche Vorschriften oder Anordnungen, weil ihm im Pol.Str.G.B. § 23 eine solche Zuständigkeit nicht eingeräumt ist, nicht erlassen. Wielandt, Gemeinderecht I, 3. Aufl., Zus. 4 zu G.O. § 6, S. 44; § 131 d. Ges. v. 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze ꝛc. ꝛc. G.u.V.Bl. Nr. X, S. 91.

2) Erl. d. Min. d. Inn. v. 4. Jan. 1859, C.V.O.Bl. Nr. 2, S. 5.

3) G.O. § 94.

4) Ges. v. 9. Okt. 1860, Reg.Bl. Nr. LI, S. 375, § 8.

5) Jetzt nur noch bezüglich der sog. „politischen" Rechte von Bedeutung.

6) Vgl. Ed. v. 23. April 1818, §§ 11, 38. Das Reg.Bl. v. 1823 u. ff. enthält eine Reihe von Bestätigungen solcher Familienstatute.

7) Vgl. Ed. v. 23. April 1818, §§ 9 u. 38. Bei der Aufhebung der befreiten Gerichtsstände

4. Das Ehrenrecht des Kirchengebetes[1]), des achttägigen Trauergeläuts bei dem Tode eines Familienhauptes und der gleichzeitigen Einstellung der Tanzmusik — innerhalb der Grundherrschaft.

III. In allem Uebrigen sind die Rechte und Verpflichtungen der Grundherren denen aller anderen Staatsbürger gleich.

Für die Ausübung der grundherrlichen Vorrechte, soweit sie unter die im R.Str.G.B. §§ 31, 33, 34 bezeichneten Kategorien fallen, ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nothwendige Voraussetzung[2]).

§ 12. γ) **Der Standesherren.** Standesherrlich im weiteren Sinne sind die aus rechtmäßiger ebenbürtiger Ehe stammenden Mitglieder einer solchen, durch die Rheinbundsakte und seitdem bis zur Feststellung der deutschen Bundesakte der badischen Souveränetät unterworfenen fürstlichen oder gräflichen Familie, welche bis zum Untergange des ehemaligen Deutschen Reiches dingliche Reichsstandschaft besessen hatte. Standesherren im engeren Sinne sind diejenigen männlichen Mitglieder einer solchen Familie, welche zur Zeit noch einen innerhalb des Großherzogthums gelegenen Güterkomplex besitzen oder bei einem derartigen Besitze betheiligt sind, auf welchem zu Zeiten des ehemaligen Deutschen Reichs eine Reichstags- oder Kreistagsstimme ruhte[3]).

---

durch das Ges. v. 15. Febr. 1851 ist die oben bezeichnete Befugniß der Familienältesten nicht eben falls aufgehoben worden. Landt. 1850, I. Kam., 1. Beil.H. S. 132.

1) Sofern die Kirchenbehörde, die hierzu nach der jetzigen Stellung der Kirche nicht gezwungen werden kann, ein solches anordnet.

2) Die Erledigung der Fragen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren steht dem Ministerium des Innern zu. Vollz.V.O. z. Verw.Ges. § 13 Ziff. 5.

3) Durch die Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806 (Art. XXIV) ist eine Anzahl von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, welche Landeshoheit und Reichsstandschaft besessen hatten, mit ihren Besitzungen der Souveränetät des Großherzogs von Baden unterworfen (mediadisirt) worden, nämlich die Fürsten von Fürstenberg, von Leiningen, von Löwenstein-Wertheim und von Salm-Reifferscheid-Krautheim, sowie die Grafen von Leiningen-Billigheim und von Leiningen-Neudenau. Dabei hatte die Rheinbundsakte (insbes. Art. XXVI u. XXVII) das Rechtsverhältniß dieser neuen Unterthanen zu dem Staate, welchem sie eingeordnet worden waren, in den Grundzügen festgestellt. Genauer geschah dies in Bayern durch eine Königl. Verordnung vom 19. März 1807 (abgedr. in Duttlinger, Quellen des Bad. Staatsrechts I, S. 327 ff.). Auf der Grundlage der letzteren ordnete in Baden Großherzog Karl Friedrich ihr Rechtsverhältniß durch das III. Konst.Ed. vom 22. Juli 1807, Reg Bl. Nr. XXIX, S. 141. Ein Theil der hierin den vormal. Reichsständen zugesicherten Rechte wurde ihnen unter Großherzog Karl, insbesondere die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei durch das Edikt vom 14. Mai 1813 entzogen. Die deutsche Bundesakte dagegen traf in Art. 14, um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, eine Reihe von günstigeren Bestimmungen.

Dazu war bemerkt: „Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden."

Zum Vollzug erließ Großherzog Karl das Edikt vom 23. April 1818, die Rechtsverhältnisse, der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betr., Reg.Bl. Nr. IX, S. 45, welches die Verfassungsurkunde in § 23 für einen Bestandtheil der Staatsverfassungerk lärt hat. Gleichzeitig verlieh die V.U. in § 27 den Häuptern der standesherrlichen Familien die Landstandschaft in der Ersten Kammer. Zur „Erläuterung und näheren Bestimmung" des Edikts vom 23. April 1819 erließ Großherzog Ludwig jenes vom 16. April 1819, welches jedoch nicht in Vollzug getreten ist. Die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände wurden sodann, ähnlich wie jene der Grundherren, durch von der Großherzoglichen Regierung auf Grund von Verhandlungen mit den einzelnen Familien erlassenen Verordnungen, sog. Deklarationen, geordnet, und zwar für jede dieser Familien gesondert, nämlich:

1. Bezüglich der Fürstl. Fürstenberg'schen Standesherrschaft durch Verordn. v. 12. Dez. 1823 Reg.Bl. 1824, Nr. I, S. 1, u. Uebereinkunft v. 4. Mai 1825, Reg.Bl. Nr. IX, S. 3, sodann d. Ges. v. 24. Febr. 1849, Reg.Bl. Nr. IX, S. 120, u. bezüglich der Patronatsrechte d. Ges. v. 9. Okt. 1860, Reg Bl. Nr. LI, S. 378.

2. Bezüglich der Fürstl. Salm-Krautheim'schen Standesherrschaft durch Verord. v. 6. Okt. 1825, Reg.Bl. Nr. XXV, S. 173, und, nachdem 1839 das Fürstenthum Salm-Krautheim durch Kauf-

Nur den Standesherren im engeren Sinne kommen alle standesherrlichen Vorrechte zu, solchen im weiteren Sinne nur gewisse persönliche Vorzüge.

Die im engeren Sinne standesherrlichen Familien des Großherzogthums sind die der

Fürsten von Fürstenberg,
Fürsten zu Leiningen,
Fürsten von der Leyen,
Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg,
Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
Grafen von Leiningen-Billigheim,
Grafen von Leiningen-Neudenau.

Im weiteren Sinne standesherrliche Familie ist die der

Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Krautheim.

Der derzeitige Rechtszustand ist im Wesentlichen folgender:

### A. Staatsrechtliche Verhältnisse im Allgemeinen.

1. Der besondere Rechtszustand der Standesherrschaften, soweit er sich nicht auf die Personen bezieht, erstreckt sich auf diejenigen ihrer Besitzungen, welche ehemals zum deutschen Reichs- und Kreisverbande mit Viril- oder Kuriatstimmen gehört haben und jetzt der Großh. badischen Landeshoheit unterworfen sind. Sie üben die ihnen darnach zustehenden Rechte in allen jenen Besitzungen aus, in welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatten [1]).

2. Die Standesherrschaften sind überall, wo durch die Deklarationen oder Gesetze nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist, zu den gleichen Ansprüchen wie alle anderen Staatsangehörigen berechtigt und zu den gleichen Pflichten verbunden [2]).

3. Sie üben die ihnen ertheilten Vorrechte und Befugnisse nach Maßgabe der Deklarationen und der Landes- und Reichsgesetze unter Oberaufsicht der Staatsgewalt aus [3]).

---

vertrag an den bad. Staat, (Domänenfiskus) übergegangen war, durch Verord. v. 27. März 1839, Reg.Bl. Nr. X, S. 83.

3. Bezüglich der Gräflich Leiningen'schen Standesherrschaften durch Verord. v. 2. März 1826, Reg.Bl. Nr. VII, S. 39. Diese wurde, nachdem ein provisor. Ges. v. 9. Juni 1859, Reg.Bl. Nr. XXXII, S. 221, über Wiedereinsetzung des Grafen von Leiningen-Neudenau in mehrere ihm nach 1826 durch die Gesetzgebung entzogene Befugnisse wieder beseitigt worden war (s. Reg.Bl. 1860 Nr. LIX, S. 435), durch zwei Vereinbarungen von 1865, (s. Bekanntm. d. Gr. JustizMin. v. 6. Juli 1865, Reg.Bl. Nr. XL, S. 529 u. 531, wesentlich abgeändert.

4. Bezüglich der Fürstl. von der Leyen'schen Standesherrschaft (Grafschaft Hohengeroldseck), welche durch den Frankfurter Teritorialreceß vom 20. Juli 1819 Art, VIII, von österreichischer unter badische Herrschaft gekommen war, durch Verord. v. 7. Okt. 1830, Reg.Bl. Nr. XII, S. 135.

5. Bezüglich der Fürstl. Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaft durch Verord. v. 14. März 1833, Reg.Bl. Nr. XI, S. 47, und, da dieselbe nicht in Vollzug trat, durch (vereinbarte) Verord. v. 14. Jan. 1855, Reg.Bl. Nr. II, S. 13.

6. Bezüglich der Fürstl. Leiningen'schen Standesherrschaft durch Verord. v. 22. Mai 1833, Reg.Bl. Nr. XXV, S. 135, und, da diese nicht in Vollzug trat, durch (vereinbarte) Verord. v. 30. Juli 1840, Reg Bl. Nr. XXV, S. 177; sodann durch d. Gesetz v. 24. Febr. 1849, Reg.Bl. Nr. IX, S. 120, (bezüglich der Patronatsrechte das angef. Ges. v. 9. Okt. 1860) u. die Vereinbarung v. 24. März, bezw. 11. Okt. 1864 (Bekanntm. d. JustizMin. v. 1. Mai 1865, Reg.Bl. Nr. XXII, S. 233).

Auf dem Landtage von 1831 wurde von der Zweiten Kammer die Rechtsgiltigkeit der bis dahin erlassenen Deklarationen, weil sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden seien, nicht anerkannt. Später wurde jedoch diese Frage, was die Standesherren betrifft, nicht weiter verfolgt. Jedoch hat bezüglich einzelner Punkte die Landesgesetzgebung sowohl, als in neuester Zeit die Reichsgesetzgebung Aenderungen bewirkt.

1) § 1 aller Deklarationen. Bei der v. d. Leyen'schen Standesherrschaft erstreckt sich dieser Rechtszustand über alle ihre zur Grafschaft Hohengeroldseck gehörenden Besitzungen, welche durch den mit dem Kaiserhaus Oesterreich i. J. 1819 geschlossenen Staatsvertrag unter badische Souveränetät gekommen sind.

2) § 2 aller Deklarationen.

3) Dekl. Fürstenberg, v. d. Leyen, Graf Leiningen § 2, sonst § 3. Den Fürsten von Löwenstein

### B. Persönliche Vorzüge.

1. Sämmtliche Mitglieder der standesherrlichen Häuser gehören zum hohen Adel Deutschlands und das ihnen zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

„Die Häupter gehören zu den ersten Standesherren im Staate. Sie und alle Glieder ihrer Familien gehören zu der privilegirtesten Klasse im Großherzogthum und genießen alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte, welche der ersten Klasse des Adels im Staate dermalen schon gesetzlich zustehen oder künftig ertheilt werden" [1]).

2. Sie bedürfen keiner besonderen Erlaubniß der badischen Regierung um in die Dienste eines anderen deutschen oder mit Deutschland im Frieden lebenden Staates zu treten; sie sind nur verpflichtet, einen solchen Diensteintritt dem Großherzog anzuzeigen [2]).

3. Ueber ihre Familienverträge gilt das Gleiche, wie bei den Grundherren bemerkt. Sie sind jedoch nicht, wie diese, unbedingt an das Landesrecht gebunden, z. B. sind auch Mobiliarfideikommisse zulässig. Die Standesherrschaften können ferner besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und ihrer Eigenthumsrechte betreffen [3]).

4. Die Mitglieder der standesherrlichen Familien sind ausgenommen von der Wehrpflicht [4]).

5. Die Häupter der standesherrlichen Familien sind Mitglieder der ersten Kammer der badischen Ständeversammlung und treten nach erlangter Volljährigkeit in dieselbe ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, (wie Leiningen und Löwenstein), ist das Haupt eines jeden Familienzweiges, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht dessen Stimme [5]).

6. Das Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung führten, jedoch mit Hinweglassung aller auf ihre vormaligen Verhältnisse zum deutschen Reiche sich beziehenden oder sie als Regenten bezeichnenden Beisätze und Würden [6]).

7. Das Familienhaupt, welches im Besitze der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst — bezw. bei Leiningen-Billigheim und Neudenau Graf — und Standesherr und kann sich der ersten vielfachen Person („Wir") in Schriften und bei feierlichen Handlungen bedienen [7]).

---

(Dekl. § 3) u. den Grafen von Leiningen (Uebereink. v. 1865) ist ausdrücklich noch zugesagt, daß, falls in Zukunft den Standesherren im Großherzogthum überhaupt oder einzelnen derselben noch weitere Vorrechte eingeräumt werden sollten, solche der geleisteten Verzichte ungeachtet auch den oben genannten Häusern zukommen sollen.

1) Dekl. Fürstenberg §§ 3—5, f. Leiningen, Löwenstein, §§ 4, 5; v. d. Leyen, Graf Leiningen §§ 3—5.

2) §§ 6, 7 aller Deklarationen. Die weiter zugesicherte „unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Deutschen Lande gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen", ist jetzt auf Grund der Reichsgesetze ein allgemeines Recht. Diejenigen Mitglieder der standesherrlichen Familien, welche im großherzoglichen Staatsdienste stehen oder aus großherzoglichen Staatskassen Pensionen beziehen, sind auch bezüglich des Diensteintrittes den allgemeinen Gesetzen unterworfen, § 7 d. Dekl.

3) §§ 8 u. 9 d. Dekl. — Solche Familienverträge s. Reg.Bl. 1856, S. 16; 1869, S. 399; 1874, S. 531.

4) § 10 d. Deklar.; R.G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867, Bd.G.Bl. Nr. X, S. 131.

5) § 11 d. Dekl. V.U. § 27 Ziff. 2, § 28. — Daß das betr. Familienhaupt im Inlande wohne, wird zur Ausübung dieses Rechtes nicht verlangt.

6) § 12 d. Dekl.

7) Jedoch nicht gegenüber dem Landesherrn und landesherrlichen Behörden, §§ 13, 14, 15

Es wird gegen die standesherrlichen Familien ein ihren Verhältnissen angemessenes Kanzleiceremonial beobachtet, wobei denselben das Prädikat „Durchlaucht" bezw. „Erlaucht" gegeben wird.

Es kommen ihnen die Ehrenrechte des Kirchengebetes (nach dem Großherzog) und des Trauergeläutes in den Orten der standesherrlichen Gebiete mit Einstellung der Tanzmusik während 14 Tagen zu.

Sie sind befugt, sich der bei ihnen üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

8. Bei Verlassenschaftssachen der Mitglieder der standesherrlichen Familien stehen, so lange zwischen den Betheiligten keine Differenzen entstehen, dem Familienhaupte gewisse Erledigungsbefugnisse zu [1]).

Die über die Bevormundung der Minderjährigen maßgebenden Hausverträge und letzten Willensverordnungen, sowie das Herkommen, welches das Haupt einer standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, sollen beachtet werden [2]).

9. Die Huldigung geschieht durch das Familienhaupt für sich und die ganze Familie, wenn dasselbe im Großherzogthum wohnt, persönlich, andernfalls schriftlich nach einer besonderen Formel [3]).

### C. Rechtliche Stellung zu den Gemeinden.

1. Die Standesherrn sind von der Polizeigewalt der Bürgermeister in gleichem Maße ausgenommen wie die Grundherren, desgleichen ihre Beamten und Förster wie die grundherrlichen. Sie selbst üben gleich den Grundherren im Umfange der in ihren standesherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser ꝛc. die niedere Polizei aus. Hierüber vgl. § 11.

2. Sie unterstehen der allgemeinen Gemeindegesetzgebung, sind daher nur unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Steuerpflichtige zu besteuern [4]). Sie sind jedoch darin bevorzugt, daß

a) ihre Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten aus dem Gemeindekataster ausgeschlossen sind [5]);

b) ihre Schlösser, insofern sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind, frei von der Einquartierungspflicht sind [6]);

c) ihnen — gleich wie den Grundherren — eine Mitwirkung bei der Aufstellung des Gemeindevoranschlags zugestanden ist und ihnen von Ortsbereisungen Nachricht gegeben werden soll.

---

d. Dekl. Die Fürsten haben die Anrede „Durchlauchtig hochgeborener Fürst" und im Kontext das Prädikat „Durchlaucht" zu erhalten. Die gleiche Courtoisie ist gegen die nachgeborenen Mitglieder der Fürstlichen Standesherschaften einzuhalten. Von den beiden gräflichen Häusern haben die Häupter die Anrede „Erlauchter Hochgeborener Graf" und im Kontext das Prädikat „Erlaucht", die übrigen Mitglieder das Prädikat „Hochgeboren", im Kontext abwechselnd mit „Hochdieselben" anzusprechen. Verord. d. Min. d. Ausw.Ang. v. 20. Dez. 1825, Reg Bl. Nr. XXXI, S. 226; v. 20. März 1829, Reg.Bl. Nr. VII, S. 73; v. 25. Sept. 1829, Reg.Bl. Nr. XIX, S. 145.

1) Dekl. Fürstenberg, Fürst Leiningen, Graf Leiningen, v. d. Leyen § 18; Löwenstein § 17.

Im Uebrigen sind auch für die Standesherrschaften die befreiten Gerichtsstände aufgehoben. Ges. v. 15. Febr. 1851. — Die Leiningen'schen Standesherrschaften haben noch ausdrücklich auf jede Reklamation gegen jenes Gesetz verzichtet. S. Reg.Bl. 1865, Nr. XXII, S. 233, Nr. LX, S. 529 u. 531. Vgl. Anm. 7 zu § 11.

2) Dekl. Fürstenberg, Fürst Leiningen, Graf Leiningen, v. d. Leyen § 22, Löwenstein § 18.

3) Dekl. Löwenstein § 19, sonst 23.

4) Daher mit ihren zur Hofhaltung gehörigen Wagen- u. Reitpferden schon nach G.O. § 89 nicht frohndpflichtig. S. a. die oben angef. Verzichte.

5) G.O. u. St.O. § 81 Ziff. 5.

6) R.Ges. v. 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung, § 4; Dekl. Fürstenberg § 68 letzt. Satz. Fürst Leiningen § 57; Graf Leiningen § 48 Abs. 2; Löwenstein § 33; v. d. Leyen § 44 letzt. Abs.

### D. Staatliche Steuerpflicht.

Da im Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben und irgend eine Abgabenfreiheit nicht stattfindet, so sind auch die Standesherrschaften diesem verfassungsmäßigen Grundsatze in der Regel unterworfen.

Jedoch müßte, da die Standesherrschaften zu der privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehören, jede Befreiung von irgend einer Abgabengattung, die künftig etwa einer anderen Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, den Standesherrschaften gleichfalls zu gut kommen [1]).

### E. Nutzbare Rechte.

1. Die vor der Mediatisirung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen nebst den daraus fließenden Einkünften aller Art verbleiben den Standesherrschaften als Domanialeigenthum; das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu eröffnen, richtet sich jetzt nach dem Berggesetze.

Bei Ertheilung von Konzessionen zu einem Berg- oder Salinenwerke in den standesherrlichen Gebieten steht den Standesherrschaften das Recht des Vorbaues zu [2]).

2. Den Standesherrschaften sind die Gefälle und nutzbaren Rechte, welche aus ihrem Eigenthum herrührten, seiner Zeit verblieben.

### F. Regierungsbefugnisse

stehen, abgesehen von der niederen Polizei, den Standesherrschaften nicht zu [3]).

Den Kirchen gegenüber steht den Standesherrschaften das Pfarrpatronatsrecht zu, wo sie es hergebracht haben [4]).

### G. Dienerverhältniß.

Die Standesherrschaften ernennen das zur Verwaltung ihres Vermögens erforderliche Personal. Sie sind insbesondere berechtigt, zu diesem Behuf ein Kollegium unter dem Namen „Domänenkanzlei" („-Kammer") zu errichten, ihren Dienern Amtstitel zu ver-

---

1) Dekl. Fürstenberg §§ 60, 61, Fürst Leiningen §§ 50, 51; Graf Leiningen §§ 38, 39; Löwenstein §§ 26, 27; v. d. Leyen §§ 37, 38. — Die in § 62 d. Dekl. Fürstenberg, § 40 d. Dekl. Graf Leiningen u. § 39 d. Dekl. v. d. Leyen erwähnte Zollfreiheit ist durch § 133 der Zollordnung von 1835 aufgehoben worden.

2) Dekl. Fürstenberg §§ 58, 59; Fürst Leiningen §§ 48, 49; Graf Leiningen § 37; Löwenstein §§ 24, 25; v. d. Leyen § 35.

3) Die Standesherrschaften Fürstenberg u. Fürst Leiningen haben 1849 auf jede Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit verzichtet, womit gleichzeitig die ihnen in den Deklarationen bezüglich der Verwaltung der Stiftungen zugesagte Mitwirkung schon damals weggefallen ist. Ges. v. 24. Febr. 1849, Reg.Bl. Nr. IX, S. 120. Fürst Leiningen hat außerdem 1863 vertragsmäßig auf jede Reklamation gegen das letztangeführte Gesetz verzichtet. Reg.Bl. 1865, Nr. XXII, S. 233. — Die Löwenstein'sche Deklaration enthielt in §§ 22 u. 23 die Befugniß zur Ernennung der Schullehrer u. Stiftungsverwalter, sowie eine gewisse Einwirkung auf die Verwaltung der Stiftungen. Die Schulpatronate sind durch das bei § 11 angef. Ges. v. 28. April 1870 aufgehoben; die Einwirkung auf die Stiftungen, soweit diese weltlich sind, durch das Stiftungsgesetz v. 5. Mai 1870, soweit sie kirchlich sind, durch die in Folge des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 eingetretene Aenderung in der rechtlichen Stellung der Kirchen im Staate. — Letzteres gilt auch bezüglich von den in der v. der Leyen'schen Deklaration §§ 28, 33, in der Graf Leiningen'schen Deklaration §§ 28 u. 35 in Bezug auf obige Gegenstände erwähnten Rechten. Die Gräflich Leiningen'schen Standesherrschaften haben auf die ihnen in § 33 der Dekl. zugesicherte besondere Administration ihrer Waldungen verzichtet, sodaß unter Aufrecherhaltung des § 89 des Forst.Ges. die Forste der Grfl. Standesherrschaften wie Privatwaldungen zu behandeln sind. Reg.Bl. 1865, Nr. LX, S. 529 u. 531.

4) Angef. Ges. v. 9. Okt. 1860. Fürstlich Fürstenberg'sche u. Fürstlich Leiningen'sche Standesherrschaft betr.

leihen und Uniformen vorzuschreiben, welch' letztere jedoch der Staatsregierung zur Genehmigung anzuzeigen ist[1]).

### H. Lehensverhältniß.

Den Standesherrschaften bleiben ihre Aktivlehen und Nutzungen. Sie üben ihre desfallsigen Rechte durch ihre Lehenhofskanzleien nach Vorschrift der Lehenhofsgesetze aus[2]).

Die Familie der Fürsten und Altgrafen von Salm-Reifferscheidt-Krautheim hat keine standesherrlichen Besitzungen mehr im Großherzogthum. Es stehen daher ihren Gliedern nur gewisse persönliche Vorzüge in dem Falle zu, wenn sie sich im Großherzogthum aufhalten, nämlich:

1. die Zugehörigkeit zum hohen Adel mit dem Rechte der Ebenbürtigkeit;
2. die Freiheit in fremde Dienste zu treten;
3. die Familienautonomie;
4. die Freiheit von der Wehrpflicht;
5. frühere Titel und Wappen, Kanzleiceremonial und Recht der Hofämter;
6. Befugniß zur Erledigung von Verlassenschaftssachen, sowie Bevormundung durch das Familienhaupt;
7. Huldigung durch das Familienhaupt[3]).

Ueber die standesherrlichen Rechte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses s. u.

§ 13. **Rechtliche Stellung der Nichtbadener.** Hierüber siehe im Allgemeinen § 4[4]). Wie aus dem in §§ 4, 6—8 Gesagten ersichtlich, gelten bezüglich des privatrechtlichen Verkehrs und der privatwirthschaftlichen Thätigkeit für die Nichtbadener im Wesentlichen die nämlichen Bestimmungen, wie für die Badener. Das Gleiche gilt auf dem Gebiete des Strafrechtes.

Dagegen sind alle Nichtbadener — gleichgültig ob Angehörige des Deutschen Reiches oder nicht — ausgeschlossen von den auf die Theilnahme an der Verwaltung der Angelegenheiten des badischen Staates bezüglichen Rechten und Pflichten (in Volksvertretung, Bezirksrath, Stiftungsrath, Schatzungsrath) und ebenso der Angelegenheiten einzelner Gruppen der dem badischen Staate eingefügten Verbände. So steht insbesondere in den nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden den Nichtbadenern kein Rechtsanspruch auf Ertheilung des Bürgerrechts, in den kleineren Gemeinden ihnen auch keine Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zu. Ebenso setzt die Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Kreisverbände den Besitz des badischen Staatsbürgerrechtes voraus[5]).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden zwischen Reichsangehörigen und Reichsausländern. Die Reichsangehörigen sind kraft des durch Art. 3 der Reichsverfassung begründeten Reichsindigenates auch innerhalb Badens grundsätzlich in allen nicht die besonderen, öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Großherzogthums betreffenden („politischen") Verhältnissen Inländern gleich zu behandeln. Dies gilt insbesondere hinsichtlich ihres durch Reichsgesetz geschützten Aufenthaltsrechtes, des Rechtsanspruches auf Ertheilung des badischen Staatsbürgerrechtes, der Anwartschaft auf öffentliche Aemter und — wenigstens im Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes — der öffentlichen Unterstützung. Ebenso

---

1) Dekl. Fürstenberg §§ 73, 74, 78; Fürst Leiningen §§ 69—71; Graf Leiningen §§ 56—58; Löwenstein §§ 37—40; v. d. Leyen §§ 49—51. — Selbstverständlich stehen diese Beamten nicht unter den für Beamte des Staates bestehenden Dienstverhältniß-Bestimmungen. S. auch Dekl. Fürst Leiningen § 72; Löwenstein § 41.

2) Dekl. Fürstenberg §§ 84, 85; Leiningen § 73; Löwenstein § 42.

3) Salm'sches Hausgesetz s. Reg.Bl. 1839, Nr. VIII, S. 69.

4) Die früheren Bestimmungen s. in VI. Konst.Ed. §§ 1—5.

5) Verw.Ges. §§ 2, 29, 37.

wird — reichsrechtlich — das Recht des Reichsangehörigen zur Theilnahme an den Wahlen zum Reichstag und zur Theilnahme an der Verwaltung der Rechtspflege als Schöffe und Geschworener dadurch nicht beeinträchtigt, daß er seinen Wohnsitz in einem anderen deutschen Staate hat als in dem seiner Staatsangehörigkeit. Landesrechtlich sind ferner die nichtbadischen Reichsangehörigen in den der Städteordnung unterstehenden Städten und in den mittleren Gemeinden den Badenern gleichgestellt.

Hinsichtlich der Besteuerung sind die Reichsangehörigen durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 gegen Doppelbesteuerung geschützt.

Den Reichsausländern ist der Staatsschutz eigentlich nur vergünstigungsweise gewährt. Es stehen ihnen die eben bezüglich der Reichsangehörigen erwähnten Rechte nicht zu. Insbesondere kann in Folge von Bestrafung oder wegen Mittellosigkeit oder aus politischen Gründen jederzeit ihre Ausweisung verfügt werden[1]).

## II. Kapitel.

### Das Staatsoberhaupt.

§ 14. I. **Allgemeine Vorbemerkung.** Baden ist eine Monarchie, d. h. Oberhaupt des Staates und alleiniger Träger der gesammten Staatsgewalt ist jeweils eine einzige physische Person kraft eigenen Rechtes. Baden ist eine erbliche Monarchie, d. h. die Person des jeweiligen Staatsoberhauptes ist zu dieser Stellung schon von vorneherein durch die Geburt bezeichnet.

Baden ist eine verfassungsmäßige (konstitutionelle) Monarchie, d. h. das Staatsoberhaupt ist in der Ausübung der Staatsgewalt theils in gesetzlich bestimmte Schranken eingegrenzt, theils an gesetzlich bestimmte Formen gebunden.

Das jeweilige Staatsoberhaupt trägt den Titel: „Großherzog".

§ 15. II. **Das Recht auf die Krone und die Thronfolge. 1. Rechtliche Natur des Thronfolgerechts.** Das Recht auf die Thronfolge ist zwar ein eigenes subjektives Recht des Thronfolgers und es wird beherrscht durch Formen und Voraussetzungen, welche sonst vorzugsweise für privatrechtliche Beziehungen eingeführt sind, nämlich jene des Erbrechtes. Allein es ist eben so wenig ein Privatrecht, als die rechtliche Stellung des Staatsoberhauptes zum Staate eine privatrechtliche ist. Beide sind rein öffentlichen Rechtens. Nicht um seinetwillen und zur Befriedigung seines rein persönlichen Interesses ist der Großherzog Oberhaupt des Staates, sondern lediglich zur Erreichung des Staatszweckes und zur Vollendung des Staatsorganismus ist derselbe diesem Organismus als höchstes und zu den höchsten staatlichen Aufgaben berufenes Glied eingeordnet. Ebenso ist nur des Staates wegen von vorneherein eine Rechtsbeziehung zwischen der Gesammtheit der Staatsangehörigen und einer einzelnen Person und bezw. Personenreihe geschaffen, wornach im Falle der Thronerledigung gerade diese zum Throne berufen, somit — den Staatsangehörigen gegenüber — zum Throne berechtigt ist. Diese öffentlich-rechtliche Ordnung kann daher möglicher Weise auf dem nämlichen Wege rechtlich abgeändert werden, auf dem Verfassungsänderungen zu Stande kommen[2]).

Da das Wesen der Erbmonarchie darin liegt, daß die zur Thronfolge berechtigten Personen schon von vorneherein, unabhängig von dem einzelnen Fall, bezeichnet sind, so ist nur diese Thronfolge die ordentliche, jede andere eine außerordentliche.

---

1) Ges. v. 5. Mai 1870, das Aufenthaltsrecht betr., G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 396, §§ 3 u. 4. Näheres s. u. im Kapitel von der Polizei.

2) Hierbei wäre bezüglich der Domänen, so lange Staatsgut u. Domänen der großh. Familie nicht geschieden sind, besondere Bestimmung nöthig.

§ 16. 2. **Rechtsgrundsätze über die Thronfolge. A. Ordentliche Thronfolge** [1]). 1. Gesetzlich nothwendige Eigenschaften des Thronfolgers.

Die Fähigkeit und das Recht, im Falle einer Erledigung des großherzoglichen Thrones denselben nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Erbfolgeordnung zu erlangen, steht nur denjenigen Personen zu, bei welchen die nachbezeichneten Eigenschaften vorhanden sind:

a) leibliche Abstammung aus einer der zum großherzoglichen Hause gehörigen Linien, d. h. von Großherzog Karl Friedrich;

b) Abstammung aus rechtmäßiger Ehe und zwar in der Art, daß sowohl der Thronfolger selbst als seine Eltern und Voreltern bis zu Karl Friedrich in rechtmäßiger Ehe erzeugt sein müssen. Legitimation durch nachgefolgte Heirath verleiht die Erbfolgeberechtigung nicht;

c) Abstammung aus einer mit Zustimmung des Staats- und Familienhauptes, d. i. des Großherzogs geschlossenen Ehe [2]);

d) Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Die Frage der Ebenbürtigkeit ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatfürstenrechts zu beantworten. Hiernach gilt als ebenbürtig die Ehe mit einem Gliede einer der souveränen oder vormals souveränen Familien Deutschlands, mit einem Gliede einer der mediatisirten jetzt standesherrlichen Familien des vormaligen Deutschen Reiches; mit einem Gliede einer der außerdeutschen souveränen Familien, soweit dieselben und ihre Staaten mit einander im völkerrechtlichen Verkehr stehen, endlich mit einem Gliede einer solchen außerdeutschen Familie, welche in ihrem Heimathstaat als eine dem herrschenden Hause nach Abstammung und Herrschaft im Range nahestehende gilt [3]);

e) männliches Geschlecht;

f) insolange Mannsstamm vorhanden ist, Abstammung lediglich im Mannsstamme, so daß auch alle männlichen Ascendenten selbst von Karl Friedrich abstammen (agnatische Abstammung). Das Erbfolgerecht der mit einem Weibe beginnenden Linie (cognatische Abstammung) ist zwar an und für sich anerkannt, ruht aber, so lange noch erbfolgeberechtigter Mannsstamm vorhanden ist, und es haben die Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses bei ihrer Vermählung jeweils den bisher üblichen Verzicht auf die Erbfolge zu leisten. Erst wenn der Mannsstamm des großherzoglichen Hauses erlischt, geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus dem großherzoglichen Hause über;

g) Nichtinnehabung einer anderweiten Souveränetät. Der zur Thronfolge Berufene darf nicht gleichzeitig mit der Thronfolge in Baden Souverän oder unmittelbar zur Thron-

---

1) Haupt-Rechtsquellen: Hausgesetze v. 4. Okt. 1817, V.U. §§ 3 u. 4. S. a. Entwurf eines Regentschaftsgesetzes u. Kom.Ber. der I. Kammer dazu Ldt. 1861/63, I. Km. 1. Beil.H. S. 198 u. 272. Ueber die geschichtliche Entwicklung der Erbfolge s. v. Jagemann in „Das Großherzogthum Baden", S. 553.

2) Arg. Apanagengef. § 11.

3) Näheres hierüber s. bei Schulze, Lehrb. d. Dtsch. Staatsrechtes (1881), I, § 96. S. 223. Der dort mit Recht aufgestellte Satz, daß eine an sich nicht ebenbürtige Ehe durch den hinzutretenden Konsens der successionsberechtigten Agnaten in eine ebenbürtige verwandelt werden kann, ist in Baden unmittelbar praktisch geworden. Mittelst Akte d. do Baden, den 10. Sept. 1806 hat Großherzog Karl Friedrich mit Zustimmung der Agnaten seinen aus der Ehe mit Freifräulein Luise Geyer von Geyersberg entsprossenen Söhnen, den Grafen von Hochberg, Thronfolgerechte für den Fall des Aussterbens des damals schon vorhandenen erbfolgeberechtigten Mannesstammes und das Recht der Ebenbürtigkeit verliehen. Durch Hausgesetz vom 4. Okt. 1817 wurden dieselben zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärt. In Art. X des Frankfurter Territorialrezesses vom 20. Juli 1819 (von Meyer a. a. O. I, S. 343) ist dieses Thronfolgerecht Seitens der vertragschließenden Mächte (Oesterreich, Preußen und Rußland) ausdrücklich anerkannt worden. Nach jetzigem badischen Rechte hat, da die Thronfolgeordnung einen Theil der Verfassung bildet, die Erklärung einer an sich ebenbürtigen Ehe zur ebenbürtigen nur dann Rechtswirkung für das Thronfolgerecht, wenn sie in den für Verfassungsgesetze vorgeschriebenen Formen zu Stande gekommen ist.

folge berufen in einem anderen Staate sein. Er hat in solchem Falle entweder der außerbadischen Regierung zu entsagen oder aber es geht die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden an den nächstberechtigten nicht in gleichem Falle befindlichen Herrn über [1]);

h) Regierungsfähigkeit. Der Eintritt der Regierungsunfähigkeit erst nach der Erlangung des Thrones bewirkt nur das Eintreten einer Regentschaft [2]);

i) rechtliche Unabhängigkeit. Mit der Souveränetät des Staatsoberhauptes ist es nicht vereinbar, daß dieselbe — abgesehen von den Beziehungen zu Kaiser und Reich und abgesehen von den Fällen, in welchen eine Regentschaft einzutreten hat — von irgend Jemanden rechtlich abhängig sei [3]).

2. Erbfolgeordnung. Die Ordnung der Regierungsnachfolge wird unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden fünf Linien bestimmt:

a) die Linie der von Großherzog Karl abstammenden männlichen Nachkommen. Sie ist im Mannsstamm erloschen;

b) die Linie des Großherzogs Ludwig. Sie ist mit ihm erloschen;

c) die Linie des verstorbenen Großherzogs Leopold. Sie blüht zur Zeit auf dem Throne;

d) die Linie des verstorbenen Markgrafen Wilhelm Ludwig August. Sie ist im Mannsstamme erloschen;

e) die Linie des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst. Sie ist mit ihm erloschen.

Wenn der Mannsstamm des großherzoglichen Hauses in allen diesen Linien erlöschen sollte, so geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus dem großherzoglichen Hause so über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten jederzeit nach dem Erst-

---

1) Im Hausgesetz zwar zunächst nur für den Fall des Uebergangs der Krone an die weibliche Linie bestimmt, aber, nach der Natur dieser Bestimmung, welche eine Personalunion ausschließen will, ein auch bei der agnatischen Erbfolge geltender allgemeiner Grundsatz.

2) Nach dem am 24. April 1852 erfolgten Tode des Großherzogs Leopold machten schwere Geistes- und Leibeskrankheit dem damaligen Erbgroßherzog Ludwig nach dem übereinstimmenden Ausspruch seiner durchlauchtigsten Frau Mutter und der Agnaten des großherzoglichen Hauses unmöglich, die kraft der Haus- und Landesgrundgesetze auf ihn übergegangene Regierung anzutreten oder für deren Verwaltung Fürsorge zu treffen. Es trat deshalb der nächstberechtigte Prinz — der jetzige Großherzog Friedrich — als Regent die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souveränetät innewohnenden Rechten an und führte sie als Stellvertreter des Großherzogs Ludwig, unterließ jedoch, von brüderlichen Gefühlen geleitet, die großherzogliche Würde anzunehmen. Patent vom 24. April 1852, Reg.Bl. Nr. XIX, S. 147.

Durch Patent v. 5. Sept. 1856 nahm derselbe die großherzogliche Würde an. In dem Patent wird gesagt: „Wir vermögen uns aber, nach den Erfahrungen von mehr als vier Jahren, nicht zu verhehlen, daß Wir zur Wahrung aller Interessen Unseres geliebten Landes, sowie zur vollen Ausübung Unserer Rechte und Pflichten, Uns der Annahme der großherzoglichen Würde auf die Dauer nicht entschlagen können, und dürfen Uns der Erwägung nicht entziehen, daß, wenn wir ein Uns hausgesetzlich zustehendes Recht auch fernerhin ruhen lassen, hierdurch nicht mehr Unsere Person allein berührt werden würde.

Indem wir daher Unsere persönlichen Gefühle den Rücksichten auf die Zukunft Unserer eigenen Familie und Unseres Landes unterordnen, finden wir Uns in diesem Entschlusse bestärkt durch die wiederholt und noch ganz neuerlich an Uns gelangten Wünsche Unserer gedachten Agnaten: durch Annahme der großherzoglichen Würde alle mit ihrem früheren Ausspruche hausgesetzlich verbundenen Folgen zur Anwendung zu bringen.

Demnach erklären Wir, daß Wir die mit dem Thronanfalle Uns überkommene großherzogliche Würde nebst allen ihren Rechten und Vorzügen andurch annehmen und den Titel „Großherzog von Baden" führen werden". Reg.Bl. 1856, Nr. XXXVI, S. 321.

Nach Patent vom gleichen Tag sollte hierdurch eine Aenderung in dem seitherigen Titel des Großherzogs Ludwig nicht eintreten Reg.Bl. 1856, Nr. XXXVI, S. 322.

3) Z. B. als katholischer Priester. Anders für Bayern, Seydel i. dies. Hdb. S. 28.

geburtsrecht und der Linealerbfolge-Ordnung zur Regierung des Großherzogthums gelangen[1]) zuerst

a) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus der Linie des Großherzogs Karl[2]), sodann

b) diejenigen der Töchter des Erbprinzen Karl Ludwig, Sohnes des Großherzogs Karl Friedrich und Vaters des Großherzogs Karl, sodann

c) diejenigen der Prinzessinnen aus der Linie des Großherzogs Ludwig. Solche sind nicht vorhanden;

d) diejenigen der Prinzessinnen aus den drei Linien der Descendenz zweiter Ehe des Großherzogs Karl Friedrich, nämlich:

α) des Großherzogs Leopold;

β) des Markgrafen Wilhelm Ludwig August;

γ) des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst. Dieser Herr ist unvermählt gestorben.

§ 17. B. **Außerordentliche Thronfolge.** Da das Recht auf die Regierung nicht ein Privatrecht des Regenten ist, so kann dieser für sich allein selbst für den Fall, daß hausgesetzlich Thronfolgeberechtigte nach seinem Tode nicht vorhanden sein sollten, über die Thronfolge keine Bestimmung treffen und zwar weder in der Form einer landesherrlichen Verordnung, noch in der eines Testamentes. Eine solche Bestimmung kann vielmehr nur in der Form eines Verfassungsgesetzes zu Stande kommen.

§ 18. **3. Die Thronerwerbung.** Nach dem Grundsatze, daß der Staat keinen Augenblick ohne Oberhaupt sein kann, sowie gemäß den auch für das gesetzliche Privaterbrecht geltenden Grundsätzen geht die Krone im Augenblick des Todes ihres seitherigen Inhabers auf den Regierungsnachfolger über. Dieser Uebergang erfolgt ohne Weiteres kraft Gesetzes, ohne daß es zu diesem Zwecke einer besonderen Handlung oder Erklärung Seitens des neuen Regenten oder anderer Personen bedürfte.

Es pflegt jedoch der neue Großherzog seinen Regierungsantritt in einer öffentlichen Erklärung kund zu thun, mit welcher die Versicherung verbunden wird, die Verfassung des Landes heilig zu halten, dessen Wohlfahrt möglichst zu befördern, Jeden in seinem Recht, seinen Würden und Aemtern zu schützen, und worin die Diener des Staates in ihrem Wirkungskreis bestätigt werden[3]).

Eine besondere Huldigung Seitens der Diener des Staates oder der Unterthanen bei dem Regierungsantritte eines neuen Regenten ist nicht gesetzlich nothwendig, da die regelmäßig von jedem Staatsbürger zu leistende Huldigung als Erbhuldigung sowohl dem regierenden Großherzog als seinem Regierungsnachfolger gilt[4]), sie kann jedoch aus besonderen Gründen angeordnet werden[5]).

Im Verhältniß des neu zur Regierung gelangten Großherzogs zu seinem Vorgänger ist die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Monarchen als des Staatsoberhauptes von der

---

1) Rechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung, wornach die Nachkommen der sog. Regredienterbin, nicht die der sog. Erbtochter in der Regierung nachfolgen sollen, s. bei Pfister I, S. 505 ff.

2) Von diesen Prinzessinnen war die älteste an den Prinzen Gustav von Wasa, die zweite an den Fürsten Karl von Hohenzollern-Sigmaringen, die dritte an den Herzog von Hamilton vermählt.

3) Vgl. d. Patent v. 30. März 1830 beim Regierungsantritt des Großherzogs Leopold, Reg.Bl. Nr. VII, S. 63, u. jenes v. 24. April 1852 beim Regierungsantritt des Großherzogs (damals Regenten) Friedrich, Reg.Bl. Nr. XIX, S. 147.

Ein anderweites Gelöbniß des Großherzogs bezüglich der Aufrechterhaltung der Staatsverfassung verlangt das badische Recht nicht.

4) VI. Konst.Ed. § 6.

5) So z. B. beim Regierungsantritte des Großherzogs Friedrich für ihn als Regenten. S. d. angef. Patent v. 24. April 1852.

privatrechtlichen des Privatmannes zu unterscheiden. Als Staatsoberhaupt verkörpert der Großherzog den Staat, ist Träger der Staatsgewalt. Durch den Regierungswechsel wechselt also nur der Repräsentant des Staates, der Träger der Staatsgewalt. Staat und Staatsgewalt aber bleiben unverändert. Daraus folgt, daß der Wechsel der Person des Großherzogs in keiner Weise einen Grund abgibt, weshalb Akte der Staatsgewalt, welche seither in rechtlicher Wirkung bestanden, ihre Wirksamkeit verlieren sollten, mit a. W. daß der Regierungsnachfolger an die Regierungsakte des Regierungsvorgängers genau ebenso und unter den nämlichen Voraussetzungen gebunden ist, wie dieser selbst. Es folgt daraus ferner, daß an den Vermögensrechten, welche dem Staat an gewissen Gegenständen zustehen, durch den Thronwechsel keinerlei Aenderung eintritt, daß diejenigen Vermögensvortheile, welche dem Regierungsvorgänger nur in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt zustanden, auf den Regierungsnachfolger übergehen, nicht minder aber die entsprechenden Lasten.

Diejenigen Vermögensrechte dagegen, welche dem seitherigen Großherzog als Privatperson kraft Privatrechtes zukamen — wozu auch die Ersparnisse an der Civilliste zu rechnen sind — gehen mit den entsprechenden Verpflichtungen auf die Privaterben über, zu welchen der Regierungsnachfolger nicht nothwendig gehört. Bei einem Regierungswechsel ist somit eine Auseinandersetzung dieser Verhältnisse nothwendig.

§ 19. **4. Beendigung der Throninhabung.** Der jeweilige Träger der Staatsgewalt, das Staatsoberhaupt, hört nothwendig auf, dies zu sein mit dem Augenblick, in welchem er aufhört, thatsächlich zu existiren, d. i. mit dem Tod.

Er kann ferner möglicher Weise thatsächlich von der Regierung entfernt werden. Dies ist jedoch, da das badische Staatsrecht, den Grundsätzen der Monarchie entsprechend, keine Absetzung des Staatsoberhauptes kennt, lediglich eine rechtswidrige, revolutionäre Handlung — Hochverrath —. Der durch sie geschaffene Zustand kann nur unter den gleichen Voraussetzungen in einen rechtlichen übergehen, wie dies überhaupt bei revolutionären möglich ist.

Ebensowenig tritt — abgesehen von etwaiger nachträglicher Feststellung des Mangels der Erbfolgeberechtigung — ein Verlust des Thrones dadurch ein, daß etwa der zeitweilige Throninhaber eine der Eigenschaften verlöre, welche zur Erlangung des Thrones nothwendig sind, insbesondere nicht dadurch, daß er in Folge unheilbaren geistigen oder körperlichen Gebrechens oder durch Verlust der Unabhängigkeit regierungsunfähig würde. In solchen Fällen tritt nur eine Regentschaft ein[1]).

Nur durch freiwillige Entsagung des Throninhabers selbst[2]) kann, abgesehen vom Tode, in rechtlicher Weise ein Wechsel in der Person des Staatsoberhauptes herbeigeführt werden. Zu einer solchen Rechtshandlung muß nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen der Großherzog für berechtigt erachtet werden. Die Entsagung hat zunächst nur die Wirkung, daß diejenige Person, welche seither Großherzog war, aufhört, dies zu sein. Alle Rechtsfolgen, welche sich hieraus ergeben, bestimmen sich, unabhängig von dem Willen des seitherigen Großherzogs, lediglich nach Maßgabe der Staatsverfassung; insbesondere

---

1) Das badische Recht bestimmt zwar hierüber Nichts ausdrücklich. Allein gerade deswegen darf, da die Inhabung der Staatsgewalt nach dem Begriffe der Monarchie lebenslänglich mit der Person Desjenigen, der einmal gesetzlich Träger derselben geworden ist, verknüpft ist, der Verlust des Thrones nicht vermuthet werden. Die Gründe, ein Recht nicht zu erlangen, sind auch nach allgemeinen Grundsätzen keineswegs nothwendig Gründe, ein erlangtes Recht zu verlieren.

2) „Throninhaber" im rechtlichen Sinne wird nach dem in § 18 Ausgeführten der zunächst Thronfolgeberechtigte unmittelbar durch den Tod des Großherzogs, auch wenn er bei Lebzeiten desselben auf die Thronfolge verzichtet haben sollte, bis der Verzicht nach Anfall der Krone wiederholt und damit zur staatsrechtlichen That geworden ist, denn an und für sich ist das Thronfolgerecht kein Gegenstand privater Willensakte, sonach ein Verzicht auf dasselbe vor dem Thronanfalle nicht rechtlich bindend.

gilt dies von der Person und den Rechten des neuen Souveräns. Die Entsagung kann also nicht zu Gunsten einer bestimmten Person, die nicht ohnedies der Thronfolger wäre — weil hierdurch die Erbfolgeordnung verletzt würde —, nicht bedingt und nicht theilweise —, weil hierdurch dem Grundsatz der Einheit und Untheilbarkeit der Souveränetät widersprochen würde — geschehen. Der Entsagende mag sich persönlich gewisse Titel und Ehren vorbehalten — oder richtiger, sie können ihm vom neuen Souverän beigelegt werden, nie aber Regierungsrechte. Rechtlich tritt der Entsagende in die Stellung eines Unterthanen und eines Prinzen des großherzoglichen Hauses.

§ 20. III. **Stellvertretung des Großherzogs.** Eine Stellvertretung für den Großherzog kann eintreten entweder auf Grund der eigenen Willenshandlung desselben oder als Nothwendigkeit, durch die Thatsache geboten, daß der Großherzog aus Gründen, deren Beseitigung außerhalb seines Willens liegt, außer Stande ist, die Regierung zu führen oder auch nur für deren Führung Vorsorge zu treffen. In den Fällen der ersten Art, der Stellvertretung i. e. S., ist die Person des Stellvertreters, Zeitdauer und Umfang seiner Befugnisse, mindestens im Allgemeinen, je nach den Verhältnissen der besonderen Veranlassung durch die Entschließung des Großherzogs selbst bezeichnet. Diese Stellvertretung bezieht sich regelmäßig nur auf die Ausübung der Regierungsgewalt. Die Anordnung derselben wie die Wiederaufhebung ist eine Regierungshandlung, die der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedarf. Der Stellvertreter handelt nur im Namen des Staatsoberhauptes [1]).

In den Fällen der zweiten Art hat eine Stellvertretung des Staatsoberhauptes im vollen Umfange — eine Regentschaft — einzutreten. Der Regent handelt im eigenen Namen [2]).

Ueber beide Arten der Stellvertretung fehlt es in Baden an ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen. Als dem älteren Rechte, dem Herkommen in dem großherzoglichen Hause und den Anforderungen des heutigen konstitutionellen Staatslebens am meisten entsprechend können die Bestimmungen erachtet werden, welche der dem Landtag von 1861/1863 vorgelegte Entwurf eines Regentschaftsgesetzes — in der Fassung, wie er aus den Berathungen der Kommission der Ersten Kammer hervorgegangen ist — vorgeschlagen hatte [3]).

---

1) So bei der i. J. 1889 in Folge der Erkrankung des Großherzogs Friedrich erfolgten Uebertragung der „Vertretung in den Regierungsgeschäften" „für die Dauer der Behinderung" des Großherzogs an den Erbgroßherzog (G.u.V.Bl. 1881, Nr. XXVI, S. 269), und der Wiederübernahme der Regierung durch den Großherzog selbst 1882 (G.u.V.Bl. Nr. XXXI, S. 315). Für kürzere Zeiträume ist auch die Erweiterung der Vollmachten des Staatsministeriums erfolgt.

2) So der Großherzog Friedrich zunächst als Prinz und Regent. S. o.

3) Landt. 1861/1863 Erst.K. 1. Beil.H. S. 198, 272. Der Entwurf kam nicht zur Berathung in der Kammer selbst, zunächst deshalb nicht, weil damals die für die Berathung und Beschlußfassung über Verfassungsänderungen erforderliche Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer nicht vorhanden war.

Die Vorschläge, in der Fassung der Kommission, gingen dahin:

I. Eine Regentschaft tritt ein:

1. wenn der Großherzog das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;

2. wenn er durch andere Ursachen an der eigenen freien Ausübung der Regentengewalt verhindert ist.

II. Das Recht zur Führung der Regentschaft richtet sich nach der Erbfolgeordnung des großherzoglichen Hauses.

Nach den Prinzen des großherzoglichen Hauses und vor den durch § 3 des Hausgesetzes vom 4. Okt. 1817 berufenen Prinzen treten jedoch der Reihe nach in die Regentschaft ein:

Die Gemahlin des Großherzogs, dessen Mutter und dessen Großmutter väterlicher Linie. Wiederverheirathung oder Scheidung zerstören das Recht derselben auf die Regentschaft.

Ausnahmsweise kann auf Antrag der großherzoglichen Regierung durch ein vorsorgendes Gesetz für den einzelnen Fall die Regentschaft abweichend von der regelmäßigen Successionsordnung bestimmt werden.

§ 21. IV. **Rechtliche Stellung des Großherzogs. A. Im Allgemeinen.** Da Baden ein monarchischer Staat, ist das Oberhaupt desselben, der Großherzog, aus eigenem Rechte und allein der Träger der gesammten Staatsgewalt, Niemanden im Staate unterthan, Jedermann ihm. Daraus folgt für seine Person, was die V.U. in § 5 mit den Worten ausdrückt: „Seine Person ist heilig und unverletzlich", d h.

a) er steht über jedem menschlichen Richter und kann wegen keiner Handlung, die, wenn von einer anderen Person begangen, Unrecht sein würde, für seine Person zu irgend einer Art von rechtlicher Verantwortung gezogen werden, und zwar gleichviel, ob er die Handlung als Regent oder als Privatmann vorgenommen hat. Für seine Regentenhandlungen sind jeweils diejenigen Minister verantwortlich, welche zu denselben zugestimmt haben.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten dagegen unterstehen auch die privatrechtlichen Beziehungen des Großherzogs als Inhabers von Vermögensrechten zu anderen Per-

---

III. Ist die zur Regentschaft berufene Person ebenfalls verhindert, die Regentschaft zu übernehmen, so geht dieselbe ohne Rückfall an den nächstfolgenden Berechtigten über. Ausnahmsweise fällt die Regentschaft, wenn der Thronfolger selbst zur Regentschaft berufen, aber wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit verhindert war, dieselbe zu übernehmen, bei eingetretener Volljährigkeit oder nach seiner Rückkehr an denselben zurück.

IV. Mit dem Anfall der Regierung an einen minderjährigen Großherzog tritt die Regentschaft kraft Gesetzes ein und hört mit der Volljährigkeit desselben in gleicher Weise wieder auf.

V. Befindet sich der präsumtive Thronfolger in der Lage von Ziff. I, Abs. 2, so kann durch ein Gesetz je nach der Beschaffenheit des Falles bestimmt werden, daß derselbe von der Thronfolge ausgeschlossen sein oder daß eine Regentschaft eintreten soll.

VI. Sollte bei einem zur Regierung gelangten Großherzog nach Ansicht des Staatsministeriums einer der Fälle von Ziff. I, Abs. 2 eingetreten sein, so hat das Ministerium das Recht und die Pflicht, auf Anregung und jedenfalls nach Erwägung der Wünsche und des Gutachtens des Familienrathes des großherzoglichen Hauses, den versammelten oder unverzüglich von ihm einzuberufenden Stände den Antrag auf Eintritt einer Regentschaft vorzulegen.

Die beiden Kammern bezeichnen jede durch Wahl sechs Mitglieder, welche die Frage, ob eine zureichende Ursache zur Bestellung einer Regentschaft vorhanden sei oder nicht, gemeinsam prüfen und so lange beisammen bleiben, bis sie sich über Bejahung oder Verneinung der Frage geeinigt haben.

Gemäß dem Wahrspruch der 12 Mitglieder fassen die beiden Kammern ihre Beschlüsse über den Antrag des Staatsministeriums.

Mit dem zustimmenden Beschlusse der beiden Kammern ist die Regentschaft eingetreten.

VII. Das Staatsministerium ist von der Berufung des Familienrathes bis nach erfolgter Beschlußfassung der Stände und bis zur Uebernahme der Regentschaft durch den Regenten zur vollen Ausübung der Regierungsrechte ermächtigt und kann in der Zwischenzeit nicht entlassen werden.

Dasselbe ist berechtigt, gleichzeitig mit dem Antrag auf Einsetzung der Regentschaft an die Stände den Antrag zu bringen, daß es für die zum Behufe dieser Beschlußfassung getroffenen Maßregeln von jeder weiteren Verantwortlichkeit entbunden werde. Die Ständeversammlung faßt darüber ohne Verzug den geeigneten Beschluß.

VIII. Der Regent übt im Namen des Großherzogs dessen verfassungsmäßige Regierungsgewalt voll und unverkürzt aus. Er leistet, wenn die Stände versammelt sind, vor den Ständen, wenn die Stände nicht beisammen sind, vor dem ständischen Ausschuß und dem Staatsministerium den Eid, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten.

IX. Tritt die Regentschaft wegen Minderjährigkeit des Großherzogs ein, so ist der § 7 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 für die Kosten maßgebend. Wird aus einer anderen Ursache eine Regentschaft eingesetzt, so sind unmittelbar nach Einsetzung derselben die Unterhaltungskosten für die großherzogliche Hofhaltung und für die Hofhaltung und Repräsentation des Regenten durch ein Spezialgesetz zu ordnen.

X. Aus der Bestellung des Regenten folgt nicht die Ernennung desselben zum Vormund über die Person und das Vermögen des Großherzogs. Vielmehr bleibt die Bestellung der Vormundschaft den autonomischen Anordnungen des großherzoglichen Hauses vorbehalten.

XI. Der Großherzog kann im Falle einer vorübergehenden Verhinderung für seine Stellvertretung in Ausübung bestimmter Regierungsrechte Vollmacht ertheilen (s. o.).

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Stellvertretung ein und ist der Großherzog selbst verhindert, für dieselbe zu sorgen, so finden für die Dauer der Verhinderung die Bestimmungen der Ziff. VI u. VII ihre Anwendung.

XII. Sollte bei eintretender Thronerledigung die Geburt eines Nachfolgers erwartet werden, so finden die für den Fall von Ziff. I, Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

sonen den allgemeinen privatrechtlichen Gesetzen und — ähnlich wie jene des Staates in gleichem Falle — der Entscheidung des ordentlichen bürgerlichen Richters. Und zwar gilt dies sowohl von denjenigen privatrechtlichen Beziehungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, welche der Großherzog wegen seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt, als von denjenigen, welche er als Inhaber des Familiengutes, als von denjenigen, welche er als Privatmann eingeht. Der Großherzog erscheint jedoch hierbei jeweils nicht selbst als Partei, sondern die betr. Vermögensverwaltung, also die großherzogliche Civilliste, die großherzogliche Familienfideikommißverwaltung, die Privatvermögensverwaltung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs;

b) die Person des Großherzogs genießt eines besonderen Schutzes durch die Strafgesetze [1]).

Im Einzelnen ist die rechtliche Stellung des Großherzogs als des Staatsoberhauptes nach drei verschiedenen Seiten in Betracht zu ziehen:

I. insofern der Großherzog die Staatsgewalt handhabt und den Staat repräsentirt und zwar:

1. im Innern,

2. nach Außen;

II. insofern ihm zu diesem Behufe gewisse Ehrenrechte und

III. gewisse Vermögensrechte zukommen.

Der Großherzog ist ferner als solcher Oberhaupt des großherzoglichen Hauses, deshalb auch seine Rechtsstellung in dieser Beziehung zu betrachten;

endlich bedarf seine privatrechtliche Stellung noch der Beleuchtung.

§ 22. B. **Rechtliche Stellung des Großherzogs als Inhabers der Staatsgewalt.** „Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus" [2]), d. h. in der Hand des Großherzogs vereinigt sich die ganze Fülle der Gewalten, welche der Staat überhaupt auszuüben im Stande ist; es gibt keine öffentliche Gewalt im Staate, die nicht rechtlich von ihm ihren Ausgangspunkt nähme und deren Ausübung nicht in seinem Namen erfolgte; es wird rechtlich nicht geschieden zwischen einem Theil der Staatsgewalt, der vom Fürsten, und einem anderen, der vom Volke ausginge. Alle Staatsgewalt endlich ist sein eigenes Recht, ihm von Niemanden als vom Staate selbst, und zwar nicht durch einen Einzelakt, sondern durch dessen Organismus, vermöge dessen der Großherzog das Haupt des Staates ist, übertragen.

Die Ausübung dieser Gewalt aber geschieht, eben weil sie die Gewalt des Staates, nicht Privatrecht des Fürsten ist, nicht zu den Sonderzwecken des Großherzogs als Einzelperson, sondern lediglich zu Zwecken des Staates; sie geschieht nur unter Beachtung der Bestimmungen, welche die Verfassung des Staates vorschreiben. Diese Bestimmungen gehen im Wesentlichen dahin:

a) alle Regierungshandlungen des Großherzogs haben nicht durch ihn selbst, sondern Namens seiner durch gewisse Organe — die verantwortlichen Minister und den Organismus der Vollziehung — zu geschehen;

b) für ganze Thätigkeitsgebiete der Staatsgewalt, insbesondere das gesammte Gebiet der Gesetzgebung und einen Theil der Kontrole des Staatshaushaltes ist das Zusammenwirken der Volksvertretung mit den ständigen Organen der Staatsgewalt erforderlich;

c) außerdem bestehen für die Ausübung der Staatsgewalt theils gewisse Formen, theils

---

1) S. R.Str.G.B. §§ 80—86, 94—101.

2) V.U. § 5.

d) gewisse sachliche, verfassungsmäßig einzuhaltende Grundsätze; endlich hat

e) die gesammte Vollziehung nur nach Maßgabe der Gesetzgebung zu geschehen.

Der Grundsatz, daß die Ausübung der Staatsgewalt nicht durch den Großherzog selbst, sondern Namens seiner durch ihm und für ihn verantwortliche Organe[1]) zu geschehen hat, gilt sowohl für die Gesetzgebung als die Vollziehung.

Bei der ersteren hat in der Regel die Volksvertretung mitzuwirken, bei der letzteren nur ausnahmsweise.

Näheres wird sich aus der Darstellung der Verhältnisse der Volksvertretung und der Funktionen des Staates ergeben.

Die Vertretung des Staates nach Außen und zwar sowohl im Verhältnisse zum Deutschen Reiche als im Verhältnisse zu anderen Staaten ist Recht und Pflicht des Großherzogs bezw. seiner Regierung. Eine Mitwirkung der Volksvertretung findet hierbei regelmäßig nicht statt. Dem Großherzog allein steht somit zu, Gesandte abzusenden und zu beglaubigen und Gesandte auswärtiger Mächte zu empfangen, über Verträge mit anderen Staaten unterhandeln zu lassen und solche abzuschließen.

Inwieweit zur Wirksamkeit derselben für das Inland die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich ist, wird weiter unten erörtert werden.

Uebrigens ist in den Verhältnissen zu anderen Staaten die Machtsphäre des badischen Staates durch die Reichsverfassung wesentlich beschränkt (s. u.).

§ 23. C. **Ehrenrechte des Großherzogs.** Der politischen Stellung und Aufgabe des geborenen Oberhauptes und Vertreters des Staates entspricht es, ihn und diese Stellung durch besonderen äußeren Glanz und besondere Ehren zu versinnbildlichen. Dies geschieht dadurch, daß seiner Person besondere Ehrenvorzüge beigelegt werden, dadurch, daß ihm ermöglicht wird, seine persönliche Umgebung in einer glänzenden Weise zu gestalten und dadurch, daß ihm, und zwar ihm allein, das Recht, öffentliche Ehren und Auszeichnungen zu verleihen, zusteht.

I. Persönliche Ehrenrechte des Großherzogs.

1. Der Titel des Oberhauptes des badischen Staates ist, ohne daß jetzt noch die frühere Unterscheidung zwischen größerem und kleinerem Titel in Kraft bestünde[2]), jetzt dahin bestimmt:

„Von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“[3]).

Es kommen dem Großherzog das Prädikat: „Königliche Hoheit“ und „alle der Königlichen Würde anhängige Rechte, Ehren und Vorzüge“ zu. In Eingaben an ihn hat die Anrede zu lauten: „Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr“, im Kontext ist die Formel: „Ew. Königliche Hoheit“, in der Aufschrift jene: „Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog“ anzuwenden[4]).

2. Als Wappen führt der Großherzog das Staatssiegel, wie es in der Beilage zur landesherrlichen Verordnung vom 24. Nov. 1830[5]) abgebildet ist.

---

1) S. a. V.U. § 67 g.

2) Ueber die früher üblichen Titel s. Reg.Bl. 1801, Nr. I, S. 1; 1806, Nr. I, S. 1; Nr. XVIII, S. 55, 57; 1807, Nr. XXI, S. 81; 1810, Nr. XLVIII, S. 351.

Der größere Titel des Großherzogs (V.O. v. 17. Nov. 1810) lautete:

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach sammt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, des Klettgaus; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim u. s. w.

3) Ldh.Verord. v. 24. Nov. 1830, Reg.Bl. Nr. XVIII, S. 187.

4) Ldh.Verord. v. 13. Aug. 1806, Reg.Bl. Nr. XVIII, S. 55, und Bekanntm. d. Geh.Rths. v. 14. Aug. 1806, Reg.Bl. Nr. XVIII, S. 57.

5) Reg.Bl. Nr. XVIII, S. 187 (rother Balken im goldenen Feld, mit der Königskrone über-

3. Der Großherzog (und die großherzogliche Familie) haben das Recht, daß ihnen von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen gewisse Ehrenbezeugungen geleistet werden[1]).

4. Bei den Gottesdiensten der mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen ist in das allgemeine Kirchengebet auch eine Fürbitte für den Großherzog und das großherzogliche Haus aufzunehmen.

5. Nach dem Tode des Großherzogs oder seiner Gemahlin tritt Landestrauer ein, darin bestehend, daß während einer gewissen, von der großherzoglichen Regierung jeweils näher bestimmten Zeit die Staatsbeamten (außer den Hofbeamten und bei Hofe vorgestellten Personen) Trauerkleider zu tragen haben und eine Beschränkung der Schauspiele und öffentlichen Lustbarkeiten einzutreten hat. In der Regel während des gleichen Zeitraumes findet zu bestimmten Zeiten von den öffentlichen Kirchen ein Trauergeläute statt.

II. Recht des Hofstaates.

Der Großherzog hat das Recht, sich mit einer Anzahl von Personen, die er mit öffentlich anzuerkennenden, auf seinen Hof bezüglichen, Titeln und Ehrenvorzügen ausstattet, zu umgeben und den hierzu erforderlichen Aufwand aus den ihm zu solchen Zwecken, wie überhaupt zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Hofhaltung vom Staate zur Verfügung gestellten Mitteln (der Civilliste, s. u.) zu schöpfen[2]).

---

deckt, gehalten von Greifen, um den Schild die Insignien der drei badischen Orden, über und hinter diesem allem ein purpurrothes, mit Hermelin gefüttertes, mit der Königskrone überdecktes Wappenzelt). Ueber die früheren Wappen und Siegel s. ldh.Verord. v. 2. Mai 1807, Reg.Bl. Nr. XXI, S. 81. Ueber die Standarten des Großherzogs und der Mitglieder des großherzoglichen Hauses s. Bekanntm. d. Großh. Staatsmin. v. 17. Dez. 1891, Staatsanz. Nr. XXXIX, S. 397.

Die badische Flagge besteht aus zwei gelben und einem rothen Längsstreifen von gleicher Breite. Ebendas.

1) Milit.Konv. v. 25. Novbr. 1870, Art. 5.

2) Der Hofstaat S. K. H. des Großherzogs besteht z. Zt. aus folgenden Chargen, Aemtern und Personen:

1. Ober-Hof- und Hofchargen: Oberstkammerherr, Oberhofmarschall, Oberststallmeister, Obersthofmeister Sr. K. H. der Großherzogin, Oberjägermeister. Den Inhabern dieser Chargen kommt das Prädikat „Excellenz" zu; unter sich rangiren sie nach dem Dienstalter. Rangordn. v. 5. Juli 1808, Reg.Bl. Nr. 177.

2. Ober-Hof- und Hofämter.

A. Das Oberstkammerherrenamt. Es umfaßt, mit dem Oberst-Kammerherrn an der Spitze, die großherzoglichen Kammerherren, Kammerjunker und Hof- oder Jagdjunker. Die Aemter der Kammerherren sind in der Regel nur Titular-Aemter, d. h. Würden, die zu einem gewissen Hofvorzuge (Rang, Uniform ꝛc.) berechtigen.

B. Das Ober-Hofmarschallamt. Dieses besorgt, unter der Leitung des Oberhofmarschalls den inneren Haushalt des großherzoglichen Hofes (Hofkirche, Hofmedizinalwesen, Hofdienst ꝛc.), einschließlich der Anordnung der Hoffestlichkeiten.

C. Das Oberstallmeisteramt.

D. Die Generalintendanz der großherzoglichen Civilliste (Verord. d. Gr. Min. d. Gr. Hauses ꝛc. v. 28. Septbr. 1880, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 235).

Sie besorgt:

1. Die Erledigung der an S. K. H. den Großherzog gerichteten, die Hofverwaltung betreffenden Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden;

2. die Ausfertigung höchster Befehle in Sachen der Hofverwaltung, einschließlich jener über Ernennungen bei Hofstellen, soweit letztere nicht dem großherzoglichen geheimen Kabinet zugetheilt sind;

3. die obere Leitung des Hofdomänenwesens, des Hof-Kassen- und Rechnungswesens, des Bauwesens der Civilliste, der Angelegenheiten der großherzoglichen Kunsthalle in Karlsruhe und der großherzoglichen Gemäldegallerie in Mannheim;

4. die Erledigung der Unterstützungssachen;

5. die Verwaltung des Privatvermögens S. K. H. des Großherzogs, J. K. H. der Großherzogin, des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin;

6. Die Oberaufsicht über die Führung der Handkasse S. K. H. des Großherzogs und der Kassen der höchsten Privatvermögensverwaltungen. Ihr unterstehen zu diesem Zwecke die erforderlichen Behörden und Stellen.

Die Uebertragung von Hofämtern und Hofwürden, auch jener bei der Großherzogin und den übrigen Mitgliedern des großherzoglichen Hauses, erfolgt durch jeweilige Entschließung des Großherzogs, welche, soweit es sich um Oberhof- und Hofchargen handelt, durch das großherzogliche geheime Kabinet, anderenfalls durch die Generalintendanz der großherzoglichen Civilliste ausgefertigt wird. Erbliche Hofämter gibt es im Großherzogthum nicht.

Die Dienstrechtsverhältnisse der besoldeten Hofbeamten und der mit Gehalt angestellten Hofbediensteten sind nach ähnlichen Grundsätzen geregelt, wie jene der im staatlichen Dienste angestellten Beamten und Bediensteten. Diese Beamten und Bediensteten sind jedoch rechtlich nicht Beamte oder Bedienstete des Staates [1]). Die Gehalte derselben, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligt werden, fallen auf die großherzogliche Civilliste, die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat; für die folgende Zeit werden sie auf die großherzogliche Staatskasse übernommen [2]).

Die Disziplinargewalt übt jeder Chef eines Hofstaates über die ihm untergebenen Beamten und Bediensteten aus.

III. Recht der Verleihung und Anerkennung von Ehrenauszeichnungen.

Innerhalb des Großherzogthums hat nur der Großherzog das Recht, öffentliche Ehrenauszeichnungen mit der Wirkung zu ertheilen, daß sie auf staatliche Anerkennung und staatlichen Schutz Anspruch haben. Eine Ausnahme macht allein die den Universitäten zustehende Befugniß zur Verleihung der akademischen Grade.

Gleichwie in anderen deutschen Staaten sind im Großherzogthum folgende Arten von öffentlichen Auszeichnungen staatlichen Charakters üblich:

1. Die Verleihung oder Erhöhung des Adels in verschiedenen Abstufungen. Hierüber s. o. **§§ 9 u. 10.**

2. Die Verleihung von Titeln oder Rangprädikaten an Jemanden, der entweder kein staatliches Amt oder doch nicht ein solches Amt bekleidet, von welchem der verliehene Titel abgeleitet ist [3]).

3. Die Verleihung von Orden und anderen äußeren zum Tragen bestimmten Ehrenzeichen. Als solche bestehen im Großherzogthum der Hausorden der Treue, der militärische Karl-Friedrich-Verdienstorden, der Zähringer Löwenorden und verschiedene Medaillen [4]).

---

E. Die Generaldirektion des großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe.

Diese Oberhofämter sind den oberen Staatsbehörden koordinirt; sie unterstehen unmittelbar dem Großherzog. In besonders wichtigen, den Hofhalt betreffenden Fragen beruft der Großherzog zur kollegialischen Berathung einen Oberhofverwaltungsrath, bestehend aus sämmtlichen Chefs der Ober-Hof- und Hofämter und etwa zugezogenen Sachverständigen, dessen Verhandlungen der Großherzog oder ein dazu von ihm ernannter Hofchef präsidirt und dessen Beschlüsse der Genehmigung des Großherzogs unterliegen. In Fragen, welche die rechtlichen Verhältnisse der Civilliste betreffen, sind die Ministerien des großherzoglichen Hauses und der Finanzen zum Gutachten beizuziehen. Vgl. überh. Bekanntm. v. 18. Jan. 1820, Reg.Bl. Nr. II, S. 9; v. 22. Jan. 1833, Reg.Bl. Nr. V, S. 25; v. 24. Dez. 1852, Reg.Bl. Nr. LVI, S. 511.

Den Hofstaat der Großherzogin bilden, als Ober-Hof- und Hofchargen die Obersthofmeisterin, die Hofdamen, der Obersthofmeister oder ein dienstthuender Kammerherr. Zu ihm gehören ferner der Privat(Kabinets-)Sekretär, der Vermögensverwalter, das Garderobedienstpersonal.

1) Die Uebertragung eines Hofamtes an einen Nichtbadener enthält deshalb keine Verleihung des badischen Staatsbürgerrechtes. R.G. über die Erwerbung der Bundesangehörigkeit, § 9; auch nicht nach früherem badischen Rechte. V.G.H. v. 6. Mai 1873, Ztschr. V, S. 128, Rechtsprech Nr. 199.

2) G. v. 3. März 1854, die Civilliste betr.

3) Ausschließlich Titel, ohne daß ein entsprechendes Staatsamt auch nur überhaupt bestände, sind in Baden z. B. die Bezeichnungen: Hofrath, Geh. Hofrath, Medizinalrath, Kommerzienrath, Oekonomierath, Geh. Rath ꝛc.

4) a) Der Hausorden der Treue, gestiftet von Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach,

Die Verleihung von Ehrenauszeichnungen ist ein persönliches Recht des Großherzogs, bei dessen Ausübung er aus eigener Initiative handelt und an die Gegenzeichnung Seitens eines verantwortlichen Ministers nicht gebunden ist[1]). Die nothwendigen Geldmittel sind jedoch, da bei diesen Verleihungen der Großherzog gleichwohl nur als Staatsoberhaupt handelt, aus der Staatskasse zu schöpfen[2]).

Da im Inlande alle öffentlichen Ehrenauszeichnungen staatlichen Charakters als vom Staatsoberhaupt ausgehend betrachtet werden, so bedarf jeder Inländer zur Annahme von Ehrenauszeichnungen staatlichen Charakters, die ihm von fremden Souveränen verliehen werden, der besonderen Erlaubniß des Großherzogs.

Mit der Besorgung der Ordensangelegenheiten ist die Ordenskanzlei beauftragt. Ordenskanzler ist der jeweilige Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, welchem als Ordenssekretär der erste Beamte des großherzoglichen geheimen Kabinets beigegeben ist[3]).

---

am 17. Juni 1715 bei Legung des Grundsteines der Residenzstadt Karlsruhe. Nach den Statuten vom 17. Juni 1840, Reg.Bl. Nr. XXI, S. 145, soll dieser Orden, der erste der großherzoglichen Orden, nur fremden Souveräns und Mitgliedern regierender Häuser, Fürsten und Fürstenmäßigen, sowie solchen Personen verliehen werden, welchen das Prädikat Excellenz zusteht, oder nach der großherzoglichen Rangordnung zustehen würde. Nebstdem soll er keinem großherzoglichen Unterthanen verliehen werden, der nicht bereits im Besitze des Großkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen ist. Der Orden hat nur eine Klasse, die der Ritter. Während der Minderjährigkeit eines Großherzogs darf keine Verleihung des Ordens erfolgen.

b) Der militärische Karl-Friedrich-Verdienst-Orden, gestiftet am 4. April 1807 durch Großherzog Karl Friedrich zur Belohnung außergewöhnlicher Kriegsthaten, welche mit besonderer Klugheit und Entschlossenheit zum Nutzen und Ruhm des Dienstes ausgeführt wurden, aber ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können. Er hat drei Klassen, Großkreuze, Kommandeurs und Ritter. S. Reg.Bl. 1807, Nr. XII, S. 43; Nachtr. v. 30. Dezbr. 1820.

c) Der Orden vom Zähringer Löwen, gestiftet von Großherzog Karl am 26. Dez. 1812 zum Andenken an die Abstammung des großherzoglichen badischen Hauses von den Herzogen von Zähringen. Aus Anlaß seines 25 jährigen Regierungsjubiläums i. J. 1877 hat Großherzog Friedrich dazu den Orden Bertholds des Ersten von Zähringen als höhere Klasse gestiftet. Nach den Statuten vom 29. April 1877, G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 93, u. 21. Jan. 1879, G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 3, soll der Orden, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für treu geleistete Dienste, sowie als Merkmal besonderer Anerkennung und höchsten Wohlwollens verliehen werden. Er besteht aus sechs Klassen: Rittern des Ordens Berthold's I., Großkreuzen, Kommandeurs erster und zweiter Klasse und Rittern erster und zweiter Klasse. Als Unterabtheilung dieses Ordens hat Großherzog Friedrich am 29. April 1889 das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen gestiftet (G.u.V.Bl. Nr. X, S. 63).

B. Medaillen.

a) Die Militärische Karl-Friedrich-Verdienst-Medaille, gestiftet gleichzeitig mit dem gleichnamigen Orden. Sie wird nach den nämlichen Grundsätzen wie dieser verliehen.

b) Die Civilverdienstmedaille, gestiftet von Großherzog Karl Friedrich. Nach den Statuten vom 40. Sept. 1866, Reg.-Bl. Nr. LVI, S. 376, wird sie als „Verdienst-Medaille" für treu geleistete Dienste, sowie als Merkmal besonderer Anerkennung und höchsten Wohlwollens, als „Rettungs-Medaille" für Rettung von Menschenleben und Eigenthum durch muthvolles opferwilliges Handeln verliehen. Es bestehen drei verschiedene Klassen der Verdienst- und Rettungs-Medaille in nachstehender Rangordnung: die große goldene, die kleine goldene, die silberne Medaille.

Ferner besteht eine goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft und eine Medaille für Gewerbe und Landwirthschaft.

C. Dienstauszeichnungen und Erinnerungszeichen.

a) Militärische Felddienst-Medaillen, jeweils für die einzelnen Feldzüge besonders bestimmt.

b) Die militärische Dienstauszeichnung für Offiziere, Kriegsbeamte und Mannschaften des vormaligen badischen Armeekorps für tadellosen Dienst während einer bestimmten Reihe von Jahren (Reg.Bl. 1831, Nr. XIII, S. 67).

c) Das Erinnerungskreuz für Opferwilligkeit und Hingebung in Pflege der Verwundeten ꝛc. während des deutsch-französischen Krieges (G.u.V.Bl. 1871, Nr. XXV, S. 131).

1) Dadurch ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß die Minister dem Großherzog Verdienste, die sie wahrnehmen, zur Kenntniß bringen.

2) Sie erscheinen im Staatsbudget im Etat des Ministeriums des großherzoglichen Hauses bei den Ausgaben für das geheime Kabinet.

3) Verord. d. Min. d. Gr. Hauses ꝛc. v. 9. Jan. 1858, Reg.Bl. Nr. II, S. 15; v. 16. Nov.

§ 24. D. **Vermögensrechte des Großherzogs.** Zur Bestreitung des Aufwandes für eine seiner einzigartigen Stellung im Staate würdige Hofhaltung bedarf das Staatsoberhaupt als solches eines entsprechenden, gesicherten Einkommens, und es ist Pflicht des Staates, demselben ein solches zu gewähren. Es geschieht dies in Baden in der Form, daß der Großherzog eine Civilliste, d. h. ein gerade zu dem oben bezeichneten Zwecke bestimmtes, regelmäßiges, aus Staatsmitteln zu schöpfendes Einkommen bezieht. Dieses Einkommen ist „auf die Domänen radizirt", d. h. nöthigenfalls in erster Reihe aus dem Ertrage der Domänen zu bestreiten. Dagegen ist im Uebrigen der Ertrag der Domänen — mit Vorbehalt des Eigenthums für den Regenten und seine Familie — bis auf anderweite Regelung dieser Verhältnisse der Bestreitung der Staatslasten überlassen. Der Gesammtkomplex der Domänen wird hiernach von der Staatsbehörde verwaltet und der Ertrag fließt in die Staatskasse [1]).

---

1872, G.u.V.Bl. Nr. XLI, S. 363. Bekanntm. d. Gr. Staatsm. v. 25. März 1893, G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 39. S. a. V.O. d. Min. d. Gr. Hauses ꝛc. v. 16. Nov. 1872, die Ausführung der über Entziehung von Orden und Ehrenzeichen bestehenden Vorschriften betr., G.u.V.Bl. Nr. XLI, S. 362.

1) Die V.U. besagt hierüber in § 59: „Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radizirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen".

Der Verfasser der ersten Auflage des „badischen Staatsrechtes" in dies. Handb. (Schenkel) bemerkt hierzu S. 8:

„Durch diese einseitig vom Landesherrn vorgenommene Feststellung der rechtlichen Eigenschaft des Domänenbesitzes konnte, auch wenn die Feststellung in Form eines Verfassungsgrundsatzes durch den damals noch unbeschränkten Monarchen erfolgte, das Eigenthumsrecht an den Domänen nicht geändert werden. Vielmehr blieb ungeachtet dieser von dem einen Besitzinteressenten erfolgten Erklärung, der frühere Rechtszustond zunächst weiter bestehen. Hiernach ist ein großer Theil der Domänen durch privatrechtliche Titel von den badischen Markgrafen erworben und unzweifelhaft gemäß der Erklärung des § 59 der Verfassung, „Eigenthum des Regenten und seiner Familie", derart, daß das Haupt der badischen Fürstenfamilie als Eigenthümer erscheint und dies Domanialvermögen die rechtlich gebundene Eigenschaft als Familienfideikommiß- oder Stammgut an sich trägt. Hierzu gehören auch diejenigen Domänen, welche bei der durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 sanktionirten Abtretung der linksrheinischen Besitzungen des markgräflich badischen Hauses von dem Markgrafen Karl Friedrich gleichzeitig mit der Erhebung zum Kurfürsten als Aequivalent für den linksrheinischen Verlust mit Erwerbung einer Anzahl säkularisirter und sonst zugewiesener rechtsrheinischer Gebietstheile gewonnen worden sind. Uebrigens ruhte auf diesen dem badischen Fürstenhause zu Eigenthum gehörigen Domanialgütern, und zwar sowohl auf den von Altersher im markgräflichen Besitz befindlichen, als auf den im Jahre 1803 gewonnenen Gütern, ferner nicht bloß auf denen, welche kraft Reichslehens als Amtsausstattung besessen wurden, sondern auf allen eigentlichen Domanialbesitzungen nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts die Last, daß aus dem Domanialerträgnisse bestimmte öffentliche Bedürfnisse des Landes, „die gewöhnlichen Landeslasten" zu bestreiten waren. Was endlich die in Folge des Preßburger Friedens von 1805 und der Rheinbundsakte von 1806 dem souverän gewordenen Kurfürsten, bezw. (nach Art. 5 der Rheinbundsakte) dem Großherzog von Baden zugewiesenen weiteren Domanialbesitzungen der neu erworbenen Gebietstheile (insbesondere das Breisgau, die Ortenau, die Grafschaft Bonndorf, die Deutschordenskommenden), angeht, so sind dieselben durch und für das im Jahre 1805 als souverän erklärte neue Staatswesen erworben, also eigentliche Staatsdomänen geworden. Ob das Gleiche auch für den Theil der Domänen gilt, welcher durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 im Ueberschuß über den linksrheinischen Verlust dem Markgrafen (bezw. Kurfürsten) von Baden zur Stärkung des neu geschaffenen Kurfürstenthums zugewiesen wurde, also für einen Theil der mit der Säkularisation der Bisthümer Konstanz, Speyer, Basel und Straßburg und einer Anzahl Abteien und mit der Erwerbung der pfälzischen Aemter, einiger sonstiger Herrschafteu und Reichsstädte gewonnenen Besitzungen, ist mindestens fraglich, da der Reichsdeputationshauptschluß alle diese Besitzungen ohne Unterschied und ohne weitere Zweckbestimmung dem Markgrafen als Ersatz für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburg'schen, Elsaß u. s. f. zuweist. Die in Baden schon mehrfach angeregte Frage einer Theilung der Domänen zwischen der landesherrlichen Familie und dem Staate ist noch nicht zum Austrag gekommen. Bei der Lösung derselben wird einerseits

Die Civilliste besteht in einer sich gleich bleibenden jährlichen Geldsumme, welche zur Zeit 752 490 fl. = 1 289 983 Mk. beträgt und wozu nach dem Staatshaushaltsetat für 1894 und 1895 eine zusätzliche Aufbesserung von jährlichen 300 000 Mk. kommt, und in der Benutzung vom Gesetze bestimmt bezeichneter, zur Hofausstattung gehöriger Gebäude, Grundstücke und Rechte, welche zusammen die Hofdomänen im engeren Sinne bilden[1]).

Die Civilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden[2]).

Das Gesetz bestimmt genau, was aus der Civilliste zu bestreiten ist, nämlich:

a) die Chatullgelder des Großherzogs und der Großherzogin;

b) die Unterhalts- und Erziehungskosten der großherzoglichen Kinder;

c) die Gehalte aller Hofbeamten und Hofdiener, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligt werden; die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat;

d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, sowie für die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;

e) der Aufwand für die Unterhaltung der Gemälde- und Kupferstichkabinete des Hofes, sowie für die Unterhaltung des Theaters der Residenz[3]);

f) die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen, endlich

g) alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus der Staatskasse im Staatsbudget keine Vorsorge gegetroffen ist.

Die Civilliste ist unveräußerlich, d. h. das Recht auf den Bezug derselben oder auf einen Theil derselben kann weder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden noch auf den Todesfall einem Dritten übertragen werden. Sie kann ihrem Zwecke nicht entzogen werden, d. h. diejenigen Personen, welche der Großherzog mit der Verwaltung der Civilliste beauftragt hat, sind verpflichtet, dieselbe in erster Reihe zur Bestreitung der gesetzlichen Zweckausgaben derselben zu verwenden; sie darf selbst vom Großherzog mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche seine Regierungszeit überschreiten.

Die Civilliste trägt den Charakter einer Bauschsumme, d. h. sie bleibt gleich groß,

---

in Rücksicht kommen, in wie weit die einzelnen Domänenbestandtheile nach dem Rechtstitel ihrer Erwerbung Eigenthum der landesherrlichen Familie oder des Staates und in wie weit die ersteren mit einem Beitrag für die öffentlichen Bedürfnisse belastet sind, anderseits aber wird ganz besonders der seither thatsächlich in Geltung gewesene Zustand einer Theilung der Domänenerträgnisse zwischen der landesherrlichen Familie und den eigentlichen Staatsbedürfnissen in Betracht zu ziehen sein."

Weitere Ausführungen über diesen Gegenstand siehe in dem von v. Jagemann bearbeiteten Theil des Sammelwerkes: „Das Großherzogthum Baden", S. 555 ff.

1) Ges. v. 3. März 1854, Reg.Bl. Nr. VIII, S. 43, u. v. 14. April 1858, Reg.Bl. Nr. XV, S. 147.

2) V.U. § 59, Abs. 2.

3) Die großherzogliche Hofbibliothek (jetzt Hof- und Landesbibliothek), das Münzkabinet, das Naturalienkabinet und die Alterthumshalle, früher Hofanstalten, sind in die Verwaltung des Staates übergegangen. Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 19. Okt. 1872, G.u.V.Bl. Nr. XXXVIII, S. 350. Desgleichen die Kunstschule (jetzt Akademie der bildenden Künste), Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 29. Juni 1876, G.u.V.Bl. Nr. XXIX, S. 196.

Auf dem Landtag 1850/51 hat — aus Anlaß der Ersetzung des abgebrannten Hoftheaters in Karlsruhe — die zweite Kammer die Erklärung zu Protokoll niedergelegt, „daß die Kammer eine Verbindlichkeit des Domänenvermögens zur Herstellung der durch Brand oder andere zufällige Ereignisse zu Grund gegangenen Gebäude der Civilliste nicht anerkenne, vielmehr insofern die Herstellungskosten sich höher als die etwaige Brandentschädigungssumme belaufen, die ständische Zustimmung zu jeder Ausgabe dafür für nöthig erachte". Zweite Kammer 1850/51 Pr.H. S. 43.

mag in einem einzelnen Jahre der Gesammtbetrag der aus ihr zu bestreitenden Ausgaben dieselbe übersteigen oder unter derselben bleiben; der Großherzog ist, unbeschadet der oben erwähnten Schranken seiner Verfügungsgewalt über die Substanz der Civilliste, in der Verfügung über die jährlichen Erträgnisse der Civilliste unbeschränkt; Rechnung über diese Verwendung ist nur ihm selbst, nicht dem Staate, gegenüber abzulegen. Die jährlichen Ueberschüsse fließen in sein Privatvermögen.

In der Eigenschaft als Inhaber der Civilliste kann der Großherzog mit Dritten privatrechtliche Verhältnisse eingehen. Für dieselben sind die allgemeinen Landesgesetze maßgebend und es hat in Bezug auf dieselben „die großherzogliche Civilliste" als Klägerin wie als Beklagte vor den ordentlichen Gerichten des Landes Recht zu nehmen[1]).

Die nach dem Gesetz zur Hofausstattung gehörigen Gebäude nebst Zugehörden sind von der Häusersteuer frei, ebenso, wie überhaupt „die Steuerkapitalien der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten" von der Gemeindebesteuerung[2]). Frei von der Gemeindebesteuerung sind ferner die Kapitalrentensteuerkapitalien und die Einkommensteueranschläge aus dem Einkommen des Großherzogs[3]).

Auch abgesehen von der Civilliste erscheint der Großherzog gleich jeder anderen Persönlichkeit als Inhaber von Vermögensrechten, kann als solcher mit anderen Personen in privatrechtliche Beziehungen treten, untersteht in dieser Hinsicht der allgemeinen Landesgesetzgebung und nimmt, vertreten durch seine Privatvermögensverwaltung, vor den ordentlichen Gerichten Recht. Es kann über dasselbe gleich jedem Privatmann unter Lebenden wie auf den Todesfall verfügen und die Vererbung desselben geschieht, soweit nicht Familienherkommen etwas anderes bedingen, nach den allgemein rechtlichen Grundsätzen.

Eine weitere Steuerfreiheit des großherzoglichen Privatvermögens, als oben erwähnt, besteht nicht.

§ 25. E. **Rechtliche Stellung des großherzoglichen Hauses und des Großherzogs als seines Oberhauptes**[4]). Der Großherzog ist das Haupt des großherzoglichen Hauses. Mitglieder desselben sind:

1. Die ebenbürtige Gemahlin des regierenden Großherzogs; sie verbleibt auch im Wittwenstand Mitglied des großherzoglichen Hauses;

2. die Prinzen, welche aus rechtmäßiger, ebenbürtiger, vom Großherzog anerkannter Ehe von Großherzog Karl Friedrich im Mannsstamme abstammen;

3. die Prinzessinnen gleicher Abstammung, so lange sie nicht außer dem großherzoglichen Hause standesgemäß vermählt sind;

4. die ebenbürtigen Gemahlinnen von Prinzen des großherzoglichen Hauses, vorausgesetzt, daß die Ehe vom Großherzog anerkannt ist. Sie bleiben auch im Wittwenstande Mitglieder des großherzoglichen Hauses.

Die Mitglieder des großherzoglichen Hauses haben im Allgemeinen die gleichen Pflichten und Rechte wie die übrigen badischen Staatsbürger. Sie sind jedoch vor denselben durch folgende Rechtsvorzüge ausgezeichnet.

---

1) Arg. V.U. § 14; V.O. d. Just.Min. v. 8. Juni 1810, Reg.Bl. Nr. XXV, S. 193.

2) Ges. v. 26. Mai 1866, üb. d. neue Katastrirung der Gebäude, Reg.Bl. Nr. XXX, S. 147, Art. 3; G.O. u. St.O. § 81 Ziff. 4.

3) G.O. u. St.O. § 81 Ziff. 3.

4) HausGes. v. 4. Okt. 1817, Reg.Bl. Nr. XXIV, S. 93; Apan.Ges. v. 21. Juli 1839, Reg.Bl. Nr. XXIV, S. 197; Idh. Verord. v. 27. Juli 1885, die Standesbeurkundung für die Mitglieder des großherzoglichen Hauses und deren Eheschließung betr., G.u.V.Bl. Nr. XXIII, S. 291; auch nicht veröffentlichte ältere Hausgesetze.

### A. Persönliche Vorzüge.

1. Die Mitglieder des großherzoglichen Hauses gehören eben dieser Eigenschaft wegen zum hohen Adel Deutschlands mit dem in § 12 erwähnten Rechte der Ebenbürtigkeit und wie die Standesherren — deren persönliche Vorzüge ihnen zum Mindesten zukommen — zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum;

2. das Recht der Familienautonomie als Recht des großherzoglichen Hauses findet auch auf sie Anwendung;

3. sie sind ausgenommen von der Wehrpflicht[1]);

4. es steht ihnen ein Recht auf Thronfolge, auf Regentschaft und auf Theilnahme am Familienrath des großherzoglichen Hauses zu. Hierüber s. o.;

5. die Prinzen des großherzoglichen Hauses sind Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung und treten in dieselbe nach erreichter Volljährigkeit ein[2]). Volljährig ist der Erbgroßherzog, sobald er das 18., jedes andere Mitglied des großherzoglichen Hauses, sobald es das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat[3]);

6. jedes einzelne Mitglied des großherzoglichen Hauses nimmt Theil an den diesem zustehenden Ehrenrechten. Die (ebenbürtige) Gemahlin des Großherzogs führt den Titel „Großherzogin" und das Prädikat „Königliche Hoheit"[4]), der zur Thronfolge zunächst berechtigte Prinz den Titel „Erbgroßherzog", sowie die weiteren Haustitel „Markgraf von Baden, Herzog von Zähringen" und das Prädikat „Königliche Hoheit"; die übrigen männlichen Mitglieder des großherzoglichen Hauses führen den Titel „Großherzoglicher Prinz, Markgraf von Baden, Herzog von Zähringen", die weiblichen Mitglieder den Titel „Großherzogliche Prinzessin, Markgräfin von Baden" und gleich wie die Prinzen das Prädikat „Großherzogliche Hoheit"[5]).

Sie führen das großherzogliche Wappen[6]) und haben einen besonderen vom Großherzog ernannten Hofstaat.

Beleidigungen gegen dieselben sind in erhöhtem Maße strafbar[7]).

7. Sie haben in einigen Beziehungen einen befreiten Gerichtsstand, nämlich:

a) bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im Allgemeinen die Geschäfte der Staatsschreiberei durch den jeweiligen Minister des großherzoglichen Hauses oder dessen Stellvertreter zu besorgen[8]).

Insbesondere hinsichtlich der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung finden die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen für den Landesherrn und die Mitglieder der großherzoglichen Familie nur insoweit Anwendung, als nicht durch hausgesetzliche Bestimmungen oder durch die im großherzoglichen Hause beobachtete Observanz eine Ausnahme begründet wird[9]). Darnach ist Standesbeamter für das großherzogliche Haus der Minister des großherzoglichen Hauses, mit der Befugniß, sich in Verhinderungsfällen vertreten zu lassen.

---

1) R.G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, § 1, Buchst. a.
2) V.U. §§ 26, 27.
3) Arg. Apan.Ges. §§ 5, 6.
4) Sofern ihr nicht aus dem Hause, welchem sie vor ihrer Vermählung angehörte, etwa das Prädikat „Kaiserliche Hoheit" zukommen sollte.
5) Bezüglich der Prinzessinnen s. Anm. 4.
6) Hausges. I, ldh. V.O. v. 15. Aug. 1844, Reg.Bl. Nr. XXI, S. 757. — Ueber die Standarten s. Anm. 1 zu § 23, S. 35.
7) R.Str.G.B. §§ 96, 97.
8) Ldh. Verord. (Hausges.) v. 13. Aug. 1833, Reg,Bl. Nr. XXIV, S. 133, in Verb. mit Art. 1 d. Ges. v. 15. Febr. 1851, Reg.Bl. Nr. XIII, S. 137.
9) R.G. über die Beurkundung des Personenstandes, v. 6. Febr. 1875, R.G.Bl. Nr. 4, S. 23, § 72; ldh. V.O. (Hausges.) v. 27. Juli 1885, G.u.V.Bl. Nr. XXIII, S. 291.

Die bestehenden drei Standesregister des großherzoglichen Hauses, das Geburts-, das Heiraths- und das Sterberegister werden von dem Standesbeamten weiter geführt.

Die Eintragungen in das Geburts- und Sterberegister erfolgen in Form eines von dem Standesbeamten zu machenden amtlichen Vermerks, welcher auf Grund der demselben über den betreffenden Geburts- oder Sterbfall zugehenden Mittheilung, sofern gegen deren Richtigkeit kein Bedenken besteht, gemacht wird.

Die Eintragungen in das Heirathsregister werden in Form einer den §§ 52 und 54 des R.G. vom 6. Febr. 1875 entsprechenden Verhandlung bewirkt.

Wenn die Eheschließung außerhalb der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe stattfindet, so kann diese Verhandlung in einer besonderen Urkunde aufgenommen werden.

Diese Beurkundung hat der Standesbeamte sodann in beglaubigter Form in das Heirathsregister übertragen und mit letzterem aufbewahren zu lassen.

Ueber solche Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle, welche Mitglieder des großherzoglichen Hauses betreffen, bezüglich deren aber der Minister des großherzoglichen Hauses zur Ausübung standesamtlicher Thätigkeit nicht berufen wird, hat derselbe die bezüglichen Nachrichten zu sammeln und auf deren Grund Vermerkungen in den Standesregistern zu machen.

Die Mitglieder des großherzoglichen Hauses bedürfen zur Eingehung einer Ehe der vorgängigen Einwilligung des Großherzogs, welche in einer besonderen, zu den Akten des Ministeriums des großherzoglichen Hauses zu bringenden Urkunde ertheilt wird.

Sie und ihre Verlobten können sich bei der Eheschließung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Ein Aufgebot findet nicht statt.

Die vorerwähnten Bestimmungen mit Ausnahme jener über die Einwilligung des Großherzogs zur Eheschließung finden übrigens keine Anwendung auf nicht ebenbürtige Ehen[1];

b) in Strafsachen haben die Mitglieder des großherzoglichen Hauses vor einem besonderen Austrägalgericht sich zu verantworten[2];

c) in Polizeisachen sind sie in gleicher Weise wie die Standesherren der Polizeigewalt des Bürgermeisters entzogen.

### B. Recht auf gewisse Geldleistungen.

Die Mitglieder des großherzoglichen Hauses haben einen Anspruch auf gewisse, durch das Apanagengesetz näher bezeichnete Geldbezüge aus Staatsmitteln in der Form von Apanage, Sustentation, Wittum, Nadelgeldern, Einrichtungsgeldern, Mitgabe oder Ausstattung. Hierüber gelten folgende Grundsätze:

1. Apanage ist das aus Staatsmitteln zu bezahlende ständige, sich gleich bleibende jährliche Einkommen eines Prinzen oder einer Prinzessin. Apanagen erhalten:

a) der Erbgroßherzog, sobald er das 18. Jahr zurückgelegt hat, und zwar neben standesmäßiger Wohnung[3], solange er unvermählt ist, jährlich 30 000 fl. (51 428 Mk. 57 Pf.), wenn er mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt ist[4], jährlich 60 000 fl. (102 857 Mk. 14 Pf.);

---

1) Auch nicht auf die Nachkommen aus solchen Ehen, da sie nicht Mitglieder des großherzoglichen Hauses sind.

2) R.Einf.G. zur Str.Pr.O. v. 1. Febr. 1877, R.G.B. Nr. 8, S. 346, § 4.
In bürgerlichen Rechtssachen haben auch die Mitglieder des großherzoglichen Hauses keinen befreiten Gerichtsstand, Ges. v. 15. Febr. 1851.

3) Ohne Mobiliar; die Wohnung wird, abgesehen von den kleineren Ausbesserungen, auf Staatskosten unterhalten, Apan.Ges. § 1 Abs. 2.

4) Auch im Wittwerstande.

b) jeder andere Prinz des großherzoglichen Hauses, sobald er das 21. Jahr zurückgelegt hat, und zwar jeder nachgeborene Sohn eines Großherzogs, so lange er unvermählt bleibt, jährlich 20 000 fl. (34 285 Mk. 71 Pf.), wenn er mit Einwilligung des Großherzogs standesgemäß vermählt ist, jährlich 40 000 fl. (68 571 Mk. 43 Pf.), jeder andere Prinz des großherzoglichen Hauses im ersten Falle jährlich 12 000 fl. (20 571 Mk. 75 Pf.), im zweiten jährlich 24 000 fl. (41 142 Mk. 86 Pf.)[1];

c) jede Prinzessin des großherzoglichen Hauses, welche das 21. Jahr zurückgelegt hat, sofern entweder ihre beiden Eltern bereits gestorben sind oder sie mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause tritt, um ein eigenes Haus zu gründen, letzteren Falls vom Zeitpunkt der ertheilten Genehmigung an, jährlich, wenn Tochter eines Großherzogs, 12 000 fl., sonst 10 000 fl.

2. Sustentation ist das aus Staatsmitteln zu bezahlende, nach dem besonderen Bedürfniß bemessene, zur Bestreitung der Unterhaltungs- und Erziehungskosten bestimmte, jährliche Einkommen eines Prinzen oder einer Prinzessin, welcher bezw. welche noch keine Apanage bezieht. Sustentationen erhalten:

a) elternlose, minderjährige Kinder eines Großherzogs, wenn der regierende Großherzog volljährig ist. Der Betrag der Sustentationen darf sich in diesem Falle im Einzelnen auf höchstens ein Drittheil der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen nicht über die Summe von 30 000 fl. (51 428 Mk. 57 Pf.) jährlich belaufen.

So lange der Großherzog noch minderjährig ist, werden die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Kinder seines Regierungsvorfahrers aus der Civilliste bestritten;

b) elternlose, minderjährige Kinder apanagirter Prinzen. Die Sustentationen dürfen hier im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen;

c) vaterlose, minderjährige Prinzen oder Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder vermählt hat, gleich den elternlosen.

Den wirklichen Betrag der Sustentationen bestimmt innerhalb der eben bezeichneten Grenzen der Großherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse.

3. Als Wittum erhalten vom Tage des Ablebens ihres Gemahles an

a) die Wittwe des Großherzogs neben einer standesmäßigen Wohnung[2]) jährlich 70 000 fl. (120 000 M.).

Solange der Großherzog minderjährig ist, wird das Wittum der Wittwe seines Regierungsvorfahrers aus der Civilliste bestritten;

b) die Wittwe des Erbgroßherzogs ebenfalls neben einer standesmäßigen Wohnung jährlich 30 000 fl. (51 428 Mk. 57 Pf.);

c) die Wittwe eines jeden anderen Prinzen des großherzoglichen Hauses die Hälfte der Summe, welche ihr verstorbener Gemahl als Apanage wirklich bezog;

---

1) Prinzen, die sich im Genusse des aus dem Kirschgartshäuserhof, Bruchhauserhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden Hausfideikommisses (Tertiogenitur, den Domänen entnommen, nach Fideikommißkonstitution v. 22. März 1792) befinden, erleiden an ihrer Apanage einen diesem Genuß entsprechenden Abzug. Behufs dessen wird der Reinertrag des Fideikommisses zu jährlichen 13 000 fl. (22 285 Mk. 71 Pf.) angenommen (Apan.Ges. § 2 Abs. 2).

2) Die Wohnung wird, abgesehen von den kleineren Ausbesserungen, auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Zur Anschaffung des Mobiliars ist aus der Staatskasse ein Aversalbeitrag zu leisten, der den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann. Die Unterhaltung des Mobiliars hat die großherzogliche Wittwe zu übernehmen.

Gleiches gilt von der Wohnung und dem Mobiliar der Wittwe des Erbgroßherzogs. Ein Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird jedoch hier nur geleistet, wenn die Wittwe das Mobiliar des Erbgroßherzogs zu übernehmen rechtlich gehindert ist (Apan.Ges. §§ 20, 21).

4. Nadelgelder erhalten unvermählte Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses, sobald sie das 21. Jahr zurückgelegt haben, vorausgesetzt, daß sie noch nicht in den Bezug der Apanage getreten sind, und zwar wenn noch ihre beiden Eltern leben oder doch ihr Vater noch lebt, jährlich 2000 fl. (3428 Mk. 57 Pf.), wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist, im Betrage der Hälfte der Apanage der betreffenden Prinzessin;

5. Einrichtungsgelder. Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt außer Apanage jeder apanagirte Prinz und jede apanagirte Prinzessin eine einmalige Summe, welche dem dritten Theile des Jahresbetrages ihrer Apanage entspricht. Den Prinzen gebührt dieser Dritttheil zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, zu welcher sie dann berechtigt sind.

6. Zur Mitgabe erhält jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, 40,000 fl. (68,571 M. 53 Pf.), jede andere Prinzessin des Großh. Hauses im gleichen Falle 25,000 fl. (42,857 M. 14 Pf.).

7. Behufs ihrer standesmäßigen Ausstattung werden nebstdem im gleichem Falle jeder Tochter eines Großherzogs 15,000 fl. (25,714 M. 29 Pf.), einer jeder anderen Prinzessin des Großh. Hauses 10,000 fl. (17,142 M. 86 Pf.) entrichtet.

Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder die Ausstattung sich einrechnen lassen.

Außer dem Wittum erhält — abgesehen von dem unter a) erwähnten Falle — jede der genannten Wittwen für jedes ihrer minderjährigen Kinder, sofern es dem Großherzoglichen Hause angehört, von dem Zeitpunkte an, wo solches das 10. Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung. Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt; er kann für einen Prinzen die Summe von 3000 fl. (5142 M. 86 Pf.), für eine Prinzessin die Summe von 1500 fl. (2571 M. 43 Pf.), für sämmtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen.

8. Bezüglich der unter 1—7 erwähnten Bezüge gelten noch folgende allgemeine Grundsätze:

a) Der Anspruch auf einen dieser Bezüge ist, da solche nur Mitgliedern des Großh. Hauses zukommen, durch die Abstammung aus einer mit Einwilligung des Großherzogs geschlossenen standesmäßigen Ehe, bezw. was das Wittum betrifft, dadurch bedingt, daß die durch den Tod gelöste Ehe eine mit Einwilligung des Großherzogs geschlossene standesmäßige war.

b) Die Staatskasse entrichtet die jährlichen Bezüge in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zu der Zeit, wo der Genuß der Apanage und bezw. ihrer Erhöhung beginnt.

c) Diese Leistungen erschöpfen Alles, was Mitglieder des großherzoglichen Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt, bei vermählten Prinzen zugleich ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder, bei Wittwen zugleich für die Letzteren aus Domanial- oder Staatsmitteln ansprechen können. Bei Prinzessinnen erschöpfen die Mitgabe und Ausstattung zugleich Alles, was eine Prinzessin für ihre Nachkommen bis zum Aussterben des großherzoglichen Mannesstammes an das Domanial- und übrige Fideikommißvermögen, sowie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweiten Male vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

d) Apanagen, Sustentationen oder Wittume dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden. Andernfalls ist eine

vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet und ist, wenn der nicht bewilligte Aufenthalt außerhalb des Großherzogthums über ein Jahr dauert, die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig inne zu behaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen.

e) Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern findet auf Sustentationen nicht, auf Apanagen, Nadelgelder und Wittume bis zu einem Drittheile statt[1]).

f) Die jährlichen Bezüge hören auf mit dem Tode des Bezugsberechtigten; außerdem die Apanage des Erbgroßherzogs mit dem Tage seines Regierungsantrittes, Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen von Prinzessinnen mit dem Tage ihrer Vermählung, Nadelgelder und Sustentationen ferner mit dem Tage des Eintrittes in die Apanage; Wittume mit dem Tage einer anderweiten Vermählung,

Ueber den einen oder anderen Zeitpunkt hinaus können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden. Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu erachten.

g) Erreicht die Gesammtsumme der in Folge des Apanagengesetzes zu leistenden periodischen Bezüge 300,000 fl. (514,285 M. 71 Pf.), so erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche alsdann erst in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesammtsumme 350,000 fl. (600,000 M.) erreicht, von der Hälfte der gesetzlichen Beträge. Dasselbe findet statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruchs die obengenannten Summen überschritten wurden; jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch verfügbaren Rest, auch wenn die zwei Drittheile bezw. die Hälfte seines Anspruches weniger betragen sollten.

Sobald der Gesammtaufwand wiederum unter 350,000 fl. (600,000 M.), bezw. unter 300,000 fl. (514,285 M. 71 Pf.) herabsinkt, werden die Bezüge auf zwei Drittheile bezw. auf den vollen Betrag erhöht, insoweit deren Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ist. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höheren Bezug in derselben Reihenfolge statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben.

Wittume sind dem Abzuge nicht unterworfen.

Die Gesammtsumme der nach dem Apanagengesetz zu leistenden periodischen Bezüge kann 400,000 fl. (685,714 M. 29 Pf.) jährlich nicht übersteigen.

h) Diese sämmtlichen periodischen Bezüge unterliegen keiner Art von Besteuerung.

Die Kapitalrentensteuerkapitalien und die Steueranschläge aus dem Einkommen der Mitglieder des großherzoglichen Hauses, ferner die Steuerkapitalien ihrer Schlösser und Gärten sind vom Beizug zur Gemeindebesteuerung frei[2]). Desgleichen sind frei von der Quartierpflicht die in ihrem Besitze befindlichen Gebäude, insofern sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind[3]).

Denjenigen Prinzen des großherzoglichen Hauses, welche Besitzer der Standesherrschaften Zwingenberg und Salem mit Petershausen (Sekundogenitur aus Allodialerbe) sind, kommen in dieser Eigenschaft innerhalb des standesherrlichen Gebietes noch folgende Vorzüge zu[4]):

1. Die Ausübung der niederen Polizei, sowie die Ausnahme ihrer Beamten und Förster von der Ortspolizeigewalt des Bürgermeisters;

---

1) Vgl. hiezu § 5 des Einf.Ges. zur R.C.Pr.O., v. 30. Jan. 1877, R.G.B. Nr. 6, S. 244.
2) G.O. u. St.O. § 81 Ziff. 3 u. 4.
3) Quartierl.Ges. § 4.
4) Ldh. Verord. v. 1. Juli 1824, Reg.Bl. Nr. XV, S. 95, u. 25. Juli 1827, Reg.Bl. Nr. XV, S. 149.

2. Mitwirkung bei der Aufstellung des Gemeindevoranschlags, sowie die Benachrichtigung von Ortsbereisungen;

3. die nutzbaren Rechte;

4. den Kirchen gegenüber das Pfarrpatronatsrecht;

5. die Befugniß zur Ernennung des zur Verwaltung ihres Vermögens erforderlichen Personals.

In allen diesen Beziehungen gelten die nämlichen Grundsätze, wie in § 12 bezüglich der Standesherren dargestellt.

Alle Mitglieder des großherzoglichen Hauses sind der Familiengewalt und Aufsicht des Großherzogs unterworfen und haben sich denjenigen Anordnungen zu fügen, welche er im Interesse der Wohlfahrt des großherzoglichen Hauses für nothwendig hält. Als Ausflüsse dieser Familiengewalt haben theils Landes- und Hausgesetze, theils landesherrliche Verordnungen und das Familienherkommen des großherzoglichen Hauses Folgendes festgestellt:

1. Ihm steht die Obervormundschaft über die minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses zu.

2. Mitglieder des großherzoglichen Hauses bedürfen zu ihrer Vermählung der Einwilligung des Großherzogs (s. o.).

3. Mitglieder des großherzoglichen Hauses bedürfen zu dauerndem Aufenthalt außerhalb des Großherzogthums der Bewilliguug des Großherzogs [1]).

4. Der Großherzog bestimmt innerhalb der durch das Apanagengesetz bezeichneten Grenzen die Größe der zur Bestreitung der Unterhaltungs- und Erziehungskosten elternloser noch minderjähriger Kinder apanagirter Prinzen zu entrichtenden Sustentationen, sowie der neben dem Wittum einer dem großherzoglichen Hause angehörigen Wittwe etwa zu leistenden Erziehungsbeiträge (s. o.).

5. Er ernennt den Hofstaat der Mitglieder des großherzoglichen Hauses, soweit derselbe aus Hofchargen besteht.

§ 26. F. **Rechtsstellung des Großherzogs in höchstpersönlichen Sachen.** Hinsichtlich des Personenstandes des Großherzogs gelten die allgemeinen reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht durch die im großherzoglichen Hause beobachtete Observanz Ausnahmen begründet sind. Solche Ausnahmen bestehen insbesondere

a) bezüglich des Volljährigkeitsalters. Der Großherzog wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig [2]);

b) theilweise bezüglich der Standesbeamtung (s. o.);

c) bezüglich etwaiger Vormundschaft über einen minderjährigen Großherzog;

d) bezüglich der Einwilligung zur Vermählung. Einer solchen bedarf der Großherzog, weil selbst Haupt des großherzoglichen Hauses, auch nicht Seitens seiner etwa verwittweten Mutter.

§ 27. G. **Verhältniß Badens zum Deutschen Reiche.** Die Souveränetät des Großherzogthums Baden und seines Fürsten ist beschränkt durch das Verhältniß Badens zum Deutschen Reiche.

Nachdem am 14. Juni 1866 Preußen seinen Austritt aus dem Deutschen Bunde erklärt hatte, war am 2. August 1866 Baden diesem Beispiele gefolgt. Im Nikolsburger Frieden vom 26. Juli 1866 erkannte Oesterreich „die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und gab seine Zustimmyng zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates". Im Berliner Frieden vom 17. August 1866 [3])

1) Arg. Apan.Ges. §§ 13, 24.
2) Arg. Apan.Ges. § 5, u. d. Komm.Ber. dazu.
3) Reg.Bl. 1866, Nr. XLIX, S. 328.

trat Baden dieser Bestimmung bei; am 24. August 1866 erklärte der Deutsche Bundestag selbst den Bund für aufgelöst, Preußen und die Norddeutschen Staaten schlossen sich zum Norddeutschen Bunde zusammen, die süddeutschen Staaten, darunter Baden, waren gleichzeitig mit den Friedensverträgen mit Preußen in ein Schutz- und Trutzbündniß eingetreten. Der Zollvereinsvertrag wurde am 4. Juni bezw. 8. Juli 1867 erneuert[1]).

Durch den Vertrag von Versailles vom 15. Nov. 1870[2]) ist Baden dem Norddeutschen Bunde beigetreten, aus welchem Bündniß in Folge des fast gleichzeitigen Beitrittes der Staaten Bayern und Württemberg das Deutsche Reich hervorgegangen ist. Dasselbe ist „ein ewiger Bund", geschlossen „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes".

Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich hinsichtlich einer Anzahl von, in der Reichsverfassung näher bezeichneten, Angelegenheiten das Recht der Gesetzgebung aus, und zwar mit der Wirkung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Hinsichtlich der nämlichen Angelegenheiten übt das Reich das Recht der Beaufsichtigung. Bezüglich einzelner derselben geschieht sogar die Vollziehung unmittelbar durch Reichsbehörden. Außerdem hat das Reich in anderen Angelegenheiten einzelne bestimmte Rechtsgrundsätze aufgestellt, welche durch die Landesgesetze nicht verletzt werden dürfen.

Bezüglich dieser Angelegenheiten steht auch innerhalb des badischen Staatsgebietes der badischen Staatsgewalt das Recht der Gesetzgebung nur insoweit und insolange zu, als nicht Reichsgesetze bestehen, und darf auch innerhalb des der Landesgesetzgebung freigelassenen Rahmens deren Inhalt nie dem der Reichsgesetzgebung widersprechen. Das solcher etwa Widersprechende hätte keine Rechtswirkung.

Die Vollziehung steht, soweit nicht Reichsgesetze etwas Anderes bestimmen, was vielfach der Fall ist, auch hinsichtlich der oben bezeichneten Angelegenheiten der Landesstaatsgewalt zu. Das Nähere wird sich bei der Einzeldarstellung der Vollziehung zeigen und gehört im Uebrigen in das Reichsstaatsrecht.

Der Einwirkung Seitens des Reiches unterliegt ferner die badische Staatsgewalt

1. im Verhältniß nach Innen: a) im Falle von Verfassungsstreitigkeiten; b) im Falle der Justizverweigerung.

2. Im Verhältniß nach Außen — zu anderen deutschen Staaten — ist jede Selbsthilfe auf nichtfriedlichem Wege durch das Bundesverhältniß ausgeschlossen. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu erledigen sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Im Verhältniß zum Reiche selbst: Zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Bundespflichten könnte der badische Staat im Wege der Exekution angehalten werden. Sie wäre vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

Bezüglich des Militärwesens insbesondere besteht zwischen Baden und Preußen eine, unterm 25. Nov. 1870 abgeschlossene, Militärkonvention. Näheres hierüber s. u.

Diesen Beschränkungen gegenüber ist anderseits der Wirkungskreis der badischen Staatsgewalt auch erweitert durch die Theilnahme derselben an der Gesetzgebung und Vollziehung des Deutschen Reiches.

Im Bundesrathe führt Baden drei Stimmen und kann ebensoviele Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen.

Durch diese nimmt es Theil an den Beschlüssen des Bundesrathes.

Die Ernennung dieser Bevollmächtigten geschieht durch den Großherzog unter Ver-

1) Reg.Bl. 1867, Nr. LI, S. 467.
2) G.u.V.Bl. 1870, Nr. LXXII, S. 711.

antwortlichkeit der Minister. Sie werden von der großherzoglichen Regierung mit den erforderlichen Weisungen versehen. Diese Instruirung der Bundesrathsbevollmächtigten ist eine Regierungshandlung, wie jede andere, bedarf also grundsätzlich einer besonderen Mitwirkung der Volksvertretung nicht mehr als jeder andere Regierungsakt. Inwieweit die Regierung glaubt, dabei die in Beschlüssen der Volksvertretung kundgegebene Anschauung derselben berücksichtigen zu sollen, ist eine politische Frage des einzelnen Falles[1]).

Zu dem Reichstage hat Baden 14, aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgegangene, Abgeordnete zu entsenden.

## III. Kapitel.

## Die Landstände.

§ 28. I. **Wesen der landständischen Einrichtung.** „Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung"[2]) d. h. der Großherzog ist bei der Ausübung der Staatsgewalt nach näherer Maßgabe der Verfassung an die Mitwirkung einer Versammlung gebunden, welche rechtlich als die Vertretung der Gesammtheit der im Staate zusammengefaßten Persönlichkeiten gilt, der „Landstände" oder „Stände" oder der „Ständeversammlung"[3]). Der Grundgedanke des Rechtsstaates, wornach derselbe eine organische Zusammenfassung von freien Persönlichkeiten zu einer höheren Einheit ist, diese Persönlichkeiten also die Pflicht und das Recht haben, an der Erfüllung der Lebensaufgaben dieser höheren Einheit mitzuarbeiten, gelangt durch die Einrichtung der „Stände", welche diese Mitarbeit selbst bei der Staatsleitung an höchster Stelle vollziehen, erst recht zur Wahrheit. Durch diese Mitarbeit erhält die im Volke lebende sittliche und Rechtsanschauung den nothwendigen Einfluß auf die Staatsleitung, kommen gegenüber den Anforderungen der Staatseinheit die vielgestaltigen Bedürfnisse der einzelnen im Staate vorhandenen Persönlichkeiten zum Ausdruck und zwar alles dieses zu dem Endzwecke, innerhalb des Staates die Harmonie der Einheit mit der Freiheit und Manchfaltigkeit zu erreichen.

Aus diesem Grundwesen der „ständischen Verfassung" folgt

1. für das Verhältniß der Landstände zum Volke. Die Landstände bilden die gesetzliche Vertretung des Volkes d. h. des Inbegriffes der im Staate vereinten beherrschten Persönlichkeiten, jedoch nur in dem innerstaatlichen Verhältnisse zwischen der Staatsregierung einerseits und den Regierten anderseits. Sie allein sind berufen, die Anschauung und den Willen des Volkes zum Ausdruck zu bringen. Sie vertreten das Volk in seiner Gesammtheit, aber auch nur die Gesammtheit der Landstände bildet die Volksvertretung.

Hieraus folgt insbesondere:

a) Die Landstände in ihrer Gesammtheit sind nicht die Beauftragten des Volkes, sondern das einzige rechtmäßige Organ desselben. Ihre Entschließung bildet also von

---

1) Aus Anlaß der Verhandlungen über die Reichssteuerprojekte in der Zweiten Kammer hat am 6. Dez. 1893 die großherzogliche Regierung ganz richtig Folgendes erklärt: „daß die Instruirung der Bevollmächtigten zum Bundesrath zur Kompetenz der großherzoglichen Regierung gehört. Ein die Regierung bindender Beschluß, daß die Bevollmächtigten anzuweisen seien, einen dem Bundesrathe vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen oder abzulehnen, würde rechtlich nicht gefaßt werden können. Der Bundesrath ist das verfassungsmäßige Organ, in welchem die Auffassung der verbündeten Regierungen zum Ausdruck zu kommen hat, wobei es allerdings nicht zweifelhaft sein kann, daß die Weisungen an die Bevollmächtigten als Regierungsakte sich darstellen, für welche die Minister nach Maßgabe der Gesetzgebung des Einzelstaates dem Landtag verantwortlich sind." Karlsr.Ztg. Nr. 337 v. 7. Dez. 1893. — Vgl. a. Verhdl. d. Ersten Kammer v. 1893/94. Stenogr. Ber. in Beil.H. S. 11, 25.

2) V.U. § 6.

3) Die V.U. gebraucht bald den einen, bald den anderen Ausdruck; im Eingang von Gesetzen wird regelmäßig die Bezeichnung „Stände" gebraucht.

Rechtswegen den „Volkswillen". Es besteht kein Auftraggeber, dessen Aufträge sie zu erfüllen hätten und dem sie Rechenschaft schuldig wären.

b) Den Mitgliedern der Landstände kommt kraft dieser Eigenschaft als Einzelpersonen ein gesetzlicher Einfluß auf die Staatsangelegenheiten nicht zu; dieser steht ihnen nur zu in Gestalt der Wirksamkeit innerhalb der Ständeversammlung. Als Mitglieder derselben sind sie so wenig wie diese Beauftragte irgend Jemandes, sondern bekleiden ein öffentliches Amt, welches sie nach bester eigener Ueberzeugung auszufüllen haben. Ihr Amt verpflichtet sie, das Wohl nur des Landes in seiner Gesammtheit zu berathen, nicht dasjenige einzelner Stände oder Landestheile, welchen sie vielleicht persönlich angehören oder von welchen sie zu diesem Amte berufen worden sind. Dies gilt gleichmäßig von allen Mitgliedern der Landstände, welches auch die Art ihrer Berufung — eigenes Recht, Ernennung oder Wahl — sein mag [1]).

2. Für das Verhältniß der Landstände zum Großherzog und der von ihm ausgehenden Staatsregierung. „Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt" und er „übt sie aus", aber nur „unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen" [2]). Die Einrichtung der Landstände bewirkt somit keinerlei Theilung der Staatsgewalt, etwa dahin, daß ein Theil derselben den Landständen zukäme. Als Staatswille gilt Nichts, was nicht der Großherzog oder die von ihm hierzu beauftragten Beamten als solchen bezeichnet hätten. Die Stände haben nur die Aufgabe und das Recht, bei der Bildung des vom Großherzog kund zu gebenden Staatswillens in der Art mitzuwirken, daß innerhalb gewisser Gebiete der Staatsleitung, insbesondere der Gesetzgebung, Nichts als Staatswille verkündet werden darf, was nicht ihre Zustimmung erhalten hat. Außerdem stehen ihnen gewisse Rechte der Kontrole der Staatsregierung zu. Selbst zu diesen Zwecken dürfen sich die Landstände nur auf den Ruf des Großherzogs, als des auch über ihnen stehenden Staatsoberhauptes, versammeln und nur so lange versammelt sein, als er es anordnet [3]). Mit anderen Gegenständen, als solchen, welche hiernach die Verfassung zu ihrer Berathung für geeignet erklärt hat oder welche der Großherzog besonders an sie gebracht hat, dürfen sie sich nicht beschäftigen [4]). Sie bilden hiernach keine auf die Dauer berechnete Korporation, sondern nur vorübergehend zusammengerufene Versammlungen von Unterthanen [5]). Sie haben keine Exekutivgewalt und kein Recht, Beamte anzustellen, nicht einmal zu ihren eigenen Zwecken [6]). Einmal zusammengerufen aber sind sie, sowohl als Gesammtheit, wie als Einzelne in der Ausübung ihrer Befugnisse und Pflichten völlig frei und unabhängig.

3. Für den Staat als Gesammtheit sind die Landstände nicht minder ein Organ, durch welches derselbe seinen Willen bildet, als der Großherzog und die von ihm ausgehende Staatsregierung. Und zwar sind sie im Verfassungsstaate ein nothwendiges Organ, denn ohne ihr Bestehen würde der Großherzog auch die Verfassung nach seinem subjektiven Willen gestalten können [7]). Die Uebereinstimmung des Willens der Landstände

---

1) V.U. § 48: „Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommittenden keine Instruktionen annehmen." Der nach § 69 d. V.U. von den Ständegliedern zu leistende Eid geht u. A. dahin: — — „in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen."

2) V.U. § 5.

3) V.U. §§ 42, 52.

4) V.U. § 50.

5) Daher schwört jedes Ständeglied „Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze". V.U. § 69.

6) V.U. § 75.

7) Der Eid der Ständeglieder verpflichtet deshalb sie mit Recht zur „Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung." V.U. § 69.

mit dem der Staatsregierung, wo sie gesetzlich geboten, erzeugt den Staatswillen. Da nun zum Leben des Staates unbedingt nothwendig ist, daß derselbe seinen Willen bilde und kundgebe, so kann das Wesen der Aufgabe der Landstände nur im Zusammenwirken mit der Staatsregierung gefunden werden, nicht im Entgegentreten gegen dieselbe[1]). Ebensowenig können die Landstände rechtlich die Regierung zu einer bestimmten Handlungsweise zwingen: das badische Verfassungssystem ist kein parlamentarisches, sondern ein konstitutionelles.

Der Kreis der Thätigkeit und der Rechte der Landstände umfaßt:

1. die Theilnahme an der Gesetzgebung;

2. die Einwirkung auf den Staatshaushalt, und zwar theils durch Festsetzung der Staatsausgaben und der Staatseinnahmen, insbesondere Bewilligung der Steuern, theils durch Kontrole über die Verwendung der Staatsgelder, theils durch Zustimmung zu gewissen Handlungen der Finanzverwaltung;

3. das Recht der Vorstellung und Beschwerde an den Großherzog;

4. das Recht der Ministeranklage.

Was insbesondere die in Beziehung auf die Gesetzgebung und den Staatshaushalt den Landständen zustehenden Rechte betrifft, so entscheidet darüber, ob eine Verordnung oder Verfügung der großherzoglichen Regierung zu ihrer Giltigkeit der Mitwirkung der Landstände bedarf, der Inhalt dieser Verordnung oder Verfügung, nicht die äußere Form derselben. Die Rechte der Landstände werden hiernach insbesondere weder vermehrt noch vermindert dadurch, daß die Regierung die Verordnung oder Verfügung in der Form eines Staatsvertrags trifft oder der Regierung eines anderen Staates die Erlassung gewisser Verordnungen oder Verfügungen zugesagt hat[2]).

§ 29. II. **Zusammensetzung der Landstände.** A. **Im Allgemeinen.** „Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt“[3]): die Erste Kammer, theils aus eigenberechtigten, theils aus gewählten, theils aus vom Großherzog ernannten Mitgliedern, und die Zweite Kammer, ausschließlich aus gewählten Mitgliedern bestehend. Diese Abtheilung ist ihrem Grundwesen nach nur eine geschäftliche; ungeachtet derselben bilden nur beide Kammern zusammen die Landstände[4]) und entsteht nur durch die Uebereinstimmung der Beschlüsse beider ein Beschluß der Landstände[5]). Wo also zu einem Akte der Staatsgewalt, damit er als verfassungsmäßiger Ausdruck des Staatswillens erscheine, die Zustimmung der Landstände erforderlich ist, muß ein zustimmender Beschluß jeder von beiden Kammern vorliegen[6]).

Unabhängig von den Beschlüssen der anderen Kammer können jedoch die Beschlüsse

---

1) „Ich konnte nicht finden, daß ein feindlicher Gegensatz sei zwischen Fürstenrecht und Volksrecht. Ich wollte nicht trennen, was zusammengehört und sich wechselseitig ergänzt — Fürst und Volk, unauflöslich vereint unter dem gemeinsamen, schützenden Banner einer in Wort und That geheiligten Verfassung“, sagt ebenso staatsrechtlich richtig, wie schön Großherzog Friedrich in der Thronrede vom 30. August 1860, beim Schlusse der Ständeversammlung. Daher erscheint in der Ständeversammlung, so lange sie pflichtgemäß tagt und verhandelt, jede Opposition nicht als gegen den Staat und dessen Haupt gerichtet, sondern nur gegen die jeweilige Regierung.

2) Ein Staatsvertrag bedarf hiernach nicht als solcher, sondern nur soweit der ständischen Zustimmung, als er Anordnungen trifft, die auch in anderer Form der ständischen Zustimmung bedurft haben würden.

A. M. Stabel, in „Grundlagen für den Kommissionsbericht über die Konvention mit dem päpstlichen Stuhle“.

3) V.U. § 26.

4) Daher kann der Großherzog nur beide Kammern gleichzeitig („den Landtag“) eröffnen, vertagen und schließen, V.U. §§ 42, 68, und ist der ständische Ausschuß beider Kammern gemeinsam. V.U. § 51.

5) V.U. §§ 53—65, 70 a.

6) Endgiltige Nichtzustimmung auch nur einer Kammer verhindert somit das Zustandekommen eines solchen Willensaktes.

jeder einzelnen derselben zum Vollzuge kommen a) in ihren eigenen inneren Angelegenheiten [1]), b) bei Beschwerden und anderen Vorstellungen an den Großherzog — mit einiger Besonderheit bei den Bitten um Vorlage eines Gesetzes —, sowie bei Ministeranklagen. Hierüber s. u.

Hinsichtlich ihrer Verhandlungen und Beschlußfassungen bildet jede Kammer eine für sich bestehende Versammlung. Sie können nicht zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse [2]). Beide stehen einander rechtlich gleich und haben in der Hauptsache die nämliche Geschäftsbehandlungsweise. Es steht daher der Wahl der großherzoglichen Staatsregierung frei, an welche der beiden Kammern sie eine Vorlage zunächst gelangen lassen will. Ausnahmen von diesen Grundsätzen bestehen bezüglich der Finanzsachen, der Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßigen Rechte und der Ministeranklagen [3]). Ueber diese Ausnahmen s. u.

Nothwendige allgemeine Eigenschaften eines Mitgliedes der einen oder anderen Kammer sind: a) Badische Staatsangehörigkeit [4]); b) männliches Geschlecht; c) zum Mindesten das Alter der Volljährigkeit; d) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte [5]). Niemand kann ferner gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein. Zur thatsächlichen Ausübung der Mitgliedschaft zu einer der Kammern ist endlich nothwendig, daß weder ein körperliches noch ein geistiges Gebrechen das Mitglied an der Theilnahme an den landständischen Verhandlungen hindere; denn „die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben" [6]).

§ 30. B. **Zusammensetzung der Ersten Kammer.** Die Erste Kammer besteht:

1. aus Mitgliedern, welche durch ihre Geburt zum Eintritt in diese Kammer berufen sind. Es sind dies:

a) die Prinzen des großherzoglichen Hauses;

b) die Häupter der standesherrlichen Familien. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweiges, der im Besitze einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer [7]).

Den Standesherren gleich stehen in dieser Beziehung die Häupter solcher adeliger Familien, welchen etwa der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, vorausgesetzt, daß sie das hierzu erforderliche Stamm- oder Lehengut besitzen [8]).

Die Prinzen des großherzoglichen Hauses und die Standesherren treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein [9]).

2. Aus Mitgliedern, welchen diese Eigenschaft kraft ihres Amtes zukommt, nämlich: dem katholischen Landesbischof oder in Ermangelung eines solchen dem Bisthumsverweser und einem vom Großherzog auf Lebensdauer ernannten Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche mit dem Range eines Prälaten [10]).

---

1) Geschäftsordnung, Prüfung der Legitimation der Mitglieder, Wahl des Präsidenten ꝛc. ꝛc. V.U. § 74.

2) V.U. § 75.

3) V.U. §§ 60, 61, 67, 67a–67f, 70a, 74.

4) Bezüglich der Standesherren s. o. § 12.

5) R.Str.G.B. §§ 32—34.

6) V.U. § 47.

7) V.U. §§ 27, 28. Auch bei den Standesherren gilt die Regel, daß Vertretung eines Ständemitgliedes nicht zulässig ist. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht deshalb dessen Stimme.

8) Sie müssen ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- und Lehengut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens zu 300 000 fl. (514 215 M. 71 Pf.) angeschlagen ist. V.U. § 28. Zur Zeit ist kein solcher „erblicher Landstand" vorhanden.

9) V.U. § 28. Also der Erbgroßherzog nach erreichtem 18., sonst mit dem 21. Lebensjahre.

10) V.U. §§ 27, 30. Die Ernennung zum Prälaten war ursprünglich nicht sowohl die Ver-

3. Aus gewählten Mitgliedern und zwar:

a) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, von diesem gewählt aus seiner Mitte. Wahlberechtigt sind alle im Lande wohnenden staatsangehörigen Besitzer von Grundherrschaften oder Theilhaber an solchen, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, desgleichen diejenigen adeligen Güterbesitzer, welchen der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beigelegt hat[1]).

Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt — vorausgesetzt, daß der Landtag nicht vorher aufgelöst wird — für acht Jahre, alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten aus[2]).

Das Großherzogthum ist in zwei grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, jenen oberhalb der Murg mit dem Wahlorte Freiburg, und jenen unterhalb der Murg mit dem Wahlorte Mannheim. Jeder Bezirk wählt vier Abgeordnete[3]).

Die Grundherren eines jeden dieser Bezirke wählen die Abgeordneten aus ihrer Mitte unter Leitung eines landesherrlichen Kommissärs in geheimer Wahl, wobei Vertretung abwesender Stimmberechtigten durch bevollmächtigte anwesende stimmberechtigte Grundherren zulässig ist, mittelst in Umschläge gelegter Stimmzettel. Es entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos[4]).

b) Aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg, für jede dieser Universitäten gewählt aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes durch die ordentlichen Professoren, jeweils auf die Zeit von vier Jahren mit gleichzeitigem Austritt Beider mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten[5]). Die Wahl, bei welcher Stellvertretung erweislich ohne Schuld Verhinderter zulässig ist, erfolgt an jeder Universität in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren, von welchen $^3/_4$ anwesend oder vertreten sein müssen, unter Leitung des Prorektors (unbeschadet seines Stimmrechts) durch geheime Abstimmung in ähnlicher Weise wie bei der Grundherren-Wahl. Es entscheidet jedoch absolute Stimmenmehrheit[6]). Wird diese beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet bei Stimmengleichheit von nur zwei Vorgeschlagenen das Loos, andernfalls Stichwahl unter denjenigen drei oder mehreren Vorgeschlagenen, welche die drei höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; wenn diese erfolglos bleibt, Stichwahl unter denjenigen zwei oder mehreren Vorgeschlagenen, welche die zwei höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, sodann relative Stimmenmehrheit, endlich das Loos[7]).

4. Aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernannten Mit-

---

leihung eines kirchlichen Amtes, als die Ernennung eines evang. Geistlichen zum lebenslänglichen Mitgliede der Ersten Kammer, also ein Staatsakt. Nach der jetzigen evang. Kirchenverfassung ist der Prälat zugleich Mitglied des evang. Oberkirchenrathes und muß schon als solcher der Regierung „genehm" sein.

1) Der Großherzog kann adeligen Gutsbesitzern die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens auf 60000 fl. angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird. V.U. § 29. Vgl. über die Grundherren § 11.

2) V.U. § 29. Der Besitz mehrer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen. Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

3) V.U. § 2. Ueber die Stimmberechtigung bei Wahlen zur Ersten Kammer erkennt der Verwaltungsgerichtshof, V.R.Pfl.G. § 3 Ziff. 18, auf Klagen gegen Entschließungen des Ministeriums des Innern.

4) Whl.O. §§ 1—20.

5) V.U. § 32; G. v. 5. Aug. 1841, Reg.Bl. Nr. XXV, S. 213, § 2; Whl.O. §§ 21, 24.

6) D. h. es muß auf eine Person wenigstens eine Stimme mehr gefallen sein, als die Zahl der übrigen ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt. V.U. § 27.

7) Whl.O. §§ 21—33.

gliedern. Die Zahl derselben darf acht nicht übersteigen[1]). Die Ernennung erfolgt jeweils für Einen Landtag[2]).

Sowohl die Abgeordneten der Grundherren, als jene der Universitäten, als die vom Großherzog ernannten Mitglieder verlieren diese ihre Eigenschaft durch Auflösung der Ständeversammlung[3]), außerdem durch freiwilligen Austritt.

§ 31. C. **Zusammensetzung der Zweiten Kammer.** 1. Im Allgemeinen. Die Zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten „der Städte und Aemter", welche in 56 durch Gesetz festgestellten Wahlbezirken, deren fünf mehr als eine, die übrigen je einen Abgeordneten ernennen, durch gewählte Wahlmänner gewählt werden, und zwar je auf vier Jahre mit alle zwei Jahre eintretender hälftiger Erneuerung[4]).

Für jede Erneuerungswahl, d. h. für jede solche neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Ständeversammlung oder wegen des regelmäßigen Austrittes eines Kammermitgliedes nothwendig wird, hat auch eine neue Urwahl der Wahlmänner einzutreten. Dagegen findet behufs der Vornahme der Ersatzwahl für einen aus einem anderen Grunde, als einem der beiden oben angegebenen, ausgetretenen Abgeordneten keine Erneuerung, nur eine Ergänzung des Wahlmänner-Kollegiums statt[5]). Die Wahl der Wahlmänner findet in Wahldistrikten von mindestens 200 Seelen statt.

Bei der Wahl der Wahlmänner sind stimmberechtigt und wählbar, vorbehaltlich der — unten zu erwähnenden — gesetzlichen Ausnahmen, alle männlichen badischen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben, sofern sie weder wirkliche Mitglieder der Ersten Kammer, noch bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar sind. Wählbar zum Abgeordneten ist, ohne Rücksicht auf den Wohnort, jeder badische Staatsbürger, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt[6]). Ausgenommen sind die Mitglieder der Oberrechnungskammer[7]).

„Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici (Bezirksärzte) und andere geistliche nnd weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört"[8]). Die Wahl ist eine geheime. Es entscheidet bei der Wahlmännerwahl relative, bei der Abgeordnetenwahl absolute Stimmenmehrheit. Jeder Wähler muß sein Stimmrecht persönlich ausüben.

2. Wahl der Wahlmänner. Die Bezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer werden zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner in Wahldistrikte eingetheilt. In jedem Wahldistrikte wird auf je 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt. Ge-

---

1) V.U. § 27, Ziff. 6, § 32.

2) Die V.U. spricht dies nicht ausdrücklich aus, enthält aber auch keine Bestimmung über die Berechtigung zu einer Ernennung für eine längere Zeitdauer. Thatsächlich sind seither alle Ernennungen nur für die Dauer des Landtages erfolgt.

3) V.U. § 43.

4) V.U. §§ 33, 34, 34, 38, Ges. v. 16. April 1870, G.u.V.Bl. Nr. XXV, S. 299, v. 16. April 1870, G.u.V.Bl. Nr. XXV, S. 303. Die Wahlbezirke 35 (Stadt Karlsruhe) und 45 (Stadt Mannheim) haben je drei, die Wahlbezirke 18 (Stadt Freiburg), 42 (Stadt Pforzheim) und 48 (Stadt Heidelberg) je zwei Abgeordnete zu wählen. Ueber die frühere Wahlbezirks-Eintheilung s. die Beilage zur Whl.O., Reg.Bl. 1818, Nr. XXVII, S. 189. Die Wahl ist sonach eine mittelbare (indirekte).

5) V.U. § 39. An Stelle der durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Wahlmänner sind in den betreffenden Wahldistrikten neue Wahlmänner zu wählen, sofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordnetenwahl geschehen kann. Whl.O. § 34 (Ges. v. 25. Aug. 1876, G.u.V.B. Nr. XXXIX, S. 297).

6) V.U. §§ 36, 37, Ges. v. 17. Febr. 1849; Reg.Bl. Nr. VII, S. 75, v. 21. Okt. 1867, Reg.Bl. Nr. XLVII, S. 423, u. v. 21. Dez. 1869; Whl.O. § 35.

7) Ges. v. 25. Aug. 1876, die Oberrechnungskammer betr., Art. 4.

8) V.U. § 37. Die Landeskommissäre gehören nicht unter die Zahl dieser Bezirks- oder Lokalbeamten; ebensowenig die Kreisschulräthe.

meinden von mindestens 200 Seelen bilden je einen Wahldistrikt. Kleinere Gemeinden, Kolonien und Hofgüter werden mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt. Gemeinden, welche mehr als acht Wahlmänner zu wählen haben, werden nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehrere Wahldistrikte eingetheilt, so daß in jedem Distrikte mindestens vier und höchstens acht Wahlmänner zu wählen sind.

In keinem Wahlbezirke sollen weniger als 48 Wahlmänner gewählt werden.

Die mit der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Kommissäre haben die Vereinigung der kleineren Gemeinden zu einem Wahldistrikte anzuordnen und die in den größeren Gemeinden von dem Gemeinde- (Stadt-)rathe entworfene Eintheilung in Wahldistrikte zu genehmigen [1]).

Bei der Wahl der Wahlmänner sind von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

Die Urwähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Distrikten wählen [2]).

Das Bezirksamt hat auf die von dem Ministerium des Innern ergehende Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahldistrikte bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand, drei weiteren Mitgliedern [3]) und dem Rathschreiber als Protokollführer.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte einzutheilen sind, werden neben dieser Wahlkommission für mehrere oder alle Distrikte weitere Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet, und zwar jedenfalls so viele, daß die Wahlhandlung nicht länger als drei Tage in Anspruch nimmt.

Die Wahllokale und die Wahlzeiten der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)rath zu bestimmen und zugleich mit den Wahlkommissionen bekannt zu geben [4]).

In jedem Wahldistrikte sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die

---

1) Whl.O. (Ges. v. 25. Aug. 1876, G.u.V.Bl. S. 297), § 34; Verord. d. Min. d. Inn. v. 2. Juli 1877, G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 131.

2) A. a. O. §§ 35—37.

3) Die Beisitzer sind: Ein vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus seiner Mitte gewähltes Mitglied und zwei weitere vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählte Mitglieder. Für kleinere Gemeinden, die mit einer größeren Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt sind, tritt noch deren Ortsvorgesetzter in die Wahlkommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet. A. a. O. § 39. Die Mitglieder der Wahlkommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht. A. a. O. § 42.

4) Die Wahlhandlung wird giltig vorgenommen, solange drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder anderen Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken. A. a. O. §§ 40—43.

zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind [1]).

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlkommission.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit den Namen der Wahlmänner, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der Distrikt zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der dem Bezirksrathe im Falle einer Anfechtung des ganzen Wahlaktes mit Ausschluß des Rekurses zustehenden Entscheidung [2]).

Die Annahme des Wahlamtes kann von keinem Staatsbürger ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden [3]).

3. Wahl der Abgeordneten. Die Abgeordnetenwahl geschieht unter der Leitung eines für jeden Wahlbezirk besonders vom Großherzog ernannten Kommissärs in dem durch die landesherrliche Verordnung [4]) ein für alle Mal festgesetzten Wahlorte dieses Bezirkes durch die hierzu gewählten Wahlmänner persönlich an dem Tage, welchen der Wahlkommissär hierzu bestimmt [5]). Die Ladung hierzu ist jedem Wahlmanne wenigstens sechs Tage vorher schriftlich zuzustellen [6]).

Die Wahlmänner, welche mehr als einen Abgeordneten zu ernennen haben, wählen einen Jeden durch besondere Wahl. Es kann nur dann zur Wahl geschritten werden, wenn wenigstens drei Viertel der Wahlmänner, die der Bezirk zu stellen hat, gegenwärtig sind. Bei einem wegen Ausbleibens von mehr als 1/4 der Wahlmänner nothwendig gewordenen zweiten Wahltag genügt das Erscheinen der Mehrheit der Wahlmänner des Bezirks [7]).

Die Wahlkommission besteht aus dem landesherrlichen Kommissär, aus den drei jüngsten Wahlmännern, und wenn diese aus anzuerkennenden Gründen diese Funktion ausschlagen, aus den im Alter zunächstfolgenden, und aus einem Notar des Wahlorts oder des Wahlbezirks. Der Notar führt das Protokoll.

---

1) A.a.O. § 44. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt-)rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen. Bezüglich der Stimmberechtigung ist Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig. V.R.Pfl.G. § 3 Ziff. 18.

2) A. a. O. §§ 45—47.

3) A. a. O. § 52.

4) Ldh. V.O. v. 16. April 1870, G.u.V.Bl. Nr. XXV, S. 313.

5) In der Regel gemäß vorheriger allgemeiner Anordnung Seitens des Ministeriums des Innern.

6) Whl.O. (Ges. v. 25. Aug. 1876) §§ 53, 54.

7) A. a. O. §§ 55—57. Die beim ersten Wahlgang Ausgebliebenen, soweit sie nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, haben die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen.

Die Wahl geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln, welche der Wahlkommissär mit fortlaufenden Nummern und Umschlägen versehen und unter die Wahlmänner vertheilt hat und auf welche die Wahlmänner ihren Vorschlag geschrieben haben oder durch andere Wahlmänner haben schreiben lassen. Die Wahlmänner geben diese Stimmzettel ohne Umschlag auf Aufruf ihres Namens ab. Die Stimmzettel werden sofort in eine Urne gelegt, gemischt, darauf einzeln aus der Urne genommen, die Vorschläge mit den Nummern verlesen und in das Protokoll, sowie in eine Gegenliste eingetragen [1]). Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so entscheidet in dem Falle, wenn nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, das Loos, welches sofort gezogen wird; andernfalls wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, wobei nur zwischen denjenigen gewählt werden darf, welche die drei höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Ergibt sich auch hier keine absolute Stimmenmehrheit oder zur Loosziehung berechtigende Stimmengleichheit, so wird eine dritte Abstimmung vorgenommen, bei welcher nur zwischen denjenigen gewählt werden darf, welche die zwei höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, und relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet [2]).

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Abgeordneten besteht nicht. Wer in mehr als einem Wahlbezirke gewählt ist, dessen Entschließung steht es frei, in welchem er die Wahl annehmen will [3]). Dem einmal Gewählten, der die Wahl angenommen hat, bleibt die Eigenschaft als Abgeordneter, wenn er bei einer Erneuerungswahl gewählt worden, regelmäßig während zweier Budgetperioden (während 4 Jahren) oder — sofern die Neuwahl durch Auflösung der Kammer veranlaßt war und ihn das Loos in die erste Hälfte der Austretenden bestimmt hat — während einer Budgetperiode (während 2 Jahren) (s. u. § 32). War er in einer Ersatzwahl gewählt, so tritt er mit dem Zeitpunkte aus, an welchem der Abgeordnete, für den er gewählt worden ist, auszutreten gehabt hätte.

Vor dieser Zeit wird die Eigenschaft eines Abgeordneten verloren:

a) durch Auflösung der Ständeversammlung;

b) durch freiwilligen Austritt;

c) durch Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder Eintritt in ein Amt im Staatsdienste, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist [4]);

d) durch Verlust einer der nothwendigen Voraussetzungen der Wählbarkeit.

---

1) A. a. O. § 58—64. Stimmzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, werden von der Wahlkommission für beanstandet erklärt. Der beanstandete Stimmzettel wird bei Berechnung der Majorität mitgezählt. Wahlmänner, welche erst erscheinen, nachdem die Sammlung der Stimmzettel begonnen hat, können keinen Stimmzettel für den im Lauf befindlichen Wahlgang abgeben und werden für denselben wie Nichterschienene behandelt.

2) A. a. O. §§ 65—68. Nach beendeter Wahlhandlung ist den Anwesenden das Wahlergebniß zu eröffnen, das Protokoll zu schließen und von der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlzettel werden sofort vernichtet mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll beigeschlossen werden. Der landesherrliche Kommissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Kommissär dies zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Kommissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet, so hat derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen.

3) Beamte bedürfen zur Theilnahme an den Verhandlungen der Ständeversammlung keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Diensteinkommen bezieht. Beamt.G. v. 24. Juli 1888, § 14.

4) V.U. § 40 a. (Ges. v. 21. Dez. 1869). Wiedereintritt eines in den Ruhestand versetzten Beamten in den aktiven Dienst hat die Zweite Kammer (mit 31 gegen 30 St.) der Neuannahme eines Staatsamtes gleichgeachtet. Zw.K. 1882, Pr.H. S. 81.

Wer in Folge der Erneuerung oder aus einem der unter a—c bezeichneten Gründe ausgetreten ist, ist wieder wählbar[1]).

§ 32. III. **Bedingungen der Thätigkeit der Landstände.** Die Einberufung der Landstände, desgleichen die Vertagung, Schließung und Auflösung steht nur dem Großherzog zu. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Vertagung, Schließung oder Auflösung beisammenbleiben und berathschlagen[2]). Die Art der Erneuerung ist gesetzlich bestimmt. Des Näheren gilt Folgendes:

1. Die Einberufung geschieht durch höchste Entschließung des Großherzogs auf den Tag und an den Ort, welchen er bestimmt — regelmäßig in die Residenzstadt Karlsruhe.

Alle zwei Jahre muß eine Versammlung der Landstände stattfinden[3]). Es ist jedoch dem Großherzog unbenommen, die Landstände auch zu einer früheren Zeit innerhalb dieser zwei Jahre zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Thätigkeitskreis eines solchen außerordentlichen Landtags enger begrenzt wäre, als jene des ordentlichen, besteht nicht. Ebensowenig besteht eine solche, wonach die Ständeversammlung unter gewissen Voraussetzungen einberufen werden müßte[4]).

Die Einberufung, gleichwie die Vertagung, die Schließung und die Auflösung erstreckt sich stets auf die gesammte Ständeversammlung, d. i. auf beide Kammern gleichzeitig (s. o.).

Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person oder von einem von ihm ernannten Kommissär eröffnet[5]). Bei dieser Eröffnung pflegt der Großherzog, falls er in Person dieselbe vollzieht, eine Ansprache an die Versammlung („Thronrede") zu halten, sodann haben sämmtliche neu eintretenden Mitglieder den vorgeschriebenen Eid zu leisten[6]). Vor geschehener Eröffnung kann keine Kammer andere als ihre Konstituirung vorbereitende Beschlüsse fassen.

Einmal eröffnet, dauert die Ständeversammlung fort, bis der Großherzog sie schließt oder auflöst[7]).

2. Die Vertagung der Ständeversammlung ist diejenige Anordnung des Großherzogs, welche dahin geht, daß die Thätigkeit der Ständeversammlung bis auf seine weitere Anordnung zu ruhen habe. Während der Zeitdauer der Vertagung dürfen keine Sitzungen gehalten werden. Die Kammern behalten jedoch ihre seitherige Zusammensetzung und Konstituirung, die nach erfolgter Wiedereinberufung wieder aufgenommene Thätigkeit ist nur eine Fortsetzung derjenigen des nämlichen Landtags vor seiner Vertagung[8]).

---

1) V.U. § 40. 2) V.U. §§ 42, 52.

3) V.U. § 46. Diese regelmäßige Versammlung ist der „ordentliche Landtag". Uebereinstimmend mit dieser zweijährigen Periode wird auch das Auflagengesetz in der Regel für zwei Jahre gegeben („zweijährige Budgetperiode", V.U. § 54). — Ein Gesetz v. 14. April 1825 (Reg.Bl. Nr. VI, S. 23), welches die Dauer der Landtagsperiode, sowie der Budgetperiode auf 3 Jahre verlängert hatte, ist durch Gesetz v. 8. Juni 1831, Reg.Bl. Nr. X, S. 79, wieder beseitigt worden. Vgl. V.U. § 79.

4) Nur muß in dem Falle, wenn die Ständeversammlung aufgelöst worden ist, ehe der Gegenstand ihrer Berathungen erschöpft war, längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden, V.U. § 44. 5) V.U. § 68.

6) Der Eid lautet:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe!" V.U. § 69. Auch die wiedergewählten und wiederernannten Mitglieder haben diesen Eid abermals zu leisten.

7) Eine mittelbare Nöthigung dazu, das Eine oder Andere zu thun, liegt in der Bestimmung des § 78 der V.U., wornach kein Landtag, welcher bereits theilweise hätte erneuert werden sollen, das Budget für die folgende Periode votiren darf, sondern hierzu der regelmäßig zur Hälfte erneuerte berufen werden muß.

8) V.U. §§ 42, 52. Verschieden von dieser eigentlichen, gleichzeitig beide Kammern ergreifenden

Uebrigens hat während der Vertagung jeweils der ständische Ausschuß in Thätigkeit zu treten [1]).

3. Die Schließung der Ständeversammlung erfolgt dadurch, daß der Großherzog die Thätigkeit des betreffenden Landtags für beendet erklärt. Sie geschieht in beiden, zu diesem Zweck vereinten, Kammern gleichzeitig durch den Großherzog entweder in Person oder durch einen von ihm ernannten Kommissär, im ersteren Falle regelmäßig unter feierlicher Schlußansprache des Großherzogs an die Versammlung. Sie bewirkt, daß die Ständeversammlung als solche ihre Endschaft erreicht, nicht mehr aus eigenem Willen zusammentreten darf und jede Wiedereinberufung nicht den seitherigen, sondern nur einen neuen, außerordentlichen oder ordentlichen Landtag in's Leben rufen kann. Nach jedem Schlusse des Landtags tritt die Thätigkeit des ständischen Ausschusses ein [2]).

Die einzelnen Abgeordneten behalten auch nach der Schließung diese ihre Eigenschaft bis zu dem gesetzlichen Zeitpunkte ihres Austrittes [3]).

4. Die Auflösung der Ständeversammlung ist diejenige, durch Entschließung des Großherzogs erfolgende, außerordentliche Beendigung der Thätigkeit der Ständeversammlung, welche sich nicht blos auf die Versammlung als solche, sondern auch auf die Abgeordneten-Eigenschaft bezieht. Mit dem Augenblicke, in welchem die Auflösung ausgesprochen wird, verlieren demzufolge alle Mitglieder sowohl der Ersten als der Zweiten Kammer mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der Ersten Kammer, denen diese Mitgliedschaft für ihre Person kraft ihrer Geburt oder ihres Amtes zusteht, diese ihre Eigenschaft [4]). Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten Ausschusses nach sich [5]).

Jede Auflösung hat hiernach eine vollständige Erneuerung der Kammern, somit auch Neuwahl der Wahlmänner, zur Folge.

Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden [6]).

5. Die ordentliche Erneuerung der Ständeversammlung — im Gegensatze zu der durch die Auflösung herbeigeführten außerordentlichen Gesammterneuerung — ist eine theilweise. In der Ersten Kammer gilt die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels jeweils für acht Jahre mit Austritt der Hälfte am 1. Juli des vierten Jahres, die Wahl der Abgeordneten der Universitäten auf vier Jahre mit gleichzeitigem Austritt mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten. In der Zweiten Kammer gilt die Wahl der Abgeordneten für vier Jahre mit hälftigem Austritt am 1. Juli des zweiten Jahres der Budgetperiode [7]).

---

Vertagung ist die uneigentlich sogenannte Vertagung, d. i. die auf dem Beschlusse der einen oder andern Kammer selbst oder ihres Präsidiums beruhende zeitweilige Aussetzung der Sitzungen. Während dieser letzteren Art von Vertagung gilt der Landtag als versammelt.

1) V.U. § 51.

2) Ebendas.

3) V.U. § 79.

4) V.U. §§ 42, 43. Ausgenommen sind hiernach nur die Prinzen des großherzoglichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, der kath. Landesbischof und der ev. Prälat. Daß die vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer diese Eigenschaft verlieren, bestimmt die V.U. nicht ausdrücklich, folgt aber daraus, daß diese Mitglieder jeweils nur für den bestimmten einen Landtag ernannt werden, ist auch die Praxis.

5) V.U. § 51.

6) V.U. § 44.

7) V.U. §§ 29, 31, 38, 79. Letzterer Paragraph, in der durch die Gesetze vom 5. August 1841 und vom 16. April 1870 festgesetzten Fassung bestimmt:

„Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern, im Fall des § 43 der Verfassungsurkunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grund-

§ 33. IV. **Aufgaben und Rechte der Landstände. A. Sachliche im Allgemeinen.** Die sachlichen Aufgaben und Rechte der Landstände bestehen in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und bei dem Staatshaushalt. Ueber die Erstere wird das Nähere unten dargestellt werden. Hier sei nur Folgendes bemerkt.

Im Allgemeinen versteht die badische Verfassung unter „Gesetz" das Gesetz im formellen Sinne, d. h. jede vom Staatsoberhaupt nach erfolgter Zustimmung der Landstände erlassene Vorschrift. Hiernach werden in Baden insbesondere auch diejenigen Vorschriften, welche sich auf den Finanzhaushalt beziehen, sofern sie mit Zustimmung der Landstände getroffen werden, Gesetze genannt und vollständig in die Form solcher gekleidet.

Darüber, in welchen Fällen — abgesehen von den auf den Staatshaushalt bezüglichen Vorschriften — eine Rechtsnorm nur in der Form des Gesetzes d. i. nur mit Zustimmung der Stände erlassen werden kann, gilt Folgendes:

Zustimmung der Stände ist nothwendig:

1. zu jeder Rechtsnorm, welche die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert[1]);

2. zur Ausschreibung und Erhebung von Auflagen[2]) (Steuern);

3. zu jeder anderen neuen allgemeinen Rechtsnorm, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft[3]);

4. zu jeder Abänderung oder authentischen Erklärung eines bestehenden Gesetzes[4]).

Um ihrerseits die Erlassung eines Gesetzes zu erwirken, stehen den Landständen zwei Wege offen:

sie können entweder den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes *bitten*, und zwar hat dies in einer von einer Kammer ausgehenden Adresse zu geschehen, über welche auch die andere Kammer auf erfolgte Mittheilung sich ausgesprochen hat[5]),

---

herren, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt.

Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur 31 und in der zweiten Periode 32 Mitglieder austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode, und nach einer Gesammt-Erneuerung der Kammern der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig erneuerte berufen werden. Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörenden Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und der Mitglieder der Zweiten Kammer mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem der betreffende Theil der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet; sondern es dauert die Vollmacht der Letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden."

1) V.U. § 64. Es kommt hier auf den sachlichen Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes nicht weiter an.

2) V.U. § 53.

3) V.U. § 65.

4) Ebendas.

5) V.U. § 67, Abs. 1 u. 5.

Die V.U. verlangt nur, daß die Bitte um Vorlage eines Gesetzes, ehe sie von einer Kammer an den Großherzog gebracht wird, „zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen", nicht auch, daß die andere Kammer sich derselben angeschlossen habe. Rechtlich ist sonach nicht ausgeschlossen, daß auch dann von einer Kammer eine Bitte um eine Gesetzesvorlage an den Großherzog gebracht wird, wenn die andere Kammer auf erfolgte Berathung den Anschluß an dieselbe abgelehnt hat.

oder sie können, und zwar jede Kammer aus eigener Initiative, das von ihnen gewünschte Gesetz selbst vorschlagen[1]). In beiden Fällen bleibt auch dann, wenn beide Kammern übereinstimmend sich ausgesprochen haben, die freie Entschließung des Staatsoberhauptes, ob den Ständen eine Gesetzesvorlage in dem gewünschten Sinne zu machen und — im zweiten Falle — ob dem von beiden Kammern übereinstimmend vorgeschlagenen Gesetze die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen sei, ungeschmälert[2]). Ist Seitens der großherzoglichen Staatsregierung einseitig eine Vorschrift erlassen worden, und glauben die Kammern, es enthalte diese Verordnung Bestimmungen, welche nur mit ihrer Zustimmung hätten erlassen werden können, so haben sie das Recht, sich deshalb im Wege der Beschwerde an den Großherzog zu wenden[3]). Findet die großherzogliche Regierung die Beschwerde begründet, so soll die betreffende Bestimmung sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Liegt der Fall so, daß eine absichtliche Verletzung der Verfassung durch die Minister behauptet werden will, so ist zu einer solchen Beschwerde nur die Zweite Kammer befugt[4]).

Ueber die Erlassung sog. „provisorischer Gesetze" s. u.

§ 34. B. **Insbesondere Steuerbewilligung und sonstige Einwirkung auf den Staatshaushalt.** 1. Ueber die Genehmigung der Staatsausgaben enthält die V.U. nur die eine Bestimmung[5]), daß „mit dem Entwurf des Auflagegesetzes das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren" übergeben wird, und zwar Behufs der „Bewilligung". Aus dieser Bestimmung, so dürftig sie ist, im Zusammenhang mit der weiteren über das in der Regel je für zwei Jahre zu gebende Auflagengesetz und über die Nachweisung über die Verwendung der verwilligten Mittel, ferner aus dem Begriffe des Staatsbudgets ergeben sich folgende Grundsätze[6]):

1. Die großherzogliche Regierung ist verpflichtet, alle diejenigen Ausgaben, welche sie im Laufe einer Periode von regelmäßig und höchstens zwei Jahren aus Staatsmitteln zu machen gedenkt, (und ebenso alle zu diesem Zweck beabsichtigten Einnahmen s. u.) in einem Voranschlage — Staatsbudget — zum Voraus namhaft zu machen und zusammenzustellen[7]).

2. Dieses Budget, insbesondere die in demselben vorgesehenen Ausgaben, bedarf der landständischen Genehmigung. Es steht rechtlich in dem freien Willen der Landstände, diese Bewilligung, sei es bezüglich des Budgets im Ganzen, sei es bezüglich einzelner Ausgabe-Posten zu ertheilen[8]) oder zu verweigern. Rechtlich unzulässig ist nur die Verweigerung der Bewilligung solcher Ausgabe-Posten, welche von einem bereits bestehenden Gesetze oder durch Privatrecht geboten sind[9]).

---

1) V.U. § 65 a. Die Ausübung dieses Rechtes der parlamentarischen Initiative eignet sich naturgemäß mehr für solche Gesetze, die ohne allzu umfangreich zu sein, einen gewissen prinzipiellen Standpunkt bezeichnen sollen, der erste Weg der Bitte an die großherzogliche Regierung mehr für solche, deren Bearbeitung eine genaue Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse und eine sorgfältige Vorbereitung voraussetzt.

2) Auch die Form der Erlassung und Verkündung der Gesetze ist in beiden Fällen ganz die gleiche, wie wenn das Gesetz aus der alleinigen Initiative der großherzoglichen Regierung hervorgegangen wäre. Die Gesetze werden in allen Fällen nur vom Großherzog erlassen mit Zustimmung der Stände.

3) V.U. § 67. Abs. 1. 4) V.U. § 67, Abs. 3. 5) V.U. §§ 55, 79.

6) Näher ausgeführt sind diese Grundsätze, wie jene über den Staatshaushalt überhaupt in dem sog. Etatgesetz vom 22. Mai 1882 (s. u. bei der Darstellung des Finanzrechtes).

7) Etat.Ges. Art. 1.

8) Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung. EtatGes. Art. 5.

9) Die Frage ist zweifelhaft. Es wird zu erwägen sein: Darüber, ob eine Ausgabe aus Staatsmitteln gemacht werden soll, bedarf es einer Feststellung des Staatswillens. So lange und so weit diese Feststellung nicht vorhanden ist, ist die Frage des Gebotenseins einer Ausgabe — von

3. Die Regierung ist rechtlich nicht ermächtigt, aus Staatsmitteln Ausgaben zu machen, welche von den Landständen rechtlich nicht genehmigt worden sind. Hieraus und aus der Erwägung, daß die Genehmigung sich naturgemäß nicht nur auf die Summe, sondern auch auf die Art der Verwendung derselben bezieht, folgt:

a) Die Regierung ist — ohne besondere Ermächtigung — nicht befugt, die für den einen Zweck bewilligten Summen oder auch nur Ersparnisse an denselben für andere Zwecke zu verwenden [1]).

b) Die Regierung ist verpflichtet, bei ihren Ausgaben aus Staatsmitteln sich innerhalb der bewilligten Summen zu halten. Jede Ueberschreitung — sofern sie nicht unter die oben erwähnten Ausnahmen fällt — geschieht auf Verantwortung des betr. Ministers und bedarf in der Regel der nachträglichen Genehmigung der Landstände. Näheres hierüber im „Finanzrecht".

4. Die großherzogliche Regierung ist, sofern nicht der Wille des Gesetzes nachweisbar ein anderer ist, nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, den im Finanzgesetz durch die Bewilligung gewisser Ausgabesätze kundgegebenen auf die Erfüllung bestimmter Staatsaufgaben gerichteten Staatswillen zu vollziehen.

5) Ergibt sich im Laufe der Budgetperiode die Nothwendigkeit, Ausgaben zu machen, die im Staatshaushalts-Gesetz nicht vorgesehen sind und nicht verschoben werden können, so ist der Großherzog, unter Verantwortlichkeit der Minister, befugt, solche zu machen, falls sie aus den vorhandenen Staatsmitteln bestritten werden können. Dem nächsten Landtag sind derartige Anordnungen („Administrativ-Kredite") zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen [2]).

Ist zur Bestreitung derselben ein Anlehen erforderlich, so ist zu dessen Aufnahme, wenn der Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, die Zustimmung der Mehrheit des landständischen Ausschusses einzuholen, andernfalls erübrigt nur die Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung.

§ 35. **Festsetzung der Staatseinnahmen.** „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden [3])." Es ist somit Recht und Pflicht der Stände, die Nothwendigkeit und Angemessenheit der von der großherzoglichen Regierung vorgeschlagenen Steuern zu prüfen. Zu diesem Zwecke steht ihnen nicht blos zu, die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der Staatsausgaben zu prüfen, sondern auch davon sich zu überzeugen, daß der Staatskasse alle diejenigen Einnahmen auch wirklich zufließen, die sie nach den Grundsätzen des Rechtes und einer guten Finanzwirthschaft zu beziehen in der Lage ist. Den Ständen wird deshalb „mit dem Entwurf des Auflagengesetzes das Staatsbudget über-

---

der Frage der Zweckmäßigkeit ganz abgesehen — für die Faktoren des Staatswillens rechtlich noch eine offene. Es muß daher jedem dieser Faktoren frei stehen, diese Frage sich nach seiner eigenen Ueberzeugung unter dem Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit zu beantworten. Wie er sie beantworten will, ist nicht eine rechtliche, sondern eine politische Frage. Anders, wenn der Staat seinen Willen bereits dahin festgestellt hat, daß eine gewisse Ausgabe gemacht werden muß. Und zwar kann dies geschehen sein entweder durch ein Gesetz oder durch Eingehen privatrechtlicher Verpflichtungen. Hier besteht bereits ein positiver, gebietender Staatswille und zwar so lange, bis ein anderer Staatswille an seine Stelle tritt. Dies ist aber nicht der Fall, wenn eine von der Regierung in's Budget aufgenommene Ausgabe abgelehnt wurde. Denn alsdann ist in dieser Beziehung wegen Mangels an Uebereinstimmung der den Staatswillen bildenden Faktoren gar kein Staatswille zu Stande gekommen. Derartige, durch Gesetz oder privatrechtliche Verpflichtung festgelegte Ausgaben, auch wenn sie abgelehnt wurden, zu machen, ist deshalb die Regierung nicht etwa entschuldigt, sondern verpflichtet. Im Uebrigen liegt, wenn die Landstände Ausgaben ablehnen, welche die Regierung für sachlich unbedingt nothwendig hält — ohne daß sie in dem oben entwickelten Sinne rechtlich geboten wären — nicht ein rechtlicher, sondern ein politischer Konflikt vor.

1) Etat.Ges. Art. 6, 11.

2) Arg. V.U. §§ 66, 57. EtatGes. Art. 11, 12. Näheres im Finanzrecht.

3) V.U. § 53.

geben“ [1]), d. h. eine Aufstellung über die Einnahmen sowohl als über die Ausgaben, welche im Laufe der betreffenden Rechnungs(Budget)-Periode für den Staat zu machen sind.

Diese Staatseinnahmen sind von zweierlei Art: solche von privatrechtlichem und solche von öffentlichrechtlichem Charakter, je nachdem sie sich ergeben aus Beziehungen, in welchen der Staat in seiner Eigenschaft als Inhaber von Privatvermögen zu anderen Personen in und wegen dieser Eigenschaft steht, oder aus solchen Beziehungen, welche der Staat als solcher und Kraft seiner Staatsgewalt zwischen sich und seinen Angehörigen als solchen festgesetzt oder wenigstens geordnet hat. Zu den Einnahmen der ersten Art gehören außer jenen aus dem Staatsvermögen, aus privatrechtlichen Rechtstiteln, insbesondere auch die Einnahmen aus dem Betrieb von Staatsanstalten und Staatsgewerben [2]). Bei dieser Gattung von Einnahmen hat die Prüfung und Genehmigung derselben durch die Stände nicht sowohl den Sinn einer besonderen Bewilligung derselben, als den der Vergewisserung, ob diese Einnahmen richtig, d. h. vollständig und weder zu hoch noch zu niedrig, veranschlagt sind. Die Staatsregierung ist deshalb auch in dem Falle, wenn das Staatshaushalts-Gesetz noch nicht oder überhaupt nicht zu Stande gekommen sein sollte, nicht nur befugt, sondern auch als getreue Verwalterin des Staatsvermögens verpflichtet, alle dem Staate zustehenden Einnahmen dieser Art zu erheben.

In die Gattung der Einnahmen öffentlichrechtlichen Charakters gehören auch diejenigen Leistungen der Staatsangehörigen an die Staatskasse, welche theilweise steuerlicher Natur und deswegen auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt sind, deren Feststellung aber auf die Dauer, nicht blos für gewisse Perioden erfolgt ist, weil dieselben zum anderen Theil den Charakter von Gebühren oder sonstigen Vergütungen für gewisse Leistungen der staatlichen Thätigkeit oder von Strafen tragen [3]). Von der Befugniß und Verpflichtung der Staatsregierung, diese Einnahmen auch unabhängig von dem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des jeweiligen Gesetzes über den Staatshaushalts-Etats zu erheben, gilt das Nämliche, was bezüglich der privatrechtlichen Einnahmen gesagt worden ist. Da hier die Verpflichtung der Staatsangehörigen zu der betreffenden Leistung jeweils auf besonderen, dauernd wirksamen Gesetzen beruht, so bleibt sie auch in dem Falle, wenn für eine Budgetperiode ein Staatshaushalts-Etats-Gesetz nicht zu Stande gekommen sein sollte, bestehen, so lange das betreffende Gesetz nicht durch Uebereinstimmung aller Faktoren der Gesetzgebung aufgehoben ist.

Unabhängig von der Bewilligung der Stände sind auch diejenigen Staatseinnahmen, welche zwar rein steuerlicher Natur sind, aber nicht auf der Landesgesetzgebung, sondern auf der Reichsgesetzgebung beruhen, sowie die desfallsigen Vergütungen für badischerseits getragene Lasten und Verwaltungskosten [4]).

Reichen die Einnahmen, welche aus den vorstehend bezeichneten Quellen der Staatskasse zufließen, sowie die Einnahmsüberschüsse von früheren Jahren nicht zu, um die von der Regierung und den Landständen übereinstimmend beschlossenen Ausgaben zu bestreiten,

---

1) V.U. § 55. EtatG. Art. 1.

2) Näheres über diese Einnahmen s. u. im Finanzrecht.

3) In diese Gattung gehören die Gebühren, Ersatz von Untersuchungs- und Straferstehungskosten, die „Beiträge“ der Gemeinden zu den Bezügen des Personales der Ortspolizei, die Beiträge der Gemeinden und der Kreise zu den Kosten der Straßen-, Fluß- und Dammbaukosten, jene der Grund- und Häuserbesitzer zur Katastervermessung, jene der Gemeinden zu den Kosten der Verpflegung von Personen, welche im polizeilichen Arbeitshause untergebracht sind u. a. m.; ferner die Gerichts- und Polizeistrafen, sowie die Forstgerichts- und Steuerstrafgefälle, auch, jedoch mit polizeilichem Charakter, die Hundstaxen. Näheres hierüber im Finanzrecht.

4) Antheil an der Wechselstempelsteuer, Beiträge des Reichs zu den Kosten der Grenzzollverwaltung, Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Steuern (Rübenzuckersteuer, Salzsteuer, Tabaksteuer).

und sind diese Ausgaben nicht von der Art, daß es gerechtfertigt erschiene, dieselben vorerst durch ein Anlehen zu decken und die Tilgung desselben auf eine Reihe von Jahren zu vertheilen, somit bei derselben auch die zukünftige Generation zu betheiligen, so ist die Nothwendigkeit gegeben, zur Deckung des Restes die Steuerkraft des Volkes mit „Auflagen" in Anspruch zu nehmen. Diese „Auflagen", die staatlichen Steuern im engeren Sinne, tragen somit einen lediglich subsidiären Charakter, d. h. die Regierung soll sie nicht in Anforderung bringen, die Stände sollen sie nicht bewilligen, ohne daß sie nothwendig sind. Wesentlicher Zweck des den Ständen jeweils mit dem Vorschlag über die zu erhebenden Steuern vorzulegenden Budgets ist die Nachweisung der Nothwendigkeit der „Auflagen".

Um diese Nothwendigkeit sicher bemessen und entsprechend beschließen zu können, erfolgt die Bewilligung der Steuern, überhaupt die Feststellung des Staatshaushalts-Etats nur periodisch und zwar regelmäßig für zwei Jahre. „Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden[1])."

Die Erhebung von Steuern ist, mit den unten zu erwähnenden Ausnahmen, an die Zustimmung der Stände gebunden. Diese können die Zustimmung zwar nicht an Bedingungen knüpfen, aber sie können sie bedingungslos verweigern[2]).

Die bloß periodische Festsetzung bezieht sich nur auf die Bewilligung der Erhebung der Steuern und auf das Maß derselben (den Steuerfuß). Im Uebrigen sind die einzelnen Arten der Steuern durch besondere, für die Dauer gegebene Gesetze geregelt[3]).

Das mit den Ständen vereinbarte Ergebniß der Ausgabe- und Einnahmefeststellung und die durch Schlußfolgerung aus demselben sich ergebende Ermächtigung der großherzoglichen Regierung zur Steuererhebung wird in einem „Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre N. N. betr." zusammengestellt[4]).

Ausnahmsweise darf die großherzogliche Regierung in folgenden Fällen auch ohne ständische Bewilligung Steuern erheben:

---

1) V.U. § 54. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die betreffende Steuer ganz speziell zu einem einzelnen Zwecke bestimmt ist, den zu ändern, nicht einseitig dem Staate zusteht.

2) Aus dem bestimmten Wortlaut des § 53 d. V.U., wornach die Regierung keine Auflage ohne Zustimmung der Stände erheben darf, und aus dem Begriffe der Zustimmung folgt mit Nothwendigkeit, daß die Stände rechtlich befugt sind, die Steuerbewilligung zu verweigern und zwar selbst dann, wenn die Nothwendigkeit einer Steuererhebung durch das Staatsbudget angeblich dargethan sein sollte. Denn eben über diese Frage der Nothwendigkeit, wenn die Stände sie nicht gelten lassen oder derselben keine Folge geben wollen, giebt es zwischen ihnen und der Regierung keinen Richter, sondern nur den Weg der Vereinbarung. Ob die Stände politisch klug oder sittlich recht handeln, wenn sie auch nothwendige Steuern verweigern, ist hier nicht zu untersuchen und richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles. Zur Lösung des Konfliktes stehen der Regierung zwei Wege offen: Auflösung der Stände (vgl. V.U. § 62) und Ministerwechsel. Bis zur Lösung darf die Regierung, nachdem die in V.U. § 62 bezeichnete Frist von sechs Monaten verflossen, keine nicht bewilligten Abgaben, nur die von der periodischen Bewilligung unabhängigen Einnahmen erheben und hat hiernach ihre Ausgaben einzurichten. Jede Ueberschreitung dieser Schranke, auch die vielleicht politisch nothwendige, setzt die Minister der Verantwortung wegen Verfassungsverletzung aus. Aber diese Verantwortung wird insoweit jedenfalls mit gutem Gewissen getragen werden können, als es sich um die Deckung von Ausgaben handelt, zu welchen der Staat in dem oben erörterten Sinne verpflichtet ist, oder um solche, die unbedingt nothwendig sind zur geordneten Fortführung der Staatsverwaltung oder gar zum Schutze des Staates.

3) In dieser Beziehung bedarf es somit keiner neuen periodischen Vereinbarung. Das betreffende Steuergesetz gilt, auch wenn die Stände dessen Beseitigung oder Aenderung wünschen sollten, so lange, bis es auf gesetzlichem Wege aufgehoben oder abgeändert ist. Nur auf die Erhebung der Steuer kann sich die etwaige Nichtbewilligung beziehen.

4) Die Summen der Ausgaben und Einnahmen sind in einer Beilage nach den einzelnen Ministerien und hier nach Titeln entziffert. Einer der Gesetzes-Artikel enthält die Bestimmung, daß die dermalen bestehenden Abgabegesetze in Kraft bleiben, oder die Bezeichnung der mit den Ständen vereinbarten Aenderungen.

1. In dem Falle, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ohne daß das Staatshaushaltsetatsgesetz oder ein anderes Gesetz über die Bewilligung der Steuern zu Stande gekommen ist, desgleichen, wenn den Ständen das Staatshaushaltsetatsgesetz zwar vorgelegt ist, die Verhandlungen über dasselbe aber sich verzögern, dürfen die alten, d. h. die im letzten Staatshaushaltsetatsgesetz bewilligten Steuern, unständige sowohl als ständige, nach den Abgabesätzen, wie sie letztmals bewilligt worden sind, noch sechs Monate nach Ablauf der Bewilligungszeit erhoben werden [1]).

2. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Pflichten gegen das Reich auch vor eingeholter Zustimmung der Stände Kriegssteuern ausschreiben.

Für diesen Fall ist den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt, daß der alsdann zusammen zu berufende ständische Ausschuß zwei Mitglieder an das Ministerium der Finanzen abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesen Zwecken verwendet werden [2]).

§ 36. **Landständische Kontrole über die Verwendung der Staatsgelder.** Zur Ergänzung des den Landständen zustehenden Rechtes der Bewilligung der Staats-Ausgaben und Einnahmen bestimmt die Verfassung, daß denselben jeweils bei der Vorlage des Staatsbudgets eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren zu übergeben sei [3]). Diese Vorlage hat einen doppelten Zweck: sie soll einmal den Ständen die Möglichkeit gewähren, zu prüfen, ob die großherzogliche Regierung sich innerhalb des gesetzlich festgestellten Budgets gehalten hat, anderseits eine rechnungsmäßig sichere Grundlage für die Berathung des neuen Budgets gewähren.

Diese Vorlage ist jeweils mit dem Entwurf des Staatshaushaltsetatsgesetzes, sonach in der Regel dem ordentlichen, alle zwei Jahre sich versammelnde Landtag, wird aber einem außerordentlichen Landtag jenes Gesetz vorgelegt, diesem zu machen. Sie hat sich auf den gesammten Staatshaushalt, soweit derselbe der ständischen Bewilligung unterliegt, zu erstrecken und muß eine detaillirte sein.

Es darf darin insbesondere kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums kontrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei oder verwendet werden solle [4]).

Näheres hierüber s. u. im Finanzrecht.

Die Stände sind befugt, diese Nachweisung zu prüfen, zu diesem Behufe noch etwa weiter erforderliche Nachweisungen und Aufklärungen zu verlangen und sich darüber auszusprechen, ob darnach die von der großherzoglichen Regierung gemachten Einnahmen und Ausgaben für gerechtfertigt zu erklären seien. Letzteres gilt insbesondere von Ueberschreitungen der genehmigten Ausgabe-Etatssätze und von solchen Ausgaben, für welche im Etatsgesetz eine Genehmigung nicht enthalten war.

---

1) V.U. § 62. In dem zweiten dieser Fälle wird also vorausgesetzt, daß das Staatsbudget den Ständen überhaupt vorgelegt worden ist. Uebrigens pflegt in diesem Falle jeweils ein Gesetz vereinbart zu werden, welches die großherzogliche Regierung ermächtigt, die direkten und indirekten Steuern, welche innerhalb der nächsten, jeweils bezeichneten Monate zum Einzug kommen, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

2) V.U. § 63. Die Bestimmung bezüglich der Einsicht der Stände in die Verwendung der Kriegssteuern und die weiter in Ziff. 2 d. § 63 d. V.U. enthaltene, über die Mitwirkung des ständischen Ausschusses in der „wegen Kriegsprästationen aller Art" aufzustellenden Kriegskommission ꝛc. ꝛc., bedarf in Folge der zwischen Baden und Preußen abgeschlossenen Militärkonvention der Revision.

3) V.U. § 55.

4) V.U. § 55.

Diese Grundsätze finden insbesondere auch auf die durch Anlehen beschafften Mittel Anwendung.

§ 37. **4. Mitwirkung bei einzelnen Handlungen der Finanzverwaltung.** 1. Bei dem Staatsschuldenwesen haben die Landstände in einer doppelten Weise mitzuwirken: bei der Aufnahme von Anlehen und bei der Verwaltung der Staatsschuld.

a) Aufnahme von Anlehen.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen zu Lasten des Staates giltig aufgenommen werden [1]).

Ausnahmsweise ist die Zustimmung der Stände nicht oder nicht sofort erforderlich in folgenden Fällen:

α) Bei Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden.

β) bei Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist. Näheres hierüber s. bei der Darstellung des Staatsschuldenwesens.

γ) Wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 500,000 fl. (857,142 M.) nicht übersteigt, wegen außerordentlicher, unvorhergesehener, dringender Staatsausgaben oder wegen außerordentlicher Revenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse, neben Benützung des ständigen oder etwa durch das Budget bewilligten außerordentlichen Kredits nicht hinreichend sind, nothwendig wird, genügt die Zustimmung des ständischen Ausschusses. Die gepflogenen Verhandlungen sind jedoch dem nächsten Landtag vorzulegen [2]).

δ) Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Pflichten gegen das Reich auch vor eingeholter Zustimmung der Stände giltige Staatsanlehen machen. Hierwegen gilt das oben in **§ 36** bezüglich der Kriegssteuern Bemerkte.

b) Verwaltung der Staatsschuld.

Schulden zu Lasten des Staates können überhaupt nur durch die unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellte Amortisations- (Staatsschulden-Tilgungs-)Kasse und, soweit es sich um Beschaffung der für den Eisenbahnbau nöthigen Kapitalien handelt, die unter dem gleichen Schutze stehende und von Beamten der Amortisationskasse verwaltete Eisenbahnschuldentilgungskasse gemacht werden. Das Nähere über diese Kasse s. u.

c) Es darf keine Domäne (s. **§ 24**) ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Täusche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind [3]).

Aus diesem Grunde ist auch der landständische Ausschuß bei der Prüfung der Rechnungen des Domänengrundstocks und des Staatsgrundstocks betheiligt, s. u.

---

1) V.U. § 57.
2) V.U. § 57; Ges. über die Amortis.Kasse, Art. 12, 16.
3) V.U. § 58.

§ 38. C. **Vorstellung und Beschwerde.** Die Kammern haben das Recht der Vorstellung, d. h. das Recht, dem Großherzog ihre Anträge und Wünsche in Beziehung auf staatliche Angelegenheiten in Form der Bitte vorzutragen. Dieselben können sich beziehen entweder auf Gegenstände der Gesetzgebung oder auf Gegenstände der Gesetzesvollziehung und können sowohl von beiden Kammern in Gemeinschaft, als von jeder derselben für sich allein an den Großherzog gebracht werden [1]).

Von dem Fall der Bitte um Vorlage eines Gesetzes s. o. § 33.

Die Vorstellung kann ferner entweder aus der Mitte der Kammer selbst angeregt oder durch eine an die Kammer gerichtete Eingabe von Staatsangehörigen (Petition) veranlaßt worden sein.

Den Kammern steht ferner das Recht der Beschwerde zu, d. h. das Recht, dem Großherzog oder der großherzoglichen Regierung Rechtsverletzungen zur Kenntniß zu bringen, die von der letzteren oder deren Organen begangen worden seien, und Abhilfe dagegen zu begehren. Solche Beschwerden beziehen sich ebenfalls entweder auf die Handlungen der Gesetzgebung in der Art, daß Seitens der Kammer behauptet wird, die großherzogliche Regierung habe einseitig Vorschriften erlassen, welche der Zustimmung der Stände bedürften. Hierüber s. o. § 33. Oder sie beziehen sich auf Handlungen der Vollziehung. Letzterenfalls kann — wie bei der Bitte — die Beschwerde entweder aus der Mitte einer Kammer angeregt oder durch an die Kammer gerichtete Eingaben (Petitionen) deren Inhalt die Kammer ganz oder theilweise für begründet erachtet, veranlaßt worden sein. Sie können sich endlich beziehen entweder im Allgemeinen auf Mißstände oder Mißbräuche, die in der Staatsverwaltung sich gezeigt haben sollen oder auf bestimmte einzelne Verwaltungshandlungen. Beschwerden der letzteren Art, von einzelnen Staatsangehörigen vorgebracht, können von der Kammer nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat [2]).

Die Kammern können auch im Wege der Beschwerde sowohl gemeinsam, als jede für sich allein sich an den Großherzog bezw. die großherzogliche Staatsregierung wenden. Nur zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die Zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der Ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Solche Beschlüsse erfordern die für Ministeranklagen bezw. Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl [3]).

Die großherzogliche Regierung ist verpflichtet, Beschwerden, die ihr von einer Kammer übermittelt werden, zu untersuchen, im gesetzlichen Wege zu erledigen und der betreffenden Kammer von der Art der Erledigung Kenntniß zu geben [4]).

§ 39. D. **Ministeranklage.** Die Minister und übrigen Mitglieder der obersten Staatsbehörde, d. i. des Staatsministeriums sind dafür verantwortlich, daß alle Vollziehung nur den wahren Willen des Staates zum Ausdruck bringe, also der Verfassung vollständig entspreche, sowie dafür, daß Sicherheit und Wohlfahrt des Staates zum Min-

1) In minder wichtigen Angelegenheiten wird die einfachere Art der Kundgebung eines Wunsches er Kammer gewählt, dieselbe zu Protokoll niederzulegen.

2) V.U. § 67, Abs. 2. Es muß die „Enthörung" nachgewiesen sein. — Das Petitions- und Beschwerderecht ist nach der badischen Verfassung nicht sowohl ein Recht der einzelnen Staatsbürger, als der Kammern. Ueber die verschiedenen Formen der Beschlüsse der Kammern auf solche Petitionen s. u. § 42.

3) V.U. § 67, Abs. 3.

4) Dies folgt aus dem Begriffe einer Beschwerde, im Unterschied von einer Bitte. Uebrigens pflegt bei beiderlei Vorstellungen die Art der Erledigung den Kammern mitgetheilt zu werden, in der Regel in der Form eines Verzeichnisses.

desten ungefährdet bleibe. Recht und Aufgabe der Stände ist es, darüber zu wachen, daß die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums diese ihre Pflichten erfüllen. Zu diesem Behufe steht ihnen zu, bei Pflichtverletzungen der Minister die Verantwortlichkeit derselben in voller Schärfe, auf dem Wege der Ministeranklage zur Geltung zu bringen. Und zwar hat die Zweite Kammer das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen. Die Erste Kammer übt hierbei als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und acht weiteren Richtern, welche aus den Kollegialgerichten des Landes durch das Loos bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet werden, das Richteramt aus. Das Nähere hierüber s. u.

§ 40. E. **Befugnisse jeder einzelnen Kammer als Kollegium.** Jede Kammer bildet für sich allein ein berathendes und beschließendes Kollegium, welches geleitet und nach Außen repräsentirt wird durch sein Bureau, d. i. durch das Präsidium und die Sekretäre. Im Einzelnen gilt in dieser Beziehung Folgendes:

1. Jede Kammer prüft die Wahlen ihrer Mitglieder — was die Erste Kammer betrifft, soweit in dieselbe die Mitglieder durch Wahl berufen werden — und sie ausschließlich erkennt über die Giltigkeit derselben [1]).

2. Den Präsidenten und die etwaigen Vizepräsidenten der Ersten Kammer ernennt der Großherzog, und zwar für jeden Landtag. Die Zweite Kammer wählt selbst ihre Präsidenten und ihre etwaigen Vizepräsidenten, ebenfalls für jeden Landtag neu [2]). Jede Kammer wählt ferner für jeden Landtag ihre Sekretäre [3]).

3. Soweit nicht die Verfassungen oder ein anderes Gesetz die Geschäftsformen vorgeschrieben hat, bestimmt dieselben jede Kammer für sich in ihrer Geschäftsordnung.

4. Während der Verhandlungen übt der jeweilige Vorsitzende die Polizei im Sitzungssaale und zwar sowohl gegen die Mitglieder des Hauses als gegen die Zuhörer [4]).

5. Gegen die Mitglieder des Hauses übt ausschließlich die Kammer theils durch ihre Präsidenten, theils durch ihre eigenen Beschlüsse die Disziplin wegen ihrer Aeußerungen bei Kammer-, Abtheilungs- und Kommissionsverhandlungen [5]).

---

1) V.U. § 41. Sie kann aber auch hier zur Aufklärung über Wahlvorgänge ꝛc. ꝛc. nicht unmittelbar amtliche Erhebungen machen, sondern hat um die Veranlassung solcher die großherzogliche Regierung zu ersuchen. Bei der Ausübung ihres Entscheidungsrechtes haben die Kammern zwar das Gesetz zur Richtschnur zu nehmen, sind aber rechtlich an keine Vorentscheidung der Behörden gebunden, da andernfalls ihr Entscheidungsrecht nicht ein unbeschränktes wäre, wie es das Gesetz will. Wohl aber werden sie thatsächlich nur in ganz ausnahmsweisen Fällen sich veranlaßt sehen, richterliche Entscheidungen über Vorfragen z. B. verwaltungsgerichtliche über Staatsbürgerrecht, Stimmrecht ꝛc. ꝛc. unberücksichtigt zu lassen.

Bezüglich derjenigen Mitglieder der Ersten Kammer, deren Mitgliedschaft nicht auf Wahl beruht, pflegt eine Prüfung der Legitimation überhaupt nicht vorgenommen zu werden. Sollte sie im einzelnen Falle nöthig werden, so wäre auch dann nach Aehnlichkeit v. V.U. § 41 zur Entscheidung über die Mitgliedschaft nur die Kammer selbst zuständig, soweit es sich nicht um ein Recht der Regierung (z. B. Ernennung von Mitgliedern) handelt.

2) V.U. § 43. Vor dem Gesetze vom 21. Dez. 1869 ernannte der Großherzog den Präsidenten der Zweiten Kammer aus drei von der Kammer gewählten Kandidaten.

3) In der Ersten Kammer in der Regel zwei, in der Zweiten vier s. u.

4) Gesch.O. der Erst.K. §§ 76, 77. Zw.K. §§ 86, 87.

5) Diese Disziplin ist ein Ausfluß der gesellschaftlichen (kollegialen) Verfassung der Kammer, sie kann deshalb nur gegen die Mitglieder dieses Kollegiums ausgeübt werden, nicht auch gegen Diejenigen, welche, wie die Minister und Kommissäre der großherzoglichen Regierung, in der Versammlung dieses Kollegiums als Vertreter eines demselben rechtlich gleich und gegenübergestellten Faktors erscheinen. Aus dem „Hausrechte" der Kammern könnte eine solche Disziplin gegen die Regierungsvertreter ebensowenig abgeleitet werden. Wohl aber hat auch den Vertretern der Regierung gegen-

6. Die Kammern als solche können mit der großherzoglichen Staatsregierung oder deren Organen, was den schriftlichen Geschäftsverkehr betrifft, nur durch das großherzogliche Staatsministerium in Berührung treten[1]); sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen[2]), und zwar weder an Behörden noch an Private. Auch Deputationen an den Großherzog dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß desselben abordnen[3]).

7. Die Kosten des Landtags werden aus der großherzoglichen Staatskasse bestritten[4]).

8. Jede Kammer hat zur Besorgung ihres Registratur-, Rechnungs- und Kanzleiwesens einen eigenen ständigen Beamten, den Archivar, welcher von der betreffenden Kammer gewählt, vom Großherzog mit Beamtenrechten angestellt, aus der Staatskasse besoldet wird und während der Dauer des Landtags unter der dienstpolizeilichen Aufsicht des Präsidenten der Kammer, sonst unter der des Ministerinms des Innern steht[5]).

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei[6]).

§ 41. V. **Rechtliche Stellung der einzelnen Kammermitglieder.** 1. Im Allgemeinen sind die Rechte und Pflichten aller Kammermitglieder, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Berufung gleich. Jeder ist Vertreter des ganzen Volkes, nicht eines Standes oder eines gewissen Theiles der Bevölkerung. Jeder hat das gleiche Recht und die gleiche Verpflichtung der Theilnahme an den Berathungen und Beschlußfassungen der Kammer, welcher er angehört. Die Stimme des Einen gilt rechtlich nicht mehr und nicht weniger, als die des Anderen; jeder kann nur in Person und hat nur nach reiner Ueberzeugung abzustimmen.

2. Insbesondere

a) im Verhältniß zu denjenigen, welche das Mitglied entsendet haben, also den Wählern oder bei denjenigen Mitgliedern der Ersten Kammer, welche durch den Großherzog ernannt sind, der großherzoglichen Regierung gegenüber ist — oder war bei der Erwählung oder Berufung — das betreffende Mitglied zwar thatsächlich der Mann ihres Vertrauens, aber in keinerlei rechtlicher Beziehung ihr Beauftragter. Er darf von ihnen weder Instruktionen annehmen, noch hätte ihre Erklärung, daß er ihr Vertrauen nicht mehr besitze, oder gar ihre Aufforderung, sein Amt als Abgeordneter niederzulegen, irgend welche rechtliche Bedeutung[7]).

b) Im Verhältniß zur Regierung ist die Unabhängigkeit der Abgeordneten durch die Bestimmungen gesichert, daß

α) kein Kammermitglied außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmungen oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden darf[8]);

β) kein Ständemitglied „während der Dauer der Versammlung", ohne ausdrückliche

---

über der Vorsitzende der Kammer ausschließlich die Verhandlungen zu leiten. Es müssen deshalb auch die Vertreter der Regierung von dem Vorsitzenden sich z. B. das Wort ertheilen lassen.

1) V.U. § 75. Dies hindert nicht, daß zur Abkürzung des Verkehrs die Präsidenten der Kammern und selbst die Vorstände der Kommissionen mit den Präsidenten der Ministerien oder den besonders ernannten Regierungskommissären zu dem Zwecke sich ins Benehmen setzen, um über die zur Berathung vorliegenden Gegenstände Aufklärung zu erlangen. Vgl. Gesch.O. d. Erst.K. §§ 80 ff. Zw.K. §§ 90 ff.

2) V.U. § 75.

3) Ebendas. Gesch.O. Erst.K. § 64. Zw.K. § 74.

4) Sie bilden einen Theil des Budgets des großherzoglichen Staatsministeriums. — Gesch.O. d. Erst.K. §§ 72, 74, 75; Zw.K. §§ 82, 83, 84, 85.

5) Ebendas. — Beamt.Ges. § 129.

6) V.U. § 48a.

7) V.U. §§ 48, 69.

8) R.St.G.B. § 11; V.U. § 48a (Art. 2 d. Ges. v. 21. Okt. 1867, Reg.Bl. Nr. XLVII, S. 423).

Erlaubniß der Kammer, zu der er gehört, verhaftet werden darf, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei Verbrechen ausgenommen [1]).

c) Die Erfüllung seiner Verpflichtungen gelobt jedes Mitglied der Landstände durch den bei seinem Neueintritt oder Wiedereintritt zu leistenden Eid [2]).

d) Die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien, erhalten, wenn sie nicht am Orte der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben, für die Dauer der Anwesenheit bei dieser letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von 12 M. und nebstdem den Ersatz der aufgewendeten Reisekosten [3]).

§ 42. VI. **Geschäftsformen bei der Thätigkeit der Landstände.** I. Die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Geschäftsformen der Kammern sind durch die Verfassung festgestellt. Dies gilt insbesondere von deren Verkehr nach außen. Die Einzelheiten der Geschäftsbehandlung innerhalb jeder Kammer ist jede derselben durch ihre Geschäftsordnung — soweit sie die Stellung der großherzoglichen Regierung berührt, im Einverständniß mit dieser — festzustellen befugt [4]). Folgende allgemeine Grundsätze sind hervorzuheben:

1. Im Verhältniß zur großherzoglichen Regierung. Die Minister und Mitglieder des großherzoglichen Staatsministeriums und großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen [5]).

Wenn eine Vorberathung in einem besonderen Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörternng der Entwürfe die landesherrlichen Kommissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist [6]).

2. Im Verhältniß der beiden Kammern zu einander. Jede Kammer ist berechtigt, an den ihr Seitens der großherzoglichen Regierung oder Seitens der anderen Kammer zugegangenen Gesetzesentwürfen oder Vorschlägen irgend einer Art Aenderungen vorzunehmen, und theilt alsdann den Entwurf in der von ihr angenommenen Fassung der anderen Kammer mit. Dieses Verfahren kann so lange wiederholt werden, bis beide Kammern sich verständigt haben.

Eine Ausnahme findet bei den die Finanzen betreffenden Entwürfen statt. Hierüber bestimmt die Verfassung:

„Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die Zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die Erste Kammer

---

1) V.U. § 49. R.Einf.Ges. z. R.Str.Pr.O. § 6 Ziff. 1. Vgl. R.V. Art. 31.

Als „versammelt" gilt der Landtag von dem Tage, auf den er einberufen ist, bis zum Tage der Schließung oder der Auflösung oder vom Landesherrn ausgesprochenen Vertagung. Vgl. V.U. §§ 51, 52.

2) V.U. § 69. Den Wortlaut des Eides s. o. Anm. 6 zu § 32.

3) Ges. v. 10. Febr. 1874, G.u.V.Bl. Nr. VI, S. 65, Art. 1. — Als Reisen, deren Kosten zu ersetzen und für welche Tagesgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch die Einberufung oder durch eine Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Ständeversammlung veranlaßt werden. Ebendas. Art. 2.

Als „anwesend" im Sinne des angef. Ges. gelten rechtlich die Kammermitglieder vom Tage ihres Eintreffens am Sitzungsort bis zum Tage des Schlusses, der Auflösung oder landesherrlichen Vertagung des Landtages, vorausgesetzt, daß sie nicht persönlich beurlaubt sind. Der Vertragung wird thatsächlich die Präsidialvertagung (Beurlaubung) der einen oder anderen Kammer gleich behandelt. Näheres s. Erst.K. v. 1893/94. Beil.H. S. 62.

4) Ueber die Feststellung der jetzigen Gesch.O. d. Erst.K. s. Erst.K. 1873/74, Pr.H. S. 62; Beil.H. S. 102; der Zw.K. s. Zw.K. 1869/70, Pr.H. S. 143; IV. Beil.H. S. 364; 1879/80, Pr. H. S. 116.

5) V.U. § 76, Abs. 1.

6) V.U. § 76. Abs. 2.

zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

Tritt die Mehrheit der Ersten Kammer dem Beschluß der Zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen“ [1]).

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet hierbei die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer [2]).

3. Innerhalb jeder Kammer:

a) Die Annahme eines Gesetzesentwurfes, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages können in jeder Kammer, sowohl nach stattgefundener Vorberathung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Berathung und Abstimmung [3]).

b) Jeder giltige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung [4]).

Ausnahmsweise ist eine höhere Stimmenzahl erforderlich bei Verfassungsgesetzen. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ständemitglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden [5]).

Die gleiche Mehrheit erfordern die Beschlüsse der Zweiten Kammer über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und über Ministeranklagen [6]). Geringere Stimmenzahl kann bei Wahlen stattfinden, je nach der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer.

Vollzählig wird die Erste Kammer durch die Anwesenheit von 10, die Zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erfordert [7]).

Jedes Mitglied hat die Pflicht, bei den Sitzungen zu erscheinen; keines soll sich ohne Erlaubniß der Kammer von dem Versammlungsort entfernen, insofern dadurch von ihm eine Sitzung versäumt würde.

c) Nur den landesherrlichen Kommissären und den Mitgliedern der ständischen Kom-

---

1) V.U. §§ 60, 61.

„Die Finanzen betreffende Gesetzesentwürfe“ sind jedenfalls die Gesetze über die jeweilige Feststellung des Staatshaushaltsetats, über die Aufnahme von Anlehen und über die Ermächtigung der Regierung zur unmittelbaren Erhebung von Steuern für eine gewisse Periode und über die Festsetzung des Steuerfußes der direkten Steuern; nicht aber auch diejenigen Gesetze, welche im Allgemeinen und für die Dauer die Grundsätze über die Verpflichtung und Veranlagung zu Staatssteuern feststellen, oder nur mittelbar auf die Gestaltung der Staatsfinanzen einen Einfluß haben. Im Uebrigen pflegen zwischen den Kammern Erörterungen über die immerhin flüssige Grenze thunlichst vermieden zu werden.

2) V.U. § 74.

3) V.U. § 70 (Fassung von 1869).

4) V.U. § 74, Abs. 1.

5) V.U. § 64.

6) V.U. §§ 67, 67 a, 67 c.

7) V.U. § 74. Hinsichtlich der Auslegung des § 74 bestimmt das Ges. v. 17. Juni 1862, Reg.Bl. Nr. XXVIII, S. 233, daß die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, der kathol. Landesbischof und der evang. Prälat derjenigen Zahl von Anwesenden, welche der § 74 zur giltigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung vorschreibt, nur insofern beizurechnen sind, als sie an dem betreffenden Landtage Theil nehmen. Unter die besondere Bestimmung des § 74 fallen außer der V.U. selbst auch diejenigen Gesetze, welche ausdrücklich „unter den Schutz der Verfassung gestellt“ oder als V.Ges. bezeichnet sind.

So sind z. B. die Wahlordnung, das Gesetz über die Eintheilung der Landtagswahlbezirke, das Gesetz über die Oberrechnungskammer Verfassungsgesetze.

missionen ist gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge erlaubt [1]).

d) Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungskommissäre bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung für nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtreten der Zuhörer wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß [2]).

II. Konstituirung der Kammern. 1. Nachdem der Landtag eröffnet ist, übernimmt in der Zweiten Kammer der an Jahren Aelteste bis zur Erwählung eines Präsidenten den Vorsitz. Den Dienst der Sekretäre übernehmen einstweilen in der Ersten Kammer die zwei jüngsten der gewählten Mitglieder, in der Zweiten die vier jüngsten Abgeordneten [3]).

2. Die Kammern beginnen auf jedem Landtage ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten. In der Ersten Kammer besorgt diese Prüfung eine aus den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer bestehende Kommission, welche das Ergebniß durch einen oder mehrere Berichterstatter der Kammer vortragen läßt. In der Zweiten Kammer wird diese Prüfung in fünf provisorischen Abtheilungen vorgenommen, in welche die Mitglieder der Kammer durch das Loos eingetheilt werden und deren Vorstände der Kammer das Ergebniß ihrer Prüfung vortragen.

Ueber die Giltigkeit einer beanstandeten Wahl wird in beiden Kammern nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommenen Wahlen ein erster Vortrag erstattet und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist [4]).

3. Die Zweite Kammer wählt nach beendigter Wahlprüfung ihren Präsidenten durch absolute Stimmenmehrheit, ferner zwei Vizepräsidenten und vier Sekretäre durch relative Stimmenmehrheit. Desgleichen wählt die Erste Kammer nach relativer Stimmenmehrheit zwei Sekretäre.

Der Präsident überwacht die innere Ordnung und die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Ergebniß der Abstimmung aus und ist das Organ der Kammer im Verhältniß derselben zur Regierung und zur anderen Kammer [5]).

Die Sekretäre entwerfen die Protokolle oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungslisten, die Register über die Motionen der Ständeglieder, sowie über die Anzeigen Derjenigen, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen. Sie haben mit dem Präsidenten oder unter dessen Leitung die Aufsicht auf die Kanzlei der Kammer [6]).

III. Sitzungen. 1. Der Präsident bestimmt in jeder Sitzung den Tag, die Stunde

---

1) V.U. § 77.

2) V.U. § 78. Im Allgemeinen ist es Sache der Kommissionen, welche über einen Gegenstand der Kammer Vortrag zu erstatten haben, öffentliche oder geheime Berathung zu beantragen. Die Kammer kann für den einzelnen Verhandlungsgegenstand jederzeit durch Stimmenmehrheit beschließen, daß geheime Berathung stattfinde, sowie daß von der geheimen zur öffentlichen Verhandlung übergegangen werde. Gesch.O.d.Erst.K. §§ 38, 39; Zw.K. §§ 42, 43. Selbstverständlich müssen für die Geheimheit der Berathung besondere Gründe vorliegen.

3) Gesch.O. d. Erst. u. Zw.K. § 1.

4) Gesch.O. d. Erst.K. §§ 3—6; Zw.K. §§ 2—7. Die Abgeordneten, deren Zulassung beanstandet wird, wohnen den Sitzungen der Kammer bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl oder bis zur vollständigen Nachweisung ihrer gesetzlichen Eigenschaften nicht mehr bei. Erst.K. § 6; Zw.K. § 9.

5) Gesch.O. d. Erst.K., § 11; Zw.K. § 12.

6) Gesch.O. d. Erst.K. §§ 9, 10; Zw.K. §§ 13, 14.

und die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Wird dagegen von einem Mitgliede Bedenken erhoben, so hat die Kammer zu entscheiden.

2. Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubniß des Präsidenten erhalten zu haben [1]). Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Er kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Präsident nicht verweigern darf.

Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, dadurch, daß er den Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, dieselbe wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

Die Kammer kann nach Bedeutendheit des Vorfalls, oder bei fortgesetzter Störung der Ordnung gegen die fehlenden Mitglieder den Eintrag einer Rüge in das Protokoll verfügen.

Die Kammer kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu sein, und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen.

Sie kann jederzeit beschließen, eine angefangene Diskussion zu unterbrechen, und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben, oder den Gegenstand zur näheren Prüfung an die Kommission zurückzugeben, und sodann zur weiteren Tagesordnung zu schreiten.

Wenn der Präsident an den Diskussionen Theil nehmen will, so überläßt er den Vorsitz dem ersten und bei dessen Verhinderung dem zweiten Vizepräsidenten.

Die landesherrlichen Kommissäre haben das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen, wenn ihnen die Vorträge der Berichterstatter, die Reden der Abgeordneten, oder die Diskussionen Veranlassung zn Erörterungen oder Bemerkungen geben, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags (s. o.).

Der Präsident erklärt die Diskussion für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet, oder die Kammer beschließt, daß Niemand mehr gehört werden solle.

Unmittelbar vor Festsetzung der Frage durch den Präsidenten können die Berichterstatter der Kommissionen und die landesherrlichen Kommissäre nochmals das Wort nehmen.

Die Kammer kann beschließen, daß nach Anhörung des Berichterstatters und der landesherrlichen Kommissäre die Diskussion wieder eröffnet werde.

Jedes Mitglied kann über die Festsetzung der Frage die Entscheidung der Kammer veranlassen und hierzu das Wort begehren [2]).

3. Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages, über Beschwerdeführung und Anklage geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „ja" oder „nein".

Auch bei anderen Beschlüssen findet namentliche Abstimmung statt, sobald in der Ersten Kammer fünf, in der Zweiten 15 Abgeordnete darauf antragen.

Ueber alle anderen Gegenstände und insbesondere über einzelne Verbesserungsvorschläge, wird sogleich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder abgestimmt.

Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung geht jeder Zeit der Hauptfrage vor [3]).

IV. Behandlung einzelner Gegenstände. Gesetzentwürfe, welche aus dem Schooße der Kammer hervorgehen, müssen in der Ersten Kammer von mindestens drei, in

1) Gesch.O. d. Erst.K. §§ 13—15; Zw.K. §§ 16—18.
2) Gesch.O. d. Erst.K. §§ 16—33; Zw.K. §§ 19—37.
3) Gesch.O. d. Erst.K. §§ 34—37; Zw.K. §§ 38—41.

der Zweiten von mindestens zehn Abgeordneten unterzeichnet und mit einer kurzen Begründung versehen sein.

Motionen, Anträge, Interpellationen müssen schriftlich angezeigt und — in der Ersten Kammer wenigstens die Motionen auf Erlassung eines Gesetzes — von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet sein.

Interpellationen an die Regierung werden von dem Präsidenten dem betreffenden Minister oder Regierungskommissär in Abschrift und mit der Anfrage mitgetheilt, ob und wann er die Interpellation in einer öffentlichen Sitzung beantworten werde.

An einem bestimmten Tage findet dann die Begründung der Interpellation durch einen der Interpellanten statt.

An die Beantwortung der Interpellation kann sich eine sofortige Besprechung anschließen; dabei ist jedoch die Stellung eines Antrages unzulässig.

Es bleibt jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand später in Form eines Antrages weiter zu verfolgen[1]).

V. Berathungen. Landesherrliche Gesetzesvorlagen und Gesetzesvorschläge der Abgeordneten werden gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt.

Frühestens drei Tage nachher entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Abgeordneten die Kammer, ob der Gegenstand sofort im Hause berathen, oder an eine Kommission zur Prüfung verwiesen werden soll.

Wird die Vorberathung im Hause beschlossen, so erfolgt sie auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter, welche von dem Präsidenten ernannt werden.

Ebenso kann auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Abgeordneten beschlossen werden, über die allgemeinen und hauptsächlichsten Grundsätze eines Gesetzes eine Vorberathung im Hause zu halten. Die Kammer kann dann beschließen, sofort auf die Berathung der einzelnen Artikel einzugehen.

Zur Annahme eines Gesetzesvorschlags oder Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesentwurfs ist, insoferne keine Kommissionsberathung stattgefunden hat, eine zweite, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennte Berathung und Abstimmung nothwendig.

Die Kammer kann bei jeder Berathung die Verweisung des Gegenstandes an eine Kommission beschließen.

Die Berathung über die von den Berichterstattern der Kommissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge soll in der Regel erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrages vorgenommen werden.

Ebenso beschließt die Kammer, ob Anträge (Motionen) von Abgeordneten sofort berathen oder an eine Kommission verwiesen werden sollen.

Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Berathung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein[2]).

VI. Petitionen. Es besteht eine ständige Kommission für die Petitionen. Ueber jede Petition, anonyme oder sonst ungeeignete ausgenommen, ist zu berathen, und Bericht zu erstatten.

Die Kammer entscheidet sodann, ob

a) die Bittschriften auf sich beruhen oder an das Staatsministerium abgegeben, oder

b) der Gegenstand als Gesetzesvorschlag oder Beschwerde behandelt werden soll[3]).

---

1) Gesch.O. d. Erst.K. §§ 40—44; Zw.K. §§ 44—48.
2) Gesch.O. d. Erst.K. §§ 45—55; Zw.K. §§ 49—59.
3) Gesch.O. d. Erst.K. §§ 56—59; Zw.K. §§ 60—63.

VII. Abtheilungen und Kommissionen. Die Zweite Kammer theilt sich nach ihrer endgiltigen Konstituirung in fünf Abtheilungen durch Verloosung ihrer Mitglieder. In diesen werden die dahin gewiesenen Gegenstände berathen, sofern nicht eine Verweisung an die Abtheilungen erst nach Vorberathung im Hause und nur zum Zwecke der Wahl einer Kommission erfolgt ist. Bei Bildung von Kommissionen ernennt jede Abtheilung durch absolute Stimmenmehrheit ein Mitglied.

Die Kommissionen, deren Aufgabe die eingängliche Prüfung und Begutachtung der an sie gewiesenen Gegenstände ist, sind entweder ständige oder für einen Gegenstand besonders ernannte.

Ständige Kommissionen werden in beiden Kammern sofort nach ihrer Konstituirung ernannt:

1. Für das Budget.
2. Für die Petitionen.
3. Für Eisenbahnen und Straßen.
4. Für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

Die Bildung von besonderen Kommissionen beschließen die Kammern je nach Bedürfniß des einzelnen Gegenstandes. In der Ersten Kammer wird die Zahl der Mitglieder jeder Kommission besonders bestimmt, die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit. Die Kommission kann später verstärkt werden. In der Zweiten Kammer besteht jede Kommission mindestens aus den fünf in den Abtheilungen gewählten Mitgliedern. Die Kammer kann ebenfalls Verstärkung beschließen und wählt alsdann die weiteren Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit. Der Präsident der Kammer kann den Sitzungen aller Kommissionen als Vorstand anwohnen.

Die Kommissionen treten mit den landesherrlichen Kommissären in allen Fällen, in welchen es von der einen oder anderen Seite für nothwendig erachtet wird, zusammen (s. o.) und bringen das Ergebniß ihrer Berathung zum Vortrag in der vollen Sitzung der Kammer. Zu diesem Zweck ernennt jede Kommission durch absolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterstatter [1]).

VIII. Abkürzung der Formen. In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständniß mit den Ministern und landesherrlichen Kommissären beschließen, die Formen der Berathung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen [2]).

IX. Protokolle, Kanzleigeschäfte. Die Kammer entscheidet, welche einzelne Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen.

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt.

Es werden dem Drucke übergeben:

a) Alle Protokolle der öffentlichen Sitzung;
b) alle Protokolle der geheimen Sitzungen, welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet findet;
c) alle Kommissionsberichte, deren Druck die Kammer beschließt;
d) alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verständlich ist.

Außerdem kann die Kammer beschließen, daß die stenographischen Protokolle einer Sitzung oder einzelne Reden besonders gedruckt werden [3]).

X. Formen der Mittheilungen. Der Großherzog kommunizirt mit den Kammern durch das Organ der Mitglieder des Staatsministeriums und der Kommissäre, die besonders

1) Gesch.O. d. Erst.K. §§ 60—63; Zw.K. §§ 64—73.
2) Gesch.O. d. Erst.K. § 66; Zw.K. § 76.
3) Gesch.O. d. Erst.K. §§ 67—73; Zw.K. §§ 77—83.

hierzu beauftragt werden; die Kammern mit dem Großherzog durch ihre Präsidenten; die Kammern unter sich ebenfalls durch ihre beiderseitigen Präsidenten.

Die Kammern beschließen die Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages mit den Worten:

„Die Kammer nimmt den Gesetzesvorschlag an",

oder

„Die Kammer nimmt den Vorschlag nicht an."

Ueber die Nichtannahme eines Gesetzesvorschlags erfolgt an das Staatsministerium keine Mittheilung.

Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf, so wie er angenommen wurde, redigirt, und ein von dem Präsidenten und den Sekretären unterzeichnetes Exemplar dem großherzoglichen Staatsministerium übergeben.

Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden, nach erfolgter Annahme von beiden Kammern, jedesmal von derjenigen Kammer dem großherzoglichen Staatsministerium übergeben, welcher der betreffende Gesetzesentwurf zuerst vorgelegt worden ist.

Wenn eine Kammer beschließt, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, so hat sie ihren Beschluß der anderen Kammer mit dem Entwurf einer solchen schriftlichen Bitte mitzutheilen, und erst nach erhaltener Antwort den Beschluß zu vollziehen.

Solche Anträge, welche von der einen Kammer der anderen mitgetheilt werden, sind auf dieselbe Weise, wie landesherrliche Gesetzesvorschläge zu behandeln.

Der Präsident und die Sekretäre unterzeichnen die angenommenen landesherrlichen Gesetzesvorschläge, die Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden

„im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Kammer".

Es wird des Einverständnisses der anderen Kammer erwähnt, und die Mittheilung derselben über ihre Zustimmung beigelegt[1]).

§ 43. VII. **Der landständische Ausschuß.** I. Unmittelbar vor dem Schlusse jedes Landtages, ebenso vor jeder Vertagung desselben wird ein landständischer Ausschuß bestellt. Er besteht aus dem seitherigen Präsidenten (bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten) der Ersten Kammer und drei anderen Mitgliedern derselben und sechs Mitgliedern der Zweiten Kammer. Die Mitglieder desselben mit Ausnahme des Präsidenten der Ersten Kammer werden in jeder Kammer durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

Ihr Amt dauert je bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages, sofern nicht vorher eine Auflösung des Landtags erfolgt[2]).

II. Die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses ist eine genau abgegrenzte. Sie beschränkt sich auf

A. diejenigen Gegenstände, welche durch die Verfassungsurkunde oder andere Verfassungsgesetze[3]) ihm ausdrücklich zugewiesen sind. Es sind dies folgende:

1. Die Zustimmung zu Staatsanlehen, die durch ein außerordentliches unvorhergesehenes dringendes Staatsbedürfniß nöthig werden, sofern der Landtag nicht versammelt ist und der Betrag des Anlehens die Summe von 500 000 fl. (= 857 142 Mk. 86 Pf.) nicht übersteigt. Dem nächsten Landtag sind die gepflogenen Verhandlungen vorzulegen;

2. Mitwirkung bei Kriegsanlehen und Kriegssteuern;

3. Mitwirkung bei gewissen Operationen der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse;

1) Gesch.O. d. Erst.K. §§ 80—87; Zw.K. §§ 90—97.

2) V.U. § 51.

3) V.U. § 51. Die allgemeine Zuweisung durch andere Gesetze (also außer dem unter B oben erwähnten Fall) würde nicht genügen, da sie eine mittelbare Aenderung der Verfassung enthalten würde.

4. Prüfung der Rechnung und Bilanz der oben erwähnten Kassen;

5. Prüfung der Rechnungen über den Domänengrundstock und den Staatsgrundstock.

Ueber alle diese Fälle s. u. im Finanzrecht.

B. Diejenigen Gegenstände, welche durch besonderen, vom Großherzog genehmigten Beschluß des letzten Landtages etwa an ihn gewiesen worden sind [1]).

III. Einberufen wird der landständische Ausschuß zum Zwecke der oben erwähnten Rechnungsprüfung im ersten Halbjahr nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres und wenn zu dieser Zeit der Landtag selbst versammelt ist, innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse desselben, zu anderen Zwecken je nach Bedürfniß [2]).

IV. Geschäftsordnung. Der landständische Ausschuß steht nur mit dem großherzoglichen Staatsministerium oder dessen Kommissären in Verbindung [3]). Er muß, um mit Wirksamkeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig sein. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen, und nebst dem Präsidenten oder Vizepräsidenten zwei weitere Mitglieder der Ersten und vier Mitglieder der Zweiten Kammer in Folge der Einberufung versammelt sind.

Zur Giltigkeit seiner Zustimmung zur Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld bezw. Eisenbahnschuld oder zu einem Anlehen ist erforderlich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erklären. Zu allen anderen Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung [4]).

## IV. Kapitel.

## Die Staatsbehörden.

§ 44. I. **Allgemeine Grundsätze.** Der Träger der gesammten Staatsgewalt und sonach auch der Regierung ist zwar grundsätzlich der Großherzog. Allein abgesehen von der äußeren Unmöglichkeit, daß er allein alle zur Verwirklichung des Staatszweckes nothwendigen Geschäfte besorge, ist auch aus inneren Gründen, theils wegen der rechtlichen Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, theils zur Sicherung einer möglichst von äußeren Einflüssen freien Sachbehandlung, insbesondere auf dem Gebiete der Rechtsprechung, das Staatsoberhaupt bei der Ausübung der Staatsgewalt gesetzlich theils an die Mitwirkung bestimmter Organe gebunden, theils ist diese Ausübung, geradezu mit Ausschluß der persönlichen Einwirkung desselben, bestimmten Organen übertragen. Der nothwendigen Stetigkeit, Gleichmäßigkeit und Erfahrung in der Besorgung staatlicher Geschäfte wegen sind diese Organe regelmäßig nicht etwa bestimmte Einzelpersonen als solche, deren Auftrag und staatliche Sendung mit der Erledigung des einen Geschäftes erfüllt ist und mit derselben wechseln oder wenigstens wechseln können — obwohl ausnahmsweise auch dieses Verhältniß vorkommt — sondern organische, auf eine gewisse Dauer berechnete Einrichtungen, vermöge deren die jeweils als Träger derselben bezeichneten Personen innerhalb eines zum Voraus bestimmten Thätigkeitskreises unter eigener Verantwortlichkeit den Staatswillen zum Ausdruck zu bringen oder zu verwirklichen berufen sind: Staatsämter oder Staatsbehörden. Die zu Trägern derselben berufenen Menschen sind die Staatsbeamten i. w. S.

---

1) V.U. § 51.

2) Ges. üb. d. Amort.Kasse, Art. 4, 13; Ges. üb. d. Eisenb.Sch.Tilg.Kasse. Art. 5.

3) Die Mittheilungen seiner Bemerkungen erfolgt an die Kammern durch die Vertreter der großherzoglichen Regierung.

4) Ges. üb. die Amort.Kasse, Art. 17.

Der Organismus der Staatsbehörden erstreckt sich räumlich über das ganze Staatsgebiet, sachlich über alle Zweige der Staatsthätigkeit.

Diesen Organismus im Allgemeinen wie im Einzelnen zu ordnen, also die erforderlichen Behörden einzurichten und die Träger derselben zu ernennen, ist Recht und Pflicht des Großherzogs, zu dessen Ausübung er der Zustimmung der Stände nicht bedarf[1]).

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle eine Behördenorganisation in der Form des Gesetzes oder einzelne organisatorische, insbesondere Zuständigkeitsbestimmungen durch ein sachliches Gesetz getroffen werden.

Wo dies geschehen, erfordert die Aenderung solcher Bestimmungen abermals die Form des Gesetzes.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für diejenigen organisatorischen Verfügungen auf den Gebieten reichsgesetzlicher Thätigkeit, welche das Reichsgesetz der landesgesetzlichen Regelung überlassen hat.

Eine Schranke für die Ausübung des Organisationsrechtes der Krone ist aber durch die Bestimmungen über den Staatshaushalt gezogen. Sofern und soweit für die Durchführung der Behördenorganisation staatliche Geldmittel erforderlich sind, kann dieselbe erst von dem Zeitpunkte an erfolgen, von dem an das Staatshaushaltsgesetz hierfür diese Mittel zur Verfügung gestellt hat. Abweichungen von diesem Grundsatze, im Falle der Unverschieblichkeit, unterliegen den Bestimmungen über Etatüberschreitungen und Administrativkredite[2]).

Insbesondere können Beamte, deren Diensteinkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last fallen soll, etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind[3]).

Organisatorische Bestimmungen werden in wichtigen Fällen in der Form landesherrlicher Verordnung, in minder wichtigen mit landesherrlicher (Staatsministerial-) Ermächtigung und mit ausdrücklicher Erwähnung derselben durch die Ministerien erlassen.

In der badischen Behördenorganisation ist jetzt der Grundsatz der Gliederung nach den Gegenständen der Thätigkeit nahezu vollständig durchgeführt; im Uebrigen ist sowohl das Kollegialsystem als dasjenige der Einzelbeamtung zum Ausdruck gekommen; das erste — mit Ausnahme der unteren Instanz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten — auf dem Gebiete der Rechtspflege durchweg; das System der Einzelbeamtung auf dem Gebiete der Verwaltung wenigstens vorzugsweise. Einzelne Verwaltungsbehörden sind zwar äußerlich kollegialisch organisirt, beschließen aber in Wirklichkeit nur ausnahmsweise in bestimmten Fällen nach den für Kollegien geltenden Grundsätzen.

§ 45. II. **Das Staatsministerium und die Minister.** „Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung gegengezeichnet ist“[4]). Durch diese Zustimmung und Gegenzeichnung übernehmen die zustimmenden und gegenzeichnenden Minister oder sonstigen Mitglieder der obersten Staatsbehörde sowohl dem Großherzog, als der Volksvertretung, als den betheiligten Einzelpersonen gegenüber die Verantwortlichkeit für die betreffende Regierungshandlung[5]). In diesen zwar erst seit 1868 ausdrücklich ausgesprochenen, aber schon vorher thatsächlich gehandhabten Grundsätzen der badischen Verfassung ist sowohl das Vorhandensein einer obersten Staatsbehörde, bestehend

1) Vgl. V.U. § 66.
2) EtatGes. Art. 11, 12, Ziff. 3.
3) EtatGes. Art. 14.
4) V.U. § 67 g (Ges. v. 20. Febr. 1868).
5) V.U. §§ 67, 67 a (angef. Ges. v. 20. Febr. 1868).

aus Ministern oder anderen für die politischen Handlungen des Staatsoberhauptes verantwortlichen Mitgliedern, als die Sonderstellung der Mitglieder dieser Behörde im Organismus der Staatsämter, als eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit anerkannt. Die Einrichtung einer obersten einheitlichen Leitung der Staatsgeschäfte durch wenige, für diese Leitung damals freilich nur dem Fürsten verantwortliche Persönlichkeiten bestand in Baden schon vor der Einführung der Verfassung wenn auch in etwas anderer Form und mit anderer Abgrenzung der Thätigkeitskreise als jetzt.

Der derzeitige Rechtsstand ist folgender [1]):

1. An der Spitze des gesammten Organismus der Staatsregierung — die Rechnungskontrole ausgenommen, von welcher später die Rede sein wird — als diejenige Behörde, durch welche der Großherzog unmittelbar die Regierungshandlung vornimmt, steht das Staatsministerium. Es ist dies eine ständige Behörde, mit dem Sitze in Karlsruhe, deren ordentliche Mitglieder die Vorstände (Minister oder Präsidenten) der einzelnen Ministerien und etwa hierzu weiter ernannte Personen sind [2]). Den Vorsitz im Staatsministerium führt der Großherzog, in seiner Abwesenheit das von ihm zum Präsidenten des Staatsministeriums ernannte, in dessen Abwesenheit oder Ermangelung das dienstälteste Mitglied.

Der Präsident des Staatsministeriums ist ermächtigt, zur Theilnahme an den Berathungen über Rekurse, Entwürfe von Gesetzen oder Verordnungen und über sonstige wichtigere Sachen die vorsitzenden Räthe und Abtheilungsvorstände der Ministerien zu den Sitzungen des Staatsministeriums zu berufen. Außerdem können in dazu geeigneten Fällen die Vorstände der Centralmittelstellen und der Oberstaatsanwalt in Angelegenheiten ihres Verwaltungskreises zu den Berathungen des Staatsministeriums beigezogen werden [3]).

Diese zu den Berathungen des Staatsministeriums nur in außerordentlicher Weise zugezogenen Beamten führen übrigens nur berathende Stimme und erscheinen nach Außen nicht als für die gefaßte Entschließung politisch verantwortlich.

Die rechtliche Stellung des Staatsministeriums und der Mitglieder desselben ist eine doppelte. In solchen Angelegenheiten, in welchen es sich darum handelt, daß der Inhaber der Staatsgewalt über Gegenstände allgemeiner staatlicher Natur einen Entschluß fasse — sei es aus freier Initiative, sei es auf Vorschläge der Kammern oder eines der Ministerien —, bilden die Mitglieder des Staatsministeriums den verantwortlichen Rath der Krone. Eine eigentlich kollegialische Geschäftsbehandlung findet hier nur der Form, nicht der Sache nach statt: es entscheidet hier keineswegs unbedingt die Stimmenmehrheit, weder in dem Sinne, daß der Beschluß der Mehrheit zur Ausführung gebracht, noch daß das etwa nicht zustimmende Mitglied sich der Mehrheit unterordnen müßte. Das Erstere wäre mit der Würde des Staatsoberhauptes, das Andere mit dem Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit nicht vereinbar. Es steht vielmehr einerseits dem Großherzog anheim, welche Meinung er zur Durchführung gebracht wissen will, wenn nur für die desfallsige Entschließung ein Mitglied des Staatsministeriums die Verantwortlichkeit übernimmt. Anderseits ist es Sache derjenigen Mitglieder des Staatsministeriums, welche anderer Meinung waren, die größere oder geringere Bedeutung der zu Tage getretenen Meinungs-

---

1) Die Geschichte der badischen Behörden-Organisationen ist eingehend dargestellt in Weizel, das badische Gesetz vom 5. Okt. 1863 über die Organisation der innern Verwaltung. S. ferner v. Jagemann, in „Das Großherzogthum Baden", S. 590 ff.

2) Ldh. Verord. v. 15. Juli 1817, Reg.Bl. Nr. XVIII, S. 65. (Die dort festgesetzte Einrichtung, wornach der dem großherzoglichen Geheimen Kabinet vorstehende Staatssekretär Mitglied des Staatsministeriums sein sollte, ist, nachdem für das Geheime Kabinet längst kein Staatssekretär mehr ernannt wird, durch anderweite Organisation dieser Behörde unwirksam geworden. Ldh. Verord. v. 6. Aug. 1817, Reg.Bl. Nr. XX, S. 73, u. v. 15. April 1819, Reg.Bl. Nr. XIII, S. 71.)

3) Ldh. Verord. v. 20. April 1881, G.u.V.Bl. Nr. X, S. 127.

verschiedenheit zu erwägen, und falls ihnen dieselbe gewichtig genug erscheint, vom Amte zurückzutreten — was, der Verantwortlichkeit wegen jedem Mitgliede des Staatsministeriums jederzeit freistehen muß. Derjenige Vorstand eines Einzelministeriums, welcher durch das letztere eine von dem großherzoglichen Staatsministerium beschlossene Maßregel durchführen läßt, übernimmt für dieselbe die Verantwortlichkeit, auch wenn er im Staatsministerium gegen dieselbe gestimmt haben sollte.

In denjenigen — selteneren — Fällen dagegen, in welchen es sich darum handelt, daß in einer bestimmten einzelnen Angelegenheit die oberste Staatsverwaltungsbehörde ausspreche, was nach der bestehenden Gesetzgebung Rechtens ist, findet auch in dem großherzoglichen Staatsministerium eine Entscheidung nach Stimmenmehrheit statt; der dieselbe vollziehende, bei der Abstimmung etwa unterlegene Ministerialvorstand trägt nur für den richtigen Vollzug die Verantwortlichkeit. Letztere fällt den Mitgliedern der Mehrheit zu.

Die Geschäftsaufgabe des Staatsministeriums als des Vereinigungspunktes sämmtlicher Ministerien[1]), läßt sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen, daß demselben zusteht:

auf dem Gebiete der Gesetzgebung:

die Feststellung der an die Landstände zu machenden Vorlagen, einschließlich derjenigen über den Staatshaushalt, die Entschließung über die Bestätigung von den Landständen berathener Gesetzesvorschläge, die Erlassung provisorischer Gesetze;

auf dem Gebiete der Vollziehung:

die Einleitung des Vollzugs der Gesetze durch Erlassung der erforderlichen Verordnungen, Schaffung der erforderlichen Einrichtungen und Bestellung des nothwendigen Personales, die Aufsicht über den wirklichen Vollzug der Gesetze, sowohl auf dem Gebiete der Rechtsprechung durch Beaufsichtigung, als auf dem Gebiete der Verwaltung durch Oberleitung derselben, insbesondere durch eigenes Einschreiten bezw. Beschlußfassung bei Meinungsverschiedenheit unter den verschiedenen Ministerien, auf Beschwerde einzelner Betheiligten oder in besonders durch die Gesetzgebung bestimmten Fällen[2]);

2. mit Unterordnung unter das Staatsministerium sind alle Staatsgeschäfte ihrem Gegenstande und der Richtung der Staatsthätigkeit nach in wenige große Gruppen geordnet, und zwar je nachdem die letztere gerichtet ist; 1) auf die besonderen Verhältnisse des Staatsoberhauptes und des großherzoglichen Hauses und die Beziehungen des Großherzogthums nach Außen; 2) auf die Erhaltung und nöthigenfalls Wiederherstellung eines geordneten Rechtszustandes;

3. auf die Sicherung und Förderung der Wohlfahrt der im Staate vereinigten Persönlichkeiten in allen ihren geistigen und wirthschaftlichen Interessen, endlich

4. auf die Beschaffung und Verwaltung der dem Staate zur Erfüllung seiner Aufgaben nöthigen äußeren, namentlich geldlichen Mittel. Diese Gruppirung ist jedoch nicht

---

1) Org.Resk. v. 26. Nov. 1869, Reg.Bl. Nr. XLIX, S. 395, Ziff. 13.

2) Vgl. d. angef. Org.Resk. Beil. F. VI; ldh. Verord. v. 20. Okt. 1849, die Aufhebung des Staatsraths betr., Reg.Bl. Nr. LXVIII, S. 543.

Ueber den Geschäftsgang im Großherzogl. Staatsministerium s. ldh. Verord. v. 6. Aug. 1817, Reg.Bl. Nr. XX, S. 73. Die (solennen) Ausfertigungen des Staatsministeriums ergehen, in der mehreren Zahl gefaßt unter dem Titel des Großherzogs mit dem Schluß: „Gegeben Karlsruhe im großherzoglichen Staatsministerium", und müssen — außer der Gegenzeichnung durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Staatsministeriums — durch das vidit des protokollführenden Sekretärs des Staatsministeriums unter der Formel: „Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit" („auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl") beglaubigt sein. Bloße Benachrichtigungen, Belehrungen, Bekanntmachungen ꝛc. ꝛc. können auch in der Dekretsform („Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Staatsministerialentschließung vom ꝛc. gnädigst geruht" ꝛc. ꝛc.) erlassen werden. Angef. Verord. v. 6. Aug. 1817.

Die Bureaugeschäfte des großherzoglichen Staatsministeriums werden durch die Kanzleibeamten des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten besorgt.

theoretisch folgerichtig durchgeführt, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen mehrfach modifizirt. Innerhalb einer jeden dieser Gruppen werden sämmtliche, innerhalb des ganzen Landes sich ergebenden staatlichen Geschäfte theils unmittelbar besorgt, theils geleitet durch eine Oberbehörde, an deren Spitze ein Mitglied des Staatsministeriums als verantwortlicher Vorstand steht, d. i. durch ein Ministerium.

Es bestehen zur Zeit vier Ministerien (s. u.).

Jedes derselben besteht aus dem dafür verantwortlichen Minister oder Präsidenten [1]) und einer Anzahl von vortragenden Räthen [2]). Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte ist das erforderliche Kanzleipersonal (Sekretäre, Revisoren, Expeditoren, Registratoren, Kanzleigehilfen, Dienern) beigegeben. Diese Behörde ist ihrer äußeren Form nach ein Kollegium, wie auch die Entschließungen derselben in der Regel sich als von dem „Ministerium", nicht von der Person des Ministers ausgehend bezeichnen. Auch die Geschäftsbehandlung ist äußerlich eine kollegialische; die Beschlüsse werden in der Regel theils in der Sitzung der Ministerialmitglieder, theils außerhalb derselben durch Uebereinstimmung der Meinung von drei Kollegialmitgliedern gefaßt. Allein ihrem Wesen nach ist sie mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, in welchen eine kollegiale Behandlung — weil es sich nicht sowohl um eine Verwaltungshandlung, als um eine Entscheidung nach Maßgabe des bestehenden Rechtes handelt — ausdrücklich vorgeschrieben ist, nicht eine kollegialische, sondern eine bureaukratische; die Entschließungen des Ministeriums sind, mit der eben erwähnten Ausnahme, nur Entschließungen des Ministers. Selbst diejenigen Beschlüsse des Ministeriums, bei welchen der Minister thatsächlich nicht mitgewirkt hat, gelten rechtlich, mit Voraussetzung seiner stillschweigenden Billigung, als von ihm ausgegangen. Die Kollegialmitglieder des Ministeriums sind rechtlich nichts anderes als die Räthe des Ministers, tragen nur ihm vor, er allein beschließt, ohne an ihre Meinung gebunden zu sein.

Die verantwortlichen Chefs der Ministerien sind daher befugt, zu Erreichung einer möglichst einheitlichen und wirksamen Erledigung der ihnen übertragenen Obliegenheiten den Geschäftsgang in ihren Ministerien und mit den ihnen untergeordneten Behörden selbständig zu regeln, insbesondere nach ihrem Ermessen sich von Mitgliedern der Ministerien oder anderer ihnen untergebener Behörden Vortrag erstatten zu lassen [3]).

---

1) Die Betitelung des verantwortlichen Ministerialvorstandes, ob als Minister oder als Präsident, als Geh. Rath erster Klasse, als Staatsrath, als Geh. Rath zweiter Klasse ꝛc. ꝛc., ist nur für den persönlichen Rang, nicht für die rechtliche Stellung von Bedeutung. Seit den letzten Jahrzehnten trägt regelmäßig nur der Präsident des Staatsministeriums, „der leitende Minister", den Titel „Staatsminister", gleichviel welchem Fachministerium er gleichzeitig vorsteht.

2) Unter verschiedenen, blos eine Verschiedenheit des Dienstranges, nicht der rechtlichen Stellung, bezeichnenden Titeln, als: Geheime Räthe zweiter Klasse, Geh. Legations-, Oberregierungs-, Oberfinanz-, Legations-, Ministerialräthe (der regelmäßige Titel) Ministerial-Assessoren oder Regierungsräthe; Ministerialdirektoren oder vorsitzende Räthe sind diejenigen vortragenden Räthe, welche in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Ministerial-Vorstandes — übrigens ohne dessen leitende und verantwortliche Stellung — den Vorsitz zu führen und zu unterzeichnen berufen sind.

3) Ldh. Verord. v. 20. Febr. 1863, die Organisation der oberen Staatsbehörden betr., Reg.-Bl. Nr. IX, S. 57. Die Chefs der Ministerien sind insbesondere ermächtigt:

1. in allen Fällen, die ihrer Entscheidung vorbehalten sind, oder die sie durch besondere Anordnung zur Entscheidung an sich ziehen, sich von den Direktoren der Centralmittelstellen mündlichen oder schriftlichen Vortrag erstatten zu lassen oder dieselben zu den Sitzungen der Ministerien zu berufen, oder denselben das Referat über einzelne wichtigere Gegenstände aus dem Geschäftskreis der Ministerien zu übertragen;

2. aus den Mitgliedern ihrer Ministerien nach Bedürfniß zur Besorgung bestimmter Geschäftszweige Abtheilungen zu bilden und soweit es zweckmäßig erscheint, diesen Abtheilungen auch Mitglieder der Centralmittelstellen beizugeben;

3. eben solche Abtheilungen in den Centralmittelstellen anzuordnen;

4. jederzeit Mitglieder ihrer Ministerien den Sitzungen der ihnen untergebenen Centralmittelstellen anwohnen zu lassen.

Den Ministerialvorständen ist ferner die Bestimmung darüber überlassen, welchem Geschäfts-

3. Aus dem oben über die rechtliche Stellung der Minister und übrigen Mitglieder des Staatsministeriums Gesagten ergibt sich, daß die Ernennung derselben, wie ihre Enthebung von ihrem Amte ausschließlich ein Recht der Krone ist, als Regierungshandlung zwar der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedarf, aber keiner staatsrechtlichen Einwirkung Seitens der Landstände unterliegt. Ob der Landesherr bei der Frage der Ernennung oder Beseitigung eines Ministers auf Wünsche oder Abstimmungen der Landstände oder eines Theiles derselben irgend welche Rücksicht nehmen will, ist lediglich Sache seiner eigenen Regentenweisheit.

Jeder Minister ist „etatmäßiger Beamter" im Sinne des Beamtengesetzes: seine Dienstbezüge sind in der Gehaltsordnung festgestellt[1]); er unterliegt den für Beamte im Allgemeinen geltenden Bestimmungen sowohl bezüglich der Rechte als der Pflichten. Er ist sonach auch in den sein besonderes Amt betreffenden Verhältnissen dem Landesherrn Gehorsam schuldig — unbeschadet seiner Befugniß, die Verantwortung für einzelne Regierungshandlungen durch Versagung der Gegenzeichnung abzulehnen. Ihrer besonderen Stellung wegen aber können die Minister der obersten Staatsbehörde auch ohne daß die allgemeinen Voraussetzungen für die Zuruhesetzung von Beamten vorliegen, und ohne Einhaltung des sonst für eine solche vorgeschriebenen Verfahrens jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhesetzung nachsuchen[2]).

Wegen Verletzungen der Amtspflicht würden auch auf die Mitglieder der obersten Staatsbehörde die allgemeinen Bestimmungen über das Disziplinarverfahren Anwendung finden, da das Gesetz — das übrigens die Einleitung des Disziplinarverfahrens durch das zuständige Ministerium voraussetzt — sie hiervon nicht ausschließt. Doch wird ein Einschreiten dieser Art schwerlich je vorkommen. Dagegen hat die Verfassung[3]) zur Durchführung des Grundsatzes der Ministerverantwortlichkeit die Möglichkeit einer förmlichen Anklage der Minister gegeben und ist durch ein besonderes Gesetz[4]) das hierbei einzuhaltende Verfahren geordnet worden.

Als Beschuldigungen, wegen der die Anklage erfolgt, bezeichnet die Verfassung[5]) „eine durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schwere Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates".

Es bietet hiernach keineswegs jede Gesetzesverletzung oder ungerechtfertigte Regierungshandlung Grund zur Anklage, sondern nur eine Verletzung der Landesverfassung selbst oder der unter ihren besonderen Schutz gestellten Einzelrechte oder schwere, den Staat oder die Volkswohlfahrt gefährdende Mißregierung.

Die Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen, welche dem R.Str.G.B. unterliegen, ist nicht Sache dieser Anklage. Hierüber s. u.

Das Anklagerecht steht nur der Zweiten Kammer zu. Es wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht beseitigt.

---

zweige die Kanzleibeamten zugewiesen werden sollen. Höchst. Entschl. a. Gr. Staatsmin. v. 21. Juni 1861, Nr. 783/84. Dazu Bekanntm. d. Staatsmin. v. 21. Juni 1861, Reg.Bl. Nr. XXXI, S. 203.

1) Nach Gehaltstarif Abth. A. 1. Minister, Ministerialpräsidenten, stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums Gehalt je 12000 Mark, daneben erhalten Dienstzulagen: Minister jährlich 6000 Mark, Ministerialpräsidenten jährlich 4000 Mark. Außerdem erhält derjenige Minister oder Ministerialpräsident, welchem die Repräsentation übertragen ist, einen Repräsentationsgehalt von jährlich 10000 Mark.

2) Beamt.Ges. § 32.

3) S. o. § 39.

4) Vom 11. Dez. 1869, G.u.V.Bl. Nr. XXXIV, S. 542, in der durch d. Ges. v. 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze ꝛc. ꝛc. betr., G.u.V.Bl. Nr. X, S. 91, bewirkten Fassung.

5) V.U. § 67 a.

Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtages gekommen ist, wenn die Zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der Zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat[1]).

Die Erhebung einer solchen Anklage setzt voraus, daß zunächst ein hierauf gerichteter Antrag von mindestens zehn Mitgliedern in der Zweiten Kammer eingebracht und durch Angabe bestimmter Thatsachen begründet, hierauf in einer Kommission von mindestens sieben Mitgliedern nach näherer Erhebung des Thatbestandes und Erörterung desselben mit dem Beschuldigten und den übrigen Regierungskommissären berathen und die Anklage unter schriftlicher Formulirung beantragt, sodann hierüber in der Kammer in nicht abgekürzter Form unter Anhörung des Beschuldigten berathen und Beschluß gefaßt worden ist[2]).

Ein auf Erhebung der Anklage lautender Beschluß setzt die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl voraus. Die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Die während der Ständeversammlung von der Zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Kommissären verfolgt und die Erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der V.U. festgesetzten Frist verschoben.

Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urtheil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die Zweite Kammer wählt auf's Neue die Kommissäre zur Vertretung der Anklage.

Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der Zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

Das Richteramt über die erwähnte Anklage übt die Erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Loos bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der Ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes[3]).

Ist auch der Letztere verhindert, so tritt bis zur Bildung des Staatsgerichtshofes der zweite Vorsteher des Oberlandesgerichtes an seine Stelle; nachher wählt der Staatsgerichtshof den Stellvertreter durch relative Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Anklage müssen außer dem Präsidenten mindestens 18 Mitglieder des Staatsgerichtshofes und darunter mindestens 12 Mitglieder der Ersten Kammer ununterbrochen anwesend sein.

Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind zur Theilnahme an den Funktionen desselben verpflichtet.

Der Versammlungsort des Staatsgerichtshofes ist die Residenzstadt.

---

1) V.U. § 67 f. 2) Angef. Ges. v. 11. Dez. 1869, §§ 1—6.

3) V.U. §§ 67 b, d, e. Näheres über die Bildung des Staatsgerichtshofes auf Grund von aufzustellenden Listen s. in §§ 7—15 der angef. Ges. v. 11. Dez. 1869.

Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe finden die Vorschriften der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung neben einigen besonderen Bestimmungen.

Die Anklage muß die Thatsachen, auf welche sie gegründet wird, und die dafür erforderlichen Beweise, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verschuldung und die Anträge enthalten.

Neue Anschuldigungsthatsachen können im Laufe des Verfahrens nicht vorgebracht oder berücksichtigt werden.

Der Angeklagte kann nur wegen der Verschuldung verurtheilt werden, welche in der Anklage ausdrücklich bezeichnet ist.

Bleibt der Angeklagte und sein Vertreter bei der Hauptverhandlung aus, ohne aus Gründen, welche der Gerichtshof für genügend erachtet, um Verlegung der Tagfahrt gebeten zu haben, so wird die Verhandlung dennoch vorgenommen. Zur Schuldigerklärung sind zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich.

Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Ueber etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

Im Falle der Verurtheilung ist zugleich über die Kosten zu entscheiden. Bezüglich derselben entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die durch Bestellung und Einberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßten Kosten bleiben jedenfalls der Staatskasse zur Last.

Nach Verkündung des Urtheils ist eine Ausfertigung desselben dem Landesherrn mitzutheilen.

Ein Rechtsmittel gegen das Urtheil findet nicht statt[1]).

Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den Verletzungen, welche zur Ministeranklage berechtigen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amts begangen zu haben, so ist die Zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise.

Dieser Antrag ist in den für Ministeranklagen vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbstständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

Findet der Staatsgerichtshof diesen Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburtheilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht und beauftragt die zuständige Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache.

Richter, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes waren, sollen bei der strafgerichtlichen Erledigung der Sache nicht mitwirken[2]).

Bei diesem ganzen Verfahren erscheint die Zweite Kammer nicht als eine Prozeßpartei, sondern als Theil der Volksvertretung, der eine ihm obliegende politische Pflicht erfüllt[3]).

---

1) V.U. § 67 b; Angef. Ges. §§ 16—23. 2) V.U. § 67 c; angef. Ges. § 24.
3) Bis jetzt ist noch kein Fall einer Ministeranklage vorgekommen.

§ 46. III. **Die einzelnen Ministerien.** Die zur Zeit bestehenden vier Ministerien sind[1]):

1. das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In dessen Geschäftskreis gehören:

a) alle Angelegenheiten, welche das großherzogliche Haus und dessen einzelne Mitglieder, deren persönliche Verhältnisse, die Civilliste und Hofausstattung, Witthum und Apanagen, wie die Aufsicht über Erhaltung der zum Hausfideikommisse gehörigen Bestandtheile und Immobilien betreffen, die Adelssachen, Mitwirkung bei Hof- und Staats-Ceremonial- und Etiquettesachen, bei Ernennung der Hofchargen und bei Erledigung von Ordensangelegenheiten (vgl. § 52).

Der Minister des großherzoglichen Hauses fungirt als rechtspolizeiliche Behörde für die großherzogliche Familie und hat insbesondere bei Entwerfung und Verhandlung von Eheverträgen, Errichtung von letzten Willen und Behandlung von Verlassenschaften mitzuwirken, ebenso bei Beurkundungen des bürgerlichen Standes (vgl. § 25);

b) die das Reich betreffenden und die auswärtigen Angelegenheiten. Ihm liegt sonach

---

1) Ueber die früheren Organisationen s. Weizel a. a. O. S. 24 ff.

Von 1809 bis 1860 bestanden fünf Ministerien: Das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dem auch die Leitung des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens zustand, das Justizministerium, das Ministerium des Innern, das Finanzministerium und das Kriegsministerium.

Durch ldh. Verord. v. 19. April 1860, Reg.Bl. Nr. XXII, S. 139, wurde ein Handelsministerium errichtet und ihm der volkswirthschaftliche Theil der innern Verwaltung, also Handel und Verkehr, Gewerbe und Landwirthschaft, Wasser- und Straßenbau und vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten das Post-, Eisenbahnen- und Telegraphenwesen zugewiesen. In Folge des Eintritts des Großherzogthums in das Deutsche Reich wurde durch ldh. Verord. v. 29. Juni 1871, G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 129, das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten als besonderes Ministerium aufgehoben, die das Reich betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem großherzoglichen Staatsministerium zur Bearbeitung durch zu diesem Zwecke beigegebene Hilfsarbeiter unter der Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums, die Geschäfte hinsichtlich der Erhaltung und Regulirung der Landesgrenze dem Ministerium des Innern übertragen; die übrigen Geschäfte des aufgehobenen Ministeriums gingen an das Justizministerium über, welches seitdem den Titel „Ministerium des großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen" führte. Das Kriegsministerium hörte in Folge der Militärkonvention nach ldh. Verord. v. 27. Dez. 1871, G.u.V.Bl. Nr. LIII, S. 453, mit dem 1. Jan. 1872 zu bestehen auf. Durch ldh. Verord. v. 25. Sept. 1876, G.u.V.Bl. Nr. XLII, S. 319, wurden die Geschäfte der auswärtigen Angelegenheiten dem Staatsministerium zur unmittelbaren Bearbeitung gleich den Reichs-Angelegenheiten zugewiesen. In Folge dessen hatte das seitherige Ministerium des großherzoglichen Hauses ꝛc. ꝛc. den Titel zu führen; „Ministerium des großherzoglichen Hauses und der Justiz."

Eine abermalige Organisationsänderung — wie die eben erwähnte gleichzeitig mit einem theilweisen Ministerwechsel — erfolgte durch ldh. Verord. v. 20. April 1881, G.u.V.Bl. Nr. X, S. 127. Das Handelsministerium wurde wieder aufgehoben, seine Zuständigkeit in den Angelegenheiten des Eisenbahnbaues und Eisenbahnbetriebs, des Post- und Telegraphenwesens auf das Ministerium der Finanzen, in den übrigen Verwaltungszweigen auf das Ministerium des Innern übertragen. Das Ministerium des großherzoglichen Hauses wurde von dem Ministerium der Justiz getrennt und mit dem Präsidium des Staatsministeriums verbunden. Dem Ministerium der Justiz wurde aus dem seitherigen Geschäftskreise des Ministeriums des Innern das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaften und Künste zugetheilt, mit der entsprechenden Bezeichnung dieses Ministeriums.

Eine ldh. Verord. v. 19. Febr. 1891, G.u.V.Bl. Nr. IV, S. 47, übertrug die bisher vom Ministerium des Innern besorgten Geschäfte hinsichtlich der Erhaltung und Regulirung der Landesgrenze der Abtheilung des Staatsministeriums für die Reichs- ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten. Abermals in Verbindung mit einem theilweisen Ministerwechsel übertrug die ldh. Verord. v. 7. März 1893, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 33, die bis dahin mit dem Präsidium des Staatsministeriums verbundenen Geschäfte des großherzoglichen Hauses und die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten wieder einem besonderen „Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten" und wies ihm ferner die Zuständigkeit zu, welche bis dahin dem Ministerium der Finanzen in den Angelegenheiten des Eisenbahnbaues und Eisenbahnbetriebes, des Post- und Telegraphenwesens zugetheilt war.

die Handhabung und Wahrung des politischen Interesses, wie der rechtlichen Ansprüche des regierenden Hauses und des Staates in Beziehung zum Reiche, zu anderen Staaten und zum Auslande ob. Es vermittelt den Verkehr mit der Reichsregierung und mit den Regierungen anderer Staaten. Es besorgt in jeweiligem Benehmen mit den sachlich betheiligten Ministerien die Unterhandlung und den Abschluß der Staatsverträge und hat sich der Ausführung der darin vom Staate übernommenen und gegen ihn eingegangenen Verpflichtungen anzunehmen. Es unterstützt durch seine Vermittlung die Vertretung begründeter Interessen und die Verfolgung rechtlicher Ansprüche der Staatsangehörigen im Auslande.

Durch die Beglaubigung Seitens des Ministeriums wird die Aechtheit der im Auslande zu benützenden Urkunden inländischer Behörden bestätigt und die Verwendbarkeit ausländischer Urkunden zum inländischen Gebrauch vermittelt.

Ihm unterstehen zu diesen Zwecken die großherzoglichen Gesandten und die großherzoglichen Konsuln;

c) der Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb. Die unmittelbare Besorgung der hierauf bezüglichen Geschäfte geschieht durch eine dem Ministerium untergeordnete Central-Mittelstelle, die Generaldirektion der großherzoglichen Staatseisenbahnen, und die dieser weiter unterstehenden Stellen. Hiervon wird weiter unten bei der Darstellung des Verkehrswesens die Rede sein.

Zum Geschäftskreis dieses Ministeriums gehören ferner die auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Geschäfte, soweit sie der Einwirkung der Landesverwaltung unterliegen;

2. das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Wie der Name besagt, umfaßt es drei Gruppen von Geschäften, von denen die erste nichts mit den beiden anderen gemein hat. Ihre Verbindung besteht in Wirklichkeit auch in wenig mehr als in der Person des Ministers und in der Gemeinschaftlichkeit des Bureaupersonals und der Räumlichkeiten.

a) Als Justizministerium[1]) steht demselben zu die Oberaufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege, über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, sowie über die Gefängnisse und Strafanstalten. Es besorgt die dienstpolizeiliche Aufsicht über die Mitglieder der Gerichtshöfe, über die Beamten der Staatsanwaltschaft und der Strafanstalten. Es ordnet die Prüfung und Aufnahme der Rechtspraktikanten und Referendäre, sowie der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher an und entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Es erstattet dem Großherzog die zur Erledigung von Begnadigungssachen erforderlichen Vorträge, soweit diese Sachen nicht seiner eigenen Entscheidung überlassen sind.

Als großherzoglicher Lehenhof besorgt dasselbe die Angelegenheiten der Lehen- und Stammgüter.

Unter der blos formellen Oberaufsicht des Justizministeriums wird die Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Strafsachen durch unabhängige Gerichte besorgt. Hierüber s. u. § 47.

b) Bezüglich der Angelegenheiten des Kultus führt dieses Ministerium die oberste Leitung und Aufsicht, insbesondere auch über die staatsrechtlichen Beziehungen der Kirchen und kirchlichen Vereine, sowie über die kirchlichen Stiftungen.

c) Als Unterrichtsministerium leitet es das gesammte Unterrichtswesen, das

1) Org.Reſk. v. 26. Nov. 1809, Beil. F. III, 31, Reg.Bl. Nr. LII, S. 488. Wiederherstellung der durch ldh. Verord. v. 15. April 1819, Reg.Bl. Nr. XIII, S. 71, aufgelösten Justizministeriums, als „oberstes Justizdepartement“: ldh. Verord. v. 17. Jan. 1822, Reg.Bl. Nr. II, S. 7; als „Justizministerium“: ldh. Verord. v. 14. Okt. 1825, Reg.Bl. Nr. XXIV, S. 165.

höhere unmittelbar, das mittlere und niedere durch eine ihm unterstehende Central-Mittelstelle, den Oberschulrath, das gewerbliche ebenfalls durch eine Central-Mittelstelle, den Gewerbeschulrath. Es besorgt die auf die Förderung der Wissenschaften und Künste bezüglichen Angelegenheiten und hat die Aufsicht über die für Unterricht, Wissenschaft und Künste bestimmten Stiftungen.

3. das Ministerium des Innern[1]).

Der Geschäftskreis dieses Ministeriums umfaßt die gesammte innere Verwaltung, also die Fürsorge für die Sicherheit und Ordnung innerhalb des Staates und für die wirthschaftliche und geistige Wohlfahrt und Weiterentwickelung aller im Staate vereinten Persönlichkeiten sowohl durch Hinwegräumung der entgegenstehenden Hindernisse als durch fördernde Einrichtungen — Alles dieses, soweit nicht diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Ministerium übertragen ist, wie bezüglich des Kultus und Unterrichtes, der Künste und Wissenschaften, dem hierfür und für die Justiz bestehenden Ministerium, bezüglich des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, bezüglich des Hochbauwesens dem Finanzministerium. Das Ministerium des Innern ist hiernach das vorzugsweise innerpolitische, die polizeiliche Thätigkeit entfaltende Ministerium. Im Einzelnen erstreckt sich seine Thätigkeit auf folgende Geschäftszweige:

die auf die staatsbürgerlichen Rechte, die Reichstags- und Landtags-Wahlen, sowie überhaupt auf die verfassungsmäßige Landesvertretung bezüglichen Angelegenheiten;

die auf das Bevölkerungswesen, die Niederlassung und Auswanderung bezüglichen Angelegenheiten;

die innere Polizeiverwaltung, insbesondere Sicherheits-, Bau-, Feuer-, Sittlichkeits-, Vereins- und Preßpolizei;

das Gesundheitswesen;

Enteignungssachen;

Militär- und Kriegssachen;

das Versicherungswesen und die gemeinnützigen Anstalten, wie Sparkassen, öffentliche Pfand- und Leihanstalten, Banken, Vorschußvereine, weltliche Stiftungen (soweit nicht Zwecken des Unterrichtes, der Kunst oder Wissenschaft gewidmet), sowie die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung;

das Armenwesen;

die Landwirthschaft, Landeskultur, Viehzucht, Fischerei, Jagd, Forstpolizei, Bergbau;

die Industrie, das Gewerbe und Handel, Mitwirkung beim gewerblichen Unterrichtswesen;

das Straßen- und Wasserwesen;

die Vermessung und die kartographische und geologische Aufnahme des Landes;

die Statistik und das Archivwesen;

die Aufsicht über die Kreise, Gemeinden, öffentlichen Korporationen und sonstigen Selbstverwaltungskörper (Handelskammern, Gewerbekammern).

Das Ministerium führt die Aufsicht über die Verwaltungsrechtspflege.

Ueber die ihm unterstehenden Behörden und die Zuständigkeit der Ministerialinstanz selbst s. u.

---

1) Org.Reskr. v. 26. Nov. 1809, Beil. F. I; Ges. v. 5. Okt. 1863, die Organisation der innern Verwaltung betr., § 1; Idh. Vollz.Verord. dazu v. 12. Juli 1864, §§ 5, 7, 13—15. Weizel a. a. O. S. 157 ff., 258 ff.

IV. **Dem Ministerium der Finanzen** [1]) kommt zu die Fürsorge für die Beschaffung und Verwaltung derjenigen wirthschaftlichen, insbesondere Geldmittel, welche dem Staat zur Bestreitung seiner Bedürfnisse erforderlich sind, somit das Staatsdomänen-, Salinen-, Steuer- und Zollwesen, die Staatskassen- und Staats- und Eisenbahnschulden-Verwaltung, überhaupt das Staatshaushaltswesen. Ihm ist ferner zugewiesen das Hochbauwesen und das Münzwesen.

Es hat die für die Stände bestimmten, auf den Staatshaushalt bezüglichen Vorlagen (Voranschläge und Rechnungsnachweise, auch bezüglich der übrigen Ministerien) zu bearbeiten; es führt die obere Aufsicht über das Pensionswesen, die Beamten-Wittwenkasse und die Militär-Wittwenkasse. Es hat in wichtigen Angelegenheiten der Staatsfürsorge für Landwirthschaft, Handel, Gewerbe und Verkehr mitzuwirken. Ueber die Zuständigkeit der Ministerialinstanz selbst und über die dem Ministerium unterstehenden Behörden wird bei der Darstellung des Finanzrechtes gehandelt werden.

§ 47. V. **Die Rechtspflege.** Die V.U. enthält in §§ 14 und 15 die Grundsätze:

„Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landgerichten.

Niemand darf in Kriminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden."

Diese Grundsätze waren im Wesentlichen schon vorher Rechtens in den badischen Landen, auch organisatorisch wenigstens von der mittleren Instanz an durchgeführt.

Nach der Landesorganisation vom Jahr 1803 war die Rechtspflege in der unteren Instanz mit der Bezirksverwaltung verbunden und den hierfür bestellten Bezirksbehörden (Oberämtern, Obervogteien 2c.) übertragen, als mittlere Instanz waren für jede der Provinzen, nachmals Kreise, Hofgerichte, als oberste das Oberhofgericht bestellt. Diese Organisation der Gerichte blieb im Wesentlichen in Kraft, auch nachdem im Jahre 1813 die Patrimonial-Jurisdiktion aufgehoben, im Jahre 1832 eine neue bürgerliche Prozeßordnung, im Jahre 1851 eine Abänderung derselben und im gleichen Jahre ein neues Strafgesetzbuch, eine neue Strafprozeßordnung und Schwurgerichte eingeführt worden waren.

Die Trennung der Rechtspflege in der unteren Instanz, vorbereitet durch eine Staatsministerial-Entschließung vom 30. März 1852, welche die Vorstände der Bezirksämter von der Oberaufsicht über die von den zweiten und dritten Beamten besorgte Rechtspflege entband, wurde durch landesherrliche Verordnung vom 18. Juli 1857 [2]) ausgesprochen, welche die seither mit der Rechtspflege beauftragten Beamten der Bezirksverwaltung zu selbständigen Amtsrichtern gemacht hat.

Das Gesetz vom 19. Mai 1864 über die Gerichtsverfassung [3]) bestätigte den Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und enthielt eine theilweise Organisation der Gerichte mit wesentlichen Verbesserungen. Darnach bestanden als Gerichte: die Amtsgerichte — Einzelrichter —, zuständig in streitigen Rechtssachen, deren Gegenstand den Werth von 200 fl. nicht überstieg und außerdem in gewissen durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen, in Strafsachen, mit Zuziehung von Schöffen, bezüglich vom Gesetz einzeln bestimmter Vergehen, mit Strafgewalt zu Freiheitsstrafen bis zu 8 Wochen Gefängniß und 300 fl. Geldstrafe, sodann die Kreisgerichte, zuständig als erste Instanz in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht vor die Amtsgerichte gehörten.

Für Strafsachen waren bei den Kreisgerichten Strafkammern, Raths- und Anklagekammern und Rekurskammern gebildet.

Als Berufungsinstanz in bürgerlichen Rechtssachen gegen Urtheile der Amtsgerichte und der Kreisgerichte bestanden bei einzelnen derselben Apellationssenate. Bei eben diesen Gerichten wurden die Schwurgerichte gebildet.

Oberstes Gericht blieb das Oberhofgericht.

---

1) Org.Reskr. v. 26. Nov. 1809, Beil. F. II.
2) Reg.Bl. 1857, Nr. XXIX, S. 318.
3) Reg.Bl. 1864, Nr. XVIII, S. 151.

Als besondere Gerichte bestanden Handelsgerichte, außerdem eine beschränkte Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen und Strafsachen. Für jeden Gerichtshof war ein Staatsanwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu bestellen.

In engster Verbindung mit dieser Gerichtsverfassung stand eine Verbesserung der bürgerlichen Prozeßordnung wie der Strafprozeßordnung, beide auf dem Grundsatze des öffentlichen und mündlichen Verfahrens beruhend, eine Neuordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats, die Einführung der neuen Organisation der inneren Verwaltung, die Einführung eines Polizeistrafgesetzbuches, die Uebertragung auch der Polizeistrafgewalt an die Gerichte[1]) und eine neue Anwaltsordnung[2]).

Besondere Gesetze[3]) regelten die Rechts- und Besoldungsverhältnisse der Richter nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit und des bestimmten Vorrückens in den Bezügen.

Baden erfreute sich hiernach einer Rechtspflege-Einrichtung, die in allen wesentlichen Beziehungen befriedigte. Die Ueberleitung in die durch die Reichsgesetze über Gerichtsverfassung[4]), Rechtsanwaltschaft[5]), Civilprozeß[6]), Konkurs[7]) und Strafprozeß[8]) geschaffenen oder gebotenen Formen auf den 1. Oktober 1879 — für Baden, abgesehen von der Einheitlichkeit, meist keine Verbesserung — wurde durch ein umfassendes Gesetz vom 3. März 1879[9]) bewirkt und vollzog sich ohne Schwierigkeit.

Weitere Gesetze vom gleichen Jahre enthielten eine Neuregelung der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats[10]), die Rechtsverhältnisse der Richter und ihre Besoldungen[11]).

Durch die oben erwähnten Reichsjustizgesetze ist „die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung", d. h. diejenige Gerichtsbarkeit, welche von den ordentlichen Gerichten in den ihnen zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen auszuüben ist, nicht auch die freiwillige Gerichtsbarkeit (Rechtspolizei) und die Aufsicht über das Justizwesen einheitlich für das Deutsche Reich geregelt. Doch ist auch auf diesem Gebiete der Landesgesetzgebung ein gewisser Spielraum für Ausführung oder die Sonderbestimmung gewährt.

Hier ist demnach nur dasjenige anzuführen, was auf Landesrecht beruht.

1. Als ständige ordentliche Gerichte bestehen: sechzig Amtsgerichte, theilweise mit mehreren Richtern besetzt, sieben Landgerichte[12]), ein Oberlandesgericht (in Karlsruhe)[13]).

Die Sitze und Bezirke der Landgerichte und der Amtsgerichte sind zunächst durch Verordnung bestimmt worden. Seit dem 1. Oktober 1884 können die Sitze und Bezirke der Landgerichte nur durch Gesetz verändert werden[14]).

Die Bezirke der Amtsgerichte decken sich mit jenen der Bezirksämter (s. u.); hiervon besteht eine Ausnahme nur insofern, als die Bezirke von acht Bezirksämtern je zwei Amtsgerichtsbezirke umfassen.

Die Bezirke der sieben Landgerichte treffen mit den für die Selbstverwaltung bestehenden elf Kreisen (s. u.) nicht vollständig zusammen, auch nicht vollständig in der Art, daß zwei Kreise ganz einem Landgerichtsbezirke zugetheilt wären.

---

1) Ldh. Verord. v. 15. Juli 1864, Reg Bl. Nr. XXIX, S. 316.
2) Ges. v. 22. Sept. 1864, Reg.Bl. Nr. L, S. 661.
3) Vom 7. Okt. 1865, Reg.Bl. Nr. XLVIII, S. 617 u. 621, 16. Febr. 1872, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 99, 29. März 1876, G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 89.
4) V. 27. Febr. 1877, R.G.Bl. Nr. 4, S. 41.
5) V. 1. Juli 1878, R.G.B. Nr. 23, S. 177.
6) V. 30. Jan. 1877, R.G.B. Nr. 6, S. 83.
7) V. 10. Febr. 1877, R.G.B. Nr. 10, S. 351.
8) V. 1. Febr. 1877, R.G.B. Nr. 8, S. 253. 9) G.u.V.Bl. Nr. X, S. 91.
10) V. 6. Febr. 1879, G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 131.
11) V. 12. Febr. 1879, G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 173, u. v. 20. Febr. 1879, G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 179, beide Gesetze durch das Beamtengesetz v. 24. Juli 1888 wieder aufgehoben.
12) Ldh. Verord. v. 23. April 1879, G.u.V.Bl. Nr. XXII, S. 279; in Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Mosbach.
13) Angef. Einf.Ges. v. 3. März 1879, § 1.
14) Ebendas. § 1; ldh. Verord. v. 23. April 1877, G.u.V.Bl. Nr. XXV, S. 279.

Bei den Amtsgerichten kann das Justizministerium die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage außerhalb der Gerichtssitze anordnen [1]).

Bei jedem Amtsgerichte ist eine Gerichtsschreiberei eigerichtet. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse des Gerichtsschreibereipersonals sind durch landesherrliche Verordnung geregelt [2]). Bei den Kollegialgerichten zerfallen die Gerichtsschreibereien in Geschäftsabtheilungen (Sekretariat, Expeditur mit der Kanzlei, Registratur).

In Anwendung von § 70 Abs. 3 der R.Ger.V. sind die Civilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes als ausschließlich zuständig erklärt für die dort bezeichneten Ansprüche, soweit hinsichtlich derselben der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten überhaupt zulässig ist [3]).

Kammern für Handelssachen bestehen bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim [4]). Schwurgerichte werden bei fünf der Landgerichte abgehalten [5]). Sie sind zuständig geblieben für die mittelst der Presse verübten Verbrechen und Vergehen mit einzelnen Ausnahmen [6]). Als „höhere Verwaltungsbeamte" im Sinne der §§ 34 und 85 des R.Ger.V., welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht sollen berufen werden, bezeichnet das Gesetz [7]): die Vorstände und Mitglieder der Ministerien (einschließlich der Landeskommissäre), des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer, sowie die Bezirksverwaltungsbeamten (Amtsvorstände und Amtmänner).

Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten wählt der Bezirksrath. Näheres ist durch landesherrliche Verordnung [8]) bestimmt.

2. Sämmtliche Richter, mit Einschluß der Handelsrichter, werden durch den Großherzog ernannt.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder, sofern das Interesse der Rechtspflege solches erfordert, nach den Geschäftsgebieten, oder auch nach den letzteren und nach örtlicher Bezirksabtheilung den Richtern durch das Präsidium des Langerichts mit Genehmigung des Justizministeriums zugewiesen.

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig. Für diejenigen Amtsgerichte, welche nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, bestimmt das Justizministerium im Voraus als Stellvertreter den Richter eines benachbarten Amtsgerichts.

Zum Richteramt Befähigten kann das Justizministerium vorübergehend die Befugnisse eines Amtsrichters übertragen. Im Falle des Bedürfnisses können auch Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, in dieser Weise verwendet werden.

Zu Landgerichten dürfen als Hilfsrichter nur ständig angestellte Richter berufen werden. Das Präsidium, oder, bei plötzlicher Verhinderung eines Mitglieds, der Präsident des Landgerichts, ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften aushilfsweise Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen [9]).

---

1) Angef. Einf.Ges. § 3.
2) V. 8. Juni 1889, G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 93. Vgl. Ger.Verf. § 154; angef. Einf.Ges. § 16.
3) Angef. Einf.Ges. § 3.
4) Angef. Idh. Verord. v. v. 22. April 1879, § 4; 14. Sept. 1879, G.u.V.Bl. Nr. XLII, S. 633, u. 1. Mai 1885, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 209.
5) Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim. Angef. Idh. Verord. v. 23. April 1879, § 3.
6) Angef. Einf.Ges. § 6.
7) Ebendas. § 4.
8) V. 11. Juli 1879; G.u.V.Bl. Nr. XXXI, S. 325.
9) Angef. Einf.Ges. §§ 8—12.

Die Rechts- und Gehaltsverhältnisse der Richter sind durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung gesichert. Hierüber s. u.

3. Als reichsgesetzlich (§§ 13, 14 d. R.G.V.) zugelassene besondere Gerichte bestehen in Baden:

A. Die Rheinschifffahrtsgerichte. Als solche Gerichte erster Instanz sind diejenigen (16) Amtsgerichte bestimmt, deren Bezirke an den Rhein abwärts von Basel grenzen.

Sie sind zuständig:

I. in Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die Rheinschifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften;

II. in Civilsachen zur Entscheidung über Klagen wegen gewisser, aus der Rheinschifffahrt sich ergebenden Gebühren und Entschädigungen.

Als Obergericht für Berufungen ist für Baden das Landgericht Mannheim bestimmt. Statt an dieses kann auch unter gewissen Voraussetzungen die Berufung an die Central-Kommission für die Rheinschifffahrt, welche aus je einem Bevollmächtigten der Uferregierungen besteht und ihren Sitz in Mannheim hat, eingelegt werden [1]).

B. Die Gemeindegerichte. In jeder Gemeinde des Landes bildet der Bürgermeister bezw. dessen gesetzlicher Stellvertreter das Gemeindegericht.

Seine Gerichtsbarkeit hat im Wesentlichen den vollen nach § 14 Ziff. 3 der Ger.V. zulässigen Umfang. Hiernach sind die Gemeindegerichte berufen zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Geld oder Geldeswerth die Summe von 60 M. nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 18 und 21 der C.Pr.O den Aufenthalt haben, und unter den eben angegebenen Voraussetzungen auch für das Mahnverfahren, zur Anordnung des dinglichen Arrestes und zur Erlassung einstweiliger Verfügungen [2]).

Ueber das Verfahren bei diesen Gerichten gibt das badische Gesetz nur einige wenige Vorschriften; im Uebrigen waltet der Gemeinderichter nach freiem Ermessen. Vollzugsbestimmungen und nähere Anleitung enthält eine vom Justizministerium erlassene Dienstweisung [3]). Gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte steht den Parteien binnen einer Nothfrist von zwei Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindegerichte wird von den Amtsgerichten geübt.

Außerdem ist nach Landesgesetz vom 16. April 1886 [4]) in jeder Gemeinde deren Bürgermeister oder sein gesetzlicher Stellvertreter als Vergleichsbehörde (Schiedsmann) in streitigen Rechtsangelegenheiten bestellt.

Das Amt des Schiedsmanns umfaßt die Vornahme von Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und über Beleidigungen und Körperverletzungen nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Thätigkeit dieser Schiedsmänner steht den Amtsgerichten zu.

C. Gewerbegerichte, nach Maßgabe des Reichsgesetzes hierüber vom 29. Juli 1890 [5]) für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Zu

---

1) Art. 33—40 der revid. Rheinschifffahrtsakte v. 17. Okt. 1868, G.u.V.Bl. 1868, Nr. XIV, S. 183; Idh. Verord. v. 24. Juni 1879, G.u.V.Bl. Nr. XXVIII, S. 313.

2) Angef. Einf.Ges. §§ 115—123; Ges. v. 16. April 1886, G.u.V.Bl. Nr. XVI, S. 141.

3) V. 10. Mai 1886, G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 232.

4) G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 145. S. hierzu Dienstweisung v. 10. Mai 1886, G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 274.

5) R.G.B. Nr. 24, S. 141. Dazu Idh. Verord. v. 8. Okt. 1890, G.u.V.Bl. Nr. XLIII, S. 628.

Ende des Jahres 1894 bestanden in drei Städten Gewerbegerichte, ohne Einschränkung auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben.

4. Auf Grund des § 142 des R.Ger.V. besteht bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft. Die derselben durch Gesetze und Verordnungen zugewiesenen Geschäfte werden besorgt:

a) bei dem Oberlandesgerichte: durch den Oberstaatsanwalt;

b) bei den Land- und Schwurgerichten: durch die Staatsanwälte;

c) bei den Amts- und Schöffengerichten: durch die Staatsanwälte und die den landgerichtlichen Staatsanwaltschaften beigegebenen Amtsanwälte.

In Forst-, Steuer- und Zollstrafsachen werden die Geschäfte des Amtsanwalts regelmäßig von den Bezirksforsteien bezw. Bezirksfinanz- und Bezirkszollbehörden wahrgenommen.

Der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte werden vom Großherzog aus der Zahl der zum Richteramte Befähigten, die Amtsanwälte vom Justizministerium thunlichst (seither regelmäßig) aus der Zahl der zum Richteramte Befähigten ernannt. Sie sind nicht richterliche Beamte [1]).

Näheres über die Organisation der Staatsanwaltschaft, ihre inneren Dienstverhältnisse 2c. ist in den vom Justizministerium erlassenen „Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft" [2]) enthalten.

5. Die freiwillige Gerichtsbarkeit (Rechtspolizei) [3]) wird besorgt durch die Gerichte, in erster Reihe die Amtsgerichte, unter beschränkter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, und durch die Notare. Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Ferner kommt ihnen eine Reihe von weiteren Geschäften der Rechtspolizei, insbesondere der rechtlichen Fürsorge für die Einzelnen, der Obervormundschaft, der Beaufsichtigung der Grund- und Pfandbuchführung u. ä. zu. Bei ihren Gerichtsschreibereien werden gewisse öffentliche Bücher (für Verlassenschaftssachen und Faustpfandurkunden) geführt.

Die Notare besorgen die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht anderen Beamten übertragen ist; die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die Theilungen und die Vermögensübergaben, die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus den vorgenannten Geschäften.

Als Notare können nur Diejenigen ernannt werden, die zum Richteramt befähigt sind. Sie sind dem Beamtengesetz unterstehende Beamte.

Hilfsbeamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Waisenrichter und die Bürgermeister; für das Lagerbuchwesen die Bezirksgeometer. Die Grund- und Pfandbuchführung steht den Gemeinderäthen, in den Städten der Städteordnung besonderen städtischen Grund- und Pfandbuchführern zu.

6. Als ständige ärztliche Sachverständige sind für die Amtsgerichte — zugleich für die Bezirksverwaltungsbehörden — die Bezirksärzte (oder Bezirksassistenzärzte) bestellt, für die Landgerichte besondere Medizinalreferenten [4]).

1) Angef. Einf.Ges. §§ 13—15.

2) V. 23. Sept. 1879, G.u.V.Bl. Nr. XLVII, S. 739, mit Ergänzungen vom 20. Okt. 1882, G.u.V.Bl. Nr. XXXIV, S. 346, 25. Jan. 1885, G.u.V.Bl. Nr. III, S. 30, 27. Febr. 1890, G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 129.

3) Ges. v. 6. Febr. 1879, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betr., G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 131 ff., mit seitdem eingetretenen Aenderungen; Rechtspolizeiordnung v. 2. Nov. 1889, G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 259; Notariatsordnung vom gleichen Tag, ebendas. S. 309, abg. 31. Mai 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXVIII, S. 261. Waisenrichterordnung v. 30. Okt. 1889, G.u.V.Bl. 1889, Nr. XXIX, S. 427; Dienstweisung dazu v. 2. Nov. 1889, ebendas. S. 433. S. Hauger, die Rechtspolizeigesetzgebung für das Großherzogthum Baden, Mannheim 1890. Reutti, C., die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat im Großherzogthum Baden, Tauberbischofsheim 1891.

4) Ldh. Verord. v. 28. Mai 1864, die Stellung der Bezirksstaatsärzte betr., Reg.Bl. Nr. XXIV,

7. Als Zustellungs- und Vollstreckungsbeamter ist bei jedem Amtsgerichte mindestens ein Gerichtsvollzieher angestellt. Die Dienstverhältnisse dieser Beamten sind außer durch die allgemeinen Vorschriften durch die Gerichtsvollzieherordnung geregelt[1]).

8. Für die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft ist die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878[2]) maßgebend. Landesrechtlich sind nur ihre Gebühren in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen geregelt.

9. Die Voraussetzungen für die Erlangung der Befähigung zum Richteramt, welche nach der Rechtsanwaltschaftsordnung auch für die Erlangung der Anwaltschaft nothwendig ist, bestimmt im Allgemeinen § 2 der Reichs-Gerichtsverfassung. Den einzelnen Bundesstaaten ist dabei vorbehalten worden, die mindestens drei Jahre betragende Dauer des Universitätsstudiums zu verlängern und vorzuschreiben, daß ein Theil des zwischen der ersten und zweiten Prüfung zu leistenden, wenigstens dreijährigen Vorbereitungsdienstes, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zuzubringen ist.

In Baden sind seit langer Zeit die Voraussetzungen für die Befähigung zum höheren Dienste in der inneren Verwaltung die nämlichen wie für die Befähigung zum Richteramte und zur Anwaltschaft, jetzt landesrechtlich auch zum Notariat. Daher ist unter Aufrechterhaltung früherer landesrechtlicher Bestimmungen von jenem Vorbehalte Gebrauch gemacht worden[3]).

Darnach muß „wer zu einem Staatsdienste in der Justiz- oder inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zur Anwaltschaft oder zum Notariat gelangen will,

1. nach vollendeter Gymnasialbildung die Rechtswissenschaft auf einer Universität sieben Halbjahre studirt haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;

2. hierauf eine erste Prüfung bestehen;

3. nach Erstehung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Staatsverwaltung während drei Jahren sich widmen;

4. endlich eine zweite Prüfung bestehen."

Die zu hörenden Vorlesungen sind vorgeschrieben.

Die erste Prüfung wird durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern vorgenommen. Die Bestandenen werden als Rechtspraktikanten aufgenommen.

Von dem alsbald zu beginnenden Vorbereitungsdienst sollen

1. zwölf Monate bei Amtsgerichten,

2. acht Monate bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten oder der Staatsanwaltschaft,

3. zwölf Monate im Dienste bei staatlichen Behörden der inneren Verwaltung oder der vom Ministerium des Innern bezeichneten anderen Verwaltungsbehörden,

4. vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt zugebracht werden.

---

S. 239; Verord. v. 12. Aug. 1879, G.u.V.Bl. Nr. XL, S. 609; ldh. Verord. v. 10. Juli 1873, G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 103, Dienstweisung für Gerichtsärzte v. 4. Jan. 1883, G.u.V.Bl. Nr. III, S. 33.

1) V. 28. Nov. 1884, G.u.V.Bl. Nr. XLVI, S. 481, dazu Verord. v. 7. Jan. 1891, G.u.V.Bl. Nr. II, S. 34. Die Dienstweisung s. G.u.V.Bl. 1884, Nr. XLVI, S. 501; Aenderungen v. 1886, Nr. XXVII, S. 283; 1887, Nr XVIII, S. 174; 1889, Nr. VI, S. 43.

2) R.G.B. Nr. 23; S. 177.

3) Ldh. Verord. v. 6. Mai 1868, Reg.Bl. Nr. XXXV, S. 529, mit späteren Aenderungen, in der jetzigen Fassung zusammengestellt G.u.V.Bl. 1894, Nr. II, S. 3. Ueber den Militärdienst der Rechtspraktikanten s. Bekanntm. v. 12. Febr. 1894, G.u.V.Bl. Nr. IV, S. 35.

Die zweite Prüfung wird von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern ernennt, vorgenommen. Die Bestandenen werden zu Referendären ernannt.

§ 48. V. **Die Verwaltung. 1. Allgemeine Grundsätze.** Die den Ministerien zum Zwecke der Vollziehung im Einzelnen unterstehenden Behörden sind je nach ihrer Gestaltung Kollegialbehörden oder Einzelbeamtenstellen. Die Kollegialbehörden bestehen aus einem Vorstande (Präsident oder Direktor) und mehreren Kollegialmitgliedern (Räthen, Assessoren). Das Charakteristische des Geschäftsganges bei ihnen liegt darin, daß alle wichtigeren Gegenstände in gemeinsamer Sitzung des Kollegiums oder bestimmter Abtheilungen desselben berathen werden, und hierbei die Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluß gefaßt, und daß selbst zu denjenigen Beschlüssen, welche außerhalb der Sitzung gefaßt werden, das Zusammenwirken wenigstens eines Kollegialmitgliedes mit dem Vorstande und dessen Stellvertreter erforderlich ist. Die dem Kollegium obliegenden Geschäfte werden zu diesem Behufe durch den Vorstand, und zwar in der Regel zum Voraus in dauernder Weise zur Bearbeitung vertheilt; der Geschäftsbearbeiter (Respicient) ist dem Kollegium gegenüber nur Berichterstatter (Referent), der seine Ansicht vorträgt und die zu fassende Entschließung beantragt. Nach Außen hin erscheint die Entschließung lediglich als solche des Kollegiums; die Ausfertigung derselben trägt, wo nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nur die Unterschrift des Vorstandes oder seines Stellvertreters, außerdem als Beurkundung der Uebereinstimmung der Ausfertigung mit dem Beschlußkonzepte die Gegenzeichnung des mit der Ueberwachung dieser Uebereinstimmung beauftragten Kanzleibeamten (Sekretärs).

Diese kollegiale Beschlußfassung ist aber, wo durch Gesetz oder Verordnung nicht Anderes vorgeschrieben worden, in Wirklichkeit nur eine Form, die so lange eingehalten wird, als der Vorstand der Behörde sie zweckmäßig findet, die er aber jeden Augenblick durchbrechen kann. Der Vorstand ist an die Mehrheitsbeschlüsse des Kollegiums nicht gebunden; seinem Ermessen steht es anheim, an die Stelle des Mehrheitsbeschlusses seinen eigenen zu setzen oder aber die Entschließung der höheren Behörde einzuholen. Es folgt dies aus dem Grundsatze der Einheitlichkeit der Verwaltung und der Verantwortlichkeit der den Ministern untergeordneten Behördepersonen ihnen gegenüber[1]). S. o. § 45.

Bei den nicht kollegialisch organisirten Verwaltungsbehörden ist, wenn sie mit mehreren Beamten besetzt sind, in der Regel einer derselben der Dienstvorstand und für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich, die übrigen sind Hilfsbeamte, wenn auch ihrerseits verantwortlich, auch befugt, nach außen in ihrer Geschäftsabtheilung die Behörde zu vertreten.

Ihrem örtlichen Zuständigkeitsgebiete nach sind die den Ministerien untergeordneten Verwaltungsbehörden entweder Mittelstellen oder Bezirksstellen. Die ersteren bilden Zwischenstufen zwischen den letzteren und den Ministerien in der Art, daß zur Erledigung solcher Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit der Bezirksstellen überschreiten, sie theils selbst befugt sind, theils durch sie die Entschließung des Ministeriums einzuholen ist. Bei allen in Baden bestehenden Verwaltungsmittelstellen (abgesehen von den Landeskommissären) erstreckt sich die Thätigkeit innerhalb des ihnen zugewiesenen sachlichen Geschäftskreises auf das ganze Land, so daß nur eine Mittelstelle der betreffenden Art besteht, d. h. sie sind Centralmittelstellen.

---

1) Für die Kreisdirektorien war dieser Satz in Beil. D. I. 3 zum Org.Reſk. v. 26. Nov. 1809 ausdrücklich anerkannt.

Für die Ministerien hatte Beil. F. I, Z. 10 u. 11. Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit vorgeschrieben.

Bezüglich der Zuständigkeit der im Verhältniß der Unterordnung zu einander stehenden Behörden gilt im Allgemeinen, wenn auch im Einzelnen verschiedenartig durchgeführt, der Grundsatz, daß jede Behörde ihre abgegrenzte Zuständigkeit hat und die Zuständigkeit der oberen Behörde da anfängt, wo jene der unteren aufhört. Es hat somit jede Behörde innerhalb ihres ein für alle Mal festgestellten Zuständigkeitskreises die Geschäfte selbständig und auf eigene Verantwortung gegenüber der vorgesetzten Behörde zu besorgen, ohne im einzelnen Falle hierzu besonderen Auftrags zu bedürfen, und es ist im einzelnen Falle im Zweifel die Zuständigkeit der unteren Behörde als durch jene der oberen Behörde nicht eingeschränkt zu erachten. Ob die obere Behörde befugt ist, der unteren in einem einzelnen Falle eine bestimmte Art der Erledigung zu befehlen, oder ohne Weiteres die Erledigung der Sache an sich zu ziehen oder ihre Entschließung an die Stelle jener der unteren Behörde zu setzen, ist je nach Verschiedenheit der Fälle verschieden zu beantworten.

Zunächst ist außer Zweifel, daß überall da, wo das Gesetz selbst die Zuständigkeit der Behörden bestimmt hat, die Vorschrift des Gesetzes durch die Behörden unbedingt eingehalten werden muß, die obere Behörde somit die von der unteren gemäß ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassene Entschließung nur abändern darf, wenn und soweit das Gesetz die Berufung zuläßt und im einzelnen Fall von derselben Gebrauch gemacht worden ist.

Hat das Gesetz die Ordnung der Zuständigkeit der Behörden der Regierung überlassen und dieselbe diese Ordnung im Wege der Verordnung, sei es bei der allgemeinen Behördenorganisation, sei es in Vollziehung eines einzelnen Gesetzes, getroffen, so ist zu unterscheiden zwischen solchen Entschließungen, die ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit als eigentliche Regierungsakte ohne unmittelbare Beziehung auf Einzelverhältnisse erlassen, und solchen, durch welche die öffentlich rechtlichen Beziehungen Einzelner, sei es ohne oder auf deren Anrufen, geordnet werden. Bei den Entschließungen der ersten Art hat die Ordnung des Zuständigkeitsverhältnisses rein geschäftliche Zwecke; die obere Behörde kann daher die Zuständigkeit der unteren Behörde nach ihrem Ermessen durchbrechen und ihre Handlungen leiten. Bei den Entschließungen der ersteren Art hat die, wenn auch im Wege der Verordnung erfolgte, Ordnung einer bestimmten Zuständigkeit den Zweck, im Interesse der Einzelnen eine gewisse örtliche oder stufenweise Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse zu sichern. Der Einzelne hat daher ein rechtliches Interesse daran, daß diese allgemein in Aussicht gestellte Ordnung auch im einzelnen Falle ihm gegenüber soweit eingehalten werde, als aus der Nichteinhaltung ein Nachtheil für ihn entstehen könnte. Die höhere Behörde kann deshalb nur soweit in die Zuständigkeit der unteren eingreifen, als dies geschieht, um von dem Einzelnen Nachtheile, Lasten, Beschränkungen, die ihm etwa Seitens der unteren Behörde auferlegt werden wollten, ferne zu halten. Dadurch sind allerdings Weisungen an die untere Behörde, in einer bestimmten Richtung Entschließung zu treffen, nicht ausgeschlossen. Rechtlich erscheint aber auch in diesem Falle die der Weisung gemäß erlassene Verfügung als solche der unteren Behörde.

Im Uebrigen ist es im Allgemeinen, der nothwendigen Einheitlichkeit der Staatsregierung und der Verantwortlichkeit der Minister entsprechend, Recht und Pflicht der Letzteren bezw. der Ministerien, die ihnen unterstehenden Behörden durch allgemeine Anordnungen, Belehrungen und Weisungen im Ganzen in derjenigen Bahn der Vollziehung zu erhalten, welche sie als die dem Gesetze und dem Staatswohle entsprechende erachten, und die Verwaltungsbeamten haben in diesem Sinne ihr Amt zu führen[1]).

---

1) Vgl. § 43 d. VerfahrensOrd. v. 31. Aug. 1884 u. § 49 d. W.

§ 49. **2. Die innere Verwaltung insbesondere.** Die derzeitige Organisation der inneren Verwaltung im Großherzogthum Baden hängt auf's Engste zusammen mit der Einführung einer besonderen Verwaltungsrechtspflege und beruht mit dieser auf dem Gesetze vom 5. Okt. 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betr.[1]). Bis dahin wurde die innere Verwaltung einschließlich der Entscheidung in Verwaltungsrechtssachen unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern besorgt durch die ausschließlich mit Berufsbeamten besetzten Bezirksämter (Oberämter) und in der Mittelstufe durch vier Kreisregierungen, Kollegialbehörden, welche theils Berufungs-, theils — in wichtigen Dingen — erste Instanz waren.

Die Grundgedanken, von welchen das angeführte Gesetz ausgegangen ist, sind folgende:

Die bestehende Einrichtung der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Kreis- und Bezirksverwaltung, welche die Anwendung des öffentlichen Rechtes, die staatlichen Aufsichtsrechte, die Pflege aller örtlichen und Bezirksinteressen wie die rein politische Thätigkeit ausschließlich in der Hand von besoldeten Beamten und Kollegien zentralisire, sei veraltet. Die Aufgaben der neueren Zeit wie die durch die langjährige Wirksamkeit einer freisinnigen Verfassung geförderte politische Bildung des Volkes machten eine Aenderung im Organismus der Staatsverwaltung, zumal in den Mittelgliedern zwischen Gemeindeverwaltung und Centralverwaltung, nöthig. Auch für die Regierung selbst sei der Uebergang zu einem anderen System geboten. Die Geschäfte der Staatsbehörden könnten wesentlich vereinfacht werden durch Ausscheidung von gewissen gemeinsamen Angelegenheiten größerer Bezirke oder Kreise, und Uebertragung derselben an selbständige Verbände. In den Geschäften aber, welche den Staatsbehörden noch verblieben, würden diese das immer schwieriger zu erwerbende Vertrauen in die Redlichkeit und Unparteilichkeit ihres Willens in Zukunft nur dann fest zu begründen vermögen, wenn durch die Betheiligung des bürgerlichen Elementes bei dem Vollzug der Gesetze die Verantwortlichkeit getheilt und die Einsicht in die Schwierigkeit der Aufgabe geweckt werde.

In der Thätigkeit der Staatsverwaltung im weiteren Sinne seien zwei Hauptmomente zu unterscheiden: die eigentliche Verwaltung, vorzugsweise die Pflege der Interessen, d. h. die Sorge für die unmittelbare Befriedigung gemeinsamer positiver Bedürfnisse des wirthschaftlichen und Kulturlebens und den Vollzug der zu solchen Zwecken erlassenen Gesetze umfassend; und die eigentliche Regierung, in welcher sich die Machtvollkommenheit des Staates äußert, und welche einerseits zum Zwecke hat die Aufrechterhaltung der Staatsverfassung und die Sorge für die äußere und innere Sicherheit des Staates (die rein politische Verwaltung) sowie die im Interesse der Gesammtheit zu übende Aufsicht auf die Wirksamkeit der in den Staatsorganismus verflochtenen korporativen Verbände, anderseits die Entscheidung von Streitigkeiten, welche bei der Anwendung des öffentlichen Rechtes entstehen, sowie den Vollzug der desfallsigen Erkenntnisse (die administrative Justiz).

Von der Uebertragung an bürgerliche Elemente oder von der Betheiligung solcher seien jedenfalls von vornherein auszuscheiden die Funktionen der rein politischen Verwaltung, ferner die Verwaltung der den gesammten Staatsverband berührenden Interessen, Anstalten und Einrichtungen.

An den noch übrig bleibenden Geschäften lasse sich eine Betheiligung der Bürger bezw. eine Uebertragung derselben an bürgerliche Organe nach zweierlei Richtungen denken:

Eines Theils könne die nächste Sorge für die Befriedigung einer Reihe von öffentlichen Interessen und Bedürfnissen, für die Einrichtung und Leitung der desfallsigen Anstalten und für die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel — insoferne jene Interessen und Bedürfnisse in erster Linie ihre Entstehung und ihren Boden in größeren oder kleineren Abtheilungen des Staatsgebietes oder in gewissen Kreisen der Gesammtbevölkerung finden oder zweckmäßiger dorthin überwiesen werden — der eigenen Besorgung durch die dabei betheiligten Bürger überlassen werden, wobei der Staat sich darauf beschränkt, die im Interesse der Staatsgesammtheit nothwendige Aufsicht zu führen und allenfalls noch durch seine Organe und Gesetzgebung anregend und fördernd einzuwirken. Für diese Selbstverwaltung im engeren Sinne, für die ört-

---

1) Reg.Bl. 1863, Nr. XLIV, S. 99, mit einzelnen späteren Aenderungen; Idh. Vollz.Verord. v. 12. Juli 1864, Reg.Bl. Nr. XXXI, S. 333; Idh. Verord. v. 31. Aug. 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betr., G.u.V.Bl. Nr. XXXV, S. 385. Weizel a. a. O. — Wielandt, Rechtsprechung ꝛc. ꝛc. Einleitung; derſ. in Hartmann's Zeitschr. f. Gesetzgebung I, S. 369, u. Ztschr. f. bad. Verw. XXII, S. 41 ff.

lichen Interessen seien die Organe in den Gemeinden bereits vorhanden, zur Pflege derjenigen Interessen, deren Befriedigung den Rahmen und die Kräfte der Gemeinden übersteigt, seien als Zusammenfassung der Gemeinden größere korporative Verbände, Kreisverbände, zu bilden.

Anderntheils könne der Staat Geschäfte, welche zu seiner unmittelbaren Aufgabe gehören, Männern aus dem Volke ehrenamtlich übertragen oder solche daran Theil nehmen lassen. Diese „Selbstregierung" — zunächst in den Bezirken — könne aber nicht in der Form der Ausübung der gesammten Regierungsgewalt, sondern nur in der der Betheiligung an einzelnen Staatsgeschäften geschehen, und zwar zunächst auf dem Gebiete der Entscheidung von Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, außerdem bei einer Anzahl besonders zu bezeichnender Verwaltungshandlungen.

Die Einrichtung von Kreisgemeinden mit eigener Verwaltung und die veränderte Organisation der staatlichen Bezirksverwaltung bedinge auch eine Modifikation in der Organisation und dem Wirkungskreise der höheren Verwaltungsbehörden. Auch in der höheren Instanz müsse der Grundsatz der Trennung der administrativ richterlichen Funktionen von der rein politischen Verwaltung und der staatlichen Aufsicht zur Durchführung kommen.

Für die erstere richterliche Thätigkeit sei ein Verwaltungsgerichtshof zu errichten.

Die Kreisregierungen seien hiernach aufzuheben und die von ihrer seitherigen Zuständigkeit noch übrig bleibenden Geschäfte theils an eine dem Ministerium unterstehende Centralverwaltungsbehörde zu überweisen, theils, soweit sie auf die politische Verwaltung und die Staatsaufsicht über die Gemeinden 2c. sich bezögen und nicht den Bezirksämtern überlassen werden könnten, von dem Ministerium des Innern zu übernehmen, dabei sei es zweckmäßig, diesem zur Ueberwachung und häufigeren Untersuchung der öffentlichen Zustände an Ort und Stelle, zur Anregung und zum Eingreifen — wo nöthig — im Sinne des Ministeriums auswärts wohnende Mitglieder — die Landeskommissäre — zur Verfügung zu stellen.

Charakterisch ist hiernach für die Organisation von 1863:

Die scharfe Scheidung von Regierung und Verwaltung der Interessen; innerhalb der Regierung im weiteren Sinne:

die Trennung von eigentlicher Regierung und Verwaltungsrechtspflege; innerhalb der eigentlichen Regierung wieder:

auf der unteren Stufe die Einführung der Selbstregierung durch Schaffung der Bezirksräthe, dagegen auf der oberen Stufe die größere Vereinheitlichung durch die Aufhebung der Kreisregierungen, Zuweisung der wichtigeren Zuständigkeiten derselben an das mit nach Außen zu entsendenden Bevollmächtigten ausgerüstete Ministerium selbst, der Rechnungsgeschäfte an den Verwaltungshof; innerhalb der Verwaltungsrechtspflege:

vollständig kollegiale Organisation auch auf der unteren Stufe mit volksthümlichen Elementen, hier allerdings Personeneinheit mit den Trägern der Regierung im engeren Sinne, auf der oberen Stufe ein mit Berufsbeamten vom Fach besetzter von der Verwaltung unabhängiger Gerichtshof;

innerhalb der Selbstverwaltung der Interessen: Schaffung größerer Verbände als Mittelglieder zwischen Gemeinde und Staat.

Von der Verwaltungsrechtspflege und von den Kreisverbänden wird unten noch besonders gehandelt werden. Hier ist zunächst die Einrichtung der inneren Verwaltung darzulegen. Die innere Verwaltung ist hiernach wie folgt organisirt:

1. Das Ministerium selbst besorgt die innere Verwaltung — in den oben bezeichneten Thätigkeitsgebieten — für das ganze Land, und zwar in der Art, daß es selbst beschließt in solchen Angelegenheiten, welche sich auf das ganze Land beziehen — soweit ihre Erledigung nicht dem Verwaltungshof übertragen ist — und in einer größeren Anzahl solcher, welche — ihrer sachlichen Wichtigkeit wegen — seiner Entschließung vorbehalten sind, daß es ferner als obere Instanz die Beschwerden Betheiligter gegen administrative Entschließungen und Handlungen der dem Ministerium untergeordneten Behörden erledigt und von Amtswegen die gesammte innere Verwaltung beaufsichtigt[1]).

1) Ueber die dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Zuständigkeiten s. d. angef. Vollz. V.O. v. 12. Juli 1864, §§ 13—15; ferner Verord. d. Min. d. Inn. v. 29. Dez. 1871, die Aus-

Zur Ausübung eines Theiles seiner Zuständigkeit kann das Ministerium des Innern Bevollmächtigte aus seiner Mitte als Landeskommissäre verwenden, welche in dem Ministerium Sitz und Stimme behalten. Dieselben führen über die Amts- und Kreisverwaltung und über deren Beamte die unmittelbare Aufsicht und es kann ihnen ihr Wohnsitz auswärts angewiesen werden.

Die Landeskommissäre sind insbesondere beauftragt:

1. die Dienstführung der Beamten der Staatsverwaltung, der Kreis- und Bezirksverbände und der Gemeinden zu beobachten und zu überwachen, auch die Zustände der Verwaltung an Ort und Stelle eingehend zu prüfen;

2. Beschwerden gegen die Amtsführung der Beamten oder sonst wahrgenommene Mängel der Amtsführung zu untersuchen, fürsorglich die nöthigen Anordnungen zur Abhilfe von Beschwerden und Mißständen sofort zu erlassen, in dringenden Fällen vorläufige Enthebungen vom Dienst zu verfügen und dem Ministerium des Innern Vortrag hierüber zu erstatten;

3. überhaupt anregend und fördernd einzugreifen, wo sie Vernachlässigung in der Pflege der Interessen der Kreise oder Bezirke wahrnehmen, oder wo diese Interessen ihrer Wichtigkeit und ihres räumlichen Umfangs halber die Fürsorge der Staatsregierung besonders in Anspruch nehmen;

4. nach Gutfinden den Sitzungen der Kreisversammlungen, der Kreisausschüsse und der Bezirksräthe anzuwohnen;

5. in außerordentlichen Fällen sofortige Maßregeln, insbesondere bei Nothständen und erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung zu treffen.

Den Landeskommissären können besondere Befugnisse in Bezug auf die Beaufsichtigung der Kreisverbände, der Bezirksverbände und des Gemeindewesens oder in Bezug auf andere zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörige Gegenstände durch Verordnung zugewiesen werden. Sie üben dieselben gleichfalls im Namen des Ministeriums des Innern und in Unterordnung unter dasselbe aus[1]).

---

übung der den Polizeibehörden durch das R.Str.G.B. vorbehaltenen Zuständigkeiten betr., G.u.V.Bl. 1872, Nr. I, S. 2; Ges. v. 23. Dez. 1871 z. Vollz. d. Einf. d. R.St.G.B., G.u.V.Bl. Nr. LI, S. 431, Art. 8, VI; ldh. Verord. v. 20. Sept. 1864, die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betr., Reg.Bl. Nr. XLIX, S. 656, § 2.

1) Verw.Ges. §§ 1, 22, 23. Durch die Vollz.V.O. v. 12. Juli 1864 z. Verw.Ges. §§ 16—28 ist der Wirkungskreis der Landeskommissäre noch näher bezeichnet: Unter Anderem ist bestimmt:

Es ist vorzugsweise Aufgabe der Landeskommissäre, den Vollzug der Verwaltungsgesetze und der Verwaltungseinrichtungen im Geiste der Landesverfassung und des Gesetzes vom 5. Okt. 1863 zu überwachen und das Ministerium des Innern — und soweit es sie betrifft auch die anderen Ministerien — von den hierauf bezüglichen Zuständen der ihnen angewiesenen Bezirke in steter Kenntniß zu erhalten.

Sie haben die ihnen zugehenden Aufträge des Ministeriums des Innern zu vollziehen, an dasselbe Vortrag zu erstatten und den Verhandlungen des Ministeriums anzuwohnen, so oft sie dazu einberufen werden, oder es sonst im Interesse der Sache nothwendig erscheint.

Den Landeskommissären steht die Aufsicht auf die Thätigkeit und Verwaltung der Bezirksämter und auf die Geschäftsbesorgung des Kreishauptmannes in dem Maaße zu, daß dieselben überall, wo sie persönlich anwesend sind, in politischen und reinen Verwaltungsangelegenheiten befugt sind, nach Gutfinden die Leitung einzelner wichtigerer Geschäfte unmittelbar selbst in die Hand zu nehmen. In so weit und in solange sie sich hierzu veranlaßt sehen, ist der Bezirksbeamte, beziehungsweise der Kreishauptmann, zur Mitwirkung verpflichtet.

Insbesondere sind sie berechtigt, den Vorsitz in den Bezirksrathssitzungen, soweit es sich nicht um Gegenstände der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, zu übernehmen.

Die Polizeiverwaltung der Aemter und Gemeinden ist von den Landeskommissären besonders zu überwachen, und namentlich auch zu prüfen, ob die erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften den Bestimmungen des Pol.Str.G.B. entsprechen.

Insbesondere steht ihnen zu die Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren oder die Amtshandlungen, beziehungsweise Unterlassungen der Bezirksbehörden in Polizeistrafsachen, in so weit

2. Zum Zwecke der örtlichen Vollziehung der Aufgaben der gesammten inneren Verwaltung ist das Großherzogthum in 52 Amtsbezirke eingetheilt[1]). Innerhalb jedes dieser Bezirke besteht ein *Bezirksamt*. Sein Thätigkeitskreis umfaßt die gesammte innere Verwaltung (sowohl aus dem Gebiet des Ministeriums des Innern, als aus jenem der übrigen Ministerien) innerhalb des Bezirkes, soweit sie nicht anderen, insbesondere technischen, Behörden übertragen ist. Das Bezirksamt ist innerhalb des Bezirkes die politische mit Polizeigewalt ausgerüstete Behörde.

Die ständigen Beamten der Bezirksämter sind Berufsbeamte. Sie besorgen ihre oben bezeichnete Geschäftsaufgabe mit eigener Verantwortung nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, und zwar als *Einzelbeamte*, soweit nicht durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Okt. 1863 oder durch spätere Verordnungen die Entscheidung oder Mitwirkung des Bezirksrathes vorgeschrieben ist.

Die Bezirksämter werden in der Regel mit *einem*, nach Bedürfniß auch mit zwei oder mehr Beamten oder Hilfsarbeitern besetzt.

Die letztern werden von dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Vorstand des Amtes (der Bezirksamtmann) führt unter seiner Verantwortlichkeit die Aufsicht über die Geschäftsbesorgung der andern bei dem Amte angestellten Beamten und Hilfsarbeiter.

Wo mehrere Beamte bei einem Amte angestellt sind, ist, so lange das Ministerium des Innern keine andere Verfügung trifft, der zweite Beamte und nach ihm der dritte Beamte der Stellvertreter des Amtsvorstandes in Verhinderungsfällen.

Die Geschäftsabtheilung unter denselben ist von dem Landeskommissär zu genehmigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu erlassende Verfügung entscheidet in solchen Verwaltungssachen, welche ohne den Bezirksrath zu erledigen sind, die Meinung des Amtsvorstandes.

An weiterem Personal ist jedem Bezirksamte ein *rechnungsverständiger Beamte oder Gehilfe* (Amtsrevident) beigegeben, welcher alle in das Rechnungswesen einschlagenden Gegenstände der Verwaltung, sowie die weiteren Aufträge des Amtsvorstandes zu besorgen hat, ferner das erforderliche Kanzlei- und Dienstpersonal.

Die Bezirksämter sind dem Ministerium des Innern und den vom demselben ernannten Landeskommissären in dienstlicher Hinsicht unmittelbar untergeordnet, vorbehaltlich der Unterordnung unter den Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungshof in deren Geschäftskreisen.

Soweit einzelne Zweige der Verwaltung andern Behörden übertragen sind, oder anderen Ministerien unterstehen, haben die Bezirksämter innerhalb ihres Geschäftskreises die Anordnungen und Ersuchen dieser Behörden bezw. Ministerien zu vollziehen[2]).

---

diese Beschwerden durch das Gesetz über das Polizeistrafverfahren nicht vor die Gerichte gewiesen sind, die Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksämter in Betreff der Ertheilung oder Versagung der polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Tänzen und andern öffentlichen Belustigungen, zur Verlängerung der Polizeistunde u. dgl.

Ueber weitere Befugnisse der Landeskommissäre s. d. angef. Verord. d. Min. d. Inn. v. 29. Dez. 1871, angef. ldh. V.O. v. 20. Sept. 1864, Verord. d. Min. d. Inn. v. 4. Mai 1872, G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 230; außerdem eine Reihe von Spezialbestimmungen.

Zur Zeit sind 4 Landeskommissäre ernannt: für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach mit dem Wohnsitze in Mannheim; für die Kreise Baden und Karlsruhe mit dem Wohnsitze in Karlsruhe; für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg mit dem Wohnsitze in Freiburg; für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut mit dem Sitze in Konstanz.

1) Verw.Ges. § 1, ldh. Verord. v. 12. Juli 1864, Reg.Bl. XXIX, S. 299; v. 5. Jan. 1872, G.u.V.Bl. Nr. II, S. 7 u. 79; v. 7. u. 30. März 1872, G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 197; v. 29. Juni 1874, G.u.V.Bl. Nr. XXX, S. 376. 2) Ldh. Vollz.V.O. v. 12. Juli 1864 z. Verw.Ges., §§ 1—6.

Jedem Bezirksamte steht zur Unterstützung bei der staatlichen Verwaltung ein Bezirksrath zur Seite. Er besteht — je nach der Volkszahl des Bezirks — aus 6 bis 9, durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichneten Bewohnern des Bezirks. Diese ernennt das Ministerium des Innern je für vier Jahre, unter je hälftiger Erneuerung, aus einer Vorschlagsliste, welche die Kreisversammlung für jeden Amtsbezirk des Kreises aus sämmtlichen, mindestens seit einem Jahre darin ansässigen und über 25 Jahre alten Staatsbürgern aufstellt und welche dreimal so viel Namen enthält, als Mitglieder des Bezirksrathes ernannt werden sollen[1]). Der Dienst eines Mitgliedes des Bezirksrathes ist ein Ehrenamt; unbegründete Ablehnung zieht eine Geldstrafe von 50 bis 300 M. nach sich[2]). Die nicht am Amtssitze wohnenden Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen eine angemessene Entschädigung für ihre Auslagen[3]).

Die Mitglieder der Bezirksräthe können von der Staatsregierung in dringenden Fällen aus ähnlichen Gründen, wie sie in der Gemeindeordnung für die Entlassung der Gemeindebeamten bestimmt sind, ihres Amtes entlassen werden[4]).

Der Bezirksrath wird durch den Bezirksbeamten einberufen. Derselbe führt bei den Berathungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung[5]).

Das so gebildete Bezirksrathskollegium — von dessen Aufgabe als Verwaltungsgericht unten die Rede sein wird — hat gesetzlich in folgenden Verwaltungssachen zu beschließen:

1. Ueber die Nothwendigkeit öffentlicher Bauten, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Bauausführung;

2. über die Frage, ob eine Gemeinde oder ein Gemarkungsinhaber im öffentlichen Interesse eine ihnen von Staatswegen angesonnene, von ihnen abgelehnte Ausgabe zu machen habe, insofern die Verpflichtung zu dieser Ausgabe nicht schon ihrem ganzen Umfange nach durch Gesetz oder Verordnungen fest bestimmt ist;

3. über Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeinden und ihrer Behörden, oder zum Voranschlag des Gemeindehaushaltes, wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, diese zu ertheilen;

4. über Beschwerden gegen die Dienstführung der Gemeindebeamten und über deren Entlassung vom Dienste;

5. über das Maß der Theilbarkeit der Liegenschaften und über Bewilligung von Nachsicht in einzelnen Fällen;

6. über Gesuche und Anträge auf Verleihung von Wirthschaftsrechten und anderen Gewerbskonzessionen, soweit nach den bestehenden Gesetzen solche Konzessionen nothwendig sind und nicht durch Verordnung einer höhern Verwaltungsbehörde vorbehalten werden;

7. über die Zulässigkeit solcher gewerblichen Anlagen, welche vor ihrer Errichtung bei der Verwaltungsbehörde angezeigt werden müssen, und über die Festsetzung der desfallsigen Bedingungen, sowie über Beschwerden in Baupolizeisachen;

8. über die angefochtene Giltigkeit von Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen.

---

1) Verw.Ges. §§ 1, 2, in der Fassung des Gesetzes v. 1. März 1884, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 63. Ueber die Ernennung der Bezirksräthe s. Beil. z. Vollz.V.O. z. Verw.Ges. in der durch Idh. Verord. v. 3. März 1880, G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 39, u. 31. Okt. 1884, G.u.V.Bl. Nr. XLV, S. 478, bewirkten Fassung.

2) Verw.Ges. § 3. Ueber die Gründe der Ablehnung, sowie über die Strafe (welche in die Gemeindekasse zu Armenzwecken fließt) entscheidet der Bezirksrath. Niemand ist verpflichtet, den Dienst wieder anzunehmen, nachdem er unmittelbar vorher denselben vier Jahre lang bekleidet hatte. Angef. Verw.Ges. § 3.

3) Hierüber s. Verord. d. Min. d. Inn. v. 4. Nov. 1874, G.u.V.Bl. Nr. LI, S. 538.

4) Verw.Ges. § 3 a. 5) Verw.Ges. § 4.

Durch Regierungsverordnung können dem Bezirksrathe noch weitere Gegenstände zur Beschlußfassung überwiesen werden.

Bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, kann der Bezirksbeamte nur unter Zustimmung des Bezirksraths giltig erlassen, ebenso polizeiliche Ordnungen über Benützung des Wassers, über Feuerlöschanstalten und Bausachen[1]).

In allen diesen Gegenständen ist der Bezirksrath als Kollegium die *beschließende* Behörde. Gegen seine Entschließungen können jedoch sowohl die Betheiligten, als im öffentlichen Interesse der Bezirksbeamte, Rekurs an je die vorgesetzte Behörde (in der Regel das Ministerium des Innern) ergreifen, s. u.

Zur *Berathung* kann der Bezirksrath beigezogen werden: Bei allen das Interesse des Bezirks berührenden allgemeinen Maßregeln, insbesondere zur Förderung der Gewerbe, des Handels, der Land- und Forstwirthschaft und Viehzucht, sowie zur Abwendung von Theuerung und Mangel.

Ferner tritt dessen Berathung ein in allen Fällen, in welchen derselbe von der Regierung zum Gutachten aufgefordert wird[2]).

Außer dieser Thätigkeit der Bezirksräthe als Kollegien sind deren Mitglieder als *Einzelne* berufen, die Staatsverwaltung bei der Lösung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Sie sind in dieser Hinsicht insbesondere befugt:

1. bei Handhabung der Landespolizei und bei Aufsicht auf die Ortspolizei mitzuwirken, mit dem Rechte der fürsorglichen Festnehmung bei Verbrechen und der schleunigen Vorkehrung aller zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums geeigneten Maßregeln;
2. zur Abhilfe gemeinschädlicher Mißstände die geeigneten Anträge bei dem Bezirksbeamten bezw. dem Bezirksrathe zu stellen;
3. in einzelnen zur Entscheidung des Bezirksrathes gehörigen Streitsachen (s. u.) oder Verwaltungsangelegenheiten auf Antrag der Parteien oder im Auftrag des Bezirksbeamten die gütliche Vermittelung oder die Vorbereitung zur Entscheidung zu übernehmen.

Durch Verordnung oder besonderen Auftrag können ihnen von der Staatsregierung noch weitere Geschäfte im Gebiet der Bezirksverwaltung übertragen werden. Der Amtsbezirk soll unter die einzelnen Mitglieder zu vorzugsweiser Thätigkeit vertheilt werden[3]).

Zur technischen Berathung des Bezirksamtes in Angelegenheiten der Gesundheitspolizei ist für jeden Bezirk ein *Bezirksarzt*, für einzelne außerdem ein Bezirksassistenzarzt angestellt, die zugleich als ständige ärztliche Sachverständige des im Bezirke befindlichen Amtsgerichtes thätig zu sein haben. Weiteres hierüber bei der Darstellung der Rechtspflege und der Medizinalverwaltung.

4. Zur Besorgung einer größeren Anzahl bestimmter, vorzugsweise in das Rechnungswesen einschlagender Geschäfte aus dem Gebiete der inneren Verwaltung, theilweise auch der Justizverwaltung, besteht eine, dem Ministerium des Innern untergeordnete Zentral-Mittelstelle, *der Verwaltungshof*[4]), ein Kollegium, bestehend aus einem Direktor und einer Anzahl von Räthen (Regierungsräthen) nebst dem erforderlichen Kanzlei- und Hilfspersonal. Die Aufgabe dieser Behörde ist theils die Aufsicht über gewisse größere Staatsanstalten, über die Bezirksverwaltungs- und Bezirksgerichtskassen, gewisse weltliche

---

1) Verw.Ges. §§ 6, 7. Durch Spezialgesetze u. Verordnungen sind in Anwendung der oben erwähnten Bestimmung dem Bezirksrathe eine Reihe von Zuständigkeiten zugewiesen worden.

2) Verw.Ges. § 8.

3) Verw.Ges. § 9. Ueber die polizeilichen Funktionen der Bezirksräthe und über ihre Dienstauszeichnung s. V.O. d. Min. d. Inn. v. 20. Aug. 1864, Reg.Bl. Nr. XVII, S. 523.

4) Verw.Ges. §§ 1, 21.

örtliche Stiftungen ꝛc., einschließlich der Rechnungsabhör und der Entschließung auf Beschwerden, theils die unmittelbare Besorgung gewisser, ihrer Natur nach weder zur Erledigung durch die Bezirksämter noch zu jener durch das Ministerium geeigneter, in das Rechnungswesen, einschließlich des Hinterlegungswesens, einschlagender Geschäfte[1]).

Dem Verwaltungshofe unterstehen folgende Behörden und Anstalten:

a) die Amtskassen. Sie vollziehen und verrechnen die Ausgaben, die für die Thätigkeit der Bezirksämter, der Amtsgerichte und der Gerichtsnotare erwachsen;

b) die zur unmittelbaren Verwaltung weltlicher milder Stiftungen bestellten Beamten;

c) die staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, das Armenbad in Baden und das polizeiliche Arbeitshaus.

5. Zur Dienstleistung behufs der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums besteht ein militärisch organisirtes Korps von Polizeibeamten, das Gendarmeriekorps. Hierüber unten.

6. Das Verfahren in Verwaltungssachen ist durch landesherrliche Verordnung[2]) genau geregelt. Aus derselben ist Folgendes hervorzuheben:

Soweit nicht für einzelne Gegenstände das Verfahren durch Gesetze oder Verordnungen besonders geregelt ist, gilt der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörden auch von Amtswegen die Thatsachen, welche für die Entscheidung oder Anordnung erheblich sind, zu erforschen und festzustellen, sowie die desfallsigen Beweise zu erheben haben.

Sie sind befugt, Zeugen und Auskunftspersonen vorzuladen und im Falle der Weigerung nach § 31 des Polizeistrafgesetzbuchs gegen dieselben vorzuschreiten. In gleicher Weise können sie auch das persönliche Erscheinen und die Auskunftsertheilung von Seiten der Betheiligten, wenn es zur Aufklärung der Sache nöthig ist, verlangen.

In den Sachen, welche vor die Bezirksbehörden gehören, ist diejenige zur Entscheidung berufen, in deren Bezirk diese zu vollziehen oder das in Anspruch genommene Recht auszuüben ist.

Sind mehrere Bezirksbehörden zuständig, so bestimmt in Streitfällen das zuständige Ministerium, welche zu entscheiden habe.

Entschließungen der Bezirksräthe, wie alle auf gepflogenes Verfahren ergehende Entscheidungen, müssen in gedrängter Fassung die Gründe enthalten, auf die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf welchen sie beruhen, hinweisen und den Betheiligten schriftlich durch Zustellung gegen Bescheinigung eröffnet werden.

Auch anderen Verfügungen soll ein Hinweis auf die maßgebenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, sowie in der Regel eine kurze Angabe der Gründe beigefügt werden; doch kann von der Angabe der Gründe im öffentlichen Interesse und namentlich dann Umgang genommen werden, wenn keine gesetzliche Befugniß von Privaten in Frage steht. Verfügungen, welche nicht gemäß Absatz 1 schriftlich zuzustellen sind, können mündlich zu Protokoll eröffnet werden.

Verfügungen höherer Behörden sind in der Regel durch die Bezirksämter zu eröffnen.

Die Betheiligten können sich durch Anwälte und Bevollmächtigte vertreten lassen, soweit nicht ihr persönliches Erscheinen zur Auskunftsertheilung gefordert wird.

Bei ihrem persönlichen Erscheinen können sie sich stets durch einen Anwalt begleiten lassen.

---

1) Näheres über die Zuständigkeit des Verwaltungshofes §§ 8, 11 d. Vollz.V.O. v. 12. Juli 1864 u. §§ 4—6, 10 d. Idh. Vollz.V.O. v. 18. Mai 1870 z. Stift.Ges., G.u.V.Bl. Nr. XXXVII, S. 459; V.O. d. Min. d. Inn. v. 20. Nov. 1873, G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 213.

2) V. 31. Aug. 1884, G.u.V.Bl. Nr. XXXV, S. 385.

In Verwaltungssachen sind alle Beweismittel zulässig, mit Ausnahme des Eides, jedoch vorbehaltlich der besonderen Gesetze, welche für gewisse Fälle die eidliche oder handgelübdliche Bestätigung der Angaben der Parteien zulassen oder vorschreiben.

Der Bezirksbeamte hat den Tag, an welchem in jedem Monat der Bezirksrath regelmäßig sich versammelt, zu bestimmen und im Amtsverkündigungsblatt bekannt zu machen, sowie auch hievon jedes Mitglied des Bezirksrathes alsbald nach dessen Ernennung besonders in Kenntniß zu setzen.

An den regelmäßigen Sitzungstagen sind stets nach Erledigung der verwaltungsgerichtlichen Streitfälle zuerst die zur öffentlichen Verhandlung ausgesetzten Sachen vorzunehmen, und dann erst die übrigen Geschäfte.

Der Bezirksbeamte bereitet selbst oder durch einen Hilfsbamten die zur Zuständigkeit des Bezirksrathes gehörigen Gegenstände zur Beschlußfassung und Entscheidung vor, insoweit nicht diese Vorbereitung im Auftrag des Bezirksbeamten von einem anderen Mitgliede des Bezirksrathes übernommen wird.

Die Korrespondenz mit anderen Behörden kann nur von dem Bezirksbeamten geschehen.

Den Betheiligten muß schon im Vorverfahren Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen zu wahren und von dem Vorbringen etwaiger Gegenbetheiligter, sowie von dem Ergebniß der bezirksamtlichen Erhebungen Kenntniß zu nehmen.

Die Betheiligten werden zur mündlichen Verhandlung vor den Bezirksrath unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Der Bezirksamtsvorstand hat in der Regel allen Sitzungen des Bezirksraths in Person anzuwohnen.

Bei seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter ein.

Der Vorsitzende des Bezirksrathes eröffnet und leitet die Verhandlung.

Er hat durch Einvernahme der Betheiligten, bei deren Ausbleiben durch einen Vortrag über den Inhalt der Vorverhandlungen, dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt werde.

Die Betheiligten können neue Thatsachen und Beweise vorbringen, insofern hierdurch nach dem Ermessen des Bezirksraths eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt und das Vertheidigungsrecht der Gegenbetheiligten nicht geschmälert wird.

Die Beweisaufnahme findet nach Bestimmung des Bezirksbeamten in der mündlichen Verhandlung oder vor dem Bezirksamt statt. Letzteren Falles wird das Ergebniß in der mündlichen Verhandlung dargelegt.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Bezirksraths aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Bezirksrath beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung.

Jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörden beeinträchtigt sein kann und der dasselbe für verletzt hält, ist dagegen zu rekurriren befugt, ausgenommen wenn ihm das Recht des Rekurses durch besondere Gesetze entzogen ist.

Bei Streitigkeiten über Beiträge zu öffentlichen Lasten gilt nur der Verband, welcher den Beitrag anfordert, sowie die einzelnen Steuerpflichtigen, um deren Beiträge es sich handelt, nicht aber die übrigen Steuerpflichtigen als rechtlich interessirt.

Als Rekurs im Sinne dieser Verordnung ist nur die Beschwerde gegen die Entschließung einer Staatsbehörde zu betrachten.

Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Bürgermeister und Gemeinderäthe sind an keine besonderen Fristen und Förmlichkeiten gebunden. Doch ist, wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon länger als ein Jahr verflossen ist, die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen.

Solche Beschwerden und Rekurse müssen immer bei der zunächst vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden.

Der Rekurs muß binnen vierzehn Tagen von der Zustellung der Entscheidung, bezw. von der protokollarischen Eröffnung der Verfügung an gerechnet angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden.

Die Rekursfristen sind unerstrecklich. Die Versäumung derselben zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich.

Die Einlegung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung. Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachtheil für einen Betheiligten entsteht, auch bei rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rekurses gestattet oder befohlen werden. Zu dieser Anordnung ist sowohl die entscheidende Behörde als die Rekursstelle befugt, welch' letztere indessen den Vollzug jederzeit wieder einstellen kann.

Zum Vortheil des Rekurrenten kann die Rekursstelle die Entscheidung nur abändern, nachdem zuvor dem Gegner desselben Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich über den Inhalt der Rekursausführung zu erklären.

Die Ministerien bilden in der Regel die letzte Instanz. Ausgenommen sind die Fälle:

1. in welchen von einem Ministerium zuerst entschieden worden ist;
2. in welchen es sich um Kränkung verfassungsmäßiger Gerechtsame handelt;
3. für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

In den beiden ersten Fällen kann die Beschwerde bis an das Staatsministerium verfolgt werden.

Die Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe gehen vorbehaltlich der den Landeskommissären oder dem Verwaltungshof zur Erledigung zugewiesenen Beschwerden an das für den betreffenden Gegenstand zuständige Ministerium.

In so weit den Landeskommissären ein selbständiges Verfügungsrecht für gewisse Verwaltungsgegenstände eingeräumt ist, entscheidet über die desfallsigen Rekurse das zuständige Ministerium.

Will der Vorsitzende des Bezirksraths gegen einen Beschluß des Bezirksraths aus Gründen des öffentlichen Interesses den Rekurs ergreifen, so kann er die Verkündung des Beschlusses, jedoch höchstens vierzehn Tage, aussetzen. Die Verkündung erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse Rekurs eingelegt sei und mit der Bezeichnung der Gründe, welche die Einlegung des Rekurses veranlaßten.

Beschwerden gegen ertheilte Bewilligungen oder Genehmigungen sind — vorbehaltlich der folgenden Bestimmung — nur in den Fristen und Formen des Rekurses zulässig.

Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung erlassen ist, oder die ihr vorgesetzte höhere Behörde, kann solche abändern oder ganz aufheben:

1. wenn durch die Verfügung oder Entscheidung nicht eine Partei einen gesetzmäßigen Anspruch bereits erworben hat — und in diesem Falle schon wegen geänderter oder abweichender Ansicht — oder
2. wenn eine ertheilte Bewilligung oder Genehmigung erschlichen, im Widerspruch

mit einer Vorschrift des Gesetzes oder einer Verordnung, oder unzuständiger Weise ertheilt wurde;

3. auf Antrag einer Partei, wenn durch spätere Verhandlungen das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet.

Ist die Verfügung schon Gegenstand einer höheren Entscheidung geworden, so steht dieses Recht nur der höheren Behörde zu, welche zuletzt materiell entschieden hat.

Hiervon abgesehen ist es der vorgesetzten Behörde jederzeit unbenommen, solche Weisungen, Anordnungen und Belehrungen zu erlassen, welche sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen.

Zustellungen in Verwaltungssachen, welche schriftlich gegen Bescheinigung zu geschehen haben, können nach Ermessen des Bezirksbeamten durch den Amtsdiener oder durch die Post oder unter Vermittlung des Bürgermeisteramts durch den Ortsdiener erfolgen [1]).

Die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen geschieht durch die Verwaltungsbehörden selbst, in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie in das unbewegliche Vermögen auf ihr Ersuchen durch die Amtsgerichte. Näheres hierüber unten bei der Darstellung des staatlichen Zwangsrechtes.

Die Organe der Staatsverwaltung, soweit diese nicht technischer Natur ist, zum unmittelbaren örtlichen Vollzug sind in der Regel die Gemeindebehörden, in denen somit die gesammte Verwaltungsthätigkeit, insofern sie sich auf einen Gemeindebezirk bezieht, wieder ihre Vereinigung findet [2]).

§ 50. **3. Die Verwaltungsrechtspflege** [3]). Ueber die Einführung einer eigenen Verwaltungsrechtspflege, wodurch Baden den übrigen deutschen Staaten vorausgegangen ist, in Verbindung mit der Neuorganisation der inneren Verwaltung s. o. **§ 49.**

Seit 1863 hat die Gesetzgebung wiederholt Aenderungen an der Einrichtung der Verwaltungsrechtspflege vorgenommen zu dem Zwecke, diese bewährte Einrichtung zu kräftigen und weiter auszubilden. Insbesondere bezüglich der Zusammensetzung und rechtlichen Stellung des Verwaltungsgerichtshofs hatte das Gesetz vom 5. Okt. 1863 nur wenige Bestimmungen. In dieser Beziehung ist seitdem die nähere Regelung durch Gesetz vom 24. Febr. 1880 [4]) und durch das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 erfolgt.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte war bereits in dem Verwaltungsgesetze von 1863 nach bestimmten Gruppen von Verhältnissen des öffentlichen Rechtes abgegrenzt. Außerdem hatte das Gesetz der Regierungsverordnung vorbehalten, die Bezirksräthe noch für weitere Streitigkeiten des öffentlichen Rechts als zuständig zu erklären, und ebenso der Staatsregierung die Befugniß gewährt, auch in anderen als den im Gesetze bezeichneten Fällen streitige Fragen des öffentlichen Rechtes der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu unterstellen. Einzelne der den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Gruppen von Streitigkeiten sind schon im Laufe des ersten Jahrzehnts durch Aenderungen in der bezüglichen sachlichen Gesetzgebung weggefallen, andere seitdem durch Einzelgesetze neu hinzugekommen. Hierzu gehört insbesondere für den Verwaltungsgerichtshof die Vorentscheidung im Falle straf- oder civilrechtlicher Verfolgung eines Beamten.

Eine vollständige Neuordnung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, zugleich eine Erweiterung derselben ist durch das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr. [5]) bewirkt und seitdem diese Zuständigkeit durch eine Reihe weiterer sachlicher Gesetze nicht unerheblich erweitert worden.

---

1) Verord. d. Min. d. Inn. v. 22. Sept. 1884, G.u.V.Bl. Nr. XXXV, S. 401.
2) Näheres s. Wielandt, badisches Gemeinderecht, I, 3. Aufl., bei G.O. §§ 52 u. 53.
3) Siehe hierzu die in Anm. 1 zu § 49, S. 95 angef. Werke u. Abhandlungen.
4) G.u.V.Bl. Nr. VI, S. 29. 5) G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 197.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten war zunächst in Folge der durch das Verwaltungsgesetz von 1863 ertheilten Ermächtigung im Wege der Verordnung [1]) geordnet worden, und zwar, was die untere Stufe betrifft, großentheils gleichartig für den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde, wie als Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz von 1884 hat auch in dieser Beziehung die Trennung von Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege vervollständigt, indem es für die letztere das Verfahren besonders geregelt hat.

Die Grundbestimmung ist in § 1 d. Verw.G. von 1863 und § 1 d. Verw.R.Pfl.G. von 1884 enthalten.

Das Verw.Ges. § 1 besagt:

„Die Rechtspflege in bestimmten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz der Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt."

Das Verw.R.Pfl.G. § 1 bestimmt:

„Der Entscheidung der gesetzlich bestehenden Verwaltungsgerichte, der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofes, unterliegen die in den Gesetzen ihnen zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte. Die Entscheidung ergeht unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse".

Im Einzelnen ist Folgendes Rechtens:

1. Organisation der Verwaltungsgerichte.

Als Verwaltungsgerichte bestehen

a) für den ersten Rechtszug: die Bezirksräthe, d. h. in jedem Amtsbezirk der Bezirksverwaltungsbeamte mit den Mitgliedern des Bezirksrathes. Sie bilden ein in ihren verwaltungsgerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen völlig unabhängiges richterliches Kollegium. Der Bezirksbeamte führt bei den Berathungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Der Bezirksrath ist beschlußfähig, wenn außer dem Bezirksbeamten mindestens vier Mitglieder anwesend sind [2]).

Näheres über die Bezirksrath s. o. in § 49;

b) für den zweiten Rechtszug, zugleich für eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten als Gericht einziger Instanz der Verwaltungsgerichtshof [3]).

Er ist mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl [4]) von Räthen besetzt. Dieselben müssen zum Richteramt befähigt sein.

Die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräthe berufen. Sie bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und die Ersatzrichter werden von dem Großherzog ernannt.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes können während der Dauer ihres Richteramtes in keiner Weise im Verwaltungsdienste verwendet werden [5]).

Den Oberlandesgerichtsräthen dürfen für die Versehung des Nebenamtes als Ersatzgerichts weder Funktionsgehalt (Nebengehalte) noch Remunerationen verliehen werden.

---

1) Angef. ldh. Vollz.V.O. v. 12. Juli 1864 z. Verw.Ges.
2) Verw.Ges. §§ 1—4.
3) Verw.Ges. § 1, V.R.Pfl.Ges. § 1; angef. Ges. v. 24. Febr. 1880.
4) Zur Zeit vier.
5) Zu dem „Verwaltungsdienste" im Sinne des Gesetzes gehören aber nicht Funktionen, die von der sachlichen Einwirkung der Verwaltungsbehörde unbeeinflußt sind, wie die eines stellvertretenden Mitgliedes der Oberrechnungskammer, eines Vorsitzenden von Schiedsgerichten, Mitgliedes des Disziplinarhofes, einer Kommission für die rechtswissenschaftliche Staatsprüfung u. a.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind richterliche Beamte im Sinne des Beamtengesetzes; auf sie finden sonach die die richterliche Unabhängigkeit schützenden Bestimmungen dieses Gesetzes — mit einigen wenigen Besonderheiten — Anwendung [1]).

In ihren Gehaltsverhältnissen sind durch die Gehaltsordnung die Mitglieder jenen des Oberlandesgerichtes gleich behandelt. Der Präsident bezieht einen festbestimmten Gehalt [2]).

Im Dienstrange stehen der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes den Präsidenten und bezw. den Mitgliedern von Ministerien gleich [3]).

Der Verwaltungsgerichtshof urtheilt in Versammlungen von fünf Mitgliedern.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Thatsache, daß der Bezirksbeamte in der Sache amtlich thätig war, bildet keinen Grund zur Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit [4]).

2. Gerichtsbarkeit.

1. Verwaltungsrechtspflege im Sinne der badischen Gesetzgebung ist nur diejenige Rechtspflege, welche von den eigentlichen Verwaltungsgerichten in dem für sie vorgeschriebenen Verfahren ausgeübt wird, und Verwaltungsrechtsstreitigkeiten sind nur diejenigen aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen hervorgegangenen Streitigkeiten über behauptete subjektive Rechte und Verbindlichkeiten, deren Entscheidung ausdrücklich eben diesen Verwaltungsrichtigen gesetzlich zugewiesen ist.

Die behaupteten Rechte oder bestrittenen Verbindlichkeiten müssen aus Verhältnissen des öffentlichen Rechtes hervorgehen. Das Gesetz geht übrigens bei der Zuweisung der einzelnen Streitigkeiten an die Verwaltungsgerichte unmittelbar selbst von der Annahme aus, daß sie auf Verhältnissen des öffentlichen Rechtes beruhen. Es macht hierbei von der in § 10 d. R.Einf.G. zur Gerichtsverfassung der Landesgesetzgebung eingeräumten Befugniß Gebrauch.

Die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte erstreckt sich nur auf bestimmte Rechtsstreitigkeiten, d. i. auf diejenigen, welche das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, oder andere Einzelgesetze oder auf Grund des Gesetzes erlassene Verordnungen den Verwaltungsgerichten ausdrücklich zugewiesen haben. Denn die badische Gesetzgebung hat die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte nicht nach einem allgemeinen Grundsatze abgegrenzt, sondern aufzählungsweise nach gewissen Gruppen von Rechtsverhältnissen (Enumerationssystem).

Es sind durch d. Verw.R.Pfl.G. zunächst beiden Instanzen eine Anzahl von (25) Gruppen von Streitigkeiten zugewiesen, die vorzugsweise aus örtlichen Verbandsverhältnissen hervorgehen und die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder dieser Verbände gegenüber diesen oder der Verbände unter einander zum Gegenstande haben [5]), sodann dem Verwaltungsgerichtshofe in erster und letzter Instanz eine Reihe weiterer (ursprünglich 30) Gruppen von bestimmten Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, in welchen entweder der Staat als Forderungsberechtigter oder als Schuldner auftritt, oder in welchen es sich um Ansprüche nicht vermögensrechtlicher Natur handelt (Wahlrechte, Wahlakte ꝛc.), bei denen ein bestimmt Verpflichteter als Gegenpartei fehlt [6]).

Durch spätere sachliche Gesetze oder auf Grund derselben erlassene Verordnungen ist die Zuständigkeit sowohl der Verwaltungsgerichte überhaupt als des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere erweitert worden [7]).

1) Beamt.Ges. v. 24. Juli 1888, § 131.
2) 8400 Mark; höchster Gehalt der Räthe 6800 Mark.
3) Ldh. Verord. v. 15. Juli 1864, G.u.V.Bl. Nr. XXIX, S. 326.
4) V.R.Pfl.Ges. § 11.
5) V.R.Pfl.Ges. § 2.
6) V.R.Pfl.Ges. § 3.
7) S. für die weitere Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte überhaupt: Ges. v. 29. April 1886,

In allen diesen Fällen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte oder des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere auf das gesammte streitig gewordene Rechts- und Sachverhältniß.

Außerdem aber kommt dem Verwaltungsgerichtshof in gewissen Fällen eine beschränkte Gerichtsbarkeit zu.

Er erkennt nämlich nach dem V.R.Pfl.G. (§ 4) in erster und letzter Instanz über Klagen:

„1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen;

2. gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Bezirken, Kreisen, Kirchen- und Schulverbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden;

3. gegen die Entschließungen der Verwaltungsbehörden gemäß § 28 der Städteordnung (d. h. über die Entlassung von Gemeindebeamten);

4. gegen die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten und Apothekern;

5. gegen die Entschließungen der Bezirksräthe, welche die Genehmigung der Statuten von eingetragenen Hilfskassen, Innungen oder Krankenkassen versagen oder die Schließung von eingetragenen Hilfskassen ꝛc. aussprechen.

Die Klage kann nur darauf gegründet werden, daß die Behörde zu der angefochtenen Verfügung nicht berechtigt war:

1. weil diese auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;

2. weil die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse jede Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen Verfügung ausschließen.

Das Gesetz ist verletzt, wenn Rechtsnormen, insbesondere auch solche, die in von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen und allgemeinen Vorschriften enthalten sind, nicht, oder nicht richtig angewendet worden sind. Insoweit die Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit nach Ermessen im Sinn des Gesetzes zu verfügen berechtigt sind, findet die Klage nicht statt."

Gegen gewisse Verfügungen hat das Gesetz die Klage ausdrücklich ausgeschlossen.

In allen diesen Fällen hat sonach der Gerichtshof nur die Stellung eines Kassationshofes, der nur angerufen werden kann wegen Verletzung des Gesetzes oder Ueberschreitung auch der äußersten Grenzen des der Verwaltungsbehörde zustehenden Ermessens durch völlige Verkennung oder willkürliche Nichtberücksichtigung der Thatsachen[1]). Ungeachtet dieser beschränkenden Voraussetzungen der Klage liegt in der im Uebrigen allgemeinen Zulassung

die Abänderung des Jagdgesetzes betr., v. 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr., Verord. v. 17. April 1888, das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetze betr., v. 25. Juni 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr., 27. Okt. 1890, den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betr., (auf Grund des Reichsgesetzes v. 22. Juni 1889); v. 3. Sept. 1892, den Vollzug der Krankenversicherung betr. (auf Grund des R.G. üb. d. Krankenversicherung); Ges. v. 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betr. Für die weitere Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs in erster und letzter Instanz s. Ges. v. 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., v. 29. März 1890, das Recht zur Ausübung der Fischerei betr.; angef. Ges. v. 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betr., v. 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. Ges. üb. d. Elementarunterricht in der Fassung v. 13. Mai 1892, v. 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betr., v. 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betr.; angef. Verord. v. 3. Sept. 1892, den Vollzug der Krankenversicherung betr.

1) Rechtsfälle über diese Art von Klagen s. Wielandt, Rechtsprechung Nr. 87—92; Ztschr. XXIII, S. 61, 135; XXIV, S. 166, 217; XXV, S. 169, 237; XXVI, S. 125. — Ueber die zu den Vorentscheidungen in den Fällen von V.R.Pfl.Ges. §§ 3 u. 4 zuständigen Behörden s. ldh. Verord. v. 5. Aug. 1884, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 369, abg. 26. Juni 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 283.

derselben gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksbehörden und gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden gegenüber Selbstverwaltungsbehörden ein großer Fortschritt im Rechtsschutze auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes.

Ein Reihe von anderweiten sachlichen Gesetzen und Verordnungen hat noch auf anderen Gebieten diese Art von Klage zugelassen [1]).

Endlich hat das Gesetz vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr., der großherzoglichen Regierung eine allgemeine Ermächtigung ertheilt, auch in anderen Fällen, in denen künftig durch Reichsgesetz das Verwaltungs-Streitverfahren als anwendbar erklärt wird, durch Regierungsverordnung im Anschlusse an die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und, soweit erforderlich, auch das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Klage, zu regeln.

Hiernach, in Verbindung mit dem Grundsatze, daß für die Gerichtsbarkeit die rechtliche Natur des von dem Kläger behaupteten Rechtsverhältnisses [2]) entscheidend ist, wird nach badischem Recht zur Begründung der Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte erfordert:

a) daß das Rechtsverhältniß, aus dem das nach der Behauptung des Klägers verletzte Recht abgeleitet wird, dem öffentlichen Rechte, sei es nach der Annahme des Gesetzes (wie sie in der Zuweisung an die Verwaltungsgerichte liegt), sei es nach seiner wirklichen Natur angehöre;

b) daß die Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen durch Gesetz oder auf dem Gesetze beruhende Verordnung ausdrücklich vor die Verwaltungsgerichte gewiesen sind.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so liegt nach badischem Rechte keine vor die Verwaltungsgerichte gehörige Verwaltungsrechtssache vor. Ist zwar die erstere Voraussetzung vorhanden, nicht auch die letztere, so ist die Sache stets eine „Verwaltungssache", d. h. eine von den Verwaltungsbehörden in den für sie bestehenden Verfahrensformen zu erledigende Sache, und nur die Art dieses Verfahrens kann dadurch beeinflußt werden, daß etwa eine Frage des Rechts, nicht eine solche blos des Ermessens, vorliegt.

Ist aber die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte begründet, so ist es in den gegen die Verwaltungsbehörden gerichteten Streitigkeiten eine Frage der sachlichen Begründetheit der Klage, ob und wie weit die Verwaltungsbehörden befugt waren, nach Ermessen zu handeln. Denn soweit dies der Fall, ist durch ihre Handlung kein Recht verletzt.

Dem Verwaltungsgerichtshof ist noch als besonderer Gegenstand seiner Thätigkeit auf Grund des § 11 Abs. 1 u. 2 d. Einführ.Ges. zur Reichsgerichtsverfassung die Vorentscheidung zugewiesen, wenn eine solche bei der straf- oder civilgerichtlichen Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung durch die vorgesetzte Dienstbehörde verlangt wird [3]).

3. Die örtliche Zuständigkeit kann nur fraglich werden bei den Bezirksräthen.

Zuständig ist:

„1. bei Klagen, durch welche Ansprüche in Beziehung auf ein Grundstück geltend gemacht werden, ausschließlich das Verwaltungsgericht der belegenen Sache;

---

1) Ges. v. 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betr.; angef. Verord. v. 17. April 1888, das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetze betr., v. 25. Juni 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr., v. 27. Sept. 1889, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr. (auf Grund d. betr. R.G.); angef. Ges. v. 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr.

2) D. h. die — vom Richter zu beurtheilende — rechtliche Natur desjenigen Rechtsverhältnisses, welches aus den Thatsachen sich ergiebt, deren Vorliegen der Kläger behauptet.

3) Angef. Ges. v. 24. Febr. 1880, Art. 9.

2. bei Klagen, welche von öffentlich-rechtlichen Verbänden gegen ihre Angehörigen als solche oder von diesen gegen einander erhoben werden, das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat;

3. in allen anderen Fällen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt, oder die den Beklagten vertretende Behörde ihren Sitz hat.

In Ermangelung eines nach diesen Vorschriften zuständigen Verwaltungsgerichts, sowie unter den Voraussetzungen des § 36 d. C.Pr.O. erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch den Verwaltungsgerichtshof.

Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte haben keine rechtliche Wirkung" [1]).

4. Parteien im Verwaltungsrechtstreit. In den zur Gerichtsbarkeit der Bezirksräthe gehörigen Streitigkeiten bestehen die Betheiligten als Parteien — Kläger und Beklagter — einander gerade so gegenüber, wie im Civilprozeß. Der Klagantrag geht stets auf eine bestimmte Entscheidung in der Sache selbst. Das Nämliche gilt bei dem Berufungsverfahren in diesen Sachen.

Anders in denjenigen Fällen, in welchen der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz urtheilt „auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden". Hier ist die Klage überhaupt nur zulässig, nachdem über ihren Gegenstand eine „Entscheidung" (richtig „Entschließung") der Verwaltungsbehörde ergangen ist. Welche Behörde zu dieser Entschließung in den einzelnen Fällen zuständig ist, ist durch ldh. Verordnung [2]) genau bestimmt.

Alles Vorverfahren bis zur Erlassung dieser Entschließung ist nur Verwaltungsverfahren. Kläger im Verwaltungsstreitverfahren ist immer derjenige, welcher sich durch diese Verwaltungsentschließung in seinem Rechte verletzt glaubt. Die Verwaltung, in der Regel die Staatsverwaltung, erscheint als Beklagte und zwar auch in solchen Fällen, in welchen ein Dritter (z. B. bei Wahlrechten und Wahlen, Verlegung von Grundstücken, Krankenversicherungssachen ꝛc. der betr. Verband), dem die Verwaltungsbehörde Recht gegeben hat, wesentlich betheiligt ist. Sie wird in diesem Verfahren durch den Ministerialbevollmächtigten (s. u.) vertreten [3]). Diese Uebernahme der Beklagtenrolle hat übrigens in den Fällen, in welchen der Staat nicht wirklich (wie in Steuersachen, bei den Beiträgen zum Schulaufwand und u. ä.) sachlich betheiligt ist, wesentlich den Zweck, ein geordnetes Streitverfahren und die Geltendmachung der Anschauung der Staatsverwaltung zu ermöglichen.

Sowohl im Verfahren vor den Bezirksräthen, als in dem vor dem Verwaltungsgerichtshof kann der Vorsitzende oder das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber giltig [4]).

Eine förmliche Staatsanwaltschaft bei den Verwaltungsgerichten besteht nicht. Bei den Bezirksräthen ist es Aufgabe des vorsitzenden Bezirksbeamten, das öffentliche Interesse, d. h. hier die richtige Auslegung und Anwendung des Gesetzes, zu wahren. Diese seine Aufgabe kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß ihm gegen Endurtheile des Bezirksraths die Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses zusteht.

„Der Verwaltungsgerichtshof ist verpflichtet, vor seinen Entscheidungen einen Be-

1) V.R.Pfl.Ges. §§ 9, 10.
2) V. 5. August 1884, s. S. 107, Note 1.
3) V.R.Pfl.Ges. § 41.
4) V.R.Pfl.Ges. § 21.

vollmächtigten des zuständigen Ministeriums als Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der mündlichen Verhandlung seine Anträge stellt und begründet.

Demselben sind vor der mündlichen Verhandlung die Akten mitzutheilen und Ausfertigungen aller Endurtheile zu behändigen" [1]).

Im Berufungsverfahren hat seine etwaige Erklärung nur die Bedeutung einer Ansichtsäußerung.

Ueber seine desfallsige Stellung in den Fällen, in welchen der Verwaltungsgerichtshof die einzige Instanz bildet, ist oben das Geeignete bemerkt worden.

5. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist durch das Gesetz selbständig geordnet. Nur bezüglich einzelner Punkte — Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, Prozeßkosten und Armenrecht, Berechnung, Verlängerung, Abkürzung der Fristen, Verlegung der Termine und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Nothfristen, Pflicht der Parteien zur Vorlegung von Urkunden, Beweis durch Zeugen und Sachverständige, Anschließung an die Berufung, Beschwerde, Wiederaufnahme des Verfahrens — ist auf die entsprechenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung verwiesen.

Die allgemeinen Grundsätze sind folgende:

„Die Verwaltungsgerichte entscheiden nur über die von den Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte.

Sie sind bezüglich der Erforschung der für die Entscheidung erheblichen Thatsache und der Erhebung der Beweise an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Kein Thatumstand oder Beweismittel darf der Entscheidung zu Grunde gelegt werden, worüber nicht den Parteien Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern.

Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit ist eine mündliche und erfolgt in öffentlicher Sitzung" [2]).

Zwang zur Vertretung der Parteien durch Anwälte besteht nur für die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof und auch hier nur insofern, als die Parteien ihre Sache ihrerseits vorgetragen haben wollen.

Ein Kontumazialverfahren findet nicht statt.

Das Verfahren vor dem Bezirksrathe wird eröffnet durch Erhebung der Klage. Die Klage ist bei dem Vorsitzenden des Bezirksraths schriftlich unter Anschluß von Doppelschriften für jeden Betheiligten oder zu Protokoll anzubringen.

Die Klage muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichtes,
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag.

Auch sollen die zur Begründung der Anträge dienlichen thatsächlichen Verhältnisse angegeben und die Beweismittel, deren sich die Partei bedienen will, bezeichnet werden.

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladung der Parteien.

Jede Partei hat den Gegner von solchen thatsächlichen Behauptungen, Beweismitteln, Beweiseinreden und Anträgen, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorherige Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß er die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

Der Vorsitzende kann vor der mündlichen Verhandlung für die Entscheidung der Sache dienliche vorläufige Erhebungen machen.

---

1) Das. § 8.

2) Das. §§ 5 u. 6.

In der Verhandlung haben die Parteien ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Beweis durch Eid findet, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen dieses Beweismittel zulassen, nicht statt.

Bleibt bei der mündlichen Verhandlung eine Partei aus, so kann auf Antrag der erschienenen Gegenpartei, sofern nicht die Vertagung zu beschließen ist, gleichwohl die Verhandlung mit Einschluß der Beweisaufnahme und die Entscheidung der Sache erfolgen.

Erscheinen beide Parteien nicht, so wird ihnen eröffnet, daß bis auf weiteren Antrag das Verfahren beruhe. Ist jedoch die Entscheidung nach Lage der Akten ausdrücklich von einer Partei beantragt und die Sache zur Entscheidung reif, so hat der Bezirksrath auf Vortrag des Vorsitzenden in der Sache selbst zu erkennen.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Verkündigung des Urtheils geschieht durch Vorlesen[1]) der Urtheilsformel und soll in der Regel in dem Termine erfolgen, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird.

Im Wesentlichen die nämlichen Grundsätze gelten auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Er hat — sowohl im Falle der Berufung als in dem der Klage — auch beim Ausbleiben einer oder beider Parteien in der mündlichen Verhandlung — letzterenfalls auf Vortrag eines Berichterstatters — in der Sache selbst zu entscheiden, wenn von dem Berufungskläger bezw. dem Kläger Entscheidung lediglich auf Grund des bezirksräthlichen Urtheils bezw. der Akten der Verwaltungsbehörde beantragt und die Sache zur Entscheidung reif ist. Wenn die Sache dagegen auf Grund dieses Thatbestandes nicht spruchreif befunden wird, so hat er die Parteien hiervon in Kenntniß zu setzen[2]).

In den Fällen, in welchen der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz entscheidet, gilt noch folgendes Besondere:

Die Klage muß binnen einer Nothfrist von einem Monat — in den Fällen des § 4 Ziffer 1, 2, 4 und 5 von 14 Tagen — vom Tage der Eröffnung der anzufechtenden Entscheidung (oder Verfügung) der Verwaltungsbehörde an gerechnet, bei dieser oder bei dem Verwaltungsgerichtshof schriftlich eingereicht werden. Welche Behörde zu der Entscheidung (oder Verfügung) zuständig ist, gegen welche die Klage zu erheben ist, wird, soweit Gesetze hierüber nicht bestimmen, durch Verordnung geregelt.

Ist die Entscheidung (oder Verfügung) von einem Bezirksrathe erlassen, so kann auch der Vorsitzende des Bezirksrathes aus Gründen des öffentlichen Interesses die Klage erheben, welche im weiteren Verfahren durch den Ministerialbevollmächtigten vertreten wird.

Ist die Klage an sich unstatthaft, oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingereicht, so ist sie durch den Verwaltungsgerichtshof von Amtswegen — in der Regel ohne mündliche Verhandlung — als unzulässig zu verwerfen.

6. Urtheil, Rechtskraft, Rechtsmittel. Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Es enthält, außer der Bezeichnung der Parteien und Richter, „eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand), die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel."

---

1) Das. §§ 17—31.

2) Das. §§ 32—39, 41.

Das Urtheil hat auch über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits sich auszusprechen.

Die Verkündigung des Urtheils geschieht durch Vorlesen der Urtheilsformel und soll in der Regel in dem Termine erfolgen, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird.

Jeder Partei ist innerhalb zwei Wochen nach diesem Termine eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung des Urtheils — beim Bezirksrath nebst Belehrung über die Berufungsfristen — zuzustellen [1]).

Zwischenverfügungen bedürfen der Beifügung von Entscheidungsgründen nicht.

Die Rechtskraft, d. h. die Rechtswirkung, daß eine einmal in äußerlich rechtsgiltiger und nach den bestehenden Prozeßgesetzen endgiltiger Form ergangene Entscheidung eines Rechtsstreites diesen ein für allemal unter den Parteien beendigt, kommt auch den verwaltungsgerichtlichen Urtheilen zu. In der Natur der öffentlichen Verhältnisse aber ist es begründet, daß durch gerichtliche Erkenntnisse immer nur das ausgesprochen werden kann und soll, was nach den im Zeitpunkte ihrer Erlassung bestehenden thatsächlichen Verhältnissen und maßgebenden Gesetzesbestimmungen Rechtens ist. Aendern sich die einen oder anderen Momente, so erfahren auch die durch sie bedingten Rechtsfolgen eine Aenderung, der die Rechtskraft eines ergangenen Urtheils nicht entgegensteht [2]).

Die Rechtskraft bezieht sich auf diejenigen von den Parteien vor das Verwaltungsgericht gebrachten Punkte, über welche dasselbe mit ausdrücklichen Worten entschieden hat und gemäß seiner Zuständigkeit entscheiden wollte [3]).

Sie trifft ein mit dem Zeitpunkt, von dem an das Urtheil der Anfechtung durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr unterliegt, also bei Urtheilen der Bezirksräthe mit unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist [4]), bei solchen des Verwaltungsgerichtshofes sofort mit ihrer Verkündung.

Als ordentliches Rechtsmittel gegen Urtheile des Bezirksrathes steht den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksrathes die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Nothfrist zur Einlegung der Berufung beträgt einen Monat. Die Einlegung hemmt den Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

Nach Einlauf der Berufungsschrift sind die Prozeßakten dem Verwaltungsgerichtshof einzusenden beziehungsweise von diesem einzufordern.

Ist die Berufung an sich unstatthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt, so ist sie von Amtswegen, in der Regel ohne weitere mündliche Verhandlung, durch den Verwaltungsgerichtshof als unzulässig zu verwerfen.

Will der Vorsitzende des Bezirksraths die Berufung einlegen, so kann er die Verkündung der Entscheidung einstweilen, jedoch längstens acht Tage aussetzen. Die Verkündung erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse Berufung eingelegt worden sei.

Die Berufungsschrift muß binnen einem Monat nach dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, bei dem Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden. In dem weiteren Verfahren vertritt der Ministerialbevollmächtigte die Berufung.

Vor dem Berufungsgericht wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von Neuem verhandelt.

---

1) Das. §§ 28—31. Bei dem Verwaltungsgerichtshofe pflegen die Urtheilsausfertigungen auch von dem Berichterstatter unterschrieben zu werden.

2) S. Wielandt, Rechtsprechung, Nr. 141—147.

3) Möglicher, wenn auch nicht richtiger, Weise kann diese Entscheidung auch in den Entscheidungsgründen enthalten sein.

4) V.R.Pfl.Ges. § 44.

Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen. Eine Abänderung der Klage ist ausgeschlossen [1]).

Außerdem ist in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gegen Entscheidungen des Bezirksrathes oder des Vorsitzenden des Bezirksrathes, vorzugsweise prozeßleitenden Inhaltes, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegeben, einzulegen binnen zwei Wochen [2]).

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Vertreter des Staatsinteresses die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zu.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, von der Zustellung des Urtheils an gerechnet, bei dem Verwaltungsgerichtshof einzureichen, welcher die Akten dem Vorsitzenden des Kompetenzgerichtshofes übersendet und die Parteien hiervon unter Mittheilung von Abschriften der Nichtigkeitsklage benachrichtigt.

Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet der Kompetenzgerichtshof [3]).

Gegen rechtskräftige Endurtheile der Verwaltungsgerichte findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens statt.

Auf diese Klage finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zuständig ist ausschließlich der Verwaltungsgerichtshof. Erachtet er die Klage für begründet, so wird unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung im ordentlichen Verfahren verwiesen [4]).

7. Die Zwangsvollstreckung der Endurtheile findet nach Eintritt der Rechtskraft statt. Die Rechtskraft tritt vor Ablauf der für die Einlegung der Berufung bestimmten Frist nicht ein.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus den vor einem Verwaltungsgerichte geschlossenen Vergleichen sowie aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet.

Sie liegt den Verwaltungsbehörden ob. Denselben bleibt vorbehalten, auch vor eingetretener Rechtskraft durch das öffentliche Interesse gebotene, unverschiebliche, vorsorgliche Anordnungen im Verwaltungswege zu treffen. Ueber Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen oder darin bestehen, daß die Vollstreckung unzulässig sei oder der Vollzug nicht mit dem Inhalte des Urtheils übereinstimme, entscheidet das Verwaltungsgericht, welches in erster Instanz erkannt hat [5]).

8. Für den Gebührenbezug der Anwälte in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, ebenso in Verwaltungssachen, ist die Verordnung vom 8. Okt. 1884 [6]) maßgebend. Sie hat diesen Bezug im Wesentlichen auf Grundlage des Bauschgebührensystems geregelt. Der Betrag der Gebühren und Auslagen ist auf Antrag der Partei oder des Rechtsanwaltes durch den Vorsitzenden des Bezirksrathes, für Streitigkeiten beim Verwaltungsgerichtshof durch diesen festzusetzen.

Die Gerichtskosten richten sich nach dem Verwaltungsgebührengesetze vom 4. Juni 1888.

§ 51. VI. **Die Kompetenzkonflikte.** In Folge der Vertheilung der Staatsgeschäfte unter verschiedene Behörden (einschließlich der Gerichte) können im einzelnen Falle Zweifel darüber entstehen, welche derselben berufen ist, eine begehrte Entscheidung oder Verfügung zu erlassen.

1) Das. §§ 32—38.
2) Das. § 40.
3) Das. § 42.
4) Das. § 43.
5) Das. §§ 44, 45.
6) G.u.V.Bl. Nr. XXXVII, S. 409.

Unterstehen die über ihre Zuständigkeit uneinigen Behörden sachlich (nicht blos dienstpolizeilich) einer gemeinsamen Oberbehörde, sind also bei der Meinungsverschiedenheit blos Gerichte, oder blos Verwaltungsgerichte, oder blos Verwaltungsbehörden betheiligt, so läßt sich der Zuständigkeitsstreit durch die, im Wege der Rechtsmittel zu erlangende, Entscheidung der gemeinsamen Oberbehörde lösen. Anders, wenn die Meinungsverschiedenheit besteht zwischen zwei Behörden, von denen jede einem anderen der eben genannten drei Thätigkeitsgebiete angehört. Hier können Konflikte über die Zuständigkeit — Kompetenzkonflikte — entstehen, zu deren Lösung der Grundsatz des § 17 der R.Ger.V., „daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden", nicht ausreicht, da die Verwaltung und die Verwaltungsgerichte ebenso gut wie die bürgerlichen und Strafgerichte den Anspruch erheben, selbst über die Grenzen ihrer Zuständigkeit zu entscheiden.

Die badische Gesetzgebung hat daher von der in dem angeführten § 17 der Ger.V. der Landesgesetzgebung eingeräumten Befugniß zur Errichtung einer besonderen Behörde zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten mit Gesetz vom 30. Jan. 1879[1]) Gebrauch gemacht.

Folgendes sind die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

I. Kompetenzgerichtshof. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikten) ist einer besonderen Behörde übertragen, welche den Titel „Kompetenzgerichtshof" führt.

Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen acht dem Oberlandesgerichte angehören müssen. Die anderen fünf Mitglieder sind aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes zu berufen.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch landesherrliche Entschließung ernannt.

Diese Ernennung erfolgt für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes.

Der Kompetenzgerichtshof untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staatsministerium.

Der Kompetenzgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, von denen vier dem Oberlandesgerichte und drei der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes angehören müssen.

II. Positive Kompetenzkonflikte. Zum Zweck der Bestreitung der Zuständigkeit der Gerichte findet die Anrufung des Kompetenzgerichtshofes nur statt, so lange die Zulässigkeit des Rechtsweges noch nicht durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist.

Zur Erhebung eines solchen Kompetenzkonfliktes sind nur die durch landesherrliche Verordnung hierfür bestimmten Centralverwaltungsbehörden befugt.

Die Erhebung des Konfliktes erfolgt durch eine Erklärung an das mit der Sache befaßte Gericht, welche die Zuständigkeit zur Entscheidung, unter Angabe der Gründe, für eine bestimmte andere Behörde in Anspruch nimmt.

Nach Einkunft dieser Erklärung verfügt das Gericht die Einstellung des Verfahrens und übersendet die Akten dem Vorsitzenden des Kompetenzgerichtshofes. Hiervon sind die Parteien unter Mittheilung einer Abschrift jener Erklärung zu benachrichtigen.

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XVI, S. 191. — Bis dahin war zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten nach ldh. Verord. v. 20. Okt. 1849, Reg.Bl. Nr. LXVIII, S. 543, das Staatsministerium, früher der Staatsrath, berufen, unter Mitwirkung von drei Mitgliedern der Gerichtshöfe, und zwar aus der Zahl derjenigen, welche vom Landesherrn jeweils für eine Landtagsperiode hierzu besonders bezeichnet wurden. Näheres s. Weizel a. a. O. S. 116. Rechtsfälle s. bei v. Freydorf, Prozeßordnung, Karlsruhe 1867, S. 248 ff; Ztschr. I, S. 200; VII, 180; XVIII, 129, 141; XIX, 165, 180.

Gegen den Einstellungsbeschluß finden Rechtsmittel nicht statt.

Durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes wird der Lauf der Fristen, insbesondere auch der Nothfristen im Prozesse gehemmt; auch ist die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt unzulässig.

Der Vorsitzende des Kompetenzgerichtshofes bestimmt nach freiem Ermessen den Termin zu der in öffentlicher Sitzung erfolgenden Verhandlung und Entscheidung des erhobenen Kompetenzkonfliktes.

Die Entscheidung erfolgt auch dann, wenn die Verwaltungsbehörde oder die Parteien oder Beide in dem Termine nicht vertreten waren.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Reichsgerichtsverfassung und der Reichscivilprozeßordnung, insbesondere diejenigen über das Verfahren vor Kollegialgerichten, auf das Verfahren vor dem Kompetenzgerichtshofe entsprechende Anwendung. Die Verwaltungsbehörde ist bei Aufstellung ihres Vertreters nicht auf Rechtsanwälte beschränkt.

III. Negative Kompetenzkonflikte. Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes kann auch dann angerufen werden, wenn in Bezug auf eine Streitsache sowohl von Seiten der Gerichte als auch der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte die Unzuständigkeit ausgesprochen wurde und gegen diesen Ausspruch kein weiteres Rechtsmittel statthaft ist.

Zur Anrufung des Kompetenzgerichtshofes in diesem Falle ist jede betheiligte Partei befugt.

Dieselbe erfolgt durch ein bei dem Kompetenzgerichtshof einzureichendes Gesuch um Bestimmung der zur Entscheidung der Sache zuständigen Behörde.

Wird diesem Gesuche entsprochen, so ist das Verfahren und die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes gebührenfrei.

Das Verfahren ist im Wesentlichen das Gleiche, wie bei positiven Kompetenzkonflikten.

§ 52. VII. **Das großherzogliche geheime Kabinet.** Der Landesherr bedarf zu dem Zwecke, um in solchen staatlichen Angelegenheiten, über welche die Entschließung ihm als höchst persönliches Recht — ohne die Verantwortlichkeit Seitens eines Ministers zu erfordern — zusteht, sowie um in anderen staatlichen Angelegenheiten eine Entschließung zu treffen oder seiner Willensmeinung unmittelbar Ausdruck zu geben, eines Sekretariates. Ein solches, und zwar nicht eine Hofstelle, sondern eine wirkliche Staatsstelle, dienstpolizeilich dem Staatsministerium unterstehend, ist das großherzogliche geheime Kabinet. Es besteht aus dem Vorstand, etwaigen Hilfsarbeitern und den erforderlichen Kanzleibeamten.

In den Geschäftskreis desselben gehört:

1. die Erledigung der an den Großherzog unmittelbar gerichteten Vorstellungen, Beschwerden, Gesuche und sonstigen Eingaben, soweit dieselben nicht zum Geschäftskreise von Hofstellen gehören und nicht reine Unterstützungssachen sind;
2. die Ausfertigung höchster Befehle in Staatsverwaltungssachen, sowie
3. über Ernennung zu Oberhof- und Hofchargen;
4. die Entwerfung höchster Handschreiben;
5. die Geschäfte des Ordenssekretariates[1]).

§ 53. VIII. **Die Oberrechnungskammer.** Die Oberrechnungskammer ist eine dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang

1) Sdh. Verord. v. 5. Juli 1808, Reg.Bl. Nr. XXI u. XXII, S. 185 u. 193; Verord. d. Min. d. großherzoglichen Hauses ꝛc. v. 24. Mai 1854, Reg.Bl. Nr. XXVII, S. 256.

und Abgang von Staatseigenthum und, soweit dies nicht durch besondere Gesetze dem landständischen Ausschuß übertragen ist, über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. Sie besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Kollegialräthen, sowie dem nöthigen Revisions- und Kanzleipersonal. Der Präsident und die Kollegialmitglieder genießen den gleichen Unabhängigkeitsschutz wie die Richter [1]).

Das Nähere über diese Behörde wird im Finanzrecht dargestellt werden.

## V. Kapitel.

## Die Staatsbeamten.

§ 54. 1. **Vorbemerkung.** Der Staat kann diejenigen Personen, welche als Träger eines Civil-Staatsamtes [2]) seine Organe sein sollen, in einer doppelten Weise bestallen: entweder in der Art, daß das Verhältniß der Person zu dem Amte grundsätzlich ein vorübergehendes, oder in der Art, daß dasselbe grundsätzlich ein dauerndes sein soll. Das Verhältniß der ersten Art kann wieder entweder dadurch geschaffen werden, daß durch eine allgemeine Norm, somit in der Regel durch ein Gesetz gewisse Kategorien von Staatsbürgern auf bestimmte Zeit zu Trägern staatlicher Aemter berufen werden, oder dadurch, daß die Regierung bestimmte, von ihr ausgewählte Einzelpersonen mit bestimmten einzelnen Regierungshandlungen in vorübergehender Weise, wenn auch vielleicht auf unbestimmte Zeit, beauftragt. Der erstere Fall liegt z. B. vor bei den Aemtern der Geschworenen, Schöffen, Bezirksräthe, Schatzungsräthe ꝛc. Diese Aemter sind in der Regel Ehrenämter. Ihre Träger sind, solange und soweit sie das Amt ausüben, nicht bloß öffentliche, sondern staatliche Beamte, im weiteren Sinne des Wortes. Der zweite Fall liegt vor bei der Ertheilung bloßer Kommissorien z. B. zur Vornahme von Prüfungen, Visitationen, zur Abhaltung gewisser Vorlesungen u. dgl.

In beiden Fällen ist die Bekleidung eines staatlichen Amtes oder die Erfüllung eines staatlichen Auftrages ohne Einfluß auf die rechtliche Gesammtstellung der betr. Person im Staate und auf die Gesammtrichtung ihrer Thätigkeit. Es ist deshalb auch denkbar und in der That mehrfach Rechtens, daß die Uebertragung eines derartigen staatlichen Amtes auch ohne und gegen den Willen der Einzelperson, welche solches bekleiden soll, und ohne Entschädigung derselben erfolgt und daß die Annahme und Bekleidung des Amtes erzwingbare staatsbürgerliche Pflicht ist.

Anders, wenn das Verhältniß zu dem Amte grundsätzlich ein dauerndes ist. Ein solches Verhältniß, mag durch die Erfüllung der Amtspflichten thatsächlich die gesammte Thätigkeit der Person in Anspruch genommen werden oder nicht, kann naturgemäß nicht ohne den Willen der Person entstehen, es bewirkt besondere Pflichten und Rechte, insbesondere Rechte auf Lebensunterhalt, es erfordert eine besondere Regelung der Beendigung, es beeinflußt die gesammte Rechtsstellung und Lebensthätigkeit des Amtsträgers; es macht dadurch die Bekleidung des Amtes, die Mitarbeit am Staate zum Lebensberufe. Dieses dauernde Verhälniß der Person zum Amte ist aber, in Folge der Anforderungen, welche an die Träger von Staatsämtern wegen der nothwendigen Stetigkeit, Gleichmäßigkeit und Sachverständigkeit in der staatlichen Thätigkeit gemacht werden müssen, das im heutigen Staatsorganismus, so auch in dem Badens, weitaus überwiegende. Es wird deshalb im Folgenden dieses Verhältniß, das Verhältniß der Staatsbeamten im engeren Sinne, oder, wie sie das Gesetz einfach nennt, der „Beamten", des Näheren erörtert werden.

1) Ges. v. 25. Aug. 1876, G.u.V.Bl. Nr. XXXVIII, S. 289.

2) Die nachfolgende Darstellung bezieht sich ausschließlich auf den Dienst in der Civilverwaltung des Staates. Der Dienst in der Heeresverwaltung ist reichsrechtlich besonders geordnet.

Die Rechtsverhältnisse derselben sind durch zwei umfassende Gesetze vom 24. Juli 1888, das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung und die dazu erlassenen Vollzugsverordnungen einheitlich geregelt [1]).

§ 55. 2. **Rechtlicher Charakter des Beamtenverhältnisses.** Nach § 1 des Beamtengesetzes ist „Beamter im Sinne dieses Gesetzes jede Person, welche sich auf Grund einer Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältniß zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes."

---

1) Vor der Wirksamkeit der oben erwähnten Gesetze von 1888 waren in Baden drei große Gruppen von Beamten zu unterscheiden, je nach dem Grade, in welchem gesetzlich mit dem Amte auch die rechtliche und wirthschaftliche Sicherung der Lebensstellung gewährt wurde; die der Staatsdiener im engeren Sinne, d. h. derjenigen Beamten, welchen ihr Amt durch Entschließung des Großherzogs, die der „Angestellten der Civilstaatsverwaltung", d. h. derjenigen Beamten, welchen dasselbe durch Entschließung eines Ministeriums oder einer von demselben hierzu beauftragten Centralmittelstelle übertragen worden war, und die der übrigen Bediensteten.

Die erstere Gruppe umfaßte die Inhaber solcher Aemter, bei deren Bekleidung eine gewisse Selbständigkeit der Entschließung gewährt ist, welche deshalb regelmäßige Vorbildung voraussetzen, sowie diejenigen in ihren Diensthandlungen weniger selbständigen Beamten, welchen der Landesherr eine gesichertere Lebensstellung verleihen wollte. Die Rechtsverhältnisse derselben waren durch das Staatsdienereedikt vom 30. Januar 1819, Reg.Bl. Nr IV, S. 11, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildete, geregelt, die Versorgung ihrer Hinterbliebenen außerdem durch die „Statuten des Civildienerwittwenfiskus vom 28. Juni 1810", in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1876, G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 179. In diese Gruppe gehörten auch die Richter und die ihnen in der Hauptsache gleichgestellten Mitglieder der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofes, deren Rechtsverhältnisse noch durch besondere Gesetze in erhöhtem Maaße gesichert waren.

Die Gruppe der sog. Angestellten der Civilstaatsverwaltung umfaßte die Beamten mit subalterner Thätigkeit, soweit ihr Anstellungsverhältniß ein auf die Dauer berechnetes, gesichertes sein sollte. Maßgebend hierfür war das Gesetz v. 26. Mai 1876, G.u.V.Bl. Nr. XXII, S. 145. Dasselbe näherte hinsichtlich des Schutzes gegen willkürliche Entlassung und der Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung die Stellung dieser Angestellten einigermaßen jener der Staatsdiener. Für sie bestand eine besondere Wittwenkasse.

Besondere Bestimmungen bestanden für einzelne Kategorien von Beamten, wie die Notare und ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare, die Angehörigen des Gendarmeriecorps, die Lehrer und Lehrerinnen, hier wieder nach der Art der Lehranstalten verschieden. Durch diese Sondergesetze waren diese Kategorien von Beamten mit gewissen Beschränkungen theils der Gesetzgebung über die Staatsdiener, theils jener über die Angestellten zugewiesen. Die Volksschullehrer standen unter besonderen Gesetzesbestimmungen.

Die dritte Gruppe umfaßte diejenigen Bediensteten, welche, soweit nicht ihr Anstellungsvertrag Anderes bestimmte, jederzeit entlaßbar waren und keinen Anspruch auf dauernden Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung hatten.

Näheres hierüber s. Schenkel, badisches Staatsrecht, in der ersten Auflage d. W. S. 21 ff. Durch die obenerwähnten Gesetze v. 24. Juli 1888, G.u.V.Bl. Nr. XXXIV, S. 399 u. S. 450, mit Ergänzungen und Aenderungen der Gehaltsordnung v. 11. Juni 1890, G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 285, 28. Mai 1892, G.u.V.Bl. XIV, S. 259, u. 9. Juli 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXV, S. 303, sind die Rechtsverhältnisse aller Kategorien von Beamten einheitlich geregelt worden. Jene Gesetze fanden jedoch zunächst noch keine Anwendung auf die Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen und diesen gleichstehenden Anstalten und findet nur zu einem Theil Anwendung auf die Angehörigen des Gendarmeriecorps. Durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht sind auch die Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen im Wesentlichen den Beamtengesetzen unterstellt worden. Zum Vollzuge dieser Gesetze sind eine Reihe von Verordnungen ergangen, nämlich: Ldh. Verord. v. 7. Febr. 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr., G.u.V.Bl. Nr. IV, S. 97, abg. 21. Dez. 1894, G.u.V.Bl. Nr. LI, S. 443, desgl. v. 27. Dez. 1889, die Pflichten der Beamten betr., G.u.V.Bl. Nr. XXXIV, S. 535; desgl. v. 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betr., G.u.V.Bl. Nr. II, S. 81; Verord. d. Staatsmin. v. 7. Aug. 1890, die Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten betr., G.u.V.Bl. Nr. XXXVI, S. 517; ldh. Verord. v. 14. Okt. 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betr., G.u.V.Bl. Nr. XXV, S. 231; v. 14. Sept. 1894, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte betr., G.u.V.Bl. Nr. XL, S. 383.

Wesentlich ist also die Berufung in ein Dienst- d. h. Abhängigkeitsverhältniß zum Staat durch den Landesherrn oder eine von ihm hierfür als zuständig erklärte Behörde.

Wegen des zur Beamteneigenschaft erforderlichen „Dienstverhältnisses" sind keine Beamten diejenigen Personen, welchen nur die Vornahme einzelner Amtshandlungen übertragen ist, ohne daß sie dadurch mit ihrer Persönlichkeit in ein Verhältniß der Abhängigkeit zur Staatsgewalt treten (wie Geschworene, Schöffen ꝛc. s. § 54). Anderseits genügt dieses Dienstverhältniß, auch wenn dem zum Beamten Ernannten nicht zugleich eine bestimmte Amtsstelle mit Einkommen übertragen ist, so daß z. B. auch die von der zuständigen Behörde zu staatlichen Dienstleistungen angenommenen Staatsdienst-Anwärter (Praktikanten ꝛc.) Beamte sind.

Zur Beamteneigenschaft ist ferner nothwendig, daß das Dienstverhältniß unmittelbar dem Staate gegenüber bestehe. „Beamter" (Staatsbeamter) ist also nicht derjenige, welcher nicht zum Staate selbst, sondern zur Person des Staatsoberhauptes oder zu einem der im Staate bestehenden Selbstverwaltungskörper in einem Dienstverhältniß steht oder welcher, zwar mit staatlicher besonderer Ermächtigung, aber ohne Dienstverhältniß zum Staate Einzelnen aus dem Publikum Dienste zu leisten berufen ist. Hiernach sind nicht „Beamte" die sog. Beamten oder Bediensteten des Hofes, der Kirche, der Gemeinden, Kreise, Körperschaften, die Aerzte, Apotheker, Rechtsanwälte, wohl aber die Notare und Gerichtsvollzieher[1]).

Sonach gibt es im Sinne des badischen Beamtengesetzes in Baden keine „mittelbaren" Beamten und fällt der Begriff „Beamter" nicht vollständig zusammen mit dem von R.Str.G.B. § 359 und nicht mit dem eines „öffentlichen Dieners" im Sinne von Art. 11 des badischen Gesetzes vom 20. Dez. 1871 zum Vollzug der Einführung des R.Str.G.B.

Ferner ist zur Begründung des Beamtenverhältnisses eine darauf gerichtete Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn hierzu als zuständig erklärten Behörde erforderlich. Die Entschließung ist stets schriftlich auszufertigen und dem in das

---

1) In einem Dienstverhältniß zum Staate stehen außer den oben genannten Persönlichkeiten auch die von Staatswegen ernannten Beamten des großherzoglichen geheimen Kabinets, die landständischen Beamten, die Verwalter und Verrechner der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, die zur Ausübung der staatlichen Mitverwaltung am Kirchenvermögen bestellten Beamten, die vom Staat angestellten Beamten und Lehrer an solchen öffentlichen Anstalten, welche gemeinsam vom Staate und anderen öffentlichen Gemeinschaften (insbes. Kreisen und Gemeinden) unterhalten oder, wie die Brandkasse, Militärwittwenkasse, die Badeanstaltenverwaltung, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Verschieden von der Frage, ob für derartige Personen das Beamtenverhältniß begründet sei, ist die andere, welcher Kasse endgiltig die Verpflichtung zur Bestreitung des persönlichen Aufwandes für den Beamten obliege. Die letztere Frage ist nicht auf Grund des Beamtengesetzes, sondern nach dem Etatgesetze zu entscheiden. Die von den Landeskirchen zum Vollzuge kirchlicher Aufgaben, auch zur kirchlichen Vermögensverwaltung, angestellten Personen sind an sich, auch wenn eine gewisse Mitwirkung der Staatsgewalt (z. B. die Genehmerklärung) dabei stattfindet, nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen; es gilt dies insbesondere auch von den Mitgliedern und Beamten des evangelischen Oberkirchenrathes, obwohl denselben auch die Ausübung der staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens übertragen worden ist. Es ist aber zulässig, daß auch auf solche Personen kraft besonderer Bestimmungen, insbesondere durch Vereinbarung zwischen der Regierung und der Kirchenbehörde, die Vorschriften des Beamtenrechts ganz oder theilweise als anwendbar erklärt werden. S. Reg.Begr. zu § 1 d. Beamt.Ges. Zw.K. 1887/88. VI. Beil.H. S. 41. Ferner kommt die Beamteneigenschaft denjenigen Personen nicht zu, welche, und zwar auch von einer an sich zur Ernennung von Beamten zuständigen Behörde, lediglich zu bestimmten Dienstleistungen vertragsmäßig angenommen und nicht in ein die persönliche Abhängigkeit begründendes Dienstverhältniß zum Staate getreten sind, so z. B. Personen, welche kraft eines Werkverdings oder einer Dienst- und Arbeitsmiethe für den Staat gewisse Lieferungen zu machen, Bauten herzustellen oder zu unterhalten, Transporte zu besorgen haben, welche als Arbeiter (und zwar auch unter handgelübdlicher oder eidlicher Verpflichtung) in den Dienst werbender Staatsanstalten und Staatsbetriebe oder der Zollverwaltung getreten sind. Ebendas. Alle in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehenden Personen, welchen nicht die Beamten-Eigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes zukommt, gelten als vertragsmäßig verwendet. § 1 d. angef. ldh. Verord. v. 7. Febr. 1890.

Beamtenverhältniß Eintretenden zu eröffnen. Personen, welche von einer zur Verleihung der Beamteneigenschaft der in Frage stehenden Art nicht zuständigen Behörde zu Dienstleistungen für den Staat verwendet werden, sind nicht Beamte im Sinne des badischen Beamtengesetzes.

Das Beamtenverhältniß beruht auf freier Entschließung sowohl der Staatsgewalt als des Beamten selbst. Wer lediglich kraft Gesetzes zur Erfüllung amtlicher Verpflichtungen für den Staat verpflichtet ist, hat nicht die Eigenschaft eines Beamten.

Ohne rechtliche Erheblichkeit ist nach badischem Rechte, ob mit dem übertragenen Amte eine obrigkeitliche Gewalt verbunden ist oder nicht. Solche Personen also, deren Amt das eines Pflegers gewisser öffentlicher Interessen oder das eines ständigen Sachverständigen ist (Lehrer, Ingenieure, Baumeister ꝛc.), sind nicht minder Staatsbeamte, als solche, welche zur Handhabung der Staatsgewalt berufen sind.

Nicht erforderlich ist männliches Geschlecht; es gibt auch weibliche Beamte. Nicht erforderlich ist ein bestimmtes Alter oder die Erwerbung einer bestimmten Berufsbildung; doch bleibt es vorbehalten, durch Gesetz oder durch Verordnungen für die einzelnen Arten von Amtsstellen Vorschriften über die Art der Vorbildung zu erlassen.

Nicht erforderlich, obwohl die Regel, ist es, daß der Beamte seine ganze Zeit und Kraft dem staatlichen Dienst widme; für die Fälle, wo das Amt nicht die ganze Zeit und Kraft erfordert, sind durch das Beamtengesetz, sowie durch die Gehalts-Ordnung einige besondere Bestimmungen getroffen.

Aus den oben bezeichneten Voraussetzungen der Beamten-Eigenschaft ergibt sich als nothwendige Folge einerseits ein besonderes Pflichtenverhältniß zur Staatsgewalt, anderseits ein besonderer Anspruch gegen die letztere auf gesicherte rechtliche und ökonomische Stellung. Dieses Verhältniß läßt sich dahin zusammenfassen: daß für den Beamten die Mitarbeit an der Erfüllung der staatlichen Zwecke innerhalb eines ihm zugewiesenen Thätigkeitskreises freigewählter Lebensberuf, es also Pflicht des Staates ist, mit der Verleihung der Beamten-Eigenschaft auch die zur Erfüllung dieses Berufes nothwendige rechtliche und wirthschaftliche Sicherung zu gewähren.

Das zwischen der Staatsgewalt einerseits und dem einzelnen Beamten anderseits bestehende Rechtsverhältniß ist kein rein privatrechtliches Vertragsverhältniß, insbesondere nicht etwa das der Dienstmiethe. Es ist vielmehr ein eigenartiges Rechtsverhältniß, welches Beziehungen bietet, die dem Privatrechte, und solche, die dem öffentlichen Rechte angehören: In die private Rechtssphäre des Einzelnen und damit in das Gebiet des Einzelnen gehört dasselbe hinsichtlich aller derjenigen Einzelrechte, welche die Sicherung der rechtlichen und wirthschaftlichen Stellung der Person des Beamten zum Zwecke haben. In allen übrigen Beziehungen ist dasselbe öffentlich-rechtlicher Natur als: das freiwillig eingegangene Verhältniß der berufsweisen Mitarbeit an der Erfüllung der Staatszwecke innerhalb eines von der Staatsgewalt angewiesenen Thätigkeitskreises unter der Voraussetzung der Sicherung der wirthschaftlichen Existenz Seitens des Staates.

Innerhalb der Beamtenschaft ist noch zu unterscheiden zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beamten.

„Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist“ [1]).

Während die allgemeinen Amts- und Dienstpflichten für sämmtliche Beamten die gleichen sind und auch der Anspruch auf Diensteinkommen und Dienstaufwandsentschädigungen im Wesentlichen für alle Beamten ähnlich geregelt ist, ist die Etatmäßigkeit eines

1) Beamt.Ges. § 2.

Beamten Voraussetzung für eine Anzahl besonderer Rechtsansprüche desselben; insbesondere können nur die etatmäßigen Beamten die Eigenschaft der Unwiderruflichkeit und den Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgehalt erwerben, und es sind nur für die etatmäßigen Beamten die Gehalts- und Zulagebeträge und die Voraussetzungen des Vorrückens durch die Gehaltsordnung geregelt.

§ 56. **3. Begründung des Beamtenverhältnisses.** Begründet wird nach Inhalt des vorigen Paragraphen das Beamtenverhältniß durch die mit Zustimmung des Betheiligten Seitens des Landesherrn oder der von ihm für zuständig erklärten Staatsbehörde erfolgte ausdrückliche Verleihung der Beamten-Eigenschaft, das Verhältniß der etatmäßigen Beamtenschaft insbesondere durch die Uebertragung und Annahme einer „etatmäßigen" Stelle.

Das Recht zur Verleihung der Beamten-Eigenschaft ist ein ausschließliches Recht der Krone, die Verleihung eine Regierungshandlung. Keiner im Staate bestehenden Körperschaft und keinem Einzelnen steht das Recht zu, Jemanden mit der Wirkung ein Amt zu übertragen, daß der Staat ihn als „Beamten" anzuerkennen hätte. Nur ein Vorschlagsrecht kann nach Umständen begründet sein[1]).

Allgemeine Bedingung der Begründung des Beamtenverhältnisses ist der Vollbesitz der bürgerlichen Ehre. Wer durch richterliche Verurtheilung zu Zuchthaus dauernd zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig geworden ist, wem sonst durch richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder wenigstens die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter[2]), dem kann während der Dauer dieser Ehrenbeschränkung die Eigenschaft eines Beamten mit Rechtswirksamkeit nicht verliehen werden.

Weitere allgemeine Voraussetzung ist die, daß Jemand in das Beamtenverhältniß überhaupt eintreten *will*. In der Regel wird die Zustimmung des Einzelnen zu diesem Eintritt stillschweigend erklärt durch Erfüllung der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Befähigungs-Vorbedingungen und widerspruchslose Entgegennahme der bezüglichen Entschließung des Landesherrn oder der sonst zuständigen Behörde.

Ein Recht der Staatsbürger gegenüber der Staatsgewalt auf Aufnahme in das Beamtenverhältniß oder auf Uebertragung einer Amtsstelle besteht nicht. Es erwächst auch nicht aus der Thatsache, daß Jemand diejenigen Vorbedingungen erfüllt hat, welche befähigen, in einem gewissen Zweige der Staatsverwaltung verwendet zu werden. Es bestehen auch keine Vorrechte irgend eines Standes auf Uebertragung gewisser Aemter. Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession gleiche Ansprüche[3]). Dieser verfassungsmäßige Grundsatz gilt nach Art. 3 der R.Verf. zu Gunsten aller Reichsangehörigen.

Eine gewisse Ausnahme von dem Grundsatze der Gleichberechtigung besteht nur bezüglich einer Reihe von Diensten zu Gunsten der sog. Militäranwärter.

Eine Reihe von Dienststellen im Civil-, Subaltern- und Unterbeamtendienste ist nämlich nach den von den verbündeten Regierungen aufgestellten Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern, d. h. derzeitigen oder früheren Militärpersonen, welche den Civilversorgungsschein besitzen, zu besetzen[4]).

Mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung steht es nicht im Widerspruch, daß theils durch Gesetz, theils durch Verordnung bestimmte Vorbedingungen der persönlichen Befähi-

---

1) Selbst die in den Städten der Städteordnung dem Stadtrathe nach § 104 d. Ges. üb. d. Elem.Unterr. zustehende „Besetzung" der Stellen von Hauptlehrern und Reallehrern ist rechtlich nur ein Vorschlag. Die Bestallung wird von der Oberschulbehörde ausgefertigt.

2) R.Str.G.B. §§ 31—36, 319, 358.

3) V.U. 9. Vgl. R.G., betr. die Gleichberechtigung ꝛc. ꝛc. v. 9. Juli 1869, B.G.Bl. Nr. XXVIII, S. 292.

4) S. u. bei der Darstellung des Militärwesens.

gung für die Erlangung entweder der Beamteneigenschaft überhaupt oder gewisser etatmäßiger Amtsstellen vorgeschrieben sind.

Durch diese Vorschriften wird einerseits der Staatsverwaltungsbehörde verboten, Jemanden zum Beamten zu ernennen oder ihm die Amtsstelle zu übertragen, bei dem die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorliegen, anderseits den Anwärtern für den Beamtendienst die Aussicht auf denselben nur unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet.

Gleichwohl würde eine unter Außerachtlassung dieser Vorschriften, im Uebrigen aber von der zuständigen Behörde ergangene Ernennung das Beamtenverhältniß, selbst das etatmäßige, begründen. Verschieden hiervon ist die Frage, ob in einem solchen Falle der Beamte zur Ausübung seines Amtes fähig ist, sofern das Gesetz hierfür eine bestimmte Qualifikation vorschreibt[1]). Diese Frage kann nur nach den einschlägigen sachlichen Bestimmungen beantwortet werden.

Solche Voraussetzungen in der Person des zu Ernennenden sind vorgeschrieben[2]):

1. für das Dienstverhältniß der nicht etatmäßigen Beamten.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann verliehen werden, entweder

a) auf Grund einer abgelegten Prüfung in gewissen in der Verordnung bezeichneten Fächern und bei nicht akademisch Gebildeten auch auf Grund von sonstigen Befähigungsnachweisen, oder

nach Ablegung einer im vertragsmäßigen Dienstverhältniß zugebrachten Probezeit, bei Männern von mindestens einem Jahre, bei Frauen von zwei Jahren.

Besondere Bestimmungen bestehen bezüglich der Probedienstzeit der Angehörigen des Gendarmeriekorps und der Militäranwärter.

2. Für das Dienstverhältniß etatmäßiger Beamter.

Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

1) daß der Beamte den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der Beamteneigenschaft im Allgemeinen und für die Uebertragung der betreffenden etatmäßigen Stelle im Besonderen festgesetzten Bedingungen entspricht,

2) daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der stehenden Marine abgeleistet hat, oder ausgemustert, oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve überwiesen ist und

3) daß er vorher die Probedienstzeit, soweit eine solche vorgeschrieben ist, zurückgelegt und in der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter befriedigende Dienste geleistet hat.

Die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter soll mindestens zwei Jahre, bei Militäranwärtern mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Klassen von Anwärtern oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen festgesetzt sind.

Weibliche Beamte können erst nach fünfjähriger Verwendung im Beamtenverhältniß zur etatmäßigen Anstellung gelangen.

In die Zeit der Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter kann und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen des inländischen Volksschul- und Kirchendienstes, des Dienstes der großherzoglichen Hofverwaltung, sowie von Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nicht etatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden.

1) Z. B. der Richter oder Verwaltungsrichter, dem die Befähigung zum Richteramt fehlt.
2) Ldh. Verord. v. 7. Febr. 1890, die Aufnahme in den staatl. Dienst betr. §§ 2—9.

Bei landesherrlich anzustellenden Beamten kann von dem Erforderniß einer vorausgehenden Dienstleistung in der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten abgesehen werden.

Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschließung zum Behuf der (völligen oder theilweisen) Nachsichtsertheilung von dem Erforderniß einer vorausgehenden Dienstleistung als nicht etatmäßiger Beamter beantragt werden.

Objektive Voraussetzung der Ertheilung der Beamteneigenschaft ist bei nicht etatmäßiger Anstellung — mit gewissen Abstufungen — die Annahme zur staatlichen Dienstleistung oder die Betrauung mit der Versehung gewisser, insbesondere bei ungeprüften Anwärtern, etatmäßigen oder den etatmäßigen gleichstehenden Dienststellen.

Für die Anstellung als etatmäßiger Beamter ist nothwendige objektive Voraussetzung, daß der zu übertragenden Stelle nach dem Gehaltstarif in Verbindung mit der im Staatsvoranschlag erfolgten Bewilligung die Eigenschaft einer etatmäßigen Stelle zukommt.

Abgesehen von diesen Voraussetzungen der Ertheilung der Beamteneigenschaft und der Uebertragung etatmäßiger Amtsstellen liegt eine gewisse Beschränkung des Aemterbesetzungsrechtes der großherzoglichen Regierung theils in dem schon erwähnten Vorschlagsrecht einzelner Körperschaften, theils in dem für einzelne Gruppen von Beamten — die Mitglieder der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofes — bestehenden Verbote der Besorgung von Nebenämtern im Verwaltungsdienste.

Zuständig zur Verleihung der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten sind die Ministerien oder mit deren Ermächtigung die Centralstellen, in deren Geschäftskreis die Dienstleistung stattfindet, bei der Verleihung nach Probedienstzeit regelmäßig die Centralstelle.

Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschließung rechtswirksam. Dabei soll in der Regel der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt. Ueber die erfolgte Verleihung ist dem Betheiligten eine Urkunde auszufertigen [1]).

Etatmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschließung übertragen. Im Uebrigen ist durch landesherrliche Verordnung bestimmt, in welchen Fällen die etatmäßige Anstellung und die Versetzung durch landesherrliche Entschließung oder durch solche des Ministeriums zu erfolgen hat [2]).

In der Entschließung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird auch der dienstliche Wohnsitz desselben bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums der nachgeordneten Centralstelle die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes und die örtliche Versetzung auf andere Stellen der gleichen Art überlassen werden.

Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschließung rechtswirksam, wodurch dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist.

Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle anderer Art versetzt wird, so wird ihm zur urkundlichen Versicherung hierüber eine Bestallung zugefertigt [3]).

Wird der Beamte ohne Aenderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem

1) Das. § 7.
2) Das. § 10. S. die in Anm. 1 zu § 54 S. 117, angef. Verord. üb. d. Aufn. i. d. staatl. Dienst.
3) Das. §§ 11, 12.

anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugefertigt, wenn die Stelle zu den höheren Tarifabtheilungen gehört.

Die etatmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden [1]).

Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche, hinsichtlich der übrigen Beamten durch Entschließung der Anstellungsbehörde.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschließung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas Anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksetzung im Range, noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens eintritt.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversetzung.

§ 57. 4. **Pflichten und Rechtsbeschränkungen der Beamten.** „Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen [2])."

Mit dem Eintritt in das Beamtenverhältniß übernimmt der Beamte nicht etwa nur die Verpflichtung zur Erfüllung einer Summe von bestimmt bezeichneten Aufträgen, sondern er tritt in ein dauerndes, die Richtung seiner Lebensthätigkeit bestimmendes, d. h. berufsmäßiges Pflichtenverhältniß zur Staatsgewalt ein, wornach er als deren Organ an der Erfüllung des Staatswillens mitzuarbeiten hat.

Daraus folgt:

1. daß die gesammte amtliche Thätigkeit des Beamten nur auf die Verwirklichung dessen gerichtet sein darf, was das Gesetz als den Staatswillen bezeichnet hat, und daß er Alles zu unterlassen hat, was sich als ungesetzlich, ganz besonders, was sich als verfassungswidrig darstellen würde. Jede Willkürlichkeit im Dienste, auch wenn sie nicht eine strafrechtlich verfolgbare Handlung bilden sollte, ist daher eine Verletzung der Amtspflicht.

Aus der Stellung des Beamten als Organ der Staatsgewalt, insbesondere der Regierung folgt:

2. daß vor anderen Staatsbürgern dem Beamten die Pflicht des Gehorsams gegen das alle Staatsgewalt in sich vereinigende Staatsoberhaupt, den Großherzog, obliegt, und folgt außerdem für jeden Beamten, welcher in einem Verhältniß der Unterordnung zu einem anderen Beamten sich befindet, die Pflicht des Gehorsams gegen die Vorgesetzten. In dieser Pflicht des Gehorsams ist enthalten:

---

1) Siehe hierzu das. § 13.

2) Beamt.Ges. § 8.

a) die Verpflichtung des Beamten, bei der Verwaltung des ihm übertragenen Amtes sich, soweit nicht ein Gesetz entgegensteht, nach den hierfür, sei es allgemein erlassenen Verordnungen und Dienstweisungen, sei es ihm besonders ertheilten Anordnungen zu richten. Näheres hierüber unten;

b) die Pflicht, besondere Aufträge der Vorgesetzten, wo solche das Gesetz nicht ausschließt, auch ohne weitere Vergütung zu erfüllen;

c) die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

„Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist[1])".

Mit dieser Pflicht hängt:

d) die Rechtsbeschränkung unmittelbar zusammen, daß es dem Beamten untersagt ist, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten zu geben.

Ueber das zur Wahrung des Amtsgeheimnisses insbesondere im Falle der Einvernahme von Beamten als Zeugen, bei der Abgabe von außergerichtlichen Gutachten durch Beamte und bei ihrer Vernehmung als Sachverständige durch Gerichte und Staatsanwaltschaften einzuhaltende Verfahren ist das Nähere durch landesherrliche Verordnung vorgeschrieben[2]);

e) die Pflicht, an dem ihm von der vorgesetzten Behörde angewiesenen Orte seinen Aufenthalt zu nehmen und solchen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht zu verlassen.

„Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Diensteinkommen bezieht.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig[3])".

---

1) Das. § 9.

2) V. 27. Dez. 1889, die Pflichten der Beamten betr.

3) Beamt.Ges. § 14. Näheres hierüber in §§ 19—26 d. angef. Verord. — Gewisse Kassenbeamte sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

Zeit und Dauer dieses vorgeschriebenen Urlaubs wird von der zur Urlaubsertheilung zuständigen Behörde festgesetzt, mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten (§ 23 das.).

Außer den Fällen der Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstages oder Landtages ist eine Urlaubsertheilung nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Versehung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Uebernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Einvernahme als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

Jedoch hat der Beamte in solchen Fällen der vorgesetzten Behörde beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichen Falls für anderweite Versehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Uebungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit im geordneten Wege festzustellen (§ 21 das.).

Insbesondere über die Belassung und Einziehung des Diensteinkommens während der vorüber-

Der Gehorsam, welchen der Beamte seinen Vorgesetzten schuldet, ist jedoch überall kein blinder, sondern ein solcher, wie er der Natur eines organischen, d. h. bewußt mitarbeitenden Gliedes entspricht. Da jeder Staatsbeamte, auch der geringste, Beamter des Staates, nicht Diener seines Vorgesetzten, auch nicht des obersten ist, so muß die Pflicht des Gehorsams stets nur im Einklang mit dem Willen des Staates, d. i. mit dem Gesetze erfüllt werden. Daraus folgt, daß in der Regel kein Beamter verpflichtet ist, einer Weisung eines Vorgesetzten Folge zu leisten, die nicht einmal äußerlich als Wille des Staates sich kundgibt, d. h. welche von einem Vorgesetzten außerhalb seines Zuständigkeitskreises erlassen ist oder zwar innerhalb seines Zuständigkeitskreises, aber ohne Einhaltung derjenigen Förmlichkeiten, welche durch die Staatsverfassung oder die auf Grund derselben erlassenen Gesetze vorgeschrieben sind. In solchen Fällen ist der Beamte zu gehorchen nicht einmal berechtigt[1]). Gegenüber von solchen Anordnungen der Vorgesetzten, welche die äußeren Merkmale eines giltig zu Stande gekommenen Staatswillens an sich tragen, ist die Stellung der Beamten eine verschiedene, je nachdem sie ein Amt richterlichen Charakters bekleiden oder nicht. Gemäß ihrer Aufgabe dürfen die ersteren nicht nur, sondern müssen sogar jede Anordnung eines Vorgesetzten, ehe sie sie anwenden, dahin prüfen, ob sie nach allen Richtungen hin den wahren Willen des Staates darstellt, ob also nicht die anordnende Behörde in die Zuständigkeit eines höheren Faktors der Bildung des Staatswillens eingegriffen oder sich nicht durch den Inhalt der Anordnung mit dem Staatswillen in Widerspruch gesetzt hat. In der gleichen Lage befinden sich auch die Beamten der Verwaltungsbehörden in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht sowohl eine Handlung der Verwaltung vornehmen als nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung Recht zu sprechen, d. h. in welchen sie richterliche Funktion zu versehen haben. In allen anderen Fällen dagegen sind die Beamten der Verwaltung verbunden, allen Anordnungen der ihnen vorgesetzten Behörde, welche sich äußerlich als in giltiger Form zu Stande gekommen darstellen, Folge zu leisten, wobei die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Anordnung der anordnenden Behörde, dem vollziehenden Beamten nur jene für den Vollzug zufällt.

Die Pflicht des Gehorsams beschränkt sich auf die dienstliche Thätigkeit des Beamten. Außerhalb derselben ist der Dienstvorgesetzte ihm nicht zu befehlen berechtigt, der Beamte demselben nicht zu gehorchen verpflichtet. Doch darf diese außerdienstliche Freiheit nie in einer solchen Weise mißbraucht werden, daß dadurch das innerhalb des Dienstes bestehende Unterordnungsverhältniß geschädigt würde.

3. Das Beamtenverhältniß ist ein auf die Dauer als Lebensberuf eingegangenes. Daraus folgt:

a) Die Verpflichtung des Beamten, dem Staate Dienste zu leisten, beschränkt sich — regelmäßig — nicht auf die Besorgung der Geschäfte des einen Amtes, mit dessen Uebertragung das Verhältniß begonnen hat, sondern geht darauf, daß der Beamte verpflichtet ist, innerhalb einer gewissen, ihm einmal verliehenen Rangstellung und mit Vorbehalt seiner einmal erworbenen ständigen Bezüge, alle diejenigen Dienste zu leisten, welche die Staatsgewalt von ihm verlangt und welche er nach der Art seiner Vorbildung zu leisten fähig ist. Er ist deshalb — mit den obigen Vorbehalten — verpflichtet, jeder Versetzung auf eine andere Dienststellung sich zu fügen. Und zwar können nicht etatmäßig angestellte Beamte und ebenso etatmäßig aber noch widerruflich angestellte Beamte unbedingt versetzt werden.

---

gehenden Entfernung vom Amte, ferner über die Folgen der unerlaubten Entfernung vom Amte s. das. §§ 27—32.

1) Hierher würden z. B. gehören: Entschließungen des Staatsoberhauptes in Staatsangelegenheiten, welche der Gegenzeichnung eines Ministers entbehren, Verfügungen einer Verwaltungsbehörde in richterlichen Angelegenheiten.

Ueber die Versetzung unwiderruflich angestellter Beamten s. o.

Besondere Bestimmungen gelten für die richterlichen Beamten, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, die der Oberrechnungskammer und die Volksschullehrer.

Ohne seine Zustimmung kann ein Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder

a) in Folge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder

b) durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

Jedoch kann ein Amtsrichter, welcher seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, sofern es durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist, auch auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung versetzt werden.

Gleiches gilt für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs und der Oberrechnungskammer mit der Maßgabe, daß diese auch auf ihrer Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstellen versetzt werden können, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Diensteinkommen nicht verbunden ist. Bei den Letztgenannten ist das maßgebende Interesse des Dienstes das der Oberrechnungskammer selbst [1]).

Die Versetzung eines Volksschul-Hauptlehrers kann — außer dem Falle der Strafversetzung — ohne dessen Zustimmung nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von der er entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist [2]).

Ebenso ist der Beamte verpflichtet, soweit nicht sein Amt von vornherein ihm nur als Nebenberuf übertragen ist, der Erfüllung desselben nicht nur nöthigenfalls seine ganze Zeit und Kraft zu widmen, sondern auch andere Dienstfunktionen, welche gesetzlich mit seinem Hauptamte vereinbar sind und seiner Vorbildung entsprechen, ohne Entgelt zu übernehmen. Daher die gesetzliche Beschränkung der Besorgung von nichtstaatlichen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

„Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderten Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird;

2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist;

3. zum Eintritt in das Gründungskomite, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur ertheilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen zugelassen werden [3])".

1) Beamt.Ges. §§ 130—132. 2) Elem.Unterr.Ges. § 33.
3) Beamt.Ges. § 12. Näheres s. in der Idh. Verord. v. 27. Dez. 1889, §§ 11—13.

Der Beamte hat in dem ihm von der Staatsregierung angewiesenen Dienstverhältnisse zu verbleiben, bis er aus demselben ordnungsmäßig entlassen ist. Weiteres hierüber unten.

„Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Regenten oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der vom Landesherrn als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt erfolgende Belohnungen und Geschenke nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen[1]).

Bezüglich der Titel und Ehrenzeichen trifft diese Rechtsbeschränkung alle Staatsangehörigen (s. § 23); sie trifft aber auch diejenigen Beamten, welche nicht badische Staatsangehörige sind[2]).

Auch die Wahrung eines „der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert", würdigen außeramtlichen Verhaltens ist durch das Gesetz ausdrücklich zur Rechtspflicht des Beamten erklärt.

Damit ferner auch seine Hinterbliebenen soweit möglich ihrem Stande entsprechend ihren Unterhalt finden können, besteht ein gewisser Zwang zur Versorgung derselben. Hierüber s. u.

Auf der Erwägung, wie durch die außerdienstlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere seine Familienverhältnisse die dienstlichen Interessen beeinflußt werden können, beruht endlich die Gesetzesbestimmung, daß der Beamte, bevor er eine eheliche Verbindung eingeht, der zuständigen Dienstbehörde hiervon Anzeige zu erstatten hat, und es der Verordnung vorbehalten worden ist, Kategorien von Beamten zu bezeichnen, welche ausnahmsweise einer vorgängigen Erlaubniß der zuständigen Dienstbehörde zur Verehelichung bedürfen[3]).

Die oben dargestellten auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, die Annahme von Auszeichnungen ꝛc. und das außerdienstliche Verhalten bezüglichen Verpflichtungen liegen auch den im Ruhestand befindlichen Beamten ob, die allgemeinen Verpflichtungen zur gewissenhaften Erfüllung der Dienstobliegenheiten und das würdige Verhalten in und außer Dienst, die Beschränkung in der Besorgung von Nebengeschäften, der Annahme von Auszeichnungen ꝛc. und zum Theil jene bezüglich der Entfernung vom Amte auch solchen Personen, welche, ohne Beamte im Sinne des Gesetzes zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen[4]).

Auf die getreue Erfüllung der Dienstobliegenheiten ist jeder Beamte eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Aemter, welche später übertragen werden.

Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Giltigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß[5]).

Gewisse Beamte haben für ihr Dienstverhältniß dem Staate Sicherheit zu leisten. Diese haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen[6]).

---

1) Beamt.Ges. § 13.
2) Näheres hierüber in §§ 14—18 d. angef. Idh. Verord.
3) Beamt.Ges. § 11; §§ 8—10 d. angef. Idh. Verord.
4) Beamt.Ges. § 15.
5) Das. § 8. Näheres s. angef. Idh. Verord. v. 7. Febr. 1890, §§ 14—17 u. Anl. B. Personen, welche ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältniß zum Staate stehen, werden in der Regel blos handgelübdlich verpflichtet. Das. § 18 u. Anl. C.
6) Beamt.Ges. § 7. Näheres ist durch besondere Verordnungen bestimmt.

§ 58. **5. Rechte der Beamten.** Aus der Natur des Beamtenverhältnisses folgt, daß dem Beamten Rechte[1]) in doppelter Richtung zustehen müssen:

1. zur Sicherung seiner persönlichen Stellung,
2. zur Sicherung seiner und seiner Familie wirthschaftlichen Stellung.

Solche Rechte stehen auch den badischen Beamten zu.

I. Sicherung der persönlichen Stellung, wenn auch nicht ein persönliches Recht des Beamten, gewähren die im R.Str.G.B. §§ 113 u. 114 enthaltenen Bestimmungen über den Widerstand gegen die Staatsgewalt bezw. gegen Beamte. Außerdem ist es politische Verpflichtung der Regierung, dasjenige, was ein Beamter in korrekter Vollziehung eines in giltiger Form erlassenen Auftrages seines Vorgesetzten gethan hat, zu vertreten und zu verantworten.

Mit in Anerkennung dieses Grundsatzes hat die badische Gesetzgebung von dem in § 11 des R.Einf.G. zur Gerichtsverfassung enthaltenen Vorbehalte hinsichtlich der Einholung einer Vorentscheidung bei Verfolgung eines Beamten Gebrauch gemacht.

Das Gesetz[2]) bestimmt hierüber:

Die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen eines in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung ist im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden. Das Verlangen kann nur so lange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein Endurtheil nicht verkündet ist.

Eine Vorentscheidung ist nicht zulässig mit Bezug auf civilrechtliche Klagen:

1. gegen Richter, einschließlich der Bürgermeister, beziehungsweise ihrer Stellvertreter, soweit denselben richterliche Funktionen in bürgerlichen Rechtssachen übertragen sind;
2. gegen Gerichtsnotare, Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher;
3. gegen die Mitglieder der Grund- und Pfandbuchbehörden;
4. gegen die Standesbeamten.

Die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich auf die Feststellung zu beschränken, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat oder ob dies nicht der Fall ist.

Eine Vorentscheidung der letzten Art ist für das Gericht, welches in der Sache zu entscheiden hat, verbindlich.

Eine Vorentscheidung der ersten Art steht weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte bei seiner rechtlichen Entscheidung der Sache im Wege.

Die Bestimmungen über die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

Unter den Beamten sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

Als förmliche Rechte stehen dem Beamten zur Sicherung einer des gewählten Berufes

---

1) Es ist in dem Nachstehenden nur von denjenigen Rechten die Rede, welche dem Beamten gegenüber der Regierung zustehen. Denn gegenüber den übrigen Staatsbürgern als Unterthanen stehen nicht ihm, sondern nur der Staatsgewalt, bzw. der Behörde, welche er vertritt, Rechte zu, z. B. die Exekutivgewalt, das Recht auf Gehorsam, auf Anerkennung der von dem Beamten ausgehenden Akte als öffentlicher ꝛc.

2) V. 24. Febr. 1880, den Verwaltungsgerichtshof u. das verwaltungsgerichtl. Verfahren betr. S. o. § 50.

und des verwalteten Staatsamtes würdigen gesellschaftlichen Stellung sowohl im Verhältnisse zu den Mitbeamten als zu anderen Staatsbürgern gewisse Ehrenrechte zu:

a) Titel. Sie sind entweder unmittelbar mit dem verliehenen Amte verbunden und von diesem hergenommen, sodaß durch die Uebertragung des Amtes auch der Titel des Beamten bestimmt ist, oder werden besonders verliehen, insbesondere auch zur Auszeichnung des Beamten nach dem Ermessen der Krone. Einen staatlichen Titel zu führen, ist nur derjenige berechtigt, welchem die Staatsgewalt ihn verliehen hat. Anmaßung öffentlicher Titel ist strafbar[1]). (S. § 23.)

Der einmal verliehene Titel, den der Beamte auch außerhalb seines Dienstes zu führen berechtigt ist und dessen Beilegung auch Seitens der Behörden im dienstlichen Verkehre er verlangen kann, darf dem unwiderruflich angestellten Beamten, auch bei oder nach der Versetzung in den Ruhestand, nicht einfach entzogen, sondern muß auch bei der Uebertragung eines anderen Amtes, Organisationsänderungen 2c. entweder belassen oder durch einen gleichwerthigen ersetzt werden[2]). Eine Ausnahme findet nur bei der Versetzung zur Strafe statt.

Mit der völligen Lösung des Beamtenverhältnisses, sei es durch erbetene oder unerbetene Entlassung, sei es in Folge von Bestrafung, verliert der seitherige Beamte — im Falle der erbetenen Entlassung, sofern ihm nicht ausnahmsweise die Fortführung des Titels gestattet wird oder ihm ein vom Amte unabhängiger persönlicher Titel verliehen ist — das Recht auf Führung des Titels[3]). Die Verleihung eines Amtstitels ohne gleichzeitige Uebertragung eines staatlichen Amtes begründet kein Staatsdienstverhältniß. Hierüber siehe § 56.

b) Dienstrang. Unter Dienstrang wird diejenige Stellung verstanden, welche einer Behörde im Verhältniß zu anderen Behörden und einem Beamten im Verhältniß zu anderen Beamten, innerhalb der Stufenleiter des Behörden- und Beamten-Organismus hinsichtlich des dienstlichen Ehrenansehens organisationsmäßig eingeräumt ist. Der Dienstrang hat somit Bedeutung nur im Verhältniß der Behörden und Beamten zu einander, nicht auch im Verhältniß zu Privatpersonen.

Eine alle Zweige des Staatsdienstorganismus umfassende Rangordnung besteht in Baden nicht, wohl aber ist eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen gesetzlich aufgestellt und außerdem bezüglich einer Anzahl von Beamten-Kategorien der Dienstrang durch besondere Verordnungen festgesetzt[4]).

---

1) R.Str.G.B. § 360 Ziff. 8; Beamt.Ges. § 13.

2) Arg. Beamt.Ges. § 5.

3) Beamt.Ges. § 95; Reg.Begr. zu Beamt.Ges. §§ 5 u. 6.

4) Ldh. Verord. v. 5. Juli 1808, neue Rangordnung, Reg.Bl. Nr. XX, S. 177, durch welche die Rangordnungen von 1800 u. 1803 aufgehoben wurden; weitere Verordnungen im Reg.Bl. 1824, Nr. VII, S. 54; 1826, Nr. I, S. 1; 1864, Nr. XXIX, S. 326; G.u.V.Bl. 1879, Nr. XLVIII, S. 769; 1882, Nr. VIII, S. 45; 1892, Nr. XXIX, S. 495; 28. Dez. 1894, G.u.V.Bl. 1895, Nr. I, S. 1. Ges. v. 25. Aug. 1876 üb. d. Oberrechnungskammer.

Nach den angef. Bestimmungen und nach der Praxis kann folgendes Rangverhältniß der oberen Staatsbeamten als im Allgemeinen feststehend angenommen werden:

I. Klasse (Excellenzen): Staatsminister, Minister, Geheime Räthe I. Kl.; Präsident der Oberrechnungskammer;

II. Klasse: Staatsräthe, Präsidenten der Ministerien, des Oberlandesgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, Geheime Räthe II. Kl.;

III. Klasse: Geheime Legations-, Oberregierungs- und Oberfinanzräthe, Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes, Landesgerichtspräsidenten, Direktoren der Mittelstellen, Geheime Räthe III. Kl.;

IV. Klasse: Ministerialräthe, der Oberstaatsanwalt, sofern ihm nicht ein höherer Rang verliehen ist, Oberlandesgerichtsräthe, Direktoren der Landgerichte, erste Staatsanwälte, Verwaltungsgerichtsräthe, Geheime Regierungs- oder Finanzräthe, Abtheilungsdirektoren; Geheime Hofräthe; Oberbauräthe.

V. Klasse: Landgerichtsräthe, Regierungs-, Finanz-, Forst-, Bauräthe, Oberamtsrichter, Ober-

Zu unterscheiden von dem Dienstrang des Beamten ist der — objektive — Dienstrang der Behörde, also des von dem Beamten bekleideten Amtes. In der Regel entscheidet zwar die von dem Beamten bekleidete Dienststelle zugleich über seinen Rang. Es kann ihm aber für seine Person ein höherer Rang — meist durch Verleihung eines höheren Titels, als das Amt ihn gewährt — verliehen sein.

Der einmal erlangte Dienstrang kann dem unwiderruflich angestellten Beamten während der Dauer des Beamtenverhältnisses ohne seine Zustimmung nicht entzogen werden, außer im Falle der Strafversetzung[1]).

c) Uniform. Theils zu dem Zweck, den Beamten im Verkehr mit dem Publikum als solchen kenntlich zu machen, theils zu dem Zwecke, um ihn sowohl vor anderen Staatsbürgern und im Verhältniß zu anderen Beamten auszuzeichnen, ist gewissen Kategorien von Beamten das Tragen einer Uniform, d. h. eines von der großherzoglichen Regierung bezeichneten, nur diesen Staatsbeamten zukommenden Dienstkleides, zur Pflicht gemacht, andere sind hierzu wenigstens für berechtigt erklärt[2]). Die Verpflichtung sowohl als die Berechtigung zum Tragen der Uniform erlischt mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem aktiven Staatsdienste.

II. Zur Sicherung der wirthschaftlichen Existenz des Beamten und seiner Familie sind ihm und seiner Familie gewisse Vermögensrechte gewährt, nämlich ihm selbst während des aktiven Dienstes das Recht auf das Diensteinkommen, im Ruhestand auf Ruhegehalt; seiner Familie auf Hinterbliebenenversorgung.

1. Das Diensteinkommen[3]) besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

a) Gehalt,

b) Wohnungsgeld,

c) Nebengehalt,

d) wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren u. dgl.),

e) Naturalbezügen (als: Gewährung freier Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung u. dgl.) oder den an ihre Stelle tretenden Bauschsummen,

f) Dienstaufwands-Entschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten u. dgl.)

---

amtmänner, Ministerialassessoren, Hofräthe. Insbesondere in diese und die folgenden Klassen wären noch eine Reihe von wissenschaftlich gebildeten Beamten einzureihen. Bei einzelnen Kategorien wird der Dienstrang jeweils im Einzelfalle bestimmt.

1) Beamt.Ges. § 5.

2) Ueber die Uniform der Mitglieder des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten s. Bek. d. Min. d. großh. Hauses u. d. ausw. Angel. v. 23. Febr. 1827, Reg.Bl. Nr. VI, S. 54, der übrigen Civilstaatsdiener bis einschließlich zu den Mitgliedern der Mittelstellen und der Bezirksbeamten s. Bek. d. Min. d. großh. Hauses u. d. ausw. Angel. v. 17. April 1838, Reg.Bl. Nr. XXIII, S. 209, v. 25. Juli 1856, Reg.Bl. Nr. XXX, S. 265, u. v. 18. Nov. 1857, Reg.Bl. Nr. LVIII, S. 530. Darnach bestehen — ohne daß dadurch den bestehenden Rangverhältnissen präjudizirt würde — fünf Uniformsklassen.

Die zu den drei ersten Uniformsklassen gehörenden Staatsdiener und außerdem die übrigen Mitglieder der sämmtlichen dem Ministerium des Innern unterstehenden Kollegien und die Vorstände der Verwaltungsämter (sowie die Bezirksforstbeamten) sind zur Anschaffung der vorgeschriebenen Uniform verpflichtet, die Beamten der übrigen oben genannten Kategorien zum Tragen derselben nur berechtigt.

Die Vorstände der Verwaltungsämter, ihre Stellvertreter und die Polizeibeamten haben, so oft sie bei dienstlichen Anlässen öffentlich auftreten müssen, als Auszeichnung eine aus gelber und rother Seide gewirkte Schärpe zu tragen.

Ueber die Uniformirung der Bezirksforstbeamten, der Bezirksfinanzbeamten, der Beamten und Angestellten der großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung bestehen besondere Verordnungen.

Ueber die Bestrafung des unbefugten Tragens einer Uniform oder einer Amtskleidung s. R.Str.G.B. § 360 Ziff. 8.

3) Beamt.Ges. §§ 16—27.

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes sowie des Wittwenkassenbeitrags der etatmäßigen Beamten wird aus den unter a, b, d und e genannten Bezügen ein „Einkommensanschlag" gebildet.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben nicht gekürzt und der ihm zugesicherte Gehalt nicht vermindert werden.

a) Gehalt. Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts, welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.

Ein besonderes Gesetz, die Gehaltsordnung[1]), bestimmt über die Gehalte und das Vorrücken in denselben das Nähere, und zwar im Wesentlichen dahin:

Bei der Verwilligung der Gehalte und Zulagen an etatmäßige Beamte, sowie bei der Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge solcher Beamten im Einkommensanschlage wird nach Maßgabe dieser Gehaltsordnung und des ihr anliegenden Tarifs verfahren.

Dieser Tarif gruppirt sämmtliche etatmäßige Beamte in (10) Abtheilungen und bezeichnet in diesen für jede Kategorie von Beamten die ihnen zukommenden Gehaltssätze[2]) — entweder feste Gehalte oder Anfangs- und Höchstgehalte oder wenigstens Höchstgehalte — die ihnen regelmäßig zukommenden Zulagen, die Zulagefristen und die etwaigen Beförderungszulagen.

Die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, sowie die Entschließung über die Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge im Einkommensanschlage erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

Sobald gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, soll das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Theilbetrag, oder in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise erfolgen; dem Beamten ist auf Ansuchen der Grund einer solchen Entschließung zu eröffnen.

Für die Art und Höhe der zu verwilligenden Gehalte und Zulagen und für die Zulagefristen ist die im Hauptdienst übertragene Amtsstelle maßgebend und bleiben Amtsstellen und Amtsthätigkeiten, welche dem Beamten bloß vorläufig oder vorübergehend oder im Nebendienste übertragen sind, außer Betracht.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, erhält der Beamte in der Regel den Anfangsgehalt.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif weder ein Anfangs- noch ein fester Gehalt vorgesehen ist, so wird der Anfangsgehalt nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen.

Solange ein Beamter nach der ersten etatmäßigen Anstellung auf derselben Amtsstelle oder auf gleichartigen Amtsstellen verbleibt, erhält er zuerst nach Ablauf der Anfangszulagefrist die etwa vorgesehene Anfangszulage und weiterhin nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen die ordentlichen Zulagen.

Im Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle ist für die Höhe der Zulage und für die Zulagefrist die neue Amtsstelle maßgebend.

Ist im Tarif für den Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle eine Beförderungszulage vorgesehen, so erhält der Beamte mit der Versetzung sofort die Beförderungszulage, unbeschadet des sonstigen Vorrückens.

---

1) S. o. § 55 Note 1, S. 117.

2) Nur bei einigen wenigen Kategorien von Beamten, z. B. den Professoren der Hochschulen, sind feste oder Höchstgehalte nicht festgesetzt.

Wird ein Beamter auf eine höhere Amtsstelle versetzt, für welche nicht ein fester Gehalt vorgesehen ist, so erhält er mit der Versetzung in der Regel die für die neue Amtsstelle im Tarif vorgesehene Beförderungszulage. Außerdem erhält er je nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen die ordentlichen Zulagen; für die Höhe und Frist derselben ist die neue Amtsstelle maßgebend.

Wird ein Beamter auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so ist im Einzelfalle zu bestimmen, ob und inwieweit eine Verminderung des seitherigen Gehaltsbezugs einzutreten hat und von welchem Zeitpunkte an die Frist für die auf der neuen Amtsstelle etwa zulässige nächste Zulage läuft.

Die richterlichen Beamten, ebenso die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstellen bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Vorrücken in demselben nach Maßgabe der Gehaltsordnung[1]).

Bei weiblichen Beamten wird mit ihrer Verehelichung die Anstellung eine unbedingt widerrufliche.

b) Wohnungsgeld. Jeder etatmäßige Beamte, welcher sein Diensteinkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf Wohnungsgeld nach dem gesetzlichen Tarif[2]).

Ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, hat nur auf die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldes Anspruch.

Der Betrag des Wohnungsgeldes richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, anderseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.

Bekleidet ein Beamter mehr als eine zum Bezug von Wohnungsgeld berechtigende Amtsstelle, so bestimmt sich dasselbe nach der Amtsstelle, welche auf den höheren Betrag Anspruch gibt.

c) Als Nebengehalt gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben neben dem geordneten Gehalte oder den wandelbaren Bezügen aus besonderen Gründen, namentlich wegen besonderer Leistung oder Verwendung (Dienstzulage, Funktionsgehalt), wegen des Aufenthalts an einem bestimmten Orte (Orts-, Auslandszulage) oder wegen lange andauernder Verwendung im staatlichen Dienste (Alterszulage), verliehen werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich[3]).

d) und e) In wieweit einem etatmäßigen Beamten neben dem tarifmäßigen Gehalt noch wandelbare und Naturalbezüge als Bestandtheile des Einkommensanschlags verliehen werden können, ist in dem Gehaltstarif bestimmt[4]).

f) Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand sind, bis zur Erlassung eines Gesetzes hierüber, durch Verordnung festgesetzt[5]).

---

1) Beamt.Ges. §§ 130—132.

2) Dieser, in der Anlage zum Gesetz v. 9. Juli 1894 enthalten, enthält sechs Dienstklassen und vier Ortsklassen.

Durch die Gehaltsordnung sind die etatmäßigen Amtsstellen in die verschiedenen Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs eingereiht und ferner die Amtsstellen bezeichnet, deren Inhaber nur die Hälfte des Wohnungsgeldes zu beanspruchen haben.

Solange ein Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums hat, erhält er das Wohnungsgeld in der durch besondere Entschließung der zuständigen Behörde festzusetzenden Form und Höhe.

Näheres im Beamt.Ges. §§ 23, 24; Geh.Ord. § 17.

3) Beamt.Ges. § 25; Geh.Ord. §§ 11 u. 12.

4) S. Geh.Ord. §§ 13—15.

5) Ueber die sachlichen Amtsunkosten s. Verord. d. Finanzmin. v. 18. Okt. 1889, G.u.V.Bl.

Soweit es sich um Zuweisung ständiger Bezüge dieser Art handelt, bleibt je nach den Umständen die Genehmigung im Staatsvoranschlag vorbehalten.

2. Die Versetzung in den Ruhestand. Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundsechszigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder

2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder

3. seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist.

Auf sein Ansuchen kann ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn durch eine pflichtmäßige Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der oben bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

Die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auch ohne sein Ansuchen unter Beobachtung der gleichen Vorschriften verfügt werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die oben bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhesetzung nachsuchen.

Ebenso können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste in Folge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Centralmittelstellen, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Großherzoglichen Geheimen Kabinets in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Ein etatmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder

1. auf Grund der eben erwähnten Bestimmungen als nur einstweilige, oder

2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

Der Ruhegehalt beträgt — abgesehen von einzelnen Sonderbestimmungen, insbesondere auch für die einstweilige Zuruhesetzung — wenn die Zuruhesetzung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, dreißig Prozent der Summe, welche unmittelbar vor der Zuruhesetzung den Einkommensanschlag des Beamten darstellt, und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein und einhalb Prozent jener Summe.

Er darf fünfundsiebzig Prozent des Einkommensanschlags und 7500 Mark nicht übersteigen.

Ueber die für die Berechnung des Ruhegehaltes maßgebende Dienstzeit im Allgemeinen,

---

Nr. XXVI, S. 235; über die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften (Diäten und Reisekosten): ldh. Verord. v. 5. Nov. 1874, G.u.V.Bl. Nr. XLIX, S. 521, und Verord. d. Finanzmin. v. 30. Okt. 1891, G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 210; über die Vergütung der bei Versetzungen entstehenden Umzugskosten: ldh. Verord. v. 30. April 1875, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 185.

die Anrechnung der Militärdienstzeit, die obligatorische und fakultative Anrechnung sonstiger Dienstzeit, die Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit, früher bezogenen höheren Diensteinkommens ꝛc. enthält das Gesetz nähere Vorschriften.

Durch landesherrliche Entschließung kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehaltes bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht hat[1]).

Bei den richterlichen Beamten ist darüber, ob die Voraussetzungen zur nicht nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand vorliegen, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Aehnliche Bestimmung besteht für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer. Bei einstweiliger Zuruhesetzung ist ihnen Gehalt und Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von dreißig Prozent des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages verwilligt werden.

Wenn ein *nicht etatmäßiger* Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, in Folge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher *Unterstützungsgehalt* bis zu dem Betrage verwilligt werden, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehaltes ergibt.

Der Unterstützungsgehalt soll aber vierzig Prozent des Betrages, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Bestimmungen als zuletzt maßgebender Einkommensanschlag ergibt, nicht übersteigen.

Ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zuruhesetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

Dies findet auch auf die unter fünfundsechszig Jahre alten in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes *erlischt*, wenn der Bezugsberechtigte

1. in Folge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm angebotene Amtsstelle zu übernehmen,

sodann bei weiblichen Beamten durch die Verehelichung.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes *ruht*:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebietes verlegt, bis zur Rückverlegung desselben, bezw. bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder

---

1) Beamt.Ges. §§ 28—44.

3. solange derselbe aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem anderen öffentlichen Dienste (d. h. im Dienste eines anderen Staates, des Reiches, einer Kirche, Gemeinde oder eines weiteren kommunalen Verbandes) oder im Dienste einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des früher erdienten Ruhegehaltes den Betrag des bei Bemessung dieses letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlages um mehr als zehn Prozent übersteigt, oder

4. wenn derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung dieses Eintrages.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschließung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im Uebrigen durch das zuständige Ministerium [1]).

3. Die Hinterbliebenenversorgung erfolgt theils durch Sterbegehalt, theils durch Versorgungsgehalt [2]).

a) Als Sterbegehalt erhalten die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, d. h. seine Wittwe und ehelichen Kinder, während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehaltes und Wohnungsgeldes und des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehaltes.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder theilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene gewisse nahe Verwandte, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Den Hinterbliebenen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der eben bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Diensteinkommens, Ruhegehaltes oder Unterstützungsgehaltes auf Ansuchen bewilligt werden.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehaltes rechtsgiltig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder in Betracht kommende Betheiligte zu vertheilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtsweges maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

b) Der Versorgungsgehalt. Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Falle des Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach näherer Maßgabe des Gesetzes.

Als Hinterbliebene gelten hier die Wittwe, solange sie sich nicht wieder verheirathet, und die ehelichen unverheiratheten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger war.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

---

1) Das. §§ 45—54.

2) Das. §§ 55—84.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Wittwengeld steht der Wittwe zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder in Folge einer aus Anlaß des Dienstes erhaltenen Krankheit ꝛc. gestorben ist.

Das gesetzliche Wittwengeld beträgt dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags.

Der 10000 Mark übersteigende Betrag des Einkommensanschlages bleibt in allen Fällen außer Berechnung.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der oben bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Wittwengeldes für jedes Kind;

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Wittwengeldes nicht berechtigt war:

wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: vier Zehntel,

wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: sieben Zehntel,

wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben drei Zehntel des Wittwengeldes.

Das Gesetz enthält weiter Bestimmungen über den ausnahmsweisen Anspruch der Hinterbliebenen eines nicht etatmäßigen Beamten auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt, über Kürzung des Versorgungsgehaltes bzw. Wittwengeldes, Anspruch auf einen ermäßigten Versorgungsgehalt.

Zu dieser Hinterbliebenenversorgung haben die Beamten selbst beizutragen.

Jeder etatmäßige Beamte ist nämlich zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt:

1) mit dem Tod des Beamten;

2) durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der etatmäßigen Anstellung;

3) durch die Zuruhesetzung eines Beamten ohne Anspruch auf Ruhegehalt;

4) durch die Zuruhesetzung eines Beamten, sofern derselbe weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzt;

5) für den im Ruhestand befindlichen Beamten mit dem Eintritt der eben bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

Die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht zur Folge.

Die oben bezeichneten Beamten können jedoch unter im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß sie sich zur Fortentrichtung ihres bisherigen Wittwenkassenbeitrags verpflichten.

Der Wittwenkassenbeitrag beträgt, solange der Beamte sein Diensteinkommen bezieht, 3 % des maßgebenden Einkommenanschlags, bei im Ruhestand befindlichen Beamten 3 % des Ruhegehaltes.

Die Kinder weiblicher Beamten haben keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt, wie auch diese Beamten keine Pflicht zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag haben, desgleichen römisch-katholische Geistliche, wenn sie Beamte sind.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Wittwenkassen-

beitrag zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrath der Beamten-Wittwenkasse".

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts (beziehungsweise der Benefizien ꝛc.) rechtsgiltig zu leisten und wie solche Bezüge unter mehrere Bezugsberechtigte zu vertheilen sind, bestimmt der Verwaltungsrath unter Ausschluß des Rechtsweges.

Soweit in einem Jahr der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehalte (auch Benefizien, Staatspensionen, Wittwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten.

4. Aus den allgemeinen Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen ꝛc. (Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehaltes im Falle einer Verunglückung im Dienste, Zahlung der Bezüge, Abtretung ꝛc. der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge)[1] sind hervorzuheben jene über Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

Ueber diese gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

Jedoch muß der Klage eine Entschließung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entschließung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Disziplinarwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Ein besonderes Verwaltungsverfahren findet statt zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte aus der Amtsführung, bei Rechnern mit Ausschluß des Rechtswegs gegen den Bescheid der Revisionsbehörde.

§ 59. **6. Die Dienstpolizei.** In Folge des wesentlich öffentlich-rechtlichen Charakters des Beamtenverhältnisses als eines Dienstverhältnisses und als nothwendige Forderung im Interesse der Aufrechthaltung der Autorität der jeweils innerhalb des Behörden- und Beamtenorganismus Vorgesetzten geschieht die Erzwingung der aus diesem Verhältniß sich ergebenden Pflichten der Beamten nicht in dem für Privatrechtsverhältnisse vorgezeichneten Wege der Konventionalstrafe und der Klage bei dem bürgerlichen Richter, sondern im Wege der Dienstpolizei, d. h. durch Ausübung der Autorität der vorgesetzten Dienstbehörde selbst oder einer zu diesem Zwecke bestellten Behörde und durch Verwaltungszwang.

Die wesentlichen, in dieser Beziehung bestehenden, Grundsätze sind[2]:

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte. Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig

---

1) Beamt.Ges. §§ 85—89.

2) Beamt.Ges. §§ 90—128; Idh. Verord. v. 14. Jan. 1890 (s. Anm. 1 zu § 55 S. 117).

sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 Mk., dazu anzuhalten [1]).

II. Dienstvergehen und Disziplinarstrafen. Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung), Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

1. Ordnungsstrafen sind:

a) Verweis;

b) Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Mk.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Gegen Unterbeamte kann als Ordnungsstrafe auch Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen sind die vorgesetzten Behörden und Beamten zuständig, bei den Mitgliedern der Oberrechnungskammer das Staatsministerium, bei deren sonstigen Beamten der Präsident der Oberrechnungskammer, bei landständischen Beamten, während der Landtag versammelt ist, der Präsident der betreffenden Kammer [2]).

Als Rechtsmittel ist Beschwerde zulässig; über dieselbe entscheidet die nächste höhere Kollegialbehörde.

2. Die Strafversetzung erfolgt entweder

a) durch Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel verbunden werden kann, oder

b) durch Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel.

Statt der Minderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Gegen die richterlichen und ihnen gleichgestellten Beamten kann erkannt werden:

an Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachtheile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,

an Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugniß eingeräumt werden kann, den Verurtheilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den oben bezeichneten Vermögensnachtheilen zu versetzen.

3. Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so kann das Disziplinarerkenntniß aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstützungsgehalt im Betrage eines Theils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei.

Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschließung ein

---

1) Jede, dem Beamten hinsichtlich der Besorgung der bezüglichen Geschäfte vorgesetzte Behörde hat diese Befugniß, angef. Verord. § 1.

2) Beamt.Ges. §§ 93, 100, 129, 130; angef. Verord. §§ 2—5.

widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

Welche der bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte *vor* dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurtheilung stattgehabten thatsächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung *ist zuständig*:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof;
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgesetzte Ministerium.

Der *Disziplinarhof* besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden. Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen theilzunehmen haben.

Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.

Die Mitglieder des Disziplinarhofs und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Der Disziplinarhof entscheidet in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Der Entscheidung des Disziplinarhofs hat ein förmliches Disziplinarverfahren vorauszugehen, welches in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht und durch das Gesetz näher geordnet ist.

Für die richterlichen Beamten und jene der Oberrechnungskammer wird der Disziplinarhof bei dem Oberlandesgericht gebildet.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebniß der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungsthatsachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienst nach und wird diesem Ansuchen entsprochen, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.

Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens kann ausnahmsweise auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Str.Pr.O. von dem Verurtheilten, in den Fällen des § 402 der Str.P.O. von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.

Ueber die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmäßigen Beamten entscheidet das Ministerium in kollegialer Beschlußfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher soweit erforderlich die Zeugen eidlich vernommen werden.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist die Erkennung von Arreststrafen gegen solche Beamte nicht zulässig. Ferner ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne des Beamtengesetzes zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die eben bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormals zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten kann durch die zuständige Dienstbehörde verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Diensteinkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

§ 60. **7. Beendigung des Beamtenverhältnisses.** Beendigt wird das Beamtenverhältniß:

1. Durch freiwilliges Ausscheiden.

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa

anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Diensteinkommen und Ruhegehalt [1]).

Bei nicht etatmäßigen Beamten beträgt die Kündigungsfrist beiderseits — vorbehaltlich besonderer anderer Festsetzung — vier Wochen.

2. Bei Beamten, die zwar etatmäßig, aber noch nicht unwiderruflich angestellt sind, durch Widerruf [2]) (Entlassung) Seitens der Dienstbehörde, desgleichen bei nicht etatmäßigen Beamten.

Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Fall ein Vierteljahr im zweiten vier Wochen.

3. Durch Dienstentlassung im Wege des Disziplinar- oder gemeinen Strafverfahrens.

4. Durch sonstige strafgerichtliche Verkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

5. Durch Tod.

---

# Dritter Abschnitt.

## Die Kommunalverbände, öffentlichen Korporationen und Stiftungen.

§ 61. **Vorbemerkung.** Das badische öffentliche Recht kennt dreierlei Arten von kommunalen Verbänden; nämlich zwei allgemein gesetzlich gebotene: die im Wege der geschichtlichen Entwickelung erwachsenen Verbände zur Pflegung der örtlichen wirthschaftlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Interessen, die Gemeinden, und die erst vom Staat geschaffene Zusammenfassung der innerhalb gewisser größerer Gebiete vorhandenen Gemeinden zur Pflege gemeinsamer Interessen, die Kreisverbände, sodann eine nur in einer Beziehung gesetzlich gebotene im Uebrigen nur freigegebene: die Bezirksverbände.

Diesen Verbänden schließen sich in ihrer rechtlichen Gestaltung die öffentlichen Korporationen und die Stiftungen an.

§ 62. I. **Die Gemeinden** [3]).

Wielandt, Handbuch des badischen Gemeinderechtes, 1. Band, Die badische Gemeindegesetzgebung im engeren Sinne. 3. Aufl. Heidelberg, 1893.

I. **Geschichte.** Die Grundlage des zur Zeit geltenden badischen Gemeinderechtes bildet das Gesetz vom 31. Dez. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden [4]) und das Gesetz vom gleichen Tage über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts [5]), beide jedoch durch spätere Gesetze vielfach abgeändert und durchbrochen.

Die gemeinderechtlichen Bestimmungen, welche in der Zeit seit der Auflösung des früheren Deutschen Reiches bis zur Einführung der Gesetze von 1831 galten, waren im Wesentlichen

---

1) Beamt.Ges. § 6. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft Verwendete in eine nicht lediglich zum Zwecke der praktischen Vorbereitung vorgeschriebene Thätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes tritt, angef. Verord. § 8. Bei im Ruhestand befindlichen Beamten vgl. hierzu Beamt.Ges. § 51.

2) Beamt.Ges. § 4.

3) Da mein oben genanntes Handbuch in Baden allgemein im Gebrauch ist, glaubte ich mich in dem vorliegenden Staatsrechte auf eine kurze Darstellung beschränken zu können, die der in dem „Handbuch" enthaltenen Einleitung entspricht.

4) Reg.Bl. 1832, Nr. VIII, S. 81. 5) Das. S. 117.

enthalten in dem II. Konstitutions-Edikt vom 14. Juli 1807, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten betr.[1]), dem VI. Konstitutions-Edikt vom 4. Juni 1808, über die Grundverfassung der verschiedenen Stände[2]), dem Gesetze vom 1. Febr. 1809, über die Erlangung und Wirkung der Ortsfassenrechte[3]), und der Beilage B zum Organisations-Reskript vom 26. Nov. 1809[4]).

In den Konstitutions-Edikten war, übereinstimmend mit den früheren Organisations-Edikten, der geschichtlich überlieferte Unterschied zwischen den Städten und den Landgemeinden beibehalten; dabei waren den Städten ihre besonderen Verfassungen und Freiheiten, auch die Landgemeinden, der Hauptsache nach in ihrem seitherigen, verhältnißmäßig freiheitlichen, Verfassungszustande belassen worden. Die Gemeindeverwaltungsbehörde — der Stadtrath, Rath, oder das Gericht, mit dem Oberbürgermeister, Bürgermeister, Schultheiß, Vogt oder Vorgesetzten an der Spitze — wurde zwar von den Bürgern (theils durch den Rath oder das Gericht selbst, theils durch die Gemeinde) aus den Bürgern gewählt, aber mit Vorbehalt der Bestätigung, nöthigenfalls Ernennung, Seitens der Staatsbehörde. Die Gemeindeverwaltung war dieser Gemeindebehörde ziemlich unbeschränkt anheim gegeben, doch unterlagen ihre Beschlüsse „dem oberherrlichen Recht der Minderung und Mehrung, um stets im gemeinen Einklang mit dem Staatswohl erhalten werden zu können". Die Gemeindeverwaltung, sei es in der Form der Gemeindeversammlung, sei es in der des Ausschusses, trat nur in seltenen Fällen zusammen. Uebereinstimmend mit diesen Grundsätzen war ausgesprochen, daß die Gemeinden „als Minderjährige anzusehen seien, und also in Bezug auf ihre Handlungen und auf ihre Vermögens-Verwaltung oder Veräußerung aller derer Rechte theilhaftig seien, welche durch die Rechtsgesetzgebung — — den Minderjährigen zu gut geordnet sind, und aller diesen zukommenden besonderen Staatsvorsorge zu genießen, aber auch alle die besonderen Pflichten der Minderjährigen zu erfüllen haben, soweit sie nach ihrer allgemeinen Natur und den besonderen Grundgesetzen ihrer Verfassung auf sie anwendbar sind."

Die Mitglieder der Gemeinde waren — wie überhaupt bis zum Jahre 1832 — entweder Ortsbürger oder nur Schutzbürger (Hintersassen). Nur den Ersteren stand zu: „Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, Stimmfähigkeit für Gemeindeberathschlagungen, Theilnahme an allen Almendnießungen, Theilnahme an den besonderen Vorrechten und Staatsfreiheiten der Gemeinde ihres Orts. Die Schutzbürger konnten an jener Wählbarkeit und Stimmfähigkeit nie Theil nehmen, so lang sie nicht zum Ortsbürgerrecht gelangten, und von den Gemeindenießungen kam ihnen nur dann Etwas mit zu, wenn durch die Ortsverfassungs-Urkunden oder durch ihre Schutzbriefe ihnen bestimmt Etwas zugebilligt war". In Uebereinstimmung mit den geringeren Rechten der Schutzbürger war auch die Erwerbung des Schutzbürgerrechtes an leichtere Voraussetzungen geknüpft, als jene des Ortsbürgerrechts. Besondere Bestimmungen bestanden, wie noch bis in die neuere Zeit, bezüglich der bürgerrechtlichen Verhältnisse der Israeliten.

Dem im folgenden Jahrzehnt immer dringender hervorgetretenen Wunsche nach einer Gemeindeordnung kam die Regierung auf dem ersten Landtage im Jahr 1819 durch Vorlage eines Entwurfes entgegen.

Aber erst auf dem Landtage von 1831 gelang die Vereinbarung, in deren Folge die im Eingange erwähnten Gesetze vom 31. Dez. 1831 erlassen wurden. Sie gelang freilich erst nach langem und schwerem Kampfe der verschiedenen Anschauungen und Interessen, bei welchem nicht blos zwischen Regierung und Kammern oder zwischen der Ersten und Zweiten Kammer, sondern ebenso innerhalb der Kammern die Gegensätze einander schroff gegenüber standen, und der nur durch das auf allen Seiten bethätigte redliche Streben nach Verständigung zum erfreulichen Ziele führte.

Die Gesetzgebung von 1831 brachte zwei höchst wichtige Grundsätze zur Durchführung, den der Gleichberechtigung und den der Selbständigkeit.

Den Grundsatz der Gleichberechtigung führte sie durch einerseits im Verhältniß der Bürger unter sich und gegenüber der Gemeinde, ganz besonders durch die Beseitigung des Unterschiedes zwischen Ortsbürgern und Schutzbürgern, anderseits im Verhältniß der Gemeinden zu einander, durch fast völlige Verwischung des Unterschiedes zwischen Stadt- und Landgemeinden und unbedingtes Gebieten einer bestimmten Art von Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung. Dabei trat freilich nicht selten an die Stelle der inneren Gleichberechtigung die blos äußerliche Gleichmachung.

---

1) Reg.Bl. Nr. XXVI, S. 125.
2) Reg.Bl. Nr. XVIII, S. 145.
3) Reg.Bl. Nr. IX, S. 93.
4) Reg.Bl. Nr. LI, S. 419.

Den Grundsatz der Selbständigkeit der Gemeinden erkannte die Gesetzgebung sowohl ausdrücklich, als in der Beschränkung des seitherigen staatlichen Bevormundungsrechtes auf ein Recht der Beaufsichtigung, als endlich dadurch an, daß die Bestellung der Gemeindebehörden der freien Wahl Seitens aller Bürger aus allen Bürgern anheim gegeben und dabei insbesondere das Recht der Regierung, den zum Bürgermeister Gewählten zu bestätigen, oder nicht, wesentlich beschränkt wurde.

Bei dem Vollzug der neuen Gesetzgebung zeigte sich jedoch, daß man — gegenüber dem früheren allzu langsamen Vorschreiten auf der Bahn der Gemeinde-Entwickelung — jetzt in der Durchführung jener beiden großen, sonst so wohl berechtigten und fruchtbringenden Grundsätze, namentlich desjenigen der Gleichberechtigung der Bürger, allzu rasch und unvermittelt vorgegangen war.

Es erfolgten daher und mit Rücksicht auf die besonderen Zeitverhältnisse in den Jahren 1833, 1837, 1851 und 1858 Gesetzesänderungen in mehr einschränkender Richtung.

Mit der durch das Jahr 1860 eröffneten Periode der Gesetzgebung, welche den Grundsatz der Selbstgestaltung und Selbstverwaltung auf allen Gebieten des staatlichen Lebens durchzuführen sich bestrebt, und seit dem 1. Januar 1871 in Folge der Thätigkeit der Reichsgesetzgebung trat eine Reihe solcher Gesetze in Wirksamkeit, welche den, wenn auch nur allmählichen, Umbau eines großen Theiles der Gemeindegesetzgebung auf wesentlich geänderter Grundlage zur Folge hatten.

Die Gemeindegesetzgebung von 1831 beruht auf dem Grundsatze der Bürgergemeinde.

Nach ihr gehört nur derjenige Staatsbürger der Gemeinde mit seiner Person in der Art an, daß er in derselben zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigt ist, welcher durch eine besondere, von seinem eigenen freien Willen ausgegangene Handlung — Bürgerrechtsantritt, Bürgeraufnahme — in den Gemeindeverband eingetreten ist.

Die Annahme gerade dieses Gemeindesystems war keine willkürliche; sie war eine durch die geschichtliche Entwickelung, die vorhandenen Thatsachen und durch die Gesetzgebung, welche zu jener Zeit auf dem Gebiete des sozialen und wirthschaftlichen Lebens herrschte, gebotene. Es galt damals auf dem Gebiete des Gewerbewesens das Zunftsystem. Damit übereinstimmend war die Freiheit der Niederlassung und des Aufenthaltes an einem anderen Orte, als dem der Heimath, nicht gesetzlich geschützt und war die Gründung einer Familie erschwert.

Auf diesen Gebieten trat durch das badische Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862, und die Gesetze vom 4. Okt. 1862 über Niederlassung und Aufenthalt, Aufhebung einiger Beschränkungen des Rechtes zur Verehelichung und bürgerliche Gleichstellung der Israeliten, sodann durch das Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung eine durchgreifende Aenderung in der Richtung freier Gestaltung und Entfaltung des wirthschaftlichen und sozialen Lebens ein. Sie mußte nothwendig zu einer Umgestaltung auch des Gemeindewesens in gleicher Richtung führen.

Eine solche erfolgte zunächst für alle Gemeinden durch das Gesetz vom 14. Mai 1870[1]), durch welches die unmittelbare Theilnahme der Bürger an den Gemeindeangelegenheiten erhöht, gegenüber der Staatsverwaltungsbehörde die Selbständigkeit der Gemeinden gestärkt, unter den Gemeinden selbst aber der thatsächlichen Verschiedenheit der größeren von den kleineren Gemeinden mehr als seither Rechnung getragen worden ist.

Im Zusammenhang hiermit stehen die Gesetze vom 5. Mai 1870, über die öffentliche Armenpflege und über die Erleichterung der Eheschließung und über das Aufenthaltsrecht[2]). Durch das erstere ist die öffentliche Unterstützung, durch das zweite das Recht zur Verehelichung vom Bürgerverbands-Verhältniß völlig losgelöst, durch das dritte das Aufenthaltsrecht noch mehr geschützt worden.

Diese gesetzgeberische Anerkennung der Grundsätze der Freizügigkeit, Gewerbe- und Verehelichungsfreiheit und die Loslösung der Unterstützungspflicht vom Gemeindeverband, unmittelbar darauf ebenso vom Reiche anerkannt oder von Reichs wegen für Baden Rechtens geworden, mußten, im Zusammenhang mit einer Reihe anderer, die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse beeinflussender Umstände, eine Aenderung in der Zusammensetzung des persönlichen Elementes in jenen Gemeinden bewirken, in denen die Industrie eine größere Bedeutung gewonnen hatte und kein Bürgergenuß von erheblichem Werth vorhanden war. In besonderem Grade trat dies in den größeren Städten hervor.

Der Gesetzgeber mußte sich daher dazu entschließen, zunächst bezüglich der größten Städte des Landes eine Umgestaltung ihres Bürgerverbandes und des Organismus ihrer Behörden

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XXXVI, S. 423. 2) G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 387 u. 396.

und Vertretungen auf der Grundlage der Einwohnergemeinde vorzunehmen. Dies ist durch das Gesetz vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend[1]), geschehen. Im Anschlusse an dasselbe wurden besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in diesen Städten gegeben, welche durch ein Gesetz vom 6. Febr. 1879[2]) ersetzt worden sind. Nachdem im Jahre 1882 eine Aenderung bezüglich der Zahl der Stadtverordneten und der Klasseneintheilung für deren Wahl vorgenommen worden war, nahm das Gesetz vom 16. Juni 1884, die Städteordnung betr.[3]), eingreifendere Aenderungen zur Erweiterung der Selbstverwaltung vor. Aus der Gemeindeordnung, dem Gesetze vom 24. Juni 1874, jenem vom 6. Febr. 1879 und dem oben erwähnten Gesetz von 1884 zusammen bildet sich jetzt die sog. Städteordnung. Sie erlitt bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes weitere Aenderungen durch die Gesetze vom 1. Mai 1886, 23. Juni 1892 und 4. Aug. 1894[4]).

Gleichzeitig mit der Neuregelung der Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten und im Wesentlichen auf den nämlichen Grundlagen ist für die übrigen Gemeinden ebenfalls eine solche neue Regelung erfolgt, welche auch bei ihnen durch die in der staatlichen Steuergesetzgebung vorgenommenen Aenderungen, sowie durch das Bedürfniß nach Erweiterung des Kreises der Gemeindesteuerpflichtigen geboten war. Sie ist enthalten in dem Gesetze vom 24. Febr. 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr.[5]), das wieder durch Gesetze vom 2. Mai 1886[6]) und jene von 1892 und 1894 Aenderungen erlitt.

Eine tiefeingreifende Aenderung in der Gesetzgebung für die nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden brachte das Gesetz vom 22. Juni 1890[7]). Durch dasselbe sind in allen Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern auch diejenigen Einwohner, welche daselbst das aktive Ortsbürgerrecht nicht besitzen, sofern sie gewisse Voraussetzungen, ähnlich jenen zur Erlangung des Stadtbürgerrechtes in den Städten der Städteordnung, erfüllen, hinsichtlich des Rechts und der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung den Ortsbürgern gleich gestellt worden. Als Gegengewicht gegen den dadurch zugelassenen Einfluß der zahlreichen beweglichen Masse der weniger seßhaften Bevölkerung wurde, unter theilweiser Aenderung der Gesetzgebung von 1870, wieder die mittelbare Wahl der Bürgermeister und des Gemeinderaths eingeführt und die Amtsdauer der Ersteren verlängert. In den kleineren Gemeinden ist der Bürgerausschuß ganz beseitigt, die Amtsdauer der Bürgermeister ebenfalls verlängert worden.

II. Der gegenwärtige Stand des badischen Gemeinderechtes, in großen Zügen dargestellt, ist folgender:

Wie aus der vorstehenden Darstellung des Entwicklungsganges ersichtlich, scheiden sich die badischen Gemeinden zunächst in zwei große Gruppen: die Gemeinden, welche der allgemeinen Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetz, und diejenigen, welche der Städteordnung unterstehen. Innerhalb der ersteren Gruppe ist wieder zu scheiden zwischen den Gemeinden mit 500 und mehr Einwohnern, auf welche das Gesetz vom 22. Juni 1890 Anwendung findet, und die hierdurch in ihrer Verfassung sich manchfach den Städten der St.O. nähern, (den mittleren Gemeinden) und den kleineren Gemeinden, in denen der Grundzug der Bürgergemeinde noch voll zum Ausdruck gelangt.

Der Städteordnung sind Kraft Gesetzes unterstellt die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz, durch freien Entschluß die Städte Bruchsal und Lahr.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung dieser Gruppen von Gemeinden haben jedoch viel mehr des Gemeinsamen, als des Verschiedenen. Sie werden daher in der nachstehenden übersichtlichen Darstellung, jeweils unter Hervorhebung des der einen oder anderen Gruppe Eigenthümlichen, zusammengefaßt werden.

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 337.
2) G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 63.
3) G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 233.
4) G.u.V.Bl. 1886, Nr. XXII, S. 193; 1892, Nr. XX, S. 373; 1894, Nr. XXXVII, S. 359.
5) G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 71.
6) G.u.V.Bl. Nr. XXIII, S. 199.
7) G.u.V.Bl. Nr. XXV, S. 331.

## A. Verfassung der Gemeinden [1]).

Die Gemeindegesetzgebung von 1831 hat die Gemeinden nicht erst gebildet; sie hat sich einfach auf den Boden der Thatsachen gestellt, wie sie damals vorlagen.

Diejenigen, äußerlich eine Ortschaft oder mehrere Ortschaften umfassenden, auf die selbständige und selbstthätige Erfüllung der staatlichen und staatlich-ähnlichen Zwecke im örtlichen Kreise gerichteten korporativen Vereinigungen von Staatsbürgern, welche am 1. Januar 1832 als Gemeinden anerkannt waren, wurden in ihrem Bestande erhalten und gesetzlich durch die Bestimmung geschützt, daß keine Gemeinde anders als im Wege der Gesetzgebung aufgelöst werden könne. Ebenso ist die Bildung einer neuen Gemeinde nur auf dem gleichen Wege möglich [2]).

Die nothwendige räumliche Unterlage jeder Gemeinde ist ihre *Gemarkung*. Sie ist einerseits der Bezirk, innerhalb dessen die Organe der Gemeinde die ihnen übertragenen staatlichen Funktionen zu vollziehen haben, anderseits das Gebiet, innerhalb dessen die Gemeinde die aus ihrem eigenen Leben und Wesen sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen und die zu diesem Behufe nothwendigen Rechte auszuüben hat.

Bezüglich der innerhalb der Gemarkung der Gemeinden vorhandenen oder sonst zu der letzteren gehörigen *Personen* sind die Verhältnisse in den verschiedenen Gruppen von Gemeinden verschieden geordnet:

1. Bei den der allgemeinen Gemeindeordnung unterstehenden Gemeinden ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Personen, welche mit der Gemeinde im Verbande *dauernder* persönlicher Angehörigkeit stehen, und jenen, welche derselben nur durch die Thatsache des Wohnens in derselben und auf deren Dauer angehören. Die Rechtsverhältnisse der letzteren Personen sind wieder verschieden, je nachdem die Gemeinde zu den mittleren (mit 500 oder mehr Einwohnern) oder zu den kleineren gehört.

Der dauernde persönliche Angehörigkeitsverband ist der des Bürgerrechts, ganz ausnahmsweise noch der des Einsassenrechts.

*Bürger* einer Gemeinde sind diejenigen Männer, welche durch eine von ihrem freien Willen ausgegangene Handlung und die derselben entsprechende zustimmende Erklärung der Gemeindeverwaltungsbehörde in den engeren Gemeindeverband eingetreten sind. Dieser Eintritt und die denselben bewirkenden Willenshandlungen geschehen entweder in der Form des Antrittes des angeborenen Bürgerrechtes oder in derjenigen der Bürgeraufnahme. In der ersteren Form geschieht die Erwerbung des Bürgerrechtes Seitens Desjenigen, der mit der betreffenden Gemeinde bereits durch seine Abstammung im bürgerrechtlichen Verbande steht. Den ehelichen Kindern eines Gemeindebürgers nämlich kommt in der Gemeinde des Bürgerrechtes ihres Vaters, ebenso unehelichen Kindern in der Gemeinde des angeborenen Bürgerrechtes ihrer Mutter angeborenes Bürgerrecht zu [3]). Dasselbe ist ausnahmsweise noch bei den vor dem 1. Juli 1870 geborenen Kindern von Staatsdienern an dem Anstellungsorte ihres Vaters der Fall [4]).

Die Zulassung zum *Antritt des angeborenen Bürgerrechtes* kann Derjenige, welcher letzteres besitzt, als ein nöthigenfalls auf dem Wege verwaltungsgerichtlicher Klage erzwingbares Recht verlangen, wenn er 25 Jahre alt, im Besitze eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, auch in gewissem Grade unbescholten ist [5]).

---

1) Ueber das Wesen der Gemeinde, ihre Stellung im Staate, über Verfassung und Verwaltung, Selbständigkeit der Gemeinden und Staatsaufsicht s. in *meinem* angef. Handb. Zus. 1 zu G.O. f. d. mitt. G. § 1.

2) Gemeinde-Ordnung § 4.

3) Bürgerrecht-Ges. §§ 6—9.

4) Das. §§ 59—63.

5) A. a. O. §§ 10—17.

Die Bürgeraufnahme ist diejenige Form, unter welcher Ortsfremde das Bürgerrecht erwerben. Die Aufnahme in jede Gemeinde des Inlandes kann als ein, gleichfalls im Wege verwaltungsgerichtlicher Klage erzwingbares, Recht jeder badische Staatsbürger begehren, welcher 25 Jahre alt, im Besitze eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweiges und außerdem eines gewissen Vermögens, auch gut beleumundet ist[1]).

Die Bürger haben das Recht, an der Gemeindeverwaltung und an den vermögensrechtlichen Nutzungen der Gemeinde, insbesondere dem Bürgergenuß, Theil zu nehmen.

Diesen Rechten gegenüber steht die Pflicht zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und unter bestimmten Voraussetzungen jene zur Entrichtung von Bürgergenußauflagen.

Die Familienangehörigen (Ehefrauen, Wittwen und Kinder) der Bürger stehen mit der Gemeinde im Verbande persönlicher Angehörigkeit.

Durch Ortsabwesenheit wird der Bürgerrechtsverband nicht gelöst; dieselbe bewirkt nur zeitweise Nichtausübung (Ruhen) der im Bürgerrecht liegenden Rechte und zeitweise Befreiung von den entsprechenden Pflichten[2]).

Aufgehoben wird das Bürgerrechtsverhältniß durch Tod, Verlust des Staatsbürgerrechtes, Aufnahme in eine andere Gemeinde und Aufkündigung wegen Eintrittes in den Staatsdienst[3]).

Das Einsassenverhältniß ist ein Ausnahmeverhältniß, welches nur in soweit besteht, als es am 1. Juli 1870 schon begründet war.

Die nicht bürgerlichen Einwohner, welche für ihre Person mit der Gemeinde nur so lange in Beziehung stehen, als sie daselbst wohnen, gehören zwar mit ihren Interessen ebenfalls in denjenigen Kreis, an welchem und für welchen die Gemeinde und ihre Behörden ihre örtliche Thätigkeit zu entfalten haben. Sie sind auch bezüglich des Beizugs zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes — der überhaupt nicht auf der Zugehörigkeit der Person zur Gemeinde ruht, sondern auf der des Steuerobjektes — den Gemeindebürgern gleichgestellt. Aber sie haben keinen Antheil an den vermögensrechtlichen Gemeindegenüssen.

Hinsichtlich des Rechtes und der Pflicht zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung ist zu unterscheiden:

a) in den mittleren Gemeinden sind diejenigen im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Reichsangehörigen, welche seit zwei Jahren gewisse Voraussetzungen der Seßhaftigkeit, des Lebensalters, der Selbständigkeit und Wirthschaftlichkeit erfüllen, solange diese Voraussetzungen vorhanden sind, den Gemeindebürgern im Wesentlichen gleichgestellt[4]).

b) in den kleineren Gemeinden steht die Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und Vertretung nur den Gemeindebürgern zu.

2. In den Städten der Städteordnung ruht die persönliche Zugehörigkeit zum Gemeindeverband ausschließlich auf dem Einwohnerthum.

Stadtbürger sind — gleich den wahlberechtigten Einwohnern in den mittleren Gemeinden — alle im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Reichsangehörigen, welche seit zwei Jahren die oben (bei den mittleren Gemeinden) bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Sie verlieren diese Eigenschaft durch den Verlust der Reichsangehörigkeit, das Aufgeben des Wohnsitzes im Stadtbezirk und den Verlust der Selbständigkeit und wirthschaftlichen Geordnetheit. Ihr Bürgerrecht ruht für die Dauer der Beschränkung der Rechtsfähigkeit,

1) A. a. O. §§ 18—47.
2) A. a. O. §§ 54—57, 70.
3) A. a. O. §§ 70—73.
4) G.O. f. d. mittl. G. §§ 9—9 b.

des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, des Befindens im Konkurs und des aktiven Militärdienstverhältnisses[1]).

Uebergangsweise gelten Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung der Städteordnung in einer derselben unterstehenden Stadt das Vollbürgerrecht bereits besaßen, in derselben als Stadtbürger, sobald und so lange sie daselbst wohnen[2]).

Außer der aus dem Vorstehenden ersichtlichen allgemeinen Gruppirung der Gemeinden in die drei großen Kategorien kennt die Gesetzgebung noch Unterscheidungen nach einzelnen besonderen Richtungen. Hiervon sind folgende die wichtigsten:

a) Zwischen einfachen und zusammengesetzten Gemeinden.

Die ersteren bestehen nur aus einer, die letzteren aus mehreren Ortschaften. Bei diesen besteht neben der Verwaltung der Sammtgemeinde eine solche für die Verwaltung der Einzelorte[3]).

b) Zwischen Gemeinden von über 4000 Einwohnern und solchen von geringerer Einwohnerzahl. Den ersteren steht ein größeres Maß der Selbständigkeit zu, als den letzteren.

Die badischen Gemeindegesetze enthalten keine erschöpfende Bestimmung der Aufgabe der Gemeinde; sie bezeichnen ebensowenig die Grenze derjenigen Thätigkeit der Gemeinde, welche sich auf deren eigenes örtliches Leben bezieht, als diejenige, bis zu welcher die Gemeinde oder ihre Organe für die rein staatlichen Aufgaben in Anspruch genommen werden dürfen. In letzterer Beziehung besteht eine gesetzliche Grenze überhaupt nicht; die Bestimmung der Aufgabe der Gemeinde aber hat das Gemeindegesetz der Einzelgesetzgebung auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten überlassen. Nur einzelne Hinweisungen auf diese Aufgabe, so bezüglich der Führung der Grund- und Pfandbücher und der Verwaltung der Ortspolizei, enthält auch das Gemeindegesetz.

Die Besorgung der „auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten", d. h. derjenigen Angelegenheiten, welche sich auf den eigenen örtlichen Lebenskreis der Gemeinde beziehen, ist vom Gesetz als ein Recht der Gemeinde anerkannt, ebenso die Selbständigkeit der Gemeinde in Verwaltung ihres Vermögens.

Um die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe, soweit sie nicht aus dem Gemeindevermögen selbst fließen, zu beschaffen, steht der Gemeinde ein, mit öffentlichem Zwangsrecht verbundenes, Recht der Besteuerung der innerhalb ihrer Gemarkung vorhandenen, der staatlichen Besteuerung unterliegenden, Steuerkapitalien zu.

Das Recht der Selbstgesetzgebung (Autonomie) der Gemeinden ist nicht grundsätzlich, sondern nur in besonders bezeichneten Beziehungen anerkannt, namentlich für die Städte der Städteordnung.

Der Selbständigkeit der Gemeinden steht die Staatsaufsicht gegenüber; sie erstreckt sich im Wesentlichen darauf, daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten, die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt, und die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Als Mittel zur Handhabung der Staatsaufsicht stehen der Staatsverwaltungsbehörde das Recht zur Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden zu, das Recht, gewisse Beschlüsse der Gemeindebehörden zu genehmigen oder nicht, gesetzwidrige Beschlüsse derselben außer Kraft zu setzen, die Gemeinden, nöthigenfalls durch eigene Anordnung, zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten anzuhalten, gegen die Gemeindebeamten durch Ordnungsstrafen und selbst dienstpolizeilich bis zur Absetzung einzuschreiten[4]). Zum Schutze gegen mißbräuchliche Anwendung dieser Staatsaufsichtsrechte ist den Gemeinden,

1) St.O. §§ 7c—7e.
2) Das. § 7a.
3) G.O. §§ 161—171; B.R.G. §§ 64—69.
4) G.O. u. St.O. §§ 23—28, 172—172e.

gegen Dienstentlassung von Beamten in den Städten der Städteordnung den Entlassenen die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeräumt.

Aus dem Gemeindeverhältniß sich ergebende Rechte, welche der Gemeinde gegenüber ihren Gliedern und umgekehrt oder einer Gemeinde gegen die andere zukommen, können auf dem Wege der Klage vor den Verwaltungsgerichten (Bezirksrath, Verwaltungsgerichtshof) geltend gemacht werden.

Die Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist der Gemeinderath, in den Städten der Städteordnung der Stadtrath. An dessen Spitze steht, als Oberhaupt und Vollzugsbeamter der Gemeinde, der Bürgermeister, in den Städten der Städteordnung der Oberbürgermeister, und zwar in denjenigen, die der Städteordnung kraft Gesetzes unterstehen, mit einem oder mehreren Bürgermeistern, in denjenigen, welche sich ihr freiwillig unterworfen haben, möglicher Weise auch ohne solche. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes beträgt außer dem Bürgermeister mindestens sechs, in Gemeinden von 24 oder weniger Bürgern selbst nur drei, und höchstens vierundzwanzig, die der Mitglieder des Stadtraths und deren etwaige besondere Funktionen in den Städten der Städteordnung wird durch das Ortsstatut bestimmt.

Auch nicht der Städteordnung unterstehende Gemeinden von über 4000 Einwohnern können zwei Bürgermeister haben.

Bürgermeister und Gemeinderäthe in den mittleren Gemeinden, ebenso Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe in den Städten der Städteordnung werden durch den Bürgerausschuß, Bürgermeister und Gemeinderäthe in den kleineren Gemeinden unmittelbar Seitens der Gemeindebürger mittelst geheimer Wahl bestellt, und zwar ohne Beschränkung auf den Kreis der Gemeindebürger bezw. Stadtbürger. Einer staatlichen Bestätigung für eines dieser Aemter bedarf es nicht. Wenn in drei Wahltagfahrten eine giltige Wahl eines Bürgermeisters nicht zu Stande kommt, kann ein solcher von der Staatsbehörde ernannt werden, und zwar in den mittleren Gemeinden auf höchstens zwei, in den kleineren auf höchstens drei Jahre. Unter den gleichen Voraussetzungen ist in den Städten der Städteordnung das Ministerium des Innern berechtigt, einen Kommissär zur Verwaltung der erledigten Stelle, längstens je auf ein Jahr, zu ernennen.

In den Städten der Städteordnung müssen der Oberbürgermeister und die Bürgermeister besoldet sein und haben Pensionsberechtigung, die jedoch für die Bürgermeister und in den Städten, welche sich der Städteordnung freiwillig unterstellen, auch durch Ortsstatut ausgeschlossen werden kann. In den übrigen Gemeinden ist die Stelle des Ortsvorstandes zwar nicht in Folge gesetzlichen Gebotes, wohl aber durchweg thatsächlich mit Gehalt verbunden.

Die Amtsdauer beträgt für Oberbürgermeister und Bürgermeister neun Jahre, für die Gemeinderäthe (Stadträthe) sechs Jahre, mit hälftiger Erneuerung.

Gemeindebürger und sonstige Wahlberechtigte in den Gemeinden der Gemeindeordnng können die Bestellung als Bürgermeister oder Gemeinderathsmitglied nur unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen oder von diesem Amt zurücktreten. Das Gleiche gilt für die Stadtbürger in den Städten der Städteordnung hinsichtlich nicht besoldeter Aemter und Funktionen im Dienste der Stadt. Ebenfalls nur unter den im Gesetze genau bezeichneten Voraussetzungen können Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder Gemeinderäthe (Stadträthe) gegen ihren Willen im Wege der Verwaltung von ihrem Amte entfernt werden [1]).

Von besonderer Bedeutung ist in den Städten der Städteordnung die Unterstützung des Stadtraths durch Kommissionen.

---

1) Das. §§ 8—28.

Die Gemeindevertretung, gewissermaßen die beschließende Gewalt der Gemeinde, wird gebildet in den mittleren Gemeinden und in den Städten der Städteordnung durch den Bürgerausschuß, in den kleineren Gemeinden durch die Gemeindeversammlung, d. i. die Versammlung aller Gemeindebürger, deren Bürgerrecht nicht ruht.

Der Bürgerausschuß besteht, außer den ebenfalls dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths (Stadtraths), in den mittleren Gemeinden je nach der Anzahl der Wahlberechtigten aus 24—96, in den Städten der Städteordnung je nach der Anzahl der Stadtbürger aus 48—96 in geheimer Stimmgebung gewählten Mitgliedern, in den Städten der Städteordnung Stadtverordneten genannt.

Behufs der Wahl werden in den mittleren Gemeinden die wahlberechtigten Bürger und Einwohner nach Maßgabe der in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien, ebenso in den Städten der Städteordnung die Stadtbürger nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen eingetheilt. In den mittleren Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und ebenso in den Städten der Städteordnung umfaßt die Klasse der Höchstbesteuerten das erste Zwölftel, die der Mittelbesteuerten die beiden folgenden Zwölftel, die der Niederstbesteuerten die übrigen neun Zwölftel der Wahlberechtigten.

In den mittleren Gemeinden zwischen 1000 und 4000 Einwohnern sind die Klassen nach $^1/_9$, $^2/_9$ und $^6/_9$, in jenen zwischen 500 und 1000 Einwohnern zu $^1/_6$, $^2/_6$ und $^3/_6$ der Wahlberechtigten eingetheilt.

Wählbar sind, mit geringen Ausnahmen, alle Wahlberechtigten; jeder Gewählte ist, abgesehen von den im Gesetze bezeichneten Ablehnungsgründen, zur Annahme der Wahl verpflichtet. Das Amt eines Mitgliedes des Bürgerausschusses dauert sechs Jahre. Die Erneuerung findet alle drei Jahre zur Hälfte statt. Eine Dienstentlassung von Mitgliedern des Bürgerausschusses kennt das Gesetz nicht[1]).

Der Bürgerausschuß ist nicht etwa dem Gemeinderath (Stadtrath) übergeordnet in der Art, daß der letztere von jenem Weisungen erhalten und zu bestimmten Verwaltungshandlungen gezwungen werden könnte. Seine Aufgabe ist wesentlich die, die Verwaltungsthätigkeit des Gemeinderaths (Stadtraths) durch seine Theilnahme an bestimmten Akten desselben und durch seine Einsichtnahme von der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen stets im Einklange mit dem Interesse der gesammten örtlichen Einwohnerschaft zu erhalten. Er soll den Gemeinderath (Stadtrath) ebenso unterstützen, wie kontroliren. Es kann deshalb eine Reihe von, in dem Gesetze einzeln bezeichneten, Beschlüssen des Gemeinderathes (Stadtrathes) nur dann zum Vollzuge kommen, wenn der Bürgerausschuß ihnen zugestimmt hat. Zu diesen Beschlüssen gehören insbesondere jene über die Feststellung des Gemeindevoranschlages und über die Gemeindebesteuerung.

Uebereinstimmend hiermit ist in jener Versammlung die gestellte Gemeinderechnung zu verkünden und zu besprechen, auch in den Städten der Städteordnung und in anderen Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern die Rechnungsabhör durch eine Kommission des Bürgerausschusses (mit Vorbehalt der Uebertragung derselben an die Staatsbehörde) zu besorgen und der Rechnungsbescheid vom Bürgerausschuß zu ertheilen[2]).

Im Einklang mit dieser Stellung des Bürgerausschusses werden dessen Versammlungen vom Bürgermeister (Oberbürgermeister) geleitet und hat derselbe in den mittleren Gemeinden keinen Vorstand. In den Städten der Städteordnung ist dem Bürgerausschuß — unbeschadet übrigens des Grundsatzes, daß auch die Mitglieder des Stadtrathes als solche ihm angehören — eine größere Selbstthätigkeit und Initiative eingeräumt und hat derselbe zur Vorbereitung seiner Geschäfte — nicht aber zur regelmäßigen Leitung seiner Versammlungen — einen geschäftsleitenden Vorstand mit einem Obmann an der Spitze.

1) Das. §§ 33—43. 2) Das. §§ 56a, 154, 172c.

In den kleineren Gemeinden stehen die in den größeren dem Bürgerausschuß zugetheilten Rechte der Gemeindeversammlung zu.

Die Verhandlungen, sowohl des Bürgerausschusses, als der Gemeindeversammlung, sind öffentlich.

Zu dem gesetzlich nothwendigen Personal der Gemeindeverwaltung gehört ferner ein Rathsschreiber, dessen Aufgabe die Besorgung der bei der Gemeindeverwaltung vorkommenden Sekretariats- und Kanzleigeschäfte ist, sowie ein Gemeinderechner (Stadtrechner), ferner in den Städten der Städteordnung der Grund- und Pfandbuchführer. Diese Beamte werden nicht durch Wahl Seitens der Gemeindebürger, sondern durch Ernennung in den Formen und mit den Wirkungen des privatrechtlichen Vertrages bestellt, und zwar der Rathsschreiber und der Grund- und Pfandbuchführer durch den Gemeinderath (Stadtrath), der Gemeinderechner (Stadtrechner) auf Vorschlag des Gemeinderathes (Stadtrathes) durch den Bürgerausschuß bezw. die Gemeindeversammlung. Es ist nicht erforderlich, daß sie Gemeindebürger seien. Uebrigens finden die gesetzlichen Bestimmungen über das dienstpolizeiliche Verfahren gegen Gemeindebeamte auch auf sie Anwendung[1]).

Die Anstellung weiterer Gemeindebediensteten richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen und kann insbesondere in den Städten der Städteordnung durch Ortsstatut geregelt werden. Bezüglich der Pensionsverhältnisse auf Lebenszeit angestellter städtischer Beamter enthält die Städteordnung besondere Bestimmungen[2]).

### B. Verwaltung der Gemeinden.

So wenig wie über die Aufgabe der Gemeinde, gibt das Gemeindegesetz erschöpfende Bestimmungen darüber, wie die Gemeinde und deren Behörden diese Aufgabe zu lösen haben. Es ist Dies ebenfalls den Einzelbestimmungen auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten überlassen worden. Die Verwaltungsvorschriften der Gemeindegesetze beziehen sich fast ausschließlich auf die vermögensrechtlichen Mittel zur Lösung dieser Aufgabe, also auf die Verwaltung, Verwerthung und Verwendung des Gemeindevermögens und auf die Beschaffung sonstiger Deckungsmittel.

Sie sind für die drei verschiedenen Gruppen von Gemeinden nahezu gleichlautend.

Zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes ist zunächst der Ertrag des — als Eigenthum der Gemeindebürger in ihrer Gesammtheit bezeichneten — Gemeindevermögens, sowie jener der wirthschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde bestimmt. Ausnahmsweise verbleibt in den der Gemeindeordnung unterstehenden Gemeinden der Genuß oder der Ertrag von gewissen Liegenschaften den Bürgern als Bürgergenuß nach Maßgabe des Zustandes vom 1. Januar 1831. Die zweckmäßige Verwaltung des Gemeindevermögens und die Verwerthung seines Ertrages ist die Pflicht des Gemeinderathes. Besonders eingängliche Vorschriften bestehen — doch nicht im Gemeindegesetz selbst — über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen. Der Vermögensgrundstock darf nur in außerordentlichen Fällen angegriffen werden[3]).

Zu den nächsten Deckungsmitteln des Gemeindeaufwandes gehört ferner die Einnahme an Gebühren Seitens einzelner Personen für die Benützung von zur Erfüllung von Gemeindezwecken erstellten Einrichtungen oder für einzelne derartige Dienstleistungen, an besonderen Beiträgen zu den Kosten von zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführten Einrichtungen und Anlagen, die durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Theilen des Gemeindebezirks in her-

1) Das. §§ 20—28, 148.
2) St.O. §§ 19e—19g.
3) G.O. u. St.O. §§ 64—69.

vorragendem Grade besonderen Nutzen bieten, oder an besonderen Beiträgen solcher Personen und Unternehmungen, welche öffentliche Gemeindeeinrichtungen in außergewöhnlichem Grad in Anspruch nehmen, benützen und dadurch größere Ausgaben, als sonst nöthig, verursachen[1]).

Reichen die Einkünfte der Gemeinde einschließlich der eben bezeichneten Deckungsmittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hin, so ist zunächst bis zur Höhe des Bedürfnisses der etwa bestehende Bürgergenuß mit einer Auflage zu belegen, jedoch nur innerhalb eines gesetzlich bestimmten Maßes[2]).

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auch eine Verbrauchssteuer von Gegenständen der örtlichen Konsumtion, mit gewissen Beschränkungen, eingeführt werden[3]).

Soweit der Gemeindeaufwand durch die Einnahmen der vorbezeichneten Gattungen nicht gedeckt ist, wird er auf das gesammte nach den gesetzlichen Bestimmungen veranlagte Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapital und auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich ausgeschlagen, daß die Kapitalrentensteuerkapitalien mit drei Zehnteln ihres vollen Betrages, die Einkommensteueranschläge mit dem Dreifachen ihres Betrages in Berechnung kommen. Dabei erleidet jedoch das Staatssteuerkataster einige Aenderungen durch Ausscheidung einzelner im Gesetz als befreit vom Beizug zur Gemeindebesteuerung bezeichneten Steuerkapitalien und durch besondere Behandlung einzelner Inhaber. Für die Belastung der Kapitalrentensteuerkapitalien und der Einkommen und Ruhegehalte aus öffentlichem Dienste sind bestimmte Schranken gesetzt[4]).

Die persönlichen Dienste, deren die Gemeinde bedarf, sind der Regel nach gleich anderen Gemeindeausgaben zu bestreiten. Doch ist auch eine Leistung derselben in Natur zulässig[5]).

Zur Aufnahme von Anlehen, welche zu anderen Zwecken als zur Tilgung aufgekündigter Kapitalien oder Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben und Wiedertilgung im nämlichen Rechnungsjahr bestimmt sind, darf nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Staatsgenehmigung geschritten werden[6]).

Etwaige Ueberschüsse aus den Gemeindeeinkünften sind zunächst zur Tilgung etwaiger Schulden zu verwenden; wenn keine Schulden vorhanden, zu Kapital anzulegen. Eine andere Art der Verwendung kann die Gemeinde nur mit Staatsgenehmigung beschließen[7]).

Solche Ausgaben, deren Bestreitung zwar von der Gemeinde mit Rücksicht auf das dabei betheiligte öffentliche Interesse übernommen oder ihr gesetzlich übertragen wurde, durch welche aber zunächst eine Verbindlichkeit einer Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern erfüllt wird (Genossenschaftsausgaben), sind, wenn auch unter der Leitung der Gemeindebehörden, nach einem, den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Beitragsfuße besonders zu decken; in den Städten der Städteordnung kann dies geschehen[8]).

Ein besonderes, nicht in allen Gemeinden vorkommendes und im Einzelnen verschieden gestaltetes Verhältniß ist dasjenige des Bürgergenusses. Als Ausnahme nämlich von der Regel, daß der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt ist, können, nach dem Zustand vom 1. Jan. 1831, die Bürger oder einzelne Klassen derselben ein Recht auf den Genuß gewisser Gemeindeliegenschaften (Almendgüter) oder auf den Bezug gewisser Nutzungen aus den Gemeindewal-

1) Das. §§ 71—75.
2) Das. § 70.
3) Das. §§ 78—79b (Fassung von 1894).
4) Das. §§ 81—87.
5) Das. §§ 89—91.
6) Das. §§ 101, 172d.
7) Das. §§ 102, 103.
8) Das. § 76.

bungen haben. In diesen Genuß rückt der Gemeindebürger dann ein, wenn er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat. Im Uebrigen richtet sich das ganze Verhältniß nach dem Zustande vom 1. Januar 1831, kann aber durch Beschluß von zwei Dritteln der stimmberechtigten Bürger mit Staatsgenehmigung abgeändert werden[1]).

Die gemeinschaftlich benützten Almendländereien können unter gewissen Voraussetzungen, ausnahmsweise auch die Gemeindeliegenschaften, mit Ausschluß der Gemeindewaldungen, zum Genusse und selbst zu Eigenthum unter die Bürger vertheilt werden[2]).

Dieses Bürgergenußverhältniß als dauernde Einrichtung besteht jedoch nur noch in den der allgemeinen Gemeindeordnung unterliegenden Gemeinden. In den Städten der Städteordnung ist es aufgehoben; nur diejenigen Stadtbürger, welche bei Einführung der Städteordnung bereits im Bürgergenuß sich befanden oder eine gesetzliche Anwartschaft darauf hatten, können ihn noch für ihre Lebenszeit fortbeziehen, die frei werdenden Genußtheile aber fallen der Gemeinde anheim[3]). Die Bestimmungen über die Vertheilung von Almend- oder Gemeindegut sind für diese Städte aufgehoben.

Als unvollkommene gemeindeartige Gebilde bestehen die „abgesonderten Gemarkungen", bewohnte oder unbewohnte selbständige Geländekomplexe. Ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben und ihre Verwaltung sind nach Rechtsähnlichkeit jener der Gemeinden gesetzlich geordnet[4]).

Zum Vollzug der Gemeindegesetze und auf Grund der in denselben enthaltenen Ermächtigungen ist bezüglich einer Reihe von Gemeindeangelegenheiten das Verfahren des Näheren auf dem Wege der Verordnung geordnet worden, so insbesondere das Wahlverfahren für die mittleren Gemeinden durch die Gemeindewahlordnung vom 8. Juli 1890, für die kleineren Gemeinden durch jene vom 16. Mai 1870, für die Städte der Städteordnung durch die Städtewahlordnung vom 12. Dez. 1892, die Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen durch Verordnungen vom 29. Dez. 1870 und 23. Dez. 1874, die Aufstellung der Voranschläge und das Rechnungswesen durch Anweisungen vom 11. Sept. 1883 und 1. Dez. 1884, der Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener durch Verord. vom 30. Nov. 1874, die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände durch Verord. vom 3. Nov. 1884[5]).

§ 63. II. **Die Kreisverbände.** „Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten" bestehen Kreisverbände.

Im Gegensatz zu den im Wege geschichtlicher Entwickelung gewordenen Gemeinden sind sie Erzeugnisse unmittelbaren Staatsgebotes. Sie sind gleichzeitig mit der jetzigen Einrichtung der inneren Verwaltung und mit der Einführung einer eigenen Verwaltungsrechtspflege durch das Gesetz vom 5. Okt. 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betr., geschaffen worden[6]). Spätere Gesetze haben ihnen besondere Aufgaben zugetheilt. Hierüber s. u.

Das Wesentliche der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist Folgendes:

Das Großherzogthum ist auf Grundlage gemeinsamer Interessen in Kreisverbände eingetheilt, deren jeder mehrere Amtsbezirke umfaßt.

---

1) G.O. §§ 65, 104—112. 2) G.O. §§ 113—134.
3) St.O. § 65. 4) G.O. §§ 174—181.
5) Diese Verordnungen sind sämmtlich abgedruckt und theilweise erläutert in meinem angef. Handb. d. bad. Gemeinderechtes.
6) S. bei § 49: Weizel a. a. O.; wegen einzelner Abänderungen d. Ges. v. 5. Okt. 1863 s. Ges. v. 2. März 1880, G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 35, 1. März 1884, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 63, und 17. Mai 1886, G.u.V.Bl. Nr. XXVIII, S. 287.

Die erstmalige Eintheilung ist mit gesetzlicher Ermächtigung durch Regierungsverordnung erfolgt[1]).

Sie kann gegen den Willen der betheilgten Gemeinden und nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden[2]).

„Die Kreise bilden körperschaftliche Verbände. Sie besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staats; sie können Vermögen erwerben und besitzen und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Beiträge auf die Kreisgemeinden und Gemarkungen umlegen."

Aufgabe der Kreisverbände können sein „alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwickelung, Pflege und Förderung der Interessen des ganzen Kreises betreffen."

Die Entschließung darüber, welche Angelegenheiten in diesen Rahmen fallen, hatte das Gesetz den Organen der Kreisverbände zunächst freigegeben und nur die Schranke beigefügt, daß Einrichtungen und Anstalten, welche einen Kostenaufwand erfordern, auf Rechnung des Kreises nur soweit beschlossen werden dürfen, als ein Gesetz hierzu im Allgemeinen die Ermächtigung gibt[3]).

Diese Ermächtigung ertheilt das Verw.Ges. selbst dazu, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden zu unterstützen, insbesondere Beschlüsse zu fassen über die Anlegung, Richtung und Unterhaltung neuer Straßen oder Uebernahme bereits vorhandener Straßen auf Kosten des Kreisverbandes, über Anlegung und Unterhaltung von Brücken und Kanälen, über die Errichtung von Sparkassen, Kreisschulanstalten, Werkhäusern, Waisenhäusern, Armenhäusern, Krankenhäusern, Rettungsanstalten, über sonstige gemeinschaftliche Anstalten zur Fürsorge für die Armen und darüber, ob und welche bisherigen Gemeindelasten ganz oder theilweise von dem Kreisverband übernommen werden sollen[4]).

Neben diesen ursprünglichen, freigewählten Aufgaben der Kreisverbände liegen denselben auf Grund besonderer Gesetze ob

a) die Besorgung des Kreisstraßenwesens nach Maßgabe des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884[5]).

b) die Besorgung des Landarmenwesens nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, des badischen Einführungsgesetzes dazu vom 14. März 1872 und des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870.

Näheres hierüber bei der Darstellung des Straßenbau- und des Armenfürsorgerechtes.

Vertreten werden die Kreisangehörigen durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet aus

1. Abgeordneten, welche in mittelbarer geheimer Wahl durch die Kreisangehörigen gewählt werden. Zu diesem Zwecke bestellen, und zwar in Wahlbezirken von 250—3000 Einwohnern, die im Amtsbezirke seit mindestens einem Jahre ansässigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, alle fünf Jahre in geheimer Wahl Wahlmänner. Diesen treten zum Zwecke der Abgeordnetenwahl die im Wahlbezirk wohnenden Großgrundbesitzer und Großgewerbetreibenden bei[6]).

---

1) Ldh. Verord. v. 12. Juli 1864, Reg.Bl. Nr. XXIX, S. 299, und spätere Aenderungen. Es bestehen 11 Kreisverbände: Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Offenburg, Baden, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Mosbach.

2) Verw.G. § 24. 3) A. a. O. § 25.

4) A. a. O. § 41. Darstellungen der Thätigkeit der Kreisverbände sind enthalten in den Jahresberichten d. Min. d. Innern f. 1881/83, S. 576 ff.; 1884/88, Bd. II, S. 513 ff.

5) Früher das Ges. v. 14. Jan. 1868.

6) Bei den Ersteren werden 70 000 M. Grundsteuerkapital, bei den Letzteren 120 000 M. Gewerb-

2. Den Abgeordneten der Gemeinden, in jedem Amtsbezirke durch eine Versammlung von Gemeindevertretern in geheimer Wahl bestellt, die ihrerseits in jeder Gemeinde durch den Gemeinderath mit Abstufung in der Zahl je nach der Größe der Gemeinde gewählt werden.

Die Gesammtzahl der Abgeordneten der Kreiswahlmänner muß das Doppelte jener der Gemeindeabgeordneten betragen[1]).

3. Den Vertretern der größeren, d. h. über 7000 Einwohner zählenden Städte, mit Abstufung bis zu vier Abgeordneten, je nach der Bevölkerungszahl. Diese Vertreter werden vom Gemeinderath (Stadtrath) ernannt und zwar je auf drei Jahre, während die Dienstzeit der unter 1 und 2 erwähnten Abgeordneten sechs Jahre, mit hälftiger Erneuerung, dauert[2]).

4. Den größten Grundbesitzern im Kreise, vorausgesetzt, daß ihr Grundsteuerkapital mindestens 70,000 M. beträgt und von ihnen oder ihren Familienvorfahren seit mindestens fünf Jahren versteuert wird. Sie brauchen nicht im Kreise zu wohnen, müssen aber im Uebrigen die gleichen persönlichen Erfordernisse (Staatsbürgereigenschaft, 25. Lebensjahr, Unbescholtenheit im Sinne der Gemeindegesetze ꝛc.) besitzen, wie die durch Wahl berufenen Mitglieder.

Ihre Zahl darf ein Sechstel jener der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Der Vorrang zum Eintritt in die Kreisversammlung bestimmt sich nach der Größe des Steuerkapitals[3]).

Außerdem sind die Mitglieder des Kreisausschusses zugleich Mitglieder der Kreisversammlung.

Die Kreisversammlung faßt die maßgebenden Beschlüsse in den zur Aufgabe der Kreise gehörigen Angelegenheiten, insbesondere über die Ausgaben und Einnahmen des Kreises und die zur Deckung der ersteren erforderlichen Vorausbeiträge und Umlagen auf die Kreisgemeinden, über etwaige Anlehen, setzt die Satzungen der Kreisanstalten fest, wählt die Mitglieder des Kreisausschusses und der Sonderausschüsse und bestellt die Beamten des Kreisverbandes und seiner Anstalten.

Eine besondere Aufgabe ist die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Bezirksräthe (s. § 49).

Es steht ihr das Recht zu, Anträge und Beschwerden über solche Angelegenheiten, welche in unmittelbarer Beziehung zu der Aufgabe des Kreisverbandes stehen, an die Staatsregierung oder die Ständeversammlung zu richten. Auch kann sie zur Abgabe von Gutachten über wichtige Fragen der Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltung aufgefordert werden[4]).

Die Kreisversammlung wird im ersten Vierteljahr jeden Jahres durch den Kreishauptmann unter Angabe der Berathungsgegenstände berufen und eröffnet. Auf Anordnung der Regierung oder Verlangen des Kreisausschusses findet eine außerordentliche Einberufung statt.

Sie wählt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte; ihre Sitzungen, bei denen das Ministerium des Innern sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen kann, sind öffentlich.

Die Geschäftsordnung ist durch Regierungs-Verordnung bestimmt[5]).

---

steuerkapital, von ihnen oder ihren Familienvorfahren seit mindestens fünf Jahren versteuert, vorausgesetzt, Verw.G. § 30.

1) Verw.G. §§ 27, 31—33.

2) Das. §§ 35—37. Die Kreiswahlordnung s. G.u.V.Bl. 1886, Nr. XXXVIII, S. 353, und Nr. XLIV, S. 453.

3) Verw.G. §§ 27, 38. 4) Das. § 44.

5) Verw.G. §§ 44—47. Die Geschäftsordnung s. Centr.V.Bl. 1866, Nr. XV, S. 77.

Das Verwaltungsorgan des Kreises ist der Kreisausschuß. Er besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, — nach Beschluß der Kreisversammlung auch in anderer Zahl —, die von der Kreisversammlung aus der Zahl der am Sitze der Kreisversammlung oder in der Nähe wohnenden zur Kreisversammlung wählbaren oder in ihr stimmberechtigten Personen auf die Dauer von je drei Jahren gewählt werden, und die aus ihrer Mitte den Vorstand wählen.

Aufgabe des Kreisausschusses ist die Vorbereitung der in der Kreisversammlung zu berathenden Gegenstände unter Zuziehung des Kreishauptmannes und der besonderen Ausschüsse, der Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, die Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten und die Wahrnehmung der Interessen des Kreises während der Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt.

Zur Besorgung einzelner Gruppen von Geschäften kann die Kreisversammlung auch besondere Ausschüsse durch Wahl bestellen.

Die Mitgliedschaft der Kreisversammlung, des Kreisausschusses und der Sonderausschüsse ist ein Ehrenamt; doch kann die Kreisversammlung eine Entschädigung für Auslagen und Zeitverlust bewilligen. Die Verweigerung der Annahme zieht bei den Mitgliedern der Ausschüsse eine vom Kreisausschuß zu bestimmende Geldstrafe von 50—300 Mk. nach sich[1]).

Zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes kann die Kreisversammlung die Leistung von Vorausbeiträgen derjenigen Gemeinde beschließen, welche bei einzelnen Unternehmungen des Kreises besonders betheiligt sind — vorbehaltlich der Befugniß des Ministeriums des Innern, auf Beschwerden der Gemeinden das höchste Maß solcher Vorausbeiträge zu bestimmen.

Im Uebrigen werden die für den Kreis erforderlichen Geldmittel nicht etwa durch eine unmittelbare Besteuerung der Kreisangehörigen aufgebracht, sondern, entsprechend dem Grundgedanken, daß der Kreisverband eine Zusammenfassung von Gemeinden ist, auf die einzelnen Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen des Kreises umgelegt und zwar dem Verhältnisse der Steuerkapitalien und Steueranschläge, welche ihnen zur Gemeindebesteuerung zur Verfügung stehen oder zur Verfügung stehen würden (mit einzelnen Sonderbestimmungen[2]).

Zur Bestreitung der Kosten des den Kreisen auferlegten Landarmenwesens und ebenso des Kreisstraßenwesens erhalten die Kreise übrigens Bauschsummen aus Staatsmitteln (s. u.).

Die Kreisverbände sind in ihren Beschlüssen und Verwaltungshandlungen, abgesehen von den für die einzelnen Angelegenheiten sachlich maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, grundsätzlich selbständig.

Doch steht der großherzoglichen Regierung ein gewisses Recht der Einwirkung und das der Staatsaufsicht zu .

Das erstere äußert sich darin, daß als regelmäßiges Organ der Staatsregierung gegenüber dem Kreise der Kreishauptmann, d. h. der Verwaltungsbeamte des Amtsbezirks, in welchem die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat, bei den Vorbereitungsarbeiten für die Kreisversammlung mitzuwirken, diese einzuberufen und zu eröffnen hat und an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil zu nehmen befugt ist, wie das Ministerium sich hierbei auch durch andere Bevollmächtigte — in der Regel den Landeskommissär — zur Wahrung der Staatsinteressen vertreten lassen kann, daß ferner der Kreishauptmann auch sonst den Sitzungen der Kreisausschüsse anzuwohnen und jederzeit von den Beschlüssen der Kreisbehörden Einsicht zu nehmen befugt ist.

In Anwendung des Staatsaufsichtsrechtes ist der besonderen Genehmigung vor-

1) Das. §§ 48—53. 2) Das. §§ 43, 43*, 54.

behalten die besondere Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses und die Aufnahme von Anlehen auf Rechnung des Kreises, kann ferner — abgesehen von der oben schon erwähnten Entscheidung auf Beschwerden einzelner Gemeinden wegen der Höhe von Vorausbeiträgen — auf ähnliche Beschwerde die Ausführung eines Beschlusses von der Erhebung angemessener Vorausbeiträge abhängig gemacht werden, ist die Regierung befugt, einzelne Rechnungen des Kreises der Oberabhör zu unterziehen, ist sie befugt, einzelne Beschlüsse der Kreisorgane, welche das Gesetz oder das allgemeine Interesse verletzen, für nichtig zu erklären und hat sie andererseits darüber zu wachen, daß die durch Gesetze oder gesetzmäßig ergangene Verordnungen dem Kreisverband auferlegten Lasten und Verbindlichkeiten in den dem Gesetze entsprechenden Umfange erfüllt werden.

Gegen Entschließungen, welche eine solche Aufhebung von Beschlüssen der Kreisorgane aussprechen oder den Kreisverbänden ungerechtfertigte Leistungen auferlegen, ist durch das Verw.R.Pfl.Ges. die Klage an den Verwaltungsgerichtshof mit der in § 4 jenes Gesetzes bezeichneten Schranke gegeben.

Die Staatsregierung ist ferner befugt,

die Entlassung der Kreisbediensteten, insbesondere des Rechners, nach Anhörung des Kreisausschusses, im Wege des dienstpolizeilichen Einschreitens zu verfügen,

ebenso jene der Mitglieder der Kreisausschüsse und Sonderausschüsse aus dringenden Gründen, aus den nach den Gemeindegesetzen Gemeindebeamte wegen Verschuldens dienstpolizeilich entlassen werden können;

endlich ist sie jederzeit befugt, die Kreisversammlung aufzulösen und neue Wahlen anzuordnen, was auch eine Neuwahl des Kreisausschusses zur Folge hat[1]).

§ 64. III. **Die Bezirksverbände.** Innerhalb des Kreisverbandes können sich zur Förderung gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten, die sich nur auf einzelne Gemeinden des Kreisverbandes erstrecken und nicht als Kreisangelegenheiten behandelt werden, engere Verbände (Bezirksverbände) bilden, welche in einer besonderen Versammlung (Bezirksversammlung) ihre Vertretung finden.

Dieser Versammlung stehen hinsichtlich des Bezirkes, welchen diese Gemeinden bilden, und der speziellen Interessen, deren Pflege den Bezirksverband hervorgerufen, die nämlichen Befugnisse zu, wie der Kreisversammlung hinsichtlich des Kreises.

Das von der Bezirksversammlung zu entwerfende Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche im Widerstreit mit den Verpflichtungen gegen den Kreisverband stehen. Das Statut ist mit Begutachtung des Kreisausschusses und den Anträgen der Kreisversammlung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Der genehmigte Bezirksverband besitzt, wie der Kreisverband, die körperschaftliche Berechtigung. Er kann ohne Zustimmung aller betheiligten Gemeinden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und nach Vernehmung der Anträge der Kreisversammlung ganz oder theilweise wieder aufgelöst werden[2]).

Bis jetzt haben sich nur ganz wenige derartige Bezirksverbände gebildet.

Zu dem besonderen Zwecke der Erfüllung der ihnen durch das R.G. vom 13. Juni 1873, die Kriegsleistungen betr., in Verbindung mit dem Gesetz vom 26. Dez. 1870 gleichen Betreffs, das R.G. vom 28. Febr. 1888, die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr., und das R.G. vom 10. Mai 1892, die Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betr., auferlegten Leistungen

1) Das. 25, 40, 47, 51, 54—55.
2) Das. §§ 57, 58.

hat die ldh. Verord. vom 30. Juni 1892[1]) die je zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden zu Verbänden mit körperschaftlicher Berechtigung vereinigt.

Der Verband wird durch den Bezirksrath vertreten. Zur Deckung der Ausgaben des Verbandes erforderliche Geldmittel können durch Umlagen auf die zu dem Verband gehörigen Gemeinden nach dem Kreissteuerkataster aufgebracht werden.

§ 65. IV. **Die öffentlichen Körperschaften.** Das II. Konstitutions-Edikt vom 14. Juli 1807[2]) bestimmt:

„Wenn mehrere Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt sich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszwecks und den Genuß der davon abquellenden Vortheile zu sichern, und wenn dabei für steten Nachwuchs neuer Glieder statt der abgehenden gesorgt wird, so entsteht damit eine ewige Gesellschaft; ist nun der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich ein Theil des Staatszwecks, und in dieser Hinsicht einer besonderen Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig, ist also diese Gesellschaft eine ewige Staatsgesellschaft, so bedarf sie eben wegen dieser engen Verbindung mit dem Staatszweck einer eigenen landesherrlichen Bestätigung und festbestimmten Beiwirkung, — — durch diese erst erlangt sie das Recht der Untheilbarkeit — —, sodann das Recht der Persönlichkeit. — Jede bestätigte ewige Staatsgesellschaft ist eine Körperschaft".

Hiernach sind im Sinne des badischen Rechtes öffentliche Körperschaften solche Vereinigungen physischer Personen, welche öffentliche, dem allgemeinen Staatszweck entsprechende Zwecke verfolgen und die Genehmigung der Regierung erlangt haben. Diese Genehmigung muß eine ausdrückliche[3]) sein und die Verleihung der Körperschaftsrechte aussprechen.

Vereine, welche diese Rechte erlangen wollen, haben nach der ldh.Verord. v. 17. Nov. 1883[4]) dem zuständigen Ministerium in doppelter Fertigung ein Statut vorzulegen, welches Bestimmungen trifft

a) über Name, Sitz und Zweck des Vereins;

b) über Aufnahme und Austritt der Mitglieder;

c) über Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, insbesondere auch über die von ihnen zu entrichtenden Beiträge;

d) über Bildung des Vorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;

e) über die Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten, insbesondere über die Zusammensetzung, Berufung der mit Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand betrauten Mitgliederversammlung, über das Stimmrecht in derselben, die Art der Beschlußfassung,

f) über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

g) über die Voraussetzungen und Formen von Beschlüssen, welche eine Abänderung des Statuts oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben;

h) über die Verwendung des Vermögens des Vereins im Falle der Auflösung, soweit hierüber dem Verein zu verfügen steht.

Das Gesuch um Ertheilung der Körperschaftsrechte muß ferner einen Nachweis über das der Körperschaft gewidmete Vermögen, eine Darstellung der bisherigen Wirksamkeit des Vereins und ein Verzeichniß der derzeitigen Mitglieder nach Name, Stand, Wohnort enthalten, und erkennen lassen, daß der gestellte Antrag auf einem den Vereinssatzungen entsprechenden Beschlusse des Vereins beruht.

Für die Zuständigkeit der Ministerien ist der vom Vereine verfolgte Zweck maßgebend.

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 380. 2) Reg.Bl. Nr. XXVI, S. 125.

3) Die im zweiten Konst.Ed. enthaltene Bestimmung, daß das 10jährige Dasein einer solchen Staatsgesellschaft, wenn es von der Staatsobrigkeit gekannt und geduldet wurde, für eine stillschweigende Bestätigung gelte, ist spätestens seit Erlassung der ldh. Verord. v. 17. Nov. 1883 als außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten.

4) G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 324.

Anträge auf Genehmigung des Gesuchs sind von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern dem Staatsministerium vorzulegen.

Durch die landesherrliche Genehmigung erlangt die Körperschaft einerseits die juristische Persönlichkeit in bürgerlichrechtlicher Beziehung, anderseits wird sie dadurch einer gewissen Einwirkung der Staatsverwaltungsbehörde in Beziehung auf ihre Geschäftsgebahrung im Allgemeinen, die Verwendung ihres Vermögens und ihre etwaige Umgestaltung unterworfen.

Insbesondere muß zu jeder Aenderung des Statuts, zur Auflösung der Körperschaft und zu Beschlüssen über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung Genehmigung des zuständigen Ministeriums eingeholt werden. Auch hat sie gewisse Vorlagen bezüglich ihres Rechnungswesens und des Mitgliederbestandes zu machen.

Zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen bedarf sie, wie andere juristische Personen, der Staatsgenehmigung, die jedoch bei Schenkungen bis zu einschließlich 500 Mk. auf die Vorlage des Rechnungsauszugs ertheilt wird.

Gewissen Gattungen von Vereinigungen sind durch die einschlägigen besonderen Gesetze die Rechte von öffentlichen Körperschaften beigelegt, so den Kirchen, den auf Grund des Wassergesetzes gebildeten Genossenschaften zur Benützung oder zur Instandhaltung und Korrektion von Gewässern, den Fischereigenossenschaften, den Ortsviehversicherungsanstalten und dem Landesviehversicherungsverbande.

§ 66. V. **Die Stiftungen.** Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen sind durch das Gesetz vom 5. Mai 1870[1]) geordnet.

1. „Stiftungen" sind diejenigen Inbegriffe von Vermögensrechten, welche, weil sie einen dauernden öffentlichen Zweck verfolgen, durch die sie genehmigende Entschließung der Staatsregierung mit selbständiger Rechtssubjektivität (juristische Persönlichkeit) ausgestattet worden sind.

Eine Stiftung entsteht hiernach nur durch die staatliche Genehmigung des auf ihre Gründung gerichteten privatrechtlichen Aktes.

Der gleichen Genehmigung bedürfen und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit bedingt alle Schenkungen oder letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

2. Je nach dem Zweck ist eine Stiftung kirchlich, weltlich oder oder gemischt. Die Verwaltung aller Stiftungen aber unterliegt der Oberaufsicht der Staatsbehörden.

Von den Stiftungen, welche bei der Verkündung des Stiftungsgesetzes vorhanden waren, gelten als kirchliche:

a) diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist;

b) die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden;

c) diejenigen Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten, welche durch die Verordnung vom 20. Nov. 1861 § 5 lit. a bezw. die Verordnung vom 28. Febr. 1862 § 6 lit. a allgemein als kirchliche anerkannt worden sind[2]);

d) diejenigen Stiftungen, welche vor der Verkündung des Stiftungsgesetzes durch Ver-

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XXXIII, S. 398.

2) Ueber diese Verordnungen s. u. bei der Darstellung der Verhältnisse der Kirchen. Im Uebrigen sind Stiftungen, welche für die Armenunterstützung oder Krankenpflege gemacht worden sind, weltliche.

Die Staatsregierung war jedoch durch Stift.Ges. § 43 ermächtigt, solche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes im Besitze von kirchlichen Organen vorhandenen Stiftungen für Armen- und Krankenpflege, welche sich bei näherer Prüfung ebenso wie die oben erwähnten, ausnahmsweise als kirchliche darstellten, innerhalb Jahresfrist als solche anzuerkennen.

einbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche erklärt worden sind.

Alle anderen Stiftungen, welche bei der Verkündung des Stiftungsgesetzes bereits vorhanden waren, sind weltliche.

Stiftungen, welche nach der Verkündung des Stiftungsgesetzes gemacht wurden oder künftig werden gemacht werden, sind dann kirchliche, wenn ihr Vermögen einem der oben unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke gewidmet ist. Alle anderen seit der Verkündung des Stiftungsgesetzes gemachten oder künftig entstehenden Stiftungen gelten als weltliche[1]).

Hiernach ist für die Frage der Kirchlichkeit oder Weltlichkeit einer Stiftung die Entstehungsweise unerheblich und wird eine Stiftung dadurch allein, daß zum Genuß derselben nur Angehörige einer bestimmten Konfession berechtigt sind, dieselbe nicht zur kirchlichen.

Stiftungen, welche theils kirchlichen, theils weltlichen Zwecken gewidmet sind, sog. gemischte, bleiben, soweit sie bei der Verkündung des Stiftungsgesetzes bereits vorhanden waren, in dieser Eigenschaft fortbestehen. Doch können die weltlichen wie die kirchlichen Aufsichtsbehörden jederzeit eine Trennung derselben verlangen. Nach der Verkündung des Stiftungsgesetzes konnten und können gemischte Stiftungen nicht mehr entstehen[2]).

3. Wenn bei einer Stiftung der Stifter vor der Einführung des Stiftungsgesetzes besondere Anordnungen erlassen hat, welche dieselbe einer anderen als der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung unterstellen, so bleiben diese Anordnungen aufrecht erhalten. Wurde die Verwaltung einer Stiftung von dem Stifter einer Behörde übertragen, von der sie nach den bei der Errichtung der Stiftung in Geltung gewesenen Gesetzen und Verordnungen ohnehin zu führen war, so muß — sofern die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich das Gegentheil besagt — angenommen werden, daß die Stiftung überhaupt durch die jeweiligen gesetzlichen Organe verwaltet werden solle.

Seit der Einführung des Stiftungsgesetzes dürfen Anordnungen, welche Stiftungen einer anderen als der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung unterstellen, von dem Stifter nicht mehr erlassen werden[3]).

4. Das Stiftungsvermögen muß im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben. Die Vermögenserträgnisse dürfen zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hierzu verwendbar bleiben.

Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem andern öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters thunliche Rücksicht tragen und namentlich auch die örtlichen und Distriktsstiftungen den betheiligten Gemeinden und Distrikten nicht entziehen wird.

Eine solche Verfügung über kirchliches Stiftungsvermögen ist im Einverständniß mit der Kirchenbehörde zu treffen. Nur wenn dieses in den deshalb einzuleitenden Verhand-

---

1) Dies gilt insbesondere von den zur Armen- oder Krankenpflege bestimmten Stiftungen. Ein entgegengesetzter, von der Kommission der Ersten Kammer gestellter Antrag drang nicht durch. Ldt. 1869/70, Erst.K. Pr.H. S. 211, Beil.H. S. 433, 438.

Ebenso sind Stiftungen zu Zwecken des Unterrichtes, soweit nicht der oben unter 2 angeführte Ausnahmsfall vorliegt, weltliche, da das Gesetz den Unterricht nicht als „kirchliches Bedürfniß" anerkennt.

2) Stift.Ges. §§ 3—6.

3) Stift.Ges. §§ 7, 8.

lungen nicht zu erreichen ist, bewendet es bei der Verfügung der Staatsregierung, die jedoch immer nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke getroffen werden darf [1]).

5. Die Leitung des Stiftungswesens einschließlich der Anordnung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist Verwaltungssache.

Eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof kann verlangt werden:

1) über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird;

2) über die beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten;

3) über die Rechtsgiltigkeit der von dem Stifter auf Grund des Stiftungsgesetzes über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen;

4) über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen;

5) über behauptete Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche das eben erwähnte, der Staatsregierung zuständige Verfügungsrecht beschränken;

6) über den von Angehörigen einer Konfession erhobenen Antrag auf Bestellung eines besondern Stiftungsraths, wenn derselbe von der vorgesetzten Staatsbehörde wegen nicht gelieferten Nachweises einer konfessionellen Beschränkung des Genußrechts abgelehnt worden ist.

7) über Verletzung stiftungsmäßiger Ansprüche auf Verwaltungsfunktionen, bei einigen besonderen Arten von Stiftungen.

Streitigkeiten über den die Stiftungen begründenden privatrechtlichen Akt, sowie die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten herrührenden Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte [2]).

6. Das Gesetz regelt sodann eingehend die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen, und zwar zunächst der weltlichen Ortsstiftungen [3]).

Die Verwaltung der weltlichen, ausschließlich nur zum Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet sind, ist den betheiligten Gemeinden übertragen.

Das Vermögen dieser Stiftungen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, sondern muß durch die dazu berufenen Organe gesondert verwaltet werden.

Die Verwaltung besorgt in den Gemeinden regelmäßig der Gemeinderath.

Diese Verwaltung erstreckt sich mit einigen Ausnahmen auch auf die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungserträgnisse.

Die Verwaltung der Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks betheiligt sind, geschieht durch einen aus Mitgliedern der betheiligten Gemeinden, bezw. Orten zusammengesetzten Stiftungsrath.

Für gewisse Gattungen örtlicher Stiftungen (größere oder mit Anstalten verbundene) kann auch der Stifter selbst die Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes, dessen Zusammensetzung das Gesetz bezeichnet, anordnen, namentlich bei Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind, die Entnehmung der Mitglieder des Stiftungsrathes blos aus Angehörigen dieser Konfession.

---

1) Das. §§ 9, 10.
2) Das. § 11.
3) Das. §§ 12—31.

Bei Stiftungen, welche erweislich nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten, jedoch vor Einführung des Stiftungsgesetzes errichtet wurden und sowohl nach dem Willen des Stifters als auch nach bestehender Uebung nur dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind, können auch diese Konfessionsangehörigen die Einsetzung eines konfessionellen Stiftungsrathes verlangen.

Auch der Gemeinderath kann bei größeren Stiftungen oder solchen, die mit einer seiner Verwaltung unterliegenden Anstalt in Verbindung stehen, die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes beschließen.

Für die örtlichen Stiftungen sind regelmäßig Voranschläge aufzustellen, die der staatlichen Genehmigung bedürfen. Außerdem bedürfen gewisse wichtigere Handlungen der Verwaltung und der Verfügung über das Stiftungsvermögen der besonderen staatlichen Genehmigung.

Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, worunter alle nicht ausschließlich nur dem Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten weltlichen Stiftungen zu verstehen sind, bleiben, soweit über deren Verwaltung vom Stifter keine anderen nach dem Stiftungsgesetze zulässigen Anordnungen getroffen wurden, unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden.

Stiftungen, welche ausdrücklich zu Gunsten der Angehörigen eines Kreisverbandes oder eines innerhalb des Kreises gebildeten Bezirksverbandes oder zu Gunsten eines dieser körperschaftlichen Verbände selbst gemacht wurden, werden von den Organen der letzteren unter staatlicher Aufsicht verwaltet.

Für die übrigen Stiftungen dieser Kategorie sind regelmäßig Verwaltungsräthe zu bestellen, welche im Namen und aus Auftrag der mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Behörden die Verwaltungsführung [1]) zu besorgen haben.

Bei einigen besonderen Arten von Stiftungen, den Familien-, Stipendien- und Aussteuerstiftungen, sind den Stiftern gewisse größere Rechte bezüglich der Bestellung der Stiftungsverwaltungsbehörden und diesen letzteren ein größerer Spielraum ihrer Thätigkeit eingeräumt, insbesondere bezüglich der Vergebung der Stiftungsgenüsse. Doch unterstehen die vom Stifter zur Verwaltung einer Familienstiftung oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen oder Behörden in Hinsicht auf die Verwaltungsführung und die Verleihung der Stiftungsgenüsse ebenfalls der Staatsaufsicht [2]).

Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt, neben welchen jedoch die oben erwähnten allgemeinen Bestimmungen im ersten Abschnitt des Stiftungsgesetzes auch für diese Stiftungen Anwendung finden. Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen alle Rechte selbständiger juristischer Personen zu und können weder der Staat, noch die Kirche, noch die Gemeinden aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten [3]).

Eine ldh. Verord. v. 18. Mai 1870 [4]) bestimmt die Zuständigkeit der Staatsbehörden in Stiftungssachen. Die oberste staatliche Aufsicht übt hiernach bei kirchlichen und Unterrichtsstiftungen das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes, bei allen übrigen Stiftungen das Ministerium des Innern, unter diesen die Verwaltung und Verwaltungsaufsicht bei Landes- und Distriktsstiftungen für Unterrichtszwecke (abgesehen von jenen der Hochschulen) der Oberschulrath, im Uebrigen der Verwaltungshof, die obere Aufsicht bei

1) Das. §§ 32—35. 2) Das. §§ 36—47.
3) Das. § 42.
4) G.u.V.Bl. Nr. XXXVII, S. 459, abg. 30. Mai 1874, G.u.V.Bl. Nr. XXII, S. 207.

örtlichen Stiftungen für Unterrichtszwecke der Oberschulrath, im Uebrigen der Verwaltungshof; die unmittelbare Aufsicht über alle örtlichen Stiftungen üben die Bezirksämter.

Die sachliche Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Stiftungen ist durch sehr eingängliche Verordnungen geregelt [1]).

# Vierter Abschnitt.

## Allgemeine Funktionen der Staatsgewalt.

§ 67. **Einleitung.** Wie bei jedem Organismus geschieht auch bei dem Staate das Thätigwerden durch das einheitlich auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Zusammenwirken seiner Organe. Das wesentlich thätige, leitende dieser Organe, mit dem die übrigen nur zusammenwirken, ist dasjenige, welches verfassungsmäßig berufen ist, den Staat als Persönlichkeit zu repräsentiren und der Träger seiner Macht — der Staatsgewalt — zu sein, d. i. das Staatsoberhaupt mit den, in seinem Namen thätigen, Staatsämtern.

Ziel aller staatlichen Thätigkeit ist die Verwirklichung des Staatszweckes d. i. das Wohl des Staates selbst, identisch mit dem Wohle d. h. der harmonischen Entwickelung aller im Staate vereinigten Persönlichkeiten.

Jede Thätigkeit des Staates erscheint entweder in der Form des Gebotes oder in der des eigenen Thuns durch seine Organe selbst.

Die Gebote können von zweierlei Gehalt sein: sie können entweder ohne Beziehung auf einen bestimmten Einzelfall gewisse Beziehungen zum Staate oder im Staate im Allgemeinen regeln — Normen aufstellen, oder in Beziehung auf einen vorliegenden Einzelfall Etwas befehlen, sei es in Anwendung einer bereits vorhandenen Satzung oder ohne solche.

Die erste Art der gebietenden Thätigkeit ist die Gesetzgebung im weitern (sachlichen) Sinne, die zweite die Vollziehung (Regierung).

In das Gebiet der letzteren gehört insbesondere das eigene Thun des Staates durch seine Organe. Der staatsrechtlichen Betrachtung unterliegen nur die Rechtsnormen, welche zu diesem Thun ermächtigen, die Mittel gewähren oder es begrenzen.

Sonach ist in der folgenden Darstellung zu handeln von der Setzung der Rechtsnormen — Gesetzgebung — i. w. S., von den rechtlichen Grundlagen der Einzelanordnungen — den Staatszwangsrechten, — von den sachlichen Normen über das staatliche Thun — dem Verwaltungsrecht der einzelnen Lebensverhältnisse.

### I. Kapitel.

### Die Gesetzgebung (Gesetz und Verordnung).

§ 68. **Vorbemerkung.** Nach badischem Rechte können Rechtsnormen in der Regel nur entstehen durch den ausdrücklich hierauf gerichteten und behufs der Befolgung verkündeten Willen der Staatsgewalt oder — innerhalb des Kreises der Selbstverwaltungskörper — dieser Körper auf Grund staatlicher Ermächtigung.

---

1) F. d. Ortsstiftungen: Verord. d. Min. d. Inn. v. 10. Juni 1874, G.u.V.Bl. Nr. XXII S. 208, u. v. 11. Dez. 1885, G.u.V.Bl. Nr. XXXV, S. 395; f. d. Distrikts- und Landesstiftungen, Verord. d. Min. d. Inn. v. 21. März 1883, G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 98; d. Min. d. Justiz ꝛc. v. 20. April 1883, G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 122.

Dem Gewohnheitsrechte, d. h. der Bildung von Rechtsnormen durch die Thatsache, daß eine gewisse Handlungsweise durch die Staatsangehörigen oder auch durch die Behörden selbst eine gewisse Zeit lang gleichmäßig offenkundig geübt oder geduldet worden ist in der Meinung, Recht zu thun, ist nur ein geringer Spielraum gegeben.

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes ist es allgemein aufgehoben und nur in den vom Gesetz bestimmt bezeichneten Fällen als Ergänzungsmittel zur näheren Bestimmung des Willens des Gesetzes oder der Vertragspersonen zugelassen [1]).

Auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ist die langjährige gleichmäßige Uebung nur da ein Titel zur Begründung von Rechten und Verbindlichkeiten, wo das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt. Denn gerade dem öffentlichen Rechte, d. h. den Normen für die Funktionen des Staatsganzen und für die Beziehungen des Einzelnen zu diesem Ganzen als Glied desselben entspricht es nicht, daß ein Zustand als rechtmäßig anerkannt werde, ohne alle weitere Grundlage als die seines langjährigen Bestehens [2]).

Insbesondere ist in der badischen Verfassung eine andere Art der Setzung von Rechtsnormen als im Wege ausdrücklich hierauf gerichteter Kundgebung nicht zugelassen [3]).

Diese ausdrückliche Setzung von Rechtsnormen ist, soweit sie unmittelbar von der Staatsgewalt ausgeht, je nach Form und Inhalt entweder Gesetz, d. i. Staatswille in feierlichster Form, oder Verordnung i. w. S.; sofern sie, mit staatlicher Ermächtigung, von dem Organ eines Selbstverwaltungskörpers erlassen ist, statutarische Satzung.

Allen diesen Kundgebungen des gesetzgeberischen Willens ist, damit sie als bindende Rechtsnormen erscheinen, Folgendes gemeinsam:

1. Daß die Willensäußerung eine Satzung enthalte, welche befolgt werden muß. Bloße Empfehlungen, Ermahnungen, Darlegung von Grundsätzen und Vorsätzen sind weder Gesetze noch Verordnungen. Jede gesetzgeberische Kundgebung ist ihrem Wesen nach Gebot, weil ein kundgegebener Wille, der nicht durchgeführt werden wollte, keiner wäre.

2. Sie muß grundsätzlich dazu bestimmt sein, von Jedermann im Staate befolgt zu werden.

3. Daß die Rechtssatzung eine allgemeine sei, d. h. die Möglichkeit des Vorkommens einer Anzahl von zum Voraus nicht schon einzeln bekannter Fälle ihrer Anwendung voraussetze, ist zwar die Regel, aber nicht unbedingt nothwendig. Wohl aber muß die Rechtssatzung die Bestimmung haben, für eine gewisse, wenn auch vielleicht nur kurze Zukunft maßgebend zu sein.

4. Die Satzung muß als solche veröffentlicht sein. Denn es muß für Jedermann die Möglichkeit gegeben sein, sie zu kennen, um sie zu befolgen. Näheres hierüber s. u.

§ 69. I. **Gesetz.** Damit eine Rechtssatzung als „Gesetz" erscheine, ist nothwendig, daß sie von der höchsten Staatsgewalt ausgegangen sei und deren eigenen, durch keine andere Kundgebung des Staatswillens rechtlich gebundenen Willen darstelle.

Hiernach ist keinenfalls Gesetz nur Verordnung, eine Vorschrift — von wem sie erlassen sein mag —, die nur auf Grund und zur Vollziehung eines bereits bestehenden Gesetzes erlassen ist. Anderseits ist in diesem materiellen Sinne auch die sog. Rechtsverordnung

1) II. Einf.Ed. z. Landrecht, § 3; L.R.S. 6 d, 6 f. Vgl. hierzu — mit einander nicht ganz übereinstimmend — Behaghel, badisches bürgerl. Recht, 3. Aufl., Tauberbischofsheim 1892, I. Bd., S. 28, u. Barazetti, Einführung in d. franz. Civilrecht, 2. Aufl. Heidelb. 1894, S. 70 ff.

2) Dies gilt auch für die Verjährung. S. Rechtspr. Nr. 173—182, 229—230. Auf das Herkommen oder auf einen gewissen unbestrittenen Zustand verweist z. B. die Gemeindeordnung bezüglich des Bürgergenusses, der Verhältnisse zusammengesetzter Gemeinden.

3) Die sog. Praxis der Behörden, selbst die der einzelnen Faktoren der Gesetzgebung, schafft kein bindendes Recht; sie kann jederzeit wieder verlassen werden. Sie ist nur als Mittel für die Auslegung und gleichmäßige Anwendung des gesetzgeberischen Willens, wenn dieser nicht klar oder nicht vollständig ausgesprochen ist, von Bedeutung.

Gesetz, d. h. diejenige Recht setzende Vorschrift, welche nach Einführung der Verfassung von 1818 von der höchsten Staatsgewalt auf einem von der Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig oder nach besonderer Gesetzesbestimmung freien Rechtsgebiete erlassen worden ist.

Gesetz im formellen Sinne des badischen Staatsrechtes ist sie nicht.

Es richten sich die Voraussetzungen, unter welchen und die Formen, in welchen das Staatsoberhaupt befugt ist, eine Rechtssatzung als „Gesetz" zu erlassen, nach denjenigen Bestimmungen der Verfassung, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes in Kraft sind.

Hiernach ist in Baden zu unterscheiden zwischen der Zeit vor und seit der Einführung der Verfassung vom 22. Aug. 1818.

Vor diesem Zeitpunkte war das Staatsoberhaupt befugt, für sich allein, ohne Mitwirkung anderer Organe des Staates, allgemein verbindliche Rechtssatzungen zu erlassen. Diejenigen seiner unmittelbaren Erlasse, welche solche Rechtssatzungen enthalten, unterscheiden sich daher äußerlich nicht von denjenigen anderen Inhaltes. Entscheidend für die Frage, ob ein Gesetz vorliegt, ist deshalb nur der Inhalt.

In dieser Beziehung ist unzweifelhaft, daß diejenigen von dem Staatsoberhaupt erlassenen allgemeinen Rechtssatzungen, welche „die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen", — diese Worte im weitesten Sinne genommen — als Gesetze zu betrachten sind. Denn dadurch, daß die V.U. (§ 65) die Erlassung von Rechtssatzungen hierüber nur im Wege der Gesetzgebung zuläßt, schützt sie die seither vom Staatsoberhaupt allein erlassenen gleich den nach der Einführung der Verfassung ergangenen Gesetzen. Hiernach ist vor Allem die Verfassung selbst ein Gesetz. Diese hat außerdem einzelne Rechtssatzungen unter ihren besonderen Schutz gestellt und sie dadurch ihrem ganzen Umfange nach für Gesetze erklärt.

Anderseits folgt aus der angeführten Bestimmung des § 65 d. V.U., daß solche Anordnungen des Staatsoberhauptes, welche nach den Bestimmungen der Verfassung von diesem allein getroffen werden könnten, nicht als Gesetze im heutigen Sinne zu betrachten sind. Für den Fall, daß eine vor der Einführung der Verfassung vom Staatsoberhaupt erlassene Verordnung Bestimmungen verschiedenen rechtlichen Charakters enthalten sollte, ergiebt sich hieraus:

1. Hat die Verordnung grundsätzlich den Zweck, Rechtsnormen hinsichtlich der „Freiheit der Personen oder des Eigenthums der Staatsangehörigen" zu treffen, so ist sie ihrem ganzen Inhalt nach, ohne Ausscheidung einzelner Bestimmungen anderen rechtlichen Inhaltes, Gesetz.

2. Hat sie einen andern Zweck, so sind nur diejenigen in dieselben eingeflossenen Bestimmungen, welche die oben (1.) erwähnten Rechtsbeziehungen normiren, gleich einem Gesetz zu behandeln.

Seit der Einführung der Verfassung ist das Staatsoberhaupt an die Zustimmung der Landstände gebunden, bei der Erlassung solcher Verordnungen, welche entweder

a) die Verfassung oder solche Gesetze abändern, die kraft ausdrücklicher Bestimmung als Verfassungsgesetze gelten, oder

b) die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, sei es, daß in dieser Beziehung neue allgemeine Rechtsnormen erlassen oder die bestehenden abgeändert oder authentisch erläutert werden sollen [1]), ferner

---

1) Die Begriffe „Freiheit der Personen" und „Eigenthum" sind im weitesten Sinne zu nehmen, sodaß überhaupt alle allgemeinen Vorschriften, welche den Staatsangehörigen Lasten auferlegen oder die freie Bewegung derselben beschränken, auf einem Gesetze entweder unmittelbar oder — wie z. B. bei den polizeilichen Vorschriften — in dem Sinne mittelbar beruhen müssen, daß zur Erlassung derselben ein Gesetz die Ermächtigung gegeben hat. Vorschriften, die nur das Verfahren der Behörden innerhalb des Organismus derselben regeln, die also nur den eigenen Organen der Staatsregierung Verpflichtungen auferlegen, können im Verordnungswege erlassen werden.

c) muß gemäß V.U. § 54 und nach dem Grundsatze, daß, sofern nicht eine Verfassungsänderung inzwischen eingetreten sein sollte, zur Aufhebung oder Aenderung eines Gesetzes zum Mindesten die nämlichen Organe des Staates zuzustimmen berufen sind, welche zur Entstehung desselben mitgewirkt haben — angenommen werden, daß was einmal in der Form des Gesetzes, d. h. nach ausdrücklich eingeholter Zustimmung der Landstände geregelt worden ist, auch künftig nicht mehr auf anderem Wege geregelt werden kann, welches auch der Inhalt sein mag.

Außerdem können (gewöhnliche) Gesetze bestimmen, daß gewisse Anordnungen nur im Wege des Gesetzes erlassen werden dürfen.

Uebrigens pflegen in Baden auch solche Aeußerungen des Staatswillens in die Form von Gesetzen eingekleidet zu werden, die nur Gebote an die Organe des Staates selbst zu Handlungen, welche an die Zustimmung der Stände gebunden sind, enthalten[1]).

Auch sie gelten rechtlich Gesetzen gleich, wie sie denn auch der Sprachgebrauch des badischen Staatsrechtes von den Gesetzen im eigentlichen Sinne nicht unterscheidet. Zum Begriff von Gesetz im Sinne des positiven badischen Staatsrechtes gehört hiernach für die Zeit seit Einführung der Verfassung die formale Voraussetzung, daß die betr. Verordnung oder Anordnung mit *Zustimmung der Stände* zu Stande gekommen ist.

Somit ist für die eben genannte Zeit Gesetz jede vom Staatsoberhaupt mit Zustimmung der Landstände erlassene und zur Darnachachtung verkündete Verordnung oder Anordnung.

Aus dem soeben sowie in den §§ 21, 22, 33 Erwähnten ergeben sich die Rechtsgrundsätze über die *Entstehung* der Gesetze. Sie lassen sich dahin zusammenfassen

A. in der Zeit vor der Einführung der Verfassung wurden die Gesetze erlassen durch das Staatsoberhaupt oder in dessen Spezialauftrag durch die oberste Staatsbehörde ohne andere Mitwirkung.

B. Seit der Einführung der Verfassung werden die Gesetze erlassen durch den Großherzog unter Verantwortlichkeit eines Mitgliedes des Staatsministeriums nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern der Ständeversammlung. Es wird also erfordert:

1. daß zwischen dem Großherzog unter der eben erwähnten Verantwortlichkeit und den Landständen Uebereinstimmung über den Inhalt eines zu erlassenden Gesetzes vorhanden und in gesetzlicher Form festgestellt sei;

2. daß der Großherzog — unter der erwähnten Verantwortlichkeit — den so zu Stande gekommenen Gesetzesvorschlag bestätigt und dessen Verkündung als Gesetz befohlen habe.

Daß der Großherzog in seiner Entschließung hierüber frei ist, ist schon in § 33 ausgeführt worden.

Selbst wenn der Entwurf genau mit dem Inhalt und in der Form von den Landständen angenommen worden sein sollte, wie ihn die großherzogliche Regierung selbst vorgeschlagen hat, besteht für den Großherzog keine rechtliche Nöthigung zur Bestätigung. Es besteht auch keine Gesetzesbestimmung, welche vorschriebe, daß der Großherzog seine Entschließung über Bestätigung eines Gesetzes binnen einer gewissen Frist zu treffen habe. Doch wird nach der Natur der Sache anzunehmen sein, daß mit der Eröffnung eines neuen Landtages die bis dahin noch nicht bestätigten, vom vorigen Landtag herrührenden Gesetzentwürfe hinfällig werden.

C. Erforderlich ist ferner, daß die *Verkündung* des Gesetzes, jetzt als eines vom

---

1) Z. B. die Gesetze über den Staatshaushaltsetat, auch soweit sie nicht gleichzeitig die Abgabesätze feststellen. In den Gesetzen über die Bildung von Gemeinden, die als blos einmalige Handlungen erscheinen könnten, ist auch bei kürzester Fassung in Wirklichkeit ein Komplex von Satzungen über die Rechtsverhältnisse der betreffenden Staatsangehörigen enthalten.

Großherzog mit Zustimmung der Landstände erlassenen, in der hierfür vorgeschriebenen Weise auch thatsächlich erfolgt sei. Erst nachdem dies geschehen, ist das Gesetz wirklich ein solches, eine rechtsverbindliche Norm.

Die Form der Bestätigung ist die, daß eine Entschließung des Großherzogs im Staatsministerium gefaßt wird, des Inhaltes: Se. K. Hoheit geruhe den Entwurf des Gesetzes zu bestätigen, und befehle die Verkündung desselben als Gesetz. Eine vom Großherzog unterzeichnete, von einem oder mehreren Mitgliedern des Staatsministeriums gegengezeichnete und mit dem Staatssiegel versehene Fertigung des Gesetzes wird in dem Generallandesarchiv hinterlegt.

Die Verkündung geschieht seit 1803 durch ein hierzu besonders bestimmtes amtliches Blatt, früher das Regierungsblatt, seit 1869 das Gesetzes- und Verordnungsblatt[1]), unter der Redaktion des Sekretariates des großherzoglichen Staatsministeriums stehend.

§ 70. II. **Verordnung.** Die oben erwähnten Kategorien von Gesetzen erschöpfen das Gebiet der Gesetzgebung im sachlichen Sinne zwar nahezu, aber doch nicht vollständig. Auf dem freigelassenen Gebietsreste, wohin namentlich ein großer Theil der organisatorischen und fürsorgenden Thätigkeit der Staatsgewalt gehört, steht die Erlassung von Rechtsnormen, welche die Unterthanen ebenso binden wie die Behörden, unbeschränkt dem Großherzog zu. Die von ihm oder mit seiner Ermächtigung erlassenen Verordnungen sind Gesetze im sachlichen, wenn auch nicht im formellen Sinne. Ihre verbindliche Kraft gründet sich nicht auf ein Einzelgesetz, sondern unmittelbar auf die Verfassung, soweit sie das Staatsoberhaupt in der Erlassung von Rechtsnormen nicht beschränkt hat. Sie erscheinen aber nicht im Gewande des Gesetzes, sondern in dem der Verordnung.

Der Vollzug solcher Rechtsverordnungen, soweit er die Aufwendung staatlicher Geldmittel erfordert, findet allerdings seine Schranke in den Bestimmungen des Etatgesetzes und der Gehaltsordnung. Insbesondere können nach Art. 38 des Etatgesetzes „Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, nicht in Vollzug gesetzt worden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte".

Diesen Rechtsverordnungen, in deren Erlassung das Staatsoberhaupt selbständig ist, schließen sich diejenigen an, in welchen zwar ebenfalls eine Rechtsnorm erlassen wird, aber auf Grund besonderer, in einem Einzelgesetze enthaltener Ermächtigung. In besonders ausgedehntem Maße ist eine solche Ermächtigung in dem Uebertretungsabschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs und in dem Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Okt. 1863 enthalten, insofern dort die Uebertretung nicht im Gesetze selbst enthaltener, sondern durch Verordnung zu erlassender Bestimmungen unter Strafe gestellt wird.

Von den Nothverordnungen, die im Gewande des Gesetzes erscheinen, den sogenannten provisorischen Gesetzen, wird unten die Rede sein.

Verschieden von den bis jetzt besprochenen Rechtsverordnungen sind diejenigen, welche, ohne selbständige Rechtssätze aufzustellen, das Verfahren der Behörden und der kommunalen Organe bei der Ausführung der Gesetze sowie überhaupt beim Vollzuge der Verwaltungsaufgaben regeln und nähere Vorschriften über die Verwirklichung der durch Gesetze oder Rechtsverordnungen den Einzelnen und den Gemeinschaften auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen geben — die Vollzugs- und Ausführungsverordnungen. Das Recht und die Pflicht zu ihrer Erlassung gründet sich auf die dem Staatsoberhaupt zustehende vollziehende Gewalt[2]).

---

1) Abschn. IX d. X. Org.Ed. v. 20. April 1803; Verord. v. 27. Okt. 1807, Reg.Bl. Nr. 37, S. 221, u. v. 14. Mai 1810, Reg.Bl. Nr. XXI, S. 157, Idh. Verord. v. 21. Nov. 1868, Reg.Bl. Nr. LXVI, S. 957. Pol.Str.G.B. § 27.

2) Der § 66 d. V.U. bestimmt hierüber: „Der Großherzog (bestätigt und promulgirt die Ge-

Verordnungen, im Allgemeinen, können entweder von dem Großherzog unmittelbar erlassen werden (landesherrliche Verordnungen) oder von den Ministerien, in deren Geschäftskreis der zu regelnde Gegenstand gehört[1]). Darüber, wann das Eine, wann das Andere einzutreten habe, besteht keine Bestimmung. Nach allgemeinen Grundsätzen eignen sich solche Rechtsverordnungen, welche Ausflüsse desjenigen Theiles der Gesetzgebung sind, in welchem der Großherzog nicht an die Zustimmung der Stände gebunden ist, nur zur Erlassung durch unmittelbare landesherrliche Entschließung oder wenigstens Ermächtigung.

Ueber die Verkündung der Verordnungen gilt das Nämliche, was oben von der Verkündung der Gesetze gesagt ist[2]).

Endlich können für bestimmte im Gesetze oder in gesetzmäßig erlassenen Verordnungen bezeichnete Verhältnisse Rechtsnormen auch im Wege der örtlich oder persönlich beschränkten (statutarischen) Vorschrift erlassen werden.

Hier sind drei Klassen solcher Vorschriften zu unterscheiden.

Einmal die auf Grund des Pol.Str.G.B. (bezw. des von den Uebertretungen handelnden Titels des R.Str.G. oder von Spezialgesetzen) zu erlassenden bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften; bezirkspolizeiliche Vorschriften können für das Gebiet des Amtsbezirks oder eine Mehrzahl von Gemeinden durch das Bezirksamt, ortspolizeiliche Vorschriften für eine Ortschaft oder eine Gemeindegemarkung durch die Ortspolizeibehörde, in der Regel den Bürgermeister, erlassen werden. Enthalten sie eine fortdauernd geltende Anordnung, so bedürfen bezirkspolizeiliche Vorschriften der Zustimmung des Bezirksrathes, ortspolizeiliche Vorschriften der Zustimmung des Gemeinderathes; nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses können auch durch den Landesherrn oder die Ministerien orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden[3]). Diese örtlich beschränkten Vorschriften sind zum Zwecke ihrer Wirksamkeit in dem Bezirke, für den sie gelten sollen, in der Regel durch Einrückung in's Amtsblatt gehörig bekannt zu machen[4]). Nur so weit im Pol.Str.G.B. oder in anderen Gesetzen für bestimmte Verhältnisse die Möglichkeit der orts- oder bezirkspolizeilichen Regelung ausdrücklich vorgesehen ist, sind derartige Vorschriften rechtlich zulässig; soweit aber die Regelung einer Materie ausschließlich auf diesen Weg gewiesen worden, ist die Erlassung von Verordnungen, abgesehen vom Ausnahmsfalle des dringenden öffentlichen Interesses, für das betreffende Gebiet ausgeschlossen. Alle orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften sind der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landeskommissär, vorzulegen, und sie treten erst in Wirksamkeit, wenn letzterer sie für vollziehbar erklärt oder es während 30 Tagen unterlassen hat, dagegen Einwendungen zu erheben[5]).

Eine zweite Art der statutarischen Vorschriften sind die von kommunalen oder sonstigen öffentlichen Gemeinschaften erlassenen autonomen Festsetzungen. Namentlich ist nach der Städteordnung und nach der deutschen Gewerbeordnung und den Reichsversicherungsgesetzen den Gemeinden die Befugniß eingeräumt, für gewisse Materien Rechtsnormen im Wege des Ortsstatuts zu erlassen, so z. B. für die Städte hinsichtlich der zur Unterstützung des Stadtraths einzusetzenden städtischen Kommissionen, hinsichtlich der Anstellung von städtischen Beamten, für alle Gemeinden nach der Gewerbeordnung hinsichtlich der Zulassung von schädlichen Gewerbsanlagen in bestimmten Ortstheilen, hinsichtlich der Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zum Besuche einer gewerblichen Fort-

---

setze), erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen.

1) Pol.Str.G.B. § 23, Ziff. 4.
2) Pol.Str.G.B. § 27.
3) Pol.Str.G.B. § 23, Ziff. 1—3.
4) Das. § 27.
5) Das. § 26.

bildungsschule. Ebenso ist nach dem Verwaltungsgesetze vom 5. Oktober 1863 den Organen der Kreisverbände (z. B. hinsichtlich der Organisation und der Ordnung der Kreisanstalten) und der Bezirksverbände die Befugniß zur statutarischen Regelung bestimmter zur Zuständigkeit dieser kommunalen Körper gehörigen Materien eingeräumt. Aehnlich sind auch nach dem Staatskirchengesetze vom 9. Okt. 1860 die historischen Kirchengemeinschaften als befugt erklärt, ihre inneren Angelegenheiten durch Verordnungen selbständig zu regeln, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung für diejenigen Bestimmungen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.

Eine dritte Art der statutarischen Vorschriften sind endlich die hausgesetzlichen Bestimmungen, welche die Häupter der standesherrlichen und der vormals reichsunmittelbaren Familien über ihre Güter und Familienverhältnisse autonom erlassen dürfen (s. o. §§ 11 u. 12).

Hinsichtlich des Verhältnisses dieser verschiedenen Rechtsquellen gilt der im § 24 des Pol.Str.G.B. aufgestellte Grundsatz, daß keine Verordnung mit Gesetzen, keine statutarische Vorschrift mit Gesetzen oder mit gesetzmäßig erlassenen Verordnungen und Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch treten darf. Um bei statutarischen Vorschriften das Auftreten eines solchen Widerspruches von vorneherein zu verhüten, ist bestimmt, daß sie vor der Inkraftsetzung den höheren Behörden zur Geltendmachung der Einwendungen oder zur ausdrücklichen Genehmigung vorzulegen seien; so sind die orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften zur Vollziehbarkeitserklärung dem Landeskommissär, die Orts-, Bezirks- und Kreisstatuten dem Bezirksrathe oder dem Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme bezw. Genehmigung, die hausgesetzlichen Vorschriften des Adels dem Landesherrn zur Geltendmachung etwaiger Beanstandungen vorzulegen. Auch sind die zuständigen höheren Behörden befugt, solche statutarischen Vorschriften von sich aus oder auf Beschwerde Einzelner wegen Widerspruchs mit dem Gesetz oder Verletzung von Rechten Dritter außer Kraft zu setzen, orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften auch schon wegen Benachtheiligung des öffentlichen Wohles[1]).

§ 71. III. **Insbesondere das provisorische Gesetz (Nothverordnung).** In dem Falle, wenn das Staatswohl die Erlassung gewisser Rechtsnormen, die nach ihrer Natur nur mit Zustimmung der Stände zu Stande kommen können, in der Art dringend gebietet, daß der vorübergehende Zweck derselben durch jede Verzögerung vereitelt würde, kann der Großherzog solche unter der Verantwortlichkeit der Minister ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Landstände erlassen[2]). Vgl. o. §§ 22, 33. Diese sog. provisorischen Gesetze — Nothverordnungen mit Gesetzeskraft — tragen im Uebrigen ganz den Charakter von Gesetzen. Es kann durch sie deshalb all das bestimmt werden, was sonst durch echte Gesetze bestimmt werden kann, sofern diese nicht an bestimmte Mehrheiten gebunden sind, wie dies bei Verfassungsgesetzen der Fall ist. Sie verlieren jedoch, wenn nicht vorher mit Zustimmung der Landstände erneuert, ihre Wirksamkeit mit dem Schlusse des auf ihre Erlassung folgenden Landtages, und zwar auch ohne ausdrückliche Außerkraftsetzung. Dies, obwohl in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich bestimmt, folgt mit Nothwendigkeit theils daraus, daß solche sog. provisorische Gesetze nur einen „vorübergehenden Zweck" haben, theils daraus, daß nach den allgemeinen Grundsätzen über die Nothwendigkeit der Einholung ständischer Zustimmung zu Gesetzen dieses Erforderniß von der Regierung erfüllt werden muß, sobald dazu die Möglichkeit sich ergibt.

Wünscht die Regierung die Fortdauer der durch das provisorische Gesetz getroffenen Rechtsnorm, so legt sie zu diesem Zwecke ein Gesetz des gleichen Inhaltes dem nächsten Landtage vor. Ueber dessen geschäftliche Behandlung gelten die allgemeinen Grundsätze. Wird

1) Das. § 25. 2) V.U. § 66.

dieses Gesetz von einer der Kammern abgelehnt, so darf die Regierung nicht wieder das abgelehnte Gesetz nach der Beendigung des Landtages in provisorischer Weise erlassen. Dies wäre eine Kränkung des Zustimmungsrechtes der Landstände und damit eine Verfassungsverletzung, die zur Anklage gegen die Minister Grund gäbe.

§ 72. IV. **Rechtsgiltigkeit von Gesetzen und Verordnungen.** Da über die Art, wie gewisse Rechtsnormen, Gesetze oder Verordnungen zu Stande zu kommen haben, bestimmte Vorschriften bestehen, ist die Möglichkeit gegeben, daß im einzelnen Falle bei der Erlassung von Rechtsnormen diese Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Die in Folge dessen sich aufwerfende Frage, wie sich solchen Rechtssatzungen gegenüber die Landstände, die Staatsangehörigen, die Organe der Vollziehung d. i. die Verwaltungsbehörden und die Richter zu verhalten haben, ist eine schwierige, vielumstrittene, in Baden nur zum Theil durch positive Bestimmungen gelöste[1]).

Es wird von folgenden Grundsätzen auszugehen sein:

I. Seitens der Landstände kann die Behauptung aufgestellt werden: die großherzogliche Regierung habe einseitig einen Gegenstand auf dem Wege der Verordnung geregelt, der verfassungsmäßig nur auf dem Wege der Gesetzgebung hätte geordnet werden dürfen.

In solchem Falle steht ihnen, und zwar der Zweiten Kammer allein, zu, deshalb Beschwerde bei dem Großherzog zu erheben, und es sollen „Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden[2]). Hieraus ergibt sich:

1. daß im Allgemeinen die reklamirte Verordnung weder von vornherein unwirksam ist, noch unmittelbar durch die erhobene Reklamation unwirksam wird, sondern es einer ausdrücklichen Entschließung der großherzoglichen Regierung bedarf, um ihr die Wirksamkeit zu benehmen,

2. daß die großherzogliche Regierung befugt ist, auch ihrerseits die Frage der Begründetheit der erhobenen Beschwerde zu prüfen.

Verweigert die großherzogliche Regierung die Außerkraftsetzung der Verordnung, so ist es Sache der Kammer, zu erwägen, ob sie den Gegenstand beruhen lassen oder, und zwar geeigneten Falles auf dem Wege der Ministeranklage, weiter verfolgen will.

II. Der einzelne Staatsangehörige ist, wie in § 7 ausgeführt, nur verpflichtet, verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen zu gehorchen. Er kann deshalb solchen Verfügungen, welche er für verfassungsmäßig nicht erachtet, den Gehorsam verweigern. Ob er dies mit Recht gethan, das zu beurtheilen ist Sache des Richters — einschließlich des Verwaltungsrichters —, an welchen der Gegenstand, sei es in Folge des polizeilichen Zwangsverfahrens, sei es auf dem Wege des Strafverfahrens, oder auch des bürgerlich-rechtlichen oder des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gelangt.

Die Frage über das Verhältniß der Einzelnen zu angeblich verfassungswidrigen Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen fällt deshalb mit jener über das richterliche Prüfungsrecht zusammen.

III. Die Verwaltungsbehörden haben vermöge des Grundsatzes der unbedingten Unterordnung jedem Befehl der ihnen vorgesetzten Behörde zu gehorchen, der sich als in gesetzlicher Form von der vorgesetzten Behörde ausgegangen darstellt und nicht etwa eine offene Gesetzwidrigkeit anordnet. Vgl. § 48.

---

1) Vgl. Jolly-Eisenlohr, Anm. zu Pol.Str.G.B. § 24; Behaghel a. a. O. I, S. 28. Barazetti a. a. O. § 12.

2) V.U. § 67.

IV. Prüfungsrecht der Gerichte einschließlich der Verwaltungsgerichte.

1. Prüfung der Gesetze. Die Aufgabe des Richters geht dahin, im einzelnen Falle die gestörte Rechtsordnung dadurch wiederherzustellen, daß er ausspricht, was Rechtens, d. i. was der Wille des Staates in Beziehung auf die rechtliche Gestaltung des in Frage stehenden thatsächlichen Verhältnisses ist. Diesen Ausspruch hat er auf eigene, durch keine Oberbehörde gedeckte, Verantwortung und deshalb nur auf Grund eigener Ueberzeugung zu thun. Er muß darum zu jeder Prüfung berechtigt und verpflichtet sein, welche nothwendig ist, um ihn sowohl von der wahren Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse, als von dem wahren Willen des Staates zu überzeugen. Nur den wahren Willen des Staates darf er zur Geltung bringen; die Anwendung eines Rechtssatzes, welcher nicht der wahre Wille des Staates ist, wäre eine Störung der Rechtsordnung seinerseits.

Unbezweifelt hat deshalb jeder Richter zunächst zu prüfen, ob die Rechtsnorm, deren Anwendung von ihm mit der Behauptung, sie sei ein Gesetz, verlangt wird, überhaupt die äußeren Formen eines Gesetzes an sich trägt, somit — bei Rechtsnormen, die seit der Einführung der Verfassung ergangen sind — ob die Norm vom Landesherrn ausgegangen, die Zustimmung der Landstände erwähnt, die Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums und die gehörige Verkündung erfolgt ist. Fehlt das letztere Erforderniß oder ist aus der Verkündung das Vorhandensein des einen oder anderen der übrigen Erfordernisse nicht ersichtlich, so liegt schon äußerlich kein Gesetz vor — im Falle des Mangels der Zustimmung der Landstände möglicher Weise doch eine Verordnung — und der Richter ist weder verpflichtet noch auch nur befugt, die betreffende Norm als ein Gesetz anzuwenden.

Ist die Verkündung ordnungsmäßig erfolgt, unter Anführung der oben erwähnten weiteren äußeren Erfordernisse eines Gesetzes, so ist der Richter so lange zur Anwendung desselben verpflichtet, als nicht bezüglich des einen oder anderen dieser Erfordernisse geradezu eine Fälschung behauptet ist. Gegenüber einer derartigen Behauptung, vorausgesetzt, daß sie soweit thatsächlich begründet ist, um gegenüber der Vermuthung der Legalität der verkündeten Norm Berücksichtigung zu verdienen, muß der Richter allerdings befugt sein, die Echtheit des angeblichen Gesetzes zu prüfen.

Steht fest, daß die Norm, welche sich als Gesetz ankündigt, den äußeren Erfordernissen nach ein Gesetz ist, d. h. daß Regierung und Stände wirklich beurkundet haben, das als Gesetz Verkündete beschlossen und bestätigt zu haben, so kann die weitere Frage entstehen, ob innerhalb jedes einzelnen dieser gesetzgebenden Faktoren dieser Beschluß wirklich in der Art zu Stande gekommen ist, wie er nach der Verfassung allein zu Stande kommen konnte, insbesondere — da, was die Regierung betrifft, nur zwei Thatsachen in Frage stehen: Genehmigung des Großherzogs und Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers — ob dies innerhalb der Ständeversammlung der Fall war.

Hier ist als ausgeschlossen von der Prüfung durch den Richter zu erachten:

1. Alles dasjenige, was durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung dem Ermessen der einen oder anderen Kammer oder beider anheimgestellt ist. Dahin gehört insbesondere die Frage der Legitimation der durch Wahl berufenen Mitglieder der Kammer, sowie die Fragen der Geschäftsordnung, soweit diese nicht durch die Verfassung oder ein anderes Gesetz dem Belieben der Kammer entzogen ist.

2. Alles dasjenige, was durch die Natur der Sache oder der betreffenden Gesetzesbestimmung eine Verschiedenheit der Auffassungen zuläßt. Denn da die gesetzgebenden Faktoren, Regierung und Landstände, eben dasjenige Organ sind, durch welche der Staat seinen Willen in der höchsten Potenz bildet, so steht ihnen die Vermuthung der Legalität ihrer Handlungen und Kundgebungen unbedingt zur Seite; es muß somit angenommen werden, daß diejenige Auffassung der Gesetze oder Thatsachen, von welcher sie übereinstimmend aus-

gegangen sind, die richtige ist. Wenn also z. B. ein Gesetz als gewöhnliches Gesetz zu Stande gekommen und verkündet worden ist, so steht es dem Richter nicht zu, dasselbe etwa deswegen zu beanstanden, weil es nach seiner Ansicht als Verfassungsgesetz hätte behandelt werden sollen, oder weil es der Verfassung widerspreche oder weil es als „die Finanzen betreffender Gesetzes-Entwurf" zu behandeln gewesen wäre.

Anders nur in dem Ausnahmefall, wenn ein Gesetz sich selbst als Aenderung der Verfassung ankündigt, aber anderseits behauptet und nach notorischen Thatsachen wahrscheinlich ist, daß bei dessen Zustandekommen die für solche Gesetze vorgeschriebene Mehrheit nicht vorhanden gewesen ist, d. h. nicht das für solche Gesetze allein zuständige Organ sich ausgesprochen hat. Hier bedarf es bei der eigenen Erklärung der gesetzgebenden Faktoren keiner Auslegung dessen mehr, welcher Charakter dem Gesetz zukommt. Der Richter braucht also nur noch die Thatsache festzustellen, ob das Gesetz in den Formen zu Stande gekommen ist, welche die gesetzgebenden Faktoren für nothwendig halten mußten. Zu dieser ganz objektiven Prüfung und Feststellung aber muß der Richter befugt sein, weil er mit derselben nur den wahren Willen des Gesetzgebers zur Geltung bringt.

Mit den eben bezeichneten beiden Schranken wird auch Gesetzen gegenüber das Prüfungsrecht des Richters anzuerkennen sein. Insbesondere muß dieses Prüfungsrecht in dem Verhältniß der Landesgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung anerkannt werden. Die Bestimmung des Art. 2 der Reichsverfassung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, beschränkt einerseits die Souveränetät der Landesgesetzgebung und setzt anderseits die Möglichkeit voraus, daß die Landesgesetzgebung mit der Reichsgesetzgebung nicht übereinstimme. Für diesen Fall gebietet eben diese Bestimmung dem Richter, nur das Reichsrecht zur Anwendung zu bringen. Diese seine Pflicht macht die Prüfung, ob im einzelnen Falle das Landesgesetz mit dem Reichsrechte sich in Uebereinstimmung befinde, geradezu unerläßlich.

2. Prüfung der Verordnungen. Für ein besonderes Gebiet der staatlichen Thätigkeit, dasjenige der Polizei, enthält die badische Gesetzgebung in Pol.Str.G.B. § 24 ausdrückliche Bestimmungen über das richterliche Prüfungsrecht dahin:

„Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen oder mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder zuständig erlassenen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

Die Polizeigerichte können zwar die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verordnungen oder Vorschriften ihrer Prüfung unterziehen".

Die Polizeigerichte, d. h. die Gerichte, insofern sie Polizeistraffälle — Uebertretungen — aburtheilen, haben hiernach jedenfalls die formelle Frage zu prüfen, ob die Verordnung soweit nach den äußeren Merkmalen zu beurtheilen, ordnungsmäßig erlassen worden, also ob sie von der zuständigen Behörde ausgegangen und ordnungsmäßig verkündet worden ist. Außerdem aber haben sie den Inhalt der Verordnung dahin zu prüfen, ob nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt habe.

In dieser Prüfung ist der Richter Angesichts der klaren Bestimmung von Pol.Str.G.B. § 24 auch durch etwaige Beschlüsse der Kammern, eine Verordnung nicht zu beanstanden, formell nicht gehindert, so groß das Gewicht solcher Beschlüsse für seine sachliche Entscheidung auch sein mag.

Dagegen hat sich die Prüfung nicht auch darauf zu erstrecken, ob trotzdem daß ein Widerspruch gegen ein bestehendes Gesetz nicht vorliegt, der Gegenstand etwa seiner Natur nach nicht vielmehr im Wege des Gesetzes hätte geregelt werden sollen. Der Austrag dieser Frage ist nach den oben unter I. und IV. Ziff. 2 aufgestellten Grundsätzen lediglich den Ständen anheim zu geben.

Nach der Absicht des § 24 des Pol.Str.G.B. bezieht sich das dem Polizeigerichte ausdrücklich eingeräumte Prüfungsrecht zunächst nur auf solche Verordnungen, die auf Grund des Pol.Str.G.B. (bezw. jetzt des R.Str.G.B.) zur Ergänzung des von demselben offen gelassenen Rahmens erlassen werden wollen, nicht aber auch auf solche, mit welchen die Regierung die ihrem Verordnungsrecht gezogenen Grenzen überschreitet. In dieser Beziehung, wie auch bezüglich anderer Gebiete, sollte die Frage des richterlichen Prüfungsrechtes offen gelassen werden. Nachdem aber in der oben bezeichneten Ausdehnung für das eine, wenn auch immerhin eigenthümliche Gebiet des Polizeistrafrechtes das Gesetz das richterliche Prüfungsrecht ausdrücklich anerkannt hat, die Anerkennung des nämlichen Grundsatzes für das Verhältniß zwischen Reichsrecht und Landrecht unabweisbar ist, ist kein genügender Grund mehr vorhanden, weshalb der Richter nicht auch allgemein für befugt und verpflichtet erachtet werden sollte, zu prüfen, ob die Verordnungen, deren Anwendung von ihm verlangt wird, rechtsgiltig erlassen sind, d. h. dem anderwärts bekannt gegebenen unzweifelhaften Staatswillen entsprechen. Eine ausdrückliche Bestimmung steht der Bejahung dieser Frage nicht entgegen. Sie muß daher, nach der Natur des Staatswillens und der Aufgabe des Richteramts in Uebereinstimmung mit der Praxis bejaht werden.

§ 73. V. **Zeitliche und örtliche Wirksamkeit der Gesetze.** 1. Zeitliche Wirksamkeit. A. Beginn der Wirksamkeit. Gesetze und Verordnungen treten, falls in denselben der Tag des Beginnes ihrer Wirksamkeit ausdrücklich bestimmt ist, mit diesem Tage — der auch vor dem Tage der Verkündigung liegen kann — in Wirksamkeit. Ist dieser Tag nicht ausdrücklich bestimmt, so gilt Folgendes:

a) für Gesetze und Verordnungen, die vom Reiche ausgehen, ist das Reichsstaatsrecht maßgebend.

b) Landesgesetze werden wirksam, d. h. rechtlich als Gesetze bestehend mit der Möglichkeit, als Rechtsnorm zu dienen, durch die Verkündung Seitens des Staatsoberhauptes. Aus dieser Wirksamkeit ergibt sich

α) daß von diesem Zeitpunkte das Gesetz nur im ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert oder wiederaufgehoben werden kann;

β) die Befugniß (vorerst nicht auch Pflicht) der Staatsangehörigen, ihre Rechtsbeziehungen nach demselben zu ordnen, soweit diese Beziehungen nicht ihrer Privatwillkür entzogen sind.

Die Gesetze werden verbindlich, d. h. sie müssen befolgt werden, von dem Augenblick an, da ihre Verkündung bekannt sein kann.

Diese soll als bekannt angenommen werden: in dem Untergerichtsbezirk, in welchem die Staatsregierung ihren Sitz hat, einen Tag nach der Verkündung;

in einem jeden der übrigen Bezirke nach Verlauf jenes einen Tages und so vieler weiterer, als vielmal zehn Stunden der Hauptort des Bezirks von dem Ort entfernt ist, von welchem die Verkündung ausgeht[1]).

Für Verordnungen gelten die gleichen Grundsätze mit der Besonderheit, daß, wenn der Inhalt einer Verordnung nicht schon als Vorschlag in Folge einer öffentlichen Verhandlung hat allgemein bekannt sein können, eine Erstreckung der Frist um 30 Tage eintritt[2]).

B. Zeitlicher Umfang der verbindenden Kraft der Gesetze und Verordnungen. Sobald irgend ein thatsächliches Verhältniß entsteht, kann es als Rechtsver-

---

1) L.R.S. 1. Bruchtheile der Entfernung von 10 Stunden kommen nicht in Betracht. Auch ist der Beweis, daß das Gesetz in einem gewissen Bezirk (nicht auch einer einzelnen Person) aus besonderen Gründen in der gesetzlich angenommenen Zeit nicht habe bekannt werden können, nicht ausgeschlossen. Behaghel I, S. 39.

2) L.R.S. 1a.

hältniß unter die Herrschaft keines anderen Gesetzes treten, als desjenigen, welches gerade in diesem Augenblick überhaupt herrscht. Dadurch erlangt es ein bestimmtes rechtliches Gepräge. Dieses ist nur in soweit einer Aenderung durch Aenderung des Staatswillens fähig, als das dem Rechtsverhältniß unterliegende thatsächliche Verhältniß nicht ein in sich abgeschlossenes, fertiges, ist. Es muß angenommen werden, daß jedes Gesetz, so lange es bestand, den gerade vorhandenen Verhältnissen entsprechend war und dieselben vollständig beherrscht hat, daß jede Aenderung der Gesetzgebung nur eine, durch Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse gebotene, Entwickelung des staatlichen Willens, nicht eine Zurücknahme, d. h. Unrichtigerklärung einer früheren Willensäußerung ist[1]). Die badische Gesetzgebung hat diese Grundsätze ausdrücklich anerkannt. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft[2]), d. h. das Gesetz übt keinen Einfluß auf Rechtsverhältnisse, welche bereits unter der Herrschaft eines früheren Gesetzes zum rechtlichen Abschlusse gelangt sind.

„Seine Verfügung hat stets die stillschweigende Bedingung, daß der Wille des Gesetzgebers zur Zeit, wo die Anwendung in Frage kommt, noch unabgeändert bestehe". „Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Gesetz das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, ohne rückwirkend zu sein, so lang es nur noch zwischen eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt"[3]), d. h. wenn und soweit ein Rechtsverhältniß ein noch nichts abgeschlossenes ist, wird es nach dem neuen Gesetze beurtheilt, auch ohne daß dieses sich für rückwirkend erklärt.

Als abgeschlossen aber ist ein Rechtsverhältniß dann zu betrachten, wenn das Gesetz bestimmt hat, daß unmittelbar aus dem Vorhandensein gewisser Thatsachen gewisse Rechtsfolgen sich ergeben sollen, und nun im einzelnen Falle der ganze thatsächliche Bestand der vorausgesetzten Thatsachengestaltung vorhanden ist. Das so abgeschlossene Verhältniß wirkt alsdann mit denjenigen Rechtsfolgen, welche die zur Zeit der Gestaltung desselben herrschende Gesetzgebung an dasselbe geknüpft hatte, auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes soweit und solange fort, als dies ohne Hinzutreten neuer Thatsachen möglich ist[4]). Nach der Natur der Sache müssen in dieser Weise abgeschlossene Verhältnisse viel häufiger auf dem Gebiete des Privatrechtes vorkommen als auf dem des öffentlichen Rechtes.

Authentische, d. h. durch den Gesetzgeber selbst gegebene Erklärungen der Gesetze sind nicht sowohl neue Willenserklärungen des Gesetzgebers, als Erläuterungen dessen, was er früher ausgesprochen. Ihre Anwendung auf, noch nicht endgiltig abgeurtheilte,

---

1) Behaghel a. a. O. § 16; Barazetti § 16.
2) L.R. S. 2. 3) L.R. S. 2a u. 2b.
4) Näheres hierüber, insbesondere für das Gebiet des badischen Privatrechtes s. bei Behaghel a. a. O. u. insbes. Barazetti a. a. O. § 16. Zu dem Begriffe eines abgeschlossenen Rechtsverhältnisses wird nicht etwa verlangt, daß es nicht mehr rechtlich fortwirke, sondern nur, daß es zur Erzeugung der ihm eigenthümlichen Rechtswirkungen keiner neu hinzutretenden Thatsachen mehr bedürfe.

Die Staatsangehörigkeit z. B. wird durch ganz bestimmte Vorgänge begründet, d. h. sobald einer der vom Gesetze bezeichneten Vorgänge vorliegt, ist die Staatsangehörigkeit vorhanden. Dieses Rechtsverhältniß ist somit ein abgeschlossenes. Die Frage, ob Jemand Staatsangehöriger geworden ist, muß daher nach demjenigen Gesetze beurtheilt werden, welches zu der Zeit in Geltung war, als Jemand Staatsangehöriger geworden sein soll. Das Gleiche gilt von der Frage des Verlustes der Staatsangehörigkeit. So wird die Staatsangehörigkeit zugleich zur persönlichen Eigenschaft. Dagegen sind die aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß fließenden Rechte und Pflichten keine der Person eigenthümlichen Rechts-Eigenschaften, sondern nur die Formen und Voraussetzungen, unter welchen der Staat die Mitwirkung seiner Angehörigen für seine Zwecke zuläßt, bezw. in Anspruch nimmt. Diese Verhältnisse sind sonach nothwendig wechselnde und rechtlich stets nach derjenigen Gesetzgebung zu beurtheilen, welche zu der Zeit in Geltung ist, da diese Mitwirkung vorzunehmen ist. Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Fähigkeit und Verpflichtung zu öffentlichen Diensten als Bezirksrath, Geschworener, Schöffe, Steuerpflicht und Steuerfreiheit, Wehrpflicht ꝛc. ꝛc. richten sich daher stets nach der Gesetzgebung derjenigen Zeit, in welcher das Recht auszuüben, die Pflicht zu erfüllen ist.

Die nämlichen Grundsätze gelten für das Verhältniß zwischen öffentlichen Korporationen (Gemeinden, Kirchen ꝛc. ꝛc.) und ihren Gliedern.

schon vor der Erlassung derselben abgeschlossene Rechtsverhältnisse ist daher nur folgerichtig und enthält keine Rückwirkung im eigentlichen Sinn. Für die badische Landesgesetzgebung ist übrigens dieser Grundsatz durch L.R.S. 2c eingeschränkt [1]).

2. Oertliche Wirksamkeit [2]). Innerhalb seines Staatsgebietes herrscht der einzelne Staat — wenigstens dem Grundsatze nach — ausschließlich. Er herrscht aber auch umgekehrt, da der gleiche Grundsatz auch für andere Staaten gilt, nur innerhalb desselben. Hieraus folgt:

1. Alle Rechtsbeziehungen zwischem dem Staate einerseits und den ihm angehörigen oder sonst in ihm vorhandenen Persönlichkeiten anderseits richten sich nach der inländischen Gesetzgebung. Der nämliche Grundsatz gilt von den Beziehungen inländischer öffentlicher Korporationen zu ihren Angehörigen.

2. Alle inländischen Behörden dürfen nur inländische Geschäftsformen zur Anwendung bringen.

3. Auch Privatpersonen können für alle diejenigen innerhalb des Inlandes von ihnen vorgenommenen Rechtsgeschäfte, für welche eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, nur die inländische Form anwenden.

4. Alle Rechtsverhältnisse, welche innerhalb des inländischen Staatsgebietes entstehen, können innerhalb des badischen Staatsgebietes nur nach dem inländischen Rechte beurtheilt werden.

5. Rechtsverhältnisse, welche außerhalb des badischen Staatsgebietes entstanden sind, können Rechtswirkung im Inlande nach Maßgabe derjenigen Gesetzgebung, unter deren Herrschaft sie entstanden sind, nur insoweit beanspruchen, als sie im Auslande bereits zu rechtlich abgeschlossenen geworden sind.

Hieraus folgt insbesondere bezüglich der Ausländer, daß sie in ihren öffentlich-rechtlichen Beziehungen zum badischen Staat aber auch nur in soweit den inländischen Gesetzen unterliegen, als sie mit ihrer Person oder ihrem Eigenthum im Inlande sich befinden. Dies gilt insbesondere für die Anwendung der inländischen Steuer-, Straf- und Polizeigesetze [3]).

Von diesen Grundsätzen finden jedoch eine Reihe von Abweichungen statt.

Einmal auf dem Gebiete des Strafgesetzes [4]).

Sodann ist auf dem Gebiet des Privatrechtes nicht nur dann, wenn die Rechtsverhältnisse im Auslande entstanden sind oder im Auslande wirken sollen, sondern auch dann, wenn überhaupt nur Ausländer betheiligt sind, der Anwendung ausländischen Rechtes im Inlande — auf Grund des sog. internationalen Privatrechts — ein erheblicher Raum gestattet [5]).

§ 74. VI. **Grenzen der Gesetzgebung.** Gemäß der Natur und Aufgabe des Staates geht im Staate alles Recht im eigentlichen Sinne unmittelbar oder mittelbar von ihm aus. Und innerhalb des Staates gibt es keinen höheren Willen als den seinen. Er kann sich, was die positiven Verhältnisse betrifft, die Grenzen seines Willens nur selbst setzen. Formell ist hiernach die Gesetzgebung eines souveränen Staates unbeschränkt. Was sie bestimmt, ist Gesetz und bindet Alle, die überhaupt im Staate dem Gesetze unterworfen sind (vgl. o. § 7). Auf einzelnen Gebieten hat jedoch das Reich die Gesetzgebung mit Ausschluß der Landesgesetzgebung sich selbst vorbehalten [6]); andere unterliegen wenigstens „der Beaufsichtigung

---

1) „Auslegungen des Gesetzgebers haben nicht mehr Rückwirkung als Gesetze selbst; sie können aber da, wo einem Richter das ältere Gesetz dunkel oder zweideutig ist, von ihm als Richtschnur seiner Bestimmung, berücksichtigt werden, auch für Fälle, die vor der Verkündung der Auslegung sich zutrugen." L.R.S. 2a.

2) Barazetti, § 17 und die dort angef. Literatur; Behaghel I, § 17. Vgl. a. oben § 3.

3) Vgl. R.Str.G.B. § 3. 4) R.Str.G.B. §§ 4—8.

5) S. Barazetti und Behaghel a. a. O.

6) So die Gesetzgebung über das Zollwesen, die Besteuerung von Salz und Tabak ꝛc. ꝛc.

Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben" in der Art, daß, soweit und sobald über einen Gegenstand die Reichsgesetzgebung sich ausgesprochen hat, hinsichtlich der von dieser Gesetzgebung geordneten Rechtsbeziehungen eben nur das Reichsrecht gilt und für die Landesgesetzgebung keine andere Aufgabe bleibt, als die zum Vollzug oder zur Ergänzung der Reichsgesetze etwa erforderlichen weiteren gesetzlichen Bestimmungen zu treffen [1]).

Hinsichtlich einzelner Rechtsverhältnisse enthält die Reichsverfassung selbst unmittelbar anwendbare positive sachliche Bestimmungen [2]).

§ 75. VII. **Aufhebung der Gesetze. Theilweise oder zeitweise Außerkraftsetzung derselben.** Die verbindliche Kraft eines Gesetzes dauert, sofern dasselbe nicht ausdrücklich für blos vorübergehende Verhältnisse oder für eine bestimmte Zeit sich als geltend bezeichnet hat, fort bis zu dessen Aufhebung [3]). Insbesondere „heben Aenderungen in den veranlassenden Umständen und Beweggründen eines Gesetzes niemals dessen Verbindlichkeit auf" [4]).

Ebensowenig kann ein Gesetz durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht oder Herkommen abgeschafft werden [5]). Nur die rein thatsächliche Wirkung kann die Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse haben, auf welche ein Gesetz sich bezieht, daß dasselbe wegen Mangels der thatsächlichen Unterlagen desselben unanwendbar wird.

Die Aufhebung eines Gesetzes oder einzelner Theile desselben durch ein anderes Gesetz kann entweder durch ausdrücklichen Ausspruch geschehen oder stillschweigend dadurch, daß ein neues Gesetz Bestimmungen trifft, mit welchen die seitherigen nicht vereinbar sind. Für diesen letzteren Fall gilt jedoch der Grundsatz, daß solche Gesetze, die für einzelne besondere Verhältnisse oder Personen oder Klassen derselben gegeben sind, durch spätere allgemeine Gesetze nicht ohne Weiteres aufgehoben werden [6]).

Eine Beschränkung der gesetzgebenden Gewalt als solcher in der Befugniß, irgend ein Gesetz aufzuheben, besteht nicht und wäre wirkungslos. Nur erschwert ist die Aufhebung gewisser Gesetze, insbesondere der Verfassung, dadurch, daß dieselbe an gewisse Formen und außergewöhnliche Stimmenmehrheiten geknüpft ist. Vgl. § 42.

Was oben von der Aufhebung von Gesetzen gesagt ist, gilt auch von der Aufhebung von Verordnungen. Nur kommt hinzu, daß jede Verordnung durch ein entgegenstehendes Gesetz aufgehoben wird. In dem gleichen Verhältnisse steht die Landesgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung.

Sofern und soweit das Gesetz selbst keine Ausnahmen macht, findet es auf alle Verhältnisse Anwendung, die demselben nach den Regeln einer verständigen Auslegung unterstellt werden können, und die vollziehende Gewalt ist verpflichtet, dasselbe auf alle diese Verhältnisse anzuwenden. Nur dann und soweit darf die vollziehende Gewalt von der Anwendung des Gesetzes Umgang nehmen, wenn und soweit das Gesetz selbst derselben diese Befugniß ausdrücklich eingeräumt hat. Diese Nichtanwendung und zwar in der Art, daß ein einzelnes Rechtsverhältniß oder eine einzelne Gattung von solchen von vornherein einer anderen Bestimmung als der allgemeinen gesetzlichen unterstellt wird, die Dispensation (Nachsichtsertheilung), bewirkt, daß das betreffende Rechtsverhältniß ungeachtet seiner Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen ein gesetzliches ist.

Eine zeitweise Außerkraftsetzung der Gesetze und der ordentlichen Behörden, sei es für das ganze Land, sei es für einen Theil desselben kann dadurch stattfinden, daß dasselbe in Kriegszustand erklärt wird (R.V. Art. 68).

---

(R.Verf. Art. 35 ff.) das Post- und Telegraphenwesen (a. a. O. Art. 48 ff); die Kriegsmarine (a. a. O. Art. 53 ff.); das Reichskriegswesen (Art. 57 ff.) ꝛc. ꝛc.

1) Vgl. R.Verf. Art. 4.
2) Vgl. R.Verf. Art. 3, 30, 31, 41, 46, 47. S. o. § 27.
3) B.U. § 65.
4) L.R.S. 6 i.
5) L.R.S. 6 d.
6) L.R.S. 6 c.

## II. Kapitel.

## Die Vollziehung.

§ 76. I. **Allgemeine Bemerkung.** Auf die unmittelbare Verwirklichung des Staatswillens an den thatsächlich vorhandenen einzelnen Lebensverhältnissen ist die vollziehende Thätigkeit der Staatsorgane gerichtet. Sie ist also einerseits, soweit für den Fall des Eintretens gewisser thatsächlicher Gestaltungen der Staatswille schon zum Voraus durch die Gesetzgebung — im weiten Sinn des Wortes — kundgegeben ist, Ausführung dieses Willens, anderseits, soweit dies noch nicht der Fall, eine aus eigener Initiative der Regierung hervorgehende, auf die Verwirklichung der Staatszwecke gerichtete Thätigkeit.

Ihrem Gegenstande nach ist diese Thätigkeit verschieden, obgleich im Ganzen einheitlich gedacht und einheitlich geleitet. Zunächst kann sie darauf gerichtet sein, die bestehenden Zustände festzustellen, zu beurkunden, zu verzeichnen und zu veröffentlichen, um sonach für das aktive Eingreifen des Staates eine sichere thatsächliche Grundlage zu gewinnen.

Dieses aktive Eingreifen hat als erste Aufgabe die Erhaltung der Harmonie unter den im Staate vorhandenen Persönlichkeiten, das ist: der Rechtsordnung. Die staatliche Thätigkeit ist hier wieder eine verschiedene: sie sucht entweder Verletzungen der Rechtsordnung vorzubeugen oder sie stellt die Rechtsordnung, wenn sie verletzt worden, wieder her. In der ersteren Richtung übt der Staat durch seine Organe eine Handlung der fürsorgenden Thätigkeit, der Polizei, aus. Gegenüber den bereits geschehenen Verletzungen der Rechtsordnung besteht die Thätigkeit des Staates — die Rechtspflege — in der Wiederherstellung derselben durch ausdrücklichen Ausspruch des zuständigen Organes — des Richters — darüber, was in Beziehung auf das in Frage liegende Verhältniß der wahre Staatswille sei und — gegenüber von strafbaren Handlungen — durch Zuerkennung und Vollzug des verdienten Uebels — der Strafe.

Neben der Aufrechthaltung der Rechtsordnung, als nothwendiger Schranke des Einzelwillens, stellt sich der Staat auch die Aufgabe, die Entwickelung der einzelnen Persönlichkeiten in ihrem Streben nach Erreichung ihrer Lebensziele positiv zu fördern, theils durch Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Entwickelung der einzelnen Persönlichkeit entgegenstehen, theils durch Sammeln und Leiten zerstreuter Einzelkräfte zu dem gemeinsamen Ziele, theils durch eigenes Eingreifen Seitens der Staatshilfe. Der Staat, durch seine Vollzugsorgane, kann diese fürsorgende, verwaltende Thätigkeit für alle diejenigen Gebiete der menschlichen Thätigkeit üben, welche nach den Bedürfnissen und Anschauungen des Volkes und Zeitalters als der staatlichen Förderung würdige Bestrebungen erscheinen.

Zur Erreichnung der Staatszwecke in den vorbezeichneten Richtungen bedarf der Staat wirthschaftlicher Mittel. Sie zu schaffen und zu verwalten, ist die Aufgabe der Finanzverwaltung. Er bedarf ferner zur Vermittlung der Beziehungen zu anderen Staaten einer Vertretung nach außen, endlich zu seiner Vertheidigung der bewaffneten Macht. So gruppirt sich, nach ihren Zwecken, die Thätigkeit der Vollziehung folgendermaßen:

1) Feststellung des thatsächlichen Zustandes; 2) Erhaltung der Rechtsordnung; 3) innere Verwaltung; 4) Finanzverwaltung; 5) Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten; 6) Verwaltung der Militärangelegenheiten.

Die unter 1 bezeichnete Thätigkeit vertheilt sich auf die verschiedenen übrigen Thätigkeitsgruppen, die unter 5—6 genannte kommt in Baden in Folge seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche nur in wenig erheblichem Maße in Betracht.

Die Methode der Vollziehungsthätigkeit ist innerhalb dieser Gruppen nicht durchweg die nämliche. Jede Thätigkeit der Vollziehung soll zwar eine gesetzliche sein, d. h. sie soll

die Verwirklichung des Staatswillens im Auge haben und sich nur innerhalb der vom Gesetze vorgezeichneten Schranken bewegen. Allein während bei der fürsorgenden Thätigkeit die Vollziehung, behufs der Herbeiführung eines bestimmten Zustandes, *handelt* und bei diesem Handeln sich durch die stete Erwägung leiten läßt, wie die Staatsziele am *zweckmäßigsten* zu erreichen seien, hat sie in denjenigen Fällen, wo die gestörte Rechtsordnung wiederherzustellen ist, lediglich zu finden und auszusprechen, was Rechtens *ist*, wie folgeweise der Zustand sein *muß*, damit er der Rechtsordnung entspreche. Diese Art von Thätigkeit, die rechtsprechende, beruht rein auf logischer Schlußfolgerung und schließt jedes Belieben aus.

Von dieser rechtsprechenden Staatsthätigkeit, soweit sie im Rahmen des *Landes*staatsrechts zu behandeln ist, ist schon oben (§§ 47, 50) die Rede gewesen; ebenso vom *Verfahren* bei den Verwaltungsbehörden.

Der *Form* nach erscheint die Vollziehung — abgesehen von der unter § 70 erwähnten Vollzugsverordnung — entweder als auf einen einzelnen bestimmten Fall sich beziehende *Anordnung*, die bei den Gerichten, wenn sie eine Endentscheidung enthält, den Charakter des Urtheiles trägt, oder als unmittelbares eigenes Handeln.

Zur Durchführung ihres gesetzlichen Willens steht der Staatsgewalt, eben weil sie Gewalt ist, das Recht des *Zwanges* zu, dieser kann sich richten gegen die Person oder gegen das Vermögen des Betheiligten.

§ 77. II. **Das staatliche Zwangsrecht gegen die Person.** Da die mit der Vollziehung betraute Behörde die Aufgabe hat, den Willen des Staates zur Geltung zu bringen, so muß ihr auch das Recht zustehen, den dem Staatswillen widerstrebenden Einzelwillen nöthigenfalls zu brechen, d. i. den Staatswillen mit Zwang durchzuführen. Dieser besteht theils in Einwirkung auf den Willen des Einzelnen durch Strafdrohung und Strafvollziehung, theils in unmittelbarer Vollziehung des vom Staatswillen Gebotenen ohne und selbst gegen den Willen des Einzelnen. Die Behörden, welchen diese Zwangsgewalt zusteht, die Voraussetzungen, unter welchen ein Zwang stattfinden darf, die Formen und zulässigen Arten desselben, sind vom Gesetz bestimmt. Mit einer Strafe kann eine Handlung nur dann belegt werden, wenn ein Gesetz dieselbe mit Strafe bedroht und wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde[1]). Der Ausspruch einer solchen darf nur erfolgen durch die nach Maßgabe der Gerichtsverfassung und der hierzu erlassenen Vollzugsgesetze hierfür zuständige richterliche oder ausnahmsweise mit richterlicher Funktion bekleidete Behörde nach vorausgegangenem vorschriftsmäßigem Verfahren. Selbst Ordnungsstrafen d. h. kleinere Bußen zu dem Zweck, die Einzelnen zur Beobachtung gewisser Formvorschriften anzuhalten, dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe eines Gesetzes verfügt werden[2]).

Mit Strafzwangsgewalt in diesem Sinne ausgerüstet sind außer den Strafgerichten, je innerhalb ihrer Thätigkeitsgebiete, die Polizeibehörden (Staatspolizeibehörden und Bürgermeister), die Eisenbahnbetriebs-, die Hafen- und die Finanzbehörden[3]).

Die Zwangsgewalt als Recht, die Exekution zu verfügen und durchzuführen, steht jeder Behörde zu, sofern und soweit ihr organisationsmäßig das Recht des *Befehles* an den Einzelnen und des Befehlsvollzugs, nicht blos das der Feststellung, der Begutachtung oder der Lehre, zukommt, sonach in erster Reihe den Gerichten und — als Verwaltungszwang — den Exekutivbehörden der inneren Verwaltung, d. i. den Bezirksämtern. Ausnahmsweise kommt es den Verwaltungsgerichten nicht zu. Deren Urtheile, soweit sie die innere Verwaltung betreffen, werden durch die Behörden der Verwaltung vollstreckt[4]).

1) R.Str.G.B. § 2. 2) V.U. § 65.
3) §§ 124—140 d. Ges. v. 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betr., G.u.V.Bl. Nr. X, S. 91. 4) V.R.Pfl.G. § 45.

Insbesondere findet wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen die Zwangsvollstreckung statt auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörden.

Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen können entweder die Gerichtsvollzieher oder untergeordnete Beamte der die Vollstreckung anordnenden Behörden beauftragt worden.

Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie in das unbewegliche Vermögen werden auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden durch die als Vollstreckungsgerichte zuständigen Amtsgerichte verfügt.

Zur Sicherung der Zwangsvollstreckungen findet auch Arrest statt.

Diese Zwangsvollstreckungsrechte stehen insbesondere auch den Bezirksfinanzbehörden zur Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Staates zu.

Im Uebrigen sind Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsbehörden durch Verordnungen geregelt[1]).

Maßgebend ist hierbei der Grundsatz, daß zur Vollstreckbarkeit der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Staates deren Feststellung durch die fordernde Behörde selbst genügt und dem als Schuldner in Anspruch Genommenen nur zusteht, nach bewirkter Zahlung im Wege der Rückforderungsklage seine Nichtschuld zu behaupten und zu beweisen.

Die zunächst nur den staatlichen Organen zukommende Zwangsgewalt, sowohl Straf- als Exekutivgewalt, ist durch Gesetze in beschränktem Maße auch den Organen der Gemeinden übertragen. Der eben erwähnte Grundsatz der unmittelbaren Vollstreckbarkeit mit Verweisung der Einwendungen auf den Weg der Rückforderung gilt auch für die aus dem Verbands-Verhältniß fließenden, auf ordnungsmäßig aufgestellten und soweit erforderlich von der Staatsverwaltungsbehörde geprüften, Umlage- oder Beitragsregistern beruhenden Forderungen der übrigen öffentlich-rechtlichen Verbände[2]). Von der besonderen „Polizeigewalt" wird unten noch die Rede sein.

§ 78. III. **Das staatliche Zwangsrecht gegen das Vermögen.** Eine der ersten Aufgaben des Staates ist die, das Eigenthum zu schützen, und zwar nicht blos gegen rechtswidrige Eingriffe von Privatpersonen, sondern auch gegen solche seiner eigenen Vollzugsorgane. Ersteres ist geschehen und geschieht durch die bürgerlich-rechtlichen und strafrechtlichen Gesetze, die Gerichte und durch die Polizeibehörden, Letzteres durch ausdrückliche Bestimmungen der Verfassungsurkunde und insbesondere das auf Grund derselben erlassene Gesetz vom 28. Aug. 1835 über die Zwangsabtretung[3]).

Die V.U. stellt in § 13 das „Eigenthum — — der Badener für Alle auf gleiche Weise unter den Schutz der Verfassung". In § 14 ist sodann der Grundsatz ausgesprochen: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung." In Gemäßheit des § 16 endlich, welcher bestimmt: „Alle Vermögens-Konfiskationen sollen abgeschafft werden", sind durch das Gesetz vom 5. Okt. 1820[4]) die Vermögens-Konfiskationen in den wenigen Fällen, in welchen sie überhaupt bestanden, in nach dem Vermögen zu bemessende Geldstrafen umgewandelt worden.

---

1) Ges. v. 20. Febr. 1879, Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betr., G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 195; Verord. d. Min. d. Inn. v. 27. Okt. 1884, das Verfahren der Behörden der innern Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung ꝛc. ꝛc. betr., G.u.V.Bl. Nr. XL, S. 431; Verord. d. Min. d. Finanzen v. 3. Nov. 1879, Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen betr., G.u.V.Bl. Nr .LIV, S. 806.

2) Der Kirchen, der Wassergenossenschaften, Krankenkassen ꝛc. ꝛc.

3) Reg.Bl. 1835, Nr. XLII, S. 271, in der durch d. Ges. v. 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze betr., bewirkten Fassung.

4) Reg.Bl. Nr. XV, S. 86.

Der oben erwähnte § 14 der Verf.Urk. gewährleistet aber nicht nur den Schutz des Eigenthums gegen willkürliche Vergewaltigung, sondern er enthält auch die Anerkennung, daß das öffentliche Wohl unter Umständen einen Eingriff in das Privateigenthum fordern könne, daß in einem solche Falle das öffentliche Wohl dem Einzelrechte und Einzelinteresse vorgehe, daß aber die Frage, ob die Ausübung des hiernach dem Staate zustehenden Nothrechtes geboten sei, in einem gesetzlich geordneten Verfahren entschieden und für den Eigenthumseingriff Entschädigung gewährt werden müsse.

Hinsichtlich dieses Staatsnothrechtes und der Pflicht, sich die Entziehung des Eigenthums gefallen zu lassen, ist Folgendes Rechtens:

A. Im Allgemeinen. I. Abtretungspflicht. Abgesehen von Nothfällen, in welchen, wie im Kriege oder bei einem Brande oder bei Wassergefahren, ein augenblicklicher Angriff oder eine unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist[1]), ist ein Zwang gegen einen Eigenthümer zur Abtretung überhaupt nur zulässig:

1. hinsichtlich unbeweglichen Eigenthums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechte;

2. aus Gründen des öffentlichen Nutzens; als öffentlich gilt der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben bloß mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt. Gleichgiltig ist hierbei, ob das Unternehmen von der Verwaltungsbehörde selbst oder im Auftrage oder Interesse derselben durch Privatpersonen oder Gesellschaften ausgeführt oder betrieben wird. Letzterenfalls treten diese Privatpersonen oder Gesellschaften mit ihren auf die Zwangsabtretung bezüglichen Rechten und Verbindlichkeiten vollständig an die Stelle der Verwaltungsbehörden;

3. gegen vorausgegangene Entschädigung;

4. in den Formen des vom Gesetze genau vorgezeichneten Verfahrens. Wird hierbei über die Abtretung selbst ein Einverständniß nicht erzielt, so beschließt über die Verbindlichkeit zu solcher das Staatsministerium, also die höchste politisch verantwortliche Staatsverwaltungsbehörde. Ueber die Frage der Entschädigung entscheidet im Streitfalle der ordentliche bürgerliche Richter[2]).

II. Feststellung der Verbindlichkeit zur Abtretung. Bei dem die Feststellung der Verbindlichkeit zur Abtretung bezweckenden Verfahren sind drei Stadien zu unterscheiden:

1. Das Vorverfahren. Es besteht im Wesentlichen darin, daß diejenige Verwaltungsbehörde, welche die Abtretung begehrt, dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die zur Abtretung bezeichneten Güter gelegen sind, einen dieselben, bezw. die abzutretenden Berechtigungen sowie die Eigenthümer, Nutzeigenthümer, Inhaber der Berechtigungen ꝛc. darstellenden Plan nebst Grundbuchsauszug, unter Benennung der von ihr gebotenen Preise übergibt, das Bezirksamt sofort Tagfahrt zur Prüfung und Begutachtung des Abtretungsgesuches durch die Kommission anordnet, hierzu wenigstens acht Tage zuvor durch den Bürgermeister des Ortes der gelegenen Sache sowohl die im Orte anwesenden Betheiligten besonders, als allgemein öffentlich alle etwa Betheiligten durch öffentliche Bekanntmachung einladen läßt, inzwischen aber der Plan auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufliegt[3]).

2. Das Begutachtungsverfahren. In der angeordneten Tagfahrt erforscht und prüft eine besondere Kommission alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Noth-

1) Zw..AG. § 94. 2) Das. §§ 1—3, 92.
3) Das. §§ 4—8.

wendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretung abhängt, nimmt zu diesem Ende Augenscheine vor, hört die Betheiligten, vernimmt Auskunftspersonen, prüft Abänderungsvorschläge und versucht, über die Abtretungen und Entschädigungen oder wenigstens über das Eine oder Andere ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen. Sie besteht regelmäßig aus 1) dem Bezirksverwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter; 2) einem oder mehreren der mit dieser Prüfung oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister; 3) dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache oder dem Stellvertreter desselben [1]).

Ein besonderes kürzeres Verfahren ist vorgeschrieben bei der Zwangsabtretung zum Zwecke größerer militärischer Anlagen oder Arbeiten, deren Ausführung mit allgemeiner Bezeichnung des Orts und der Richtung durch eine öffentlich verkündete großherzogliche Verordnung verfügt ist [2]).

Ebenso tritt ein besonderes Verfahren dann ein, wenn ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werden soll, so daß Jeder, welcher nach polizeilichen Vorschriften darauf bauen will, zu dem Ende die Abtretung verlangen könne [3]). Kommt in der Prüfungstagfahrt oder deren etwaigen Fortsetzungen eine Vereinbarung über die Abtretung an und für sich, wenn auch mit Vorbehalt der gerichtlich festzustellenden Entschädigung, zu Stande, so ist hierüber ein genaues Protokoll aufzunehmen. Eine Entschließung des Staatsministeriums über die Abtretungsverbindlichkeit ist alsdann nicht mehr erforderlich. Vielmehr vertritt das Uebereinkommen vollständig und mit allen ihren rechtlichen Wirkungen die Stelle einer solchen.

Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung nicht zu Stande, so ertheilt die Kommission ihr Gutachten, ob und welche Güter zum Zwecke des Unternehmens abgetreten werden sollen, worauf die Akten dem Ministerium des Innern behufs der Vorlage an das Staatsministerium eingesendet werden [4]).

3. Die Entschließung des großherzoglichen Staatsministeriums. Sie stellt die Verbindlichkeit zur Abtretung endgiltig fest, so daß im einzelnen Fall über die Frage, ob ein öffentlicher Zweck die Abtretung wirklich fordere, und ob die die Verbindlichkeit aussprechende Entschließung auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sei, eine Streitverhandlung vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung unzulässig ist. Die Staatsministerial-Entschließung oder das deren Stelle vertretende Uebereinkommen ist jeweils öffentlich bekannt zu machen [5]).

III. Entschädigung und Feststellung derselben. Für die Bemessung der Entschädigung sind vom Gesetze bestimmte Grundsätze aufgestellt. Darnach wird ein Durchschnittswerth zur Grundlage genommen, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach Maßgabe ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage haben würde, wobei nebstdem noch die besonderen Vortheile in Anschlag gebracht werden, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und anderen Verhältnissen gewährt. Besondere Bestimmungen sind getroffen für den Fall, wenn eine Liegenschaft zu einem Unternehmen nur theilweise erforderlich ist. Je nach Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse kann der Eigenthümer bald höhere Entschädigung, bald Abnahme des Ganzen verlangen. Aehnliches ist dann der Fall, wenn eine Berechtigung abgetreten werden soll [6]).

Damit nicht etwa in der Zwischenzeit zwischen der Kundgebung der Absicht der Verwaltungsbehörde, eine unbewegliche Sache im Wege der Enteignung zu erwerben, der Preis

---

1) Das. §§ 9—15.
2) Das. § 18.
3) Das. § 19; Art. 4 d. Ges. v. 20. Febr. 1868, die Anlage der Ortsstraßen ꝛc. ꝛc. betr.
4) Zw.A.G. §§ 16—21.
5) Das. §§ 22, 23.
6) Das. 24—33.

derselben Seitens des Eigenthümers durch beliebige sonst unnöthige Aenderungen erhöht werde, ist während einer bestimmten Zeit die Verfügungsgewalt desselben gewissen Beschränkungen unterworfen [1]).

Die Feststellung der Entschädigung kann geschehen entweder durch Uebereinkommen zwischen der die Abtretung begehrenden Verwaltungsbehörde und den Betheiligten oder durch Urtheil des bürgerlichen Richters.

Findet die Verwaltungsbehörde nicht angemessen, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten über die Entschädigung zu versuchen, oder kommt eine solche nicht zu Stande, so wendet sich dieselbe, um die Festsetzung durch richterliches Urtheil herbeizuführen, mit einer Klage an das Untergericht, in dessen Bezirk das abzutretende Gut oder der größere Theil desselben gelegen ist. Der Klagantrag ist darauf gerichtet, den oder die betheiligten Eigenthümer oder sonst Berechtigten zur Abtretung um die von der Verwaltung gebotene Summe für schuldig zu erklären.

Das Verfahren richtet sich, mit einigen besonderen, die Beschleunigung der Sache bezweckenden Vorschriften, nach den Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung und hat seinen Schwerpunkt in einer durch Augenschein unterstützten Schätzung Seitens Sachverständiger.

Auch einstweilige richterliche Ermächtigung der Verwaltungsbehörde zur Inbesitznahme des Gutes ist zulässig [2]).

In Fällen, wo die Verwaltungsbehörde zum Behuf eines öffentlichen Unternehmens eine Berechtigung unentgeltlich aufzuheben oder zu beschränken beabsichtigt, indem sie dem Inhaber wegen des Entstehungstitels oder aus andern Gründen ein Recht auf Entschädigung nicht zugesteht, oder wo sie zu gleichem Zweck ein Gut verwenden will, welches ihr bestritten wird, ist der Streit hierüber vor der zuständigen Behörde in besonderem Wege zuerst auszutragen, ehe das Verfahren über die Verbindlichkeit zur Abtretung und die Entschädigung eingeleitet wird [3]).

IV. Von den Kosten trägt die Verwaltungsbehörde in allen Fällen jene des Verfahrens über die Verbindlichkeit zur Abtretung, der Klage und einer etwaigen einstweiligen Verfügung. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Grundsätze über die Kostentragung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [4]).

B. Insbesondere. 1. Für die zur Erbauung der Staats-Eisenbahnen erforderlichen Abtretungen ist durch Gesetze vom 29. März 1838 [5]) und vom 7. Mai 1858 [6]) ein abgekürztes Verfahren zur Feststellung der Abtretungsverbindlichkeit vorgeschrieben worden. Die Hauptabweichung von dem ordentlichen besteht darin, daß an die Stelle der Auflegung eines Planes die Aussteckung der Bahnlinie in Natur tritt und das Staatsministerium die Abtretungsverbindlichkeit nur mittelbar und allgemein für alle in die Bahnlinie fallenden Grundstücke, Dienstbarkeiten ꝛc. dadurch ausspricht, daß es die Richtung der Bahn fest bestimmt und da, wo eine Abweichung von der zuerst bezeichneten Bahnlinie beschlossen wird, dieses ausdrücklich erwähnt.

Durch eine Anzahl von späteren Einzel-Gesetzen ist dieses Verfahren auch auf die Abtretungen zum Zwecke von Eisenbahnen, welche mit staatlicher Konzession durch Privatunternehmer gebaut werden, für anwendbar erklärt worden.

2. Auf diejenigen Erwerbungen, welche einer Gemeinde zur Anlage von Ortsstraßen oder Plätzen nach Maßgabe des festgesetzten Bauplanes nothwendig sind, findet,

---

1) Das. §§ 37, 38.
2) Das. §§ 40—76.
3) Das. § 85.
4) Das. §§ 88—91.
5) Reg.Bl. Nr. XIV, S. 123.
6) Reg.Bl. Nr. XIX, S. 188.

neben einzelnen Sonderbestimmungen, das allgemeine Gesetz von 1835 über die Zwangsabtretungen ebenfalls Anwendung (s. o.)

3. Ein besonderes Verfahren nach Reichsrecht findet statt bei der Enteignung zum Zwecke von Festungsbauten[1]).

4. Bei den Rheinverlandungen muß das zum normalen Flußbette und zum Vorlande erforderliche Gelände, auf welchem Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, dem Staate auf Verlangen der Flußbaubehörde gegen Entschädigung zu Eigenthum abgetreten werden.

Die Verlandungen außerhalb des Vorlandes unterliegen, so lange sich keine Vegetation durch Landgewächse auf denselben gebildet hat, der Flußbaudienstbarkeit in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt ist: 1) aus denselben den zu den Rheinbauten erforderlichen Kies und Sand ohne Entschädigung zu beziehen; 2) dieselben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Baustoffe unentgeltlich zu benützen[2]).

5. Ein zwangsweiser Gütertausch findet zum Zwecke der Feldbereinigung statt, nach Maßgabe des Feldbereinigungsgesetzes, desgleichen

6. die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benützungsrechten oder die Belastung mit Dienstbarkeitsrechten zu Gunsten der Errichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage — nach Maßgabe des Wassergesetzes.

7. Besondere Bestimmungen enthält ferner das Berggesetz über die Abtretungen zu Gunsten des Bergwerksbetriebs.

Das Nähere über die unter Ziff. 5—7 bezeichneten Verhältnisse wird weiter unten vorgetragen werden.

8. Eine Enteignung von Grund und Boden findet endlich nach Reichsrecht statt für die zum Verscharren wegen Rinderpest getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben[3]).

Eine Enteignung beweglicher oder beweglich gemachter Gegenstände läßt das Forstgesetz dadurch zu, daß das Gehölz und Gesträuch, welches zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses oder auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden kann.

Im Uebrigen beschränkt sich die Enteignung beweglicher Gegenstände auf Fälle dringender Noth. Sie findet — nach besonderen Gesetzen, auch des Reiches — insbesondere statt zur Unschädlichmachung von Gegenständen, welche Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit drohen, namentlich von kranken Thieren, sodann für die Bedürfnisse der Militärverwaltung.

Auch in die Art der Ausübung von Privatrechten greift der Staat aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Nutzens mit seinem Zwangsrecht vielfach ein, so insbesondere auf dem Gebiete der Forstwirthschaft, der Schafweide, der Jagd, Fischerei. Hierüber s. u.

---

1) R.Ges., betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dez. 1871, R.G.Bl. Nr. 51, S. 495.

2) Ges. v. 23. Mai 1856, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betr., Reg.Bl. Nr. XXII, S. 201, u. v. 11. Febr.1870, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der bayerischen Grenze betr., G.u.V.Bl. Nr. XII, S. 188.

3) R.G. v. 7. April 1869, R.G.B. Nr. 11, S. 105.

# Fünfter Abschnitt.

## Das Finanzrecht des Staates.

§ 79. **Vorbemerkung** [1]). Der Staat bedarf zur Erreichung seiner Zwecke sehr erheblicher Geldmittel. Er schöpft sie theils aus seinem eigenen privaten Vermögen und aus anderen Verhältnissen von wesentlich privatrechtlicher Natur, theils verschafft er sie sich von den Staatsangehörigen und den ihnen Gleichgestellten durch gesetzliche Anwendung seiner Finanz- (Steuer-) gewalt, theils endlich gewähren ihm solche die Beziehungen zum Deutschen Reiche.

Die Beschaffung und Verwaltung und Verwendung oder doch Mitwirkung bei der Verwendung dieser Mittel und die daraus sich ergebende Führung eines förmlichen Staatshaushaltes ist Sache der Finanzverwaltung. An der Spitze derselben steht das Finanzministerium (s. § 46). Ihm unterstehen unmittelbar die großen Centralkassen, nämlich die Generalstaatskasse und die Schuldentilgungskassen.

Die erstere hat die Ueberschüsse der Bezirkskassen in sich aufzunehmen und denselben sowie den Centralkassen und Anstaltskassen für besondere Zweige des Staatshaushalts die erforderlichen Zuschüsse zu leisten. Sie bestreitet den gesammten eigentlichen Staatsaufwand — ausschließlich jenes der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern für die Bezirksjustiz und Polizeiverwaltung, für Pflege der Landwirthschaft, für die Wasser- und Straßenbauverwaltung, ferner ausschließlich jenes für die Eisenbahnverwaltung — und erhebt alle Einnahmen, welche ihrer Natur nach nicht einer der für die besonderen Verwaltungszweige bestehenden Kassen zuzufließen haben.

Von den Schuldentilgungskassen wird unten die Rede sein.

Zur unmittelbaren Leitung der einzelnen Geschäftszweige der Finanzverwaltung sind dem Finanzministerium Centralmittelstellen unterstellt, nämlich für das Domänen- und Salinenwesen die Domänendirektion, die gleichzeitig Forstpolizei- und Oberbergbehörde ist und in diesen beiden Beziehungen dem Ministerium des Innern untersteht, für das Steuerwesen die Steuerdirektion, für die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern die Zolldirektion. Von der Aufgabe dieser Centralmittelstellen und der ihnen unterstehenden Bezirksbehörden wird unten noch gehandelt werden.

Dem Finanzministerium untersteht außerdem für das Staatshochbauwesen die Baudirektion mit den ihr untergebenen Bezirksbauinspektionen, die Münzverwaltung, die Beamtenwittwenkasse und die Militärwittwenkasse.

Es sind ihm zur Vornahme von Dienstprüfungen bei den Staatskassen und Staatsanstaltenkassen Finanzinspektoren beigegeben [2]).

### I. Kapitel.

### Der Staat als Inhaber von privatem Vermögen.

§ 80. I. **Der Staat als Fiskus.** Der Staat hat auch in privatrechtlicher, insbesondere vermögensrechtlicher Beziehung eigene Rechtspersönlichkeit. Er besitzt und erwirbt Vermögen

1) Regenauer, Dr. Fz. Ant., der Staatshaushalt des Großherzogthums Baden, Karlsruhe 1863; Philippovich, Dr. E., von, der badische Staatshaushalt in den Jahren 1869—1889. Freiburg i. B. 1889.

2) Ueber die unmittelbare Zuständigkeit des Finanzministeriums s. Bekanntm. d. Großherzoglichen Staatsmin. v. 21. Juni 1861, Reg.Bl. Nr. XXXI, S. 203.

und tritt mit anderen Rechtspersönlichkeiten in private Rechtsverhältnisse. In allen diesen Beziehungen untersteht der Staat — hier in der Regel als Fiskus oder Aerar bezeichnet — den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und nimmt Recht vor den ordentlichen Landesgerichten [1]). Die Beschlußfassung über die Führung des Rechtsstreites und die Wahrung der Rechte des Fiskus steht den einschlägigen Centralmittelstellen zu [2]). Bei jedem Landgerichte ist einer der Anwälte als derjenige bezeichnet, dem regelmäßig die anwaltschaftliche Vertretung des Fiskus übertragen wird (Fiskalanwalt).

§ 81. II. **Das Staatsvermögen.** Das Vermögen des Staates ist nach Entstehung und Zwecksbestimmung verschiedener Art. In der ersteren Beziehung ist es entweder durch historische, staats- und völkerrechtliche Akte überkommen und durch neuere privatrechtliche Willensakte oder kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen erworben oder es ist der Staatskasse auf Grund öffentlich-rechtlichen Staatsgebotes zugeflossen. Die Verschiedenheit der Zwecksbestimmung tritt insbesondere bei dem unbeweglichen Vermögen hervor. Dieses ist entweder bestimmt, Erträgnisse zu liefern und diese der Staatskasse ohne Beziehung auf einen bestimmten Einzelzweck zur Verfügung zu stellen, oder es dient unmittelbar einem bestimmten Einzelstaatszwecke.

Das Erstere ist der Fall bei den Domänen, denen die staatshoheitlichen Vermögensbestandtheile und Vermögensrechte sich anschließen lassen, das zweite bei den, den Verwaltungszwecken des Staates oder der Staatsanstalten gewidmeten Grundstücken und Gebäuden.

1. Die Domänen [3]). Unter der Bezeichnung Domänen (Staatsdomänen) werden diejenigen Liegenschaften, Rechte und Gefälle begriffen, auf welche die §§ 58 und 59 der Verf. Anwendung finden. Ihrem Bestande nach sind es theils Gebäude theils landwirthschaftliche Grundstücke, theils Liegenschaften mit besonderer Gewerbeeinrichtung, theils — und zwar ihrem wichtigsten Bestande nach — Waldungen, theils Lehen (Bauernlehen) und sonstige Berechtigungen.

Ueber das rechtliche Verhältniß derselben s. **§§ 24, 37.**

Ein kleinerer Theil derselben gehört zur Hofausstattung (s. § 24) und steht unter der Verwaltung der Generalintendanz der großherzoglichen Civilliste, die Hauptmasse [4]) derselben wird von der Domänendirektion und unter dieser bezüglich der Forste von den Bezirksforsteien, im Uebrigen von den Domänenverwaltungen verwaltet.

Da sie lediglich den Charakter werbenden Privateigenthums tragen, so kommen ihnen keinerlei Vorrechte zu; insbesondere unterliegen sie der Gemeindebesteuerung [5]). Der Staat erhebt allerdings thatsächlich von ihnen die Steuern, zu denen er selbst pflichtig wäre, nicht. Ueber die Forstwirthschaft und Forstpolizei s. u.

Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden, abgesehen von den in der Verfassung ausdrücklich bezeichneten Ausnahmefällen. In diesen muß jedoch der Erlös zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Hierüber s. **§ 37.**

2. Auf Hoheitsrechten beruhendes Vermögen. a) Als „Zugehörden des Staatseigenthums" bezeichnet das bürgerliche Recht [6]) die Wege, Straßen und Gassen, welche

---

1) V.U. § 14; C.Pr.O. § 20; R.Einf.Ges. dazu §§ 4, 15, Ziff. 4.

2) Ldh. Verord. v. 20. Sept. 1892, Reg.Bl. Nr. LV, S. 445, v. 18. März 1865, Reg.Bl. Nr. XII, S. 121. Diesen Behörden sind auch die gerichtlichen Verfügungen zuzustellen.

3) Das Großherzogthum Baden, S. 739. 4) Ueber diese s. am ebenangef. O., S. 724.

5) G.O. u. St.O. § 81, Ziff. 2.

6) L.R.S. 538. Nach Art. 3 des Wassergesetzes v. 25. Aug. 1876 sind als öffentliche diejenigen Gewässer, beziehungsweise Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Jan. 1877) zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienten oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder floßbar erklärt worden sind.

der Staat unterhält; die Flüsse und andere Wasser, die schiffbar oder floßbar sind; die Häfen — und überhaupt alle Theile des Staatsgebietes, die in keinem Privateigenthum sein können".

Die öffentlichen Gewässer unterstehen sowohl hinsichtlich ihres allgemeinen Gebrauchs, als hinsichtlich ihrer Benützung durch besondere Anlagen und zu besonderen Zwecken der Leitung und Aufsicht durch die zuständigen technischen und Verwaltungsbehörden [1]).

Das Eigenthum am Gelände eines eingezogenen Weges fällt, sofern derselbe durch die Hauptverbesserung oder die Neuanlage eines anderen öffentlichen Weges ersetzt worden ist, demjenigen zu, welcher den Aufwand für den an die Stelle tretenden Weg zu tragen hat.

Im Uebrigen wird das Gelände eines eingezogenen Weges freies Privateigenthum desjenigen Verbandes — also bei Landstraßen des Staates —, welcher den Weg vor dessen Einziehung zu unterhalten hatte, soweit nicht Dritten auf Grund privatrechtlicher Titel Ansprüche zustehen [2]).

b) Alle ledigen und herrenlosen, auch alle erblosen Güter gehören dem Staate [3]).

c) Die Verlandungen des Rheins. Hierüber s. § 78.

d) Regalien bestehen im Großherzogthum Baden nicht mehr mit der einen Ausnahme, daß die Ausbeutung von Salzablagerungen und Soolquellen dem Staate vorbehalten bleibt. Es kann jedoch hierzu Seitens des Finanzministeriums an Einzelne oder Gemeinschaften eine Konzession ertheilt werden [4]). Staatliche Salinen bestehen in Dürrheim und Rappenau, verwaltet von staatlichen Behörden, den großherzoglichen Salinenverwaltungen.

e) Eine hoheitrechtliche Einnahmequelle, wenn auch nur von geringerer Bedeutung bildet für den badischen Staat auch der auf Grund des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 [5]) erfolgende Betrieb einer Münzstätte in Karlsruhe, dem Finanzministerium unterstehend.

3. Das unmittelbar bestimmten Zwecken der Staatsverwaltung dienende Vermögen unterliegt in privatrechtlicher Beziehung den nämlichen Gesetzesbestimmungen wie das Vermögen Einzelner, jedoch weder der staatlichen noch gemeindlichen Besteuerung [6]).

Verwaltet und verwendet wird dieser Theil des Staatsvermögens durch die einzelnen Behörden des betr. Ressorts.

Finden derartige der allgemeinen Staatsverwaltung angehörige Liegenschaften längere Zeit keine Verwendung, so sind sie in der Regel der Domänenadministration oder einem anderen unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweige für Rechnung des betreffenden Etats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so sind sie zu veräußern

Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigenthum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivermögen der letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hierfür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisen-

---

1) Wass.Ges. Art. 1. 2) Straß.Ges. § 36.

3) L.R.S. 539, 713 vgl. mit L.R.S. 716 a u. Ges. v. 16. März 1870, das Recht der Post- und Eisenbahnverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betr., G.u.V.Bl. Nr. XVI, S. 215; L.R. S. 723, 768.

4) Berggesetz v. 22. Juni 1890, § 2 (s. u.).

5) R.G.B. 1873, Nr. 22, S. 233 u. 1886, Nr. 8, S. 67.

6) G.O. u. St.O. § 81, Ziff. 2 und Wielandt, Gemeinderecht I. 3. Aufl. Zus. 1 u. 2 zu G.O. f. d. m. G. § 80. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf die Gebühren, Beiträge zu besonderen Zwecken und sog. Genossenschaftsausgaben (Soziallasten). G.O. u. St.O. § 77.

bahnschuldentilgungskasse bezw. in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen [1]).

4. Zur Besorgung des staatlichen Hochbauwesens sind — vorbehaltlich der für das Hochbauwesen einzelner Staatsverwaltungszweige bestehenden besonderen Einrichtungen — die Baudirektion und die Bezirksbauinspektionen bestellt. Letztere, den übrigen Bezirksstellen der Staatsverwaltung gleichgeordnete Behörden, haben das staatliche Hochbauwesen unmittelbar zu besorgen, während der Baudirektion, einer mit einem Vorstande und zwei weiteren Mitgliedern besetzten Mittelstelle, die Ueberwachung der Thätigkeit der Bezirksbauinspektionen, insbesondere die Prüfung ihrer Entwürfe über neu auszuführende Staatsgebäude, und der Voranschläge über bauliche Unterhaltung und Aenderung dieser Gebäude — je auf Verlangen der bauleitenden Verwaltungsbehörde, auch die ausnahmsweise unmittelbare Ausführung von Baulichkeit von besonderer Wichtigkeit obliegt.

Baudirektion und Bezirksbauinspektionen haben auch bei den Bauwesen der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen sowie in Fragen der Baupolizei auf Verlangen der einschlägigen Verwaltungsbehörden mitzuwirken.

Die allgemeine Leitung des Hochbauwesens steht dem Finanzministerium zu [2]).

§ 82. III. **Die Staatsschulden** [3]). „Schulden" des Staates im allgemeinen Sinne können in jeder auch bei anderen Persönlichkeiten bürgerlich-rechtlich zulässigen Form entstehen. Unter „Staatsschulden" im engeren Sinne werden aber diejenigen Verpflichtungen des Staates verstanden, welche hervorgegangen sind aus unmittelbar auf die Beschaffung von Geldmitteln für den Staat gerichteten Rechtsgeschäften, also in erster Reihe aus der Aufnahme von Anlehen und der Ausgabe von Papiergeld oder sonstigen Inhaberpapieren.

Reichsrechtlich ist in dieser Beziehung der badische Staat gleich den übrigen deutschen Bundesstaaten beschränkt durch die Reichsgesetze vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien [4]) und vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen [5]), wonach Inhaberpapiere mit Prämien und Papiergeld auch von den einzelnen Bundesstaaten je nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden dürfen. Bezüglich der Aufnahme von Anlehen zu Lasten des Staates — gleichgiltig zu welchen Zwecken — gilt der allgemeine Grundsatz, daß kein Anlehen giltig gemacht werden kann ohne Zustimmung der Landstände oder des ständischen Ausschusses — V.U. § 57 [6]) — und daß Staatsanlehen nur aufgenommen werden dürfen durch die verfassungsmäßig hierzu allein ermächtigten besonderen Staatsstellen, nämlich für Anlehen zu allgemeinen Staatszwecken: die Amortisationskasse, für Anlehen zu Zwecken des Eisenbahnbaues: die Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Das Nähere hierüber ist bestimmt durch die Gesetze vom 31. Dez. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse [7]) und vom 10. Sept. 1842 über die

1) EtatGes. v. 22. Mai 1882, bezw. 24. Juli 1888, Art. 28 u. 29.

2) Ldh. Verord. v. 17. März 1869, G.u.V.Bl. Nr. V, S. 43. Hierzu besonders erschienene Anweisung d. Fin. Min. v. 30. Juni 1869.

3) Geschichtliches über das Staatsschuldenwesen s. in dem Werke: Das Großherzogthum Baden, S. 756; ferner bei Regenauer und Philippowich a. a. O. Ueber die älteren Schulden s. insbes. Edikt v. 31. Aug. 1808, Reg.Bl. Nr. XXX, S. 253.

4) R.G.B. Nr. 25, S. 210.

5) R.G.B. Nr. 13, S. 40.

6) § 57 d. V.U. lautet: „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen giltig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipirt werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisations-Kasse, zu denen sie vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt."

7) Reg.Bl. 1832, Nr. I, S. 21, bezüglich des Art. 18 abgeändert durch d. Ges. v. 22. Juni 1837,

Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse.[1]) Beide Gesetze sind ausdrücklich als Bestandtheile der Verfassung erklärt.

Hiernach gilt, außer den oben erwähnten Grundsätzen, im Wesentlichen Folgendes:

Mit Ausnahme der in V.U. § 63 erwähnten Anlehen zu dringenden Zwecken und der Anlehen zur Erfüllung der eigenen Bedürfnisse der Amortisationskasse (Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds, Realisirung des Kredits für die Staatskasse) erfordern alle Anlehen die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses. Die Zustimmung der letzteren genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 500,000 fl. nicht übersteigt, wegen außerordentlicher, unvorhergesehener, dringender Staatsausgaben oder wegen außerordentlichen Einnahmeausfällen nothwendig wird[2]). Zustimmung des landständischen Ausschusses ist ferner erforderlich zu Operationen der Amortisations- (bezw. Eisenbahnschuldentilgungskasse), welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, den Fall ausgenommen, wenn die Kasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.

Alle das Staatsschuldenwesen berührenden Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der — allgemeinen — Staatsschuld bestehende Amortisationskasse fließen und alle sich darauf beziehenden Ausgaben von dieser geleistet werden. Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, können ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden. Eine Vereinigung der Amortisationskasse mit einer anderen Staatskasse darf niemals stattfinden.

Das Bedürfniß der Amortisationskasse zur Bestreitung der Verwaltungskosten und Zinsen und zur allmählichen Tilgung der Staatsschuld, ebenso die hierfür erforderlichen Mittel werden durch das Staatshaushaltsgesetz bestimmt.

Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse bezw. Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Verzinsung zugewiesen werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten[3]). Bei der Amortisationskasse sind verzinslich anzulegen „alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdende Dienst- und andere Kautionen", das in baarem Gelde bestehende ledige Erbe und alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsbudgetperiode verfügbaren[4]) Fonds; desgleichen das nach dem Gesetze vom 7. Juni 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betr.[5]) hinterlegte Geld. Dieses Geld geht in das Eigenthum des Staates über, welcher dem Empfangsberechtigten zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen verpflichtet ist. Diese Verpflichtung bildet eine Schuld der Amortisationskasse.

Der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse, soweit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ständiger Kredit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahmen übersteigen darf und auf den Vorschüsse nach Bedarf und Rückzahlungen nach Möglichkeit zu machen sind.

Wird dieser Kredit zu Deckung eines außerordentlichen unvorhergesehenen Staatsbedürfnisses benützt, so ist die Dringlichkeit dem nächsten Landtag nachzuweisen.

Inwieweit im Uebrigen aus der Amortisationskasse Zuschüsse zur Deckung staat-

---

Reg.Bl. Nr. XVIII, S. 119, an die Stelle des Statutes v. 31. August 1808, Reg.Bl. Nr. XXX, S. 256, getreten.

1) Reg.Bl. Nr. XXVII, S. 241.

2) Die Zustimmung der Stände zu Anlehensaufnahmen wird entweder in besonderen Gesetzen oder im Staatshaushaltsgesetz ertheilt.

3) Vgl. hierzu Art. 33 u. 34 d. EtatGes.

4) Also an die Generalstaatskasse abzuliefernden.

5) G.u.V.Bl. Nr. XX, S. 181, jenes vom 3. Aug. 1837, Reg.Bl. Nr. XXVI, S. 180, ersetzend. Vollz.V.O. dazu v. 30. Dez. 1884, G.u.V.Bl. Nr. LII, S. 651, und 7. Nov. 1894, G.u.V.Bl. Nr. XLVII, S. 425.

licher Ausgaben — vorbehaltlich des Ersatzes — zu entnehmen sind, bestimmt der Staatshaushaltsetat.

Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatskredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.

Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

Die Amortisationskasse wird verwaltet durch einen Direktor und die erforderlichen Kassenbeamten; sie steht ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums und darf ohne dessen Autorisation auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem Gesetze über die Kasse nicht vereinbarlich oder ihrem Interesse nachtheilig sind, dem Finanzministerium Vorstellung zu machen und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen.

Die Abhör der Rechnungen der Amortisationskasse und die Ertheilung des Rechnungsbescheides geschieht durch die Oberrechnungskammer.

Rechnung und Bilanz mit allen Beilagen sind jeweils dem landständischen Ausschuß zur Untersuchung und Prüfung vorzulegen. S. § 43.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse, bestimmt zur ausschließlichen Aufnahme der für den Eisenbahnbau nöthigen Kapitalien und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmählichen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien, wird, jedoch als besondere Kasse, von den Beamten der Amortisationskasse unter der ausschließlichen Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums verwaltet.

Als ständige Dotation für Zinsen, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten ist ihr, abgesehen vom badischen Antheil am Reinertrag der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, der Reinertrag der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zugewiesen. Soweit diese ständige Dotation nicht zureicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Im Uebrigen gelten für diese Kasse die nämlichen Rechtsgrundsätze, wie für die Amortisationskasse [1]).

## II. Kapitel.

## Die Staatsabgaben.

§ 83. I. **Allgemeine Uebersicht** [2]). Da die aus privatrechtlichen Titeln fließenden Einkünfte des Staates zur Deckung seiner Ausgaben nicht zureichen, so ist er genöthigt und berechtigt, zu diesem Zwecke Beiträge von den Staatsangehörigen und sonstigen Besitzern

1) Seit 1874 ist die allgemeine Staatsschuld vollständig getilgt, abgesehen von dem unverzinslichen Guthaben des Domänengrundstockes an den Staat für Schuldentilgung; die Amortisationskasse hat dadurch den größten Theil ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren. Um so mehr ist mit dem Anwachsen der Eisenbahnschuld (auf 1. Jan. 1894 rund 291 Millionen) jene der Eisenbahnschuldentilgungskasse gestiegen. Der Staatszuschuß an sie betrug für 1892/93 jährl. 3 750 000 M., für 1894/95 jährl. 2 750 000 M.

2) Ueber die Geschichte des badischen Abgabenwesens s. Regenauer S. 397 ff.; das Großherzogthum Baden, S. 736 ff.

von im Inlande befindlichen Vermögensstücken zu fordern. Die Erhebung solcher Beiträge darf jedoch nur auf Grund und nach Maßgabe eines Gesetzes erfolgen[1]).

Der Landesgesetzgebung sind aber reichsgesetzlich Schranken gezogen[2]).

Einmal hat das Reich gewisse Steuerquellen für sich in Anspruch genommen. So schon nach der Reichsverfassung Art. 35 und 38 die Zölle, die Steuer auf Salz, Tabak, Zucker und Syrup sowie — jetzt auch für Baden wirksam — auf Branntwein[3]); ferner durch auf Grund von Art. 4 Ziff. 2 der Reichsverfassung erlassene Gesetze die Stempelabgaben[4]).

Die Erhebung dieser Abgaben geschieht für Rechnung des Reiches durch die Behörden der Einzelstaaten[5]) unter Reichskontrole; in Baden unter Aufsicht des Finanzministeriums durch die Zolldirektion und die ihr untergeordneten Behörden (Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, Salzsteuerämter ꝛc. und Unterbeamte). Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer jedoch, welcher die Summe von 130 000 000 in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen, desgleichen der Reinertrag der Verbrauchsabgaben von Branntwein und der Reichsstempelabgaben[6]).

Die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Reichsabgaben sind zunächst von den Einzelstaaten zu bestreiten. Diese erhalten jedoch hierfür eine, bei den verschiedenen Abgaben verschieden bemessene, Vergütung[7]).

Sodann ist für gewisse Abgaben (Gebühren) der zu erhebende Betrag reichsgesetzlich festbestimmt; so bezüglich der Gerichtskosten durch R.G. vom 18. Juni 1878 und in einzelnen Verwaltungsgesetzen.

Endlich sind der Landesgesetzgebung bestimmte Grundsätze vorgezeichnet durch das Reichsgesetz, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870[8]).

Kraft Landesrechtes werden in Baden folgende Arten von öffentlich-rechtlichen Beiträgen zu den Zwecken des Staates, d. h. Abgaben erhoben:

I. Steuern: a) direkte: 1. Grund- und Gefällsteuer, 2. Gebäudesteuer, 3. Gewerbsteuer, 4. Kapitalrentensteuer, 5. Einkommensteuer, 6. Beförsterungssteuer[9]). Die drei erstgenannten Steuergattungen sind Ertragssteuern, d. h. sie lasten auf dem objektiven Ertrage,

---

1) V.U. § 53.

2) S. Laband, Staatsr. d. Deutsch. Reiches, 2. Aufl. (in diesem Handb. II, 1), S. 247 ff.

3) Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, Reg.Bl. Nr. LI, S. 470; Vereins-Zollgesetz v. 1. Juli 1869, Reg.Bl. Nr. XVII, S. 263; R.G., betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebietes v. 15. Juli 1879, mit späteren Abänderungen, R.G.Bl. 1885, Nr. 17, S. 112; Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 8. Mai 1867 wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, Reg.Bl. Nr. LI, S. 456; Ges. v. 25. Okt. 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr., Reg.Bl. Nr. LI, S. 460; R.G., betr. die Besteuerung des Tabaks, v. 16. Juli 1879, R.G.B. Nr. 27, S. 245, abg. 5. April 1885, R.G.B. Nr. 12, S. 83; R.G., betr. die Besteuerung des Zuckers, v. 31. Mai 1891, R.G.Bl. Nr. 19, S. 295; R.Ges., betr. die Besteuerung des Branntweins, v. 24. Juni 1887, R.G.Bl. Nr. 21, S. 253, abg. 8. Juni 1891, R.G.Bl. Nr. 21, S. 337; Ges. v. 8. Juli 1887 (über den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft), G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 127; bad. Vollz. Verord. v. 28. Sept. 1887, G.u.V.Bl. Nr. XXVIII, S. 329, abg. 2. Febr. 1889, G.u.V.Bl. Nr. IV, S. 33.

4) R.G., betr. den Spielkartenstempel, v. 3. Juli 1878, R.G.Bl. Nr. 21, S. 133; R.G., betr. die Erhebung einer Wechselstempelsteuer, v. 10. Juni 1869, G.u.V.Bl. 1870, Beil. S. 98, abg. 4. Juni 1879, R.G.Bl. Nr. 16, S. 151; R.G., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, v. 1. Juli 1881, jetzige Fassung R.G.B. 1894, Nr. 17, S. 381.

5) R.Verf. Art. 36, sowie betr. Einzelgesetze.

6) Angef. R.G. v. 15. Juli 1879, § 8; v. 24. Juni 1887, § 39, v. 1. Juli 1881, § 44.

7) Bei den Zöllen und der Salzsteuer Bauschsummen, bei der Tabaksteuer 2% des Bruttoertrags nebst einer Vergütung für die Anbaukontrole, bei der Zuckersteuer 4%, der Branntweinsteuer 15%, beim Spielkartenstempel 5%, beim Wechsel- und Urkundenstempel 2%.

8) Bd.G.Bl. Nr. XIV, S. 119.

9) Dazu die sog. fixirte Steuer, als Aversalbetrag des Kondominats Kürnbach.

den das Gesetz von einem gewissen Wirthschaftsgut — Steuerkapital — nach allgemeinen Grundsätzen erwartet, ohne Berücksichtigung der besonderen wirklichen Verhältnisse des Inhabers, daher auch regelmäßig ohne Schuldenabzug. Die Einkommensteuer dagegen trifft nur das bei dem Steuerpflichtigen nach Maßgabe seiner besonderen Verhältnisse sich thatsächlich ergebende reine Einkommen. In der Mitte steht die — in Baden noch zu den Ertragssteuern gerechnete — Kapitalrentensteuer; b) indirekte: 1. Weinsteuer, 2. Biersteuer, 3. Fleischsteuer, 4. Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.

II. Sogenannte Justiz- und Polizeigefälle, d. i. Gebühren oder Vorausbeiträge aus Anlaß der Thätigkeit der Behörden. Dahin werden gerechnet: 1) Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notarskosten, 2) Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, Abhörgebühren, 3) Erlös aus gestempelten Impressen, 4) Forststrafgefälle, 5) Hundstaxen.

Diesen durch die Steuerverwaltung zur Erhebung gelangenden Einnahmen sind außer den Strafen eine Reihe anderer öffentlich-rechtlicher Verwaltungseinnahmen anzureihen, die bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden sich vollziehen (Beiträge der Kreise und Gemeinden zu Schulzwecken, zu Straßenkosten, für die Katastervermessung, Brückengefälle, Niederlagen und Waagegebühren, Heb- und Kontrolgebühren ꝛc.).

II. **Die Steuern:**

a) die direkten Steuern[1]).

§ 84. 1. **Die Grund- (und Gefäll)steuer**[2]). Der Grundsteuer unterliegt der Ertrag alles im Großherzogthum gelegenen landwirthschaftlichen Geländes, aller auf derartigen Grundstücken haftenden Grundlasten — richtiger Grundberechtigungen — (Gefälle) und in der Regel der auf diesen Berechtigungen ruhenden Lasten (Gefälllasten), richtiger Berechtigungen,

ferner der Ertrag der im Großherzogthum gelegenen Waldungen und der auf solchen zu Gunsten Dritter haftenden Lasten (richtig hier Berechtigungen).

Steuerobjekt sind die eben genannten Liegenschaften oder Berechtigungen selbst.

Als landwirthschaftliches Gelände werden behandelt:

1. Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder und Weiden;

2. unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweier und sonstige Teiche;

3. andere nicht nach dem Folgenden ausgeschlossene Grundstücke.

Außer Betracht bleiben:

1. Grundstücke, welche durchaus keinen Ertrag geben können, wie kahle Felsen und unbenutzbare Sümpfe;

2. öffentliche Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Leinpfade, Staats- und andere öffentliche Straßen, Feldwege, Eisenbahnen (Schienenwege);

3. zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Plätze, als Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnißstätten;

4. Mühlenteiche, Brunnenteiche, Feuerweiher und Viehschwemmen, Bergwerke, welche nur unterirdisch, d. i. durch Schachte und Stollen betrieben werden;

5. Plätze, worauf der Häusersteuer unterworfene Gebäude stehen, sammt den zugehörigen Hofraithen;

---

1) Philippovich, E. von, Gesetze über die direkten Steuern, Freiburg 1888, in Rosin's Handbibliothek, Bd. II.

2) Grundsteuerordnung v. 20. Juli 1810 (in besonderer Ausgabe erschienen); Ges. v. 7. Mai 1858, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes betr., Reg.Bl. Nr. XXI, S. 197; Vollz.Verord. dazu v. 25. Juni 1867, Reg.Bl. Nr. XXIX, S. 227; Ges. v. 23. März 1854, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betr., Reg.Bl. Nr. XII, S. 87; Vollz.Verord. dazu v. 22. Mai 1854, Reg.Bl. Nr. XXV, S. 235.

6. alles Gelände, welches als Wald zu kataſtriren iſt[1]).

Als Grundlaſten (Gefälle) kommen nur die auf Grundſtücken haftenden Zins- und Gült-, Zehnt- und Lehenrechte, Weidedienſtbarkeiten und Faſelviehlaſten in Steueranlage ſowie die auf ihnen ruhenden Gefälllaſten[2]).

Das landwirthſchaftliche Gelände und die Grundlaſten (Gefälle und Gefälllaſten) ſind auf Grund des Geſetzes vom 7. Mai 1858 in den Jahren 1867—1875 (in der gleichen Zeit die Gebäude) neu zur Steuer eingeſchätzt („kataſtrirt") worden.

Hierbei iſt nicht etwa jedes einzelne Grundſtück für ſich nach ſeinen beſonderen Ertragsverhältniſſen gewürdigt worden, ſondern dieſe Einſchätzung iſt für das Gelände eines jeden Steuerdiſtriktes, d. i. einer jeden Gemeinde- oder abgeſonderten Gemarkung in der Art geſchehen, daß die Ländereien in der Gemarkung, und zwar jeder Kulturart beſonders in Ertragsklaſſen eingetheilt bezw. die bereits beſtehende Klaſſifikation ſoweit nöthig ergänzt und berichtigt, ſodann für jede einzelne Kulturart und Klaſſe in der Gemarkung der Steueranſchlag je vom Morgen des allgemeinen Landesmaßes beſtimmt wurde. Letzteres geſchah in der Art, daß regelmäßig aus den, ſoweit erforderlich berichtigten, Güterpreiſen, welche für Grundſtücke der betreffenden Kulturart und Klaſſe in der Periode von 1828 bis mit 1847 erzielt worden waren, der mittlere Preis vom Morgen nach dem Durchſchnitt berechnet wurde, der ſodann den Steueranſchlag bildete. Ausnahmsweiſe war der Steueranſchlag durch Schätzung der Kaufpreiſe nach den Steueranſchlägen anderer Klaſſen der nämlichen, nöthigenfalls einer benachbarten Gemarkung, durch Schätzung auf Grund des durch Vervielfachung des durchſchnittlichen Pachtertrages mit 25 berechneten Steueranſchlages einer Klaſſe der Hauptkulturart, in letzter Reihe durch Schätzung und Berechnung des Reinertrages einer Geländeklaſſe und Vervielfältigung mit 25 feſtzuſtellen. Durch Vervielfältigung dieſes Steueranſchlages mit dem gleichfalls im allgemeinen Landesmaße beſtimmten Flächengehalt jedes einzelnen Grundſtückes der betreffenden Kulturart und Klaſſe wurde endlich deſſen Steuerkapital, in der Regel ohne Berückſichtigung der etwa auf dem Grundſtück ruhenden Grundlaſten feſtgeſtellt[3]).

Die Ermittlung der Steuerkapitalien der Grundlaſten bezw. Grundberechtigungen geſchah im Weſentlichen nach ähnlichen Grundſätzen, doch hier in der Regel unter Abzug der Laſten[4]).

Dieſe „Steuerkapitalien" bilden den Maßſtab für den Beizug zur Grundſteuer. Sie bleiben für jeden Steuerdiſtrikt ſo lange in Kraft, bis in ſolchem in Folge eines neuen Geſetzes eine abermalige neue Einſchätzung des landwirthſchaftlichen Geländes vorgenommen und für vollzugsreif erklärt iſt. Nur Abänderung im Falle von Aenderungen im Steuerobjekte oder Berichtigung von Fehlern im Steuerkapitalanſatze iſt zugelaſſen[5]).

Weder bei der Grundſteuer, noch bei der Häuſerſteuer oder der Gewerbſteuer findet ein Abzug von Schulden des Steuerpflichtigen ſtatt.

Steuerpflichtiges Subjekt iſt regelmäßig der Eigenthümer des Grundſtückes, bei Erbbeſtänden, ſowie bei Schupflehen auf mehrere Leiber der Nutzeigenthümer, bei Grundſtücken, welche einem Pfarr-, Schul- oder Meßnereidienſte zum ſtändigen Genuſſe zuſtehen, dieſer Dienſt, bei Grundſtücken der Ehefrauen und Kinder, ſo lange dem Ehemann bezw. den Eltern der Genuß zukommt, dieſe, bei Schupflehen auf einen Leib und Zeitbeſtänden der Eigenthümer. Im Zweifel entſcheidet das Herkommen. Bei Grundlaſten — mit Ausnahme der Kirchenbau- und Faſelviehlaſten — iſt der Berechtigte für ſeine Berechtigung

1) Angef.Geſ. v. 7. Mai 1858, Art. 1 u. 2.
2) Daſ. Art. 23, 36.
3) Daſ. Art. 4—22; nur Faſelviehlaſten kommen in Abzug, Art. 35.
4) Daſ. Art. 23—33, 36. 5) Daſ. Art. 5, 39—52.

steuerpflichtig. Die von ihm zu zahlende Steuer wird jedoch dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes aus der Steuerkasse verabfolgt [1]).

Aenderungen in der Person des Steuerpflichtigen werden beim jährlichen „Steuer-Ab- und Zuschreiben in den Steuer-Veranlagungs-Verzeichnissen („Steuerkatastern") vermerkt" [2]). Bis dahin bleibt der Steuerverwaltung gegenüber der seither im Kataster Eingetragene steuerpflichtig.

Der Steuerfuß wird in Pfennig von je 100 Mk. des Steuerkapitales ausgedrückt und je für zwei Jahre im Staatshaushaltsetat bestimmt, wie überhaupt bei allen direkten Steuern.

Die Waldungen des Großherzogthums und die auf solchen zu Gunsten dritter Berechtigter haftenden Waldlasten sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. März 1854 neu zur Grundsteuer eingeschätzt worden.

Als Waldungen sind alle unter forstpolizeilicher Aufsicht stehenden Grundstücke behandelt und zwar:

1. aller Waldboden, der mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet ist;
2. die in den Waldungen befindlichen Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die längst dauernde ist.

Die Feststellung des Steuerkapitales geschah, bezw. bei neu angelegten Waldungen geschieht, in folgender Weise: Es wurde bezw. wird zunächst durch forstkundige Schätzer der Werth ermittelt, welchen der bei den gegebenen Holzarbeiten und der bestimmten Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitte jährlich auf den Morgen kommnde „normale Haubarkeitsertrag" auf dem Stocke hat, wobei der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortimentes nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämmtliche Waldungen eines Bezirkes nach dem Durchschnitt der Jahre 1845—1847, 1850—1852 festgestellt wird. Das fünfzehnfache dieses Werthes nebst dem 25fachen des Reinertrages weiterer Hauptnutzungen — Nebennutzungen kommen nicht in Betracht — bildet den Steueranschlag für je einen Morgen. Dieser, mit dem Flächengehalt des Waldes vervielfältigt, gibt dessen Steuerkapital. An demselben kommen Holzabgaben, die kraft einer Dienstbarkeit auf einem Walde haften, auch solche, welche der Waldeigenthümer an Kirchen, Pfarreien, Meßnereien und Schulen zu verabreichen hat, im 25fachen vom Werthe ihres Jahresbetrages — diesen nach Durchschnitten von bestimmten Jahren und unter Berücksichtigung etwaiger Gegenleistungen an den Belasteten berechnet — in Abzug und für den Bezugsberechtigten in Steueranlage.

Bezüglich der Person des Steuerpflichtigen und des Steuerfußes gelten die gleichen Grundsätze, wie bei den landwirthschaftlichen Grundstücken [3]).

Gelände, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginn des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, 20 Jahre lang von der Grundsteuer frei. Bei Waldanlagen, welche vor dem 1. Jan. 1886 zur Ausführung gelangt sind, findet 20 Jahre lang der Beizug zur Grundsteuer höchstens mit dem Steuerkapital statt, das dem Gelände vor der Anlage zu Wald zukam [4]).

---

1) Das. Art. 34—38. 2) Das. Art. 70.

3) Durch Ges. v. 14. Dez. 1878, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 255, sind mit Wirkung v. 1. Jan. 1880 die Steueranschläge bzw. Steuerkapitalien der Waldungen und Waldlasten um 57½ % erhöht worden. Der gleichen Erhöhung unterliegen auch die Steueranschläge bezw. Steuerkapitalien, welche künftig neu zu bilden sind.

4) Ges. v. 25. März 1886, G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 79; angef. Ges. v. 23. März 1854, Art. 11.

Die verfallene Grundsteuer ist eine persönliche Schuld des Pflichtigen. Für dieselbe, soweit sie im letzten Jahre vor Geltendmachung das Vorzugsrecht fällig geworden oder nach § 58 der K.O. als fällig gilt, hat die Staatskasse ein keiner Eintragung bedürfendes, allen anderen Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorgehendes Vorzugsrecht auf die Liegenschaft, auf welcher sie ruht[1]).

Ein Nachlaß an der Grundsteuer findet statt, wenn landwirthschaftlich benütztes Gelände durch Hagelschlag, Wolkenbruch, Ueberschwemmung oder, jedoch nur insoweit es sich um Rebgelände handelt, durch Frost derart beschädigt wird, daß mindestens der dritte Theil der Ernte der betroffenen Grundstücke als zerstört anzusehen ist.

Eine Kommission stellt die Größe der Beschädigung durch summarische Abschätzung fest.

Der Nachlaß beträgt vom Gesetz näher bezeichnete Quoten der Grundsteuer.

Die festgestellte Nachlaßsumme wird unter diejenigen beschädigten Steuerpflichtigen, welche einen Anspruch binnen acht Tagen beim Gemeinderath geltend gemacht haben, durch diesen, mit Ausschluß einer Berufung, nach Verhältniß des anerkannten Schadens vertheilt[2]).

§ 85. **2. Die Häusersteuer**[3]). Der Häusersteuer unterliegen vorbehaltlich der nachbezeichneten Ausnahmen:

1. alle bewohnbaren Häuser sammt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirthschaft, sowie zum Gewerbsbetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude;

ferner die auf Gebäuden haftenden Zins-, Gült- und Lehenrechte.

Von der Häusersteuer bleiben befreit:

1. die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen Gebäude nebst Zugehörden;
2. Kirchen, Bethäuser, Synagogen und die israelitischen Frauenbäder;
3. Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, Turnhallen, Uebungshäuser für Feuerwehr;
4. Hospitäler, Entbindungs-, Waisen-, Armen- und andere wohlthätigen Zwecken gewidmete Häuser öffentlicher Anstalten, Leichenhallen;
5. Thorgebäude, Wachthäuser, Gebäude zur Aufbewahrung von Feuerlöschgeräthschaften;
6. Pflanzenhäuser und sonstige nicht bewohnbare Gebäude in Gärten und Weinbergen, soweit dieselben nicht zum Gewerbsbetrieb dienen;
7. Rathhäuser und andere öffentlichen Zwecken gewidmete Gebäude der Gemeinden, die keinen Ertrag abwerfen;
8. alle dem Staat gehörige und Staatszwecken dienende Gebäude, ausschließlich jener des Domänengrundstocks, sowie alle Gebäude, welche der Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für Staatszwecke überlassen sind;
9. alle durch besondere Gesetze oder Staatsverträge befreiten Gebäude;
10. alle schlechthin unbenutzbaren Gebäude und Gebäudetheile.

Die oben Ziff. 1—8 zugelassene Befreiung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

---

1) S.R.S. 2103 b Ziff. 1.

2) Ges. v. 12. Mai 1892, G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 121; Vollz.Verord. d. Fin.M. v. 12. Mai 1872, das. S. 122.

3) Häusersteuerordnung v. 18. Sept. 1810; Ges. v. 26. März 1866 über die neue Katastrirung der Gebäude, Reg.Bl. Nr. XXX, S. 147; Vollz.Verord. d. Fin.M. v. 12. Juni 1872, G.u.V.Bl. Nr. XXV, S. 251.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältniß steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach dem Obigen eine Steuerfreiheit begründen.

Dienst- oder Miethwohnungen, welche sich in den Ziff. 2—7 bezeichneten Gebäuden befinden, sind sammt zugehörigen Nebengebäuden steuerbar.

Bei allen zur Häusersteuer einzuschätzenden Gebäuden werden der überbaute Platz nach Lage und Raum, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraithe (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Plätze oder Gartenanlagen sind als Theile der Hofraithe zu betrachten, wenn ihr Flächengehalt 10 Quadrat-Ruthen nicht übersteigt.

Einrichtungen für bestimmte Gewerbe werden zur Baulichkeit gerechnet, wenn sie ihrer Natur nach unbeweglich sind [1]).

Die Einschätzung der Gebäude zur Steuer ist nach ganz ähnlichen Grundsätzen geschehen bezw. hat noch zu geschehen, wie jene des landwirthschaftlichen Geländes. Das Steuerkapital beruht hier regelmäßig auf dem Kapital des Reinertrages, wie sich dasselbe im mittleren Kaufwerth der Gebäude des Steuerdistriktes aus der Periode von 1853 bis mit 1862 zu erkennen gibt. Ist ein Gebäude in dieser Periode veräußert worden, so ist der erzielte Preis als mittlerer Kaufwerth dieses Gebäudes anzunehmen.

Auch hier ist die einmalige Feststellung des Steuerkapitales bis zu etwaiger allgemeiner Aenderung durch Gesetz maßgebend.

Berichtigung von Fehlern durch unbegründeten Beizug oder Nichtbeizug eines Gebäudes oder Gebäudetheils ist vorbehalten.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung des Steuerkapitales muß erfolgen bei Untergang des Gebäudes oder wesentlicher Umgestaltung in Bestand, Brauchbarkeit, Werth des Gebäudes, Steuerfreiwerden eines solchen, Umwandlung einer Hofraithe in land- oder forstwirthschaftliches Gelände.

Umgekehrt hat Bildung eines neuen bezw. höheren Steuerkapitales einzutreten bei Neuerrichtung, Vergrößerung oder sonst wertherhöhender Umwandlung u. ä.

Wenn durch äußere Verhältnisse, welche seit der neuen Einschätzung eingetreten sind, in einem Steuerdistrikt der Werth sämmtlicher Gebäude oder eines Theiles derselben um mindestens 20 % bleibend erhöht oder vermindert worden ist, so hat für diese Gebäude eine Berichtigung des Steuerkapitales einzutreten [2]).

Bezüglich der Person des Steuerpflichtigen, des Steuerfußes, des gesetzlichen Vorzugsrechtes, der Vergütung der Steuern von den Grundlasten gilt das Nämliche, wie bei der Grundsteuer.

Ueber den Nichtabzug von Schulden s. o.

Die im Laufe eines Kalenderjahres eintretenden Aenderungen ziehen für das betreffende Jahr eine Aenderung regelmäßig nicht nach sich. Bei Wechsel in der Person des Eigenthümers hat der seitherige Eigenthümer die Steuer noch bis zum Schluß des Jahres, in welchem beim Ab- und Zuschreiben die Aenderung festgestellt wurde, fortzuentrichten. Bei Aenderungen im Steuerobjekt dagegen beginnt die Aenderung der Steuerpflicht schon mit dem auf den Eintritt der Veränderung nächstfolgenden Steuerjahr, abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen [3]).

§ 86. 3. **Die Gewerbsteuer** [4]). Der Gewerbsteuer unterliegt das Betriebskapital

1) Angef. Ges. Art. 2 u. 13, 19. 2) Das. Art. 25—30.

3) Verord. d. Fin.Min. v. 1. März 1876, das Ab- und Zuschreiben der Grund- und Häusersteuer betr., G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 47.

4) Das jetzige Gewerbsteuergesetz wird gebildet durch das Gesetz v. 25. Aug. 1876, die Erwerbsteuer betr., G.u.V.Bl. Nr. XXXVII, S. 271, mit den Aenderungen, welche dieses durch d. Einkommensteuerges. v. 20. Juni 1884, s. u., d. Ges. v. 26. April 1886, G.u.V.Bl. Nr. XX, S. 167, u. d. Ges. v.

der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen. Als solche gilt jede selbständig, d. i. auf eigene Rechnung betriebene gewerbliche Thätigkeit, auch — nach ausdrücklicher Bestimmung — der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften[1]).

Der Gewerbsteuer unterliegen nicht:

1) Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, einschließlich des Handels mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen. Ferner 2) die vom Staat im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen; 3) die Reichsbank und ihre Zweiganstalten; 4) Vorschuß- und Kreditvereine mit unter 50000 M. Betriebskapital und landwirthschaftliche Einkaufs-, Betriebs- und Verkaufsvereine[2]).

Das Betriebskapital umfaßt die sämmtlichen dem betreffenden Gewerbsbetrieb gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche der Grund- und Häusersteuer unterliegen oder außerhalb des Landes sich befinden und daselbst besteuert sind.

Insbesondere sind hierher zu rechnen:

1. die Wasserkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden;
2. die ständigen, zur Führung eines Geschäftes an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeschlossen, welche sich in Gebäuden befinden und als ihrer Natur nach unbeweglich beim Steueranschlag der Gebäude zu berücksichtigen sind;
3. die Vorräthe zum Verkauf bestimmter Waaren, sowie zum Gewerbsbetrieb dienender Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
4. die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und Futtervorräthe für dieselben;
5. die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und unverzinslichen Werthpapieren, ferner die vom Geschäftsbetrieb herrührenden Aktivausstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben; soweit die Summe aller dieser Werthe die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden übersteigt;
6. die einzelnen Gewerbtreibenden zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen.

Die nicht nach Ziff. 4 (o.) befreiten Vorschuß- und Kreditvereine werden nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Gewerbsteuer herangezogen.

Der Steueranschlag des Betriebskapitals besteht im mittleren Werthe der nach mittlerem Jahresstande angenommenen Betriebskapitalien.

---

6. Mai 1892, G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 119, erlitten hat. S. G.u.V.Bl. 1886, Nr. XX, S. 169. Dazu Vollz.Verord. d. Fin.M. v. 26. April 1886, G.u.V.Bl. Nr. XX, S. 177, abg. 30. Juni 1892, G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 382. Die ältere Gewerbsteuer beruhte auf der Gewerbsteuerordnung v. 6. April 1815, sodann dem Gesetze v. 23. März 1854, Reg.Bl. Nr. XIV, S. 99. Nach dem letzteren unterlag der Gewerbsteuer, wer im Großherzogthum ein Gewerbe betrieb. Die Steuer ruhte sowohl auf dem persönlichen Verdienst des Gewerbetreibenden, als auf dem Ertrag des im Gewerbe angelegten Betriebskapitales. Ersterer war, unter Berücksichtigung der Größe der Betriebsorte, nach 12, letzterer nach 20 Klassen veranlagt. Das Gesetz vom 25. Aug. 1876 nahm, unter Aenderung der Bestimmungen über die Bildung der Steuerkapitalien, als der „Erwerbsteuer" unterliegend auch den nicht schon unter dem Ertrag der gewerblichen Unternehmungen begriffenen Ertrag der Arbeit, Dienstleistungen und sonstigen Berufsthätigkeit auf. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind jedoch durch das Einkommensteuergesetz v. 20. Juni 1884 (s. u.) zunächst in ihrer Wirkung für die Staatssteuer, sodann vollständig durch d. Ges. v. 26. April 1886 beseitigt worden. Die Gewerbsteuer ist hiernach eine, auf das Betriebskapital beschränkte Objektsteuer.

1) Gew.St.Ges. Art. 1; Vollz.V.O. § 1.

2) Angef. Ges. Art. 2.

Dabei kommen Betriebskapitalien unter 700 M. nicht in Betracht und höhere Betriebskapitalien werden abgerundet.

Bei Assekuranzunternehmungen wird das Betriebskapital der Bruttoeinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande nach mittlerem Stande jährlich bezogen wird[1]).

Besondere Bestimmungen bestehen für die Veranlagung der Besitzer von Wanderlagern und von Personen, welche im Großherzogthum eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer nicht haben[2]).

Steuerpflichtig ist der Unternehmer, Einzelperson oder Firma.

Für die Zahlung der Steuer und etwaiger darauf bezüglicher Strafen haften jedoch als Selbstschuldner der bestellte Geschäftsführer, Faktor, Verwalter oder sonstige Geschäftsvertreter, bei Gesellschaften jeder im Geschäft mitarbeitende Theilhaber; bei ausländischen Versicherungsgesellschaften, welche, ohne einen Hauptagenten im Großherzogthum zu besitzen, daselbst Geschäfte treiben, kann die Steuerverwaltung auch einen ansässigen Unteragenten als haftbaren Vertreter behandeln[3]).

Die neue Steuerpflicht eines Gewerbsteuerpflichtigen beginnt, abgesehen von den Gewerbtreibenden im Umherziehen ꝛc. in jedem Steuerdistrikt (Gemarkung) stets mit dem ersten Tag des auf den Anfang eines in dem betr. Distrikt steuerbaren Geschäftsbetriebs folgenden Kalendermonats und endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem der steuerbare Gewerbebetrieb aufhört.

Aenderungen in dem Betriebskapital — je nach dem Stande vom 1. April — bewirken Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung, und zwar je nach ihrer Größe mit Wirkung vom Anfang des auf den bezüglichen 1. April folgenden Kalenderjahres oder schon vom Anfang des Monats an, seit dessen erstem Tag die Aenderung dauert[4]).

Jede gewerbliche Unternehmung ist örtlich in demjenigen Steuerdistrikt (Gemarkung) zu veranlagen, in welchem sie betrieben wird. Wer eine und dieselbe gewerbliche Unternehmung in mehreren Steuerdistrikten (Gemarkungen) betreibt, ist, sofern in den einzelnen Gemarkungen eine besondere Geschäftsleitung besteht, in jeder derselben nach Verhältniß des Geschäftsumfangs, andernfalls d. h. bei einheitlicher Geschäftsleitung nur in einer Gemarkung — die je nach Verschiedenheit der Verhältnisse sich bestimmt — zu veranlagen[5]).

Die steuerliche Veranlagung geschieht durch den Schatzungsrath (s. u.).

Zu diesem Zweck haben die Gewerbeunternehmer, welche in einem Steuerdistrikt erstmals bezw. erstmals wieder gewerbsteuerpflichtig geworden sind, bei dem auf den Beginn ihrer Steuerpflicht in dem betreffenden Steuerdistrikte nächstfolgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben vor dem Steuerkommissär oder dem Schatzungsrathe die zur Veranlagung nothwendigen Angaben nach bestimmtem Formulare oder mündlich zu machen.

Ebenso hat alljährlich die Anmeldung der Hilfspersonen und ihrer Bezüge, ferner bei dem gleichen Anlaß die Anmeldung der Betriebskapitalvermehrungen, die Einreichung der Gesuche um Minderung der Steueranlage und um Entfernung aus dem Kataster zu erfolgen.

Der Schatzungsrath hat über diese Vorlagen zu beschließen, insbesondere den mittleren Werth der steuerpflichtigen Betriebskapitalien zu bestimmen. Hierbei haben ihm die Angaben der Pflichtigen, soweit er sie für richtig erkennt, als Grundlage zu dienen[6]).

Der Schatzungsrath ist befugt, abgesehen von den bereits vorgeschriebenen Anzeigen und Anmeldungen, noch weitere sachdienliche Aufschlüsse zu verlangen.

---

1) Das. Art. 7—8.
2) Das. Art. 14, 17.
3) Das. Art. 18, 19.
4) Das. Art. 15, 16.
5) Das. Art. 17.
6) Das. Art. 20—33.

Leistet der Steuerpflichtige binnen einer vom Schatzungsrathe zu setzenden angemessenen Frist der Aufforderung zur weiteren Aufklärung keine Folge, so wird die Steueranlage durch den Schatzungsrath nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1854 über die Kataster der direkten Steuern vollzogen und es steht alsdann dem Pflichtigen gegen die betreffende Beschlußfassung des Schatzungsraths weder eine Einsprache noch ein Anspruch auf Steuerrückersatz zu.

Der Schatzungsrath ist ferner berechtigt, durch seine Mitglieder oder durch urkundlich Beauftragte von den gewerblichen Lokalitäten und Einrichtungen Einsicht zu nehmen, auch Abschätzungen durch Sachverständige vornehmen zu lassen, im Falle derselbe auf keine andere Weise zu einer richtigen Steuerveranlagung gelangen kann.

Ueberall darf in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

Gegen die Entscheidungen des Schatzungsrathes steht dem Pflichtigen wie dem Vertreter des steuerlichen Interesses (dem Steuerkommissär) das Recht der Beschwerde an die großherzogliche Steuerdirektion und gegen die Entscheidung der letzteren dem Pflichtigen die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Dabei liegt dem Pflichtigen ob, den Nachweis zu erbringen, daß er durch die bewirkte Steueranlage beschwert ist.

Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldungen und Angaben und wahrheitswidrige Angaben ziehen als Steuerhinterziehungen — abgesehen von den Steuer- und Taxnachträgen — Geldstrafen, wenn nur auf Versehen beruhend, Ordnungsstrafen nach sich.

Die Verfolgung der ersteren Steuervergehen verjährt in drei Jahren, die der Ordnungsversehen in einem Jahre[1]).

Ueber den Steuerfuß und den Nichtabzug von Schulden s. o.

§ 87. 4. **Die Kapitalrentensteuer**[2]). Der Kapitalrentensteuer unterliegt der Ertrag aus Kapitalvermögen, sowie Renten und sonstige derartige Bezüge, soweit diese Erträgnisse nicht unmittelbar aus Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) oder aus dem Betrieb einer gewerblichen Unternehmung herrühren oder ein Entgelt für (jetzige oder frühere) Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit bilden[3]).

Diese Steuer ist demnach im Allgemeinen zu entrichten von:

1. den Zinsen aus Anlehen des Deutschen Reiches, aus Schuldbriefen deutscher und nicht deutscher Staaten, Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände, ferner

den Zinsen sonstiger verzinslichen Kapitalforderungen aus Darlehen, Kaufschillingen, Ablösungsbeträgen, Abrechnungs- und Kontokorrentguthaben, Sparkasseguthaben, Dienst- und anderen Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Gleichstellungsgeldern und Vorschüssen, sowie von den Zinsen aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;

2. den Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von Eisenbahn-, Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen oder Handelsunternehmungen auf Aktien, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen im Großherzogthum oder anderswo der Gewerbsteuer unterliegt;

---

1) Das. Art. 35, 36.

2) Ueber die frühere Kapitalsteuer s. Ges. v. 7. April 1860, Reg.Bl. Nr. XIX, S. 107, und v. 14. März 1872, G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 137. Jetzt ist maßgebend d. Ges. v. 29. Juni 1874, die Kapitalrentensteuer betr., G.u.V.Bl. Nr. XXIX, S. 361, abg. durch d. Einkommensteuerges. ꝛc., in der in G.u.V.Bl. 1886, Nr. VII, S. 37, bekannt gemachten Fassung, mit Aenderungen durch Ges. v. 6. Mai 1892, G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 119, und 26. Juni 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXI, S. 279; Vollz.Verord. d. Fin.M. v. 6. März 1886, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 49; 4. u. 6. Juli 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXIV, S. 300.

3) Angef. Ges. Art. 1.

3. den Zinsen, welche durch Lotterie-Anlehensloose, verzinsliche wie unverzinsliche, bezogen werden und welche in unverzinslichen Kaufschillingszielern, diskontirten Wechseln, Schatzscheinen und in anderen unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffen sind;

4. Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedingen und sonstigen Rentengedingen in Geld, Naturalien und Nutzungen (in Wohnung, Grundstücken u. s. w.), welche aus Versorgungs-, Wittwen-, Pensions- und anderen Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabreicht werden, oder auf Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, belasteten oder unbelasteten Verträgen und letzten Willensverordnungen beruhen [1]).

Von diesem Bezug an Renten dürfen aber gewisse Schuldzinsen abgezogen werden, und dadurch nähert sich die Kapitalrentensteuer der Einkommensteuer.

Ist nämlich ein Steuerpflichtiger mit faust- oder unterpfändlich versicherten Kapitalschulden, oder ist er mit Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten belastet, oder sind seinem steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuge privatrechtliche Lasten, welche nicht schon kraft Gesetzes damit verbunden sein würden, durch besonderen Titel auferlegt (wozu aber bei Stiftungen die etwa vom Stifter vorgeschriebenen Ausgaben für den eigenen Stiftungszweck nicht gehören), so kann er verlangen, daß der Geldbetrag an Schuldzinsen und Lasten von seinem Einkommen an Zinsen und Renten abgezogen und nur der alsdann noch übrige Rest des letzteren der Kapitalrentensteuer unterworfen wird.

Als unterpfändlich versicherte Schulden werden nur solche berücksichtigt, für welche ein Eintrag im Grund- oder Pfandbuche besteht.

Die Gemeinden sind berechtigt, auch die Zinsen von Schulden, die nicht unterpfändlich versichert sind, von ihrem Einkommen an Zinsen und Renten abzuziehen [2]).

Der Kapitalrentensteuer unterliegen ferner nicht die Bürgernutzungen [3]).

Landes- und sonstige Reichsangehörige — Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Gesellschaften einbegriffen — sind, wenn sie im Sinne des R.G. v. 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betr., ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, mit dem ganzen Betrag ihres nach dem Obigen steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges der Kapitalrentensteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten herstammt.

Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, unterliegen der Kapitalrentensteuer in demselben Umfange, wie die oben genannten Pflichtigen.

Reichsausländer dagegen, welche nicht des Erwerbs wegen im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, sind mit ihrem Zinsen- und Rentenbezug nur insoweit steuerpflichtig, als die Kapitalien im Reichsgebiet angelegt sind, oder die Bezüge aus letzterem herkommen.

Von der Kapitalrentensteuer sind befreit (abgesehen von den Bürgernutzungen):

1. der Staat;

2. Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;

3. Anstalten, welche für Krankenverpflegung und Armenunterstützung, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;

---

1) Das. Art. 2. Diese Aufführung im Gesetze ist nur eine beispielsweise; s. a. § 1 d. angef. Vollz.Verord.

2) Das. Art. 8.

3) Das. Art. 5 Z. 5 nicht ganz richtig unter den persönlichen Befreiungen aufgezählt.

4. auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten zur Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Hagel- oder Viehschaden, oder gegen Schaden aus anderen Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Sterbekassen; endlich auf Gegenseitigkeit gegründete Sustentations- und Krankenkassen von Arbeitern;

5. Baupflichtige bezüglich der Erträgnisse aus Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten;

6. Alle, deren steuerbare Zinsen und Renten nach Abzug etwaiger Schuldzinsen und Lasten die Summe von 60 Mark jährlich nicht übersteigen;

7. Wittwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, sofern die Genannten nach Art. 6 Ziff. 7 d. Eink.St.Ges. vom Beizug zur Einkommensteuer befreit sind.

Wer bereits zur Kapitalrentensteuer beigezogen ist, hat — falls der Jahresbetrag seiner steuerbaren Zinsen und Renten nach Abzug der hiezu geeigneten Schuldzinsen und Lasten sich erhöht — aus dem hiernach sich ergebenden Zuwachs erst dann Steuer zu entrichten, wenn dieser Zuwachs den Betrag von 60 Mark überschreitet.

Steuerpflichtig ist der, welchem der Zinsen- und Rentenbezug zusteht.

Auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründete Spar- und Leihkassen, auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhende Vermögensverwaltungen mehrerer zu diesem Zweck vereinigter Personen, ferner Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, endlich auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten werden als solche nicht zur Kapitalrentensteuer herangezogen.

Dagegen hat jeder Theilnehmer von seinen Bezügen aus der Anstalt, Genossenschaft oder Vermögensverwaltung die Kapitalrentensteuer zu entrichten.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht befreite Versicherungs- oder Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Vertheilung von Kapitalien zum Zweck haben, werden zur Kapitalrentensteuer mit dem ganzen Ertrag der für diesen Zweck angelegten Kapitalien beigezogen.

Dabei wird für den Ertrag des Theiles der bezeichneten Kapitalien Befreiung von der Kapitalrentensteuer gewährt, der den Versicherungssummen entspricht, die auf außerhalb Badens wohnende Versicherte entfallen [1]).

Die Kapitalrentensteuer ist — den Fall des gänzlichen Verlustes eines Zinsen- und Rentenbezuges oder des Aufhörens der Voraussetzungen der Art. 3 und 4 d. Ges. (s. o.) ausgenommen — stets für das volle mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Steuerjahr, und zwar nach dem Jahresbetrag der steuerbaren Zinsen und Renten, wie sich solcher nach dem Stande des hierher gehörigen Vermögens auf den 1. April des betreffenden Jahres stellt, zu entrichten.

Die Steuerpflicht beginnt, wo Jemand erstmals zu einem steuerbaren Zinsen- oder Rentengenuß oder zu einem eine neue Steuerpflicht begründenden Zuwachs an steuerbarem Einkommen gelangt, oder wo der Grund einer nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Steuerbefreiung hinweggefallen ist, dann, wenn die entscheidende Thatsache vor dem 1. April eines Jahres oder auf diesen Tag eingetreten ist, mit dem betreffenden Jahre, sonst aber mit dem nächstfolgenden Jahre.

Wer durch Niederlassung im Großherzogthum steuerpflichtig wird, soll in allen Fällen erst vom nächsten Jahre an zur Kapitalrentensteuer beigezogen werden.

Die Steuerpflicht erlischt da, wo ein Zinsen- und Rentenbezug eines Steuerpflichtigen gänzlich aufgehört hat, oder beim Wegfall der Voraussetzungen der Art. 3 und 4 mit dem 1. des Monats, in welchem diese Veränderungen eingetreten sind, in allen anderen Fällen rücksichtlich des ab- oder übergegangenen oder zu befreienden Betrags dann, wenn die be-

1) Das. Art. 3—7, 9—11.

zügliche Aenderung vor dem 1. April eines Jahres oder auf letzteren Tag eingetreten ist, mit Beginn dieses, sonst aber erst mit jenem des nächstfolgenden Jahres [1]).

Die Grundlage der Kapitalrentensteuer bildet der ganze Jahresbetrag der Zinsen oder Renten aus den im Art. 2 bezeichneten Einkommensquellen nach Abzug des Jahresbetrags der oben angeführten Schuldzinsen und Lasten.

Das Gesetz bestimmt, wie diese Zinsen und Lasten bei Lotterieanlehensloosen, unverzinslichen Forderungen, wandelbaren Bezügen ꝛc. zu berechnen sind.

Die Veranlagung erfolgt auf Grund einer Erklärung, welche jeder Steuerpflichtige über den Jahresbetrag seiner steuerbaren Zinsen und Renten, sowie der etwa zum Abzuge geeigneten Schuldzinsen und Lasten bei dem hiezu berufenenen Schatzungsrathe nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich abzugeben hat.

Diese Steuererklärungen haben in der durch die Vollzugsverordnung vorzuschreibenden Form und in der Frist zu geschehen, welche der Schatzungsrath zu dem Ende alljährlich anberaumen wird.

Zur Abgabe seiner Steuerklärung in dieser Frist ist Jeder verpflichtet, welcher nach dem Stande seines Vermögens vom 1. April des Jahres steuerbare Zinsen und Renten zu beziehen und eine Befreiung von der Kapitalrentensteuer nicht anzusprechen hat.

Von dieser Verpflichtung sind jedoch — wofern nicht das Finanzministerium für ein Steuerjahr deren allgemeine Erfüllung ausdrücklich anordnet — alle jene Steuerpflichtigen entbunden, welche

1. im unmittelbar vorangegangenen Steuerjahr bereits Rentensteuer entrichtet, auch
2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht gewechselt und nebstdem
3. keine solche Einkommensverbesserung erlangt haben, welche nach Art. 7 eine Steuererhöhung zur Folge hatte.

Steuerpflichtige, welche zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie fortan eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend sonstigem Grund eine Berichtigung ihrer Steuerschuld erwirken wollen.

Gleichzeitig ist, wo wegen eines im Vorjahr eingetretenen gänzlichen Verlustes eines steuerbaren Zinsen- und Rentenbezugs oder wegen irriger Berechnung der Steuer hieraus eine Steuerrückvergütung in Anspruch genommen oder der Strich im Steuerregister wegen eingetretener Steuerbefreiung, wegen Wegzugs oder wegen inzwischen erfolgten Todes eines Steuerpflichtigen veranlaßt werden will, dem Schatzungsrath eine das Sachverhältniß begründende Anzeige einzureichen.

Das Gesetz bezeichnet für gewisse unselbständige oder nichtphysische Personen diejenigen Vertreter, welche die Erklärung abzugeben haben.

Die Rentensteuererklärungen sind, wenn das Finanzministerium nicht eine Ausnahme gestattet, bei dem Schatzungsrath am Wohnsitze des zur Steuererklärung Verpflichteten, d. i. am Orte seiner Hauptniederlassung ohne Rücksicht auf die Landrechtssätze 102 a und 107 a einzureichen.

Der Schatzungsrath hat diese Erklärungen zu prüfen, nach Befund vervollständigen zu lassen, kann nähere Aufschlüsse und Nachweise verlangen und hat sodann über die Steuerveranlagung Beschluß zu fassen. Ueber die Befugnisse und Verpflichtungen des Schatzungsrathes hierbei und über die Rechtsmittel gegen seine Entschließungen gilt Aehnliches wie bei der Gewerbsteuer. Allen mit der Veranlagung zur Kapitalrentensteuer betrauten Personen ist strengste Verschwiegenheit zur besonderen Pflicht gemacht [2]).

---

1) Das. Art. 12—14.

2) Das. Art. 17—23, 33, 34.

Jedes Zins- und Renteneinkommen wird durch Vervielfachung mit Zwanzig zum Steuerkapital erhoben. Ausnahmsweise bildet bei Leibrenten, Leibgedingen, Wittwenbenefizien und anderen bis zum Tode des Beziehers oder eines Dritten fortdauernden Rentenbezügen das Achtfache und bei Waisenbenefizien das Vierfache ihres Jahresbetrages das Steuerkapital[1]).

Hinterziehungen der Kapitalrentensteuer durch Unterlassung oder unrichtige Abgabe der Erklärungen werden, neben dem Steuernachtrag, mit der Strafe des 10fachen Betrages der hinterzogenen Steuer, Versehen mit Ordnungsstrafen bis zu 500 Mk. geahndet. Die Verfolgung der ersteren Vergehen verjährt in fünf Jahren, die der letzteren in einem Jahre.

Erben und Wittwen von Steuerpflichtigen sind zur rechtzeitigen Anmeldung etwaiger Unrichtigkeiten und Nachzahlung des Doppelten der in der Verjährungsfrist zu wenig gezahlten Steuer mit sammtverbindlicher Haftbarkeit verpflichtet[2]).

§ 88. **5. Die Einkommensteuer**[3]). In Ergänzung und Ausgleichung der oben behandelten Ertragssteuern als Objektsteuern ist die Einkommensteuer eine den jeweils thatsächlich gegebenen Verhältnissen sich thunlichst genau anschließende Personalsteuer. Ihr unterliegt — vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesammte in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen jedes Steuerpflichtigen, welches demselben 1) aus Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Grundgefällen, sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, 2) aus dem Betrieb eines Gewerbes, einschließlich des Handels und des Bergbaues, 3) aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältniß (auch einem früheren), aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder aus irgend einer anderen nicht schon unter Ziff. 1 und 2 begriffenen Art gewinnbringender Beschäftigung, 4) aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen, im Laufe eines Jahres zufließt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht[4]).

Vorausgesetzt wird also, daß der Bezug „Einkommen", d. h. Erträgniß, nicht Erträgnißquelle selbst[5]) ist, und daß er aus einer der vier im Gesetz bezeichneten Gruppen von Quellen fließt. Von diesen Einkommensquellen entsprechen die unter 1, 2 und 4 genannten ungefähr — aber nicht genau — den von der Grund- und Häusersteuer, der Gewerbsteuer und der Kapitalrentensteuer getroffenen Objekten[6]).

Steuerbar ist dieses Einkommen aber nur nach Abzug 1) der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen, 2) der auf den einzelnen Einkommenstheilen oder Einkommensquellen ruhenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Einkommensteuer selbst und der sich daran knüpfenden Gemeindesteuern), 3) etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen.

---

1) Das. Art. 25. 2) Das. Art. 27—52.

3) Ges. v. 20. Juni 1884, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr., G.u.V.Bl. Nr. XXVIII, S. 321, abg. durch Ges. v. 6. Mai 1892, G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 119, u. v. 26. Juni 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXI, S. 279; Vollz.Verord. d. Fin.Min. v. 17. Febr. 1885, G.u.V.Bl. Nr. VI, S. 41, abg. 30. Juni 1892, G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 382, u. 6. Juli 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXIV, S. 300. Ueber die frühere Klassensteuer s. Ges. v. 31. Okt. 1820, Reg.Bl. Nr. XVII, S. 127, und 10. Juli 1837, Reg.Bl. Nr. XXI, S. 139. Sie hatte die Gehalte, Pensionen und ähnliche Berufseinkommen ergriffen und ist s. Z. in die Erwerbsteuer übergegangen.

4) Eink.St.G. Art. 2. 5) Wie z. B. Erbschaften.

6) Das Einkommen aus den vier im Gesetz genannten Einkommensquellen zusammen bildet insofern eine Einheit, als von dem positiven Ergebniß der einen Quelle dasjenige abzurechnen ist, was etwa bei einer anderen verloren worden, z. B. wenn Zinse aus Kapitalvermögen verwendet werden mußten, um die Unterbilanz bei einem Gewerbebetrieb zu decken. V.G.H. 22. Sept. 1893, Ztschr. XXV, S. 174.

Ueber die Beirechnung des Einkommens der Familienglieder s. angef. Ges., Art. 4.

Unterliegt Jemand nur mit einem Theil seines Einkommens der badischen Einkommensteuer, so kommt nur ein verhältnißmäßiger Theil seiner Schuldzinsen in Abzug.

Unter die in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Abzugsposten gehören nicht die Verzinsung des in einer Unternehmung angelegten eigenen Kapitals, Pacht- und Miethwerth eigener zu einer Unternehmung verwendeter Grundstücke, eigener und der Familie Unterhalt, soweit es sich nicht um Hilfspersonen im Geschäftsbetrieb handelt; ebenso wenig — gemäß dem Begriff Einkommen — Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, oder Verluste am Vermögensstamm, wohl über Abnützung und Ersatz des stehenden und umlaufenden Betriebskapitales[1]).

Steuerpflichtig sind:

A. Physische Personen und zwar

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des R.G. vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betr., ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbes wegen im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben: mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen;

2. Reichsausländer, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit ihrem aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen;

3. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des angeführten Reichsgesetzes ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben, sowie Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse.

B. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien:
mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes innerhalb des Großherzogthums entspricht. An dem hiernach sich berechnenden steuerbaren Einkommen können jedoch drei Prozent aus dem Aktienkapital in Abzug gebracht werden.

Vom Bezug zur Einkommensteuer sind befreit:

1) das Einkommen aus außerhalb des Großherzogthums gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerben, sowie Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden; 2) die Civilliste des Großherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in Gemäßheit des Apanagegesetzes zufließen; 3) das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres und zwar bei Unteroffizieren und Gemeinen unbeschränkt, bei anderen Personen nur für den Fall einer Mobilmachung; 4) die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen; 5) die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts; 6) Sterbquartalbezüge; 7) alle Personen, deren nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich steuerbares Einkommen im Ganzen den Betrag von 500 Mark jährlich nicht erreicht.

Das Einkommen aus einem der Gewerbsteuertaxe unterliegenden Gewerbsbetrieb wird in der Bemessung dieser Taxe getroffen[2]).

Die Steuerpflicht in einem Steuerdistrikt (Gemarkung) beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem ein in dem betreffenden Distrikt zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines steuerbaren Einkommens ge-

1) Das. Art. 3. Vollz.V.O. §§ 5—8. 2) Ang. Ges. Art. 4—7.

langt oder eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein seither in einem anderen Steuerdistrikt Pflichtiger nunmehr in dem betreffenden Steuerdistrikt zu veranlagen ist.

Sie endigt mit dem letzten Tag desjenigen Kalendermonats, in welchem oder mit dessen Schluß eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß die Veranlagung des Pflichtigen in einem anderen Steuerdistrikt stattzufinden hat oder daß die Voraussetzungen für seine Steuerpflicht im Großherzogthum überhaupt in Wegfall kommen.

Aenderung der Einkommensverhältnisse bewirkt Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung und zwar je nach ihrem Umfang mit verschiedenem Anfangstermin [1]).

Die Veranlagung zur Steuer erfolgt jeweils mit dem gesammten im Inlande steuerpflichtigen Einkommen in einem und demselben Steuerdistrikt und zwar bei Steuerpflichtigen, welche im Inlande ihren Wohnsitz haben, am Orte der Hauptniederlassung, bei Aktiengesellschaften ꝛc. am Sitze der Gesellschaft. Sie hat regelmäßig auf Grund der von den Pflichtigen abzugebenden Steuererklärungen und der sonstigen Erhebungen beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath zu geschehen. Die Grundlage bildet das steuerbare Jahreseinkommen nach dem Stande vom 1. April des Jahres der Steuererklärung, wobei wandelbare Bezüge nach einem dreijährigen Durchschnitt anzugeben sind.

In den Steuererklärungen sind die Bezüge nach den vier oben genannten Kategorien getrennt anzugeben, von der Summe sodann die Schuldzinse abzuziehen. Die Steuererklärung haben die Verpflichteten selbst, für unselbständige Personen und Aktiengesellschaften deren, vom Gesetze bezeichnete, Vertreter abzugeben. Auf Grund derselben und der etwaigen weiteren Erhebungen faßt der Schatzungsrath über die Veranlagung Beschlüsse. Aus dem Jahresbetrag des gesammten steuerbaren Einkommens, nach Abrundung auf eine durch 100 theibare Zahl, wird der Steueranschlag gebildet, und zwar bei Einkommen unter 20 000 Mk. durch eine Abstufung, die nach unten eine immer stärkere Ermäßigung bewirkt (Degression).

Bei Einkommen von 20 000 bis zu 25 000 Mk. beträgt er für je volle 500 Mk.: 500 Mk. Bei solchen von 25 000 Mk. und mehr für je volle 1000 Mk.: 1000 Mk.[2]).

Bezüglich der Befugnisse und Verpflichtungen des Schatzungsrathes, der Rechtsmittel gegen dessen Entschließungen, der Anmelde- und Steuerpflicht der Erben und Wittwen, der Strafen gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie bei der Kapitalrentensteuer.

Der Steuerfuß wird in Mark und Pfennig von je 100 Mk. Steueranschlag ausgedrückt und jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt. Er ist jedoch bei Steueranschlägen von 250 000 Mk. an, um — in acht Abstufungen steigende — Prozentsätze zu erhöhen [3]).

§ 89. **6. Die Beförsterungssteuer.** Als Entschädigung für die Lasten, welche die unmittelbare Beförsterung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und der sonstigen, unter staatliche Beförsterung gestellten Waldungen veranlaßt, wird von den Waldeigenthümern eine Zusatzsteuer zum Grundsteuerkapital vom Walde erhoben [4]). Sie gilt — obgleich rechtlich eine Gebühr — als direkte Steuer und beträgt seit 1880 10 Pf. von 100 Mk. Steuerkapital [5]).

§ 90. **7. Steuerkataster** [6]). Die Erhebung der zur Berichtigung und neuen Aufstellung der Steuerrollen — „Kataster" — der direkten Steuern erforderlichen thatsächlichen

1) Das. Art. 8, 9.

2) Das. Art. 10—23, 26—28. Hiernach beträgt z. B. für Einkommen von 500 Mark der Steueranschlag 100 Mark.

3) Angef. Ges. v. 26. Juni 1894. Die Erhöhung steigt von 5% bis zu 40%.

4) Ges. v. 14. Mai 1828, Reg Bl. Nr. VII, S. 57.

5) G.u.V.Bl. 1880, S. 53.

6) Ges. v. 17. März 1864, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr., Reg.Bl. Nr. XI, S. 79, u. vom 16. März 1880, G.u.V.Bl. Nr. XII, S. 83; Vollz.Verord. d. Finanz.Min. dazu v. 27. März 1880, G.u.V.Bl. Nr. XII, S. 88.

Verhältnisse, sodann die Aufstellung der Kataster und der hierauf sich gründenden Steuerregister geschieht regelmäßig in jedem Steuerbezirk durch den hierfür ständig bestellten Beamten, den Steuerkommissär. Er hat das jährliche Steuer-Ab- und Zuschreiben vorzunehmen.

Zur Würdigung der hierbei in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, namentlich der Angaben und Beschwerden der Steuerpflichtigen, besteht in jeder Gemeinde ein Schatzungsrath.

Er wird aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und je nach der Seelenzahl der Gemeinden aus 3—12 Mitgliedern aus der Zahl der zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohnern gebildet. Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann jedoch der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsrathes um zwei weitere Mitglieder beschließen. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder werden nach Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Besorgung ihrer Dienstverrichtungen handgelübdlich verpflichtet.

Dem Schatzungsrath liegt gemeinschaftlich mit dem Steuerkommissär die Sorge für möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster ob. Er ist befugt, die Betheiligten persönlich zu vernehmen, Sachkundige zu hören. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Gegen seine Entscheidungen steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Steuerkommissär die Berufung an die Steuerdirektion binnen bestimmter Frist zu, dem Steuerpflichtigen ferner gegen die Entschließung dieser Behörde die Oberberufung an das Finanzministerium und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof, wobei ihm der Beweis obliegt, daß er beschwert ist.

Der Schatzungsrath ist verpflichtet, Alles, was ihm beim Vollzuge seines Auftrages über Gewerbs-, Erwerbs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim zu halten.

Zur Prüfung und Beurkundung aller auf das Kataster der Grund- und Häusersteuer bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, dann zur Mitwirkung in der dem Steuerperäquator obliegenden Ueberwachung der Gemeindesteuerregistratur besteht ein Schatzungsausschuß.

b) Die indirekten Steuern.

§ 91. 1. **Die Weinsteuer**[1]). Der Weinsteuer unterliegt der Verbrauch von Wein (Traubenwein, Traubenmost, Obstwein, Obstmost). Getränke von weinartigem Aussehen und Geschmack, sowie alle Getränke, welche unter der Bezeichnung Wein zum Verkauf gelangen, werden wie Wein behandelt.

Dies gilt auch vom Kunstwein, soweit auf ihn nicht die Bestimmungen über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation Anwendung finden, also sobald er aus den Händen des Fabrikanten geht oder gegangen ist.

Die Weinsteuer ist, abgesehen von den gesetzlichen Befreiungen, von jeder innerhalb des Großherzogthums stattfindenden Einlage von Wein zu entrichten. Als solche gilt die Verbringung in ein Gebäude oder einen sonst umschlossenen Raum, Verbringung an die

---

1) Ges. v. 19. Mai 1882, die Weinsteuer betr., G.u.V.Bl. Nr. XVI, S. 137, abg. durch d. Eink.St.Ges. u. Ges. v. 27. Juli 1888, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 377, u. v. 7. Juni 1892, G.u.V.Bl. Nr. V, S. 271; Vollz.Verord. d. Fin.Min. v. 26. Okt. 1882, G.u.V.Bl. Nr. XXXIII, S. 321, 2. März 1887, G.u.V.Bl. Nr. VI, S. 78, 19. April 1888, G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 222, 30. Juli 1888, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 378; 7. Juni 1892, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 273. Ges. v. 27. Juni 1892, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr., G.u.V.Bl. Nr. XVIII, S. 293; u. v. 21. Juni 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXIII, S. 293; Vollz.Verord. d. Fin.Min. v. 27. Juni 1892, G.u.V.Bl. Nr. XVIII, S. 300, u. v. 20. Juli 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXVI, S. 357.

Verbrauchsstätte, bei Eigenthumsübergang ohne Wechsel der Lagerstätte Uebergang des Gewahrsams bezw. des Eigenthums, ferner Darstellung des Weins in einem Gebäude oder sonst umschlossenen Raum, wobei jedoch die Kelterung nicht als Weineinlage gilt, sofern der Wein unmittelbar nach der Kelterung fortgeführt wird.

Die Weinsteuer besteht in der Weinaccise und dem Wein-Ohmgelde. Die erstere ist die allgemeine Steuer, welche abgesehen von den gesetzlichen Steuerbefreiungen, von allen Einlagen zu entrichten ist. Das Ohmgeld ist, und zwar neben der Accise, nur von den Wirthen und den Weinkleinverkäufern von demjenigen Weine zu bezahlen, welchen sie in ihren Wirthschafts- bezw. Weinkleinverkaufskellern einlegen.

Als Kleinverkauf gilt jede Abgabe von Wein in kleineren Mengen als von 20 Liter in einem Transport und an einem Tage.

Accise und Ohmgeld werden nach der Menge des zu versteuernden Weins, ausnahmsweise nach dem Gewichte der zur Weinbereitung bestimmten Trauben ꝛc. -menge berechnet. Der ausschließlich aus Obst gewonnene Wein ist als Obstwein, alle anderen Weine und weinartigen Getränke sind als Traubenwein zu versteuern.

Steuerpflichtig ist der Einleger des Weins. Als solcher gilt der Eigenthümer. Jedoch haftet für die Zahlung solidarisch derjenige, in dessen Gewahrsam der Wein bei der Einlage verbracht worden ist. Wer, ohne Wirth zu sein, Wein im Kleinen absetzen will, hat zuvor für die von ihm zu benützenden Keller ein Weinkleinverkaufspatent zu erwirken, auch — ebenso wie die Wirthe — seinen Weinvorrath jeweils anzumelden. Das Gesetz enthält hierüber, sowie über die Fälle von zulässiger Weinabgabe im Kleinen, ohne Kleinverkaufspatent, und von Ohmgeldrückvergütung, ferner über die Kreditirung der Steuern an Wirthe und Weinkleinverkäufer, nähere Bestimmungen.

Für Keller, die von Wirthschaftskellern so getrennt sind, daß aus ihnen ein Weintransport in den Wirthschaftskeller anders als auf offener Straße nicht möglich ist, kann die Ertheilung von Weinhandlungspatenten, für Keller, die außerdem in einer anderen Gemarkung liegen, als der etwaige Wirthschafts- oder Weinhandlungskeller des Nachsuchenden, die Ertheilung von Weinlagerpatenten beansprucht, von der Steuerbehörde können auch für andere Keller solche Patente ertheilt werden.

Diese Patente ermächtigen die Inhaber, in die bezeichneten Keller Wein steuerfrei einzulegen. Die Entnahme von Wein aus solchen Kellern ist, abgesehen von einigen gesetzlichen Ausnahmen, nur zulässig bei Weinhandlungskellern im Großen (d. h. von 20 Litern an), bei Weinlagerkellern nur in Mengen von mindestens 10 Hektolitern.

Für jedes Weinlagerpatent ist eine Patentgebühr von 50 M. für jedes Steuerjahr zu entrichten. Dagegen bleibt der mit Weinlagerpatent betriebene Weinhandel frei vom Beizug zur Gewerbsteuer. Doch wird zu dem Betriebskapital eines Wirthes, Weinkleinverkäufers, Besitzer eines Weinhandlungskellers ein Zuschlag gemacht.

Ueber die Kontrole dieser Keller enthält das Gesetz nähere Vorschriften.

Steuerfrei ist — abgesehen von den Weineinlagen in die Weinhandlungs- und Weinlagerkeller — nach näherer Vorschrift des Gesetzes:

selbsterzeugter Wein (erste Einlage), verzollter Wein, Weineinlagen ohne Wechsel des Eigenthümers, Meß- und Kommunionwein, Weinbezüge der Gesandten, Weinproben, Weineinlagen in Mengen von nicht mehr als 5 Litern, Weinbezug aus Wirthschaftskellern, Mitführung von Wein durch Reisende zum eigenen Gebrauch, nicht zur Konsumtion bestimmter Wein, vorübergehende Einlagerung, ererbter Wein. Als selbsterzeugter Wein insbesondere gilt aller innerhalb des Großherzogthums gewonnener oder während des Herbstes in dasselbe eingeführter Wein, welcher nachgewiesenermaßen von Trauben oder Obst selbstbewirthschafteter Grundstücke herrührt. Ihm ist gleichgestellt der auf Grund von entsprechenden

Rechten bezogene sog. Gefäll-, Leibgedings-, Kelterwein, desgleichen ausschließlich aus selbsterzeugten Trauben ꝛc. bereiteter künstlicher Wein.

Steuerfrei ist ferner die Einlage von Wein, welchen der Einleger als Haustrunk für seine eigene Haushaltung und zur Verabreichung an seine landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter selbst darstellt, vorausgesetzt, daß hierbei keine frischen Trauben verwendet werden und die Einlage nicht in einem Wirthschaftskeller erfolgt.

Aus den allgemeinen Kontrolvorschriften ist hervorzuheben, daß jeder Weintransport, von den gesetzlich bezeichneten Ausnahmen abgesehen, von einer vorschriftsmäßigen Urkunde begleitet sein muß und die dabei gebrauchten Fässer, abgesehen vom Transport außerdeutscher Weine in den Originalgebinden mit deutscher Aiche versehen sein müssen.

Ueber die Bestrafung von Hinterziehung der Weinsteuer und von Ordnungsversehen enthält das Gesetz eingehende Bestimmungen. Hiernach ist insbesondere die Hinterziehung mit der Strafe des Vierfachen, im ersten Rückfall des Achtfachen, im weiteren Rückfall des Zwölffachen der vorenthaltenen Steuer bedroht.

Die Festsetzung der Steuersätze erfolgt jeweils durch das Staatshaushaltsgesetz [1]).

Besondere Bestimmungen gelten bezüglich der Fabrikation von Kunstwein. Die gewerbsmäßige Darstellung nämlich von Wein aus getrockneten Weinbeeren, Tresterwein, Hefenwein und sonstigem künstlichen Wein unterliegt — abgesehen von der zu entrichtenden Gewerbsteuer — der Besteuerung nach der Menge des hergestellten Fabrikates. Und zwar werden vom Hektoliter Kunstwein 6 Mk. Steuer erhoben.

Als Kunstweindarstellung ist nicht zu betrachten der Verschnitt von Wein, die Kellerbehandlung zur Haltbarmachung ꝛc. von Wein, die Weinverbesserung und die Bereitung von Schaumwein.

Wer Kunstwein gewerbsmäßig darstellen will, hat vor dem Beginn des Betriebs bei der Steuerbehörde einen Erlaubnißschein für Kunstweinfabrikation zu erwirken. In diesem Schein, der nur für die bestimmte Person gilt, sind die Betriebsräume einzeln zu bezeichnen. Für denselben ist eine Gebühr von jährlich 50 Mk. zu entrichten.

Nur in den in dem Schein bezeichneten Räumen darf Kunstwein hergestellt und dürfen Rohstoffe dazu und Fabrikate gelagert werden. Anderseits ist aller Wein, der in dieselben verbracht oder darin hergestellt wird, als Kunstwein zu betrachten. Auf die Darstellung von Kunstwein in diesen Räumen sowie auf die sonstigen Weineinlagen daselbst findet die Bestimmungen des Weinsteuergesetzes über die Besteuerung der Einlagen von Wein keine Anwendung.

Die Kunstweinfabriken stehen unter ständiger Aufsicht der Steuerverwaltung.

Die Darstellung von Kunstwein in Wirthschafts-, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, ferner in allen Kellern und Räumen, aus denen Weintransporte in derartige Keller anders als auf offener Straße verbracht werden können, ist regelmäßig untersagt.

Ueber die Bestrafung der Steuerhinterziehung, von Ordnungswidrigkeiten und über Exekutivstrafen enthält das Gesetz eingehende Vorschriften, großentheils jenen des Weinsteuergesetzes sich anschließend.

In Bezug auf den Transport und die anderweitige Einlage des von Kunstweinfabriken abgegebenen Kunstweines finden lediglich die Vorschriften des Weinsteuergesetzes Anwendung.

§ 92. 2. **Die Biersteuer.** Biersteuer wird im Großherzogthum erhoben als Bieraccise und als Bierübergangssteuer.

---

1) Zur Zeit (für 1894/95) sind zu entrichten: 1. Accise: a) 3 Pf. vom Liter Traubenwein; b) 0,9 Pf. vom Liter Traubenwein; 2. Ohmgeld: a) 2 Pfg. vom Liter Traubenwein; b) 0,6 Pf. vom Liter Obstwein.

a) Die Bieraccise[1]) wird zur Zeit in der Form einer Kesselraumsteuer erhoben.

Jeder Biersutt, der im Großherzogthum erzeugt wird, unterliegt der Besteuerung. Unter einem Biersutt wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben verwendeten Braugefäß vor dem Beginn der Abkühlung mit einem Male erzeugt wird.

Die Steuer wird nach dem Rauminhalt des Braugefäßes, d. h. nach seinem ganzen Inhalt ohne jeden Abzug berechnet und ist zu entrichten, ehe mit der Feuerung begonnen wird. Die Feuerungen der Braugefäße sind unter steuerlichem Verschluß. Behufs der Abnahme desselben ist der Ortssteuerbehörde, unter Angabe der Brauzeit zur Erlangung eines Brauscheins Anzeige zu machen. Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder wer mehr braut, als er nach dem Brauschein zu brauen berechtigt ist, macht sich der Hinterziehung der Biersteuer schuldig. Ueber die Fälle, in welchen eine Hinterziehung als vollbracht angenommen oder wenigstens vermuthet wird, enthält das Gesetz bestimmte Vorschriften. Die Strafe der Hinterziehung steigt, je nach dem Rückfall, vom Vierfachen bis zum zwanzigfachen des unterschlagenen und nachzuzahlenden Steuerbetrags. Daneben ist eine Geldstrafe von 100 bis 300 Mk. auszusprechen. Bei Ordnungsversehen haben Ordnungsstrafen einzutreten.

Wenn besondere Umstände der Brauer nöthigen, den Sutt zu unterlassen oder der letztere während der Bereitung verdirbt, wird die bezahlte Steuer rückersetzt.

Wird im Großherzogthum erzeugtes Bier unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführt, so findet eine theilweise Rückvergütung der Steuer statt.

b) Einer Uebergangssteuer[2]) unterliegt, mit Ausnahme des Bieres, von welchem Eingangszoll zu entrichten oder welches nur zur Durchführung bestimmt ist, alles Bier, welches in das Großherzogthum eingebracht wird. Ueber die steuerliche Kontrole der Ein- und Durchfuhr enthält die Verordnung das Nähere.

Die Sätze für die Besteuerung des Bieres und für die Rückvergütung bei der Ausfuhr werden jeweils durch das Staatshaushaltsgesetz bestimmt[3]).

§ 93. **3. Die Fleischsteuer**[4]). Der Verbrauch des Fleisches von Rindvieh mit Ausnahme der Milchkälber unterliegt der Fleischsteuer.

Dieselbe wird bei der Schlachtung nach der Stückzahl des Schlachtviehes, bei der Einfuhr von Fleisch in das Großherzogthum nach dem Gewicht des Fleisches erhoben.

Bei Schlachtung beträgt die Steuer für jedes Stück bei einem Schlachtgewicht

| | |
|---|---|
| von weniger als 200 Kilogr. . . . . | 4 Mk. |
| „ 200 bis ausschließlich 250 Kilogr. . . . . | 6 „ |
| „ 250 Kilogr. und mehr . . . . . | 11 „ |

Für Kühe und Farren ist auch bei einem Schlachtgewicht von 250 Kilogr. und darüber nur die Steuer von 6 Mk. zu entrichten.

Steuerfrei ist nach näherer Bestimmung des Gesetzes das bei Nothschlachtungen — sofern der Eigenthümer kein Metzger ist — sich ergebende und das für ungenießbar erkannte Fleisch.

---

1) Ges. v. 28. Febr. 1845, Reg.Bl. Nr. V, S. 50; Vollz.Verord. d. Fin.Min. 16. April 1864, Reg.Bl. Nr. XIII, S. 100.

2) Zollvereinsvertrag v. 4. Juni 1867, Art. 5, II, § 2; Verord. d. Fin.Min. v. 2. März 1887, G.u.V.Bl. Nr. VI, S. 79, abg. 19. April 1888, G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 223.

3) Seit 1880 (G.u.V.Bl. 1880, Nr. XI, S. 54) beträgt: die Bieraccise 2 Pf. von jedem Liter Rauminhalt, die Rückvergütung derselben 2 Mk. 50 Pf. für jedes Hektoliter der ausgeführten Biermenge, die Uebergangssteuer 3 Mk. 20 Pf. für das Hektoliter.

4) Ges. v. 29. April 1886, G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 205, Vollz.Verord. d. Fin.Min. v. 30. Okt. 1886, G.u.V.Bl. Nr. XLVI, S. 470. Die frühere Fleischaccise s. Ges. v. 26. Mai 1835, Reg.Bl. Nr. XXIII, S. 123.

Vor der Schlachtung ist der Tag derselben unter Angabe des Schlachtgewichtes bei der Ortssteuerbehörde anzumelden und die Steuer zu entrichten.

Die öffentlichen Schlachthäuser und Fleischbänke, sowie die Schlacht-, Verkaufs- und sonstigen zur Aufbewahrung von Fleisch dienenden Räume der Metzger stehen unter Aufsicht der Steuerverwaltung.

Für ausgeschlachtetes Fleisch, welches frisch oder zubereitet in das Großherzogthum eingeführt wird, ist die Steuer mit 8 Pf. vom Kilogramm zu entrichten. Würste und sonstige Hackfleischwaaren sind der Besteuerung bei der Einfuhr nicht unterworfen. Steuerfrei ist auch das unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrolen durchgeführte Fleisch.

Die Hinterziehung der Fleischsteuer, für deren Thatbestand das Gesetz besondere Anhaltspunkte gibt, ist, je nachdem erstmaliges Vergehen oder Rückfall vorliegt, mit der Strafe des Vierfachen bis Zwölffachen der, noch nachzuzahlenden, Steuer bedroht, Ordnungsversehen mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk.

§ 94. **4. Die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.** Die Besteuerung des Uebergangs von Eigenthum durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche in Baden zu den indirekten Besteuerungen gerechnet wird, beruht in der Hauptsache auf der Accisordnung vom 4. Januar 1812[1]). Es gilt hierüber im Wesentlichen Folgendes.

a) Liegenschafts-Accise[2]). Wenn Eigenthum an Liegenschaften, Grundgerechtigkeiten, Grundgefällen oder Realgewerbberechtigungen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden — Schenkungen ausgenommen — von einer Hand in die andere übergeht, so ist Liegenschaftsaccise zu entrichten.

Sie beträgt 2 1/2 Prozent[3]) des Preises bezw. Werthes des übergehenden Eigenthums. Bei Tauschverträgen ist das vertauschte Objekt, welches den höchsten Werth hat, Gegenstand der Accise.

Accispflichtig ist der neue Erwerber, bei Tauschverträgen jede der Vertragspersonen zur Hälfte.

Die Accispflicht ist begründet, sobald das den Eigenthumsübergang begründende Rechtsgeschäft bindend abgeschlossen ist, ohne Rücksicht auf den Eintrag zum Grundbuch oder etwaige spätere Willensänderung der Vertragspersonen. Bei Rechtsgeschäften unter aufschiebender Bedingung bleibt die Accispflicht bis zum Eintritt der Bedingung aufgeschoben; bei solchen unter auflösender Bedingung ist sie sofort begründet, die gezahlte Accise wird aber bei Eintritt der Bedingung rückerstattet.

Freiheit von der Accise ist gesetzlich gewährt theils objektiv in einer Reihe von Fällen, in welchen entweder die Erwerbung oder die Wiederauflösung derselben aus besonderen Gründen vor sich geht, theils subjektiv gewissen Kategorien von Personen oder Rechtspersönlichkeiten[4]).

---

1) Beil. zu Reg.Bl. Nr. II.

2) Acc.Ord. §§ 83—90, 92, 93. Verord. d. Fin.Min. v. 25. August 1815, Reg.Bl. Nr. XVIII, S. 114; Ges. v. 14. Mai 1828, Reg.Bl. Nr. VII, S. 61; v. 26. Okt. 1833, Reg.Bl. Nr. XXXIX, S. 215; v. 8. Juli 1863, Reg.Bl. Nr. XXX, S. 253. Amtliche Zusammenstellung der jetzt noch giltigen Gesetze über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise ꝛc. in Verord. d. Fin.Min. v. 18. Mai 1855, Verord.Bl. d. Steuerdir. v. 1855, Nr. 9, S. 31, Beil. Reutti, Zusammenstellung der jetzt noch giltigen Gesetze ꝛc., Karlsruhe 1875. Ueber die vielen einschlägigen Streitfragen s. Wielandt, Rechtsp. Nr. 1305—1352.

3) Ges. v. 29. Juni 1884, G.u.V.Bl. Nr. XXXI, S. 380.

4) a) Objektive: Ablösung von Grundlasten, Eigenthumsübergang bei der Feldbereinigung, zur Beseitigung der gesetzlich unzulässigen Kleinheit von Grundstücken, Zurücknahme wegen Unvermögenheit des Käufers, Erwerbung durch den Pfandgläubiger bei Zwangsversteigerung, im Konkurs durch den früheren Eigenthümer, Vertragsauflösung innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Vertragsabschluß, wegen verschwiegener Lasten, Verkürzung zu 7/12, u. a. m. b) Subjektive: Uebergang von Ahnen auf Abkömmlinge, von einem Ehegatten auf den anderen, von Erbmassen an Miterben, an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht an den Staat.

b) Erbschafts- und Schenkungs-Accise[1]). Erbschaftsaccise hat zu entrichten der Erbe (Erbnehmer, Vermächtnißnehmer) von dem reinen Werthe der auf ihn überkommenen Erbschaft (Erbvermächtnisses, Vermächtnisses), ohne Unterschied, ob sie in beweglichen oder unbeweglichem Gut besteht.

Jedoch ist unbewegliches Gut, das im Auslande sich befindet, nicht, im Inlande befindliches auch dann, wenn es zur Verlassenschaft eines Ausländers gehört, der Erbschaftsaccise unterworfen, ebenso bewegliches Gut eines inländischen Erblassers ohne Rücksicht auf den Ort, wo es sich befindet, bewegliches Gut eines ausländischen Erblassers nur dann, wenn es im Inlande sich befindet.

Accisfrei sind: die Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, der Staat, Vermächtnisse an Arme zur alsbaldigen Vertheilung.

Der Erbe ꝛc. wird accispflichtig, sobald er eine Handlung vornimmt, welche seine Absicht, die Erbschaft anzutreten, nothwendig voraussetzt.

Die Accise beträgt: 1) für Ehegatten $1\,^2/_3$ Prozent; 2) für Geschwister und Abkömmlinge von solchen $3\,^1/_3$ Prozent; 3) für andere Erben 10 Prozent des Reinwerthes der Erbschaft[2]).

Der Schenkungsaccise[3]) unterliegen alle Rechtsgeschäfte, welche im Sinne des Landrechtes als Schenkungen unter Lebenden gelten, einschließlich der Schenkungen Dritter zu Gunsten einer Ehe, mit Ausnahme der sog. Handgeschenke (Fahrnißschenkungen, über die keine Urkunde aufgenommen wird) und der Schenkungen im Werthe bis zu 128 Mk. (75 fl.)

Frei von dieser Accise sind: Ahnen und deren Geschwister, Ehegatten, Geschwister und deren Abkömmlinge, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, öffentlich unterstützte Arme, der Staat. Die Accise beträgt 10 Prozent des Reinwerthes der Schenkung. Im Uebrigen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Erbschaftsaccise.

Die Feststellung der Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise geschieht durch die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus Anlaß der Fertigung der über die bezüglichen Rechtsgeschäfte aufzunehmenden öffentlichen Urkunden (Kaufbriefe, Erbverzeichnisse, Schenkungsurkunden). Einsprachen hiergegen verbescheidet, mit Vorbehalt der Klage an den Verwaltungsgerichtshof, die Steuerdirektion.

Die Accispflichtigen haben von dem die Accispflicht bewirkenden Rechtsvorgang binnen 14 Tagen der Behörde Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung oder unrichtige Erstattung dieser Anzeige gilt als Accishinterziehung. Die Hinterziehung wird im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten mit dem zwölffachen, im vierten und jeden weiteren Fall mit dem zwanzigfachen Accisbetrag bestraft[4]).

Accisvergehen verjähren in einem Jahre[5]).

## II. Die sog. Justiz- und Polizeigefälle.

§ 95. **1. Die Gerichtskosten**[6]). Unter den Einnahmen der Finanzverwaltung bilden die „Gerichtskosten, Sporteln und Rechtspolizeigebühren der Gerichte, Notarskosten", einen einheitlichen Posten. Sie tragen den Charakter von Gebühren, d. h. von öffentlich-recht-

1) Angef. Acc.Ord. §§ 91, 94—98; Höchste Verord. v. 7. Mai 1818, Reg.Bl. Nr. XIV, S. 86; angef. Ges. v. 14. Mai 1828; Ges. v. 3. Aug. 1837, Reg.Bl. Nr. XXVII, S. 194, v. 16. Febr. 1860, Reg.Bl. Nr. IX, S. 51. Wielandt, Rechtspr. Nr. 1353—1564.

2) StaatshaushaltsGes. v. 18. März 1880, G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 54.

3) Angef. Acc.Ord. § 91, Ges. v. 14. Mai 1828.

4) Acc.Ord. § 100, Z. 14, § 101. 5) Das. § 109, ZollOrd. v. 1812, § 112.

6) Oeftering, W., das Gerichtskostenwesen im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1894; Krumm, G. und Stroh, H., die Gerichtskostenordnung v. 20. Jan. 1890, Bonndorf 1894.

lichen Beiträgen derjenigen Einzelnen zu den Kosten einer bestimmten Staatseinrichtung oder Staatsthätigkeit, durch welche oder für welche diese Einrichtung oder Thätigkeit in Anspruch genommen wird.

In welchen Fällen und in welchem Betrage in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Gebühren und Auslagen erhoben werden, ist reichsrechtlich geregelt [1]). Hierzu sind landesherrliche Einführungsbestimmungen erlassen worden [2]).

Nach Inhalt derselben finden die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes auch Anwendung bei denjenigen Rechtssachen, welche nach den Gesetzen des Großherzogthums vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, vorbehaltlich getroffener Sonderbestimmungen. Solche Sonderbestimmungen hat das Gesetz namentlich für die Gebühren bei den Gemeindegerichten getroffen.

Besonders geregelt sind ferner die Gebühren für die bei den Gerichten zu erledigenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die Fälle der Gebührenfreiheit. Letztere genießen vor den Gerichten des Landes außer dem Reichsfiskus: die großherzogliche Hofkasse, die Staatskassen und die Staatsanstalten, Kirchenfonds (nicht auch die Kirchspielsgemeinden), öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Die erhobenen Gebühren und Auslagenersatzbeträge fließen in die badische Staatskasse.

Der Dienstgang, welcher von den badischen Behörden bei der Anweisung und Zahlung der gerichtlichen Auslagen und bei dem Ansatz und der Erhebung der Kosten einzuhalten ist, ist auf dem Wege der Verordnung eingänglich geregelt [3]).

Bei den Gerichten selbst bestehen für die Gerichtskosten keine Kassen. Die in gerichtlichen Angelegenheiten erwachsenen Auslagen werden aus den (mit den Obereinnehmereien und Hauptsteuerämtern verbundenen) Amtskassen bezahlt.

Der Ansatz der zu erhebenden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt durch die Gerichte, der Einzug derselben durch die Finanzbehörden.

Die Behandlung des Kostenwesens bei den Gerichten unterliegt der Prüfung des Verwaltungshofs und der Steuerdirektion, des ersteren hinsichtlich der in der Amtskasse, des letzteren hinsichtlich der in der Steuerkasse verrechneten Kosten.

Diese Prüfung findet namentlich statt anläßlich der von den Gerichten jenen Mittelstellen regelmäßig zu machenden Vorlagen und an Ort und Stelle durch den hierzu berufenen bei der Steuerdirektion angestellten Beamten (Sportelvisitator).

Die Gebühren für die von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte — soweit nicht das Einführungsgesetz zur Reichsgerichtskostenordnung auf sie Anwendung findet — insbesondere der Notare, werden ebenfalls für die badische Staatskasse erhoben.

Ihr Betrag ist landesrechtlich in der Art festgestellt [4]), daß er bei einem Theil der Geschäfte nach einer Werthstaxe, bei einem anderen Theile nach Tagsgebühr, bei wieder anderen nach dem Stück und der Art des Geschäftes bemessen ist.

---

1) ReichsgerichtskostenGes. v. 18. Juni 1878, R.G.Bl. Nr. 22, S. 141, abg. 29. Juni 1887, R.G.Bl. Nr 16, S. 178. Rchs.Gebührenordnung f. Zeugen u. Sachverständige, v. 30. Juni 1878, R.G.Bl. Nr. 22, S. 173.

2) Einf.Ges. v. 22. Febr. 1879, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 179, abg. 6. März 1882, G.u.V.Bl. Nr. V, S. 29.

3) Gerichtskostenordnung v. 2. Jan. 1890, G.u.V.Bl. Nr. I, S. 1; abg. 14. April 1891, G.u.V.Bl. Nr. VI, S. 59; 21. Juli 1891, G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 155; 15. Jan. 1892, G.u.V. Bl. Nr. II, S. 21; 13. Mai 1892, G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 268; 28. Jan. 1893, G.u.V.Bl. Nr. V, S. 26; 19. Juni 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXX, S. 277.

4) Ges. v. 20. Aug. 1864 und 21. Juni 1874, abg. 9. Dez. 1875, u. 7. Mai 1894, zus. gest. Ges.u.V.Bl. 1894, Nr. XXVII, S. 250.

Den geschäftsfertigenden Notaren kommt ein durch Verordnung [1]) bestimmter Antheil an diesen Gebühren, deren Selbsteinzug ihnen jedoch untersagt ist, zu.

§ 96. **2. Die Verwaltungsgebühren** [2]). Für die Thätigkeit der Bezirksämter und der höheren Staatsverwaltungsbehörden sowie der Verwaltungsgerichte werden Sporteln erhoben, deren Einzelfälle und Beträge das Gesetz genau bezeichnet. Sportelpflichtig ist Derjenige, welcher die betr. Amtshandlung veranlaßt. Wird ein anderer Betheiligter zur gänzlichen oder theilweisen Tragung der Kosten verurtheilt, so sind die Sporteln nunmehr von diesem ganz oder theilweise, bei Wettschlagung der Kosten von beiden Theilen zur Hälfte zu erheben.

Die Erhebung von Sporteln unterbleibt:

1) In Angelegenheiten des Reichsfiskus, der großherzoglichen Hofkasse, sowie der Staats- und Staatsanstaltenkassen; 2) in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände; 3) in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen und der Stiftungen für Wohlthätigkeit oder öffentlichen Unterricht; 4) in Angelegenheiten der Körperschaften, welche Zwecke der Wohlthätigkeit oder des öffentlichen Unterrichts verfolgen; 5) in Angelegenheiten der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen; 6) im Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern, mit einzelnen Ausnahmen; 7) im dienstpolizeilichen Verfahren; 8) bei gnadenweisem Nachlaß von Vermögensstrafen und anderen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen und bei der Gewährung von Zahlungsfristen für solche; 9) in Angelegenheiten der öffentlichen Diener des Staats bezüglich ihrer Dienstverhältnisse; 10) bei Verhandlungen, welche privatrechtliche Verhältnisse des Staates betreffen; 11) in allen Fällen, in welchen das Verfahren bei der Staatsbehörde lediglich im öffentlichen Interesse stattfindet, oder für welche durch besondere Gesetze die sportelfreie Behandlung vorgeschrieben ist.

Die Bestimmungen über Verwaltungsgebühren finden auch Anwendung bei Verwaltungsangelegenheiten, welche von den Gerichten zu erledigen sind. Dabei sind in Bezug auf die Erhebung von Sporteln die Amtsgerichte den Bezirksämtern, die Landgerichte den Centralmittelstellen und das Oberlandesgericht den Ministerien gleichgestellt.

Neben den Sporteln werden in einer Reihe von Fällen, die das Gesetz bezeichnet und in welchen es sich in der Regel um Verleihung von Rechten, Zulassung oder Erlaubniß zu gewissen Gewerbebetrieben u. ä. handelt, Taxen erhoben.

Der Ansatz der Sporteln und Taxen geschieht durch die Verwaltungsbehörde bezw. das Verwaltungsgericht bei Erlassung der die Gebühren veranlassenden Entschließung.

Gegen denselben steht dem Betheiligten die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu. Gegen die von einem Ministerium, von der Oberrechnungskammer, von dem Verwaltungsgerichtshof und von dem Oberlandesgericht gemachten Ansätze ist nur eine Erinnerung zulässig.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Verpflichtung zur Entrichtung von Sporteln und Taxen bleibt die Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege außerdem vorbehalten.

Die Behörden sind verpflichtet, dem Gesetze nicht entsprechende Sportel- und Taxansätze, auch von Amtswegen, selbst zu berichtigen.

Diejenigen Behörden, welche zu Nachlässen an Einnahmen des Staats für zuständig

---

1) Ldh. Verord. v. 17. Juli 1874, G.u.V.Bl. Nr. XXXIII, S. 389; u. 27. Juli 1879, G.u.V.Bl. Nr. XXXV, S. 531.

2) Ges. v. 4. Juni 1888, G.u.V.Bl. Nr. XVIII, S. 255, u. 15. Juni 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXX, S. 273; Vollz.Verord. v. 25. Aug. 1888, G.u.V.Bl. Nr. XXXVI, S. 542, abg. 12. Juni 1894, G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 73. — Mathos, E., die badischen Sporteln, Taxen und Gebühren ꝛc. Bonndorf 1895.

erklärt sind, können bis zum Höchstbetrag ihrer Zuständigkeit im einzelnen Fall aus besonderen Gründen von dem Ansatz einer Sportel oder Taxe ganz oder theilweise absehen.

Auch ist der Verwaltungsgerichtshof befugt, Sporteln, die lediglich durch eine unrichtige Behandlung einer Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen.

Außer den Sporteln und Taxen werden noch die Gebühren der Hilfspersonen der Behörden, der Zeugen, der Urkundspersonen, der Sachverständigen, Rechnungsabhörgebühren, ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten, Prüfungskosten und sonstige baare Auslagen im wirklichen oder in dem durch Verordnung bestimmten Aversalbetrage von demjenigen erhoben, welcher das Verfahren veranlaßt hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt wurde.

Die eben erwähnten Kosten und Auslagen werden auch in denjenigen Fällen erhoben, in denen die Erhebung von Sporteln unterbleibt.

In Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände bleiben jedoch die den Beamten des Bezirksamts zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand der Staatskasse zur Last.

§ 97. **3. Die Hundstaxe** [1]). Die Bestimmungen über eine Besteuerung des Haltens von Hunden verfolgen nicht sowohl finanzielle als polizeiliche Zwecke.

Jeder Besitzer eines über sechs Wochen alten Hundes hat denselben bei der Musterung der dazu bestellten Kommission — bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, an Orten mit Staatspolizei einem Polizeibeamten und dem Ortssteuererheber, ferner dem protokollführenden Rathschreiber oder Aktuar — vorführen zu lassen und für denselben ohne Unterschied des Geschlechts für das von einer ständigen Musterung zur anderen laufende Jahr eine Taxe zu entrichten, welche in den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern 16 Mk., im Uebrigen 8 Mk. beträgt.

Wer innerhalb der von einer jährlichen Musterung an bis vier Wochen vor der nächstfolgenden Jahresmusterung laufenden Zeit in den Besitz eines Hundes oder mit einem Hunde in das Inland kommt, hat, sofern der Hund nicht an die Stelle eines anderen, von demselben Besitzer schon versteuerten Hundes tritt, binnen 14 Tagen die ihm obliegende Taxe zu entrichten. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund innerhalb jenes Zeitraums das Alter von sechs Wochen erreicht hat.

Bei der Musterung sind bissige oder sonst verdächtige Hunde zu beanstanden und dem Bezirksamt zur weiteren Entschließung zu bezeichnen.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse, zur anderen Hälfte in die Gemeindekasse.

Unterlassung der Vorführung oder rechtzeitigen Versteuerung wird mit dem doppelten Betrag der nachzuzahlenden Taxe, bei Versehen mit Ordnungsstrafe bis zu 10 Mk. geahndet.

Zuständig zur Straffestsetzung ist der Bürgermeister [2]).

Ueber die Schuldigkeit zur Entrichtung der Hundstaxe beschließt im Streitfall der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich der Klage an den Verwaltungsgerichtshof [3]).

§ 98. III. **Erhebung der Staatsabgaben** [4]). **Verjährung.** Die für je ein Steuerjahr

---

1) Ges. v. 21. Nov. 1867, Reg.Bl. Nr. LIV, S. 538, u 22. Mai 1876, G.u.V.Bl. Nr. XIX, S. 119. Vollz Verord. d. Min. d Inn. v. 19. Mai 1884, G.u.V.Bl. Nr. XVIII, S. 149.

2) Einf.Ges. v. 3. März 1879, z. d. R.Just.Ges., § 141.

3) R.R.Pfl.Ges. § 3, Z. 1, ldh. Verord. v. 5. Aug. 1884, Z. 1 b.

4) Ldh. Verord. v. 15. Jan. 1857, die Betreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Schuldigkeiten an die Staatssteuer- u. Zollkassen betr., Reg.Bl. Nr. IV, S. 25; abg. 21. Nov. 1874, G.u.V.Bl. Nr. LVII, S. 599. G.St.Ges. Art. 38; Eink. St.Ges. Art. 25, Kap.R.St.G. Art. 26; ldh.

schuldige Grund- und Häuser- (nebst Beförsterungs-), Gewerbe- und Einkommensteuer ist je zu 1/6 auf 1. Dez. des unmittelbar vorhergehenden Jahres, 1. Jan., 1. Febr., 1. Juli, 1. Aug. und 1. Sept. des laufenden Jahres fällig und längstens bis zum 14. des betr. Monats zu bezahlen. Steuerrückstände und Steuernachträge sind in ihrem vollen Betrage alsbald zu berichtigen. Die Kapitalrentensteuer jedes Steuerjahres ist in zwei gleichen Zielern je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November jedes Jahres zu entrichten.

Die indirekten Steuern sind der Regel nach sogleich fällig, und zwar die Wein-, Bier- und Fleischsteuer sobald die Steuerpflicht eingetreten und dies beim Erheber angemeldet ist, die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise, sobald die von der Rechtspolizeibehörden festgestellten Steuerbeträge dem Erheber zum Einzuge zugewiesen sind. Aehnliches gilt von den Justiz- und Polizeigefällen.

Bei allen auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Steuerkassen muß dem Pflichtigen über den Betrag seiner Schuldigkeit ein Forderungszettel zugestellt werden und er ist nur zu zahlen schuldig, wenn bei alsbald fälligen Beträgen seit der Zustellung des Forderungszettels mindestens acht Tage umlaufen, und bei später fälligen Beträgen die Verfalltermine eingetreten sind. Der Schuldner kann sich von der Uebereinstimmung des Forderungszettels mit der Einzugsliste oder der ihre Stelle vertretenden Erhebungsanweisung überzeugen.

Andere Anstände, als solche wegen Nichtübereinstimmung des Forderungszettels mit der Einzugsliste ꝛc. und wegen irriger Berechnung der Schuld befreien den in den Registern ꝛc. als pflichtig Eingetragenen nicht von der Zahlungsverbindlichkeit und hemmen die geordnete Beitreibung nicht. Dem Zahlenden bleibt aber die Rückforderung vorbehalten.

Unterlassung oder Versäumung hat zwangsweise Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zur Folge, s. § 77.

Aehnliche Grundsätze gelten für die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Amtskassen[1]).

Ueber die Verjährung öffentlicher Abgaben bestimmt das Gesetz vom 21. Juli 1839[2]):

Die Forderungen des Staates an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, und eben so die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat wegen ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben verjähren in fünf Jahren, in so weit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.

Die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung sind auch auf diese Verjährungen anwendbar.

Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch statt:

1. gegen den Abgabepflichtigen durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Beamten zugeht;

2. gegen den Staat durch die bei dem soeben genannten Beamten oder einer ihm vorgesetzten Behörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rückforderung.

---

Verord. v. 24. Nov. 1860, die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen betr., Reg.Bl. Nr. LX, S. 441, abg. 4. Dez. 1874, G.u.V.Bl. Nr. LVII, S. 601; über die Zwangsvollstreckung s. Ges. v. 20. Febr. 1879 (bei § 77) u. ldh. Verord. v. 3. Nov. 1879, G.u.V.Bl. Nr. LIV, S. 806.

1) An die Steuerkassen sind insbesondere zu entrichten: die direkten und indirekten Steuern, die Justiz- und Polizeigefälle einschl. der von Gerichts- und Polizeibehörden erkannten Geldstrafen, die Forst- und Steuerstrafgefälle. Gleichgestellt sind ihnen die Fluß- und Dammbau-Beiträge, Beiträge zur Staatsbrandkasse und zur Viehseuchen-Entschädigung.

Die Amtskassen haben insbes. die in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen erkannten Geldstrafen und erwachsenen Kosten beizutreiben.

2) Reg.Bl. Nr. XXI, S. 175. Dieses Gesetz findet auch auf die Gemeindeabgaben Anwendung.

Ist die Aufforderung beziehungsweise Rückforderung drei Jahre lang unbetrieben gelassen worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

Die Verjährung der Rückforderung ungebührlich bezahlter öffentlicher Abgaben läuft ohne Ausnahme wider alle Personen.

Die Verjährung der Forderung einer Liegenschaftsaccise läuft erst vom Tage des vollzogenen Eintrages der Eigenthumsveränderung im Grundbuche an.

## III. Kapitel.

## Der Staatshaushalt.

§ 99. I. **Aufstellung und Vollzug des Staatsvoranschlages.** Ueber die Einwirkung der Volksvertretung auf den Staatshaushalt s. §§ 34—37. Die Grundsätze, nach welchen der Staatsvoranschlag — das Staatsbudget — aufzustellen und zu vollziehen ist, sind in dem Etatgesetz vom 22. Mai 1882 bezw. 24. Juli 1888[1]) niedergelegt.

Das Wesentliche derselben ist Folgendes:

a) Aufstellung des Staatsvoranschlages. Das Staatsbudget besteht:

1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige[2]).

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Die auf feststehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stande oder, wenn in der neuen Voranschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen.

Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufzunehmen.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen.

Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden aufzustellen sind.

Die Spezialbudgets sind in Titel, Abtheilungen und Unterabtheilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abtheilungen (Positionen) nur den Gesammtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.

b) Vollzug des Voranschlags im Allgemeinen. Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zu Grunde liegen, welche deshalb ergangen sind.

---

1) Jetzige Fassung s. G.u.V.Bl. 1888, Nr. XXXIV, S. 518.

2) Z. B. sind als ausgeschiedene Verwaltungszweige behandelt: die Verkehrsanstalten (Eisenbahnbetriebs-Verwaltung, Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung, Eisenbahnbau-Verwaltung, Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn), die Eisenbahnschuldentilgungskasse, die Badanstaltenverwaltung.

Das Rechnungsergebniß der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist als ein Ganzes zu betrachten.

Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen.

Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10 000 Mk. nicht übersteigt.

Administrativkredite können nur mit besonderer landesherrlicher Genehmigung ertheilt werden. Sie sind zulässig und erforderlich:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung und einen Höchstbetrag von 10 000 Mk. übersteigt.

2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischer Seits genehmigten Gesammtaufwandes, von dem nur ein Theil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.

3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachtheile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung mitzutheilen.

Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind, so lange sie durch Gesetze oder gemäß § 62 der Verf.U. zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unternehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur theilweise zur Verwendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, soferne der ursprünglich der Verwilligung zu Grund gelegte Plan ohne wesentliche Aenderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist.

Des Weiteren enthält das Gesetz besondere Vorschriften über die Behandlung des Diensteinkommens und sonstiger Bezüge der Beamten, sowie für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben [1]).

---

1) Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung solcher Beamten, deren Bezüge ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last fallen, nur insoweit, als die betr. Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag festgestellt sind (Art. 14), Behandlung der Bezüge der Anstalts- und Körperschaftsbeamten, wandelbare und Naturalbezüge, insbes. Wohnungen, Nebengehalte, Gehaltsetat, Effektivetat, Unterstützungen und Gnadengaben ꝛc. Hervorzuheben ist hiervon insbes., daß jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlages ein Effektivetat, d. h. eine Uebersicht über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand, beizu-

Hervorzuheben ist hiervon, daß im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen von Ausgaben der landesherrlichen Genehmigung oder der Genehmigung der landesherrlich hierzu als zuständig erklärten Staatsstellen bedürfen[1]), und daß Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, nicht in Vollzug gesetzt werden dürfen, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte[2]).

Aufgabe des Finanzministeriums ist es, theils selbst, theils durch die ihm unterstehenden Mittel-, Bezirks- und örtlichen Stellen die im Staatshaushaltsgesetz vorgesehenen Einnahmen zu vollziehen, hierdurch den anderen Ministerien die zur Bestreitung der budgetmäßigen Ausgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und überhaupt für die gesetzmäßigen und richtigen Finanzgrundsätze entsprechende Gestaltung des Staatshaushalts zu sorgen.

§ 100. II. **Die Rechnungskontrole.** Alle Behörden, welche Staatsvermögen oder Staatsgelder zu verwalten haben, sind verpflichtet, über diese Verwaltung Rechnung nach bestehenden Vorschriften zu führen und die Einnahmen und Ausgaben mit Beweisstücken (Anweisungen, Quittungen) zu belegen.

Diese Verpflichtung besteht zunächst für die untere Behörde gegenüber der oberen und obersten, sodann für die großherzogliche Regierung gegenüber der Volksvertretung.

Aus den von den einzelnen Stellen geführten Rechnungen werden die Hauptstaatsrechnung und die Hauptrechnungen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige zusammengestellt.

In denselben sind Einnahmen und Ausgaben nach den Titeln, Abtheilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen (s. o. § 98).

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen[3]).

Im Uebrigen sind über die Führung der Staatsrechnungen im Verordnungswege die erforderlichen Vorschriften erlassen.

Alle Rechnungen über die Verwaltung von Staatsvermögen und Staatsgeldern unterliegen behördlicher Prüfung (Abhör, Revision).

Die Grundsätze hierüber sind niedergelegt in dem Gesetze über die Oberrechnungskammer[4]), welches als Verfassungsgesetz gilt.

Die Oberrechnungskammer ist eine dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und, soweit dies nicht

---

geben ist und die in der nächsten Budgetperiode zu erwartenden Aenderungen hierin nachzuweisen sind (Art. 24). Die Zahlungen an ständigen Bezügen etatmäßiger Beamten nnd der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist (Art. 31).

Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften, Einnahmen des Grundstocks (hierüber s. §§ 36 u. 81), Verpachtungen, Vermiethungen, Vergebungen ꝛc. ꝛc. (Art. 32—36).

1) Art. 37. Ersatzverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgiltigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit landesherrlicher besonderer Genehmigung erlassen werden.

2) Art. 38. 3) EtatGes. Art. 9,

4) V. 25. Aug. 1876, G.u.V.Bl. Nr. XXXVIII, S. 289, abg. 29. Jan. 1884, G.u.V.Bl. Nr. II, S. 10, u. d. Beamt.Ges. v. 24. Juli 1888; ldh. Vollz.Verord. v. 14. Dez. 1878, G.u.V.Bl. Nr. XXXI, S. 237, abg. 10. Okt. 1889, G.u V.Bl. Nr. XXVI, S. 235, und 2. Okt. 1890, G.u V.Bl. Nr. XLII, S. 623.

durch besondere Gesetze dem landständischen Ausschuß übertragen ist, über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

Sie besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Kollegialräthen, sowie dem nöthigen Revisions- und Kanzleipersonal.

Einer der Kollegialräthe muß ein Rechtsverständiger sein.

Nebenämter oder mit Geldvortheilen verbundene Nebendienste dürfen den Mitgliedern des Kollegiums weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden. Ebensowenig können diese Beamten Mitglieder der landständischen Kammern sein.

Der Großherzog ernennt auf Antrag des Staatsministeriums und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Staatsministeriums den Präsidenten der Oberrechnungskammer und auf den Vorschlag des Letzteren die übrigen Mitglieder des Kollegiums, sowie die weiter erforderlichen etatmäßig anzustellenden Beamten der Tarifabtheilung A—E. Das übrige Personal wird von dem Präsidenten angestellt.

Der Präsident der Oberrechnungskammer steht im Dienstrang des Präsidenten des vormaligen Oberhofgerichts, die übrigen Kollegialmitglieder stehen im Dienstrang der Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Die Oberrechnungskammer hat eine kollegialische Verfassung. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag gibt.

Wird eine Ergänzung des Kollegiums bei Verhinderung von Mitgliedern nothwendig, so beruft der Präsident einen Stellvertreter. Zu diesem Zweck ernennt der Großherzog auf Vorschlag des Präsidenten der Oberrechnungskammer je auf eine Budgetperiode zwei Stellvertreter aus der Zahl der Kollegialbeamten des Landes.

Die Oberrech ungskammer hat die Rechnungen aller Staats- und Staatsinstitutskassen, einschließlich der Naturalrechnungen, theils selbst abzuhören, theils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen, auch die nöthigen allgemeinen Instruktionen über die Rechnungsabhör im Einverständniß mit dem Finanzministerium zu ertheilen. Sie führt die Oberaufsicht über sämmtliche Rechnungsarchive.

Die bei dem Verwaltungshof, dem Oberschulrath, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, der Domänendirektion, Steuerdirektion und der Zolldirektion bestehenden Rechnungsrevisionen sind unmittelbar den genannten Behörden, mittelbar der Oberrechnungskammer untergeordnet.

Von allen bei den untergeordneten Revisionsanstalten abgehörten Rechnungen hat die Oberrechnungskammer einen Theil nach ihrer Auswahl und in der ihrem Ermessen überlassenen Anzahl durch ihr Revisionspersonal der Oberabhör unterziehen zu lassen.

Die Rechnung über Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer wird von dem Präsidenten derselben geprüft und mit den desfallsigen Bemerkungen dem Landtag zur Entlastung vorgelegt.

Die Prüfung der Rechnungen ist außer der formalen und kalkulatorischen Prüfung noch besonders darauf zu richten:

1. ob bei der Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

2. ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nöthig oder zweckmäßig sind.

Sowohl der Oberrechnungskammer selbst, als ihrem Präsidenten stehen zu diesem Zwecke weitgehende Befugnisse der Auskunfterhebung zu.

Den Rechnern wird ein Rechnungsbescheid auf Grund der Abhör oder Oberabhör ertheilt, gegen den gewisse Rechtsmittel zulässig sind.

Haben die Rechnungsführer ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt, so wird ihnen eine Entlastung mit der Wirkung einer Quittung ertheilt, die jedoch die weitere Verfolgung eines später entdeckten Rechnungsfehlers, einer Veruntreuung oder der Ansprüche Dritter innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausschließt [1]).

Der Ständeversammlung ist mit der Vorlage des Staatsbudgets „eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren" [2]) zu übergeben, d. h. eine Nachweisung der in den Vorjahren eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung und eine Vergleichung der Budgetssätze mit den Rechnungsergebnissen mit Erläuterungen über die Unterschiede [3]).

Diesen Nachweisungen hat die Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen darüber beizufügen:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahmen und Ausgaben mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer geprüften Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind;

2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichung von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Hauptfinanzetats oder der vom Landtag genehmigten Titel der Spezialetats oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere

3. welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer ist von derselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt. Derselben sind die Wahrnehmungen der Oberrechnungskammer über etwaige aus den Rechnungen sich ergebende wesentliche Mängel der Verwaltung und gutächtliche Vorschläge zur Abhilfe derselben beizufügen.

Ueber Fragen, welche zum Geschäftskreise der Oberrechnungskammer gehören und einer näheren Aufklärung bedürfen, können auch die Stände durch Vermittlung des Staatsministeriums von der Oberrechnungskammer Gutachten erheben [4]).

Die Kammern sind berechtigt, wegen grober Verletzung der der Oberrechnungskammer ihnen gegenüber auferlegten Pflichten die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei dem Staatsministerium zu beantragen.

Für den Fall einer schuldhaften Verletzung der hiernach dem Staatsministerium obliegenden Pflichten tritt die Verantwortlichkeit der Minister nach Maßgabe der §§ 67a bis 69g der Verfassungsurkunde ein [5]).

---

1) Hierüber s. insbes. § 2 in d. Idh. Verord. v. 2. Okt. 1890.
2) V.U. § 35.
3) Die „Nachweisung" (sog. 3. Beilagenheft) umfaßt regelmäßig das erste Jahr derjenigen Budgetperiode, in der der Landtag einberufen wird und das letzte Jahr der Vorperiode, die Rechnungsnachweisungen (2. Beil.H.) die beiden Jahre der Vorperiode.
4) Ges. üb. d. Ob.R.K. Art. 6. 5) Das. Art. 7.

# Sechster Abschnitt.

## Die Landesverwaltung.

### I. Kapitel.

### Die Polizei.

§ 101. I. **Allgemeine Grundsätze**[1]). Die Verwaltung kann ihre auf die freie und harmonische Entwickelung der Kräfte und die thunlichste Erreichung der berechtigten Zwecke der im Staate vereinigten Persönlichkeiten gerichtete Thätigkeit in einer doppelten Form ausüben; einmal durch eigenes Thun in der Form der Pflege durch Anregung, Lehre, Gewährung von Einrichtungen und Hilfsmitteln, sodann durch mit Zwang verbundene Einwirkung auf das Thun und Lassen der Staatsangehörigen. Erstere Form der Thätigkeit ist die verwaltende im engeren Sinne, letztere die polizeiliche[2]).

Die polizeiliche Form der Thätigkeit kommt wesentlich zum Zwecke des Schutzes des Staatsganzen oder der Einzelnen vor Gefährdungen zur Anwendung.

Die Polizeigewalt ist hiernach die Befugniß, auf das Thun und Lassen der Staatsangehörigen zum Schutze der Interessen des Staatsganzen oder der Einzelnen mit Zwang einzuwirken. Mit dieser Befugniß sind vorzugsweise ausgestattet und gelten als eigentliche Polizeibehörden: Die Bürgermeister, soweit ihnen die Ortspolizei zusteht, die Bezirksämter, die Landeskommissäre, das Ministerium des Innern. Ausnahmsweise sind einzelnen anderen Behörden spezielle polizeiliche Befugnisse eingeräumt[3]).

Die Ausübung der Polizeigewalt hat sich aber in bestimmten gesetzlichen Schranken zu bewegen.

Maßgebend sind, außer den in Spezialgesetzen enthaltenen Sonderbestimmungen, in sachlicher Hinsicht das Polizeistrafgesetzbuch[4]) in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen und dem Uebertretungsabschnitt (XXIX) des Reichsstrafgesetzbuchs und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, bezüglich des Verfahrens, die Reichsstrafprozeßordnung mit Einführungsgesetz und das landesherrliche Gesetz über die Einführung der Reichsjustizgesetze[5]) nebst der Ausführungsverordnung dazu.

Hiernach steht insbesondere, von den unten zu erwähnenden besonderen Bestimmungen abgesehen, den Polizeibehörden weder ein allgemeines Verordnungsrecht, noch die eigentliche Strafrechtspflege und Strafvollstreckung zu.

---

1) Jolly, Dr. J. Das Polizeistrafgesetzbuch und das Gesetz über die Gerichtsbarkeit ꝛc. ꝛc. in Polizeistrafsachen, 2 Thle., Heidelb. 1864 u. 1867. Bingner, Dr. A. u. Eisenlohr, A., Badisches Strafrecht, Heidelb. 1872. — Schlusser, Dr. G., das badische Polizeistrafrecht (neue Bearbeitung des 2. Theils des ersteren Werkes), Tauberbischofsheim 1888.

2) Vgl. hierzu Bingner-Eisenlohr, S. 141 ff., Zeitschr. 1894, S. 33 ff.

3) So den Eisenbahn- und Hafenbehörden.

4) V. 31. Okt. 1863, Reg.Bl. Nr. XLVII, S. 439, vielfach abgeändert und ergänzt, Ges. v. 23. Dez. 1871 z. Vollz. d. Einf. d. R.Str.G.B., G.u V.Bl. Nr. LI, S. 431; ldh. Verord. v. 20. Sept. 1864, die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch d. R.Str.G.B. vorbehaltenen Zuständigkeiten betr., Reg.Bl. Nr. XLIX, S. 656, v. 29. Dez. 1871, die Ausübung der den Polizeibehörden durch d. R.Str G.B. vorbehaltenen Zuständigkeiten betr., G.u.V.Bl. 1872, Nr. I, S. 2.

5) V. 3. März 1879, G.u.V.Bl. Nr. X, S. 91; Verord. d. Min. d. Inn. v. 15. Sept. 1879, das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern betr., G.u.V.Bl. Nr. XLI, S. 673.

Sie können zwar ein gewisses Thun und Lassen der im Staate befindlichen Menschen bei Zwangsvermeiden vorschreiben, d. h. polizeiliche Verordnungen und Anordnungen erlassen, aber nur auf Grund und nach Maßgabe eines Gesetzes, das die Strafsanktion enthält. Ueber die Form der Erlassung und Verkündung solcher Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften s. § 70.

Die badischen Bestimmungen über die Strafverfolgung von (Polizei-)Uebertretungen beruhen auf §§ 453 ff. der R.Str.Pr.O. und § 6, Z. 5 des R.Einf.Ges. dazu.

Nach denselben[1]) sind die Bezirkspolizeibehörden befugt, bei Uebertretungen die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen nach Maßgabe von § 453 der Str.Pol.[2]) festzusetzen und zu vollstrecken.

Den Bezirkspolizeibehörden stehen hinsichtlich des zur Vorbereitung der Strafverfügung erforderlichen Verfahrens die in § 159 der Str.Pr.O. erwähnten Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.

Bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen steht die gleiche Befugniß, jedoch nur bezüglich für verwirkt erachteter Geldstrafen, den Bahnhofsvorständen, und bei Uebertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und dessen Nebenflüssen sowie am Bodensee der mit Verwaltung des Hafens beauftragten Finanzbehörde zu.

Gegen die Strafverfügungen der genannten Behörden steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizei- bezw. Eisenbahn- oder Finanzbehörde zu.

Sie muß binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafverfügung bei der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden.

Gegen eine Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in den §§ 44 und 45 der Str.Pr.O. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern zur Folge.

Die Bürgermeister können an Orten, wo ihnen die Handhabung der Ortspolizei übertragen ist, wegen gewisser im Gesetz genau bestimmter Uebertretungen, wenn sie innerhalb der Gemarkung ausgeübt sind, die gesetzlich angedrohten Strafen, jedoch nicht in höherem Betrage, als bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 10 Mk. und in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis zu 30 Mk. Geldstrafe nach Maßgabe der oben erwähnten Bestimmungen durch Verfügung festsetzen und vollstrecken.

Gewisse Klassen von Personen sind jedoch von dieser Befugniß des Bürgermeisters ganz oder theilweise ausgenommen.

Die polizeiliche Thätigkeit des Bürgermeisters steht unter stetiger Aufsicht des Bezirksamts. An dieses geht die Verwaltungsbeschwerde gegen Strafverfügungen des Bürgermeisters. Es kann auch Fälle, die zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehören, zur Erledigung an sich ziehen.

Höhere Polizeibehörde zur Erledigung von Beschwerden gegen Strafverfügungen des Bezirksamts ist der ihm vorgesetzte Landeskommissär.

Im Uebrigen ist das in Polizeistrafsachen einzuhaltende Verfahren durch Verordnung eingehend geregelt.

Den unmittelbaren Forderungen des Lebens würde es nicht genügen, wenn die polizei-

---

1) Angef. bad. Einf.Ges. v. 3. März 1879, §§ 124 ff.

2) Also nur Haft bis zu 14 Tagen und Geldstrafen und mit Vorbehalt des Rechtes des Angeschuldigten, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.

liche Thätigkeit auf die Durchführung des einmal für die Dauer Vorgeschriebenen und das Mittel der Strafverfolgung von Uebertretungen hiergegen beschränkt wäre.

In ersterer Beziehung hat daher das Gesetz die Erlassung von Nothverordnungen, in letzterer eine, wenn auch gesetzlich beschränkte, eigene Exekutivgewalt der Polizeibehörden vorgesehen.

Für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse nämlich, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums schwer bedrohen, bleibt der Bezirks- und der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten, vorübergehende Anordnungen unter Strafandrohung innerhalb des allgemein gesetzlichen Strafmaßes (Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. zu treffen. Solche Anordnungen verlieren jedenfalls nach Ablauf von vier Wochen ihre Wirksamkeit.

Dauert der Grund zu einer solchen Anordnung fort, so kann eine Erneuerung derselben nur durch das Ministerium verfügt werden [1]).

Exekutivgewalt ist den Polizeibehörden nach drei Richtungen eingeräumt:

a) Eigenes Thun zur Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände.

Das Pol.Str.G.B. bestimmt in dieser Beziehung in § 30: „Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Ueber den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen."

Voraussetzung des Eingreifens der Polizeibehörde ist einmal, daß der zu beseitigende Zustand rechtswidrig sei, d. h. einem Gesetze oder einer auf Grund desselben erlassenen Verordnung widerspreche, oder ordnungswidrig, d. h. mit den Anforderungen eines geregelten gesellschaftlichen oder wirthschaftlichen Lebens im Staate nicht vereinbar, sodann daß die ganze Angelegenheit und das angemeldete Mittel zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der eingreifenden Behörde gehört, endlich, daß die Beseitigung des Zustandes im öffentlichen Interesse nothwendig sei. Das Eingreifen darf hiernach nicht weiter gehen, als durch diesen Zweck schlechthin geboten ist. Im Uebrigen ist die Art des Eingreifens dem Ermessen der Polizeibehörde anheimgegeben.

Gegen die Anordnung sowohl, als gegen das Erkenntniß über die Kosten [2]) ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach § 4 d. V.R.Pfl.G. zulässig (wegen Gesetzesverletzung oder Ueberschreiten auch der äußersten Grenzen pflichtmäßigen Ermessens der thatsächlichen Lage).

b) Exekutivstrafen zur Erzwingung positiven Thuns Einzelner.

Nach § 31 des Pol.Str.G.B. „bleibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugniß aufrecht erhalten, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben

---

1) Pol.Str.G.B. § 29.

2) Schlusser a. a. O., S. 20. S. Wielandt, Rechtsp. Nr. 205—224.

ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen, und zwar:

1. den Bürgermeistern in den Landgemeinden durch Geldstrafen bis zu 4 Mk., in den Städten bis zu 10 Mk.

2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu 50 Mk.

Wird die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Geldstrafen nicht erzwungen, so finden auch die Bestimmungen des § 30, Absatz 3 und 4 Anwendung[1])."

Diese Exekutivstrafbefugniß geht neben der unter a) erwähnten her, hat jedoch zur Voraussetzung das Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit.

Die auf Grund derselben erlassenen Verfügungen sind nicht eigentliche Straf-, sondern Zwangsverfügungen. Gegen dieselben ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der Verfahrensordnung in Verwaltungssachen und die Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach V.R.Pfl.G. § 4 zulässig[2]).

c) Ordnungsstrafen zur Aufrechthaltung der Ordnung der Verhandlungen. Nach Pol.Str.G.B. § 32 sind „die mit Polizeigewalt betrauten Behörden befugt, Diejenigen, welche die Ordnung einer Verhandlung bei denselben stören, sei es durch rohes Betragen oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, nicht nur zurecht zu weisen, sondern dieselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten oder die Störung von gröberer Art ist, mit einer auf der Stelle zu erkennenden und zu vollziehenden Haftstrafe zu belegen, und zwar die Bürgermeister bis zu 24 Stunden, die Staatspolizeibehörde bis zu drei Tagen.

Auch gegen Diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben an solche Behörden, durch rohe Ausfälle gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können dieselben außerdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen Ordnungsstrafen bis zu 10 Mk. erkennen."

Die örtliche Polizei ist gesetzlich den Gemeinden übertragen und wird von den Bürgermeistern ausgeübt in Unterordung unter die Staatspolizeibehörde[3]). Die Kosten sind von der Gemeindekasse zu tragen, in die anderseits die vom Bürgermeister erkannten Geldstrafen fließen.

Der Staatsregierung steht zu, die Verwaltung einzelner Zweige der Ortspolizei einer Staatsstelle zu übertragen. In diesem Falle haben die Gemeinden durch Verordnung[4]) bestimmte Beiträge zu den persönlichen Kosten für die Schutzmannschaft zu leisten. Die sachlichen Kosten von Polizeimaßnahmen, soweit sie nicht von Einzelnen zu tragen sind, bleiben auch hier der Gemeinde zur Last.

Untergeordnetes ausführendes Organ der örtlichen Polizeibehörde ist die Polizeimannschaft (Ortspolizeidiener, Feldhüter, in den Städten mit Staatspolizei: Schutzmannschaft).

„Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung im ganzen Umfange des Großherzogthums" ist ein Gendarmeriekorps aufgestellt[5]). Als „Landespolizeianstalt" bildet dieses Korps ein zusammenhängendes Ganzes und ist, vermöge seines Zweckes, dem Ministerium des Innern unterstellt. Die innere Organisation desselben ist militärisch. Das Korps besteht aus einem Stabsoffizier als Kommandeur und der nöthigen Anzahl von Offizieren

1) Ueber persönlichen Zwang und Ersatz der Kosten.
2) Schlusser a. a. O., S. 23.
3) G.O. u. St.O. §§ 58, 61, u. Zus. dazu bei Wielandt, Gemeinderecht I.
4) V. 15. Juni 1876, G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 176. abg. bei Wielandt a. a. O., S. 41.
5) Ges. üb. d. Gendarmerie v. 31. Dez. 1831, Reg.Bl. 1832, Nr. III, S. 46, theilweise abg. durch d. BeamtenGes. v. 24. Juni 1888, Idh. Vollz.Verord. v. 16. August 1832, Reg.Bl. Nr. LIII, S. 415, Uebereinkunft mit Preußen v. 24. Mai 1871, G.u.V.Bl. Nr. XXII, S. 115.

und Mannschaften. Der Kommandeur untersteht in militärischer Hinsicht unmittelbar dem Großherzog. Offiziere und Mannschaften gehören zum Soldatenstand und sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Sie sind nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes. Nur hinsichtlich des Diensteinkommens, der Zuruhesetzung, der Ruhe- und Unterstützungsgehalte und der Hinterbliebenenversorgung sind die Bestimmungen des Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

Das Gendarmeriekorps ist hinsichtlich seiner Dienstleistungen ausschließlich dem Ministerium des Innern unterstellt, und von diesem gehen alle auf den Dienst bezüglichen Befehle an den Kommandeur des Korps. Zu allen anderen Civilbehörden steht die Gendarmerie in keinem Subordinationsverhältniß. Aber sie hat den Ersuchen und Aufforderungen der Polizeibehörden und Gerichte in Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sofort Folge zu leisten. Sie ist Gehilfin der Staatsanwaltschaft.

Die Gendarmerie kann in ihrem Dienste Gewalt brauchen und sich ihrer Waffen bedienen: 1) zur Nothwehr, 2) zur Vertheidigung anvertrauter Personen oder Güter gegen Gewalt, 3) zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltsamen Widerstand — auf ausdrückliche Anweisung der Behörde oder des vorgesetzten Offiziers, 4) gegen entfliehende schwere Verbrecher oder gefährliche Gefangene [1]).

Ueber den Waffengebrauch im Falle von Zusammenrottungen s. u. § 109.

Zur Zeit ist das Gendarmeriekorps in vier Distrikte und in Bezirkskommandos eingetheilt, die ihren Sitz an jenem der Bezirksämter und Amtsgerichte haben.

§ 102. II. **Die Sicherheitspolizei insbesondere. 1. Allgemeine Bemerkung.** Die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Staate hängt ausschließlich von dem gesetzlichen Verhalten der Verhalten der Menschen ab. Daher sind auf diesem Gebiete die öffentlich-rechtlichen Vorschriften — abgesehen von jenen des Strafrechtes — und die auf deren Verwirklichung gerichtete Thätigkeit der Verwaltungsbehörde, wie ihre Mittel hierzu wesentlich polizeilicher Natur. Es ist daher gerechtfertigt, diese Rechtsverhältnisse und diese Thätigkeit — die Sicherheitspolizei i. a. S. [2]) — im unmittelbaren Anschluß an die allgemeine Erörterung über die Polizei zu behandeln.

Auf allen anderen Interessegebieten tritt die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden sowohl in der Form der eigentlichen, pflegenden Verwaltung, als in jener der Polizei hervor und gestalten sich die Rechtsverhältnisse dem entsprechend. Die Betrachtung geschieht daher zweckmäßig nach beiden Richtungen gemeinsam.

Die sicherheitspolizeilichen Vorschriften beziehen sich entweder auf das Verhalten der Einzelnen als solcher, oder auf dasjenige einer Mehrheit in einer gewissen Verbindung stehender Personen.

Als polizeiliche Vorschriften der Einzel-Sicherheitspolizei kommen vorzugsweise in Betracht: die allgemeinen über die Feststellung der Persönlichkeit und über Aufenthalt, und weitere Ordnungsvorschriften und die besonderen hinsichtlich des Verhaltens und der Ueberwachung gewisser gefahrdrohender Klassen von Persönlichkeiten. Die Mehrheits-Sicherheitspolizei bezweckt insbesondere den Schutz vor Gefährdungen in Folge der an eine unbestimmte Mehrheit auf dem Wege der Presse gerichteten Anregungen, in Folge der Bildung von Vereinen und Versammlungen, durch sonstige Ansammlungen von Menschen.

---

1) Gend.Ges. § 36.

2) Zur Sicherheitspolizei im weitern Sinne gehört auch der Schutz der Einzelnen gegen auf Zufällen beruhende Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigenthum. Doch entspricht der oben angenommene engere Begriff insbesondere der Auffassung des badischen Rechtes von der Sicherheitspolizei. Dagegen ist in derselben die Eintheilung in höhere (politische) und niedere Sicherheitspolizei nicht üblich.

§ 103. 2. **Einzel-Sicherheitspolizei.** a) **Feststellung der Persönlichkeit.** Die auf den bürgerlichen Stand bezüglichen Rechtsverhältnisse sind zum größten Theil reichsrechtlich geregelt.

Einer besonderen badischen Strafandrohung unterliegt die unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens[1]).

§ 104. b) **Aufenthalt und Kontrole desselben**[2]). Das Recht der freien Wahl des Aufenthaltes ist reichsrechtlich geregelt durch das Freizügigkeitsgesetz, vom 1. Nov. 1867[3]).

Von den Bestimmungen des badischen Gesetzes über das Aufenthaltsrecht[4]), soweit sie auf Inländer sich beziehen, ist nur noch jene übrig, wornach Niemand, der nicht öffentlich unterstützt wird, aus dem Orte seines Bürgerrechtes ausgewiesen werden kann, und die, daß über die Versagung des Aufenthaltes die Staatspolizeibehörde erkennt, vorbehaltlich des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde[5]).

Reichsausländern kann der Aufenthalt versagt werden 1) im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe, 2) wegen Unsicherheit des Heimathrechtes, 3) wegen mangelnder Unterhaltungsmittel, und zwar kann in diesen Fällen die Aufenthaltsversagung sowohl auf einen einzelnen Ort, als auf das ganze Land sich erstrecken, 4) wegen Gefährdung der inneren oder äußern Sicherheit des Staates kann das Ministerium des Innern jederzeit die Ausweisung verfügen. Der Regierungsverordnung sind ausdehnende oder erweiternde Maßregeln vorbehalten[6]).

Bezüglich des Ausweises über die Persönlichkeit durch Reiseurkunden ist zunächst das Reichsgesetz über das Paßwesen[7]) maßgebend. Für Reisen im Inlande werden Reiseausweise, für solche im Auslande Pässe und Paßkarten ausgestellt, außerdem auf Verlangen auf Grund des Reichsgesetzes über die Reichs- und Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeits-Ausweise und Heimathscheine[8]).

Bezüglich des Zuzugs und Wegzugs, der Beherbergung oder Aufnahme von Fremden in Gasthöfen, der Einstellung und Entlassung der Dienstboten und Gewerbsgehilfen sowie bezüglich der Wohnungsänderungen besteht eine durch Verordnung, bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften näher geregelte Meldepflicht, deren Nichterfüllung mit Strafe bedroht ist[9]).

Zum Vollzug von Ausweisungen, Heimweisungen u. ä. können Zwangspässe ausgestellt werden, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist[10]).

Ebenso ist die Uebertretung der Aufenthaltsversagung mit Strafe bedroht[11]).

Gegenüber bestraften Personen bestehen kraft Reichsrecht weitere Beschränkungen[12]). Sie bestehen theils in der Versagung des Aufenthalts an einem Orte, theils in der Stellung unter Polizeiaufsicht und Anweisung eines bestimmten Ortes des, im Uebrigen freien, Aufenthaltes, theils in der Unterbringung im Arbeitshause.

---

1) Pol.Str.G.B. § 44; Idh. Verord. v. 16. Dez. 1875, G.u.V.Bl. Nr. XXXVIII, S. 407.
2) Wielandt, bad. Gemeinderecht II. 2. Aufl. Heidelb. 1889.
3) Bd.G.B. Nr. 7, S. 55.
4) V. 5. Mai 1870, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 396.
5) Eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen, V.R.Pfl.G. § 4.
6) Aufent.G. §§ 3—5.
7) V. 12. Okt. 1867, Bd.G.Bl. Nr. 5, S. 33. Dazu Verord. d. Min. d. Inn. v. 28. Sept. 1868 C.Verord.Bl. Nr. XIX, S. 71, u. v. 13. Mai 1881, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 159.
8) Verord. d. Min. d. Inn. v. 20. April 1883, G.u.V.Bl. 1883, Nr. XI, S. 123, s. Wielandt a. a. O., S. 113 ff.
9) Pol.St.G.B. § 49, Verord. d. Min. d. Inn. v. 8. Mai 1883, G.u.V.Bl. Nr. XII, S. 125, abg. 10. Dez. 1891, G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 239.
10) Pol.St.G.B. § 48. 11) Das. § 50.
12) Hierüber s. für Baden Wielandt II, a. a. O., S. 88 ff; Schlusser a. a. O., S. 44 ff. Ztschr 1894, S. 159 ff.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht[1]) (R.Str.G.B. §§ 38, 39) soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde. Sie wird von dem Landeskommissär angeordnet, zu dessen Bezirk der Ort gehört, an welchem der Verurtheilte nach der Entlassung aus der Strafanstalt seinen ständigen Aufenthalt nehmen will, und zwar auf Grund von Gutachten der Gefängnißbehörde und des Bezirksamtes, und auf mindestens sechs Monate. Die Entscheidung des Landeskommissärs kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten, ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt versagt, ob ein verurtheilter Reichsausländer aus dem Bundesgebiet verwiesen werden soll.

Der unter Polizeiaufsicht Gestellte ist zur jeweiligen persönlichen An- und Abmeldung seines Aufenthaltes bei der Polizeibehörde binnen kürzester Frist verpflichtet.

Wenn der Strafrichter die Ueberweisung einer Person an die Landespolizeibehörde ausgesprochen hat, so entscheidet auf Vorlage der Akten und nach Vornahme etwa nothwendiger weiterer Erhebungen der Landeskommissär, ob und auf welche Zeitdauer die Unterbringung im Arbeitshause[2]) — die sog. korrektionelle Nachhaft — bezw. ob die Ausweisung aus dem Bundesgebiet stattzufinden habe. Die Unterbringung im Arbeitshause ist in der Regel gegen jeden der Landespolizeibehörde überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen, erstmals auf sechs Monate, in Wiederholungsfällen bis zu zwei Jahren. Gegen die Entscheidung des Landeskommissärs ist der Rekurs an das Ministerium des Innern gemäß der Verfahrensordnung für Verwaltungssachen zulässig.

Die Nachhaft wird im Arbeitshause zu Kislau unter angemessener Beschäftigung der Häftlinge vollzogen.

Von den (z. Zt. auf 240 Mk. jährlich festgesetzten) Verpflegungskosten hat der zur Armenunterstützung verpflichtete Armenverband die Hälfte zu tragen[3]).

Zigeunern ist das Zusammenreisen in Horden untersagt, auch eine besondere Meldepflicht auferlegt[4]).

§ 105. c) **Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen** ist im Anschluß an R.Str.G.B. §§ 55 u. 56 (Fassung von 1876) durch ein Gesetz vom 4. Mai 1886[5]) geregelt.

Darnach können jugendliche Personen, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in eine geeignete Familie oder in eine staatliche oder geeignete Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet ist, oder

wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen.

Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das zuständige Amtsgericht das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

Das Amtsgericht beschließt auf Antrag des Bezirksamtes oder von Amtswegen.

Die Staatsanwaltschafts-, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden sind verpflichtet, die

---

1) Verord. d. Min. d. Inn. v. 11. Mai 1883, G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 140.
2) Verord. d. Min. d. Inn. v. 19. Dez. 1889, G.u.V.Bl. Nr. XXXIII, S. 527.
3) Art. 13. Ziff. IV d. Einf.Ges. v. 23. Dez. 1871, G.u.V.Bl. Nr. LI, S. 431.
4) Verord. d. Min. d. Inn. v. 19. Nov. 1863, C.Verord.Bl. S. 76.
5) G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 225.

zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen, dem Bezirksamte mitzutheilen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat.

Das Bezirksamt hat auf Grund des Gerichtsbeschlusses die Unterbringung zur Zwangserziehung anzuordnen, insbesondere zu bestimmen, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt stattzufinden habe, den Vollzug zu leiten und zu überwachen und soweit nöthig für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen. Mit den erforderlichen Maßnahmen kann der Ortsarmenverband, der nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Unterstützung des Zöglings endgiltig verpflichtet ist, oder der Ortsarmenverband, in dem sich der Zögling zur Zeit der Anordnung der Zwangserziehung aufhält, beauftragt werden.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist vom Bezirksamt ein Fürsorger zu bestellen, welcher im Verein mit dem Waisenrichter die Leistungen der Familie, welcher der Zögling überwiesen ist, sowie das Verhalten des Letzteren persönlich überwacht.

Anstalten, welche zur Aufnahme der in § 362 des R.Str.G.B. bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen oder Landarmen bestimmt sind, dürfen nicht für die Zwangserziehung verwendet werden.

Das Recht der Zwangserziehung hört mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Zöglings auf.

In außergewöhnlichen Fällen kann jedoch das Recht der Zwangserziehung durch Beschluß des Amtsgerichts bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings ausgedehnt werden.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung hat vor dem vollendeten achtzehnten bezw. zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings einzutreten, wenn die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist.

Das Bezirksamt kann, wenn nur eine Wahrscheinlichkeit für die Zweckmäßigkeit der Entlassung vorliegt, die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln vorläufig und auf Widerruf einstellen oder beschränken.

Die durch die Zwangserziehung veranlaßten Kosten sind vorläufig von dem mit dem Vollzug beauftragten Ortsarmenverband, in Ermangelung eines solchen aus der Staatskasse zu bestreiten.

Sie sind aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichem Titel zur Leistung seines Unterhalts Verpflichteten zu ersetzen.

Im Falle des Unvermögens dieser Verpflichteten fallen die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Dritttheil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung dem Armenverbande zur Last, der zur Zeit der Leistung endgiltig zur Unterstützung des Zöglings nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz verpflichtet ist. Die den Armenverbänden nicht zur Last fallenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten, sowie über den Umfang dieser Verpflichtung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Gegen Verfügungen der Bezirksämter, welche die Anordnung und den Vollzug der Zwangserziehung betreffen, findet auf Grund des § 4 Ziff. 1 des V.R.Pfl.G. die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in welchen nach § 56 Abs. 2 d. R.Str.G.B. der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, entsprechende Anwendung.

In der zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen Verordnung[1]) ist u. A. bestimmt, daß für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zwangserziehung nur in besonders dringenden Fällen in Aussicht zu nehmen ist.

§ 106. d) **Die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen** auf Grund der §§ 23 bis 26 d. R.Str.G.B. ist durch eine Verordnung v. 29. Dez. 1871[2]) geregelt.

Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle Kontrole, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise von dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigungen abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

Die Kontrole wird durch das Bezirksamt des Entlassungs- bezw. jedesmaligen Aufenthaltsorts unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

§ 107. e) **Eine Reihe sonstiger, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung bezweckender Vorschriften** bezieht sich auf den Besitz und das Tragen von Waffen, den Verkehr mit Gefangenen, Schmähung öffentlicher Diener, Singen verbotener Lieder, Tragen verbotener Abzeichen an öffentlichen Orten, Schlägereien und sonstige Thätlichkeiten an öffentlichen Orten, unerlaubte Nachtmusiken, das Nachtwachenwesen, Störungen durch Hunde, öffentliche Tanzbelustigungen, unerlaubte Sammlungen, öffentliche Schau- und Vorstellungen, Gaukelei[3]).

§ 108. 3. **Sicherheitspolizei gegenüber einer Mehrheit von Personen.** a) **Preßpolizei.** Die Beschränkungen, welchen die Freiheit der Presse unterliegt, sind reichsgesetzlich bezeichnet[4]).

§ 109. b) **Die Vereins- und Versammlungspolizei** ist durch Landesgesetz[5]) geregelt.

Darnach bedürfen nur bewaffnete Vereine mit militärischer Einrichtung oder zu militärischen Uebungen der Staatsgenehmigung.

Die Staatspolizeibehörde ist berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt von den Vorstehern und Mitgliedern eines Vereins über die Verhältnisse desselben, insbesondere über seinen Zweck, seine Einrichtungen und Verbindungen, seine Vorsteher und Mitglieder Auskunft zu verlangen.

Vereine, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden, können durch das Ministerium des Innern verboten werden. Ein solches Verbot erstreckt sich zugleich auch auf einen vorgeblich neuen Verein, welcher aber mit Rücksicht auf die Entstehungszeit, die Mitglieder, die verfolgten Zwecke u. s. f. sachlich als der alte sich darstellt.

---

1) Des Min. d. Justiz u. des Inn. v. 27. Nov. 1886, G.u.V.Bl. Nr. L, S. 540.
2) G.u.V.Bl. Nr. LV, S. 491, abg. 19. Nov. 1890, G.u.V.Bl. Nr. XLIX, S. 694.
3) Pol.Str.G.B. §§ 41, 42, 51—58, 60—68.
4) R.Ges. v. 7. Mai 1874, R.G.B. Nr. 16, S. 65. Das badische Einführ.Ges. dazu v. 20. Juni 1874, G.u.V.Bl. Nr. XXIII, S. 279, bestimmt weiter:

Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Ausstellung oder die Vertheilung beginnt, ein Exemplar an die Orts-Polizeibehörde gegen eine auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermiethungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

5) V. 21. Nov. 1867, Reg.Bl. Nr. LIV, S. 540, abg. durch d. Vollz.Ges. v. 23. Dez. 1871 z. R.Str.G.B.

Wenn Gefahr auf dem Verzug ist, darf die Bezirkspolizeibehörde aus den gleichen Gründen die einstweilige vorsorgliche Schließung eines Vereins auf die Dauer von 14 Tagen anordnen.

Das Ministerium des Innern kann aus denselben Gründen auch die Theilnahme an einem auswärtigen Vereine oder die Verbindung inländischer Vereine mit auswärtigen verbieten.

Volksversammlungen sind ebenfalls zugelassen. Doch darf kein Theilnehmer irgend einer Volksversammlung Waffen tragen. Die Vertheilung von Waffen in Volksversammlungen ist verboten.

Zu allen Volksversammlungen sind der Staatspolizeibeamte oder die von ihm schriftlich Beauftragten auf Verlangen zuzulassen, und es ist ihnen in der Versammlung der von ihnen verlangte Platz einzuräumen. Wird die Zulassung verweigert, so kann der Vertreter der Polizei, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafen, die Versammlung alsbald auflösen.

Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige bei der Bezirkspolizeibehörde stattfinden. Die Anzeige, über welche sofort eine Bescheinigung zu ertheilen ist, muß wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung gemacht werden.

Jede Volksversammlung kann aus den oben bei den Vereinen angegebenen Gründen, oder wenn bei derselben die Vorschriften dieses Gesetzes nicht eingehalten werden, von der Staatspolizeibehörde zum Voraus verboten oder nach dem Zusammentreten vom Vertreter der Polizei aufgelöst werden.

Zugleich mit dem Ausspruch der Auflösung einer Volksversammlung hat der Vertreter der Polizei die Anwesenden aufzufordern, sich ungesäumt zu entfernen. Gegen Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, ist Anwendung von Gewalt zulässig.

Uebertretungen dieses Gesetzes haben je nach Sachlage Geldstrafe, Haft oder Gefängnißstrafe zur Folge.

§ 110. c) **Maßregeln bei sonstigen Volksbewegungen.** Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten und sonstigen außergewöhnlichen Massenansammlungen kann die Bezirks- oder Ortspolizeibehörde besondere Anordnungen treffen, deren Uebertretung strafbar ist[1]).

Diese Befugniß findet auch gegenüber solchen Ansammlungen Anwendung, die einen bedrohlichen Charakter haben. Ueberhaupt haben zunächst die Civilbehörden mit den ihnen zu Gebote stehenden Polizeikräften Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu begegnen und so lange steht ihnen allein die Anordnung und Leitung der Maßregeln zu.

Das Militär hat hierbei nicht mitzuwirken und darf in diesen Fällen nicht zur bloßen Verstärkung der Polizei gebraucht werden.

Genügen die Kräfte der Polizeigewalt nicht zur Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, so kann der Beistand des Militärs von der Civilbehörde in Anspruch genommen werden[2]).

Von dem Augenblick der erfolgten Requisition an geht die Anordnung und Leitung der Sache allein auf den Militärbefehlshaber über, und die Civilbehörde ist verpflichtet, nur nach dessen Anordnungen mitzuwirken, bis Ruhe und Ordnung wiederhergestellt sind. Insbesondere hat allein der Militärbefehlshaber zu bestimmen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll.

Sobald die Ruhe völlig wiederhergestellt ist, treten Militär- und Civilbehörde in ihr gewöhnliches Ressortverhältniß zurück.

1) Pol.Str.G.B. § 59.
2) Ldh. Verord. v. 3. Febr. 1872, G.u.V.Bl. Nr. VI, S. 81.

Handelt es sich um die Zerstreuung eines Volksauflaufs oder Tumults oder um die Auflösung einer Volksversammlung, so muß, bevor zur Anwendung der Waffen geschritten wird, die versammelte Volksmenge zuvor dreimal zum ruhigen Auseinandergehen aufgefordert worden sein.

Dem Militär ist zu jeder Zeit, auch ohne vorherige Requisition und Androhung des Waffengebrauches bei Ausübung des Wacht- oder Patrouillendienstes oder sonst während der Dienstleistung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Gebrauch der Waffen aus eigenem Rechte gestattet: 1) zur Abwehr eines Angriffes und Ueberwältigung eines Widerstandes, 2) zur Erzwingung des ihm schuldigen Gehorsams bei Aufforderung zur Ablegung der Waffen u. drgl., 3) zum Schutze der seiner Begleitung anvertrauten Personen oder Sachen, 4) zur Vereitelung der Flucht von Gefangenen.

Jedoch darf zu dem Gebrauch der Schußwaffe nur geschritten werden, wenn hierzu ein besonderer Befehl ertheilt worden ist oder die anderen Waffen als unzureichend erscheinen.

Besondere Bestimmungen bestehen über den Gebrauch der Waffen durch Grenzaufsichtsbeamte[1]).

Der Schaden, welcher dadurch verursacht worden ist, daß im Bezirke einer Gemeinde von einer größeren zusammengerotteten Menge, oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, hat die Gesammtheit der Bewohner der Gemeinde nach näherer Maßgabe des hierüber bestehenden Gesetzes[2]) und unter Vorbehalt des Rückgriffes auf die Thäter zu ersetzen.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben sowie, bei Betheiligung mehrerer Gemeinden, über die Vertheilung unter dieselben entscheiden die bürgerlichen Gerichte.

Der einer Gemeinde zugewiesene Schadenersatz wird aus der Gemeindekasse bezahlt und von dieser zum Theil nach Köpfen, zum Theil nach dem Steuerkapital umgelegt.

Aeußerstes Mittel zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit ist die Erklärung des Kriegszustandes. Die Reichsverfassung bestimmt hierüber in Art. 68:

„Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851."

Ob und inwieweit daneben noch die Landesgesetze über Kriegszustand und Standrecht[3]) in Kraft bestehen, ist zweifelhaft, kann aber für Baden mit Rücksicht auf die Militärkonvention hier dahin gestellt bleiben.

## II. Kapitel.

### Das Verwaltungsrecht des physischen Lebens.

§ 111. I. **Das Armenwesen**[4]). Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz[5]) ist in Folge R.G. vom 8. Nov. 1871[6]) mit dem 1. Jan. 1873 auch im Großherzogthum Baden in Kraft getreten.

1) Ges. v. 28. Aug. 1835, Reg.Bl. Nr. XXXIX, S. 251.
2) Ges. v. 13. Febr. 1851, Reg.Bl. Nr. XIV, S. 155.
3) Bad. Ges. v. 29. Jan. 1851, den Kriegszustand betr. u. das Standrecht betr., Reg.Bl. Nr. VI, S. 39 u. 43.
4) Wielandt, Gemeinderecht II, 2. Aufl. — Insbesondere über das frühere badische Armenrecht, s. das. die Einleitung.
5) Jetzige Fassung desselben auf Grund der Novelle v. 12. März 1894, s. R.G.B. 1894, Nr. 9, S. 262.
6) R.G.B. Nr. 45, S. 391.

Auf den gleichen Tag hat ein Landesgesetz vom 14. März 1872[1]) den wichtigsten Theil des bis dahin giltigen badischen Gesetzes über die öffentliche Armenpflege vom 5. Mai 1870[2]) aufgehoben.

Dieses Gesetz hat hiernach nur noch den Charakter eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze.

Als dem besonderen badischen Rechte angehörig ist Folgendes hervorzuheben:

1. Die öffentliche Armenpflege ist ausdrücklich als ein Theil der inneren Verwaltung erklärt, sonach als eine ihrer Natur nach staatliche Aufgabe.

2. Bezüglich der zu unterstützenden Persönlichkeiten ist als Voraussetzung des Eintretens der öffentlichen Armenpflege ausdrücklich hervorgehoben, daß sie dauernd oder vorübergehend außer Stand seien, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen, und daß sie solchen nicht von zur Leistung desselben rechtlich verpflichteten Dritten oder durch die freiwillige Armenpflege erhalten.

Verweisung an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche alsbaldige Hilfeleistung erfordert.

Ein verwaltungsgerichtlich klagbares Recht des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung besteht nicht[3]).

3. Haben dritte Personen, ohne dazu verpflichtet zu sein, einem Unterstützungsbedürftigen Hilfe geleistet, so stehen ihnen unter der Voraussetzung, daß die Hilfeleistung dringend nöthig war, ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwands[4]) aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege zu, aber nur dann, wenn die Armenbehörde von der Hilfeleistung sobald als möglich in Kenntniß gesetzt wird. Außerdem beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige.

Aerzte und Apotheker haben einen Anspruch auf den Bezug der geordneten Gebühren und Taxen aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege auch dann, wenn sie zur Hilfeleistung öffentlich rechtlich verpflichtet sind.

Wo jedoch die Armenverbände vertragsmäßig bestimmte Aerzte und Apotheker zur Dienstleistung für Arme bestellt haben, steht anderen Aerzten und Apothekern der erwähnte Anspruch nur dann zu, wenn sie in einem dringenden Falle die erforderliche Hilfe geleistet haben.

Der Anspruch verjährt in zwei Jahren[5]).

4. Ueber den Umfang der Armenpflege ist bestimmt:

„Der verpflichtete Armenverband hat dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft zu gewähren, insbesondere Sorge zu tragen für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder, für ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken und für die Bestreitung des Begräbnisses.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind vorbehaltlich der Staatsgenehmigung ermächtigt, für die öffentlichen Armenanstalten Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorstehern eine Disziplinarstrafgewalt bis zu zwei Tagen Einsperrung übertragen werden kann.

Nach Maßgabe der genehmigten Hausordnung üben jene Organe oder die mit der unmittelbaren Leitung einer Anstalt Beauftragten über die darin aufgenommenen Personen die Hausdisziplin.

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 135. 2) G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 387.
3) Arm.Ges. §§ 1—4, 21.
4) Des vollen Aufwandes, nicht nur des tarifmäßigen.
5) Arm.Ges. §§ 6, 7.

Wiederholte Uebertretung der Hausordnung kann mit Haft bis zu 8 Tagen polizeilich bestraft werden.

Die Gemeinden sind verbunden, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Auch können sie Verträge abschließen, wornach die Armen einer Gemeinde in den Armenanstalten einer andern Gemeinde untergebracht werden sollen oder wornach mehrere Gemeinden zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen"[1]).

5. Jede politische Gemeinde bildet einen Ortsarmenverband, jeder Kreis einen Landarmenverband.

Abgesonderte Hofgüter werden den Gemeinden gleich geachtet.

In den Fällen des § 33 des Reichsgesetzes liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme der Hilfsbedürftigen, demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist[2]).

Der Kreisverband ist befugt, die Verpflegung eines Hilfsbedürftigen gegen Ersatz des Aufwands mit Rücksicht darauf, wo zuletzt die Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand, oder wo er sich aufhält, einer Gemeinde des Kreises zu übertragen. Ein Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde entsteht daraus nicht, solange nicht die Gemeinde von dem Kreis die Anzeige erhalten hat, daß die Unterstützung eingestellt sei.

Die vom Kreis gereichte Unterstützung berechtigt die Gemeinde nicht zur Ausweisung[3]).

Von der im Unterstützungswohnsitzgesetze § 60 der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Befugniß zur Uebertragung der Unterstützungspflicht für Ausländer ist in Baden kein Gebrauch gemacht worden.

6. Armenbehörde der Ortsarmenverbände ist in den der Städteordnung unterstehenden Städten der Stadtrath und in Unterordnung unter denselben eine nach Maßgabe des Ortsstatuts bestellte Armenkommission, in der die Armenärzte, und wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte und ein Ortspfarrer jeder Konfession Sitz und Stimme haben[4]); in den mittleren Gemeinden der Gemeinderath, verstärkt durch einen Ortspfarrer jeder Konfession, den Armenarzt oder in Ermangelung eines solchen den Bezirksarzt und den Polizeibeamten, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird; in den kleineren Gemeinden der Armenrath, d. h. der Gemeinderath, verstärkt durch einen Ortspfarrer jeder Konfession, den Armenarzt, bezw. Bezirksarzt und gewählte Vertreter der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner.

Der Gemeinderath bezw. Armenrath kann für die verschiedenen Zweige oder Anstalten der Armenpflege aus seiner Mitte oder aus der Zahl der selbständigen Einwohner eine oder mehrere Kommissionen bilden und für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellen.

Er ist befugt, von der Verwendung solcher Stiftungen für Armenzwecke, über welche von anderen Behörden verfügt wird, Kenntniß zu nehmen, und ist verpflichtet, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armen-

1) Das. §§ 18—20. Zu den Kosten der Erziehung gehört aber nicht das für den Elementar-Unterricht zu entrichtende Schulgeld. Unvermögende sind von dessen Zahlung zu befreien und zwar zu Lasten des Schulverbandes, welchem die Zahlung des Schulgeldaversums für den Lehrer obliegt. § 54 d. Ges. üb. d. Elem.Unterr. v. 25. Juli 1888.

2) Bad. Einf.Ges. §§ 1, 2.

3) Badisches Arm.Ges. § 10.

4) St.O. §§ 191, 196. G.O. f. d. mittl.Gden. § 53.

pflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens und die thunlichste Verminderung des öffentlichen Armenaufwands herbeizuführen.

Die Kreis(Land-)armenpflege wird von den gesetzlichen Organen der Kreise verwaltet [1]).

7. Auf Grund des § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes hat das Ministerium des Innern für den Ersatz der Kosten, welche einem badischen Armenverbande von einem anderen badischen Armenverbande oder von dem badischen Staate zu ersetzen sind, Tarifbestimmungen erlassen [2]).

8. Eine andere Verordnung regelt das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung sowie der Uebernahme Hilfsbedürftiger [3]).

9. Der Armenaufwand wird gleich anderen Ausgaben des betreffenden Armenverbandes bestritten.

Den Kreisverbänden werden zur Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege aus der großherzoglichen Staatskasse Bauschsummen zur Verfügung gestellt, welche in Vierteljahrsbeträgen vorauszuzahlen sind. Die Höhe derselben wird jeweils auf zwei Budgetperioden durch Gesetz zum Voraus bestimmt [4]).

Neben dieser gesetzlichen Armenpflege üben die Kreise eine sehr erhebliche freiwillige Armenpflege aus, die sich vorzugsweise auf die Entlastung der Gemeinden durch Einrichtung von Kreispflege-Anstalten (in erster Reihe allerdings der Landarmenpflege dienend), Armenkinderpflege, Heilung von Augenkranken bezieht.

10. Der Unterstützte, welcher zu hinreichendem Vermögen gelangt, ist zur Rückerstattung der von seinem 18. Lebensjahr an von der öffentlichen Armenpflege ihm gewährten Unterstützung in angemessenen Fristen verpflichtet.

Sofern nicht arme Notherben vorhanden sind, ist auch der Nachlaß des Unterstützten ersatzpflichtig.

Gegen den überschuldeten Nachlaß findet die Rückforderung nicht statt [5]).

11. Wer durch unwahres Vorgeben oder Vorenthaltung der Wahrheit von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung erschleicht, wird, sofern die That nicht in Betrug oder Fälschung im strafrechtlichen Sinn übergeht, mit Haft bis zu vier Wochen polizeilich bestraft [6]).

12. Ueber die Hilfsbedürftigkeit, die Art und das Maß der zu leistenden Unterstützung entscheiden die Verwaltungsbehörden, zunächst der Bezirksrath [7]).

Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes und des badischen Armengesetzes entscheiden die Verwaltungsgerichte, im ersten Rechtszug der Bezirksrath, im zweiten der Verwaltungsgerichtshof, bei Streitigkeiten zwischen einem badischen und einem nichtbadischen Armenverband im dritten Rechtszug das Bundesamt für das Heimathwesen [8]).

13. Als vorbeugende Maßregeln sind außer den schon erwähnten Bestimmungen über die Zwangserziehung jene der §§ 76[a] und 98 des Pol.Str.G.B. über das Einschreiten gegen Trunkenbolde und Solche, die die Pflicht zum Unterhalt ihrer Familie vernachlässigen, zu erwähnen.

§ 112. II. **Die Arbeiterversicherung** [9]). Die theils in der Form des Gesetzes, theils in der der Verordnung erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der

1) Arm.Ges. §§ 26—29.
2) Verord. d. Min. d. Inn. v. 30. Juli 1888, G.u.V.Bl. Nr. XXXIII, S. 397, 16. August 1889, G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 203.
3) V. 6. Dez. 1872, G.u.V.Bl. Nr. XLIII, S. 378.
4) Ges. v. 1. März 1884, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 66.
5) Arm.G. 5. 6) Das. § 8.
7) Ges. v. 14. Mai 1872, § 4.
8) U.W.G. §§ 37, 38; V.R.Pfl.G. § 2, Ziff. 10.
9) S. hierüber Jahresb. d. Min. d. Inn. f. 1884/88; 2 Bd., S. 289 ff.

Arbeiterversicherung sind nahezu ausnahmslos nur Ausführungsbestimmungen zu den einschlägigen Reichsgesetzen. Es kann daher hier nur eine kurze Uebersicht über dieselben gegeben werden.

1. Hilfskassen. Zum Vollzug des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen[1]) hat das Ministerium des Innern im Wege der Verordnung[2]) die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren bei Zulassung der Kasse, das Verfahren bei der Zulassung von Aenderungen des Kassenstatuts, die Führung des Registers, die Obliegenheiten der Bürgermeister und der Aufsichtsbehörden und die Aufsicht über die noch landesrechtlichen Vorschriften errichteten Hilfskassen geregelt.

Gegen Entschließungen der Bezirksräthe, welche die Genehmigung der Statuten von Hilfskassen versagen oder die Schließung von solchen Kassen verfügen, ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach V.R.Pfl.G. § 4 zulässig. S. o. § 50.

2. Krankenversicherung. Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter[3]), sowie des auf die Krankenversicherung bezüglichen Theiles (§§ 133 bis 142) des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen[4]), ist ein Landesgesetz und eine ausführliche Vollzugsverordnung ergangen[5]).

Das erstere unterwirft die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten und außerdem — rein landesgesetzlich — die Dienstboten der Krankenversicherungspflicht, wenn die genannten Personen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die Betriebsbeamten übrigens nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann die Krankenversicherungspflicht erstreckt werden:

1) auf diejenigen Personen der oben genannten Kategorien, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;

2) auf diejenigen Familienangehörigen eines land- und forstwirthschaftlichen Unternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet;

3) auf Personen, welche als Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn oder Gehalt beschäftigt sind.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für die orts- beziehungsweise bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde und, sofern sich die Gemeinde-Kranken-

---

1) V. 7. April 1876, R.G.B. Nr. 9, S. 126, abg. 1. Juni 1894, R.G.B. Nr. 16, S. 54 u. durch d. Krk.V.Ges. v. 10. April 1892.

2) V. 2. Aug. 1884, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 356, abg. 3. Sept. 1892, G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 449.

3) V. 15. Juni 1883 u. 10. April 1892, s. G.u.V.Bl. 1892, Nr. 20, S. 417.

4) V. 5. Mai 1886, R.G.B. Nr. 14, S. 132, abg. 16. Mai 1892, Nr. 31, S. 665, u. d. Krk. V.Ges. v. 10. April 1892.

5) Ges. v. 7. Juli 1892, G.u.V.Bl. Nr. XXIII, S. 393, einen Theil des früheren Gesetzes v. 24. März 1888 aufhebend; Verord. d. Min. d. Inn. v. 3. Sept. 1892, G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 449, frühere Verordnungen von 1884 u. 1888 aufhebend.

versicherung oder Orts-Krankenkasse auf mehrere Gemeinden erstreckt, eines weiteren Kommunalverbandes kann für den Bereich einer Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse festgesetzt werden, daß den derselben angehörigen häuslichen Dienstboten und ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht zu gewähren sei; alsdann sind die Versicherungsbeiträge dieser Personen entsprechend der dadurch bedingten Ermäßigung der Leistungen der Krankenunterstützung niedriger festzusetzen.

Für die Krankenversicherung der oben bezeichneten Personen ist im Uebrigen das Reichsgesetz, die Krankenversicherung der Arbeiter betr., maßgebend.

Die Beschäftigung als Dienstbote ist als eine Betriebsart im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Soweit im einzelnen Falle für einen erkrankten Dienstboten eine den Anforderungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Fürsorge getroffen ist, greift die der Dienstherrschaft gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Krankenverpflegung und zur Uebernahme der Kosten für Arzt und Arzneien, sowie, während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, zur Fortzahlung des Lohnes nicht Platz.

Die nach diesem Gesetze und nach sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen statutarischen Bestimmungen für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes oder mehrere Gemeinden umfassende Theile desselben können für den Amtsbezirk oder Theile desselben, für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden indeß nur nach vorheriger Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörden, durch den Bezirksrath erlassen werden.

Die Vollzugsverordnung enthält Bestimmungen theils über die Zuständigkeit der Behörden im Allgemeinen, wobei hervorzuheben ist, daß als weitere Kommunalverbände im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes die Amtsbezirke insoweit gelten, als die Erlassung von statutarischen Bestimmungen für den Amtsbezirk oder mehrere Gemeinden umfassende Theile desselben in Frage kommt, theils Vollzugsvorschriften zu einzelnen Bestimmungen der Krankenversicherungsgesetze.

Von besonderer Bedeutung sind hierunter die Vorschriften über die Vereinigung einer Anzahl von Gemeinden zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung (Krk.V.G. §§ 12, 13), über die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden (Krk.V.G. § 43), und über die Errichtung von Kassenverbänden (Krk.V.G. § 46).

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gilt landesrechtlich Folgendes:

a) die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter der Verwaltungsgerichtshof, entscheiden über die §§ 57 Abs. 2 und 3 verbunden mit § 58 Abs. 2, 65 letzter Abs., 72, 73 des Krk.V.G. bezeichneten Ansprüche, ferner über die in §§ 136 Abs. 6, 137 letzter Abs. und 138 des R.G. v. 5. Mai 1886 bezeichneten Ersatzansprüche, sowie darüber, ob die Voraussetzungen für die Ueberweisung oder für die Ablehnung der Zurücknahme gemäß § 142 dieses Gesetzes vorliegen;

b) der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz erkennt über Klagen gegen die Entschließungen der Bezirksräthe, welche die Genehmigung von Krankenkassen versagen oder die Schließung und Auflösung von Ortskrankenkassen im Falle des § 47 des Krk.V.G. aussprechen, (Klagefrist 14 Tage), über Klagen gegen die nach § 58 Abs. 1 des Krk.V.G. ergangenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde (reichsrechtliche Klagefrist vier Wochen), ferner auf Klagen gegen Entscheidungen, welche die Aufsichtsbehörde bei Streitigkeiten zwischen einem Verband und den betheiligten Kassen aus dem Verbandsverhältniß (§ 58 Abs. 3 des Krk.V.G.) oder bei Streitigkeiten über die in § 136 Abs. 6 des R.G. vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., bezeichneten Unterstützungsansprüche erlassen

hat, wobei als Nothfrist für die Einreichung der Klage in Fällen der letzteren Art ein Monat vom Tage der Eröffnung der anzufechtenden Entscheidung bestimmt ist [1]).

Das Verfahren der Verwaltungsbehörden beim Vollzuge der Krankenversicherungsgesetze richtet sich, soweit nicht in diesen Gesetzen besondere Bestimmungen enthalten sind, nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Landesvorschriften.

Für die im Vollzuge der Krankenversicherungsgesetze erfolgenden öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Bezirksbehörden sind, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die für die Verkündung von orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften geltenden Bestimmungen maßgebend.

3. Unfallversicherung. a) Gewerbliche. In Ausführung des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 [2]) ist durch Verordnung des Ministeriums des Innern [3]) bestimmt worden, daß die in dem Gesetze bezeichneten behördlichen Verrichtungen, soweit sie den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesen sind, vom Ministerium des Innern, und soweit sie den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesen sind, von den Bezirksämtern wahrzunehmen seien.

Die Bezirksämter wurden ermächtigt, in geeigneten Fällen die Bürgermeister mit der Vornahme der Untersuchungsverhandlungen bei vorgekommenen Unfällen zu betrauen. Ferner wurde zur Ausführung dieses Reichsgesetzes und des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall-Versicherung vom 28. Mai 1885 [4]) von dem Ministerium des Innern [5]) ein Regulativ für die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgerichte erlassen, ferner wurden auf Grund des Ausdehnungsgesetzes die Ausführungsbehörden für die staatlichen Betriebe bezeichnet.

Ein besonderes Landesgesetz [6]) regelt die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Die neun ersten Artikel desselben sind fast wörtlich gleichlautend mit den §§ 1—9 d. R.G., betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen [7]).

Die weiteren Bestimmungen sind ähnlichen Inhaltes, wie die §§ 10 Abs. 2 u. 3, 11 u. 12 d. R.G., mit Anpassung an die besonderen badischen Verhältnisse.

Zur Vollziehung des Reichsgesetzes, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, v. 11. Juli 1887 [8]) sind durch Verordnung des Ministeriums des Innern [9]) die Ausführungsbehörden bezeichnet worden, und zwar als Landescentralbehörde und höhere Verwaltungsbehörde das Ministerium des Innern, als Aufsichtsbehörden im Sinne des § 8 Abs. 1 des R.G. und untere Verwaltungsbehörden die Bezirksämter, als Gemeindebehörden die Bürgermeister.

Die Mittel zur Deckung der in § 30 Abs. des R.G. bezeichneten Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten werden — an Stelle der Gemeinden — durch die Kreisverbände aufgebracht.

Von der ihr nach § 5 Abs. 1 des R.G. zustehenden Befugniß des Beitritts zu den betr. Berufsgenossenschaften hat die großherzogliche Regierung für ihre Betriebe keinen Ge-

---

1) V.R.Pfl.G. § 2, Ziff. 12, § 4, Ziff. 5; Ges. v. 7. Juli 1892, Art. 3; Angef. Verord. § 8.
2) R.G.B. Nr. 19, S. 69, abg. 16. Mai 1892, R.G.Bl. Nr. 31, S. 665, u. durch d. Krk.V.G. v. 10. April 1892.
3) V. 16. Okt. 1884, G.u.V.Bl. Nr. XXXIV, S. 429.
4) R.G.Bl. Nr. 19, S. 159.
5) Verord. v. 15. Okt. 1885, G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 328, abg. 13. März 1891, G.u.V.Bl. Nr. IV, 49.
6) V. 4. Mai 1888, G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 217.
7) V. 15. März 1886, R.G.B. Nr. 5, S. 53.
8) R.G.B. Nr. 25, S. 287.
9) V. 21. Dez. 1887, G.u.V.Bl. Nr. XXXVII, S. 437.

brauch gemacht. Deshalb ist zum Vollzuge der Unfallversicherung derjenigen Arbeiter, welche bei den vom Staate oder von den zur Uebernahme der Versicherungslast für leistungsfähig erklärten Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen als Unternehmern ausgeführten Bauarbeiten und welche bei den vom Staate auf eigene Rechnung verwalteten Baggerei-, Prahm- und Fährbetrieben beschäftigt sind, das Nähere durch Verordnung des Ministeriums des Innern[1]) bestimmt worden. Darnach werden insbesondere die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als der zuständigen Ausführungsbehörde wahrgenommen.

Zur Erreichung der im Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde entstehenden Streitigkeiten ist für das Gebiet des Großherzogthums ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Karlsruhe errichtet worden.

Die Namens der betheiligten Staats-, Kommunal- und Korporationsverwaltungen zu wählenden zwei Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gewählt.

Für die Wahl der Arbeitervertreter und der Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Arbeiterstande ist ein Regulativ erlassen worden[2]).

Hinsichtlich des Verwaltungsstreitverfahrens nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetz ist mit landesherrlicher Ermächtigung auf Grund des § 19 des Ges. vom 24. März 1888 durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1888[3]) Folgendes bestimmt worden:

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt mit den in § 4 des V.R.Pfl.G. bezeichneten Maßgaben in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Entscheidungen, welche die Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten der in § 8 Abs. 1 des R.G. bezeichneten Arten erlassen hat.

Die Nothfrist zur Einreichung der Klage ist auf 14 Tage bestimmt.

Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden über die in § 8 Abs. 2 des R.G. bezeichneten Ersatzansprüche.

b) Land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung. Das Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen[4]), hat der Landesgesetzgebung die Befugniß eingeräumt, in einer Anzahl von Beziehungen ergänzende und auch abweichende Vorschriften, namentlich in Bezug auf die Organisation und das Verfahren, zu erlassen. Von dieser Befugniß ist durch das badische Gesetz vom 24. März 1888[5]) ein ziemlich umfassender Gebrauch gemacht worden.

Zunächst ist gegenüber dem Reichsgesetz, welches den Zwang zur Versicherung auf die Arbeiter und Betriebsbeamten beschränkt, derselbe auch auf alle Unternehmer der unter § 1 des R.G. fallenden land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, deren Sitz innerhalb des Großherzogthums belegen ist, ausgedehnt. Ausgeschlossen wurden hierbei die Familienangehörigen unter zwölf Jahren, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden.

Die übrigen landesgesetzlichen Vorschriften dienten dem Zweck, die Organisation der Berufsgenossenschaft und deren Thätigkeit, insbesondere auch die Umlegung und Einziehung

1) V. 21. Dez. 1887, das. S. 439.
2) V. 7. Febr. 1888, G.u.V.Bl. Nr. III, S. 54, abg. 12. März 1891, G.u.V.Bl. Nr. IV, S. 48.
3) G.u.V.Bl. Nr. XII, S. 215.
4) V. 5. Mai 1886, R.G.B. Nr. 14, S. 132, abg. 16. Mai 1892, R.G.B. Nr. 31, S. 165, Kr.V.Ges. v. 10. April 1892.
5) G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 189, abg. 7. Juli 1892, G.u.V.Bl. Nr. XXIII, S. 393. S. angef. Jahresber. S. 337 ff.

der Versicherungsbeiträge in einer den Verhältnissen des Großherzogthums angepaßten zweckmäßigen Weise zu regeln.

Für das Großherzogthum wurde eine Berufsgenossenschaft mit dem Sitze in Karlsruhe gebildet, ohne Eintheilung derselben in Sektionen. Ihr ist auch die großherzogliche Regierung mit sämmtlichen für Rechnung des Staats verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben beigetreten.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe. Sie werden von den Kreisversammlungen gewählt. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier von der Genossenschaftsversammlung gewählten Beisitzern. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende durch die Regierung mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten ernannt werden. Davon ist Gebrauch gemacht worden. Als örtliche Genossenschaftsorgane sind Vertrauensmänner zu bestellen. Die Wahl derselben und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand auf Vorschlag des Bezirksrathes.

Bezüglich der Beiträge wurde der reichsgesetzliche Grundsatz, daß dieselben nach Maßgabe des Arbeitsbedarfs der einzelnen Betriebe umzulegen seien, beibehalten. Jedoch wurden hinsichtlich der Abschätzung der für jeden Betrieb erforderlichen Arbeitsmenge sehr wesentliche Vereinfachungen eingeführt. Auch soll die Höhe der mit dem Betrieb verbundenen Unfallgefahr nur dann für die Umlegung der Beiträge in Betracht kommen, wenn das Statut der Genossenschaftsgefahr die Bildung von Gefahrenklassen vorschreibt. Dies ist z. Zt. nicht der Fall.

Bezüglich des Abschätzungsverfahrens trifft das Landesrecht wesentliche Vereinfachungen. Insbesondere ist die Urerhebung darauf beschränkt, daß für jeden Betrieb ohne weitere Unterscheidung nach selbständiger und unselbständiger, weiblicher und männlicher ꝛc. Arbeitsleistung lediglich im Ganzen festgestellt wird, welches Maß menschlicher Arbeit, in Arbeitstagen männlicher Arbeiter berechnet, nach den objektiven Merkmalen des Betriebs im Jahresdurchschnitt zu dessen Bewirthschaftung erforderlich ist.

Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 200 Arbeitstage erforderlich sind, werden nach fünf Klassen eingeschätzt; nur hinsichtlich der größeren Betriebe werden genauere Erhebungen gemacht. Die Einziehung und Beitreibung der Beiträge erfolgt durch die Behörden der Steuerverwaltung. Uneinziehbare Beträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last.

Endlich enthält das Gesetz Strafbestimmungen und die schon oben § 50 erwähnte Ermächtigung an die großherzogliche Regierung zur Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen.

Eine zum Vollzuge des Reichsgesetzes und des Landesgesetzes von dem Ministerium des Innern unterm 25. Juni 1885 erlassene Verordnung[1]) enthält nähere Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden, die Festsetzung der Durchschnittspreise der Naturalbezüge und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, die Genossenschaftsversammlungen und die sonstigen Genossenschaftsorgane, die Anzeige und Untersuchung der Unfälle ꝛc.

Insbesondere bezüglich der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit, ist bestimmt:

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt mit den in § 4 des V.R.Pfl.G. enthaltenen Maßgaben in erster und einziger Instanz über Klagen gegen Entscheidungen, welche die Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 des R.G. erlassen hat.

Die Nothfrist zur Einreichung der Klage beträgt 14 Tage.

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 297, abg. 3. Sept. 1892, G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 449.

Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden über die in § 12 Abs. 2 des R.G. bezeichneten Ersatzansprüche. Eine andere Verordnung[1]) regelt das Nähere bezüglich der Beiträge. Von der durch das Reichsgesetz den Bundesstaaten eingeräumten Befugniß, Landesversicherungsämter zu errichten, ist Gebrauch gemacht und auf Grund von § 13 des Ld.Ges. durch landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1888[2]) für das Gebiet des Großherzogthums ein Landesversicherungsamt errichtet worden. Es ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und der Dienstaufsicht desselben unterstellt.

Gegen seine Entscheidungen und Entschließungen findet eine Beschwerde an das Ministerium des Innern nur in den durch Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen statt. Die Stellen der ständigen Mitglieder des Landesversicherungsamtes werden vom Landesherrn als Nebenämter übertragen, die zuzuziehenden richterlichen Beamten für die Dauer des von ihnen zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes ernannt.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich — was die Unfallversicherung betrifft — z. B. auf die badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, die unfallversicherungspflichtigen staatlichen Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbetriebe, die staatlichen Baggerei-, Prahm- und Fährbetriebe und auf die für Rechnung des Staates und der für leistungsfähig erklärten Kreisverbände ausgeführten Bauarbeiten.

4. Invaliditäts- und Altersversicherung. Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889[3]) hat das Ministerium des Innern eine Reihe von Verordnungen erlassen[4]).

Hiernach ist u. A. zuständige Landescentral- bezw. Landesbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde in einzelnen Fällen das Bezirksamt bezw. der Bezirksrath oder das Landesversicherungsamt, im Uebrigen das Ministerium des Innern, untere Verwaltungsbehörde in der Regel das Bezirksamt, Ortspolizeibehörde der Bürgermeister bezw. in den Städten mit Staatspolizei das Bezirksamt, Gemeindebehörde das Bezirksamt.

Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden die in § 12 Abs. 3 d. Ges. bezeichneten Rechtsstreitigkeiten über Ersatzansprüche.

Es besteht nur eine Landesversicherungsanstalt, die Versicherungsanstalt Baden[5]), und ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Karlsruhe.

Das Landesversicherungsamt ist in den Formen seines sonstigen Verfahrens auch in den ihm nach § 134 d. R.G. zukommenden Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung thätig.

Soweit nicht Ausnahmen vorbehalten sind, haben die Organe der Krankenkassen für Rechnung der Versicherungsanstalt die Beiträge von den Arbeitgebern ꝛc. einzuziehen und die Marken in die Quittungskarten einzukleben (R.G. §§ 109, 112).

---

1) V. 17. Aug. 1889, G u.V.Bl. Nr. XX, S. 167.

2) G.u.V.Bl. Nr. XVII, S 245. — Ueber d. Verfahren bei den L.V.Amt, s. Verord. d. Min. d. Inn. v. 30. Mai 1888, G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 246.

3) R.G.B. Nr. 13, S. 97, abg. 8. Juni 1891, R.G.B. Nr. 21, S. 337.

4) V. 27. Okt. 1890, der Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betr., G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 651 (Zuständigkeit und Verfahren der Behörden, Austausch und Umtausch der Quittungskarten, Entrichtung und Einziehung der Beiträge betr., abg. 25. Okt. 1894, G.u.V.Bl. Nr. XLIV, S. 403; v. 28. Okt. 1890, die Ausgabe der Quittungskarten betr., G.u.V.Bl. Nr. XLVII, S. 662; v. 18. Nov. 1891, das Verfahren bei Beantragung von Invaliden- und Altersrenten betr., G.u.V.Bl. Nr. XXIII, S. 223; v. 26. Juni 1890, Wahlordnung f. d. Ausschuß der badischen Landesversicherungsanstalt, G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 401.

5) Statut v. 21. Nov. 1890, G.u.V.Bl. Nr. LI, S. 735, abg. G.u.V.Bl. 1892, Nr. XXIX, S. 497, 1893, Nr. XXI, S. 134; 1894, Nr. XLV, S. 405.

III. **Das öffentliche Gesundheitswesen.** A. Gesundheitspolizei (öffentliche Gesundheitspflege).

§ 113. 1. **Hygiene des menschlichen Zusammenwohnens.** Durch eine auf Grund der §§ 87 und 116 des Pol.Str.G.B., § 366 Ziff. 10 des R.Str.G.B. erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874[1]) ist eine Reihe von Vorschriften gegeben, durch welche das Vorhandensein der im allgemeinen Interesse erforderlichen Bedingungen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit beim Zusammenwohnen der Menschen in Ortschaften gewährleistet werden soll, namentlich bezüglich der Anlage von Brunnen, Aborten, Dünger- und Jauchestätten, Lagerung übelriechender Gegenstände, Ableitung der Brauch- und Abwasser, Herstellung der Straßenrinnen, Beschaffenheit von Wohnungen und Werkstätten.

Nähere Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen, auch können zum Vollzug, bei dem insbesondere der Bezirksarzt mitzuwirken hat, besondere Kommissionen bestellt werden.

Bei Handhabung der örtlichen Baupolizei und bei Genehmigung der unter § 16 der Gew.Ord. fallenden gewerblichen Anlagen ist eine gewisse gutachtliche Mitwirkung des Bezirksarztes ebenfalls vorgeschrieben.

Besonders geregelt ist die Einrichtung der Schlächtereien[2]).

§ 114. 2. **Fürsorge gegen Gefährdung durch Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände.** In Vollziehung des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen[3]), sind von den Ministerien der Justiz ꝛc. und des Innern Bestimmungen über die zur technischen Untersuchung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken ermächtigten Sachverständigen getroffen worden[4]). Eine weitere Verordnung regelt das Prüfungswesen für die Nahrungsmittel-Chemiker[5]).

Auf Grund der in § 367 Ziff. 3, 5, 7 und im Pol.Str.G.B. §§ 83, 84, 87[a], 88, 90, 91, 93—95 enthaltenen Strafdrohungen ist außerdem eine Reihe von Verordnungen zum Schutze der Gesundheit gegen Gefährdungen durch Nahrungsmittel ꝛc. erlassen worden[6]), insbesondere über den Verkehr mit Milch, die Reinhaltung der Bierpressionen, den Verkauf von Arzneimitteln, die Zubereitung und den Verkauf von Giftstoffen, die Bereitung der Reibfeuerzeuge, und namentlich über die Fleischbeschau[7]).

Diese bestimmt u. A.:

Jede Gemeinde hat zur Besichtigung des der Schau unterworfenen Schlachtviehs, sowie der zum Verkauf ausgesetzten Fleischwaaren die nöthige Anzahl von Fleischbeschauern aufzustellen. Deren Belohnung erfolgt aus der Gemeindekasse. Zu Gunsten dieser kann eine Beschaugebühr erhoben werden. Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß ungenießbares, verdorbenes oder gesundheitsschädliches Fleisch vom Verkauf ausgeschlossen wird.

§ 115. 3. **Fürsorge gegen Gefährdung durch ansteckende Krankheiten.** Die Vorschriften, welche den Schutz vor Gefährdung durch ansteckende Krankheiten bezwecken, beruhen zum größten Theil auf Reichsrecht.

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XVIII, S. 353.

2) Verord. d. Min. d. Inn. v. 16. Juni 1876, G.u.V.Bl. Nr. XXIX, S. 195.

3) V. 14. Mai 1879, R.G.Bl. Nr. 14, S. 145, abg. 29. Juni 1887, R.G.B. Nr. 22, S. 276.

4) Verord. v. 28. Febr. 1882, G.u.V.Bl. Nr. VI, S. 30, Statut d. Lebensmittelprüf.Anst. d. techn. Hochschule, G.u.V.Bl. 1888, Nr. XXII, S. 289; Gebührentarif G.u.V.Bl. 1890, Nr. XIX, S. 261.

5) V. 18. Aug. 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXVIII, S. 370.

6) Theilweise ersetzt oder abgeändert durch d. R.Ges. über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben ꝛc., v. 5. Juli 1887, R.G.B. Nr. 23, S. 277.

7) Verord. d. Min. d. Inn. v. 26. Nov. 1878, G.u.V.Bl. Nr. XXVIII, S. 198.

Zum Schutze gegen die Blattern ist durch das R.ImpfG. vom 8. April 1874[1]) die Impfung der Kinder mit Schutzpocken — die übrigens in Baden längst bestand — vorgeschrieben.

Mehrere Ministerialverordnungen regeln den Vollzug. Die Amtsbezirke bilden die Impfbezirke, Impfärzte sind die Bezirksärzte und deren Stellvertreter. Die öffentlichen Impfungen müssen mit Thierlymphe ausgeführt werden. Diese wird durch die Impfanstalt in Karlsruhe gewonnen und unentgeltlich an die Impfärzte abgegeben[2]).

Für den Fall der Erkrankung an Blattern besteht Verpflichtung zur Anzeige von der Erkrankung, zur Absonderung und Desinfektion[3]).

Die gegen die Cholera zu ergreifenden Maßnahmen und die hierauf bezüglichen Verpflichtungen, Anzeigepflicht, Desinfektions- und Absonderungspflicht, sind ebenfalls durch Verordnung[4]) geregelt, desgleichen bei Typhus und Scharlach (Diphtherie), Masern und Keuchhusten[5]).

Für die Aerzte insbesondere besteht Anzeigepflicht bei jedem Fall von Cholera, Blattern, Puerperalfieber, Typhus, Scharlach, Diphtheritis, Croupe und bei epidemischem Auftreten von Masern, Keuchhusten oder Ruhr[6]).

Außerdem enthält das Pol.Str.G.B. Strafdrohungen gegen gewisse Handlungen, durch welche ansteckende Krankheiten verbreitet werden können (§§ 85—87).

§ 116. **4. Schutz gegen sonstige Gefährdungen.** Zu den wichtigsten Vorschriften auf dem Gebiete der Sicherung des physischen Lebens gehören jene über den Verkehr mit Sprengstoffen, enthalten in mehreren Verordnungen, die auf Grund des § 367 Ziff. 5 des R.Str.G.B. erlassen wurden, theilweise auf Grund von Vereinbarungen der Bundesregierungen und in Uebereinstimmung mit dem R.G. vom 9. Juni 1884[7]), ferner über die Vornahme von Sprengungen[8]).

Aehnlichen Charakters sind die theils in dem Pol.Str.G.B. (§§ 105, 107—109), theils in Verordnungen, die auf Grund desselben erlassen worden sind, enthaltenen Vorschriften bezüglich des Betriebs von Schießstätten, von Gruben und Brüchen ꝛc. und über die sonstige Verhütung von Gefährdungen und Unglücksfällen.

Weitere Strafandrohungen enthält das Pol.Str.G.B. (§§ 99, 100, 102, 103 in Verbindung mit §§ 88, 89) gegen Trunkenheit bei Verrichtungen, welche besondere Vorsicht erfordern, das Betreten gefährlicher Orte, Gefährdungen durch Thiere, namentlich Hunde (bissige und wüthende Hunde).

Mit Strafe bedroht ist ferner die Vernachlässigung der Aufsicht über Geisteskranke und Blödsinnige (Pol.Str.G.B. § 97), Mißhandlung und Vernachlässigung der schuldigen Pflege gegenüber von Kindern, Kranken ꝛc. (§ 98). Dabei ist insbesondere eine polizeiliche Ueberwachung der entgeltlichen Verpflegung von Kindern unter sieben Jahren ermöglicht.

---

1) R.G.B. Nr. 11, S. 31.

2) Insbes. Ver. v. 11. Jan. 1875, G.u.V.Bl. Nr. III, S. 57; 19. Nov. 1885, G.u.V.Bl. Nr. XXXIV, S. 382; 5. Febr. 1886, G.u.V.Bl. Nr. IV, S. 31.

3) Pol.Str.G.B. § 85, Verord. v. 30. Dez. 1881, G.u.V.Bl. 1882, Nr. I, S. 1; v. 27. Juni 1872, G.u.V.Bl. Nr. XXIX, 292.

4) Angef. Verord. v. 30. Dez. 1881; v. 26. Aug. 1893, G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 85.

5) Verord. v. 18. Nov. 1893, G.u.V.Bl. Nr. XXIII, S. 152, 8. Dezbr. 1894, G.u.V.Bl. Nr. L, S. 434, u. (bezüglich der bei Masern und Keuchhusten in den Schulen zu treffenden Maßregeln) v. 8. Dez. 1894, Das. S. 441.

6) Angef. Verord. v. 30. Dez. 1881, v. 8. Dez. 1894, G.u.V.Bl. Nr. L, S. 433.

7) R.G.B. Nr. 17, S. 61; Vollz.Verord. d. Min. d. Inn. v. 1. Sept. 1884, G.u.V.Bl. Nr. XXXV, S. 389, abg. 17. Juni 1887, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 128; v. 8. Nov. 1893, G.u.V.Bl. Nr. XXII, S. 137, 13. März 1894, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 118.

8) V. 19. Dez. 1887, G.u.V.Bl. Nr. XXXVIII, S. 445.

Weitere Fürsorge für Leben und Gesundheit enthalten diejenigen Bestimmungen und Maßnahmen, die in der Hauptsache bau-, feuer-, gewerbe- oder straßenpolizeilichen Charakters sind.

§ 117. 5. **Leichen- und Begräbnißwesen.** Auf Grund von R.Str.G.B. § 367, Ziff. 1 und 2 hat das Ministerium des Innern im Wege der Verordnung[1]) umfassende sanitätspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten erlassen. Darin ist die Leichenschau und die unverzügliche Anzeige jedes Todesfalles an den Leichenschauer vorgeschrieben. Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

In der Regel hat eine zweimalige Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer zu erfolgen und ist vom Leichenschauer die Zeit zu bezeichnen, mit deren Eintritt die Beerdigung vorgenommen werden darf.

Die Beerdigung einer Leiche darf nur auf dem in jeder Gemeinde mit bezirksamtlicher Genehmigung bestimmten öffentlichen Begräbnißplatz geschehen. Eine Beisetzung an anderen Orten kann nur mit bezirksamtlicher Erlaubniß stattfinden.

Die Begräbnißplätze sind polizeiliche Anstalten der Gemeinde. Ueber ihre Anlage und über die Art der Beerdigungen sind die Grundsätze in einer Verordnung des Ministeriums des Innern[2]) niedergelegt. Näheres kann durch ortspolizeiliche Vorschriften bestimmt werden.

Ueber den Transport von Leichen ist auf Grund von Pol.Str.G.B. § 96 das Nähere durch Verordnung des Ministeriums des Innern[3]) vorgeschrieben. Leichen dürfen hiernach aus dem Bezirke einer Gemeinde nur mit polizeilicher Erlaubniß verbracht werden. Zur Ertheilung derselben, welche in der Form eines Leichenpasses erfolgt, ist das Bezirksamt des Sterbeortes bezw. bisherigen Bestattungsortes zuständig.

Beim Transport sind gewisse gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen zu beobachten.

B. Heilwesen[4]).

§ 118. 1. **Das Heilpersonal**[5]). a) Diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird (R.Gew.O. § 29). Das Nähere hierüber ist reichsrechtlich geordnet.

Landesrechtlich sind den Aerzten gewisse Berufspflichten auferlegt, theils in einer auf Grund von Pol.Str.G.B. § 134 erlassenen besonderen Verordnung[6]) (Anzeige der Niederlassung und Wohnsitzverlegung, Mitwirkung bei der Medizinalstatistik, Anzeige von Verbrechen ꝛc., Mitwirkung bei der Armenpflege), theils in den Verordnungen über die ansteckenden Krankheiten. (S. o. § 115.)

Eine Bestimmung über die Gebühren für die Privatleistungen der Aerzte besteht nicht mehr, für Verrichtungen im Dienste der Verwaltung erhalten sie bestimmte Gebühren[7]).

---

1) V. 16. Dez. 1875, G.u.V.Bl. Nr. XXXVI, S. 369, abg. 23. Sept. 1893, G.u.V.Bl. Nr. XIX, S. 109.

2) V. 20. Juli 1882, G.u.V.Bl. Nr. XXIII, 202. Besondere Begräbnißplätze der Israeliten können gestattet werden.

3) V. 11. Febr. 1888, G.u.V.Bl. Nr. III, S. 49.

4) Langsdorff, Th. v., Die Gesetze über das Medizinalwesen in Baden, Mannheim und Straßburg 1874.

5) Arnsperger, L. Dr., Dienstweisung für die Bezirksärzte ꝛc. ꝛc. Karlsr. 1886; Schenkel, Gew.Ord., Anm. zu Gew.Ord. § 29.

6) V. 11. Dez. 1883, G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 336.

7) Verord. d. Min. d. Inn. v. 12. Dez. 1883, G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 337.

Zur Wahrung der Standesinteressen der Aerzte wird durch Wahl ein Ausschuß derselben bestellt. Derselbe bildet unter Vorsitz eines von dem Ministerium des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten die Disziplinarkammer für Aerzte[1]).

b) Apotheker bedürfen gleichfalls der Approbation (R.Gew.O. § 29) auf Grund des nach reichsrechtlichen Vorschriften zu liefernden Nachweises der Befähigung. Außerdem muß, wer im Großherzogthum eine Apotheke betreiben will, entweder ein Realapothekenrecht erworben oder von dem Ministerium des Innern eine persönliche Konzession für einen bestimmten Ort erhalten haben.

Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken, die Aufbewahrung, Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien, die Arzneitaxe ist auf Grund von R.Str.G.B. § 367 Ziff. 5 und Pol.Str.G.B. § 134 durch mehrere Verordnungen des Ministeriums des Innern des Näheren geordnet[2]).

Bezüglich des Ausschusses der Apotheker und der Disziplinarkammer für dieselben gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Aerzten.

c) Hebammen bedürfen nach § 30 der R.Gew.O. eines Prüfungszeugnisses. Es wird bei einer öffentlichen Hebammenschule erworben[3]).

Ihre Dienstpflichten richten sich nach der besonders erlassenen Dienstweisung[4]).

§ 119. **2. Die Heilveranstaltungen.** Als Heilveranstaltungen kommen staatsrechtlich in Betracht: die staatliche Aufsicht über die Heilanstalten und Badanstalten, und die Irrenfürsorge.

a) Ueber die von den Gemeinden, den Kreisverbänden und Stiftungen wie von Privaten errichteten Krankenanstalten wird durch die Bezirksärzte eine fortgesetzte Kontrole in sanitätspolizeilicher Hinsicht ausgeübt, der jene durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern sich anschließt.

Das bei der Konzessionirung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- oder Privat-Irrenanstalten einzuhaltende Verfahren ist in der Vollzugsverordnung[5]) zur Gewerbeordnung geregelt.

b) Der Staat selbst betreibt mit den Mitteln des „Badeanstaltenfonds" mehrere Badeanstalten[6]). Eine derselben, das Landesbad zu Baden, ist in erster Reihe zur Aufnahme solcher landesangehöriger Kranker bestimmt, welche aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke des Kurgebrauches unterstützt werden. Ueber die Aufnahme in diese Anstalt besteht ein besonderes Statut[7]).

Ueber den Schutz der Mineral- und Thermalquellen s. bei der Darstellung des Bergwesens.

c) Irrenfürsorge.

Ueber die Vernachlässigung der Pflege von Geisteskranken s. o. **§ 116.**

Das Verfahren bei der Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten ist durch ldh. Verordnung vom 23. Mai 1888[8]) geregelt.

---

1) Verord. v. 7. Okt. 1864, Reg.Bl. Nr. LVI, S. 735, abg. 28. Okt. 1880, G.u.V.Bl. Nr. XXXVII, S. 371, u. 21. Nov. 1884, G.u.V.Bl. Nr. XLV, S. 478; ldh. Verord. v. 6. Dez. 1883, G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 335.

2) Insbes. v. 29. Mai 1880, G.u.V.Bl. Nr. XX, S. 153 (mehrf. abgeänd.); 28. Dez. 1885, G.u.V.Bl. 1886, Nr. I, S. 1; 5. Dez. 1890, G.u.V.Bl. Nr. LIII, S. 765; v. 27. Dez. 1890, G.u.V.Bl. Nr. LVI, S. 817; 9. Nov. 1891, G.u.V.Bl. Nr. XXII, S. 213 u. 221; 31. Dez. 1894, G.u.V.Bl. 1895, Nr. I, S. 1.

3) § 38 d. badischen Vollz.Verord. v. 23. Dez. 1883 z. Gew.Ord.

4) Verord. d. Min. d. Inn. v. 5. März 1894, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 117.

5) §§ 34—37.

6) Das Friedrichsbad, Augustabad und Landesbad in Baden, die Badeanstalt in Badenweiler.

7) V. 24. März 1890, G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 137. 8) G.u.V.Bl. Nr. XVI, S. 239.

Darnach ist zur Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche oder private Irrenanstalt des Landes erforderlich:

1. ein von den nächsten Angehörigen bezw. dem Vormund des Kranken oder bei armenrechtlich hilfsbedürftigen vom unterstützungspflichtigen Armenverband nach Vernehmung der Angehörigen bezw. des Vormundes gestelltes Aufnahmegesuch, belegt durch eine bezirksärztliche oder vom Bezirksarzt bestätigte Schilderung der Seelenstörung des Kranken;

2. eine schriftliche Aeußerung des Bezirksamtes über die Statthaftigkeit der Aufnahme.

In Fällen nachgewiesener Dringlichkeit kann auf Antrag der Angehörigen die fürsorgliche Aufnahme eines Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden. Auch ohne Ansuchen der Angehörigen kann die Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden:

1) wenn der Kranke von einer Seelenstörung befallen ist, die ihn für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig macht, oder wenn er in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost wird. Ueber die Nothwendigkeit der Aufnahme entscheidet auf Grund von Erhebungen das Bezirksamt nach Berathung im Bezirksrath; 2) auf Verfügung des Gerichts nach Str.Pr.O. § 81 zur Beobachtung; 3) auf Verfügung des Gerichts als Obervormundschaftsbehörde nach C.Pr.O. § 600; 4) auf Verfügung des Justizministeriums bei Strafgefangenen.

In anderen, d. h. der Irrenpflege nicht oder nicht vorzugsweise gewidmeten (öffentlichen) Krankenanstalten (Kreispflegeanstalten, Bezirks-, Gemeinde- oder Stiftungsspitälern) können Geisteskranke oder Geistesschwache nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses aufgenommen werden, welches die psychiatrische Behandlung und die Unterbringung in eine Irrenanstalt für nicht erforderlich erklärt. Dieses Zeugniß muß von dem zuständigen Bezirksarzte oder von dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt ausgestellt sein.

Vorübergehend können ferner in solchen Krankenanstalten Geisteskranke und Geistesschwache aufgenommen werden, wenn durch ein Zeugniß des Bezirksarztes bestätigt wird, daß die Aufnahme dringlich und die Unterbringung in eine Irrenanstalt zur Zeit nicht ausführbar ist.

In diesen Fällen hat die Anstaltsverwaltung spätestens 14 Tage nach der Aufnahme des Kranken dem Bezirksamte des Wohnortes desselben die Aufnahme anzuzeigen und die Aktenstücke, auf Grund deren die letztere erfolgt ist, nebst einer gutächtlichen Aeußerung des Anstaltsarztes vorzulegen.

Das Bezirksamt erörtert die Krankheits- und sonstigen Verhältnisse und trifft Entscheidung darüber, ob die Unterbringung in der Anstalt zulässig sei oder nicht, und letzternfalls, ob die Ueberführung des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt einzuleiten oder anzuordnen sei.

Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Krankenanstalt sowie von jeder Aufnahme eines Kranken in eine Privatirrenanstalt hat der Vorstand der Anstalt dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, binnen 24 Stunden unter Vorlage der Aufnahmepapiere Anzeige zu machen.

Für die staatlichen Irrenanstalten bestehen neben diesen allgemeinen Bestimmungen besondere Statuten, welche die Verwaltung der Anstalt, das Aufnahmeverfahren, die Behandlung der Kranken, die Berechnung der Verpflegungskosten, die Entlassung regeln [1]).

---

1) Statut f. d. Heil- und Pflegeanstalt Illenau v. 31. Dez. 1891, G.u.V.Bl. 1892, Nr. I, S. 1; Statut f. d. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim v. 10. Juli 1889, G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 116; f. d. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen v. 10. Juli 1889, G.u.V.Bl. Nr. XVIII, S. 131; Stat. f. d. Irrenklinik in Heidelberg und die psychiatrische Klinik in Freiburg f. Bekanntm. d. Min. d. Justiz rc. v. 28. März 1887, G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 87.

Die Ueberwachung und die Statistik der außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken ist durch Verordnung des Ministeriums des Innern geregelt[1]).

§ 120. C. **Die Medizinalverwaltung.** Obere Behörde der Medizinalverwaltung ist das Ministerium des Innern, dem die erforderliche Anzahl von Medizinalreferenten beigegeben ist[2]). In den Bezirken sind die ständigen technischen Medizinalbeamten die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte[3]).

Wer zur Anstellung als Staatsarzt gelangen will, hat eine besondere Prüfung zu bestehen[4]).

Zur Berathung des Ministeriums des Innern in Medizinalangelegenheiten ist ein Landesgesundheitsrath[5]) errichtet, bestehend aus den Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern, je einem von den medizinischen Fakultäten der Universitäten Heidelberg und Freiburg aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede, dem Obmann des Ausschusses der Aerzte und weiteren von dem Ministerium ernannten Mitgliedern.

Er hat die Aufgabe, in wichtigen Angelegenheiten des Medizinalwesens, insbesondere über Entwürfe zu hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen gutachtliche Aeußerungen abzugeben und Wünsche und Beschwerden zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen.

## III. Kapitel.

## Das Verwaltungsrecht in Bezug auf das wirthschaftliche Leben.

### Erster Titel.

### Allgemeiner Theil.

§ 121. I. **Bau- und Feuerpolizei.** Im Interesse eines für Leben und Eigenthum sicheren, gesunden Zusammenlebens sind gewisse Beschränkungen in der Benützung des Eigenthums zu Hochbauten nothwendig. Dieselben sind theils, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, im Landrecht[6]), theils, soweit öffentlich-rechtlich, im Gesetz über die Baufluchten, theils und ganz besonders in der sog. Landesbauordnung[7]), erlassen auf Grund von Pol.Str.G.B. § 116, und den örtlichen Bauordnungen, enthalten.

Die Landesbauordnung enthält selbst eine Reihe von allgemeinen Vorschriften über die Ausführung der Bauten, insbesondere zur Sicherung der durch den Zweck der Gebäude gebotenen Festigkeit, Feuersicherheit, Selbständigkeit, Gesundheit, Zugänglichkeit derselben.

In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfniß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen als ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Diesen bleibt vorbehalten, Behufs der nöthigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrains-, Erwerbs-, Verkehrsverhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, weitere Bestimmungen zu treffen, insbesondere in den in der Landesbauordnung bezeichneten Richtungen.

Einzelne in der Landesbauordnung enthaltene Vorschriften der Feuersicherheit können vom Ministerium des Innern für gewisse Landestheile außer Kraft gesetzt werden.

---

1) V. 4. Okt. 1879, G.u.V.Bl. Nr. LI, S. 782.
2) Ldh. Verord. v. 17. Okt. 1871, G.u.V.Bl. Nr. XXXV, S. 193.
3) Ldh. Verord. v. 28. Mai 1864, Reg.Bl. Nr. XXIV, S. 239; Dienstw. v. 1. Jan. 1886, G.u.V.Bl. Nr. II, S. 3. Arnsperger a. a. O.
4) Ldh. Verord. v. 10. Juli 1873, G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 103.
5) Ldh. Verord. v. 19. März 1882, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 36.
6) L.R.S. S. 653—682.
7) Verord. d. Min. d. Inn. v. 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betr., G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 125, mehrf. abgeänd., insbes. 21. März 1888, G.u.V.Bl. Nr. X, S. 201.

Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit und Eigenthum Dritter zu schützen, bleibt der Staatspolizeibehörde vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen.

Die örtliche Baupolizei wird, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei, vom Bürgermeister unter Mitwirkung von ein bis zwei Mitgliedern des Gemeinderaths gehandhabt. Dem Gemeinderath bleibt vorbehalten, zu beschließen, daß außerdem ein Sachverständiger aus der Zahl der Bautechniker zugezogen werden solle. Die genannten Personen bilden unter dem Vorsitze des Bürgermeisters die Ortsbaukommission.

Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörden und Ortsbaukommissionen und die Oberaufsicht über die im Bezirke stattfindenden Bauausführungen. Ihm sind gewisse baupolizeiliche Entschließungen vorbehalten. Beschwerden und Einsprachen gegen seine Verfügungen entscheidet der Bezirksrath.

Baupolizeiliche Genehmigung ist, abgesehen von den in besonderen Gesetzen bezeichneten Fällen, für bauliche Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und sonstigen Gebäuden mit Feuerung und sonstigen größeren Gebäuden sowie zu der mit einer Veränderung des Grundplans verbundenen Aufführung neuer Stockwerke ꝛc. in solchen Gebäuden nöthig.

Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der oben bezeichneten Art besteht nur eine Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige des Bauvorhabens. Ist die Anzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubniß des Bezirksamts ausgeführt werden.

In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt. Diese besteht dort aus dem Bezirksbeamten als Vorsitzenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontroleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtraths.

Bei der Handhabung der Baupolizei sind, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, auch die feuerpolizeilichen Interessen zu wahren, desgleichen bei der Gewerbepolizei. Dahin gehören u. A. die schon § 116 erwähnten, auf Grund von R.Str.G.B. § 367 Ziff. 4—6 erlassenen Verordnungen über den Verkehr mit Explosivstoffen, ferner jene über die Verwahrung, den Transport von Mineralölen u. dgl. [1]).

Im Anschluß an die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften ist auch das Kaminfegerwesen geordnet, auf Grundlage der §§ 39 und 77 der R.Gew.Ord.

Durch §§ 62—66 der badischen Vollzugsverordnung zur Gew.O. ist die Einrichtung der Kaminfegerbezirke aufrecht erhalten worden. Erledigte Kaminfegerstellen sind auf erfolgtes Ausschreiben durch den Bezirksrath zu besetzen. Dieser beschließt auch nach §§ 54 und 21 der Gew.O. über die etwaige Zurückziehung der Bestallung. Das Nähere hierüber und über die Verpflichtungen der Kaminfeger bestimmt die Kaminfegerordnung [2]).

Die erforderlichen Löschgeräthschaften hat die Gemeinde anzuschaffen und in gutem Stande zu halten, ebenso in Brandfällen die Löschmannschaft zu stellen.

Von jedem Brandfall ist dem Bezirksamt schleunigst Anzeige zu machen. Bis zur Ankunft des Bezirksbeamten hat der Bürgermeister die Löschanstalten zu leiten [3]).

Ueber das Löschverfahren bei Waldbränden besteht eine besondere Verordnung [4]).

---

1) V. 22. Aug. 1890, G.u.V.Bl. Nr. XXXVII, S. 523.

2) V. 29. Nov. 1887, G.u.V.Bl. Nr. XXXV, S. 417, u. 19. Juni 1889, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 104. S. a. Pol.Str.G.B. § 113.

3) FeuerVers.Ges. v. 29. März 1852, § 42 u. Instr. III dazu.

4) V. 13. Febr. 1865, Reg.Bl. Nr. X, S. 102.

Zur Verlässigung darüber, daß die baupolizeilichen Vorschriften beobachtet werden, besteht eine besondere Einrichtung, die Feuerschau[1]).

Uebertretungen in feuerpolizeilicher Beziehung sind nach Pol.Str.G.B. §§ 113—115 zu bestrafen.

§ 122. II. **Das öffentliche Wasserrecht**[2]). Die Bestimmungen des badischen Wasserrechtes sind enthalten, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, im badischen Landrechte, die öffentlich-rechtlichen in dem Gesetze v. 25. Aug. 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.[3]), und den auf Grund dieses Gesetzes und vom R.Str.G.B. § 366 Ziff. 10, 366[a] erlassenen Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften, sowie in Pol.Str. G.B. § 132. Bezüglich des Rheines und des Bodensees kommen, abgesehen von dem Reichsrechte, auch auf internationalen Vereinbarungen beruhende Vorschriften in Betracht.

Die Gewässer werden, was ihre rechtliche Natur betrifft, nach dem Landrechte, auf dessen Boden sich das Wassergesetz gestellt hat, geschieden in öffentliche Gewässer, in Eigenthum Einzelner stehende Gewässer, sonstige Gewässer.

Oeffentliche[4]) sind diejenigen Gewässer, bezw. Strecken eines Gewässers, welche bei dem Inkrafttreten des Wassergesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienten oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder floßbar erklärt worden sind[5]). Auch die Nebenarme eines solchen Gewässers theilen dessen rechtliche Eigenschaft, wenn sie mindestens bei den gewöhnlichen Anschwellungen des Hauptgewässers zur Abführung der Wassermasse dienen. Auch wenn schiff- und floßbare Gewässer nicht mehr zur Schiff- oder Floßfahrt benützt werden, behalten sie ihre Eigenschaft als öffentliche Gewässer.

Diese Gewässer — Welle und Bett — sind „Zugehörden des Staatseigenthums" und als solche dem Gemeingebrauch gewidmet. Dieser steht jedoch unter der Leitung und Aufsicht der zuständigen technischen und Verwaltungsbehörden.

An Gewässern, die in ausschließlichem Eigenthum Einzelner stehen — Meteorwasser, Quellen, Seen, Teiche und sonstige Wasserbehälter, künstliche Leitungen — finden ausschließlich privatrechtliche Benützungsrechte statt. Diese Gewässer unterliegen nur in sehr beschränktem Maße der öffentlich-rechtlichen Einwirkung.

In der Mitte zwischen diesen beiden Gattungen von Gewässern stehen die in L.R.O. 644 genannten, das Eigenthum Mehrerer in natürlichem Bette durchfließenden, nicht öffentlichen Gewässer. An ihnen haben die Uferanlieger ein privatrechtliches Benützungsrecht, aber dieses Benützungsrecht ist kein ausschließliches und unbeschränktes.

Einmal ist der Gebrauch des Wassers dieser Gewässer zum Waschen und Baden, Tränken und Schwemmen, sowie das Schöpfen desselben zu häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken Jedermann gestattet, soweit dieses ohne besondere Anlage und ohne rechtswidriges Betreten des Privateigenthums geschehen kann. Die Ausübung dieser Befugniß kann polizeilich geregelt werden.

Sodann ist auch in privatrechtlicher Beziehung der Grundsatz der Rücksichtnahme auf das Eigenthum Anderer und auf die gleichen Benützungsrechte, welche den übrigen An-

---

1) Verord. d. Min. d. Inn. v. 23. Dez. 1880, G.u.V.Bl. 1881, Nr. I, S. 1.

2) Schenkel, Dr. K., Das badische Wasserrecht, Karlsr. 1877; derselbe, Recht und Verwaltung des Wasserwesens im deutschen Rheingebiet, Berlin 1889; Näf, Das Wasserrecht im Großherzogthum Baden, Lahr 1883.

3) G.u.V.Bl. 1876, Nr. XXXVI, S. 233; abg. 12. Mai 1882, G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 205; 9. Dez. 1885, G.u.V.Bl. XXXV, S. 393, u. d. V.R.Pfl.G.; Vollz.V. d. HandelsMin. dazu v. 24. Dez. 1876, G.u.V.Bl. Nr. L, S. 350, abg. 24. Juli 1882, G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 209.

4) L.R.S. 538, WasserGes. Art. 1—5; vgl. FischereiGes. § 1, u. o. S. 184 u. 185.

5) S. hierüber Schenkel a. a. O. S. 45.

liegern an demselben fließenden Wasser zustehen, und auf die thunlichste Ausnützung des Wassers in dem Wassergesetze ausdrücklich hervorgehoben, auch insbesondere durch Feststellung gewisser, beim bürgerlichen Richter erzwingbarer, Rechte auf Anschluß einer Stauanlage an das einem Anderen gehörige Ufer und auf Mitbenützung der Stauanlage Dritter durchgeführt[1]).

Endlich unterliegt die Ausübung des Benützungsrechtes sowohl am Wasser, wie am Bette, und das Recht selbst weitreichender öffentlich-rechtlicher Einwirkung.

A. Benützung der Gewässer. Die öffentlich-rechtlichen Normen über die Benützung der Gewässer und die auf deren Boden sich bewegende Thätigkeit der Verwaltungsbehörden dienen im Wesentlichen zwei Hauptzwecken: „einmal sollen durch dieselben die Gefahren und Belästigungen verhütet werden, die eine rücksichtslos vom Standpunkte des Einzelinteresses ausgeübte Wassernutzung für die Allgemeinheit oder für größere Interessenkreise zur Folge hat; sodann soll, soweit ein Interesse der Gesammtheit oder einer größeren Anzahl Betheiligter vorliegt, durch die Zwangsmittel der Verwaltung eine intensive, rationelle, möglichst Vielen zu Gute kommende Wasserbenützung gesichert werden[2])."

Die Einzelbestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I. Gewisse Arten der Wasserbenützung bedürfen der vorgängigen polizeilichen Genehmigung.

1. Bei öffentlichen Gewässern bedarf, abgesehen von den für alle fließenden Gewässer in dieser Beziehung geltenden Vorschriften, die Benützung der Genehmigung:

a) wenn sie mittelst besonderer Anlagen geschehen soll, oder hinsichtlich dieser Benützungsart und der dafür bestehenden Anlagen wesentliche Aenderungen beabsichtigt sind[3]);

b) zur Errichtung, wesentlicher Aenderung und Betreibung von Ueberfahrtsanstalten[4]);

c) durch Entnahme von Eis, Sand und anderem Material[5]).

2. Bei allen (auch in künstlichen Kanälen) fließenden Gewässern ist neben der nach der deutschen Gewerbeordnung zur Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke und zur Aenderung der Betriebstätte derselben erforderlichen und außer der oben bezüglich der öffentlichen Gewässer erwähnten Genehmigung zur Benützung des Wassers und zur Herstellung von Anlagen an und im fließenden Wasser in folgenden Fällen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen:

a) zu einer Wasserbenützung, welche durch Einleitung fremder Stoffe die Eigenschaften des Wassers ändert;

b) zur Errichtung und wesentlichen Aenderung von Triebwerken und ihrer Zugehörden (wie Zu- und Ableitungskanäle);

c) zur Errichtung und wesentlichen Aenderung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigenthümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird.

Die Genehmigung ist zu versagen oder an beschränkende Bedingungen zu knüpfen:

1. wenn und soweit das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde, sei es durch Verstoß gegen die hierauf bezüglichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, sei es durch sonstige Gefährdungen oder Belästigungen der Allgemeinheit,

---

1) WasserGes. Art. 6, 8—11.
2) Schenkel, a. a. O. S. 16.
3) WasserGes. Art. 1, Abs. 2.
4) Das. Abs. 3. Ueber d. Genehm.Verfahren s. Vollz.V. § 13. Nach Pol.Str.G.B. § 154[9] hat die Regelung des Betriebs öffentlicher Fähren durch ortspolizeiliche Vorschrift zu geschehen; die Bestimmungen zum Schutz gegen Unglücksfälle bei Ueberfahrten werden nach Pol.Str.G.B. § 153 durch bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen.
5) WasserGes. Art. 1, Abs. 2; Vollz.Verord. § 14.

wozu namentlich auch die Schmälerung des für die häuslichen Zwecke oder für die Feuersicherheit einer Ortschaft nothwendigen Wasserbedarfs zu rechnen ist;

2. wenn und soweit das beabsichtigte Unternehmen sonst erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen für die benachbarten Grundstücke oder für den Betrieb vorschriftsmäßig errichteter Anlagen herbeiführen würde.

Die Verwaltungsbehörde hat sämmtliche Einwendungen, welche gegen das beabsichtigte Unternehmen geltend gemacht werden, ihrer Erörterung zu unterziehen; bezüglich der von Privatbetheiligten vorgebrachten Einwendungen hat sie thunlichst auf eine gütliche Vereinbarung hinzuwirken.

Nach Abschluß dieser Erörterungen und nach vorausgegangener Erhebung eines technischen Gutachtens beschließt die Verwaltungsbehörde über das Genehmigungsgesuch, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung über Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen [1]).

Bei öffentlichen Gewässern ist die Genehmigung kraft Gesetzes an den Vorbehalt gebunden, daß dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit ohne Entschädigung widerrufen oder beschränkt werden kann.

Das Ministerium ist jedoch ermächtigt, dem Unternehmer für den Fall des Widerrufs oder einer wesentlichen Beschränkung der Genehmigung ein beschränkte Entschädigung zuzusichern.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf der Genehmigung ist in solchem Falle dem Ministerium vorbehalten [2]).

Ferner ist die Genehmigung zu einer Wasserbenützung, welche durch Einleitung fremder Stoffe die Eigenschaften des Wassers ändert, im öffentlichen Interesse ohne Entschädigung widerruflich.

Im öffentlichen Interesse kann ausnahmsweise auch in anderen Fällen die Genehmigung zur Benützung des fließenden Wassers an die Bedingung des Widerrufs geknüpft werden [3]).

Das Genehmigungsverfahren ist im Anschluß an die in den §§ 17—22, 26, 49, 50 und 147 d. deutsch. Gew.Ord. hinsichtlich der Stauanlagen für Wassertriebwerke gegebenen Vorschriften durch die Verordnung näher geregelt. Zur Entschließung zuständig ist der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde, der Rekurs geht an das Ministerium des Innern. Klage an den Verwaltungsgerichtshof ist hier ausgeschlossen [4]).

In der Regel soll für jede einer Genehmigung bedürfende Stauvorrichtung auf Kosten des Unternehmers das höchste zulässige Maß der Wasserspannung durch eine in die Augen fallende Bezeichnung desselben (Eiche) an Ort und Stelle urkundlich festgestellt werden. Nähere Vorschriften über das hierbei einzuhaltende Verfahren sind im Verordnungswege gegeben.

Alle die Beschaffenheit der Eiche betreffenden Handlungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Eigenmächtige Aenderungen sind strafbar [5]). Die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen hat die Verwaltungsbehörde im öffentlichen Interesse zu überwachen [6]).

II. Gänzliche oder theilweise Untersagung der Wasserbenützung kann durch die Verwaltungsbehörde (den Bezirksrath) ausgesprochen werden, wenn diese Benützung für

---

1) WasserGes. Art. 23, 25, 26. 2) Das. Art. 2.
3) Das. Art. 27.
4) WasserGes. Art. 24, Vollz.V. §§ 1—11; V.R.Pfl.G. § 4, letzter Abs., Ziff. 4.
5) WasserGes. Art. 28; Verord. d. HandelsMin. v. 24. Dez. 1876, G.u.V.Bl. Nr. L, S. 394.
6) WasserGes. Art. 88.

das Gemeinwohl überwiegende Nachtheile und Gefahren mit sich bringt, und zwar selbst, wenn sie innerhalb der durch Privatrechtstitel oder polizeiliche Genehmigung gezogenen Grenzen ausgeübt wird.

Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden von den betheiligten Gemeinden oder von den Eigenthümern, welche die Untersagung beantragt haben, vorgängiger Ersatz geleistet werden, sofern ein solcher nicht nach dem Rechtstitel der Wasserbenützung, dem Inhalt der polizeilichen Genehmigung oder nach gesetzlicher Bestimmung (s. o.) ausgeschlossen ist.

Ueber die Entschädigungsfrage entscheidet der bürgerliche Richter [1]).

III. Regelung der Wasserbenützung durch die Verwaltungsbehörde im Wege der dauernden allgemeinen Vorschrift findet statt:

1. Bei öffentlichen Gewässern insbesondere bezüglich der Benützung derselben als Verkehrsstraßen. Solche Anordnungen sind gemäß Pol.Str.G.B. § 148 zu erlassen hinsichtlich der Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein und anderen Flüssen, sowie auf dem Bodensee durch Verordnung, hinsichtlich des Floßbetriebs auf den Nebenbächen auch durch bezirkspolizeiliche Vorschrift [2]).

2. Bei der privatlichen Benützung anderer fließender Gewässer, aber nur ausnahmsweise. Hier „können durch bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung über Ansprüche, die auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, und unter Beachtung der Bestimmungen des Wassergesetzes die Vertheilung und Benützung des Wassers, sowie die Pflichten der Nutzungsberechtigten, namentlich auch bezüglich der Instandhaltung der Stau- und Leitungsanlagen, geregelt werden, und zwar:

a) für diejenigen natürlich fließenden Gewässer, welche von einer größeren Zahl Betheiligter, namentlich gleichzeitig von Wiesen- und Werkbesitzern, benützt werden;

b) für solche künstliche, mehreren Berechtigten dienende Leitungen (Kanäle), welche nicht im Eigenthum Einzelner stehen, sondern einer Mehrheit von Berechtigten oder der Gemeinde oder dem Staate gehören.

Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft" [3]).

3. Bezüglich des Gemeingebrauchs an den nichtöffentlichen natürlich fließenden Gewässern und der Entnahme von Material — durch polizeiliche Anordnung oder Verfügung, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt [4]).

IV. Das Gesetz hat gewisse Zwangsbefugnisse bezüglich der Benützung der Gewässer begründet, welche für ein, auch nicht unmittelbar am Wasser gelegenes, Unternehmen, sofern dasselbe einem überwiegenden Nutzen der Landwirthschaft oder Industrie dient, unter Voraussetzung der Entschädigung im Verwaltungswege geltend gemacht werden könne. Es kann verlangt werden, daß der privatrechtlich Wassernutzungsberechtigte sich einer die Ausnützung fördernden Zeitbestimmung hinsichtlich der Wasserbenützung unterwerfe, daß er die Verbesserung seiner Einrichtung gestatte, daß er die ihm zustehende, aber nicht ausgeübte Wasserbenützung abtrete.

Der Benützungsberechtigte, gegen welchen der Anspruch erhoben wird, kann ihn abwenden, wenn und soweit er das in Anspruch genommene Wasser in gegebener Frist dazu benützt, die Leistungsfähigkeit einer eigenen Anlage zu erhöhen oder ein neues Unternehmen zu errichten.

1) WasserGes. Art. 29, 92; über das Verfahren s. Vollz.Verord. §§ 15—17.

2) Vgl. hierzu Schenkel a. a. O. S. 42; Schlusser, S. 262—264, ferner G.u.V.Bl. 1893, Nr. II, S. 4; Nr. V, S. 27; Nr. XXI, S. 131; 1894, Nr. XIX, S. 149, 177, 365, 444; 1895, Nr. III, S. 12, 25.

3) WasserGes. Art. 30; Vollz.Verord. § 28. 4) Das. Art. 6, 7.

Zu Gunsten der Errichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage kann unter den oben bezeichneten Voraussetzungen auch die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderer Benützungsrechte oder die Belastung fremden Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit erzwungen werden.

Ueber die Abtretungs- oder Belastungsverpflichtungen entscheidet Mangels gütlicher Uebereinkunft in allen oben erwähnten Fällen das Staatsministerium, über die Entschädigung der bürgerliche Richter [1]).

Wenn, abgesehen von diesen Fällen, die Abtretung des Eigenthums oder des Benützungsrechts am Wasser aus Gründen des öffentlichen Nutzen beansprucht wird, finden die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes Anwendung.

In Nothfällen, namentlich bei Feuersbrünsten, kann das im Eigenthum oder Benützungsrechte Dritter stehende Wasser ohne Entschädigung zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, die Vorarbeiten, welche für Geltendmachung der Zwangsrechte erforderlich sind, auf seinen Grundstücken gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens und vorgängige Sicherheitsleistung geschehen lassen [2]).

V. Zur Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und zur Bildung auf Wasserbenützung bezüglicher Genossenschaften läßt das Gesetz ein Zwangsverfahren zu.

1. Anlagen und Genossenschaften zur Bewässerung und Entwässerung [3]). „Kann die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage nur durch ihre Ausdehnung über eine in dem Eigenthum mehrerer Personen befindliche Grundfläche auf zweckmäßige Weise bewirkt werden, so findet gegen diejenigen Eigenthümer, welche sich weigern, dem Unternehmen beizutreten, ein Zwang zur Theilnahme statt, wenn

a) die Eigenthümer von mindestens zwei Dritttheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben, und

b) durch dasselbe ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird.

Eigenthümer von Grundstücken, deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können zur Theilnahme nicht gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den Unternehmern unter der Voraussetzung der Art. 12 und 13 d. Ges. das Recht der Zwangsenteignung solcher Grundstücke ertheilt werden."

Das hierauf bezügliche Verfahren wird von dem Bezirksamt unter Mitwirkung der technischen Staatsbehörde geleitet.

Hinsichtlich streitiger Fragen des Privatrechts ist die Entscheidung des Richters vorzubehalten.

Nach dem Abschluß der Verhandlungen ist auf Grund der vorgenommenen Erörterungen zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens die staatliche Genehmigung zu ertheilen sei.

Diese Entscheidung steht je nach der Sachlage dem Ministerium oder dem Staatsministerium zu.

Das Staatsministerium entscheidet insbesondere a) ob und welche Grundeigenthümer zum Beitritt gezwungen werden können; b) ob der verlangten Abtretung der Rechte Dritter oder Belastung fremden Eigenthums stattzugeben sei; c) nach welchem Plane das Unter-

1) WasserGes. Art. 12—20, 92. Ueber das Verfahren s. Vollz.Verord. §§ 18—27.
2) WasserGes. Art. 21, 22.
3) WasserGes. Art. 31—60; Vollz.Verord. §§ 29—69.

nehmen ausgeführt werden soll; d) eventuell welche Grundsätze für die Kostenvertheilung maßgebend sein sollen.

Die sämmtlichen Eigenthümer der durch eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zu verbessernden Grundstücke bilden von der Genehmigung des Unternehmens an eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Die Genossenschaft hat Satzungen aufzustellen und Genossenschaftsorgane zu wählen. Die Satzungen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums, das, falls ein Mehrheitsbeschluß nicht zu Stande kommt, die Satzungen auf die Dauer von drei Jahren auch selbst erlassen kann.

Die Ausführung des Unternehmens geschieht unter Leitung der von der Genossenschaft dazu bestellten Organe unter Aufsicht der Staatsbehörde.

Die Kosten des Unternehmens werden, wenn nicht durch gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligter oder durch die gesetzliche Mehrheit derselben andere Grundsätze als maßgebend angenommen und von der zuständigen Behörde genehmigt wurden, nach dem Flächengehalte des zu verbessernden Grundeigenthums ausgeschlagen.

Wenn jedoch einzelne Genossen aus dem Unternehmen einen verhältnißmäßig weit bedeutenderen oder weit geringeren Nutzen ziehen, so tritt eine entsprechende Erhöhung oder Herabsetzung ihres Kostenantheils ein.

Für die Kosten haftet gegenüber der Genossenschaft der jeweilige [1]) Eigenthümer des betheiligten Grundstücks, auch besteht zu Gunsten derselben ein durch Eintrag zu wahrendes gesetzliches Unterpfand.

Ueber die Benützung und Instandhaltung der Anlage ist eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift zu erlassen.

Das Gesetz enthält außerdem, in der Vollzugsverordnung näher ausgeführte, Bestimmungen über den Eintritt einzelner Grundstücke in den Verband und das Ausscheiden aus demselben, Einstellung eines beabsichtigten Unternehmens, Auflösung der Genossenschaft, Abtretung statt Kostenzahlung, Weideverbot, Sportelfreiheit.

Auch die Eigenthümer einer vor dem Inkrafttreten des Wassergesetzes errichteten gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage können durch staatlich genehmigten Mehrheitsbeschluß eine Genossenschaft bilden, auch bei überwiegendem Interesse der Landeskultur durch das Ministerium zur Bildung einer solchen gezwungen werden.

Mit der Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage kann die Ausführung einer Feldbereinigung verbunden werden, wenn die Eigenthümer der zu verbessernden Grundfläche sich darüber gütlich vereinbaren oder doch dieselben nach Maßgabe des Feldbereinigungsgesetzes der gleichzeitigen Vornahme der Feldbereinigung zustimmen.

Für jede dieser beiden Unternehmungen sind alsdann, unbeschadet der Gleichzeitigkeit des Verfahrens, in der Hauptsache die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Genossenschaften anderer Wassernutzungsbetheiligter [2]). Wenn ein fließendes Gewässer vermittelst gemeinschaftlicher Anlagen von einer Mehrzahl Betheiligter zu anderen Zwecken, als denen der Bewässerung und Entwässerung, insbesondere zur Bewegung von Triebwerken oder zu Zwecken von beiderlei Art benützt wird, so kann, unter der Voraussetzung, daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur vorliegt, ebenfalls eine Genossenschaft durch staatlich bestätigten, die Minderheit bindenden, Mehrheitsbeschluß oder ausnahmsweise durch Anordnung des Ministeriums gebildet werden. Für diese Genossenschaften gelten die für die Bewässerungs- 2c. Genossenschaften bestehenden Bestimmungen mit im Gesetze und in der Vollzugsverordnung näher bezeichneten Abweichungen.

---

1) D. h. zur Zeit der Kostenumlegung im Besitz befindliche, s. Ztschr. 1894, S. 45.
2) WasserGes. Art. 59a—59f.; Vollz.Verord. §§ 69a—69l.

B. Instandhaltung der Gewässer. Unbeschadet der privatrechtlichen Verhältnisse in Beziehung auf die Instandhaltung der Gewässer[1]) enthält das Wassergesetz hierüber eingehende Bestimmungen des öffentlichen Rechtes, also Bestimmungen, welche bezwecken, im öffentlichen Interesse, d. h. im Interesse des Staates, der Gemeinden, größerer Kreise von Betheiligten, Schutz gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung zu gewähren.

Die hierauf bezüglichen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sind theils solche zu einem bestimmten Thun, und vertheilen sich auf Gemarkungsinhaber, Besitzer von künstlichen Anlagen, Staat, theils solche zum Dulden gewisser Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, und sind anderseits entweder ordentliche — regelmäßige — oder außerordentliche.

Im Wesentlichen gilt hierüber Folgendes:

I. Leistungsverpflichtungen. a) Ordentliche. α) Bei fließenden Gewässern im Allgemeinen[2]).

1. „Soweit die Unterhaltung und Herstellung eines regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutz der im Bereiche eines fließenden Gewässers liegenden Grundstücke im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere soweit es sich um den Schutz einer Ortschaft, Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung handelt, ist die Gemeinde, deren Gemarkung von dem fließenden Gewässer berührt wird, verpflichtet, innerhalb ihrer Gemarkung:

das fließende Gewässer von Zeit zu Zeit von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserablaufs zu reinigen;

die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung, sowie zur Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserablaufs erforderlichen Arbeiten herzustellen und zu unterhalten“[3]).

Die Gemarkungsgemeinde kann jedoch, wenn diese Arbeiten auch einer Nachbargemarkung oder einer Anzahl von Grundstücken oder Anlagen auf derselben zum besondern Nutzen gereichen, auch diese Nachbargemarkung zu einem Kostenbeitrag, auch die betheiligten Stauberechtigten zur Vorausleistung heranziehen; auch kann der Aufwand der Gemeinde für diese Arbeiten als Genossenschafts-(Sozial-)Ausgabe auf die Betheiligten umgelegt werden.

2. „Die Besitzer von künstlichen Leitungen und Anlagen, welche zur Benützung oder Abhaltung eines fließenden Gewässers dienen, sind verpflichtet, dieselben in solchem Zustande zu erhalten, daß die Eigenthums- und Benützungsrechte Dritter nicht verletzt und das öffentliche Interesse nicht gefährdet wird.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eigenthümern von Straßen- und Eisenbahnanlagen ob, soweit dieselben fließende Gewässer berühren.“

3. Vor dem Inkrafttreten des Wassergesetzes für einzelne fließende Gewässer oder Strecken getroffene besondere Bestimmungen oder Anordnungen sind bis auf ausdrückliche anderweite Regelung in Kraft belassen worden, ebenso Vereinbarungen der Betheiligten.

β) Bei den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern[4]). Der Staat hat, zunächst durch das Wassergesetz, sodann durch Vorsehung der erforderlichen

---

1) S. Schenkel a. a. O. S. 22 ff., L.R.S. 640, 644; WasserGes. Art. 67.

2) WasserGes. Art. 61—67; Vollz.Verord. §§ 71—76.

3) WasserGes. Art. 61. Was hier von der Gemeinde gesagt ist, findet hier, wie in allen anderen Fällen, auch auf die abgesonderten Gemarkungen Anwendung. WasserGes. Art. 87.

4) WasserGes. Art. 68—78. Das Verzeichniß der betr. Gewässer s. am Schlusse des WasserGes., dazu G.u.V.Bl. 1882, Nr. XXXVIII, S. 365.

Mittel im Staatsbudget, bestimmte wichtigere Gewässer in dem Sinne in den „Flußbauverband" aufgenommen, daß er die zur Herstellung und Erhaltung eines geregelten Wasserablaufs und zum Schutze gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung erforderlichen Bauten durch seine Organe besorgt.

Zum Aufwand für den Flußbau[1]) sind die Gemeinden beitragspflichtig, deren Gemarkung an den Fluß stoßen oder ganz oder theilweise im Ueberschwemmungsgebiet liegen.

Dabei wird der Aufwand für die gesammte im Staatsflußbauverband stehende Strecke eines Flusses als ein Ganzes behandelt und es werden davon bei Rhein, Main und Neckar je ein Fünftel, bei den anderen Flüssen je ein Drittel der Kosten auf die betheiligten Gemeinden nach deren Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien vertheilt.

Zum Aufwand für gesonderte Bauten findet besondere Heranziehung der betheiligten Gemeinden, bei Nachweis geringeren Nutzens einer Gemeinde vom Flußbau Beitragsminderung statt, bei geringer finanzieller Leistungsfähigkeit kann der Beitrag ermäßigt werden.

An dem Aufwande für Neubau, Verstärkung oder Wiederherstellung von Hochwasserdämmen nebst deren Zugehörden, wie der zum Dammsystem gehörigen Schleußen haben die Gemeinden, deren Gemarkungen durch den Damm geschützt werden, die Hälfte zu tragen.

Gereicht eine Dammlage als ein Ganzes mehreren Gemarkungen zum Schutz, so werden, sofern sich die betheiligten Gemeinden über die Vertheilung der Gesammtkosten auf die einzelnen Gemarkungen nicht gütlich vereinbaren, die Kosten nach Maßgabe der Größe und des Werthes der in jeder Gemarkung durch die Dammanlage zu schützenden Grundfläche und nach dem Grade der Gefahr auf die einzelnen Gemeinden vertheilt.

Die Jahresleistungen der Gemeinde an Fluß- und Dammbaubeiträgen sollen einen gesetzlich bestimmten Höchstsatz nicht übersteigen.

Für die Bestreitung des auf die Gemeinden entfallenden Aufwandes innerhalb derselben ist die Umlegung als Genossenschafts-(Sozial-)ausgabe ausdrücklich für zulässig erklärt.

b) Außerordentliche Verpflichtungen. Werden zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, nach Anordnung der Polizeibehörde die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste und Lieferung von Materialien und Geschirren zu leisten.

Auf Verlangen ist für die Dienstleistungen und Lieferungen von Materialien und Geschirren aus der Gemeindekasse der bedrohten Gemeinden eine billige durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

Sofern die Vorkehrungen zur Verstärkung eines Hochwasserdammes an einem dem Staatsflußbauverband angehörigen Flusse getroffen wurden, ist der erwachsene Aufwand nach den Bestimmungen über den Dammbauaufwand zu vertheilen[2]).

Die Bewohner der betreffenden Gemeinden sind zur Hilfeleistung nach den Bestimmungen über die Nothhilfe verpflichtet und können hierzu schon zum Voraus durch die Gemeindebehörde organisirt werden. Nähere Vorschriften hierüber gibt die „Wasserwehrordnung[3])".

II. Duldungsverpflichtungen[4]). Behufs der Instandhaltung eines fließenden Gewässers müssen sich die Besitzer der an demselben gelegenen Grundstücke und Anlagen verschiedene Lasten und Beschränkungen ihres Eigenthums gefallen lassen:

---

1) Abgesehen von den Kosten der Aufsicht durch die technischen Staatsbehörden. WasserGes., Art. 68.

2) WasserGes. Art. 83.

3) Verord. d. HandelsMin. v. 24. Dez. 1876, G.u.V.Bl. Nr. L, S. 399.

4) WasserGes. Art. 79—82; Vollz.Verord. § 77.

1) sie dürfen Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufes am Ufer weder anbringen, noch entstehen lassen; 2) sie müssen das Betreten der Ufergrundstücke zum Zwecke der Reinigung der Gewässer und der Fortschaffung des Aushubs gestatten, ebenso 3) die einstweilige Lagerung desselben auf dem Ufergrundstücke, 4) die Ausführung nothwendiger Bauten an und auf ihrem Eigenthum — dieses gegen Vergütung des erweislichen Schadens —, 5) den vorübergehenden Stillstand ihrer Anlage — diese ohne Entschädigung, soweit nicht eine Verschuldung Dritter vorliegt.

Außerdem kann für Schutz- und Korrektionsbauten, welche einen überwiegenden Nutzen darbieten, die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechten, sowie die Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes erzwungen werden, wenn auch nur Genossenschaften oder sogar Einzelne die Unternehmer der Arbeiten sind.

Neben den oben erwähnten Verpflichtungen können Staat, Kreise, Gemeinden, Genossenschaften kraft freien Entschlusses weitere Leistungen zur Instandhaltung der Gewässer übernehmen.

Wollen Eigenthümer mehrere im Bereiche eines fließenden Gewässers liegende Grundstücke diese durch gemeinsame Schutz- und Korrektionsarbeiten gegen Wasserschaden schützen, so findet unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen ein Zwang der Minderheit durch die Mehrheit zur Bildung einer Genossenschaft statt[1]).

Das durch Korrektionsarbeiten gewonnene Land geht in das Eigenthum des Unternehmers, bei Gewässern im Flußbauverband stets des Staates, über. Der Angrenzer kann dessen Ueberlassung gegen Ersatz des Werthes verlangen[2]).

Ueber die Verlandungen am Rhein s. o. § 78.

C. Wasserpolizei[3]).

1. Die im öffentlichen Interesse zur Sicherung einer regelmäßigen Reinigung der fließenden Gewässer, zum Schutz und zur Instandhaltung der Wasserstraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke und Anlagen erforderlichen näheren Bestimmungen werden im Wege der Verordnung erlassen; für die nicht schiff- oder floßbaren Gewässer kann dies auch im Wege orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschrift geschehen, desgleichen auch mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für einzelne Strecken floßbarer Gewässer.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung und des § 366 a des R.Str.G.B. ist von dem Handelsministerium unterm 24. Dez. 1876[4]) eine „Wasserpolizeiordnung" erlassen worden.

2. Bauten in einem öffentlichen Gewässer oder an dessen Ufer, soweit es unter dem Hochwasser liegt, abgesehen von den durch die technischen Behörden geleiteten Wasser- und Uferschutzbauten, bedürfen der besonderen Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für Bauten an nicht schiff- oder floßbaren Gewässern vorgeschrieben werden.

D. Für die Benützung des Wassers zu Wasserversorgungsanlagen ist das bei den Vorarbeiten einzuhaltende Verfahren und die — die Förderung solcher Unternehmungen[5]) bezweckende — Mitwirkung der technischen Behörden durch Verordnung[6]) geregelt.

---

1) WasserGes. Art. 66; Vollz.Verord. § 76. 2) WasserGes. Art. 84.
3) WasserGes. Art. 85, 86; Vollz.Verord. § 78.
4) G.u.V.Bl. Nr. L, S. 402.
5) Für die auch das Staatsbudget erhebliche Mittel vorsieht.
6) Ges. v. 26. März 1878, G.u.V.Bl. Nr. XII, S. 61.

E. Die Zuständigkeit der Behörden in wasserrechtlichen Angelegenheiten ist durch das Gesetz und die Vollzugsverordnung eingehend geregelt [1]).

Technische Behörden sind die Wasser- und Straßenbau-, die Rheinbau- und die Kulturinspektionen unter Leitung der, dem Ministerium des Innern unterstehenden, Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist im V.R.Pfl.G. näher bezeichnet [2]). Darnach entscheiden: die Verwaltungsgerichte über die Verpflichtungen bezüglich der Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs ꝛc., soweit unter mehreren Betheiligten ein Streit über die Person des Verpflichteten oder den Umfang der Verpflichtung obwaltet, sowie über die genossenschaftlichen Verpflichtungen, der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz über die Fluß- und Dammbaubeiträge der Gemeindeu, und über Gebühren ꝛc. für Flößerei ꝛc.-Einrichtungen.

§ 123. III. **Das Versicherungsrecht.** Im Großherzogthum Baden sind staatsrechtlich von besonderer Bedeutung die Versicherung gegen Feuerschaden und jene der Rindviehbestände. Von der letzteren wird bei der Darstellung des Landwirthschaftsrechtes die Rede sein.

Bei der Versicherung gegen Feuerschaden sind verschieden behandelt jene der Gebäude und jene der Fahrnisse.

Zur Versicherung der Gebäude besteht eine im Jahr 1852 neu geordnete Staatsanstalt [3]) mit Versicherungszwang und Gegenseitigkeit. Verpflichtet zur Theilnahme sind alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen sind: die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser, Gebäude von unter 100 Mk. Werth, Pulvermühlen und Pulvermagazine; blos beitrittsberechtigt: Lustgebäude, die nicht zur Wohnung dienen können. Die Feuerschadensvergütung ist auf vier Fünftel des Versicherungsanschlages beschränkt. Das letzte Fünftel darf aber, jedoch nur nach dem für die Versicherung bei der Staatsanstalt ermittelten Anschlag, bei einer im Großherzogthum zugelassenen Privatanstalt versichert werden. Der Versicherungsanschlag gründet sich auf den mittleren Bauwerth unter Berücksichtigung des Kaufwerthes und wird durch Einschätzung festgestellt nach im Gesetz und in den Instruktionen näher bezeichneten Grundsätzen. Die Feststellung der Höhe des Schadens erfolgt im Anschluß an polizeiliche Erhebungen durch die ständigen Bauschätzer.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt und zur Bestreitung ihres sonstigen Aufwandes werden durch Umlage auf sämmtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht.

Der Umlagefuß für alle Gebäude in einer Gemeinde ist gleich. Dagegen werden die Gemeinden nach dem Verhältniß der Größe des Brandentschädigungsbetrages, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Umlageklassen eingetheilt.

Der Beitrag ist eine auf dem Gebäude ruhende, bei Besitzveränderungen auch bezüglich des Rückstandes auf den neuen Eigenthümer übergehende Last, ist gleich den Staatssteuern beizutreiben und genießt das Vorzugsrecht derselben.

Verwaltet wird die Anstalt unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus drei landesherrlich ernannten Mitgliedern und die erforderlichen Beamten. Letztere haben die Rechte und Pflichten von Beamten im Sinne des Beamtengesetzes.

Zur Mitwirkung bei der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt

---

1) WasserGes. Art. 88—93. 2) § 2, Z. 15, § 3, Z. 13, 15, § 4.

3) Ges. v. 29. März 1852, Reg.Bl. Nr. XIV, S. 85, abg. 29. Juni 1874, G.u.V.Bl. Nr. XXXVII, S. 409, und durch d. V.R.Pfl.G.; Vollz.Verord. und Instruktionen v. 18. Febr. 1885, G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 75, abg. 23. März 1892, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 103; ldh. Verord. v. 11. Febr. 1891, G.u.V.Bl. Nr. III, S. 39, bes. Abdruck. Karlsr. 1865.

werden Vertreter der versicherten Gebäudebesitzer berufen, gewählt aus deren Zahl durch die Kreisversammlungen.

Verwaltungsgerichtlicher Austrag durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist zulässig bei Streitigkeiten über das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an der Anstalt, über Schadensansprüche an dieselbe und über den Betrag der Versicherungsbeiträge.

Die Entschließung über die Zulassung von Privatgesellschaften zur Versicherung des von der Versicherung bei der Staatsanstalt ausgeschlossenen Fünftels erfolgt durch das Ministerium des Innern und ist widerruflich [1]).

Die Fahrnißversicherung gegen Feuersgefahr unterliegt nach dem Gesetze vom 30. Juli 1840 [2]) der polizeilichen Aufsicht und Kontrole.

Die Versicherung ist nur zulässig bei im Großherzogthum ausdrücklich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Gesellschaften. Die Zulassung ertheilt das Ministerium des Innern in widerruflicher Weise.

Die Versicherung darf den wahren Werth der versicherten Vermögenstheile nicht übersteigen. Doppelversicherung ist verboten.

Jeder einzelne Versicherungsvertrag unterliegt der Prüfung durch die Gemeindebehörde, die Buch- und Geschäftsführung der Agenten der Gesellschaften eingehender Beaufsichtigung durch die Staatsverwaltungsbehörde. Zuwiderhandlungen sind nach § 15 d. G., Pol.Str.G.B. § 134 in Verb. m. R.Str.G.B. § 360 Z. 9 strafbar.

Der Betrieb von Versicherungsanstalten anderer Art ist z. B. im Großherzogthum nicht an eine vorgängige Genehmigung gebunden.

Doch kann nach Pol.Str.G.B. § 134 d [3]) durch Verordnung die Erstattung einer Anzeige über den Betrieb von Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- oder ähnlichen Versicherungsgeschäften und die Lieferung von Nachweisen über den Betrieb solcher Geschäfte vorgeschrieben werden ist und ist alsdann die Zuwiderhandlung strafbar. Eine derartige Vorschrift ist denn auch bezüglich der Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung von dem Ministerium des Innern erlassen worden [4]).

Ferner ist auf Grund von Art. 2 Abs. 2 des badischen Einf.G. z. R.Gew.O. das Ministerium des Innern [5]) ermächtigt worden, Versicherungsanstalten derjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen Badener nicht in gleicher Weise, wie die eigenen Staatsangehörigen zum Gewerbebetrieb zugelassen werden, den Betrieb von Versicherungsgeschäften im Großherzogthum zu untersagen oder den Geschäftsbetrieb solcher Anstalten an beschränkende Bedingungen zu knüpfen.

§ 124. IV. **Das Wegerecht. 1. Das allgemeine Straßenrecht** [6]). Das Wegerecht und die Wegeverwaltung ist im Großherzogthum Baden durch zwei Gesetze und die zu deren Vollzug erlassenen Verordnungen in eingehender Weise geregelt: bezüglich der Straßen im Allgemeinen durch das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 [7]), bezüglich der Ortsstraßen und Baufluchten durch das hierauf bezügliche besondere Gesetz.

---

1) Verord. d. Min. d. Inn. v. 15. Dez. 1884, G.u.V.Bl. Nr. XLVIII, S. 619, Pol.Str.G.B., § 134.

2) Reg.Bl. Nr. XXVIII, S. 216; abg. durch d. bad. Einf.Ges. v. 23. Dez. 1871 z. R.Str.G.B.; Vollz.Verord. v. 3. Nov. 1840, Reg.Bl. Nr. XXXVI, S. 275, abg. durch d. Vollz.Verord. v. 26. Dez. 1871 z. deutschen Gew.Ord.; Verord. v. 4. Sept. 1865, Reg.Bl. Nr. XLIV, S. 600; 13. Mai 1880, G.u.V.Bl. Nr. XIX, S. 150; 14. Sept. 1889, G.u.V.Bl. Nr. XXII, S. 206.

3) Ges. v. 8. Juni 1884, G.u.V.Bl. Nr. XXIX, S. 269.

4) Ges. v. 31. Okt. 1894, G.u.V.Bl. Nr. XLV, S. 406.

5) Ldh. Verord. v. 14. März 1886, G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 80.

6) Baer, F. J., Die Wasser- und Straßenbauverwaltung im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1870; derselbe, Das Straßenbauwesen im Großherzogthum Baden ꝛc., Karlsr. 1890.

7) G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 285, das Gesetz v. 14. Jan. 1868, Reg.Bl. Nr. II, S. 13, ersetzend; Vollz.Verord. v. 17. Jan. 1885, G.u.V.Bl. Nr. II, S. 9.

Die öffentlichen Wege werden in Hinsicht auf die Verwaltung und die Bestreitung des Aufwandes nach der Art und der Bedeutung des durch sie zu vermittelnden Verkehrs eingetheilt in Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewege.

1. Landstraßen[1]) sind diejenigen öffentlichen Wege, welche in dem dem Straßengesetze beigefügten Verzeichniß als solche aufgeführt und ferner diejenigen, die seither durch Gesetz in den Landstraßenverband aufgenommen worden sind oder künftig werden aufgenommen werden — Beides, sofern nicht eine Wiederausscheidung aus dem Landstraßenverband erfolgt ist.

Die Ausscheidung erfolgt durch gesetzliche Bestimmung unter gleichzeitiger Regelung der künftigen Eigenschaft des Weges; sie kann auch durch die großherzogliche Regierung geschehen, wenn Kreis oder Gemeinde den Weg freiwillig übernehmen.

Der Neubau, die Hauptverbesserung und Unterhaltung der Landstraßen wird durch die zuständigen administrativen und technischen Staatsbehörden geleitet und beaufsichtigt.

Die Kosten werden von der Staatskasse bestritten, doch haben zu dem Aufwande für den Neubau oder die Hauptverbesserung die Gemeinden, deren Verkehrsinteresse an der Bauherstellung betheiligt ist, einen nach dem Verhältniß des Nutzens und der finanziellen Leistungsfähigkeit zu bemessenden Beitrag zu entrichten.

Der Gesammtbeitrag, zu welchem die betheiligten Gemeinden herangezogen werden können, soll ein Drittel des für den Neubau oder die Hauptverbesserung zu machenden Aufwandes nicht überschreiten.

Von dem Unterhaltungsaufwand haben die Gemeinden, deren Gemarkungen von der Landstraße berührt oder durchzogen werden, ein Viertel zu ersetzen.

Zu diesem Zwecke wird für jeden Kreis der während eines Jahres erwachsende Gesammtaufwand der Landstraßenunterhaltung berechnet und ein Viertel desselben auf sämmtliche betheiligte Gemeinden des Kreises nach der Länge der in ihrer Gemarkung gelegenen Landstraßenstrecken vertheilt.

2. Kreisstraßen[2]) sind a) diejenigen früheren Landstraßen, welche durch das Straßengesetz für Kreisstraßen erklärt, b) diejenigen, welche durch ein späteres Gesetz oder durch Beschluß der Kreisversammlung mit Genehmigung der Regierung dem Kreisstraßenverbande zugewiesen worden sind; c) Gemeindewege, welche durch Beschluß der Kreisversammlung nach Anhörung der betheiligten Gemarkungsgemeinden in den Kreisstraßenverband aufgenommen werden, d) öffentliche Wege, welche auf Grund eines Beschlusses der Kreisversammlung zum Zwecke der Aufnahme in den Kreisstraßenverband neu gebaut werden.

Die Ausscheidung eines öffentlichen Weges aus dem Kreisstraßenverbande erfolgt durch Beschluß der Kreisversammlung nach Anhörung der betheiligten Gemarkungsgemeinden und, soweit es sich um Kreisstraßen der oben unter a und b bezeichneten Art handelt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Kreise sind verpflichtet, innerhalb des Kreisgebietes die Kreisstraßen entsprechend den Verkehrsbedürfnissen zu unterhalten und das für die Wegewartung erforderliche Personal anzustellen. Sie können für das Kreisstraßenwesen eigene technische Beamte bestellen. Auf ihren Antrag haben aber auch die technischen Staatsbeamten und deren Personal im Kreisstraßenwesen nach näherer Anweisung des Ministeriums unentgeltlich mitzuwirken.

Die Kosten für den Neubau, die Hauptverbesserung und die Unterhaltung der Kreisstraßen bestreiten die Kreise gleich anderen Kreisausgaben[3]). Doch haben zu dem Aufwand für Neubau, Hauptverbesserung oder Wiederherstellung einer Kreisstraße die hierbei

1) Str.Ges. §§ 2, 4, 16—24; Vollz.Verord. §§ 26—34.
2) Str.Ges. §§ 11—15, 19—24; Vollz.Verord. §§ 12—25.
3) Mit der jeweils aus Staatsmitteln gewährten Unterstützung (Str.Ges. § 32).

betheiligten, im Kreisgebiet gelegenen Gemeinden einen nach dem Verhältniß des Nutzens und der finanziellen Leistungsfähigkeit zu bemessenden besonderen Beitrag zu dem hierdurch erwachsenden Aufwande zu entrichten. Der Gesammtbeitrag, zu welchem die betheiligten Gemeinden herangezogen werden können, soll in der Regel nicht mehr als ein Drittel des für das Bauunternehmen zu machenden Aufwandes betragen.

Auch bleibt dem Kreisverbande überlassen, den Neubau oder die Hauptverbesserung einer Kreisstraße davon abhängig zu machen, daß ein anderer Kreisverband, dessen Gemeinden aus dem Unternehmen hinsichtlich der Verkehrsvermittlung besonderen Vortheil haben, oder daß die Besitzer von größeren Waldungen, von Steinbrüchen, Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder sonstigen Gewerbsunternehmungen, für deren wirthschaftliche Zwecke das Unternehmen von besonderem Nutzen ist, zu dem Aufwande nach der Größe des Nutzens zu bemessende Vorausbeiträge leisten.

Vom Unterhaltungsaufwand haben die Gemeinden, deren Gemarkung von einer Kreisstraße berührt oder durchzogen wird, ein Drittel zu ersetzen. Zu diesem Zwecke wird ein Drittel des während eines Jahres dem Kreise erwachsenden Aufwandes für Unterhaltung der Kreisstraßen auf die betheiligten Gemeinden nach der Länge der in ihrer Gemarkung gelegenen Kreisstraßenstrecken umgelegt.

Durch ein von der Regierung genehmigtes Kreisstatut kann eine anderweitige Regelung nach im Gesetz näher bezeichneten Richtungen stattfinden.

Der Kreisverband kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch die Unterhaltung von Landstraßen, unter Vorbehalt dieser Eigenschaft, auf bestimmte Zeit gegen Zuscheidung von Staatsmitteln hierzu übernehmen. Er kann ebenso, nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes die Fürsorge für die Unterhaltung der Gemeindewege übernehmen und hierüber das Nähere beschließen [1]).

Sowohl bei Landstraßen als bei Kreisstraßen kann die gesetzlich beitragspflichtige Gemeinde eine völlige oder verhältnißmäßige Befreiung von dem Beitrag zum Unterhaltungsaufwand verlangen, wenn sie nachweist, daß die Straße für ihren Verkehr von keinem oder unerheblichem Nutzen ist. Wegen geringer finanzieller Leistungsfähigkeit kann den Gemeinden ein Nachlaß oder eine Befristung gewährt werden.

Ueber die Berechnung des Bau- und Unterhaltungsaufwandes und über die Zahlung der Beiträge enthalten Gesetz und Verordnung nähere Vorschriften. Hervorzuheben ist hiervon, daß bei Land- oder Kreisstraßen, die durch einen Ort führen, der Aufwand für die Gehwege, für den auf der Seite der Gehwege liegenden Theil der Pflasterrinnen, sowie überhaupt für die Ableitung des Tage- und Brauchwassers den Gemeinden zur Last bleibt.

3. Als Gemeindewege [2]) sind alle Fahr- und Fußwege zu behandeln, welche nicht als Landstraßen oder Kreisstraßen erklärt sind und welche zur Vermittelung des allgemeinen Verkehrs innerhalb der Gemarkung oder größerer Gemarkungstheile oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden und Gemarkungen dienen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb ihrer Gemarkung die Gemeindewege entsprechend den Verkehrsbedürfnissen anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten, sowie das zur Erfüllung dieser Aufgabe, insbesondere für die Wegewartung, erforderliche Personal anzustellen.

Die Kosten werden gleich anderen Gemeindeausgaben bestritten. Doch kann die Gemarkungsgemeinde sowohl andere benachbarte Gemeinden beiziehen, als besondere Beiträge von Einzelnen verlangen.

---

1) Solche in Kreisfürsorge stehende Gemeindewege heißen „Kreiswege".
2) Str.G. §§ 6—10; Vollz.Verord. §§ 5—11.

Wenn nämlich ein Gemeindeweg für die Gemeinde, deren Gemarkung von dem Weg berührt oder durchzogen wird, von keinem oder nur unerheblichem Nutzen ist, vielmehr allein oder hauptsächlich zur Verbindung anderer Gemeinden oder Gemarkungen dient, so sind die letzteren verpflichtet, nach Verhältniß ihres Nutzens die Kosten für die Anlage, Verbesserung und Unterhaltung des Wegs ganz oder theilweise zu tragen.

Wenn ein Gemeindeweg, welcher für größere Waldungen, für Steinbrüche, Salinen, Berg- und Hüttenwerke oder sonstige Gewerbsunternehmungen zur Ab- und Zufuhr dient, für die wirthschaftlichen Zwecke dieser Besitzungen und Anlagen dauernd oder vorübergehend in besonderem Maaße gebraucht oder abgenützt wird, wenn ferner die Hauptverbesserung oder die Neuanlage eines Gemeindeweges im vorwiegenden Interesse von Besitzungen und Anlagen der bezeichneten Art erforderlich wird, so sind die betheiligten Besitzer und Unternehmer, und zwar auch dann, wenn die betreffende Besitzung oder Anlage außerhalb der Gemeindegemarkung liegt, verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindebehörde für die Unterhaltung, die Hauptverbesserung oder den Neubau des Gemeindewegs einen besonderen Beitrag zu leisten.

Die Wegebaupflicht erstreckt sich auch auf sämmtliche Zubehörden und Vorrichtungen, welche zum Schutze und zur Erhaltung des Straßenkörpers, zur Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des nach der Art des Wegs zu vermittelnden Verkehrs, sowie zum Schutze benachbarter Besitzer gegen nachtheilige Folgen der Weganlage erforderlich sind. Vorrichtungen und Arbeiten, welche wesentlich nur den Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit oder Annehmlichkeit dienen, sowie die Beleuchtung eines öffentlichen Wegs liegen, soweit ein öffentliches Interesse besteht, der Gemarkungsgemeinde ob.

In der Verpflichtung zur Wegeunterhaltung ist auch die Fürsorge für Offenhaltung der öffentlichen Wege bei Schneeanhäufungen begriffen. Soweit aber hierzu die Thätigkeit der Wegebediensteten nicht ausreicht, sind die Gemeinden, und zwar zunächst jede innerhalb ihrer Gemarkung und erforderlichen Falls auch die benachbarten, verpflichtet, mittelst Hand- und Spanndiensten und Stellung der dazu dienlichen Geräthschaften zur Offenhaltung der Wege Hilfe zu leisten.

Für die geleistete Hilfe ist von demjenigen Verband, welchem die Unterhaltung des öffentlichen Weges obliegt, eine billige Vergütung zu gewähren. Die Höhe derselben wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde entweder allgemein zum Voraus für bestimmte Kreise oder Bezirke oder durch besondere Beschlußfassung festgestellt.

Eine besondere Verordnung[1]) regelt diesen Gegenstand des Näheren.

In dem Staatsbudget werden, soweit erforderlich, angemessene Summen ausgeworfen, um einzelnen Gemeinden oder Kreisen, deren finanzielle Leistungsfähigkeit durch den Neubau oder die Hauptverbesserung von Gemeindewegen oder Kreisstraßen übermäßig belastet würde, zu diesem Zwecke außerordentliche Zuschüsse zu bewilligen.

Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Baumpflanzungen und die besonderen Nutzungen an öffentlichen Wegen, Benützung derselben zur Anlage von Eisenbahnen, zu anderen, als Verkehrszwecken (Eisenbahnübergängen, Durchlässen, Telegraphenleitungen) und über Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege. Die Benützung öffentlicher Wege insbesondere zur Anlage von Eisenbahnen kann gegen den Willen der straßenbaupflichtigen Gemeinden oder Kreise oder sonst Betheiligten nur aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses und unter Sicherung dieser Betheiligten gegen Schaden staatlich genehmigt werden.

Im Falle der Genehmigung sind dem Unternehmer die im öffentlichen Interesse,

1) D. Min. d. Inn. v. 17. Jan. 1885, G.u.V.Bl. Nr. II, S. 20.

namentlich zum Schutze der Straße und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen. Dabei kann die genehmigende Behörde die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife vorbehalten und dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegen, einen Theil des Reinertrags an den Unterhaltungspflichtigen abzugeben, sowie einen entsprechenden Theil der Unterhaltung des Wegs oder des dadurch erwachsenden Aufwandes zu übernehmen.

Die Wegeaufsicht[1]) wird durch das Ministerium des Innern, die technischen Behörden — Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und die Wasser- und Straßenbauinspektionen — hinsichtlich der Gemeindewege auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die Wegepolizei durch die letzteren Behörden und die Ortspolizeibehörden unter Oberleitung des Ministeriums des Innern nach näherer Maßgabe der Verordnungen ausgeübt.

Die wegepolizeilichen Bestimmungen gemäß § 366 Ziff. 10 des R.Str.G.B. werden für sämmtliche öffentliche Wege durch Verordnung, für die Kreisstraßen, Gemeindewege und Ortsstraßen und, mit besonderer Genehmigung des Ministeriums, für Landstraßen auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Eine solche allgemeine Straßenpolizeiordnung, sich stützend außerdem auf Art. 3 Ziff. 6 des bad. Einf.Ges. z. R.Str.G.B., R.Str.G.B. § 366 Z. 2—5, 8 und 9, § 367 Z. 12, § 370 Z. 1 und 2, und Pol.Str.G.B. §§ 120—124, ist unterm 12. Mai 1882 erlassen worden[2]).

Die Einziehung eines öffentlichen Weges kann nach vorgängiger Bekanntmachung erfolgen, falls kein Bedürfniß mehr für dessen Bestehen vorliegt; andernfalls kann sie vom Bezirksrath untersagt werden.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben u. A. namentlich zu beschließen:

1. über die Frage, ob und inwieweit die Herstellung, Verbesserung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges geboten sei und welchem Verband die Verpflichtung zur Ausführung der bezüglichen Arbeiten obliege; den Gemeinden gegenüber beschließt hier der Bezirksrath, den Kreisverbänden gegenüber das Ministerium des Innern;

2. über die Frage, ob und inwieweit der Weg ein öffentlicher sei, welchen Beschränkungen der allgemeine Gebrauch unterliege, ob die Benützung zu sonstigen Anlagen und Verrichtungen zu gestatten sei und unter welchen Bedingungen;

3. über die Festsetzung des Ortsetters d. h. des als zusammenhängend bebaut zu betrachtenden Gemarkungstheiles, sofern Einwendungen gegen die von der Gemeindebehörde bestimmte Ettergrenze bestehen.

Der Bezirksrath als Verwaltungsgericht entscheidet die Rechtsstreitigkeiten:

1. über die für benachbarte Gemeinden und für einzelne Besitzer und Gewerbsunternehmer begründete Verpflichtung zur Theilnahme an dem Aufwand eines Gemeindewegs, sowie über den Umfang dieser Verpflichtung;

2. über die Beitragspflicht von Gemeinden zum Neubau, zur Hauptverbesserung und zur Unterhaltung von Kreisstraßen, über den Umfang dieser Verpflichtung, sowie über die Befreiung von den Beiträgen für Kreisstraßen wegen mangelnden Nutzens.

Dem Verwaltungsgerichtshof steht — abgesehen von der Entscheidung zweiter Instanz in den eben bezeichneten Fällen — die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zu, welche sich über die Beitragspflicht von Gemeinden zur Unterhaltung, Verbesserung und zum Neubau von Landstraßen, über den Umfang dieser Verpflichtung, über die Befreiung

---

1) Str.Ges. §§ 34—41, Vollz.Verord. §§ 1—4.

2) G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 129, abg. 19. Dez. 1884, G.u.V.Bl. Nr. LI, S. 647, und 25. Nov. 1889, G.u.V.Bl. Nr. XXX, S. 462; 24. März und 2. Juli 1893, G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 39, und Nr. XVI, S. 84.

von den Beiträgen für Landstraßen wegen mangelnden Nutzens, sowie über die Verpflichtung zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges ergeben, soweit es sich im letzteren Falle darum handelt, welcher Verband unterhaltungspflichtig sei.

Außerdem steht gegen Entschließungen der Staatsaufsichtsbehörden, welche Gemeinden oder Kreisen Leistungen im Straßenwesen auferlegen, nach den allgemeinen Bestimmungen von V.R.Pfl.G. § 4 Z. 2 den betreffenden Verbänden die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 125. 2. **Das Ortsstraßenrecht** ist durch das besondere Gesetz vom 20. Febr. 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten ꝛc. betr. [1]), geregelt.

Unter „Ortsstraßen" werden diejenigen öffentlichen Wege verstanden, welche zur Vermittelung des Verkehrs innerhalb des Ortsetters (s. o.) dienen. Strecken von Land- und Kreisstraßen können gleichzeitig Ortsstraßen sein. Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob. Soweit sie jedoch Bestandtheile einer Land- oder Kreisstraße [2]) bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen. Hierbei, sowie bei der Erweiterung, der Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße ist ein, auf thunlichste Sicherung der Interessen aller Betheiligten berechnetes, vom Gesetz näher bezeichnetes Verfahren einzuhalten, auf Grund dessen der Bezirksrath über die Feststellung des Planes beschließt.

Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, zu welchem Zwecke die Zwangsabtretung erleichtert, anderseits aber auch dem Eigenthümer eines zur Herstellung einer Ortsstraße ꝛc. nöthigen Grundstückes ein gewisser Anspruch auf Uebernahme desselben durch die Gemeinde eingeräumt ist.

Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Außerhalb der angelegten Ortsstraßen und außerhalb des geschlossenen Wohn- bezw. des Baubezirks ist die Herstellung von Gebäuden nur in beschränkter Weise zulässig.

Ist die Bauflucht oder Straßenhöhe nicht allgemein bestimmt, so geschieht dies im einzelnen Fall durch den Bezirksrath.

Eine Entschädigung können Diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder des Ortsbauplanes genöthigt werden, ihr Eigenthum unüberbaut liegen zu lassen, deshalb nicht verlangen.

Zu den Kosten der Anlegung von Ortsstraßen, der Herstellung der unterirdischen Abzugskanäle, der Straßenrinnen, der Gehwege können die Eigenthümer der an der Straße liegenden Grundstücke nach näherer Maßgabe des Gesetzes auf Grund von staatlich genehmigten Gemeindebeschlüssen (Ortsstatuten) beigezogen werden. Das hierfür einzuhaltende Verfahren ist in der Vollzugsverordnung näher geregelt. Streitigkeiten über diese Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Beschränkung des Bauens in der Nähe von Eisenbahnen und über die Einziehung von Ortsstraßen.

---

1) Reg.Bl. Nr. XVII, S. 286, abg. 3. März 1880, und 26. Juni 1890; jetzige Fassung s. G.u.V.Bl. 1890, Nr. XXXIV, S. 508; Vollz.Verord. v. 4. Aug. 1890, G.u.V.Bl. Nr. XXXV, S. 513.

2) Das Gesetz erwähnt hier nur die Landstraßen, aber Gleiches gilt auch für die Brücken der Kreisstraßen. Vgl. auch Straß.Pol.Ord. § 22.

§ 126. V. **Das öffentliche Eisenbahnrecht.**[1]) Die Erbauung und der Betrieb von Eisenbahnen im Großherzogthum Baden, sowohl von Vollbahnen als von Bahnen untergeordneter Bedeutung (Sekundärbahnen, Nebenbahnen, Localbahnen), geschieht für jede der Bahnen auf Grund besonderen Gesetzes oder ständisch genehmigten Staatsvertrags. Soweit nicht der Staat selbst den Bau und Betrieb übernommen hat bezw. übernimmt, ist für den ihn unternehmenden Dritten ferner eine staatliche Konzession nöthig, nach deren Bedingungen der Unternehmer sich zu richten hat.

Bei den Vollbahnen ist übrigens das Eigenthum zum weitaus größten Theil, der Betrieb ausnahmslos in den Händen des Staates. Von den Nebenbahnen befindet sich ein Theil sowohl im staatlichen Eigenthum als im staatlichen Betrieb, ein Theil im Privateigenthum, aber staatlichen Betrieb, ein anderer sowohl bezüglich des Eigenthums als des Betriebs in Privathänden. Einzelne Strecken badischen Eigenthums sind an andere Eisenbahnverwaltungen verpachtet, andere Strecken fremden Eigenthums sind von der badischen Verwaltung gepachtet, wieder andere stehen im Mitbetrieb der badischen mit einer fremden Verwaltung.

Der Betrieb badischer Staatsbahnen erstreckt sich theilweise über die Landesgrenzen in Nachbargebiete, wie anderseits der Betrieb der Eisenbahnen benachbarter Staaten theilweise auf badisches Gebiet sich ausdehnt.

Bei der Konzessionirung von Privatbahnen pflegen, wie auch in den Staatsverträgen über die Erbauung und den Betrieb von Bahnen auf badischem Gebiete durch nichtbadische Verwaltungen den Unternehmern gewisse Vortheile zugesichert (Steuerfreiheit, Anwendung des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes), anderseits dem badischen Staat ein gewisser Einfluß auf die Gestaltung von Bau und Betrieb gewahrt zu werden.

Für die Art des Baues und Betriebes und die dabei sich ergebenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse sind wesentlich die reichsrechtlichen Vorschriften (Normen für die Konstruktion und Ausrüstung, Bahnpolizeireglement, Signalordnung, Bahnordnung) maßgebend. Auf Grund derselben sind insbesondere für den Betrieb von Lokalbahnen mit Verordnung vom 26. Sept. 1890[2]) bahnpolizeiliche Vorschriften erlassen worden.

Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen unterliegen, soweit nicht § 62 des R.B. Pol.Regl. Anwendung findet, der Strafbestimmung von Pol.Str.G.B. § 157.

Die Bahnämter, Bahnverwaltungen und Bahnexpeditionen sind befugt, bei den innerhalb ihres Bezirks bezw. ihrer Station verübten Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen die für verwirkt erachtete Geldstrafe bis zu 30 Mk. durch Verfügung festzusetzen. Im Uebrigen findet hier ein ähnliches Verfahren statt wie bei anderen Uebertretungen[3]).

Verwaltet wird das Eisenbahnwesen — als sog. ausgeschiedener Verwaltungszweig (s. o. § 99), unter der Oberleitung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten durch die Generaldirektion der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen[4]). Ihr untersteht auch die Bodenseedampfschifffahrt.

An ihrer Spitze steht ein Generaldirektor; sie theilt sich in vier Abtheilungen: Betriebsabtheilung, Abtheilung für Gütertarifangelegenheiten, technische Abtheilung, Rechnungsabtheilung. Als Centralbehörden haben mitzuwirken: die Eisenbahnhauptkasse, die Haupt-

---

1) Insbes. über die Entwickelung des bad. Eisenbahnwesens s. „Das Großherzogthum Baden", S. 533 ff. S. s. die Jahresberichte über die Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt im Großherzogthum Baden.

2) G.u.V.Bl. Nr. XL, S. 614.

3) § 127 d. bad. Einf.Ges. v. 3. März 1879 z. R.Str.G.B.; Verord. d. Hand.Min. v. 29. Sept. 1879, G.u.V.Bl. Nr. XLIX, S. 773.

4) Ldh. Verord. v. 17. März 1888, G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 185; v. 7. März 1893, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 33; v. 4. Okt. 1883, G.u.V.Bl. Nr. XXII, S. 311.

verwaltung der Eisenbahnmagazine, die Verwaltung der Hauptwerkstätte und die Eisenbahnhauptkontrolen.

Ihr unterstehen die Beamten des äußeren Betriebsdienstes.

Dieser ist in drei Dienstzweige getheilt:

den eigentlichen Betriebsdienst,

den bautechnischen Dienst und

den maschinentechnischen Dienst.

Die Leitung und Ueberwachung dieser Dienstzweige innerhalb eines bestimmten Bezirks ist Bezirksbeamten übertragen (Betriebsinspektor, Bahnbauinspektor, Maschineninspektor). Jedem derselben ist das nöthige Personal an Hilfsarbeitern beigegeben und das gesammte Personal des betr. Dienstzweiges untergeordnet. Die Lokalstellen des eigentlichen Betriebsdienstes sind mit einem Stationsvorsteher und dem nöthigen Hilfspersonal besetzt [1]).

Zur Berathung des Ministeriums und der Generaldirektion in wichtigen, die Interessen des Handels, der Gewerb- und der Landwirthschaft berührenden Angelegenheiten des Eisenbahnwesens besteht ein Eisenbahnrath [2]). Er ist zusammengesetzt aus Vertretern des Handels und der Industrie, der Gewerbe und der Landwirthschaft, ernannt von den bezüglichen Interessevertretungen (Handelskammern, Gewerbevereinen ꝛc.) und aus höchstens fünf weiteren Mitgliedern von anerkanntem Rufe in Behandlung wirthschaftlicher Interessefragen des Landes. Er wird nach Bedürfniß, in der Regel zweimal jährlich, einberufen. Den Vorsitz führt der Minister des großherzoglichen Hauses ꝛc. oder der von ihm bezeichnete Vorsitzende.

§ 127. VI. **Das Post- und Telegraphenwesen.** Auf Grund von Art. 4, Ziff. 10, 48—51 der R.V. und des Versailler Vertrages vom 15. Nov. 1870 ist die badische Post und Telegraphie mit dem 1. Januar 1872 an die Reichsverwaltung übergegangen [3]). Bezüglich der Anstellung der Beamten dieser Verwaltung ist Art. 50 der R.V. maßgebend. Die hiernach vom Landesherrn angestellten Beamten sind „mittelbare Reichsbeamte" [4]). Das badische Beamtengesetz findet auf sie keine Anwendung [5]).

§ 128. VII. **Münz-, Maß- und Gewichtswesen** sind reichsgesetzlich geregelt [6]). Eine Ausprägung von Reichsmünzen findet auch in der badischen Münzanstalt in Karlsruhe, die dem Finanzministerium untergeordnet ist, statt.

Von den Bestimmungen des badischen Gesetzes vom 24. Nov. 1869, die Maß- und Gewichtsordnung für das Großherzogthum Baden betr. [7]), sind nur diejenigen über die Bestellung und Einrichtung der Aichungsämter (Art. 15 u. 16) in Wirksamkeit geblieben.

Gemäß Art. 15 des R.G. wird das Geschäft der Aichung und Stempelung ausschließlich durch Aichungsämter ausgeübt. Aichungsämter werden da errichtet, wo das Bedürfniß besteht und die Gemeindekasse zur Tragung der Kosten bereit ist. Jedes Aichungsamt hat mindestens aus zwei Mitgliedern zu bestehen: a) aus dem Vorstand, welcher in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths zu wählen ist, b) aus dem Aichmeister.

1) Ueber die Ausbildung für den Eisenbahndienst s. Verord. d. FinanzMin. v. 19. Mai 1881, G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 137; abg. 23. Febr. 1889, G.u.V.Bl. Nr. VI, S. 46.

2) Ldh. Verord. v. 4. Nov. 1880, G.u.V.Bl. Nr. XXXVII, S. 369.

3) Verord. v. 6. Dez. 1871, G.u.V.Bl. Nr. XLV, S. 306. Auf das Diensttelegraphenwesen der Eisenbahnverwaltung bezieht sich dieser Uebergang selbstverständlich nicht.

4) Laband, Staatsr. d. deutsch. Reichs, in dies. Handb., 2. Aufl., S. 67.

5) Da dieses ein unmittelbares Dienstverhältniß zum badischen Staat voraussetzt.

6) R.Ges., betr. die Ausprägung von Goldmünzen, v. 4. Dez. 1871, R.G.B. Nr. 47, S. 404; R.MünzGes. v. 9. Juli 1873, R.G.B. Nr. 22, S. 235, abg. 1. April 1886, R.G.B. Nr. 8, S. 67; Maß- und Gewichtsord. f. d. (Nord)deutschen Bund, v. 17. Aug. 1868, Bd.G.B. Nr. 28, S. 473, abg. 11. Juli 1884, R.G.B. Nr. 20, S. 115, u. 26. April 1893, R.G.B. Nr. 15, S. 151. Bekanntm. d. Hand.Min. v. 8. Nov. 1871, G.u.V.Bl. Nr. XLI, S. 236.

7) Reg.Bl. Nr. XXXII, S. 519.

Im Falle des Bedürfnisses können dem Aichungsamte mehrere Aichmeister und ein besonderer Rechnungsführer beigegeben werden. Die Mitglieder des Aichungsamtes werden auf den Vorschlag des Gemeinderaths vom Bezirksamte bestellt und eidlich verpflichtet. Das Verhältniß, nach welchem die Aichungsgebühren zwischen der Gemeindekasse und den einzelnen Mitgliedern des Aichungsamtes zu theilen sind, wird durch das Bezirksamt nach Vernehmung der Betheiligten bestimmt.

Die Aichungsämter sind den Bezirksämtern unmittelbar untergeordnet[1]).

Als technische Landes-Aufsichtsbehörde für das Maß- und Gewichtswesen ist ein Oberaichungsamt in Karlsruhe eingerichtet, bestehend aus einem Mitgliede des Ministeriums des Innern und der erforderlichen Anzahl von Sachverständigen[2]).

Die Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge, welche von Gewerbtreibenden zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr benützt werden, sind durch die Polizeibehörden von Zeit zu Zeit zu untersuchen[3]).

§ 129. VIII. **Sparkassen-, Kredit- und Bankwesen.** 1. Zur Errichtung von Sparkassen bedarf es im Allgemeinen keiner staatlichen Genehmigung. Auch der Betrieb solcher unterliegt an sich keiner staatlichen Aufsicht. Wohl aber sind die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen durch ein besonderes Gesetz vom 9. April 1880[4]) und auf Grund desselben erlassene Verordnungen geregelt. Das Gesetz erklärt es ausdrücklich für zulässig, daß eine oder mehrere Gemeinden für die Verbindlichkeiten einer Sparkasse die Bürgschaft übernehmen und bezeichnet hierbei als Zweck der Sparkasse die sichere verzinsliche Anlage kleiner Ersparnisse.

Zur Giltigkeit der Bürgschaftsübernahme ist erforderlich, daß den Satzungen der Sparkasse die Zustimmung der Gemeindevertretung und die Staatsgenehmigung ertheilt wird. Durch die letztere erlangt die Sparkasse, als öffentliche Anstalt, das Recht der juristischen Persönlichkeit.

Die Verhältnisse jeder solchen Sparkasse, insbesondere die Gestaltung, die Befugnisse und die Art der Beschlußfassung ihrer Organe, die Rechte und Verbindlichkeiten der Einleger, der Höchstbetrag der Guthaben der Einleger und Mindestbetrag der Einlagen, die Verzinslichkeit und die Rückzahlung der Guthaben der Einleger, die Art der Anlage des Vermögens der Sparkasse, die Höhe des Reservefonds, die Verwendung der Ueberschüsse, die Voraussetzungen der Auflösung und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen reinen Vermögens, endlich die Bezeichnung der Formen und Fälle der Kollektivzeichnung der Namens der Sparkasse auszustellenden Urkunden sind, soweit hierüber nicht das Sparkassengesetz oder andere Gesetze Bestimmungen treffen, durch Satzungen zu regeln.

Die Sparkasse und das Sparkassenvermögen muß von den Kassen und dem Vermögen der Gemeinde vollständig getrennt verwaltet werden.

Mit der Sparkasse kann eine Waisenkasse verbunden sein, sowie ausnahmsweise eine Leihanstalt (Leihhaus) und eine Hinterlegungsanstalt.

Andere Geschäftszweige dürfen mit Sparkassen der in diesem Gesetze bezeichneten Art nicht verbunden sein.

Die Verwaltung der Sparkasse, welche nur von einer einzelnen Gemeinde verbürgt ist, ist zu führen:

---

1) Verord. d. Hand.Min. v. 2. Febr. 1870, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 87.
2) Ldh. Verord. v. 2. Febr. 1870, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 85.
3) Näheres in Verord. d. Hand.Min. v. 31. März 1876, G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 97.
4) G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 109; ldh. Vollz.Verord. v. 9. April 1880, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 115; Müller, J. P., Handb. üb. d. bad. Sparkassenrechnungswesen, Bonndorf 1888; Näf, N., Das Gesetz üb. d. Rechtsverhältnisse ꝛc. der Sparkassen, Freiburg 1880.

a) in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, durch eine nach Maßgabe dieses letzteren Gesetzes zu bestellende und zu behandelnde besondere Kommission;

b) in andern Gemeinden entweder durch den Gemeinderath oder durch einen Verwaltungsrath.

Der jeweilige Bürgermeister muß Mitglied des Verwaltungsraths sein, von den übrigen Mitgliedern muß mindestens die Hälfte durch den Gemeinderath aus seiner Mitte auf die Dauer des Gemeindeamts ernannt sein.

Im Gesetze näher bezeichnete Beschlüsse der Organe der Sparkassen bedürfen der Zustimmung der Vertretung der bürgenden Gemeinden, gewisse derselben außerdem der Staatsgenehmigung.

Ist eine Sparkasse von mehr als einer Gemeinde verbürgt, so ist ein Verbandsausschuß aus den bürgenden Gemeinden nach näherer Maßgabe der Satzungen zu bestellen. Dieser ernennt in der Regel den Verwaltungsrath und vertritt auch im Uebrigen mit einigem Vorbehalt die bürgenden Gemeinden.

Die Mitglieder der Verwaltungsorgane und der Rechner unterliegen den dienstpolizeilichen Bestimmungen für die Gemeindebeamten. Die Spareinlagen müssen auf bestimmte Namen lauten. Größeren Einlagen darf ein höherer Zins nicht bewilligt werden, als kleineren.

Das Vermögen der Sparkasse ist möglichst sicher zinsbar anzulegen. Das Gesetz bezeichnet gewisse Arten von Kapitalanlagen als unbedingt zulässig, andere Arten als solche, die in den Satzungen für zulässig erklärt werden können.

Der reine Ueberschuß ist zunächst zur Bildung eines Reservefonds von mindestens 5 % der Gesammtsumme des Guthabens der Einleger zu verwenden. Der weitere Ueberschuß kann zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung oder Dividenden verwendet oder den bürgenden Gemeinden behufs deren Verwendung zu gemeinnützigen Ausgaben, beispielsweise für das Schul- und Armenwesen, soweit dieselben nicht gesetzlich geboten sind, mit Staatsgenehmigung zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung der Sparkasse unterliegt der Staatsaufsicht, die Rechnungen derselben unterliegen der staatlichen Abhör.

Die Form der Kassen- und Rechnungsführung ist durch Verordnung[1]) geregelt.

Auf Sparkassen, welche von Kreisverbänden oder Bezirksverbänden errichtet werden, findet das Gesetz keine unmittelbare Anwendung. Bei der Feststellung der Satzungen derselben sind jedoch die in demselben niedergelegten Grundsätze thunlichst zu berücksichtigen.

2. Oeffentliche Leih- und Pfandhäuser, sowie andere öffentliche Anstalten, welche auf Faustpfand Darlehen geben, können ermächtigt werden, in ihren Statuten gewisse vom bürgerlichem Gesetzbuch abweichende Bestimmungen zu treffen. Für diesen Fall bedürfen die Statuten dieser Anstalten der Genehmigung der obersten Staatsbehörden und werden durch Verkündung in öffentlichen Blättern wirksam[2]).

Der gewerbsmäßige Betrieb von Pfandleihgeschäften unterliegt den in der deutschen Gew.Ord. (§§ 34, 38, 53) enthaltenen Bestimmungen. Auf Grund des § 38 daselbst und des § 360 Z. 12 des R.Str.G.B. sind durch Verordnung des Ministeriums des Innern[3]) nähere Vorschriften über den Betrieb dieses Gewerbes erlassen worden.

3. In Uebereinstimmung mit §§ 42 ff. des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875[4]) besitzt die auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1870[5]) durch eine Aktiengesellschaft mit

1) V. 31. Juli 1887, G.u.V.Bl. Nr. XX, S. 191.
2) Ges. v. 6. April 1854, Reg.Bl. Nr. XX, S. 191.
3) V. 9. Juni 1881, G.u.R.Bl. Nr. XVI, S. 163.
4) R.G.Bl. Nr. 15, S. 177. 5) G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 219.

Staatsgenehmigung gegründete badische Bank, mit dem Hauptsitze in Mannheim[1]), das Recht der Notenausgabe.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1892[2]) ist diese Befugniß zunächst bis zum 31. Dez. 1900 einschließlich erstreckt worden.

4. Zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist Staatsgenehmigung erforderlich. Sie wird von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen ertheilt und veröffentlicht[3]).

5. Zum Vollzuge des R.G. vom 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften[4]) sind durch Verordnung[5]) nähere Vorschriften über die Führung des Genossenschaftsregisters, die Anmeldungen zu demselben und über die Zuständigkeit zur Auflösung erlassen worden. Darin ist die gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes zu treffende Entscheidung über die Auflösung dem Bezirksrath als Verwaltungsbehörde übertragen, mit Vorbehalt der Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach §§ 4 und 41 des V.R.Pfl.G. (Nothfrist 14 Tage).

## Zweiter Titel.

## Das Verwaltungsrecht in Bezug auf die einzelnen Erwerbszweige.

### I. Die Landwirthschaft[6]).

§ 130. **1. Die Grundentlastung**[7]). Die Leibeigenschaft hatte Markgraf Karl Friedrich durch Edikt vom 23. Juli 1783 in den damals seiner Hoheit unterworfenen Landestheilen aufgehoben. In den ehemals vorderösterreichischen Landen war sie durch kaiserliches Edikt von 1781 ebenfalls aufgehoben worden. In den später neu erworbenen Landestheilen wurde sie durch das VI. Konst.Ed. vom 4. Juni 1808 in eine „Erbpflichtigkeit" umgewandelt und ist als solche in das badische Landrecht (L.R.S. 710 ka ff.) übergegangen.

Die badische V.U. bestimmt in § 11:

„Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden."

Hiermit in Uebereinstimmung sind seit dem Jahre 1820 durch eine Reihe von Gesetzen alle Reallasten theils aufgehoben, theils für ablösbar erklärt und ist die Ablösung bis auf verschwindende Reste vollständig durchgeführt worden.

Diese Gesetze und die damit in Verbindung stehenden, auf die Beseitigung der persönlichen Leistungen gerichteten Gesetze, sind folgende: Die Gesetze vom 5. Okt. 1820[8]) über die Aufhebung aller persönlichen Leibeigenschaftsabgaben, über den Abkauf der Herrenfrohnden, nachmals ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dez. 1831 über die Aufhebung der Herrenfrohnden[9]), über die Ablösung der Gülten und Grundzinsen; vom 28. Mai 1831 über die Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden[10]), vom 28. Dez. 1831 über die Aufhebung des Blutzehntens[11]) und vom gleichen Tag über die Aufhebung des

1) Statuten s. G.u.V.-Bl. 1887, Nr. XXII, S. 261; abg. G.u.V.Bl. 1893, Nr. XXV, S. 173.
2) G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 377.
3) Ges. v. 5. Juni 1860, Reg.Bl. Nr. XXX, S. 211.
4) R.G.B. Nr. 11, S. 55.
5) V. 27. Sept. 1889, G.u.V.Bl. Nr. XXIII, S. 217.
6) Buchenberger, A., Das Verwaltungsrecht der Landwirthschaft und die Pflege der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden, Tauberbischofsheim 1887, dazu Ergänzungsband, Tauberbischofsheim 1891. — Angef. Jahresber., 2. Bd., S. 1 ff.
7) Buchenberger a. a. O. S. 17 ff.
8) Reg.Bl. Nr. XV, S. 104 ff.
9) Reg.Bl. 1832, Nr. I, S. 9.
10) Reg.Bl. Nr. IX, S. 69.
11) Reg.Bl. 1832, Nr. I, S. 14.

Zehntens von Neubrüchen[1]); vom 15. Nov. 1833 über die Ablösung alles Zehntens von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen[2]), das wichtigste und folgereichste aller dieser Gesetze; vom 28. August 1835 über die Aufhebung der zu den großherzoglichen Domänen gehörigen Bannrechte[3]); vom 10. April 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte[4]); vom 31. Juli 1848, die Ablösung der Weiderechte betr.[5]).

Als „Feudalrechte" bezeichnete das angeführte Gesetz „alle Berechtigungen, für welche das Landrecht, wenn man die Zusatzartikel 577 ab bis 577 ar und 710 a bis 710 ka als nicht erlassen erachtet, keinen Verpflichtungsgrund enthält" (s. S. 18, N. 6). Namentlich wurden u. A. aufgehoben alle Bannrechte, alle noch vorhandenen Erbpflichten, Besitzveränderungsabgaben, Jagd- und Fischereirechte.

Ein Gesetz vom 13. Febr. 1851[6]) regelte die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben, ein solches vom 26. März 1852[7]) die Entschädigung für sonstige „Feudalrechte".

Wegen der Jagd und Fischerei s. u.

Alle Weiderechte[8]) wurden durch das angeführte Gesetz vom 31. Juli 1848 für auf Antrag des Belasteten ablösbar erklärt. In dem Gesetze wurden die Grundsätze für die Ablösung und das Verfahren festgestellt, die künftige Bestellung von Weiderechten als Dienstbarkeit und die Ueberlassung der Weide an einen Dritten auf länger als neun Jahre untersagt, auch die Neueinführung von Gemeindeweiden von der Zustimmung aller Güterbesitzer abhängig gemacht (Art. 42). Ueber diesen Gegenstand s. u.

Für die Art der Ausübung noch vorhandener Weiderechte ist, soweit nicht besondere Bestimmungen Anderes verfügen, auch jetzt noch die ldh. Verord. vom 12. Mai 1818[9]) maßgebend.

Die Allodifikation der domänenärarischen Bauernlehen (Erb- und Schupflehen) wurde durch ldh. Verord. vom 11. Mai 1826, 11. Januar 1827, 27. Mai 1845[10]) gefördert, sodann durch Gesetz vom 21. April 1849[11]) die Umwandlung aller Erblehen und Schupflehen in freies Eigenthum geregelt, auch die Neuerrichtung solcher untersagt.

§ 131. **2. Eigenthumsfeststellung; Veräußerungsbeschränkungen.** a) Durch Gesetz vom 26. März 1852[12]) ist die stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums — mit Ausnahme der Waldungen und bereits stückweise vermessener größerer Güter — unter Leitung der Staatsbehörde auf der Grundlage der bereits vollzogenen trigonometischen Landesaufnahme angeordnet worden.

Bevor mit der Vermessung der Liegenschaften einer Gemarkung begonnen wird, müssen — wo es nicht schon geschehen ist — die Grenzen der Gemarkung und jeder ihrer Gewannen ausgesteint und jene der einzelnen Grundstücke, so weit sich deren Eigenthümer nicht zur Aussteinung verstehen oder nach L.R.S. 646 verstehen müssen, sonst festgestellt werden.

Ueber diese Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen bestimmt ein besonderes Gesetz vom 20. April 1854[13]) das Nähere. Die Eigenthumsgrenzen sind

---

1) Das. S. 20.
2) Reg.Bl. Nr. XLIX, S. 265; Vollz.Verord. v. 27. Febr. 1834, Reg.Bl. Nr. X, S. 83, und 25. März 1841, Reg.Bl. Nr. XI, S. 61.
3) Reg.Bl. Nr. XXXIX, S. 246.
4) Reg.Bl. Nr. XXIII, S. 107.
5) Reg.Bl. Nr. LV, S. 303.
6) Reg.Bl. Nr. XV, S. 169.
7) Reg.Bl. Nr. XV, S. 109.
8) Ueber jene in Waldungen s. §§ 135 u. 136 d. ForstGes.
9) Reg.Bl. Nr. XI, S. 65.
10) Reg.Bl. 1826, Nr. XV, S. 99; 1827, Nr. III, S. 27; 1845, Nr. XVII, S. 145.
11) Reg.Bl. Nr. XXV, S. 221.
12) Reg.Bl. Nr. XV, S. 106.
13) Reg.Bl. Nr. XXI, S. 199; Vollz.Verord. v. 1. Aug. 1854, Reg.Bl. Nr. XXXV, S. 312.

vorbehaltlich von der Staatsbehörde zu gestattender Ausnahmen, durch Aussteinung festzustellen.

Stellen die Grundeigenthümer die Eigenthumsgrenzen nicht innerhalb der von der Staatsbehörde anberaumten Frist nach der getroffenen Anordnung fest, so ist deren Feststellung auf Kosten der Grundeigenthümer vom Inhaber des Markungsrechts zu bewirken.

Die Aussteinung wird durch verpflichtete Steinsetzer vorgenommen. Außer ihnen ist Niemand befugt, auf Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen einen Stein zu setzen, welcher als Grenzstein angesehen werden kann, oder einen aus seiner Lage gekommenen Grenzstein wieder aufzurichten.

Dasselbe gilt von sonstigen Marken der Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen. Die Grenzscheidung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke.

Jeder Grundeigenthümer hat die Grenzsteine des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie Gemarkungs- und Gewannengrenzmarken ohne Entschädigungsanspruch auf seinem Eigenthume zu dulden.

Bei der Bearbeitung des Feldes müssen diese Grenzmarken geschont werden. Beschädigung derselben ist strafbar.

Sind die Eigenthumsgrenzen einer Gemarkung oder einer Abtheilung derselben vollständig ausgesteint, so hat der Inhaber des Markungsrechts für Erhaltung dieser Steine zu sorgen, jedoch gegen Ersatz der Kosten durch die betheiligten Grundeigenthümer. Die Vermessung wird, unter der Leitung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (technisches Bureau für Katastervermessung), durch Geometer ausgeführt.

Die Kosten derselben trägt die Staatskasse, die Gemarkungsinhaber haben jedoch die Urkundspersonen zu stellen und die Grund- und Häuserbesitzer einen Beitrag zu leisten.

Für jede einzelne Gemarkung müssen binnen längstens drei Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchen das Vermessungsgeschäft daselbst beendigt wurde, neue Lagerbücher aufgestellt werden, welche unabhängig von den sonst bestehenden Grund- und Unterpfandsbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern.

Die Kosten für die Aufstellung dieser Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

Neue Eigenthumsgrenzen können — sobald die Grenzen der Grundstücke einer Gemarkung durch die nach Vorschrift dieses Gesetzes vorgenommene Vermessung festgestellt sind — ohne Versteinung auf gültige Weise nicht entstehen.

Jede Veränderung in den Eigenthumsgrenzen und jede bleibende Veränderung in den Kulturarten muß in das zum Zwecke der Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten der Gemeinde, bezw. dem Markungseigenthümer, zugestellte Exemplar der Planaufnahme eingetragen und ebenso im Lagerbuche verzeichnet werden. Der Gemeinderath, bezw. Markungseigenthümer, ist hierfür verantwortlich.

---

Die Leitung der Katastervermessung war zunächst einer besonderen Direktion der Katastervermessung, dann der Steuerdirektion übertragen. Ueber die Uebertragung derselben an die Oberdirektion und über die Organisation des Landeskulturwesens überhaupt s. ldh. Verord. v. 17. Juli 1877, G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 145; über die Ausbildung, Prüfung ꝛc. des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals s. ldh. Verord. v. 29. März 1883, G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 84, üb. d. Aufhebung der Bestallung dieses Personals §§ 2 u. 81 d. Vollz.Verord. v. 23. Dez. 1883 zur Gew.Ord.; über die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher: ldh. Verord. v. 11. Sept. 1883, G.u.V.Bl. Nr. XX, S. 291. Ueber die Vermessung der Waldungen s. Ges. v. 25. April 1854, Reg.Bl. Nr. XXI, S. 203.

Bei Gelegenheit der Katastervermessung soll auch auf eine Feldbereinigung (s. u.) Bedacht genommen werden.

Das große Werk dieser Katastervermessung, im Jahre 1853 begonnen, ist nun zum größten Theile vollendet.

Zur Fortführung der Vermessungswerke, sowie zur Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher sind die Bezirksgeometer bestellt, Beamte im Sinne des Beamtengesetzes.

b) Die Theilung der Liegenschaften ist beschränkt durch das Gesetz vom 6. April 1854 [1]).

Die Theilung von Wald, Reutfeld und Weide in Stücke unter zehn Morgen, ferner die Theilung von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter einem Viertelmorgen badisches Maß, darf weder zur Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege irgend eines anderen Rechtsgeschäftes stattfinden, sofern nicht dadurch die Vereinigung der abgetheilten Liegenschaft mit einem angrenzenden Grundstück des Erwerbers bezweckt wird und hierbei kein Stück unter obigem Maß übrig bleibt.

Die Verwaltungsbehörde (der Bezirksrath) kann auf den Antrag des Gemeinderathes für eine bestimmte Gemarkung dieses Verbot auf ein größeres Maß erweitern, in gleicher Weise ein bestimmtes Maß als Grenze der Theilbarkeit für Garten- und Rebgelände festsetzen, im einzelnen Falle Nachsicht von vorstehenden Verboten bewilligen.

Theilungen von Liegenschaften gegen diese Bestimmungen sind kraft Gesetzes nichtig. Sie dürfen weder in Grundbücher eingetragen, noch in öffentlichen Urkunden ausgefertigt werden.

c) Abgesehen von dieser allgemeinen Bestimmung sind die geschlossenen Hofgüter untheilbar, soweit nicht die zuständige Verwaltungsbehörde die Theilung oder die Lostrennung einzelner Parzellen bewilligt. Ueber die Feststellung dieser Hofgüter besteht ein besonderes Gesetz vom 23. Mai 1888 [2]) als Ergänzung des Ediktes vom 23. März 1808, „Gesetz über den Vorzug am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vortheilgerechtigkeit genannt“ [3]).

Letzteres hatte, abgesehen von den Bauernlehen und gewissen untheilbaren Wohnungen, die geschlossenen Hofgüter für regelmäßig untheilbar erklärt und für die Annahme dieser Eigenschaft „erfordert, daß vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem gegenwärtigen Landesgesetz vorausgegangen ist, ein Hof stets unzertrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen sei und so auch jetzo wirklich unzertrennt besessen werde“. Für diese Hofgüter ist in dem Falle die Versteigerung wegen Untheilbarkeit ausgeschlossen, wenn nach letztwilliger Verfügung, Vereinbarung der Miterben oder Ortsherkommen einem der Erben („Anerben“) [4]) ein „Vortheilsrecht“ zukommt. Diesem muß das Hofgut um „einen kindlichen Anschlag“, der bis zu einem Viertel unter dem wahren Werth bleiben kann, übergeben werden.

Um jeden Zweifel über die Eigenschaft eines Gutes als eines geschlossenen Hofgutes auszuschließen, bezeichnet das Gesetz von 1888 als solche die in 14 namentlich genannten Amtsbezirken gelegenen Hofgüter, welche seit Erlassung des Ediks vom 23. März 1808 zu Folge Herkommens unzertrennt von einem Eigenthümer auf den anderen übergegangen sind, und ordnete zu deren Feststellung ein bestimmtes Verfahren an, wobei gegen die vom Bezirksrath getroffene Feststellung die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen war.

1) Reg.Bl. Nr. XX, S. 193. 2) G.u.V.B. Nr. XVI, S. 235.
3) Reg.Bl. Nr. XI, S. 93.
4) Dem jüngsten Sohn oder der ältesten noch unversorgten Tochter. Die Hauptbestimmungen des Ediktes sind auch in das Landrecht (L.R.S. 827a—g) übergegangen. Ueber die Schätzung von Hofgütern s. Buchenberger, Erg.Bd. S. 115—117.

Die Feststellungen sind zum Grundbuch einzutragen.

Hofgut im Sinne des Gesetzes ist ein der Hauptsache nach eine zusammenhängende Fläche bildendes landwirthschaftliches Anwesen.

Die vom Hofe aus bewirthschafteten Grundstücke, welche seit Erlassung des Edikts von 1808 ununterbrochen dem Eigenthümer des Hofes gehört haben und die durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde einverleibten Parzellen sind Bestandtheile des geschlossenen Hofguts.

Geschlossene Hofgüter sind, abgesehen von Zwangsabtretung, untheilbar, soweit nicht die zuständige Verwaltungsbehörde die Theilung oder die Lostrennung einzelner Parzellen bewilligt.

Rechtsgeschäfte über Theilung eines geschlossenen Hofguts oder Veräußerung einzelner Parzellen haben, insolange die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht erfolgt ist, hinsichtlich des Eigenthums keine rechtliche Wirksamkeit.

Die Eintragung solcher Rechtsgeschäfte zum Grundbuche ist verboten, sofern nicht der Beschluß über die Genehmigung gleichzeitig eingetragen wird.

Ueber die Genehmigung zur Theilung eines geschlossenen Hofgutes oder zur Lostrennung einzelner Stücke beschließt der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde [1]).

Auf alle geschlossenen Hofgüter finden die gesetzlichen Vorschriften über die Vortheilsgerechtigkeit Anwendung.

§ 132. **3. Feldbau.** a) Feldbereinigung. Die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) ist durch Gesetz vom 5. Mai 1856 bezw. 21. Mai 1886 und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Dienstweisungen geregelt [2]).

Die Hauptgrundsätze sind folgende:

Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung), d. h. eine Veränderung und Neuanlage von Feldwegen, eine Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken, selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt, die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen und die Staatsgenehmigung ertheilt wird.

Diesem Zwange können Bauplätze, mit Gebäuden oder Hofraithen zusammenhängende Grundstücke, eingefriedete Gärten, Rebstücke, Waldungen, Gruben und Brüche, Grundstücke mit Mineralquellen nur dann ausnahmsweise durch Entschließung des Staatsministeriums unterworfen werden, wenn andernfalls das Unternehmen nicht ausführbar wäre. Einzelne Grundstücke von besonderer Werthbeschaffenheit können auf Ansuchen des Eigenthümers freigelassen werden.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Verbesserung der Feldeintheilung unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Bei der Abstimmung werden die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt.

Die Staatsgenehmigung ist auch dann erforderlich, wenn nach dem Ergebniß der Abstimmung zwar eine gesetzliche Mehrheit für die Ausführung des Unternehmens vorhanden ist, aber nicht alle Betheiligten ausdrücklich zugestimmt haben.

---

1) § 6, Ziff. 72 d. Vollz.Verord. z. Verw.Ges.

2) Jetzige Fassung d. Ges. s. G.u.V.Bl. 1886, Nr. XXX, S. 305; Idh. Verord. v. 21. Mai 1886, G.u.V.Bl. Nr. XXXI, S. 315, abg. 19. Juli 1889, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 104; allgemeine Dienstinstruktion f. d. Ausführung von Feldbereinigungen, v. 23. Nov. 1886, G.u.V.Bl. Nr. LI, S. 551.

Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Kommission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues).

Die Kommission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, sofern sich die betheiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.

Ueber Ansprüche auf Freilassung von der Betheiligung an dem Unternehmen beschließt die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Gegen ihre Entschließung ist Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig [1]).

Die Vollzugskommission hat: 1) die Größe und den Werth der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer betheiligt ist, sowie den Werth der auf den Grundstücken ruhenden Lasten zu ermitteln; 2) jedem Eigenthümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen; 3) Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bewirken; 4) die gemeinsamen Anlagen nach Maßgabe des in der Abstimmung festgesetzten Planes auszuführen.

In allen Fällen hat die Kommission dahin zu wirken, daß auf gütlichem Weg eine Ausgleichung zu Stande kommt.

Jedem Eigenthümer soll für den Werth der abgetretenen Grundstücke, soweit thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden. Entschädigung in Geld findet nur ausnahmsweise statt, insbesondere zur Ausgleichung kleinerer Unterschiede.

Einwendungen gegen die Art der Ausführung des Unternehmens hat die Kommission zu prüfen und zu erledigen. Gegen ihre Entscheidung steht den Betheiligten ein Rekurs an die Oberdirektion und gegen deren Entscheidung die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu [2]). Außerdem kann wegen erheblicher thatsächlicher Irrthümer oder auffallender Benachtheiligungen eine nochmalige Prüfung durch die zu diesem Zwecke verstärkte Kommission beantragt werden.

Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt die Oberdirektion das Geschäft für vollzugsreif und bestimmt den Zeitpunkt des Eigenthumsübergangs der umgetauschten Güterstücke. Diese Bestätigung wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetz zu Stande gekommenes Unternehmen wird, soweit derselbe durch die gesammten Vorarbeiten vor der Abstimmungstagfahrt, die unter Leitung der Staatsbehörde stattfindenden Tagfahrten, die Mitwirkung der Kulturinspektion, sowie des Vorsitzenden der Vollzugskommission erwächst, von der Staatskasse getragen. Der sonstige Kostenaufwand ist von der Gemarkungsgemeinde oder dem sonstigen Inhaber des Gemarkungsrechts vorschüßlich zu bestreiten und von den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke durch Umlegung nach dem Bonitirungswerth zu ersetzen. Streitigkeiten hierüber entscheidet, nach Vorentscheidung der Oberdirektion, der Verwaltungsgerichtshof [3]).

b) Feldpolizei. Für die Handhabung der Feldpolizei sind die gesetzlichen Grundlagen in R.Str.G.B. §§ 361 Z. 9, 368 Ziff. 1, 2, 9, 11, § 370 Ziff. 1, 2, 5, 6 und in Pol.Str.G.B. §§ 143 (Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit, Fangen ꝛc. von Singvögeln), 144, 144 a (Feldfrevel) [4]), 145 (sonstige bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften), 145 a (Wanderschafherden) gegeben. Ein Theil derselben verweist auf bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften und Anordnungen.

Demgemäß bestehen in allen Amtsbezirken im wesentlichen Inhalte nach überein-

1) V.R.Pfl.G. § 3, Ziff. 28; ldh. Vollz.Verord. dazu Ziff. 28.
2) V.R.Pfl.G. § 3, Ziff. 29; Vollz.Verord. z. Feldber.Ges. § 14.
3) V.R.Pfl.G. § 3, Ziff. 30.
4) Fassung d. Ges. v. 8. Juni 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXIX, S. 269.

stimmende, als bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassene Feldpolizeiordnungen. Die Handhabung derselben als eines Theiles der Ortspolizei und die Abwandlung der hierauf bezüglichen Uebertretungen ist in der Regel Sache des Bürgermeisters [1]).

Entwendungen noch nicht eingebrachter Feld- und Gartenfrüchte oder anderer Bodenerzeugnisse, deren Werth den Betrag von 5 Mk. nicht übersteigt, werden nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, und zwar soweit der Werth des Entwendeten den Betrag von 2 Mk. nicht übersteigt, mit Geld von 50 Pf. bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft und ist dadurch von der Zuständigkeit des Bürgermeisters ausgenommen der Feldfrevel im Werth von über 2 Mk. und gewisse schwerere Fälle desselben.

Zur Feldhut hat die Gemarkungsgemeinde das erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen.

Zur Bekämpfung besonderer Schadensveranlassungen auf dem Gebiete des Feldbaues sind Verordnungen ergangen: vom 15. Juli 1888 und 24. Sept. 1894 [2]) über den Schutz von Vögeln, zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, vom 13. Juli 1888 über das Vertilgen von Raupen [3]), vom 3. Okt. 1884 über die Wanderschafheerden [4]), vom 7. Nov. 1890 über die Bekämpfung der Blattfallkrankheit der Reben [5]).

Ferner ist zum Vollzug der Reichsgesetze und internationalen Konventionen über die Bekämpfung der Reblausgefahr außer dem badischen Gesetze vom 16. April 1880 [6]) eine Reihe von Verordnungen erlassen worden [7]).

§ 133. **4. Viehzucht.** Die auf die Viehzucht bezüglichen staatsrechtlichen Bestimmungen sind dreifacher Art: sie bezwecken theils die unmittelbare Förderung der Viehzucht, theils die Fernhaltung und Beseitigung von Thierkrankheiten, theils die Entschädigung für Verluste an Vieh.

a) Unmittelbare Förderung der Viehzucht und der Viehbenützung wird angestrebt:

α) bezüglich der Pferde durch die Gesetze und Verordnungen über die Verwendung von Zuchthengsten und über die Ausübung des Hufbeschlags. Nach dem Gesetze vom 9. April 1880 [8]) dürfen Hengste zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigenthümer des Hengstes gehören, nur dann verwendet worden, wenn ihre Zuchttauglichkeit durch eine Kommission von Sachverständigen (Körkommission) festgestellt und ihre Verwendung durch Ertheilung eines Körscheines, der nur für einen bestimmten Zeitraum gilt, amtlich genehmigt worden ist.

Den Hufbeschlag sind nach Gesetz vom 5. Mai 1884 [9]) vom 1. Jan. 1886 ab nur solche Personen (sofern sie nicht bis dahin schon das Hufbeschlaggewerbe im Großherzogthum selbständig betrieben haben) berechtigt, gewerbsmäßig selbständig auszuüben und zu betreiben, welche ihre Befähigung hierzu durch Bestehen einer Prüfung bei einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsstelle (Hufbeschlagschule) nachgewiesen haben.

---

1) G.Ord. § 59; § 130 d. Einf.Ges. v. 3. März 1879 zu d. R.Just.Ges.
2) G.u.V.Bl. 1888, Nr. XXXVIII, S. 346; 1894, Nr. XLI, S. 387.
3) G.u.V.Bl. Nr. XXXVIII, S. 345.
4) G.u.V.Bl. Nr. XXXVIII, S. 420.
5) G.u V.Bl. Nr. XLIX, S. 694.
6) G.u.V.Bl.Nr. XVI, S. 121.
7) S. Buchenberger a. a. O., S. 653 ff., Erg.Bd. S. 143 ff.
8) G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 103; Vollz.Verord. des HandelsMin. v. 9. April 1880; G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 104; abg. 17. Jan. 1888, G.u.V.Bl. Nr. I, S. 2.
9) G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 141; Verord. d. Min. d. Inn. v. 24. Juli 1884, G.u.V.Bl. Nr. XXX, S. 347.

β) Bezüglich des Rindviehes ist durch Gesetz vom 20. Febr. 1890 [1]) und die auf Grund derselben erlassene Verordnung die Verwendung von Zuchtfarren geregelt.

Farren dürfen zur Paarung mit Thieren, welche nicht dem Besitzer des Farren gehören, nur dann verwendet werden, wenn ihre Zuchttauglichkeit festgestellt ist. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Den Gemeinden liegt die Pflicht zur Farrenhaltung ob, wo das Bedürfniß hierzu vorhanden und nicht in anderer Weise dafür gesorgt ist [2]).

Die Verordnung regelt die Gemeindefarrenhaltung unter Bestimmung der Verhältnißzahl der Farren zu jener der Kühe. Die Farren sind auf Kosten der Gemeinde anzukaufen und entweder von ihr oder einem Pächter zu unterhalten, untaugliche zu beseitigen. Die Ueberwachung der Gemeindefarrenhaltung geschieht durch das Bezirksamt unter berathender Mitwirkung der Bezirksfarrenschaukommission, bestehend aus dem Bezirksthierarzt und zwei sachverständigen Landwirthen.

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit von Privatfarren und die Beurkundung derselben durch einen Körschein geschieht ebenfalls unter Mitwirkung der Bezirksfarrenschaukommission oder einer ähnlich zusammengesetzten Kommission.

γ) Auch die Haltung des Schweinefasels (Ebers), soweit hierfür ein Bedürfniß, liegt der Gemeinde ob [3]).

δ) für die Schafzucht ist von besonderer Bedeutung das Gesetz vom 17. April 1884, die gemeinen Schafweiden betr. [4]).

Die landwirthschaftlichen Grundstücke einer Gemarkung können ganz oder in einzelnen zusammenhängenden Theilen der Benutzung zur gemeinen Weide mit Schafen unterworfen werden:

1. mit ausdrücklicher Zustimmung aller betheiligten Eigenthümer,

2. gegen den Willen einzelner Eigenthümer, sofern:

a) nach den Verhältnissen der Gemarkung die Einführung einer gemeinen Schafweide einen erheblichen landwirthschaftlichen Nutzen bietet,

b) von den Eigenthümern der Grundstücke, welche der gemeinen Weide unterworfen werden sollen, mindestens drei Viertel, sowohl nach der Kopfzahl, als nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der betheiligten Grundstücke berechnet, dem Antrag zustimmen und

c) das Staatsministerium zu der Einführung die Genehmigung ertheilt.

Die Einführung der gemeinen Schafweide findet beim Bestehen von Weiderechten, welche nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848 für ablösbar erklärt sind, nur mit Zustimmung des Berechtigten und bezüglich derjenigen Grundstücke, welche Kraft Vertrags oder richterlichen Urtheils der gemeinen Weide nicht unterworfen sind, nur mit Zustimmung des Eigenthümers statt.

Die Benützung des Grund und Bodens darf durch die Ausübung der gemeinen Schafweide nicht beschränkt werden; insbesondere darf Niemand gehindert werden, seinen Grundstücken eine beliebige Verwendung zu geben, die Fruchtfolge nach freier Wahl festzusetzen, Brach- und Stoppelfelder einzubauen und die Zeit seiner Ernte nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Dem Zwange sind gewisse, zur Beweidung ungeeignete Kategorien von Grundstücken nicht unterworfen.

---

1) G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 123; Verord. d. Min. d. Inn. v. 26. Mai 1890, G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 319.

2) Ges. v. 3. Aug. 1837, die Ablösung der Faselviehlast betr., Reg.Bl. Nr. XXIX, S. 204.

3) Angef. Ges. v. 1837, § 3.

4) G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 128; Vollz.Verord. v. 30. Juni 1884, G.u.V.Bl. Nr. XXV, S. 277.

Den Ausschluß von der gemeinen Weide können die Besitzer von Grundstücken begehren, die eine zusammenhängende Fläche von mindestens 30 Hektaren, auf einer oder mehreren Gemarkungen gelegen, darstellen.

Für Grundstücke eines Besitzers, welche keine zusammenhängende Fläche bilden, kann nur unter beschränkteren Voraussetzungen der Ausschluß und event. die Bildung eines besonderen Weidebezirkes beansprucht werden.

Auf eine längere Zeit als neun Jahre kann die Dauer einer gemeinen Schafweide für einmal nicht beschlossen werden. Die gemeine Weide besteht nach Ablauf der für ihre Dauer gesetzten Frist je auf weitere sechs Jahre fort, wenn nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf derselben die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens verlangt wird.

Der Antrag auf Einführung einer gemeinen Schafweide kann von dem Gemeinderath selbst oder bei diesem von einzelnen Betheiligten gestellt werden.

Die Abstimmungsverhandlungen sind vom Bezirksbeamten zu leiten; in der Tagfahrt ist das Unternehmen eingehend zu erörtern und hierauf die Frage, ob die Weide in der beantragten Weise zur Einführung kommen soll, zur Abstimmung zu bringen. Dabei werden die Nichterschienenen und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt.

In derselben Tagfahrt ist auch über die Verwendung des Pachterlöses und Pferchertrages aus der Weide, und zwar mittelst einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe des Steuerkapitals der der Beweidung zu unterwerfenden Grundstücke Beschluß zu fassen, wobei jedoch Niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf; bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Köpfe.

Die Erträgnisse aus der gemeinen Weide fließen in die Gemeindekasse, wenn die Betheiligten nichts Anderes beschließen oder ein Beschluß über die Verwendung der Erträgnisse nicht zu Stande kommt. Falls nach Vertrag oder richterlichem Urtheile bereits bestimmt ist, daß die Erträgnisse eines Weiderechts in die Gemeindekasse fließen, so hat es hierbei sein Verbleiben.

Erhält der Antrag auf Einführung einer gemeinen Weide bei der Abstimmungstagfahrt nicht die erforderliche Zustimmung (Art. 1), so ist dessen Wiederholung vor Ablauf von zwei Jahren, von jener Tagfahrt an gerechnet, nicht mehr zulässig.

Ist eine gesetzliche Mehrheit für die Einführung einer gemeinen Schafweide vorhanden, haben aber nicht alle Betheiligten ausdrücklich zugestimmt, so wird nach Anhörung des Bezirksrathes von dem Ministerium des Innern die Entscheidung des Staatsministeriums darüber herbeigeführt, ob dem Unternehmen die staatliche Genehmigung zu ertheilen sei.

Die Ausübung der gemeinen Schafweide wird durch eine Weideordnung geregelt, welche im Wege ortspolizeilicher oder, falls die gemeine Schafweide sich über mehrere Gemarkungen erstreckt, bezirkspolizeilicher Vorschrift zu erlassen ist.

Alle auf die Verwaltung der gemeinen Schafweide bezüglichen Geschäfte hat der Gemeinderath zu besorgen; er ist ermächtigt, die betheiligten Grundeigenthümer vor Gericht zu vertreten.

Die Verpachtung der Weide erfolgt im Wege der öffentlichen Versteigerung oder der Submission. Dem Höchstbietenden ist der Zuschlag zu ertheilen, sofern nicht Thatsachen vorliegen, welche dies als nachtheilig erscheinen lassen.

Das Gesetz enthält ferner Vorschriften über die Haftbarkeit der Weidepächter für den Schaden und die Feststellung des Schadenersatzes, die Rechnungsführung (gemäß dem Gemeinderechnungswesen), über Selbstbetrieb der Weiden durch die Eigenthümer mittelst gegenseitigen Befahrens ihrer Grundstücke, über Heranziehung der Einnahme aus der Schafweide zur Bestreitung eines Theiles des Feldhütergehaltes, über die Behandlung der

Ausmärker, die Stellung der Pächter und Nußnießer der betheiligten Grundstücke zur gemeinen Weide, ferner Strafvorschriften.

Die Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes — mit dem die entgegenstehende Bestimmung des Art. 42 d. Ges. vom 31. Juli 1848 (s. § 130) außer Wirksamkeit getreten ist — ist Aufgabe der Bezirksämter.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden die aus Anlaß der Einführung oder des Bestehens einer gemeinen Schafweide sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten: über den Beizug bestimmter Grundstücke zur Weide, über die Befreiung, sowie den Ausschluß solcher von der Weide und über die Abgrenzung der Weidebezirke; über den Beizug zu den Kosten der Verhandlungen über Einführung der Weide; über die Höhe der ausgleichenden Beiträge der Grundeigenthümer; über die Höhe der für Einräumung von Triebwegen zu gewährenden Entschädigungen; über den Anspruch auf Theilnahme am Pferchertrag, sowie über die Vertheilung der Einnahmen aus der Weide.

Durch die Vollzugsverordnung ist das bei der Ausführung des Gesetzes einzuhaltende Verfahren näher vorgezeichnet.

§ 134. b) **Fernhaltung und Beseitigung von Thierkrankheiten**[1]). Ein großer Theil der sachlichen Bestimmungen zur Fernhaltung und Beseitigung von Thierkrankheiten (Veterinärpolizei) beruht auf Reichsrecht auf Grund von R.Verf. Art. 4 Ziff. 15. Es kommen in Betracht:

bezüglich der Rinderpest das R.G. vom 7. April 1869 und 21. Mai 1878[2]),

bezüglich der Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen das R.G. vom 25. Febr. 1876[3]).

Zum Vollzug dieser Gesetze sind, außer den vom Reiche erlassenen, mehrere badische Verordnungen ergangen[4]).

Ferner über die Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest, das R.G. vom 23. Juni 1880 in der Fassung des R.G. vom 1. Mai 1894[5]).

Auch zu diesem Gesetze ist außer der vom Bundesrathe erlassenen Instruktion eine badische Vollzugsverordnung[6]) ergangen, welche die Zuständigkeiten bezeichnet und für den Vollzug der Schutzmaßregeln noch nähere Anleitung gibt.

Die in dem Reichsgesetze und in der dazu gehörigen Instruktion der „Polizeibehörde" übertragenen Verrichtungen liegen darnach in allen Fällen, für welche nicht durch die Verordnung eine abweichende Bestimmung getroffen ist, dem Bezirksamte ob.

Die dem „beamteten Thierarzt" zugewiesenen Geschäfte hat der Bezirksthierarzt auszuführen.

Die vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch einer Seuche oder von verdächtigen Erscheinungen an Thieren ist der Ortspolizeibehörde zu machen und von dieser, unter gleichzeitiger Verlässigung über die vorläufige Absonderung ꝛc. der kranken Thiere, unverzüglich dem Bezirksamte vorzulegen.

Neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen enthalten auch die schon früher erlassenen

---

1) Buchenberger a. a. O., S. 239 ff., 356 ff., 714/5; Lydtin, Das bad. Veterinärwesen, Karlsruhe 1881; Jahresber. d. Min. d. Inn. f. 1884/88, I S. 305 ff.

2) R.G.B. 1869, Nr. 11, S. 105; 1878, Nr. 12, S. 95.

3) R.G.B. Nr. 12, S. 163.

4) Rinderpest: 22. Juni 1871, G.u.V.Bl. Nr. XXIII, S. 121; 30. Dez. 1871, G.u.V.Bl. Nr. I, S. 5; 20. Nov. 1873, G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 212; 5. Nov. 1881, G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 271. Eisenbahnbeförderung: 30. Nov. 1876, G.u.V.Bl. Nr. XLVIII, S. 343.

5) R.G.B. 1894, Nr. 19, S. 410.

6) V. 17. März 1881, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 91.

§§ 88—91 des Pol.Str.G.B. die Grundlage zur Erlassung veterinärpolizeilicher Verordnungen und Anordnungen.

Auf Grund des § 90 des Pol.Str.G.B. und der §§ 26 und 28 des R.S.G. sind insbesondere über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1885[1]) nähere Bestimmungen getroffen worden. Darnach müssen die Führer von wandernden Schaf- und Schweineherden, sowie von Hausir-Rindviehtransporten mit Gesundheitsscheinen versehen sein und haben im Falle des Auftretens von Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche erhebliche Beschränkungen im Verkehr mit Vieh stattzufinden.

Durch eine weitere, zum Vollzug des § 17 des R.S.G. erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1881[2]) ist die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Pferde-, Rindvieh-, Schafe- und Schweinemärkte durch den Bezirksthierarzt, und zwar auf Kosten des Unternehmers des Marktes, angeordnet.

Die Anlage von dem Marktverkehr gewidmeten Viehhöfen, Markthallen ist dem Bezirksamt anzuzeigen, welches die im veterinärpolizeilichen Interesse gebotenen Anordnungen zu treffen hat.

Eine auf Grund vom Pol.Str.G.B. § 91 erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1865[3]), regelt — soweit nicht hierüber anderweite besondere Bestimmungen bestehen — die Beseitigung der Leichen gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere. Die Vergrabung größerer Thierleichen hat regelmäßig auf dem von der Gemeinde hierzu zu stellenden „Wasen" und durch eine hierfür bestellte Person, den „Abdecker" gemäß der für diese Personen erlassenen Dienstweisung zu geschehen. Die Abdeckereien fallen unter die genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne der §§ 16—25 der R.Gew.O., §§ 10—21 der Vollz.V.O. dazu.

Die Veterinärpolizei wird für das ganze Land durch das Ministerium des Innern, welchem ein technischer Referent und ein technischer Hilfsarbeiter beigegeben ist, ausgeübt, in den Bezirken durch die Bezirksämter und die ihnen als technische Hilfsorgane beigegebenen Bezirksthierärzte[4]).

Diese werden von dem Ministerium des Innern aus der Zahl derjenigen approbirten Thierärzte bestellt, welche die vorgeschriebene besondere bezirksärztliche Dienstprüfung[5]) abgelegt haben. Sie sind Beamte im Sinne des Beamtengesetzes.

Thierärzte bedürfen gemäß R.Gew.O. § 29 der Approbation.

Ihre besonderen Berufspflichten beziehen sich auf die Anzeige vom Beginn ihrer Berufsthätigkeit und über Wohnsitzwechsel, vom Ausbruch von seuchenhaften Thierkrankheiten und auf statistische Mittheilungen[6]).

Zur Vertretung ihrer Standesinteressen besteht ein thierärztlicher Ausschuß. Er bildet unter Vorsitz eines höheren Verwaltungsbeamten die Disziplinarkammer für Thierärzte. Diese hat über die etwaige Entziehung der Approbation zu beschließen[7]).

§ 135. c) **Entschädigung für Verluste an Hausthieren.** Die staatsrechtlichen Bestimmungen über die Entschädigung für Verluste an Hausthieren beziehen sich theils auf die unmittelbare Gewährung einer Entschädigung aus einer bestimmten Kasse, theils auf die Regelung der Viehversicherung.

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XIX, S. 247. 2) G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 115.
3) Reg.Bl. Nr. VII, S. 91.
4) Verord. d. Min. d. Inn. v. 16. Okt. 1865, Reg.Bl. Nr. XLIV, S. 583.
5) Verord. d. Min. d. Inn. v. 11. Sept. 1879, G.u.V.Bl. Nr. XLV, S. 726.
6) Verord. d. Min. d. Inn. v. 12. Jan. 1874, G.u.V.Bl. Nr. II, S. 10.
7) Verord. d. Min. d. Inn. v. 7. Okt. 1864, Reg.Bl. Nr. LVI, S. 735; Idh. Verord. v. 6. Dez. 1883, G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 335; Vollz.Verord. z. Gew.Ord. § 80.

A. Die Bestimmungen der ersteren Art sind theils in Reichsgesetzen, theils in Landesgesetzen und den dazu erlassenen Verordnungen enthalten.

Reichsgesetzlich geregelt ist zunächst die Entschädigung aus Anlaß von Maßregeln gegen die Rinderpest durch § 3 des R.G. vom 7. April 1869. Ueber den hieraus sich ergebenden Entschädigungsanspruch beschließt der Bezirksrath mit Vorbehalt der Klage an den Verwaltungsgerichtshof [1]).

Ueber die Entschädigung aus Anlaß von Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung anderer übertragbarer Seuchen der Hausthiere verordnet das oben angeführte R.Seuch.G. vom 23. Juni 1880 in den §§ 57—64:

a) bezüglich des Rechtsanspruchs auf Entschädigung überhaupt: daß für die auf polizeiliche Anordnung oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden muß;

b) ausnahmsweisen Ausschluß von dem Entschädigungsanspruch: der dem Reich ꝛc. gehörigen, der vorschriftswidrig eingeführten, der innerhalb gewisser Frist nach der Einführung an Rotz oder Lungenseuche erkrankten Thiere;

c) Wegfall der Entschädigung: wegen vorschriftswidriger Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige, wegen Erwerbung des Thiers in krankem Zustande, wegen Nichtbefolgung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln;

d) bezüglich der Höhe der Entschädigung: im Allgemeinen Gewährung des gemeinen Werthes, Gewährung geringerer Entschädigung bei Rotz und Lungenseuche, Aufrechnung der aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssumme und zur Verfügung gebliebener Theile des Thieres;

e) bezüglich des empfangsberechtigten Subjektes, daß die zu leistende Entschädigung, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt wird, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

Der Landesgesetzgebung ist aufgetragen, Bestimmungen zu treffen über das entschädigungspflichtige Subjekt, die Aufbringung der Entschädigung, die Ermittelung und Feststellung derselben.

Hierbei ist ihr gestattet, den Besitzern von Pferden und Rindvieh die Leistung von Beiträgen aufzulegen, mit Ausnahme jedoch derjenigen von gewissen, auch von der Entschädigung ausgeschlossenen Thieren.

Es ist ihr gestattet, die Gewährung der Entschädigung zu versagen: für unheilbar oder tödtlich erkrankte Thiere mit Ausnahme der Erkrankung an Rotz und Lungenseuche; für das in Schlachtviehhöfen ꝛc. polizeilich getödtete Vieh; für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind.

Zum Vollzug dieser reichsgesetzlichen Vorschriften und im Sinne einer Gebrauchmachung von der eben erwähnten Gestattung ist über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten ein Landesgesetz, vom 13. März 1894 [2]), an die Stelle mehrerer Landesgesetze tretend, erlassen worden. Dasselbe enthält außerdem eine Reihe von selbständigen landesrechtlichen Bestimmungen.

---

1) V.R.Pfl.G. § 3, Ziff. 16 (Fassung d. Ges. v. 13. März 1894) Idh. Verord. v. 5. Aug. 1884 in der Fassung v. 26. Juni 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 283.

2) G.u.V.Bl. Nr. XVI, S. 123. Es ersetzt d. Gesetze v. 8. Nov. 1867, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betr., Reg.Bl. Nr. LIV, S. 537, 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betr., G.u.V.Bl. Nr. III, S. 8, 6. März 1880, die Entschädigung für das an Milzbrand gefallene Rindvieh betr., G.u.V.Bl. Nr. X, S. 50.

1. Zur Ausführung des Reichsgesetzes ist bestimmt, daß die reichsgesetzlich zu gewährende Entschädigung aus der Staatskasse zu leisten ist. Ferner ist von der reichsgesetzlich gewährten Befugniß, in den oben bezeichneten Fällen (R.G. § 62) — mit dem unten erwähnten landesgesetzlichen Vorbehalt — die Entschädigung auszuschließen, Gebrauch gemacht.

2. Kraft besonderen Landesrechtes wird bei Milzbrand, Rauschbrand und Tollwuth — also unbedingt tödtlichen Krankheiten — Entschädigung aus der Staatskasse gewährt für Rindviehstücke und Thiere des Pferdegeschlechtes, und zwar bei Milzbrand und Rauschbrand nicht blos dann, wenn die Thiere auf polizeiliche Anordnung getödtet oder nach der Anordnung der Tödtung an der Seuche gefallen sind, sondern auch dann, wenn die Thiere überhaupt an dieser Seuche gefallen oder auf Anordnung des Besitzers, jedoch ohne daß er die Seuche als Mizbrand oder Rauschbrand erkannte, getödtet worden sind.

Die Entschädigung beträgt vier Fünftel des gemeinen Werthes des Thieres.

Für die Aufrechnung gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die reichsgesetzliche Entschädigung.

Auch diese landesgesetzliche Entschädigung wird in näher bezeichneten Fällen, wobei sich das Gesetz an die §§ 61 u. 63 d. R.G. anschließt, nicht gewährt.

Sie erleidet ferner bei mit Rauschbrand behaftetem Jung-Rindvieh eine gewisse Beschränkung zur Förderung der Schutzimpfung.

3. Unter den gemeinsamen Bestimmungen für die reichsgesetzliche und die landesgesetzliche Entschädigung verfügt das Gesetz, daß über den gemeinen Werth des Thieres das Gutachten von drei Sachverständigen zu erheben ist und über den Anspruch auf Entschädigung und den Betrag derselben der Bezirksrath zu entscheiden hat.

Im Anschluß an R.G. § 64 ist sowohl für die reichsgesetzliche Entschädigung in Fällen von Rotz- und Lungenseuche, als für die landesgesetzliche in Fällen von Milzbrand, Rauschbrand und Tollwuth vorgeschrieben, daß der Entschädigungsaufwand durch Beiträge der Thierbesitzer an die Staatskasse zu ersetzen ist, und ist ein Mindest- und Höchstbetrag bezeichnet.

Pferdebesitzern, welche für ihre Thiere eine höhere Entschädigung als 1000 Mk. in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, ist eine Anmeldepflicht auferlegt, damit die Staatskasse Rückversicherung nehmen kann.

Auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten über die durch dieses Gesetz begründeten Ansprüche und Verpflichtungen erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.

Die zum Vollzug des Gesetzes durch das Ministerium des Innern erlassene Verordnung [1]) regelt des Näheren das zur Feststellung der Entschädigung einzuhaltende Verfahren, eine weitere Verordnung [2]) die Feststellung und Erhebung sowohl der ordentlichen Beiträge der Thierbesitzer, als der außerordentlichen der Pferdebesitzer zur Rückversicherung, eine andere [3]) die Schutzimpfung.

B. Entschädigung im Wege der Versicherung herbeizuführen ist der Zweck des Gesetzes vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betr. [4]). Dieses Gesetz ermöglicht die Errichtung von Ortsviehversicherungsanstalten durch die Minderheit bindenden Mehrheitsbeschluß und die Vereinigung dieser Ortsanstalten zu einem Verbande.

Folgendes ist das Wesentliche des Gesetzes: Der Gemeinderath kann mit Zustimmung

---

1) V. 26. Juni 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 284.
2) V. 3. Okt. 1894, G.u.V.Bl. Nr. XLII, S. 389.
3) V. 15. Nov. 1894, G.u.V.Bl. Nr. XLIX, S. 430.
4) G.u.V.Bl. Nr. XXXIV, S. 493.

der Rindviehbesitzer der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksraths eine Ortsviehversicherungsanstalt errichten, in welcher das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh gegen die durch Umstehen oder Nothschlachtung der Thiere verursachten Verluste zu versichern ist.

Die Zustimmung der Viehbesitzer ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung der Anstalt zustimmt, und die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte des dauernd in der Gemeinde eingestellten Rindviehbestandes besitzen.

Viehbesitzer, welche bei der Abstimmung nicht erscheinen oder nicht abstimmen, werden als zustimmend angesehen.

Die Anstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.

Die Anstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewähltem Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche, sofern nicht bereits in der Abstimmungstagfahrt eine Wahl stattfindet, von dem Gemeinderath ernannt werden.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Die Auflösung einer Ortsanstalt kann vor Ablauf von sieben Jahren seit ihrer Errichtung nicht beschlossen werden.

Einzelne Viehbesitzer können wegen besonderer Verhältnisse ausgeschlossen werden, gewisse Gruppen von Thieren sind gesetzlich ausgeschlossen. Versichert sind nur die durch Eintrag in das Viehversicherungsverzeichniß aufgenommenen, in der Gemeinde befindlichen, Thiere mit dem durch Ortsschätzer festzustellenden Werthe.

Dem Viehbesitzer sind gewisse Anzeigeverpflichtungen auferlegt.

Erweisen sich Thiere einer schwer heilbaren oder unheilbaren Erkrankung verdächtig, so kann durch den Anstaltsvorstand, nach Einholung eines thierärztlichen Gutachtens, die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden (Nothschlachtung).

Der Besitzer darf eine durch Erkrankung oder Verletzung des versicherten Thieres gebotene Schlachtung (Nothschlachtung) nur mit der auf thierärztliches Gutachten zu ertheilenden Genehmigung des Anstaltsvorstands vornehmen, dringende Fälle ausgenommen.

Für Thiere, welche umstehen, oder wegen Erkrankung oder Verletzung der Nothschlachtung verfallen, wird von der Versicherungsanstalt Entschädigung gewährt, welche beträgt: bei umgestandenen Thieren sieben Zehntel, bei nothgeschlachteten Thieren acht Zehntel des durch Schätzung zu ermittelnden gemeinen Werths.

Entschädigungsberechtigt ist, wer das Thier zur Zeit des Todes besitzt und in das Versicherungsverzeichniß als Besitzer eingetragen ist, oder eingetragen wird.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt unter gewissen, vom Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen weg, insbesondere wenn seuchenkranke Thiere auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallen sind, für welche nach den Reichs- oder Landesgesetzen Entschädigung geleistet wird; wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach dem Reichsseuchengesetz und § 4 des R.G., die Rinderpest betr., der Anspruch auf Entschädigung für den Fall der polizeilich angeordneten Tödtung des Thieres wegfallen würde; wenn Thiere an Rinderpest oder Milzbrand (Rauschbrand) erkrankt sind.

In bestimmten anderen Fällen soll die Entschädigung in der Regel versagt oder verkürzt werden.

Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung hat der Anstaltsvorstand sofort nach der Anmeldung des Schadens zu beschließen.

Beschwerden der Viehbesitzer gegen den Beschluß des Anstaltsvorstandes entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Gegen die Entscheidung des Bezirksraths ist binnen einer Nothfrist von 14 Tagen Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Ansprüche auf Entschädigung, welche in Folge des Umstehens oder der Nothschlachtung eines Thieres dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an die Ortsviehversicherungsanstalt in dem Betrag der von ihr gewährten Entschädigung über.

Die Verfügung über das umgestandene oder nothgeschlachtete Thier steht der Versicherungsanstalt zu, welche die verwendbaren Theile auf ihre Rechnung verwerthet.

Der Anstaltsvorstand hat die Vertheilung des Fleisches nothgeschlachteter Thiere, sofern es für genießbar erklärt ist, unter die versicherten Thierbesitzer nach Verhältniß der Kopfzahl des in die Versicherung aufgenommenen Viehbestandes gegen Leistung einer Vergütung anzuordnen, falls auf anderem Wege eine angemessene Verwerthung sich nicht erzielen läßt.

Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verflossenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand, sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswerthes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.

Der Einzug der Beitragsschuldigkeiten erfolgt nach den für die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Streitigkeiten über die Verpflichtung der Viehbesitzer zur Zahlung der Beitragsschuldigkeiten an die Anstaltskasse entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Durch das Ministerium des Innern können die Ortsviehversicherungsanstalten zum Zweck gemeinsamer Schadentragung zu einem Verband (*Versicherungsverband*) mit der Wirkung vereinigt werden, daß der einzelnen Anstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme ein Viertel zur Last bleibt und die übrigen drei Viertel auf alle zum Verband gehörigen Anstalten nach Maßgabe des Durchschnitts des auf Grund der zwei Jahresschauen festgesetzten Versicherungswerths umzulegen sind.

Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur sein Vermögen.

Er wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten. Der Verbandsvorstand wird durch die Regierung ernannt. Die Verwaltung des Verbandes unterliegt der Staatsaufsicht. Der Verbandsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, der sich aus je einem von der Kreisversammlung zu erwählenden Mitglied für jeden der Kreise zusammensetzt.

In den zum Verband gehörenden Anstalten findet eine Ausdehnung der Entschädigungspflicht einerseits bei Ortswechsel der Thiere, anderseits für polizeilich als ungenießbar mit Beschlag belegtes Fleisch versicherter Schlachtthiere statt (Schlachtviehversicherung).

Die Verbandsverwaltung hat die Thätigkeit der Ortsversicherungsanstalten und in den Verband aufgenommenen Vereine zu überwachen, auf Vorlage der Akten bei dem Verwaltungshof die Auszahlung der Entschädigung aus der Amtskasse zu erwirken, kann aber auch nicht oder nicht vollständig begründete Ansprüche ablehnen.

Sie stellt nach dem Jahresaufwand der Versicherungsanstalten die Verbandsumlage fest. Nach dem Durchschnitt des Besitzstandes und Versicherungswerthes wird der Verbandsaufwand auf alle Versicherten, der örtliche Aufwand auf die Mitglieder der betreffenden Anstalt umgelegt.

Zum Reservefonds des Verbandes hat die großherzogliche Staatskasse einen Zuschuß von 200 000 Mk. geleistet.

Streitigkeiten zwischen den Ortsviehversicherungsanstalten und dem Versicherungsverband über die gegenseitigen Rechte und Pflichten entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.

Eine von dem Ministerium des Innern erlassene Vollzugsverordnung [1]) bestimmt über die Errichtung und Verwaltung der Ortsviehversicherungsanstalten das Nähere.

§ 136. **5. Behörden und Anstalten zur Förderung der Landwirthschaft.** Die Oberleitung des Landwirthschaftswesens ist Aufgabe des Ministeriums des Innern. Zum Zweck der Berathung derselben ist ein Landwirthschaftsrath [2]) errichtet, welcher auf Anordnung des Ministeriums oder auf Einladung seines Präsidenten regelmäßig, und zwar mindestens einmal im Jahre, zusammentritt. Der Präsident und sein Stellvertreter werden vom Landesherrn ernannt, die übrigen Mitglieder theils von landwirthschaftlichen Körperschaften und Vereinen gewählt, theils vom Ministerium ernannt.

Als technische Vollzugsorgane unterstehen dem Ministerium außer den oben genannten technischen Beamten insbesondere die Landwirthschaftslehrer.

Als Anstalten bestehen: die landwirthschaftlich-chemische und die landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt in Karlsruhe, die Ackerbauschule Hochburg, die Obstbauschule Augustenberg, die landwirthschaftlichen Winterschulen (in der Mehrzahl gemeinsame Anstalten des Staates und der Kreise oder Gemeinden) und die Hufbeschlagschulen.

§ 137. **II. Die Forstwirthschaft** [3]). Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Forstwirthschaft beruhen zum weitaus größten Theile auf dem Forstgesetze vom 15. Nov. 1833 [4]) in dessen jetziger Fassung, bezüglich des strafrechtlichen Theiles auf dem Gesetze v. 25. Febr. 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr. [5]) und auf den zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen.

Hiernach müssen alle Forste, mit Ausnahme jener der Privaten ꝛc. unter der Verwaltung von hierfür vorgebildeten, und von der Staatsbehörde auf Grund einer Prüfung für befähigt erklärten Forstbeamten stehen. Die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperschaften (Stiftungen ꝛc.) — mit Staatsgenehmigung — ernannten Forstbeamten sind den staatlichen Oberbehörden untergeordnet.

Für die Bewirthschaftung der Forste des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften stellt das Gesetz den Grundsatz der Nachhaltigkeit und für die Regel den der natürlichen Verjüngung auf und führt den ersteren Grundsatz — der bezüglich der Beschränkung der Kahlhiebe und Ausrodungen auch auf die Privatwaldungen und jene der Standes- und Grundherren Anwendung findet, s. u., — in sehr eingänglichen, forstwirthschaftlichen Vorschriften durch. Es sind hiernach die „Forste so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen erzogen werden". Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden.

Für alle Waldungen, mit Ausnahme jener der Privaten und der Standes- und Grundherren bestehen auf Grund der Vermessung und Einschätzung sog. Einrichtungswerke, welche für eine zehnjährige Periode den allgemeinen Wirthschafts- und Kulturplan darstellen.

---

1) V. 5. Dez. 1890, G.u.V.Bl, Nr. LIV, S. 771.

2) Ldh. Verord. v. 26. Dez. 1891, G.u.V.Bl. Nr. XXVIII, S. 251.

3) Das Großherzogthum Baden, S. 416 ff. Th. Muncke, das badische Forstgesetz, Karlsruhe 1874 ff. Frhr. v. Neubronn, das badische Gesetz, betr. das Forststrafrecht und Forststrafverfahren, Mannheim 1879, Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Baden N. F. 4. H.

4) Reg.Bl. 1834, Nr. II, S. 5; abg. 6. März 1845, Reg.Bl. Nr. VI, S. 57, 27. April 1854, Reg.Bl. Nr. XXIII, S. 216; 21. Dez. 1871, G.u.V.Bl. Nr. L, S. 425, d. Einf.Ges. v. 23. Dez. 1871 z. R.Str.G.B.

5) G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 161.

Auch bezüglich der Forstnebennutzungen enthält das Gesetz Bestimmungen [1]), die wesentlich auf den Schutz des Waldes abzielen. Das Bauen in der Nähe von Waldungen, ebenso das Anzünden von Feuern, Anlegung von Kohlstellen, Kalköfen u. dgl. unterliegt besonderen Beschränkungen [2]). Zur Vertilgung forstschädlicher Insekten und zu den zur Verhinderung ihrer Verbreitung erforderlichen Maßregel können die Waldbesitzer angehalten werden [3]).

Waldausstockungen und außerordentliche, d. h. den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen bedürfen besonderer Genehmigung und zwar in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen besonderer Genehmigung der Forstbehörde neben dem genehmigenden Beschlusse der betreffenden Vertretung.

Für die Gemeindewaldungen, denen jene der öffentlichen Körperschaften gesetzlich gleichgestellt sind, ist durch Zusammenwirken der Bezirksforstei und des Gemeinderathes alljährlich ein Wirthschafts- und Kulturplan aufzustellen. Er bildet einen Theil des Gemeindevoranschlags; seine Einhaltung ist von der Forstbehörde zu überwachen. Die Verwerthung des Holzes ist Sache der Gemeindebehörden. Gabholz soll in der Regel nur in aufbereitetem Zustande abgegeben werden [4]).

Das Nähere über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldung ist in einer besonderen Verordnung [5]) vorgeschrieben.

Die Theilung von Gemeindewaldungen ist gemeinrechtlich untersagt.

Den Privatwaldbesitzern, denen hierin die Standes- und Grundherren gleichgestellt sind, steht die freie Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu. Sie sind jedoch an gewisse Vorschriften des Forstgesetzes (Verbot des Hauens bei Nacht, des Oedelassens, gesetzliches Maß des zum Verkehr bestimmten Holzes, Versteinung und Vermessung, Verbot der Nachtweide, Bauen in der Nähe von Waldungen, Abwendung von Feuersgefahr und von Insektenangriff) gebunden.

Insbesondere aber ist auch ihnen die Ausstockung eines Waldes oder eines Theiles desselben ohne Genehmigung der Staatsforstbehörde untersagt, ebenso die Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes durch ordnungswidrige Bewirthschaftung. Die ausgestockte Fläche muß innerhalb der bei Ertheilung der Genehmigung zu bestimmenden Frist in landwirthschaftliches Gelände umgewandelt werden.

Zu einem Kahlhiebe oder einem anderen in seinen Folgen ähnlichen Hiebe ist die Erlaubniß der Forstbehörde einzuholen, welche nicht verweigert werden soll, wenn der künstliche Wiederanbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, und wenn der Waldbesitzer für die Ausführung der Kulturen die nöthige Sicherheit bietet.

Wenn eine Waldausstockung, oder ein Kahl- oder ein in seinen Folgen ähnlicher Hieb ohne Erlaubniß vorgenommen wird, oder wenn die Bewirthschaftung eines Waldes dessen Zerstörung befürchten läßt, so hat die Forstbehörde ein solches Verfahren sofort einzustellen.

Alle kulturfähigen Waldflächen, welche sich in einem Zustande befinden, der die Vornahme von Kulturen erfordert, um eine vollständige Bestockung herbeizuführen, sowie die ausgestockten, aber innerhalb der bestimmten Frist nicht in landwirthschaftliches Geländ umgewandelten Flächen müssen durch Kulturen wieder in Waldbestand gebracht werden.

Falls der Waldbesitzer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat die Verwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten unter Leitung der Forstbehörde ausführen zu lassen und den Wald auf mindestens 10 Jahre unter Beförsterung zu stellen.

---

1) §§ 32—56. 2) Das. §§ 57—68.
3) Das. §§ 69, 70. 4) Das. §§ 72—84.
5) V. 24. April 1868, Reg.Bl. Nr. XXXI, S. 449, abg. 15. Dez. 1884, G.u.V.Bl. Nr. L, S. 643, u. 26. März 1886, G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 118.

Alsdann unterliegt der Wald im Wesentlichen den gleichen Bestimmungen, wie die Waldungen der Gemeinden und Körperschaften und hat der Waldbesitzer auch die Beförsterungssteuer zu bezahlen [1]).

Das Gehölz und Gesträuch in Waldungen an Flußufern, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden [2]).

Ueber die Forstberechtigungen [3]) gibt das Gesetz eingehende Bestimmungen, wobei das Beholzungsrecht, das Weidrecht, das Laub- und Streurecht, das Recht zur Mast und zum Eckerich, zum Harzscharren und Theerschwellen, zum Trüffelsuchen, die Trift- und Wegegerechtigkeit und das Recht zur Viehtränke einzeln behandelt werden.

Allgemeiner Grundsatz ist, daß die Gesetze der Forstpolizei auch gegen die Forstberechtigten wirken.

Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derselben einen bestimmten größeren Umfang, als innerhalb welchem sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldkultur ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch diese Beschränkung seiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnißmäßige Entschädigung fordern. Nur bei Privatwaldungen kann der Eigenthümer die Berechtigung auch in ihrem ganzen Umfang ausüben lassen. Neue Berechtigungen können nicht mehr entstehen. Die bestehenden sind auf Verlangen des Belasteten abzulösen und zwar das Beholzungsrecht in der Art, daß dem Berechtigten zur Entschädigung ein Theil des Waldes als Eigenthum zugewiesen wird, die übrigen Berechtigungen gegen Entschädigung in Geld.

Zur Hut des Waldes ist die erforderliche Anzahl von Waldhütern auf Kosten der Waldbesitzer durch diese bezw. ihre Verwaltungsorgane, für die kleineren Privatbesitzer durch den Gemeinderath zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch das Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde. Gemeindewaldhüter können vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderathes und der Forstbehörde jederzeit entlassen werden. Auch kann die Forstbehörde die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen.

Die Obliegenheiten der Waldhüter sind in dem Gesetze [4]) und in einer Dienstweisung näher bezeichnet.

Obere Staatsforstbehörde ist die Domänendirektion [5]). Sie ist einerseits obere Verwaltungsbehörde für die Staats(domänen)waldungen und untersteht in dieser Beziehung dem Finanzministerium, anderseits technische Forstpolizeibehörde und in dieser Hinsicht dem Ministerium des Innern als oberster Forstbehörde untergeordnet.

Als der Domänendirektion unmittelbar untergeordnete Behörden für die Verwaltung der Staatsforsten und als technische Bezirksbehörden für die Forstpolizei bestehen die Bezirksforsteien [6]), denen je ein Oberförster vorsteht.

Das Forststrafrecht — das hier im Uebrigen nicht zu behandeln ist — bezeichnet als Forstdiebstahl den „in einem Walde oder auf einem andern hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübten Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamm oder Boden getrennt ist;

---

1) Forst.Ges. §§ 86—93. 2) Das. §§ 94—99.
3) Das. §§ 100—136. 4) Das. §§ 179—187.
5) Ldh. Verord. v. 14. Sept. 1865, Reg.Bl. Nr. XLVI, S. 603, abg. 18. Dez. 1867, Reg.Bl. 1868, Nr. I, S. 3.
6) Angef. ldh. Verord. v. 18. Dez. 1867. Ueber die Ausbildung des Forstpersonals, s. ldh. Verord. v. 14. März 1879, G.u.V.Bl. Nr. XII, S. 153, u. v. 19. Juni 1889, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 101.

2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;

3. an Abraum, Spähnen, Rinde und Forstnebenerzeugnissen, die noch nicht gewonnen oder eingesammelt worden sind".

Der einfache Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Werth des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark beträgt.

Zur Aburtheilung aller in dem Forststrafgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sind die Amtsgerichte zuständig.

Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozeßordnung, soweit nicht das Gesetz ein besonderes Verfahren vorschreibt. Das Letztere findet namentlich in der großen Zahl der Fälle des einfachen und erschwerten Forstdiebstahls statt. Hier steht die Vertretung der Staatsanwaltschaft den Bezirksforstbehörden zu. Die Aburtheilung geschieht periodisch auf Grund von Registern, welche die Bezirksforstbehörde monatlich einreicht, und erfolgt durch den Amtsrichter ohne Zuzug von Schöffen.

§ 138. III. **Die Jagd** [1]). Durch das Gesetz vom 10. April 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte (s. o. **§ 130**) sind alle auf fremdem Grund und Boden ruhenden Jagdrechte aufgehoben worden. Ein übrigens zeitlich in seiner Wirksamkeit beschränktes Gesetz vom 26. Juli 1848 [2]) hat sodann die Verpflichtung, „die in Bezug auf den Wildstand erforderlichen Anordnungen" und das Recht und die Pflicht zur Ausübung der Jagd für Rechnung der Gemeinde auf allen nicht eingezäunten oder sonst abgeschlossenen Grundstücken den Gemarkungsgemeinden übertragen, bei abgesonderten Gemarkungen deren Eigenthümern belassen. Die durchgreifende, im Wesentlichen jetzt noch giltige Regelung dieses Gegenstandes ist durch das Gesetz vom 2. Dez. 1850 [3]) erfolgt, auf der Grundlage, daß der Eigenthümer des Grundes und Bodens zwar an und für sich jagdberechtigt, d. h. berechtigt zur Occupirung von für jagdbar erklärten Thieren, aber die Ausübung der Jagd regelmäßig Sache der Gemarkungsgemeinde ist, auch unter polizeilicher Kontrole steht.

Das Gesetz bestimmt hiernach:

„In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden.

Die Berechtigung zur Jagd schließt auch die Befugniß ein, sich die Geweihe verendeten und die Abwurfstangen lebenden Wildes anzueignen.

Es ist der Verordnung vorbehalten, zu bestimmen:

1. welche wilden Thiere als jagdbar zu betrachten sind;

2. unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln die Betheiligten befugt sind, schädliche wilde Thiere zu erlegen und zu vertilgen" [4]).

Mit Ausnahme der unten erwähnten Fälle wird die Jagd nicht durch die Grundeigenthümer selbst, sondern Namens und auf Rechnung derselben durch die Gemeinde innerhalb der Gemarkung ausgeübt.

Wer immer die Jagd ausübt, hat sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten.

---

1) Schenkel, K., das badische Jagdrecht, Tauberbischofsheim 1886. Wielandt, Rechtsprechung Nr. 1144—1155.

2) Reg.Bl. Nr. LI, S. 276.

3) Reg.Bl. Nr. LVIII, S. 407, abg. 29. April 1886, jetzige Fassung s. G.u.V.Bl. 1886, Nr. XLVII, S. 476.

4) § 1.

Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung auf mindestens sechs Jahre geschehen soll.

Die Erträgnisse der Jagd werden in die Gemeindekasse bezahlt und aus dieser nach Abzug der Kosten unter die betheiligten Grundeigenthümer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung vertheilt, sofern nicht die Mehrheit der Grundeigenthümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, die Ueberlassung des Pachtes an die Gemeindekasse beschließt.

Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 72 ha, mögen sie auf einer oder auf mehreren Gemarkungen liegen, ist befugt, die Jagd auf diesem Grundbesitz selbständig und ausschließend auszuüben, dieselbe zu verpachten oder durch Jäger ausüben zu lassen, insofern er nicht vorzieht, sie der Gemeinde gegen verhältnißmäßige Theilnahme an dem Nutzen zur Ausübung zu überlassen.

Als zusammenhängend gilt das Grundstück auch dann, wenn ein öffentlicher Weg oder ein Fluß hindurchzieht.

Sind einzelne Theile eines zur selbständigen Jagdausübung berechtigenden Grundbesitzes größtentheils von Grundstücken bedeutend größeren Flächengehalts umschlossen, welche zum Gemeindejagdbezirk gehören, so kann auf Antrag der Gemeindebehörde der Grundeigenthümer durch den Bezirksrath als verpflichtet erklärt werden, die Jagd auf den größtentheils umschlossenen Theilen seines selbständigen Jagdbezirkes der Gemeinde gegen verhältnißmäßige Theilnahme an dem Nutzen zur Ausübung zu überlassen.

Wer mehr als 72 ha, welche jedoch nicht ein zusammenhängendes Ganzes bilden, besitzt, kann sich durch freie Uebereinkunft auf bestimmte Zeit mit der Gemeinde dahin vereinigen, daß ihm statt seines Antheils am Ertrag der Jagd die ausschließende Ausübung derselben in einem bestimmten Theil der Gemarkung überlassen wird.

Sind einzelne Grundstücke bedeutend geringeren Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 72 ha ganz oder größtentheils umschlossen, so steht es den Eigenthümern dieser Grundstücke frei, die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes zu verpachten oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen.

Auf Antrag des Eigenthümers des größeren Guts können aber auch die Eigenthümer der ganz oder größtentheils umschlossenen Grundstücke durch den Bezirksrath als verpflichtet erklärt werden, die Jagd auf ihren Grundstücken dem Eigenthümer des größeren Guts zu verpachten.

Eingezäunte oder sonst abgeschlossene Grundstücke, öffentliche Anlagen und Lustgärten sind von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden ausgenommen.

Auf einer abgesonderten Gemarkung, deren Grundstücke in ungetrenntem Eigenthum einem Grundeigenthümer oder mehreren Miteigenthümern gehören, steht dem Eigenthümer bezw. den Miteigenthümern die selbständige Ausübung der Jagd zu.

Gehört die abgesonderte Gemarkung in getrenntem Eigenthum mehreren Grundeigenthümern, so finden die oben erwähnten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 720 ha können in zwei und bezw. mehrere Jagdbezirke zerlegt werden.

Durch Uebereinkunft der Betheiligten können mit Genehmigung des Bezirksraths mehrere in räumlichem Zusammenhange stehende Gemeindegemarkungen oder abgesonderte Gemarkungen oder Theile derselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigt werden.

Für einen Gemeindejagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Das Gesetz regelt ferner das Verhältniß der Gastschützen und der Jagdgenossenschaften und gewährt der Staatsbehörde (Bezirksrath) bei gewissen Gesetz- oder Ordnungswidrigkeiten die Befugniß, den über die Verpachtung einer Gemeindejagd abgeschlossenen Vertrag aufzuheben.

Niemand darf im offenen Feld oder Wald ohne einen Jagdpaß jagen. Dieser wird vom Bezirksamt, in der Regel auf ein Jahr (1. Febr. bis 31. Jan.), gegen eine Taxe ausgestellt. Das Gesetz bezeichnet die Fälle, in welchen er versagt werden muß und in welchen er versagt werden kann.

Wenn Thatsachen, wegen deren der Jagdpaß hätte verweigert werden müssen oder können, nach der Ausstellung desselben eintreten oder zur Kenntniß des Bezirksamts gelangen, so muß bezw. kann der Jagdpaß zurückgezogen werden.

Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird.

Das Gesetz bestimmt ferner die Schonzeiten und untersagt gewisse Arten der Jagdausübung.

Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt oder sind Grundstücke sonst einer erheblichen Beschädigung durch Wild ausgesetzt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Der Eigenthümer oder Pächter eines Grundstückes ist befugt, das Wild jederzeit von demselben, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.

Wenn jedoch Wild aus einem eingefriedigten Grundstücke ausbricht und Schaden anrichtet, ist der Inhaber des Grundstückes ersatzpflichtig.

Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, für die sichere Handhabung der jagdpolizeilichen Ordnung und des Jagdschutzes zu sorgen. Die von Jagdberechtigten zur Handhabung des Jagdschutzes bestellten Personen sind vom Bezirksamt auf die Erfüllung ihrer Dienstaufgabe zu verpflichten.

Die Aufsicht über die Ausübung der Jagdbefugniß und über die Handhabung der Jagdpolizei wird durch das Bezirksamt ausgeübt, welches sich geeignetenfalls mit der Bezirksforstei in's Benehmen zu setzen hat.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Ansprüche der Grundbesitzer auf die Erträgnisse der von der Gemeinde verpachteten Jagd oder auf selbständige Ausübung der Jagd, ferner in gewissen weiteren Streitigkeiten über die Vertheilung des Jagdpachterlöses.

Für Uebertretungen dieses Gesetzes bezeichnet dasselbe die Strafen. Außerdem besteht landesgesetzlich in Pol.Str.G.B. § 147 eine auf das unberechtigte Jagenlassen von Hunden bezügliche Strafdrohung.

Zum Vollzug des Gesetzes hat das Ministerium des Innern unterm 6. Nov. 1886 eine ausführliche Verordnung[1]) erlassen, welche die jagdbaren Thiere und die schädlichen wilden Thiere und die Art ihrer Vertilgung bezeichnet, die Verpachtung der Gemeindejagd und die Ausscheidung der selbständigen Jagdbezirke der Grundeigenthümer, die Jagdausübung auf abgesonderten Gemarkungen, die Zulassung von Gastschützen, die Jagdgenossenschaften, die Jagdpässe, das Wildschonwesen, das Einschreiten gegen schädlichen Wildstand, die Jagdaufsicht regelt.

§ 139. IV. **Die Fischerei**[2]). Nachdem das mehrangeführte Gesetz vom 10. April 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte die Berechtigungen Dritter, die Fischerei in Gewässern,

1) G.u.V.Bl. Nr. XLVII, S. 489, abg. 18. Mai 1894, G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 260; 24. Sept. 1894, G.u.V.Bl. Nr. XLI, S. 387.

2) Buchenberger, A., Fischereirecht und Fischereipflege im Großherzogthum Baden, Tauberbischofsheim 1888. Nachtrag dazu in dessen Verwaltungsrecht der Landwirthschaft in Landwirthschaft, Ergänzungsband S. 151 ff.

die zu fremdem Eigenthum gehören, auszuüben, mit Vorbehalt der Entschädigungsfrage beseitigt hatte, hat zunächst das Gesetz vom 29. März 1852[1]) das Recht zur Fischerei, dessen Ausübung — wenigstens im Allgemeinen — und die Entschädigung der vormals Berechtigten geregelt.

Ein weiteres Gesetz vom 3. März 1870[2]) gab nähere Vorschriften über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, insbesondere über die Bildung von Fischereigenossenschaften.

Durch Gesetz vom 29. März 1890[3]) wurde die Kanalfischerei den Gemarkungsgemeinden überwiesen, auch Einzelheiten des Fischereirechtes näher bestimmt.

Maßgebend auf diesem Rechtsgebiete ist ferner: reichsrechtlich der Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betr. die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885[4]), landesrechtlich: die Uebereinkunft zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlich des Bodensees, vom 18. Nov. 1887 und vom 5. Juli 1893, über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee[5]).

Hiernach ist im Wesentlichen Folgendes Rechtens:

Die Fischerei steht zu:

1. in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seeen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen u. drgl. gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — ebenso in Kanälen (Gewerbswassern), welche Zufluß aus öffentlichen Gewässern haben, dem Staate;

2. in Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern, soweit nicht der nachfolgend erwähnte Fall vorliegt, dem Eigenthümer;

3. in den übrigen (natürlichen) Gewässern, desgleichen in Kanälen, welche aus nicht öffentlichen Gewässern Zufluß haben, der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Gemarkungsrecht zusteht.

Ausgenommen von dem Fischereirecht der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens 500 Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten.

Die seitherigen Inhaber der Kanalfischerei mußten für den Uebergang ihres Rechtes auf den Staat oder die Gemeinde von diesen nach näherer Bestimmung des Gesetzes von 1890 entschädigt werden.

Verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwasser können zum Behufe einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung nach Anhörung der Berechtigten und der betreffenden Bezirksräthe durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt und einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

Die Berechtigten eines solchen Fischereigebietes bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 111.
2) G.u.V.Bl. Nr. XVIII, S. 225, abg. 26. April 1886, G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 189.
3) G.u.V.Bl. Nr. X, S. 143. 4) R.G.B. 1886, Nr. 18, S. 192.
5) G.u.V.Bl. 1888, Nr. II, S. 5, 1894, Nr. XVIII, S. 135.

werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten festzustellen und von der Verwaltungsbehörde zu bestätigen sind.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Zustimmung. Nöthigenfalls beschließt das Ministerium über die Satzungen. Gemeinden, Körperschaften und Genossenschaften können die Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben.

Die Trennung eines nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen zum Zwecke der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus anderen Gründen bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Die Pachtdauer eines Fischwassers darf ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unter 12 Jahren bestimmt werden.

Das Gesetz enthält weiter Vorschriften bezüglich der Anstalten und Vorrichtungen, welche zum Zwecke der Fischerei in Fischwassern angebracht werden, des Einleitens von den Fischen schädlichen Stoffen in die Fischwasser, des Schutzes der Fische gegen Turbinen und gegen ihnen schädliche Thiere.

Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist, insbesondere nicht mit giftigem Köder oder vollständigem Abschlag des Wasserlaufes.

Nähere Bestimmungen über den Betrieb des Fischfangs sind der Verordnung oder bezirkspolizeilichen Vorschrift vorbehalten.

Niemand darf Fische fangen, ohne mit einer, seine Berechtigung und deren Umfang beurkundenden Fischerkarte versehen zu sein. Ausnahmen für bestimmte Gewässer kann das Ministerium nach Vernehmung des Bezirksrathes gestatten.

Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde, ausnahmsweise aber für die Dauer bis zu vier Wochen und für eine Gemarkung, von der Ortspolizeibehörde dieser Gemarkung ausgestellt.

Unter vom Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen kann die Fischerkarte verweigert bezw. wieder entzogen werden.

Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maße oder Gewichte überhaupt, oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, dürfen im ersten Fall nicht unter diesem Maße und Gewichte, im andern Falle nicht in dieser Zeit feilgeboten und verkauft werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften verboten.

Das Recht zur Fischerei begreift auch das Recht zum Sammeln der Perlenmuscheln, sowie zum Fang von Krebsen in sich.

Tritt ein Fischwasser über seine Ufer aus, und bleiben nach dem Rücktritt des Wassers in Gräben und Vertiefungen, welche nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, Fische zurück, so darf zwar der Grundbesitzer diese Fische sich aneignen, Vorrichtungen aber, welche den Zweck haben, das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers oder das Zurückgehen der Fische in den regelmäßigen Wasserlauf zu hindern, nicht anbringen.

Zurückgebliebene Fischbrut darf der Fischereiberechtigte an sich nehmen.

Wer zur Ausübung der Fischerei befugt oder zur Wahrnehmung der Fischereiaufsicht aufgestellt ist, darf, soweit hierzu erforderlich, nichteingefriedigte Ufergrundstücke betreten. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Fischereigesetze sind mit Strafe bedroht.

Auf Grund der erwähnten Gesetze und Uebereinkommen ist von dem Ministerium des Innern unterm 3. Febr. 1888[1]) eine sehr eingängliche Landesfischereiordnung, dazu unterm

1) G.u.V.Bl. Nr. II, S. 13, abg. 22. März 1894, G.u.V.Bl. Nr. XVIII, S. 142.

19. Jan. 1890[1]) eine Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Neckar, ferner am 3. Febr. 1888[2]) eine Perlfischereiordnung erlassen worden.

Streitigkeiten über die dem Staate, den Gemeinden und ihren Gemarkungsberechtigten nach den oben erwähnten Gesetzen zustehende Fischerei, sowie über die Beschränkungen dieser Rechte durch die den Grundbesitzern zustehenden Befugnisse, ferner über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse der Fischereigenossenschaften entscheiden die Verwaltungsgerichte[3]).

§ 140. V. **Der Bergbau.** Das Bergrecht ist durch das Berggesetz vom 22. Juni 1890[4]) geregelt. Es schließt sich eng an das allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 an, dessen Bestimmungen, soweit sie für die Verhältnisse des badischen Landes passen und inzwischen nicht durch anderweitige gesetzliche Regelung überflüssig geworden sind, größtentheils auch dem Wortlaute nach Aufnahme gefunden haben.

Hiernach steht das Recht zur Gewinnung derjenigen Mineralien, auf welche das Gesetz sich bezieht, weder dem Staat als Regel zu, noch dem Eigenthümer, in dessen Grund und Boden sie sich befinden; vielmehr sind sie von dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeschlossen und steht — nach dem Grundsatz der Bergbaufreiheit — deren Gewinnung Jedermann frei, welcher den kraft öffentlichen Rechtes erlassenen Vorschriften nachkommt.

Diese Mineralien sind:

Gold, mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Wismut, Mangan, Arsenik, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Steinkohle, Braunkohle und Bitumen (Erdöl und Erdpech).

Die Ausbeutung von Salzablagerungen und Soolquellen bleibt dem Staate vorbehalten. Es kann jedoch hierzu seitens des Finanzministeriums an Einzelne oder Gemeinschaften eine Konzession ertheilt werden.

Bei der vom Staate oder auf Grund einer Konzession von sonstigen Unternehmern betriebenen Ausbeutung von Salzablagerungen und Soolquellen finden hinsichtlich der kraft öffentlichen Rechts für den Betrieb maßgebenden Beschränkungen und Verpflichtungen, hinsichtlich der Verhältnisse des Unternehmers zu sonstigen Bergwerksbesitzern und zu Muthern, zu den Grundbesitzern und zu den beim Betriebe beschäftigten Personen, sowie hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der bei einer Privatunternehmung Mitbetheiligten die Vorschriften des Berggesetzes, soweit sie nach der Natur der Sache zutreffen, entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen findet dieses Gesetz auf den Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates in vollem Umfange Anwendung.

Die Aufsuchung dieser Mineralien — das Schürfen — ist Jedermann gestattet. Gewisse Gattungen von Grundstücken sind vom Schürfen ausgeschlossen.

Insbesondere dürfen in dem Bereiche von Mineral- und Thermalquellen, deren ungestörte Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, Schürfungen sowie überhaupt Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten nur mit vorgängiger Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Beachtung der dabei festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden.

Durch das Ministerium des Innern können die Quellen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, sowie der für die Beschränkungen maßgebende örtliche Bereich festgestellt werden.

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.

---

1) G.u.V.Bl. Nr. V, S. 118.
2) G.u.V.Bl. Nr. II, S. 45.
3) V.R.Pfl.G. § 2, Ziff. 16.
4) G.u.V.Bl. Nr. XXXI, S. 447.

Diese darf, wo es sich nicht um ausgenommene Grundstücke handelt, nicht versagt werden. Beim Mangel einer Einigung entscheidet die Bergbehörde [1]).

Wer Mineralien aufgeschlossen hat, kann sich ein dauerndes und übertragbares Recht auf dessen Gewinnung, das Bergwerkseigenthum, sichern im Wege der Muthung d. h. des Gesuchs bei der Bergbehörde um Verleihung des Bergwerkseigenthums innerhalb eines gewissen Bezirkes — Feldes. Nach Einhaltung eines einfachen Verkündigungs- und Ausschlußverfahrens zur Sicherung gegen die Ansprüche angeblich besser Berechtigter erfolgt durch die Bergbehörde die Verleihung des Bergwerkseigenthums. Dasselbe gehört zu den unbeweglichen Sachen und gewährt die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Material in dem bestimmten Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen [2]).

Unter Bestätigung der Bergbehörde kann Zusammenlegung, Theilung, Austausch der Felder stattfinden [3]).

Eine Pflicht zum Betrieb besteht nur insoweit, als ausnahmsweise der Unterlassung oder Einstellung desselben nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen sollten. Die Betriebsführung ist den Bergwerksbesitzern unter eigener Verantwortlichkeit bezw. jener der von ihnen aufgestellten Werksbeamten überlassen. Das Aufsichtsrecht des Staates beschränkt sich auf die Wahrung der öffentlichen Interessen. Der Betrieb darf nur auf Grund eines von der Bergbehörde geprüften Betriebsplanes ausgeführt werden, unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen, deren Befähigung hierzu anerkannt ist [4]).

Ueber das Verhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten enthält das Gesetz einige, ein gegenseitiges billiges Verhalten namentlich bezüglich der Entlassung und des Verlassens der Arbeit schützende Bestimmungen [5]).

Weitere Bestimmungen regeln die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks [6]), die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern [7]) — Grundabtretung, insbesondere unter Berücksichtigung des badischen Zwangsabtretungsgesetzes, Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigenthums, Verhältniß des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten, — deren Benachtheiligung vermieden werden muß, — sodann die Aufhebung des Bergwerkseigenthums [8]). Diese kann von der Bergbehörde auf Grund eines erfolglos gebliebenen Aufforderungsverfahrens zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des Betriebes ausgesprochen werden.

Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Bergbehörden und über die Bergpolizei, insbesondere auch über das Verfahren bei Unfällen, sowie Strafbestimmungen [9]).

Die Bergbehörden sind damit betraut, unter der Oberleitung des Ministeriums die ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse auszuüben, den Betrieb des Bergbaues nach Maßgabe der öffentlich rechtlichen Vorschriften zu überwachen und die Bergpolizei zu handhaben.

Die Aufsicht der Bergbehörden über die Einhaltung der den Unternehmern, ihren Stellvertretern und Beamten kraft öffentlichen Rechts obliegenden Verpflichtungen und Beschränkungen erstreckt sich auch auf solche unterirdisch betriebene Brüche und Gruben, in welchen andere als die oben genannten Mineralien gewonnen werden.

---

1) BergGes. §§ 1—13.
2) §§ 14—54.
3) §§ 55—59.
4) §§ 60—73.
5) §§ 74—79.
6) §§ 80—114.
7) 115—136.
8) §§ 137—143.
9) 144—158.

Soweit die Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwangs in Frage kommt, steht die Erlassung und der Vollzug der erforderlichen Anordnungen den Polizeibehörden im Benehmen mit der Bergbehörde zu.

Die den Bergbehörden hinsichtlich des Bergbaus, einschließlich der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben, zukommende bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die zu den Bergwerken gehörigen Aufbereitungsanstalten und Triebwerke, sowie die zur Soolgewinnung und Soolleitung dienenden Anlagen.

Ueber diese Gegenstände können durch das Ministerium polizeiliche Verordnungen erlassen werden.

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Bergbehörde die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten zu treffen. Ist die Gefahr eine dringende, so sind die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen von der Bergbehörde sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers zu treffen.

Nach der ldh. Verord. vom 22. Dez. 1890[1]) werden die Geschäfte der Bergbehörde unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern von der Domänendirektion als der oberen Bergbehörde und dem ihr unmittelbar untergeordneten Bergmeister als der unteren Bergbehörde wahrgenommen. In bestimmten Sachen sowie über Rekurse gegen Verfügungen des Bergmeisters beschließt die Domänendirektion kollegialisch in einer besonderen Abtheilung, welcher mindestens ein bergtechnisch gebildeter und je ein finanz- und rechtswissenschaftlich gebildeter Beamter angehören sollen. Eine Ministerialverordnung vom 31. Dez. 1890[2]) regelt das Verfahren in Bergsachen, eine weitere vom 20. Juni 1891[3]) enthält die Bergpolizeiordnung.

Als Veranstaltung zur Förderung des Bergwesens besteht die geologische Landesanstalt, eine aus Gelehrten gebildete Kommission mit der Aufgabe der Ausführung und Veröffentlichung einer geologischen Spezialkarte des Großherzogthums und der Berathung der Behörden in Sachen der Geologie.

§ 141. VI. **Gewerbe und Handel**[4]). Durch das R.G. vom 10. Nov. 1871[5]) ist die „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund" vom 21. Juni 1869 auch in Baden als Reichsgesetz auf den 1. Jan. 1872 eingeführt worden.

Dadurch ist gleichzeitig das badische Gew.Ges. vom 20. Sept. 1862[6]), welches bereits den Grundsatz der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durchgeführt hatte, außer Wirksamkeit getreten, ebenso das Gesetz vom 16. April 1870, die Beschäftigung von Kindern in Fabriken betr.[7]), und das Gesetz vom 2. Juni 1870, den Betrieb von Wirthschaften ꝛc. betr.[8]) (mit Ausnahme der Taxbestimmungen).

In Folge dessen findet die gesammte reichsrechtliche Regelung des Gewerbewesens auch im Großherzogthum Baden Anwendung.

---

1) G.u.V.Bl. Nr. LV, S. 804.
2) G.u.V.Bl. 1891, Nr. I, S. 1.
3) G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 91.
4) Schenkel, K., die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften, 2. Aufl. Karlsruhe und Tauberbischofsheim, 1. Bd. 1892, 2. Bd. und badische Vollzugsvorschriften, 1894. Für das frühere Recht s. Schenkel, 1. Aufl., S. 1 ff. Turban, das Gewerbegesetz für das Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1862.
5) R.G.Bl. Nr. 45, S. 392.
6) Reg Bl. Nr. XLIV, S. 409.
7) G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 315.
8) G.u.V.Bl. Nr. XXXIX, S. 475.

Das badische Gesetz vom 21. Dez. 1871 über die Einführung der deutschen Gewerbeordnung[1]) enthält außer der Aufhebung der erwähnten Gesetze nur wenige, reichsgesetzlich der Landesgesetzgebung vorbehaltene Bestimmungen. Zunächst zu Gew. § 12 die, daß juristische Personen des Auslandes hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Großherzogthum den Reichsangehörigen gleich behandelt werden. Der Regierungsverordnung ist vorbehalten, eine Ausnahme von dieser Bestimmung in Bezug auf die juristischen Personen derjenigen außerdeutschen Staaten anzuordnen, in welchen eine von der Deutschen Gewerbeordnung grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder in welchen der Badener nicht in gleicher Weise wie der eigene Staatsangehörige zum Gewerbebetrieb zugelassen wird. (S. o. § 123.)

Sodann kann — zu Gew.O. §§ 23 und 142 — durch Ortsstatuten Bestimmung darüber getroffen werden, daß und in wie weit einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der D.Gew.O. erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

Endlich ist bestimmt, daß die in § 63 der Gew.O. vorbehaltenen Ausnahmebestimmungen im Wege der Verordnung oder auf Grund einer solchen ergehenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden können.

Zum Vollzug der Gewerbeordnung ist, soweit erforderlich, mit höchster Ermächtigung, eine sehr ausführliche Verordnung des Ministeriums des Innern unterm 23. Dez. 1883[2]) ergangen, die nach dem Erscheinen des die Gewerbeordnung abändernden R.G. vom 1. Juni 1891 durch eine Verord. vom 24. März 1892[3]) abgeändert und ergänzt worden ist.

Es kann aus derselben hier nur Folgendes erwähnt werden:

Unter den allgemeinen Bestimmungen ist der Grundsatz hervorgehoben:

„Die in den Landesgesetzen, einschließlich der Verordnungen und Vorschriften der Landesbehörden, enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Verwaltungssachen, haben auch auf die nach der Deutschen Gewerbeordnung, dem Einführungsgesetz und den bezüglichen Vollzugsvorschriften zu treffenden Verwaltungsentschließungen Anwendung zu finden, soweit nicht durch die Deutsche Gewerbeordnung und die hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen besondere Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren ausdrücklich gegeben sind.

Bei den nach der Deutschen Gewerbeordnung und den bezüglichen Vollzugsbestimmungen zu treffenden Entschließungen der Verwaltungsbehörden, namentlich soweit es sich um die Genehmigung (Gestattung, Erlaubniß u. dgl.) und Untersagung von gewerblichen Anlagen, um die Konzession (Genehmigung, Erlaubniß u. dgl.) und Untersagung von Gewerbebetrieben handelt, sind in allen geeigneten Fällen neben den gewerbepolizeilichen Bestimmungen gleichzeitig auch die allgemein polizeilichen, hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes geltenden Vorschriften, insbesondere die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und wasserpolizeilichen Vorschriften in Berücksichtigung zu ziehen und, soweit diese allgemein polizeilichen Vorschriften zu besonderen Auflagen und Verfügungen Anlaß geben, die letzteren geeigneten Falls mit den in gewerbepolizeilicher Hinsicht ergehenden Entschließungen zu verbinden."

Wo nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Entscheidung über die Genehmigung oder die Untersagung einer Gewerbsanlage oder eines Gewerbbetriebes oder über die Zurücknahme einer Genehmigung durch eine kollegiale Behörde zu erfolgen hat, ist, sofern

---

1) G.u.V.Bl. Nr. L, S. 423.
2) G.u.V.Bl. Nr. XXVIII, S. 357.
3) G.u.V.Bl. Nr. VI, S. 39.

nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde erster Instanz zur Entscheidung zuständig.

Die Entscheidung ist nach Anhörung der Parteien in öffentlicher Sitzung zu geben, muß mit Gründen versehen sein, ist schriftlich auszufertigen und zuzustellen. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen auszuführen.

In dem Abschnitt über den stehenden Betrieb[1]) werden zunächst die allgemeinen Erfordernisse und das hier einzuhaltende Verfahren, sodann bei den einer besonderen Genehmigung bedürftigen Gewerbebetrieben die genehmigungspflichtigen (schädlichen, gefährlichen und belästigenden, geräuschvollen) Anlagen und diejenigen Gewerbtreibenden behandelt, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Apotheker, Aerzte, Thierärzte, Privat-Kranken-Anstalten, Hebammen, Schauspielunternehmer, das Wirthschaftsgewerbe und der Kleinhandel mit Branntwein, Singspielhallen und ähnliche Veranstaltungen, öffentliche Musikaufführungen u. dgl., Pfandleiher, Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, Trödelhandel u. dgl., Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, Bestallung der Gewerbtreibenden, Verkehrsgewerbe und öffentliche Anbieten von Diensten, Kaminfeger), ferner Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse. Eines Theiles dieser Bestimmungen ist schon an anderer Stelle d. W. Erwähnung gethan worden.

Insbesondere bezüglich des Betriebs von Wirthschaften ꝛc.[2]) ist in Anwendung der in Gew.O. § 33 den Landesregierungen gewährten Befugniß bestimmt, daß die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, die Erlaubniß zum Betrieb einer Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, nur dann ertheilt werden darf, wenn ein Bedürfniß des Publikums hierfür nachgewiesen ist.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren, wobei jeweils das Betriebslokal bestimmt angegeben und geprüft werden muß, ist genau vorgeschrieben.

Die Erlaubniß zum Betrieb einer Gastwirthschaft verleiht das Recht der Beherbergung und der Verabreichung von Getränken jeder Art.

Die Erlaubniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft verleiht in der Regel das Recht zum Ausschank von Getränken aller Art mit Ausnahme des Branntweins. Soll auch Branntwein verabreicht werden dürfen, so ist die Erlaubniß hierzu besonders zu erwirken.

Zu den Schankwirthschaften gehören namentlich auch die sogenannten italienischen Keller, Kaffeehäuser, Konditoreien, in welchen geistige Getränke ausgeschenkt werden. Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ohne Ausschank (Garküchen) ist an eine polizeiliche Erlaubniß nicht gebunden.

Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist der Verkauf in Mengen unter einem Liter zu behandeln, jedoch mit der Maßgabe, daß zum Verkauf von feineren Liqueuren in versiegelten Flaschen, welche ein halbes Liter oder mehr enthalten, eine Erlaubniß nicht erforderlich ist.

Die zu entrichtenden Taxen sind in dem Verwaltungsgebührengesetze bestimmt.

Die dermalen bestehenden realen Wirthschaftsrechte dürfen nicht auf andere Gebäude übertragen werden.

Die Uebertragung auf andere Personen ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Betrieb der Wirthschaften ꝛc. ist polizeilich zu überwachen.

Weitere Abschnitte behandeln den Gewerbebetrieb im Umherziehen[3]), den Marktverkehr[4]),

---

1) §§ 3—81.
2) §§ 42—54.
3) §§ 82—108.
4) §§ 109—113.

die Zuständigkeit zur Erlassung von Taxbestimmungen[1]), die Innungen von Gewerbtreibenden[2]), die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter[3]) (Festtage, Zwang zur Entlassung von Arbeitern unter 18 Jahren, Arbeitsbücher, Zeugnisse über Beschäftigung der Arbeiter, Lohnzahlung, Rücksichtnahme auf Unterricht, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit bei der Beschäftigung von Arbeitern, Lehrlingsverhältnisse, Arbeitsordnungen, Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, Aufsicht über die Durchführung dieser Vorschriften), die Zuständigkeit zur Genehmigung von neuen Kassen selbständiger Gewerbtreibender[4]), endlich die Art der Erlassung statutarischer Bestimmungen (Gew.O. § 142)[5]).

Außerhalb dieser allgemeinen und umfassenden Verordnung sind einzelne gewerberechtliche Verhältnisse durch besonderes Gesetz oder Sonderverordnungen geregelt.

Ein Gesetz vom 22. Jan. 1874[6]) gebietet bei Strafvermeiden die ordnungsmäßige Instandhaltung im Betrieb befindlicher Dampfkesselanlagen und legt den Besitzern derselben die Verpflichtung auf, eine amtliche, auf ihre Kosten stattfindende Revision ihres Betriebes durch Sachverständige zu gestatten.

Eine auf dieses Gesetz und auf § 108 Ziff. 5 und § 116 des Pol.Str.G.B. sich gründende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Okt. 1891[7]) regelt im Anschluß an §§ 24 und 25 der Gew.O. sowie die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. Aug. 1890 und die am 3. Juli 1890 und 25. Juni 1891 von den verbündeten Regierungen vereinbarten Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampfkessel das Nähere über diesen Gegenstand.

Besondere sachliche Vorschriften für den Betrieb einzelner Arten von Gewerben sind — abgesehen von den schon früher erwähnten — ergangen durch die Ministerialverordnungen vom 9. Juni 1881, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betr.[8]),

vom 18. März 1889, den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler betr.[9]),

vom 28. Febr. 1890, die Rechtsagenten, Vermittlungsagenten und Auktionatoren betr.[10]),

vom 9. Okt. 1890, die Ratenloosgeschäfte betr.[11]),

ferner: auf Grund von § 133 des Pol.Str.G.B., vom 7. Nov. 1865, die Leitung des Auswanderungswesens betr.[12]).

Zuständigkeitsbestimmungen enthalten die Ministerialverordnungen vom 18. Mai 1888[13]) (Cigarrenfabriken betr.), und vom 21. Juni 1892[14]) (Arbeiterverhältnisse in Glashütten, Steinkohlenbergwerken, Zuckerfabriken, Walz- und Hammerwerken betr.).

Die Oberleitung der auf das Gewerbe- und Handelswesen bezüglichen staatlichen Geschäfte steht, nachdem das im Jahre 1860 errichtete Handelsministerium im Jahre 1881 wieder aufgehoben worden ist, dem Ministerium des Innern zu[15]).

Die Aufsicht über die Ausführung der auf den Schutz der Arbeiter bezüglichen Bestimmungen in Fabriken ꝛc. wird durch die Fabrikinspektion ausgeübt, ebenso die technische Aufsicht über die Dampfkessel und Dampfapparate, soweit hiermit nicht eine staatlich anerkannte Ueberwachungsgesellschaft betraut ist.

---

1) § 114.
2) §§ 115—120.
3) §§ 121—161.
4) § 161 a.
5) § 161 b.
6) G.u.V.Bl. Nr. XII. S. 123.
7) G.u.V.Bl. Nr. XX, S. 181.
8) G.u.V.Bl. Nr. XVI, S. 163.
9) G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 101.
10) G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 132.
11) G.u.V.Bl. Nr. XLIII, S. 629.
12) Reg.Bl. Nr. LII, S. 656.
13) G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 254.
14) G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 431.
15) Ldh. Verord. v. 20. April 1881, G.u.V.Bl. Nr. X, S. 127.

Sie ist eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete, mit technisch gebildeten Beamten besetzte, Centralbehörde [1]).

Zur Wahrnehmung der Interessen des Handels und der Industrie bestehen auf Grund des Gesetzes vom 11. Dez. 1878 [2]) Handelskammern, errichtet für gewisse Bezirke durch das Ministerium nach Erhebung der Wünsche der Betheiligten. Sie sind juristische Personen mit dem Rechte der Besteuerung der innerhalb des Kammerbezirkes in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen zur Deckung der Kosten.

Ihre Mitglieder werden von den stimmberechtigten Handelstreibenden und Industriellen des Kammerbezirkes gewählt.

Sie haben insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Industrie durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, sowie alljährlich über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie ihres Bezirkes während des vorhergegangenen Jahres an das Ministerium Bericht zu erstatten.

Auch können sie zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von, der Förderung des Handels und der Industrie dienenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen herangezogen werden.

Ueber die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammern entscheiden die Verwaltungsgerichte, über das Wahlrecht und die Wählbarkeit, über die Giltigkeit der Wahlen zu den Handelskammern der Verwaltungsgerichtshof, ebenso über Klagen gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, welche solchen Kammern eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegen oder Beschlüsse derselben als gesetzwidrig aufheben [3]).

Zur Vertretung der Interessen des handwerksmäßigen Kleingewerbes können nach dem Gesetz vom 22. Juni 1892 [4]) Gewerbekammern durch das Ministerium errichtet werden. Sie haben für den Kreis der von ihnen vertretenen Interessen ähnliche Aufgaben und Rechte, wie die Handelskammern. Auch eine Verbindung zu einer „Handels- und Gewerbekammer" ist möglich.

Zum Vollzuge des R.G. vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte [5]) hat eine ldh. Verordnung vom 8. Okt. 1890 [6]) die Zuständigkeit der verschiedenen Landesverwaltungsbehörden bezeichnet, eine weitere ldh. Verordnung vom 19. Febr. 1892 [7]) hat die Dienstaufsicht über diese Gerichte den Landgerichten übertragen.

Als staatliche Veranstaltungen zur Förderung des Gewerbewesens bestehen — außer den noch später zu erwähnenden gewerblichen Unterrichtsanstalten — die Landesgewerbehalle in Karlsruhe (Sammlung, Ausstellung, Bibliothek ꝛc.), mit Filiale in Furtwangen, die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe und die Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.

Zum Zweck der Berathung der obersten Staatsbehörde und zur Vertretung der Interessen des Gewerbestandes überhaupt besteht bei dem Ministerium des Innern ein Landesgewerberath [8]). Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Gauverbände der Gewerbevereine und des badischen Kunstgewerbevereins, der Handelskammern und Handels-

---

1) Ldh. Verord. v. 6. Juli 1890, G.u.V.Bl. Nr. XXX, S. 441; Verord. v. 2. Jan. 1880, G.u.V.Bl. Nr. I, S. 1. Ueber die gewerbepolizeiliche Aufsicht in den Staatsbetrieben s. ldh. Verord. v. 30. Juni 1892, G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 209.

2) G.u.V.Bl. Nr. XXX, S. 229, abg. 26. April 1886, G.u.V.Bl. Nr. XVIII, S. 153; Verord. v. 28. Dez. 1886, G.u.V.Bl. 1887, Nr. I, S. 3.

3) V.R.Pfl.G. § 2, Z. 20, § 3, Z. 22, 24, 25, § 4, Ziff. 2.

4) G.u.V.Bl. Nr. XX, S. 368.

5) R.G.B. Nr. 24, S. 141.

6) S. o. S. 90, Note 5.

7) G.u.V.Bl. Nr. III, S. 29.

8) Ldh. Verord. v. 15. Febr. 1893, G.u.V.Bl. Nr. V, S. 24.

genossenschaften, der Innungen, des Arbeiterstandes, und sonstigen vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der Präsident des Ministeriums des Innern oder ein von ihm ernannter Stellvertreter.

Die mit der Bearbeitung der gewerblichen Angelegenheiten betrauten Beamten können zu den Verhandlungen beigezogen werden.

Der Landesgewerberath tritt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr zusammen.

## IV. Kapitel.

## Das Verwaltungsrecht in Bezug auf das geistige Leben.

### Erster Titel.

### Unterricht, Bildung und Sittlichkeit.

§ 142. I. **Das Volksschulwesen**[1]). Das Gesetz vom 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen ꝛc. betr., stellt in § 6 den allgemeinen Grundsatz auf:

„Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung."

Das Großherzogthum Baden besitzt eine Fülle von Veranstaltungen aller Arten und Abstufungen für den Unterricht. Ein öffentlicher Zwang aber sowohl bezüglich der Erwerbung eines gewissen Grades von Kenntnissen, als bezüglich der Bereitstellung der hierzu dienlichen Anstalten besteht — abgesehen von Gew.Ord. § 120 (s. u.) — nur auf dem Gebiete des Volksschulwesens.

Dasselbe ist geregelt durch das Gesetz über den Elementarunterricht in dessen jetziger, durch Gesetz vom 13. Mai 1892 bewirkter, Fassung und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen[2]).

Folgendes sind die wesentlichsten Bestimmungen:

a) Allgemeine Bestimmungen[3]): Es besteht Volksschulzwang.

„Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen und zu diesem Zwecke dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen.

An die Stelle des Besuches der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt treten. Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten."

Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Eltern ꝛc. ist nach Pol.Str.G.B. § 71 zu bestrafen.

---

1) Joos, A., die Gesetze und Verordnungen über Elementarunterricht, Fortbildungsunterricht ꝛc. im Großherzogthum Baden, Heidelberg 1877.

2) Dieses Gesetz, zunächst vom 8. März 1868, Reg.Bl. Nr. XV, S. 251, ersetzt die im XIII. Org.Ed. v. 13. Mai 1803, dem Volksschulgesetz v. 28. Mai 1835 u. mehreren Verordnungen enthaltenen früheren Bestimmungen. Es erlitt Abänderungen durch die Gesetze v. 2. April 1872 (bezüglich der Lehrthätigkeit religiöser Orden), 19. Juli 1874 (Verbesserung des Einkommens der Lehrer), 18. Sept. 1876 (Beseitigung der konfessionellen Trennung der Schüler und Uebertragung der örtlichen Schulaufsicht auf die Gemeinderäthe), 1. April 1880 (Regelung der Verhältnisse der Lehrerinnen, Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung), 7. Juni 1884 (Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer), 25. Juli 1888 (Besserstellung der Lehrer und ihrer Hinterbliebenen) u. insbesondere 13. Mai 1892 (Unterstellung der Lehrer unter das Beamtengesetz mit sehr erheblicher Besserstellung, außerdem Einzeländerungen.) Die jetzige Fassung s. G.u.V.Bl. 1892, Nr. XII, S. 169.

3) §§ 1—9.

Diese Bestimmungen finden auch auf Nichtbadener Anwendung, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und endigt jeweils an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres für Knaben sowohl als Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr sechstes beziehungsweise vierzehntes Lebensjahr zurücklegen. Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, ist hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht zu ertheilen. Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dez. (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten. Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet. Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereigenschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumniß eines Kindes ist gegen dessen Eltern ꝛc. zunächst mit kleineren Geldstrafen, dann nach Pol.Str.G.B. § 71 (Haft bis zu drei Tagen oder Geldstrafe bis zu 20 Mk.) einzuschreiten. Die Eltern ꝛc. haben das Kind auch mit den erforderlichen Büchern und Materialien zu versorgen.

Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen. Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde. Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Theiles die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen. Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfniß ist.

Diese Bestimmungen finden auch auf abgesonderte Gemarkungen sinngemäße Anwendung.

Der Unterricht in der Volksschule wird sämmtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich ertheilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

Die den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im Ganzen noch zum Theile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

b) Schulbehörden[1]). Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesammten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, werden durch den Gemeinderath unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Die Lehrer haben den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

---

1) §§ 10—13.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann eine besondere Schulkommission bestellt werden.

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt.

Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten herstellen. Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

c) Innere Einrichtung der Volksschulen[1]). Grundsätzlich sind an jeder Volksschule so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als 100 Schulkinder kommen.

Die Lehrstellen sind theils mit Hauptlehrern, theils mit Unterlehrern zu besetzen; auch Lehrerinnen können in beschränkter Weise verwendet werden.

Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: Religion, Lesen und Schreiben, Deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen: für Knaben: Leibesübungen; für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Theilnahme bestimmt werden, kann ferner ertheilt werden: an Knaben: Handfertigkeitsunterricht, an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde.

Noch weitere Gegenstände können in den Unterrichtsplan für Volksschulen oder Volksschulabtheilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind.

Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abtheilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich drei Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den Schullehrer unterstützt.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten.

d) Der vierte Titel[2]) handelt von den Lehrern und Lehrerinnen.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten (Schulgehilfen) erfolgt durch die Oberschulbehörde auf Grund einer Prüfung, die Entscheidung über die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes durch die kirchlichen Behörden.

Die Schulgehilfen können — in widerruflicher Weise — verwendet werden als Unterlehrer, Schulverwalter, Hilfslehrer.

Die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung wird durch Erstehung einer Dienstprüfung erlangt.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, der Versetzung derselben in Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes, ferner die Gehaltsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht im Gesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

---

1) §§ 14—25. 2) §§ 26—51.

Endgültig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamten.

Die Besetzung der Stellen erfolgt durch die Oberschulbehörde, regelmäßig auf Grund des Ausschreibens zur Bewerbung.

Zur Besorgung des Organistendienstes können die Lehrer auf Verlangen der Kirchenbehörden angehalten werden. Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten einen jährlichen Gehalt, welcher ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung von 1100 Mk. Anfangsgehalt durch regelmäßige Zulagen bis zu 2000 Mk. Höchstgehalt ansteigt, außerdem freie Wohnung oder Miethzinsentschädigung. Hauptlehrerinnen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer bis zu 1500 Mk. An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste eine Dienstzulage.

Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßigen Stellungen erhalten 800 Mk., nach zurückgelegter Dienstprüfung 900 Mk., als Schulverwalter bis zu 1100 Mk. Gehalt, außerdem Wohnung oder Miethzinsentschädigung.

Für Lehrstunden über das gesetzliche Schuldeputat wird eine besondere Vergütung gewährt.

e) Im fünften Titel[1]) regelt das Gesetz die Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

Die Gehalte und ähnlichen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen werden aus der Staatskasse bezahlt, wogegen die Gemeinden in diese einen, nach der Einwohnerzahl bemessenen, und einen weiteren nach der durchschnittlichen Zahl der Schulkinder bemessenen Jahresbeitrag als Pauschalsummen einzuzahlen haben. Die Wohnung bezw. Miethzinsentschädigung hat die Gemeinde zu leisten.

Zur Deckung des nach der Einwohnerzahl bemessenen Beitrags hat die Gemeinde zunächst den Ertrag des örtlichen Schulvermögens (der Dotationen ꝛc.) zu verwenden und zu diesem Zwecke in die Gemeindekasse zu vereinnahmen.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages ist als „Schulgeld" für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 Mk. 20 Pf. jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so mindert sich das Schulgeld.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen zu befreien. Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldbeträge bleiben der Schulgemeinde zur Last. Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.

Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung verzichtet werden.

Soweit die der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen, jedoch unter gewissen Beschränkungen.

Das Gesetz bestimmt nämlich, in näherer Ausführung, für den gesetzlich gebotenen Volksschulaufwand — mit Ausnahme der Städte der Städteordnung und der übrigen Städte mit mehr als 6000 Einwohnern — einen gewissen Höchstsatz der Jahresleistungen (im Ver-

1) §§ 52—91.

hältniß der Umlagen ausgedrückt), über den hinaus der Mehrbetrag unter periodischer Feststellung auf die Staatskasse übernommen werden muß. Streitigkeiten hierüber entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude liegt der Gemeinde (bezw. dem Schulverband) ob; die Bestreitung des Aufwandes geschieht wie bei anderen Gemeindebedürfnissen.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde des Schulortes die erforderlichen Lehrbücher ꝛc. zu beschaffen.

f) Die Rechtsverhältnisse bezüglich der erweiterten Volksschulen und der Volksschulen der Städte, welche der Städteordnung unterstehen, sind im sechsten Titel[1]) geregelt. Die Erweiterung — im Unterrichtsziel und in Folge dessen auch in Unterrichtszeit und Lehrerzahl — kann sich sowohl auf einzelne Klassen, als auf die ganze Schule erstrecken. Sie beruht auf freiem Entschluß der Gemeinden, geschieht auf ihre Kosten und hat gewisse Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes bezüglich des Schulgeldes, der Bestellung der Lehrer ꝛc. zur Folge. Näheres ist im Einzelfalle durch besondere, zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde zu vereinbarende Satzungen zu bestimmen.

Den Städten der Städteordnung ist bezüglich der Regelung ihrer Schulverhältnisse, die jedoch bezüglich des Einkommens nicht ungünstiger sein darf, als in anderen Orten, und bezüglich der Besetzung der Lehrstellen eine freie Bewegung eingeräumt. Beiträge an die Staatskasse haben sie nicht zu entrichten. Das Nähere ist im Wege des Ortsstatuts mit Staatsgenehmigung zu regeln.

Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten ꝛc., die der siebente Titel[2]) behandelt, wird unten die Rede sein.

Das Gesetz enthält in den zwei weiteren Titeln[3]) Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer, sodann Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

Nach den letzteren insbesondere entscheiden die Verwaltungsgerichte Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden: 1) über den zwischen den Betheiligten streitigen Umfang von (Volks-) Schulverbänden; 2) über die aus dem Elementarunterrichtsgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen; 3) über die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme eines Antheils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden.

In einer zum Vollzug des Gesetzes von 1892 erlassenen ldh. Verord. v. 26. Juni 1892[4]) wird die Zuständigkeit der Behörden geregelt.

Eine weitere ldh. Verord. v. 17. Juli 1892[5]) bestimmt Näheres über die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen.

Von den zahlreichen übrigen Verordnungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens sind folgende hervorzuheben:

v. 26. Febr. 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betr.[6]);

v. 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betr.[7]);

---

1) §§ 92—109.
2) §§ 110—116.
3) §§ 117—151.
4) G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 378.
5) G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 423.
6) G u.V.Bl. Nr. XIV, S. 67.
7) G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 99.

v. 27. Febr. 1894, die Schulordnung für die Volksschulen betr.[1]);
v. 28. Nov. 1885, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betr.[2]);
v. 19. Dez. 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betr.[3]);
v. 28. Febr. 1894, das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen betr.[4]);
v. 4. Dez. 1892, die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betr.[5]);
v. 24. Febr. 1894, den Aufwand für die Volksschulen betr.[6]);
v. 17. Okt. 1884, die Schulhausbaulichkeiten betr.[7]).

An den Elementarunterricht schließt sich der Fortbildungsunterricht an, geregelt durch das Ges. v. 18. Febr. 1874[8]) und die dazu erlassenen Verordnungen.

Hiernach sind Knaben noch zwei Jahre und Mädchen ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters verpflichtet, in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wöchentlich einige Unterrichtsstunden (die Fortbildungsschule) zu besuchen.

Der Besuch einer Gewerbeschule, einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer andern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt, sowie der Fortbesuch der Volksschule befreit von der Pflicht zur Theilnahme an dem Fortbildungsunterricht.

Kinder, welche nachweisbar entsprechenden Privatunterricht genießen, ebenso diejenigen, welche sich durch genossenen höheren Unterricht die in der Fortbildungsschule zu erwerbenden Kenntnisse in genügender Weise angeeignet haben, werden durch die Schulbehörden vom Besuch des Fortbildungsunterrichts entbunden.

Eltern oder deren Stellvertreter, Arbeits- und Lehrherren sind verbunden, die unter ihrer Obhut oder in ihrem Dienst oder Brod stehenden Kinder, sofern sie zum Besuch des Fortbildungsunterrichts verpflichtet sind, zur Theilnahme an demselben anzumelden und ihnen die zum Besuch derselben erforderliche Zeit zu gewähren. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu fünfzig Mark bestraft.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, einen Fortbildungsunterricht zu veranstalten. Die Gemeinde ist verbunden, die für die Fortbildungsschule erforderlichen Lehrräume zu stellen und für die erforderlichen Schulbedürfnisse zu sorgen.

Die Fortbildungsschule soll sich in der Regel an die Volksschule anschließen.

Die örtliche Aufsicht über die Fortbildungsschule steht dem Ortsschulrath derjenigen Volksschule zu, an welche jene angeschlossen ist.

§ 143. II. **Das Mittelschulwesen**[9]). Zum Besuche von Mittelschulen, d. h. von Schulen, deren Lehrziel zwischen jenem der Elementarschule und der Hochschule steht und auf allgemeine Bildung (im Gegensatz zur fachlichen) gerichtet ist, besteht, da der staatliche Schulzwang sich überhaupt auf den Elementarunterricht beschränkt, keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Ebensowenig besteht irgend welche öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer solchen Anstalt. Dieselbe beruht lediglich auf der freien Entschließung des Staates oder einzelner Gemeinden oder Kreisverbände.

Daher ist auch das Verhältniß des Einzelnen, der dieselben benützt, zur Schule und die daraus hervorgehende Verpflichtung zur Entrichtung von Schulgeld privatrechtlicher

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 76, abg. 12. Juni 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXIX, S. 271.
2) G.u.V.Bl. Nr. XXXIV, S. 377.
3) G.u.V.Bl. 1885, Nr. I, S. 1.
4) G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 100.
5) G.u.V.Bl. Nr. XXXVI, S. 627.
6) G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 55.
7) G.u.V.Bl. Nr. XLII, S. 447.
8) G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 107; Verord. v. 24. März 1874, G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 135, 26. Nov. 1891, G.u.V.Bl. Nr. XXV, 235, (Haushaltungsschulen als Fortbildungsschulen für Mädchen); 5. Febr. 1875, G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 129 (zulässige Strafen), 5. Febr. 1875, G.u.V.Bl. Nr. X, S. 140 (Lehrplan).
9) Joos, A., Die Mittelschulen im Großherzogthum Baden, I. Th., Tauberbischofsheim 1882.

Natur. Der Staat regelt aber durch seine Verordnungen die Errichtung und Organisation der Mittelschulen, Lehrplan und Schulordnung, das Lehramt an denselben, die Art der Aufbringung und Verrechnung des Aufwandes, sowie die Beaufsichtigung dieser Schulen.

A. Mittelschulen für die männliche Jugend. Als solche bestehen: I. Gelehrtenschulen. „Sie haben den Zweck, der männlichen Jugend die wissenschaftlichen Grundlagen höherer Bildung zu gewähren, dieselben zum selbständigen Studium der Wissenschaften auf der Universität gründlich vorzubereiten und ihre religiös-sittliche Kraft zu entwickeln.

Diesem Zweck entspricht die Gelehrtenschule einerseits durch formale Bildung des Geistes, hauptsächlich mittelst sprachlicher und mathematischer Studien, andererseits durch Einführung in das Geistesleben, namentlich der antiken Welt. In beiden Beziehungen bildet den Schwerpunkt das Studium des Lateinischen und Griechischen", den Abschluß die sichere Handhabung der Muttersprache in Wort und Schrift.

Die Organisation dieser Schulen beruht auf der ldh. Verord. v. 1. Okt. 1869 [1]).

Die vollständige Gelehrtenschule — das Gymnasium — hat einen neunjährigen Lehrkursus. Außerdem bestehen Gelehrtenschulen mit nur sieben Jahreskursen — Progymnasien — und solche mit nur fünf unteren Jahreskursen — Pädagogien.

Mit Gelehrtenschulen können höhere Bürgerschulen verbunden werden.

An den Gelehrtenschulen können Lehrer jeder Konfession angestellt, aus den konfessionellen Fonds aber nur Lehrer dieser Konfession besoldet werden [2]).

Jede Gelehrtenschule hat einen Direktor oder Vorstand. Ihm steht ein Beirath zur Seite, in den außer einem Arzte auch andere Einwohner des Sitzes der Anstalt zu berufen sind.

Lehrplan und Schulordnung sind durch Ministerialverordnung bestimmt [3]).

II. Real-Mittelschulen. Ihre Organisation ist neu bestimmt durch landesherrliche Verordnung vom 5. Juni 1893 [4])

Real-Mittelschulen sind: 1. Die Realgymnasien und die Realprogymnasien, Beides Anstalten zum Unterricht in Religion, Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch und den Realfächern, die ersteren mit neunjährigem Lehrgang in sechs Klassen, die letzteren ohne die zwei oder drei oberen Jahreskurse.

2. Die Oberrealschulen und Realschulen, Anstalten mit den gleichen Lehrgegenständen, wie die Realgymnasien, jedoch ohne Latein, die Oberrealschulen mit neunjährigem Lehrgang in sechs Klassen, die Realschulen ohne die zwei oder drei oberen Jahreskurse.

3. Höhere Bürgerschulen d. h. Real-Mittelschulen, deren Lehrgang weniger als sechs Jahrgänge umfaßt.

Realprogymnasien können mit Gelehrtenschulen, mit Oberreal- oder Realschulen können Fachklassen für technische oder industrielle Berufszweige verbunden werden.

Real-Mittelschulen können errichtet bezw. forterhalten werden in Gemeinden, welche sich verpflichten, für den anderweit, insbesondere auch durch den Staatsbeitrag, nicht gedeckten Aufwand aufzukommen.

Bezüglich der Leitung dieser Anstalten gilt im Allgemeinen das Nämliche, wie für

---

1) Reg.Bl. Nr. XXII, S. 359, abg. 11 Juni 1872, G.u.V.Bl. XXVI, S. 260; 19. Nov. 1874, G.u.V.Bl. Nr. LIV, S. 575; 17. Juli 1880, G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 281; 10. Mai 1886, G.u.V.Bl. Nr. XXVIII, S. 289.

2) Ges. v. 11. Febr. 1870, G.u.V.Bl. Nr XII, S. 187.

3) V. 2. Okt. 1869, G.u.V.Bl. Nr. XXII, S. 366, abg. 12. Juni 1872 (s. o.).

4) G.u.V.Bl. Nr. XII, S. 49, die ldh. Verord. v. 29. Jan. 1884, G.u.V.Bl. Nr. III, S. 10, ersetzend.

die Gelehrtenschulen; die Schulordnung ist die gleiche. Der Lehrplan wird durch Ministerialverordnung geregelt.

Die besonderen Einzelheiten, namentlich bezüglich des Beirathes, der Deckung des Aufwandes, des den Gemeindeorganen zustehenden Einflusses, werden durch ein zwischen der staatlichen Schulverwaltung und der Gemeinde zu vereinbarendes Statut für jede einzelne Anstalt festgestellt.

B. Mittelschulen für die weibliche Jugend. Für deren Errichtung, Einrichtung und Leitung ist die landesherrliche Verordnung vom 29. Juni 1877 [1]) maßgebend.

Das Ministerium ist ermächtigt, Gemeinden bezw. Stiftungen, welche eine höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend nach näherer Maßgabe der Verordnung errichten wollen, Staatsbeiträge zu gewähren. Solche Anstalten haben einen siebenjährigen Kursus. Die örtliche Aufsicht führt ein Aufsichtsrath, dessen Mitglieder von der Gemeinde- bezw. Stiftungsbehörde mit Zustimmung des Oberschulrathes ernannt werden.

Die Art der Vorbereitung der an Mittelschulen anzustellenden wissenschaftlich gebildeten Lehrer und die Prüfungsordnung ist durch landesherrliche Verordnung vom 20. Mai 1889 [2]), die Verwendung von Geistlichen an solchen Anstalten durch landesherrliche Verordnung vom 23. Mai 1891 [3]) geregelt.

§ 144. III. **Das Hochschulwesen.** Das Großherzogthum Baden besitzt drei Hochschulen: die Universitäten Heidelberg und Freiburg und die technische Hochschule in Karlsruhe.

Von den beiden Universitäten ist jene zu Heidelberg gegründet durch Dekret des Kurfürsten von der Pfalz Ruprecht I. vom 1. Oktober 1386 und wiederhergestellt durch Markgraf Karl Friedrich mittelst des 13. Organisations-Ediktes vom 13. Mai 1803. Sie führt daher den Namen Ruperto-Carola.

Jene zu Freiburg ist gegründet von Erzherzog Albrecht von Oesterreich mit Stiftungsurkunde vom 21. Sept. 1457 und besonders gefördert durch Großherzog Ludwig, weshalb sie den Namen Alberto-Ludoviciana führt.

Die Würde des Rektors (Rector magnificentissimus) hat bei beiden Hochschulen der Landesherr selbst übernommen.

Sie sind öffentliche Korporationen; der Lehrkörper, bestehend aus Professoreu — ordentlichen, d. h. mit Vertretung eines ordentlichen Lehrfaches und mit vollem Stimmrecht und aktivem und passivem Wahlrecht in der Korporation ausgestattet, Honorarprofessoren, und außerordentlichen Professoren — und Privatdozenten, ist gegliedert in Fakultäten und zwar in Heidelberg in fünf, die (evangelisch-) theologische, juristische, medizinische philosophische und naturwissenschaftliche, in Freiburg in vier, die (katholisch-) theologische, juristische, medizinische und philosophische, welch letztere auch die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer umfaßt.

An der Spitze der Universität, als deren „erster amtsführender Vorsteher", steht der Prorektor. Er wird je für ein Jahr durch die ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl unterliegt der landesherrlichen Bestätigung.

Er besorgt als „akademisches Direktorium" den Verkehr mit der staatlichen Aufsichtsbehörde und die Aufsicht über das Lehr- und Dienstpersonal, sowie über den gesammten Bestand der Universität.

In wichtigen allgemeinen Angelegenheiten der Universität treten sämmtliche ordent-

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XII, S. 127, abg. 13. Febr. 1879, G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 90. Den Lehrplan s. Schulverord.Bl. 1892, S. 227.

2) G.u.V.Bl. Nr. XIII, S. 71, abg. 11. Juli 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXVII, S. 391.

3) G.u.V.Bl. Nr. VIII, S. 69.

liche Professoren zusammen, in Heidelberg als „großer Senat", in Freiburg als „Plenarversammlung".

Die Besorgung der regelmäßigen Angelegenheiten der Universitätsverwaltung, soweit sie zu kollegialischer Behandlung sich eignen, geschieht in Heidelberg durch den „Engeren Senat", bestehend aus dem Prorektor, dem Exprorektor, den Dekanen der fünf Fakultäten und zwei vom großen Rath gewählten Mitgliedern, in Freiburg durch den „Senat", bestehend aus dem Prorektor, dem Exprorektor, vier Mitgliedern aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder der Universität, und zwar je einem aus jeder Fakultät, und zwei weiteren von der Plenarversammlung aus ihrer Mitte frei gewählten Mitgliedern[1]). Zur Erledigung von Disziplinarsachen ist ein Verwaltungsbeamter dem Senat mit Sitz und Stimme in solchen Sachen beigegeben.

Die Universitäten besorgen unter Aufsicht des Unterrichtsministeriums auch die Verwaltung der ihnen gewidmeten Stiftungen sowie die Verwaltung und Verwendung der ihnen aus Staatsgeldern zugewiesenen Mittel. Zu diesem Zwecke besteht in Heidelberg eine dem engeren Senate unterstehende Universitätskasse-Verwaltung, in Freiburg eine aus Professoren zusammengesetzte ständige Wirthschaftsdeputation und ihr untergeordnet eine Verwaltungsbehörde, die Wirthschaftsadministration.

Die technische Hochschule in Karlsruhe, errichtet als „polytechnische Schule" durch Verordnung des Großherzogs Ludwig vom 7. Okt. 1825[2]), neu organisirt durch landesherrlich genehmigtes Statut vom 31. Januar 1865[3]), zur „technischen Hochschule" erklärt durch landesherrliche Entschließung vom 12. Juni 1885[4]), bezweckt die wissenschaftliche Ausbildung für diejenigen technischen Berufsfächer, welche die Mathematik, die Naturwissenschaften und die zeichnenden Künste zur Grundlage haben. Sie gliedert sich in folgende Abtheilungen: die mathematisch-naturwissenschaftliche Schule, Ingenieurschule, Maschinenbauschule, Bauschule, chemische Schule, Forstschule. Jede dieser Abtheilungen hat einen durch die Regierung ernannten Vorstand.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalt wird geführt durch

den Direktor, welcher alljährlich auf Grund der Wahl und des Vorschlags der Professoren von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ernannt wird,

den kleinen Rath, bestehend aus dem Direktor, dessen Amtsvorgänger und drei weiteren, alljährlich gewählten und von dem Unterrichtsministerium bestätigten Mitgliedern aus der Zahl der Professoren, sowie

dem großen Rathe, welcher von sämmtlichen ordentlichen Professoren gebildet wird,

ferner durch einen Respicienten in Verwaltungssachen und einen Beirath in Rechtssachen, beide der Zahl der Professoren entnommen, sodann das Sekretariat und die Verrechnung.

Bei allen drei Hochschulen besteht für Lehrer und Studirende Freiheit des Lehrganges; bei der technischen Hochschule ist jedoch den Studirenden ein bestimmter Lehrgang empfohlen.

Die Studirenden aller drei Hochschulen unterstehen den allgemeinen Landesgesetzen, mit einer Modifikation bezüglich der Ehrenkränkungen, der Zweikämpfe mit Schlägern und der Zulassung von Carcerstrafe[5]).

---

1) Angef. Org.Ed. Ldh. Verord. v. 23. Sept. 1832, Reg.Bl. Nr. LIV, S. 439, abg. 12. März 1860, Reg Bl. Nr. XII, S. 72, u. 26. April 1884, G.u.V.Bl. Nr. XVI, S. 139.

2) Reg Bl. Nr. XXIII, S. 153. 3) Reg.Bl. Nr. VIII, S. 85.

4) G.u.V.Bl. Nr. XXI, S. 271.

5) Ges. v. 20. Febr. 1868, Reg.Bl. Nr. XVIII, S. 309, Art. 8. d. Vollz.Ges. v. 29. Dez. 1871 z. R.Str.G.B.

Ueber die Handhabung der akademischen Disziplin bestehen im Verordnungswege erlassene Vorschriften.

§ 145. IV. **Das fachliche Unterrichtswesen.** I. Für den gewerblichen Unterricht bestehen:

1. in einer Reihe von Gemeinden auf Grund von Ortsstatuten Gewerbeschulen als gewerbliche Fortbildungsschulen im Sinne des § 120 der R.Gew.O.[1]), besetzt mit staatlich geprüften Gewerbelehrern.

Zuwiderhandlungen gegen die ortsstatutarischen Bestimmungen über den Besuch solcher Schulen sind nach Pol.Str.G.B. § 75a strafbar.

Ferner bestehen:

2. die Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim, mit der Aufgabe, tüchtige Kräfte für die Bedürfnisse des Kunstgewerbes, sowie Zeichenlehrer heranzubilden und auf die Hebung und Förderung des Kunstgewerbes im Lande im Allgemeinen anregend und unterstützend einzuwirken[2]),

3. die Baugewerkeschule in Karlsruhe, zur Ausbildung von Bauhandwerkern und Werkmeistern,

4. die Uhrmacherschule in Furtwangen,

5. die Schnitzereischule daselbst,

6. Musikschulen (mit Betheiligung des Kreises) im Kreise Villingen.

Diese sämmtlich gewerblichen Unterrichtsanstalten unterstehen dem Gewerbeschulrath (s. u.).

II. Zur Ausbildung von Lehrern bestehen

für den Volksschulunterricht 4 Schullehrerseminarien — Staatsanstalten — und als Vorbereitungsanstalten für dieselben drei staatlich überwachte Präparandenschulen,

zur Ausbildung von Lehrerinnen für Volks- und Mittelschulen das Lehrerinnenseminar „Prinzessin-Wilhelm-Stift“[3]) in Karlsruhe, zur Ausbildung für den Turnunterricht die Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe.

III. Zur Unterrichtung und Erziehung taubstummer Kinder bestehen Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim[4]), für die Erziehung Blinder die Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim[5]).

§ 146. V. **Die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen.** Für die hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse sind maßgebend die §§ 110—116 des Gesetzes über den Elementarunterricht. Die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist gestattet, vorausgesetzt, daß über die Erfüllung gewisser Bedingungen bezüglich der sittlichen Würdigkeit der Unternehmer, Vorsteher und Lehrer, der Befähigung von Vorsteher und Lehrern, des Lehrplans und der Schuleinrichtungen die Nachweise geliefert und vom Ministerium als genügend erkannt werden. Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen solche Anstalten errichten, jedoch nur dann sie als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

Diese Anstalten stehen unter Staatsaufsicht. Das Unterrichtsministerium kann in im Gesetz näher bezeichneten Fällen der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften ihre Schließung verfügen.

---

1) Vgl. bad. Vollz.Verord. z. Gew.O. § 138, Lehrplan s. SchulVerord.Bl. 1881, S. 57.
2) Ldh. Verord. v. 27. April 1878, G.u.V.Bl. Nr. XIV, S. 83.
3) Lehrplan u. Schulordnung s. SchulVerord.Bl. 1879, Nr. VII.
4) Statut v. 4. Mai 1877, G.u.V.Bl. Nr. X, S. 115. Ueber die Ausbildung und Prüfung von Taubstummenlehrern s. Verord. d. Min. d. Justiz ꝛc. v. 6. Febr. 1891, G.u.V.Bl. Nr. III, S. 41.
5) Statut v. 4. Mai 1877, G.u.V.Bl. Nr. X, S. 106.

Die Errichtung solcher Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen. Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt.

Die Staatsregierung[1]) ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu ertheilen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach Pol.Str.G.B. § 70 mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. strafbar.

§ 147. VI. **Leitung des Unterrichtswesens.** Die oberste Leitung des Unterrichtswesens steht dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes zu[2]).

Ihm unterstehen die Hochschulen unmittelbar. Für die Beaufsichtigung und Leitung des Volks- und Mittelschulwesens besteht, in unmittelbarer Unterordnung unter das Unterrichtsministerium, eine Central-Mittelstelle, der Oberschulrath[3]).

Zur Berathung in Fragen des religiösen Unterrichtes können die kirchlichen Behörden des Landes Vertreter bezeichnen. Bei wichtigen allgemeinen Fragen des Unterrichtes können Beiräthe aus der Zahl der Lehrer des Landes beigezogen werden.

Für die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Schul- und Unterrichtswesens besteht, in unmittelbarer Unterordnung unter das Unterrichtsministerium, der Gewerbeschulrath, eine Centralmittelbehörde, in der ein Mitglied des Ministeriums des Innern den Vorsitz führt[4]). Unter den ordentlichen Mitgliedern soll stets mindestens ein Mitglied des Oberschulraths sein. Als außerordentliche Mitglieder werden ihr je auf 3 Jahre ernannte, im Unterrichts- oder Gewerbewesen erfahrene Persönlichkeiten beigegeben.

Dem Gewerbeschulrath untersteht der Gewerbeschulinspektor. Allgemeine, das gewerbliche Unterrichtswesen betreffende Anordnungen werden im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern getroffen, in gleicher Weise die Mitglieder des Gewerbeschulrathes, die Vorstände der Kunstgewerbeschulen und Fachschulen ernannt, der Staatsvoranschlag für das gewerbliche Unterrichtswesen festgestellt.

§ 148. VII. **Als staatliche Anstalten zur Förderung der Wissenschaften und Künste** bestehen neben den Unterrichtsanstalten die Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe (früher „Kunstschule"), die Sternwarte (z. Z. in Karlsruhe, später in Heidelberg), die Hof- und Landesbibliothek[5]) nebst Münzkabinet, das Naturalienkabinet und die Sammlungen für

---

1) Das Unterrichtsministerium s. § 5 d. ldh. Verord. v. 26. Juni 1892; El.Unt.Ges. Verord. d. Min. d. Inn. v. 9. Okt. 1869, G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 455.

2) Ldh. Verord. v. 20. April 1881, G.u.V.Bl. Nr. X, S. 127.

3) Ldh. Verord. v. 12. Aug. 1862, Reg.Bl. Nr. XXXIX, S. 325. Er ist an die Stelle des Oberstudienrathes, der Oberschulkonferenz und der konfessionellen Oberschulbehörden getreten.

4) Ldh. Verord. v. 1. März 1892, G.u.V.Bl. XIV, S. 266.

5) 1872 gleichzeitig mit den weiter genannten Anstalten aus der großherzoglichen Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates übergegangen, G.u.V.Bl. 1872, Nr. XXXVIII, S. 350. Statut d. Hof- u. Landesbibliothek s. G.u.V Bl. 1874, Nr. LXIII, S. 646.

Alterthums- und Völkerkunde, sämmtlich in Karlsruhe; ferner als Behörden die beiden Konservatoren der inländischen Kunstdenkmale und Alterthümer.

Die genannten Anstalten und Behörden unterstehen dem Unterrichtsministerium.

Zur Aufbewahrung und Benützbarhaltung rechtlich oder geschichtlich wichtiger Urkunden und Akten ist das General-Landes-Archiv bestimmt, eine dem Ministerium des Innern unterstehende Mittelstelle.

§ 149. VIII. **Oeffentliche Sittlichkeit.** Die öffentliche Sittlichkeit sucht der Staat durch Erlassung und Handhabung einer Reihe von polizeilichen Bestimmungen zu schützen.

Dahin gehören u. A. jene des Pol.Str.G.B. § 72 über das Einschreiten gegen uneheliches Zusammenleben, § 74 bezüglich der Verwahrung der Zuchtthieranstalten und läufigen Hündinnen, § 75 über das Baden in öffentlichen Wassern, §§ 76 und 76a über das Einschreiten gegen Trunkenheit und Gewohnheitstrinker, § 77 über den Wirthshausbesuch von Schülern[1]), § 78 über die Thierquälerei[2]), § 79 über Lotterien und Ausspielungen; ferner die auf Grund des R.Str.G.B. erlassenen bezw. aufrecht erhaltenen Verordnungen über die Polizeistunde[3]), und insbesondere über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage[4]).

## Zweiter Titel.

## Die Kirchen und kirchlichen Vereine[5]).

§ 150. I. **Freiheit des religiösen Bekenntnisses.** Zur vollen Entwickelung der Persönlichkeit im Rechtsstaate gehört die Entwickelung des ihm innewohnenden Gottesbewußtseins. Nothwendiges Mittel hierzu ist der auch äußerliche Ausdruck dieses Bewußtseins gegen andere Persönlichkeiten und die Vereinigung im Wesentlichen gleich denkender Persönlichkeiten zu gemeinsamem Ausdrucke ihrer religiösen Gedanken und Empfindungen und zu gemeinsamem Streben.

Daher hat der Rechtsstaat die religiöse Entwickelung seiner Angehörigen so lange und soweit ungehemmt zu lassen, als nicht durch dieselbe in die allgemeine Staatsordnung eingegriffen oder die Harmonie der im Staate zusammengefaßten Persönlichkeiten bedroht würde.

Innerhalb dieser Grenzen hat er die religiöse Anschauung jedes Einzelnen zu achten, deren äußeren Ausdruck in der gemeinsamen Gottesverehrung zuzulassen und zu schützen, den Genuß der bürgerlichen und die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte von der Frage des religiösen Bekenntnisses getrennt zu halten.

Diese Grundsätze sind wie im Reichsrecht — insbesondere im R.G. vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung — so im badischen Landesrecht anerkannt und durchgeführt und haben, abgesehen von den Einzelbestimmungen anderer Gesetze, ganz besonders ihren Ausdruck gefunden in §§ 18 und 19 der V.U., in den Gesetzen vom 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.[6]), und die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr.[7]), und vom 1. Okt. 1862, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betr.[8]).

---

1) Dazu Verord. v. 7. Juli 1879, G.u.V.Bl. Nr. XXXVI, S. 548.
2) Dazu Verord. v. 22. Okt. 1864, Reg.Bl. Nr. LXIII, S. 786.
3) V. 22. Okt. 1864, Reg.Bl. Nr. LXII, S. 785.
4) Vdh. Verord. v. 18. Juni 1892, G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 287.
5) Spohn, G., Badisches Staatskirchenrecht, Karlsruhe 1868; derselbe, Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1871 u. 1875. Heiner, F. X., Die Gesetze, die kathol. Kirche betr. (in Rosin's Handbibl. bad. Gesetze), Freiburg i. Br. 1890.
6) Reg.Bl. Nr. LI, S. 375, abg. 19. Febr. 1874, G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 93; 5. März 1880, G.u.V.Bl. Nr. IX, S. 48, u. 5. Juli 1888, G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 327.
7) Reg.Bl. Nr. LI, S. 380.
8) Reg.Bl. Nr. XLVIII, S. 450.

Darnach ist Folgendes Rechtens:

1. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, d. h. kein Landeseinwohner ist irgend Jemanden, sei es eine Behörde, sei es eine Privatperson, darüber Rechenschaft schuldig, zu welcher Religion, ob überhaupt zu irgend einer Religion, er sich bekennt, soweit er nicht selbst aus der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft Rechte ableiten oder in Folge der Nichtzugehörigkeit zu einer solchen Verbindlichkeiten ablehnen will. Noch weniger kann Jemanden die Annahme irgend eines Glaubensbekenntnisses verboten oder durch lästige Bedingungen oder Rechtsfolgen erschwert oder kann Jemand zur Annahme eines bestimmten Glaubensbekenntnisses gezwungen werden oder zum Verbleiben bei demselben oder auch nur zur Theilnahme an den religiösen Handlungen desselben.

Vorausgesetzt ist jedoch hierbei stets, daß das Alter der religiösen Mündigkeit bereits erreicht, d. i. das 16. Lebensjahr zurückgelegt ist. So lange ein Kind dieses Alter noch nicht erreicht hat, unterliegt dasselbe dem religiösen Erziehungsrechte Derjenigen, welchen die Erziehungsrechte überhaupt zustehen[1]). Und zwar bestimmt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter.

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde. Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde vornehmen. Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten ꝛc. eintreten. Während dieser Zeit der religiösen Unmündigkeit findet auch von Staatswegen ein Zwang zur Theilnahme am Religionsunterricht statt, soweit derselbe Gegenstand des lehrplanmäßigen Unterrichtes in einer öffentlichen Schule ist.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses besteht aber nur innerhalb der allgemeinen Staatsordnung, sie berechtigt Niemanden, sich außerhalb derselben zu stellen, sei es durch Verübung von Handlungen, welche durch die allgemeinen Staatsgesetze verboten, sei es durch Unterlassung von Handlungen, welche durch die allgemeinen Staatsgesetze geboten sind. In letzterer Beziehung ist jedoch durch einzelne Staatsgesetze den religiösen Anschauungen einzelner Genossenschaften besondere Rücksicht getragen worden.

2. Die Gottesverehrung ist frei und steht für Alle unter dem gleichen Schutze des Staates (V.U. § 18). Niemand also darf an der seinen Anschauungen entsprechenden Art der Gottesverehrung, sei es durch Einzelne, sei es durch die Behörden verhindert, kein Religionsmündiger zu einer bestimmten Art der Gottesverehrung von Staatswegen gezwungen werden. Der Staat schützt die Ausübung der Gottesverehrung durch seine Strafgesetze und Polizeiverordnungen.

Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche (einschließlich der Altkatholiken) ist das Recht der öffentlichen Gottesverehrung (s. u.) gewährleistet. Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche schon vor 1860 im Großherzogthum aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besonderen Verwilligungen. Auch den seitdem neu gebildeten Vereinen steht das Recht der freien Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu[2]).

1) Ges. v. 9. Okt. 1860, die rechtl. Stellung der Kirchen ꝛc. § 5, angef. Ges. v. 9. Okt. 1860 üb. d. relig. Erziehungsrechte.

2) Ges. v. 9. Okt. 1860, d. rechtl. Stellung ꝛc. §§ 1—3; Altkath. Ges. v. 15. Juni 1874, Art. 1 u. 2 (s. u.).

Aber es darf aus dem Grunde der „Gottesverehrung" ebenso wenig wie aus dem der „Gewissensfreiheit" eine durch die allgemeinen Staatsgesetze verbotene Handlung begangen, wie eine durch die allgemeinen Staatsgesetze gebotene Handlung unterlassen werden. Desgleichen kann Niemand verlangen, daß wegen seiner Gottesverehrung ein Anderer eine an und für sich erlaubte Handlung unterlasse oder eine ihm sonst gesetzlich nicht gebotene Handlung vornehme. In dieser Beziehung ist jedoch durch einzelne Bestimmungen (insbesondere jene über die Sonntagsfeier) den religiösen Anschauungen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung Rechnung getragen. Endlich steht es dem Staate zu, aus Gründen der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Wohles gewisse Formen der Gottesverehrung [1]) im Einzelfalle zu untersagen oder an besondere Bestimmungen zu knüpfen.

3. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Jedem steht frei, an jeden ihm beliebigen religiösen Verein sich anzuschließen. Näheres hierüber s. u.

4. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom Religionsbekenntniß, bezüglich der öffentlichen Aemter auch in V.U. §§ 9 und 19 enthalten, leidet in Baden eine einzige, auch nur vorübergehende, Ausnahme hinsichtlich des Bürgergenusses der Israeliten.

Selbstverständlich werden durch diesen Grundsatz der Rechtsgleichheit diejenigen, für einzelne Einrichtungen und Rechtsverhältnisse gemäß deren besonderen Zwecken bestehenden Bestimmungen nicht berührt, nach welchen zur Erlangung gewisser (kirchlicher oder konfessioneller) Aemter oder zur Theilnahme an gewissen Einrichtungen (z. B. kirchlichen oder konfessionellen Stiftungen) der Besitz einer bestimmten Religionseigenschaft vorgeschrieben ist.

§ 151. II. **Die Kirchen und die kirchlichen Vereine.** A. **Allgemeine Grundsätze.** Im Allgemeinen gilt auch für die Religionsgemeinschaften, daß sie, was ihre Rechtsverhältnisse und ihre Lebensäußerungen betrifft, der staatlichen Ordnung unterthan sind. Denn auf dem Gebiete des Rechtes kann es nur eine Herrschaft geben, die des Staates. Es darf deshalb, so wenig wie der Einzelne, eine Religionsgemeinschaft als Ganzes sich unter Berufung auf ihre eigene Lehre, Anschauung oder Verfassung mit der Staatsordnung in Widerspruch setzen. Anderseits folgt aus dem Wesen des Rechtsstaates und aus dem Begriffe der Persönlichkeit, hier insbesondere in Verbindung mit dem Grundsatze der Sicherung der religiösen Freiheit, daß der Staat der freien Entwickelung auch den Religionsgemeinschaften nur soweit Schranken zu setzen hat, als dies im Interesse der Staatsgesammtheit geboten ist. Auf diesen Grundsätzen beruht auch die derzeitige badische Gesetzgebung über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, insbesondere das Hauptgesetz über diesen Gegenstand, jenes vom 9. Okt. 1860 [2]). Dasselbe gestaltet jedoch im Einzelnen die rechtliche Stellung der Reli-

---

1) Z. B. Prozessionen, Missionen.

2) Dieses Gesetz ist eine Folge des Scheiterns der im Jahr 1859 mit dem päpstlichen Stuhle vereinbarten Konvention. „Zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogthum" und zum Abschlusse des langjährigen Kirchenstreites hatte die großherzogliche Regierung mit dem päpstlichen Stuhle Verhandlungen pflegen lassen und es war unter dem 28. Juni 1859 eine Vereinbarung zu Stande gekommen, der der Großherzog „in Anbetracht, daß die durch sie der katholischen Kirche eingeräumte größere Selbständigkeit in der Leitung ihrer Angelegenheiten Unser unveräußerliches oberstthoheitliches Schutz- und Aufsichtsrecht nicht beeinträchtigt, unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur Aenderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen die höchste Genehmigung ertheilt" hatte. Sie wurde am 5. Dez. 1859 in Reg.Bl. 1859, Nr. LX, S. 441, bekannt gegeben mit der Bemerkung, daß die Ministerien, jedes in seinem Geschäftskreise, mit der Einleitung und Anordnung des Vollzugs beauftragt seien.

Kurz zuvor, am 25. Nov. 1859, war sie den Kammern „zur Kenntnißnahme" vorgelegt worden.

Nach eingehenden und lebhaften Verhandlungen beschloß jedoch die Zweite Kammer am 30. März 1860 mit großer Mehrheit eine Adresse an den Großherzog, in welcher sie ihre Ueberzeugung dahin aussprach, „daß durch den ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag das Verhältniß der

gionsgemeinschaften verschieden mit Rücksicht auf deren verschiedene Wichtigkeit und seitherige Stellung. Hiernach sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

a) die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche;

b) die übrigen bis zur Erlassung des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 im Großherzogthum aufgenommenen oder geduldeten Religionsgemeinschaften;

c) andere religiöse Vereine.

Sie haben sämmtlich zum Mindesten das Recht der freien, d. h. nach ihren eigenen Anschauungen und Ordnungen sich richtenden, nicht vom Staate gebotenen und der gemeinsamen, d. h. auf den ganzen Kreis ihrer Gemeinschaftsangehörigen sich ausdehnenden, nicht auf den häuslichen Kreis sich beschränkenden Gottesverehrung und sind in ihrer Thätigkeit, abgesehen von der auch ihnen obliegenden Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze, insoweit frei und von der Einwirkung der Staatsgewalt unabhängig, als nicht die Staatsgesetze eine Beschränkung enthalten.

§ 152. B. **Rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche.** I. **Gemeinsames.** Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche sind in ihrer rechtlichen Stellung im Verhältniß zu anderen Religionsgenossenschaften theils bevorrechtet, theils beschränkt; unter sich erscheinen sie als grundsätzlich gleichberechtigt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

I. Beiden Kirchen ist das Recht öffentlicher Korporationen — welches ihnen schon seither zugestanden — ausdrücklich gewährleistet, d. h. der Staat erkennt sie nicht nur als Inhaber von Vermögensrechten (juristische Person im privatrechtlichen Sinne), sondern auch als Sammtpersönlichkeiten an, welche öffentliche, d. h. solche Aufgaben verfolgen, die auch er als die seinen anerkennt. Diese Gewährleistung ist diesen Kirchen als solchen, als organischen Gesammtheiten, so wie sie zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 gestaltet waren, aber doch nur soweit sie innerhalb des Großherzogthums bestehen, zu Theil geworden. Der Staat hat also bei ihnen von vornherein anerkannt, daß weder ihre Verfassung noch ihr Bekenntniß, noch ihre Zwecke, wie solche damals gestaltet und innerhalb des Badischen Staates wirksam waren, den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit widersprechen.

Ausflüsse dieses Rechtscharakters der Kirchen als öffentlicher Korporationen sind:

1. daß das Verhältniß ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft zu diesen Korporationen oder zu ihren Organen und folgeweise die Rechte und Verpflichtungen [1]),

---

katholischen Kirchengewalt im Staate nicht geordnet werden könne, und daß diese Ordnung durch Vereinbarung mit den Ständen erfolgen müsse.

Sie könne daher, obwohl sie den lebhaften Wunsch hege, daß die Rechte der Kirchengewalt nach dem Grundsatze der Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche bestimmt werden möchten, soweit dies sich mit dem Staatswohl verträgt, das ohne Vorbehalt der ständischen Zustimmung vereinbarte Vertragswerk für die großherzogliche Regierung und für das Land nicht als rechtsverbindlich abgeschlossen anerkennen" und stellte auf Grund des § 67 d. V.U. an den Großherzog die Bitte:

die Verordnung v. 5. Dez. 1859 mit der Vereinbarung v. 28. Juni 1859 „außer Wirksamkeit zu setzen bezw. nicht in Wirksamkeit treten zu lassen".

In Folge dieses Beschlusses und beschleunigt durch ein auf dasselbe bezügliches Rundschreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern, trat am 2. April 1860 ein Ministerwechsel ein. Am 7. April 1860 erließ der Großherzog die verheißungsvolle Osterproklamation, in der er „aus der Tiefe des Herzens Friedensworte an sein theures Volk richtete". Es ist darin der „entschiedene Wille ausgesprochen, daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. — Den Grundsätzen getreu, welche für die katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde er darnach streben, der evangelisch-protestantisch-unirten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwickelung zu gewähren" (Reg.Bl. 1860, Nr. XVI, S. 85).

Diese Zusage ist durch das Gesetz v. 9. Okt. 1860 erfüllt, gleichzeitig das I. (Kirchen-) Konstitutionsedikt v. 14. Mai 1807 aufgehoben worden.

1) Wahlrechte, Steuerverpflichtungen.

welche aus denselben hervorgehen, nicht dem Privatrecht, sondern dem öffentlichen Rechte angehören;

2. daß auch die innere Organisation und Ordnung der Kirchen, soweit sie in die äußere Erscheinung innerhalb des Staates tritt[1]), öffentlichen, nicht privaten, Rechtes ist;

3. daß die Organe der Kirchen den Charakter von Behörden, die Diener der Kirchen den Charakter von öffentlichen Dienern, Beamten im weitesten Sinne, tragen und als solche besonderen Staatsschutzes genießen, aber auch ihre etwaigen Gesetzesübertretungen strafrechtlich besonders ausgezeichnet sind[2]);

4. daß die Einrichtungen und Gebräuche dieser Kirchen besonderen staatlichen Schutzes genießen[3]);

5. daß sie auf ewige Dauer berechnete und untheilbare Gemeinschaften sind;

6. daß aber auch anderseits die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht in völliger Unabhängigkeit vom Staate, sondern nur unter einer gewissen Einwirkung desselben geschehen kann. Hiervon wird unten des Näheren die Rede sein;

7. daß der Staat ihre Zwecke auch seiner Seits durch weltliche Mittel unterstützt. Auch hierüber s. u.

Eine besondere Anerkennung der hohen Wichtigkeit der beiden Kirchen als öffentlicher Korporationen liegt endlich

8. darin, daß dem katholischen Landesbischof und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten durch § 29 der V.U. Sitz und Stimme in der ersten Kammer der Landstände eingeräumt ist.

II. Beiden Kirchen ist das Recht der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet, d. h. das Recht, ihre Gottesverehrung in der Art abzuhalten, daß dazu allgemein mittelst der üblichen Zeichen eingeladen und Jedermann der Zutritt gestattet wird, und zwar sowohl innerhalb der besonders für den Gottesdienst ständig bestimmten Räumlichkeiten als auch außerhalb derselben, letzteres jedoch nur soweit nicht allgemein staatliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf andere Konfessionen eine Beschränkung gebieten und unter Beobachtungen derjenigen Vorschriften, welche für die Vornahme gewisser Handlungen an öffentlichen Orten bestehen. Dieses Recht können die Kirchen an allen Orten des Landes ausüben, ohne daß hiergegen Seitens eines anderen Konfessionstheiles Einsprache erhoben werden könnte, selbst wenn sie an dem einen oder anderen Orte eine eigene Pfarrei nicht besitzen sollte.

III. Beide Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig, sie sind also nicht blos eigenlebige, vom Staate verschiedene Korporationen mit eigener Thätigkeits-Möglichkeit anerkannt, sondern es hat auch der Staat, unter Verzicht auf Bevormundung derselben oder auf ständige Theilnahme an der Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch seine Organe, den Kirchen anheim gegeben, nach Maßgabe ihrer eigenen Verfassung, durch ihre eigenen Organe, mit eigenen Mitteln, nach

---

1) Organisation von Kirchengemeinden, Errichtung von kirchlichen Aemtern.

2) Art. 14 Ziff. VII d. Einf.G. z. R.Str.G.B. in der Fassung v. 1888 bestimmt:

„Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe hat dauernden Verlust des Amtseinkommens und dauernde Ausschließung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen von rechtswegen zur Folge.

Die gegen einen Geistlichen ausgesprochene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bewirkt den dauernden Verlust des Einkommens aus dem bekleideten Kirchenamt und den Ausschluß von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen für die Dauer der im Urtheil bestimmten Zeit. Vgl. a. R.Str.G.B. § 130a.

3) Vgl. R.St.G.B. § 116. Der weltlichen Feier unterliegen nach der Idh. Verord. v. 1892 außer den Sonntagen nur Festtage der beiden christlichen Konfessionen.

eigenem Ermessen und mit eigentlicher Verantwortlichkeit diese Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten.

Hieraus folgt:

1. der Verkehr der kirchlichen Organe unter sich, insbesondere mit den kirchlichen Oberen, ist ungehindert;

2. die Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten geschieht bei jeder der beiden Kirchen nach Maßgabe *ihrer* Verfassung. Wo also, wie bei der römisch-katholischen Kirche, diese Verfassung eine Einwirkung eines auswärtigen Kirchenoberen auf die Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten der betr. Kirche des Landes vorschreibt, ist diese Einwirkung ungehindert, aber auch rechtlich indifferent. Dem Staate gegenüber ist aber nur die inländische Kirchenbehörde Inhaberin der Kirchengewalt und verantwortlich;

3. die Organe der Kirchen werden durch diese selbst bestellt, insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen[1]). Diese Freiheit ist jedoch beschränkt

a) durch die etwa anderen Persönlichkeiten zustehenden Ernennungsrechte. Solche Rechte beruhen entweder

auf dem öffentlichen Rechte. Hierher gehört die Besetzung derjenigen Stellen, welche der Staatsgewalt vermöge ihres Verwaltungsrechtes zustehen muß, wie z. B. die Besetzung der Stellen von Geistlichen an Staatsanstalten, bei dem Heere ꝛc.[2]), oder

auf dem Privatrechte, insbesondere auf dem Patronate. Dieses Recht kann sowohl dem Landesherrn als anderen Persönlichkeiten zustehen[3]);

b) dadurch, daß das Gesetz selbst die Erlangung eines Kirchenamtes

α) nur unter der Voraussetzung des Besitzes gewisser Eigenschaften zuläßt oder

β) beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen nicht zuläßt.

Zu α: Die Kirchenämter können nur an Solche vergeben werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen[4]).

Die Zulassung zu einem Kirchenamte oder auch nur zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- bezw. Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber, daß er während seines Universitätsstudiums Vor-

---

1) Die Errichtung oder Aufhebung einer Kirchenamtsstelle, insbesondere Pfarrei, kann als Aenderung einer dauernden organischen Einrichtung, sowie wegen der Erlangung der juristischen Persönlichkeit für die betr. Pfründe nur mit besonderer staatlichen Genehmigung erfolgen. Stift.G. § 1.

Unter Kirchenämtern werden an und für sich nur jene ständigen Aemter begriffen, welche sich auf die Verwaltung der Kirchengewalt beziehen, so daß, wofür auch die Bestimmung des Absatzes 2 des § 9 spricht, die niederen Kirchendienste, wie die der Meßner und Organisten, ausgeschlossen sind. Komm.Ber. d. Zw.K. zu § 8 d. Ges. v. 9. Okt. 1860.

2) Reg.Begr. u. Komm.Ber. d. Zw.K. zu § 7 d. Ges. v. 9. Okt. 1860.

3) Ueber die dem Staate gegenüber der kath. Kirche zustehenden Patronatsrechte vgl. d. ldh. Verord. v. 20. Nov. 1861, Reg.Bl. Nr. LII, S. 443.

Darnach sind der landesfürstlichen Präsentation 304, der freien Verleihung des Erzbischofs 161 Pfründen überwiesen. Bei weiteren 132 Pfründen sollen, so lange eine anderweite Bestimmung nicht getroffen wird, die Anmeldungen der Bewerber bei der Staatsregierung erfolgen, welche dieselben dem erzbischöflichen Ordinariate mittheilt und die ihr etwa in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfälligen Bewerber unter Angabe des Grundes bezeichnet. Das erzbischöfliche Ordinariat schlägt aus der Zahl der Bewerber der Staatsregierung drei vor, von welchen der Landesherr Einen designirt (sog. Terna).

S. ferner d. Ges. v. 9. Okt. 1860, die theilweise Aufhebung des Gesetzes v. 24. Febr. 1849, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatsrechte betr., Reg.Bl. Nr. LI, S. 378, die Reg.Begr. dazu; ferner Kirchen-Lehenherrlichkeitsedikt v. 24. März 1808, Reg.Bl. Nr. XII, S. 101.

4) Die einstweilige Versehung solcher Aemter durch Nicht-Badener ist nicht ausgeschlossen.

lesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studierenden der Rechtswissenschaft, der Medizin und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört hat.

Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (R.G. v. 4. Juli 1872) lehren.

Das Nähere ist durch Regierungsverordnung bestimmt; ebenso, in wie weit und unter welchen Voraussetzungen auswärtigen Geistlichen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen aushilfsweise und vorübergehend gestattet ist.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den katholischen Kapitularvikar, den Generalvikar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des erzbischöflichen Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars [1]).

Zu β): Mitglieder des Ordens der Gesellschaft Jesu oder ihre verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind in Folge des reichsrechtlichen Ausschlusses vom Gebiete des Deutschen Reiches auch von der Ausübung jeder kirchlichen Funktion ausgeschlossen. Dem Geistlichen, welcher wegen Amtsmißbrauches vom Amte entlassen oder zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil für unfähig erklärt ist, ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen untersagt [2]).

c) Durch die der großherzoglichen Staatsregierungen zustehenden Ausschließungsrechte.

Kein Kirchenamt kann an eine Person vergeben werden, welche von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt worden ist [3]).

Besondere Ausschließungsrechte stehen der großherzoglichen Regierung außerdem hinsichtlich der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, des Domkapitels und der Dompräbenden zu. Hierüber s. u.

1) § 9 d. Ges. v. 9. Okt. 1890 in d. jetzigen Fassung. Die ldh. Verord. v. 11. April 1880, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 117, bestimmt hierzu u. A.: Niemand darf als Geistlicher der katholischen oder der evangelisch-protestantischen Kirche mit einem nicht blos vorübergehende öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen erfordernden Amte im Großherzogthum betraut werden, bevor die im Gesetze (s. o.) bezeichneten Nachweisungen dem Ministerium des Innern vorgelegt und von diesem als genügend anerkannt worden sind, beziehungsweise durch das Staatsministerium Dispensation ertheilt ist.

Diese Vorschrift kommt zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen worden, oder nur eine Stellvertretung oder Aushilfeleistung in demselben statthaben soll.

In dringenden Fällen kann eine vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung auch solchen Geistlichen, bezüglich deren die oben bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs des Ministeriums des Innern übertragen werden.

Dem Ministerium des Innern ist in solchen Fällen von der Stellvertretung bezw. Aushilfeleistung unter Angabe des Anlasses, sodann des Namens, des Wohnsitzes und der sonstigen Dienststellung des damit beauftragten Geistlichen jeweils sofortige Anzeige zu erstatten.

Eine nur vorübergehende Stellvertretung oder Aushilfeleistung kann das Ministerium des Innern — auf vorherige Anfrage, oder durch Unterlassung des Einspruches auf die erstattete Anzeige — auch solchen Geistlichen gestatten, welche hinsichtlich ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung nicht allen Anforderungen, die das Gesetz als Regel stellt, entsprechen.

Weder einer Vorlage, noch einer Anzeige bedarf es für die Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen durch auswärtige, blos vorübergehend im Großherzogthum sich aufhaltende Geistliche, wenn die betreffenden Handlungen weder in Ausübung eines geistlichen Amtes, noch als Stellvertretung oder Aushilfe in der Seelsorge, sondern nur als eigene Andachtsübungen des Geistlichen stattfinden (z. B. bei sogenannten Privatmessen).

Diese Bestimmungen finden auch auf die Abhaltung von Missionen Anwendung, nachdem das Gesetz v. 2. April 1872, welches deren Abhaltung durch Mitglieder im Großherzogthum nicht eingeführter Orden verboten hatte, durch Ges. v. 14. Juli 1894, G.u.V.Bl. Nr. XXXIV, S. 297, aufgehoben worden.

2) § 16 e d. Ges. v. 9. Okt. 1860 in d. Fassung von 1874.

3) Angef. § 9 d. Ges. v. 9. Okt. 1860. Aus diesem Grunde kann auch eine bereits in einem Kirchenamte befindliche Person von der Erlangung eines anderen ausgeschlossen werden. — Ueber die Triftigkeit des angegebenen Grundes hat nur die großherzogliche Regierung selbst zu entscheiden.

Die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern, die unbefugte öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen, desgleichen die gesetzwidrige Uebertragung eines solchen Amtes oder solcher Funktionen ist strafbar[1]).

Ueber die Mitwirkung der großherzoglichen Staatsregierung bei der Besetzung derjenigen Behörden, welche das kirchliche Vermögen verwalten, s. u.

5. Die Kirchen sind im Allgemeinen befugt, die nach Maßgabe ihrer Verfassung zur Erreichung ihrer Zwecke erforderlichen Einrichtungen zu treffen, selbstverständlich unter Beobachtungen der allgemeinen Bestimmungen der Gesetze. Es bestehen jedoch auch hier einzelne besondere Beschränkungen:

a) Hinsichtlich der religiösen Orden: Ohne Genehmigung der Staatsregierung darf kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerruflich, und zwar schlechthin[2]).

Außerdem ist Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbot zu ertheilen. S. o. §§ 142, 146.

b) Die Kirchen überwachen und besorgen zwar den Religionsunterricht für ihre Angehörigen, sind aber an diejenigen Anordnungen gebunden, welche von der Staatsregierung im Interesse der dem Staate zustehenden einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten getroffen werden. Hierüber s. o. §§ 142, 146.

c) Hinsichtlich der Bildungsanstalten für Geistliche. Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten.

Desgleichen sind sie befugt, Pensionsanstalten (Konvikte) für solche zu errichten und zu unterhalten, welche behufs der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Vorbereitung Gelehrtenschulen oder die Universität besuchen. Auf diese Anstalten finden die Vorschriften über die Lehr- und Erziehungsanstalten der Korporationen mit gewissen Beschränkungen Anwendung. Die Leiter, Lehrer und Erzieher an denselben müssen Deutsche sein[3]).

IV. Die Freiheit und Selbständigkeit der Kirchen bezieht sich selbstverständlich nur auf den Kreis der eigenen Angelegenheiten jeder Kirche. S. o. §§ 150 u. 151.

Die Grenzen des äußeren Thätigkeitskreises der Kirchen innerhalb des Staates werden, soweit sie nicht aus der Natur der Sache sich ergeben, durch die staatlichen Gesetze bestimmt. Diese haben u. A. noch besonders und ausdrücklich als Gegenstände nicht des kirchlichen, sondern des staatlichen Wirkens bezeichnet:

1. die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens ꝛc.;

2. die Gesetzgebung darüber, wer zu bestimmen hat, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen;

3. die Gesetzgebung über das Eheweſen und die Beurkundungen des bürgerlichen Standes[4]).

V. Die Wirksamkeit der Kirchen vollzieht sich, soweit nicht staatliche Mitwirkung hinzutritt, lediglich mit kirchlichen — geistigen — Mitteln und nur innerhalb des geistigen Herrschaftsgebietes derselben. Daher

---

1) § 16a d. Ges. v. 9. Okt. 1860 in d. Fassung v. 1874.

2) § 11 d. Ges. v. 9. Okt. 1860. Zur Zeit sind im Großherzogthum eingeführt der Orden der barmherzigen Schwestern des hl. Vincenz von Paula, Reg.Bl. 1845, Nr. VII, S. 65, die „Genossenschaft der barmherzigen Schwestern vom hl. Franziskus in der Erzdiözese Freiburg", Staatsanzeiger 1892, Nr. XVI, S. 188, Nr. XXI, S. 235, 1894, Nr. XXIV, S. 263, die Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz von Ingenbohl, Staatsanzeiger 1893, Nr. XXVII, S. 275 u. 335.

3) § 12 d. Ges. v. 9. Okt. 1860 in d. Fassung v. 1888.

4) §§ 4—6 a. a. O.

1. kann keine Verordnung, d. h. allgemeine Anordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat [1]).

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

2. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen:

a) nur von der Staatsgewalt und

b) nur unter der Voraussetzung, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind, vollzogen werden [2]).

VI. Die Kirchen existiren rechtlich nur innerhalb des Staates und nach Maßgabe seiner Gesetze und sind ihm und seinen Gesetzen gleich allen anderen im Staate vorhandenen Persönlichkeiten unterthan. Es bleiben also, wie das Gesetz vom 9. Okt. 1860 ausdrücklich hervorhebt, in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen. Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

VII. Amtsmißbrauch Seitens der Diener einer der Kirchen ist, abgesehen von den im Reichsstrafgesetzbuch in Bezug auf Vergehen der Religionsdiener überhaupt gegen die öffentliche Ordnung enthaltenen Strafbestimmungen und den schon oben erwähnten bezüglich der unbefugten Uebertragung oder Ausübung eines Kirchenamtes oder kirchlicher Funktionen, noch besonders mit Strafe bedroht hinsichtlich der gesetzwidrigen Invollzugsetzung kirchlicher Verfügungen, der gesetzwidrigen Verhängung oder Anwendung kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel in staatlichen Angelegenheiten, der Anwendung der kirchlichen Autorität zu Wahlzwecken.

Wegen solchen Amtsmißbrauchs wiederholt bestraften Geistlichen kann durch einen besonders hierzu bestellten Gerichtshof (verstärktes Staatsministerium) die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung ihres Amtes und das damit verbundene Einkommen aberkannt werden [3]).

1) Das sog. landesherrliche Placet, d. h. die Vorschrift, wornach alle Verordnungen einer Kirchengewalt, gleichgültig, welches ihr Inhalt ist, vor ihrer Verkündigung der Staatsregierung behufs der Genehmigung vorgelegt werden müssen, besteht hiernach in Baden nicht mehr, selbst nicht für solche Verordnungen, d. h. Anordnungen zur allgemeinen Befolgung, mit welchen die Kirchengewalt eine Wirksamkeit auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse beabsichtigen sollte. Eintreten aber kann rechtlich eine solche Wirksamkeit nicht, bevor die kirchliche Verordnung die staatliche Genehmigung erhalten hat. Dagegen bezieht sich die Vorschrift über die gleichzeitige Mittheilung an die Staatsregierung auf alle kirchlichen Verordnungen.

2) Den Kirchen ist also eine Verfügungsgewalt gegen ihre Angehörigen nicht abgesprochen, insbesondere nicht eine Strafgewalt, und es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß die Kirche ihren Angehörigen in Ausübung dieser Kirchengewalt das Erdulden materieller Uebel zumuthe. Und insolange sich der Kirchenangehörige diesen kirchlichen Verfügungen freiwillig unterwirft, bekümmert sich der Staat um solche nicht. Erst wenn die Kirchengewalt zum Vollzug ihrer Verfügungen Zwang, und zwar Zwang gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person angewendet wissen will, ist die Befugniß der Kirchengewalt zu Ende und beginnt jene des Staates. Das Eingreifen des letzteren kann veranlaßt werden entweder a) durch das Begehren der Kirchengewalt, ihre Verfügung durch die weltlichen Zwangsmittel und die staatlichen Organe zu vollziehen; oder b) durch Anrufung staatlichen Schutzes Seitens eines Kirchenangehörigen gegen von der Kirchengewalt gemachte Zwangsversuche. In beiden Fällen läßt die Staatsbehörde ihrer Entschließung eine vollständige Prüfung des Sach- und Rechtsverhältnisses vorhergehen.

Unter dem Ausdruck: „Vermögen" ist Alles begriffen, was Gegenstand des Besitzes und Einkommens ist, also auch ein Pfründe- oder Amtseinkommen, in dessen Besitz folgeweise ein kirchlich mit dessen Entziehung Bestrafter dann geschützt werden kann, wenn die Entziehung mit Unrecht ausgesprochen worden ist.

Zuständige Staatsbehörde ist, da die kirchlichen Straferkenntnisse den Charakter von Disziplinarstraferkenntnissen haben, die Staatsverwaltungsbehörde.

3) §§ 16a—d d. Ges. v. 9. Okt. 1860 in d. Fassung v. 1874.

VIII. Oertliche Verbände von Angehörigen der beiden Kirchen, welche zum Zweck der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienste im Großherzogthum bestehen oder mit staatlicher Genehmigung künftig errichtet werden, haben als Kirchengemeinden die Rechte öffentlicher Korporationen, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist.

Für Bestand und Begrenzung der Kirchspiele ist der Besitzstand zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des örtlichen Kirchensteuergesetzes (1. Jan. 1889) maßgebend. Aenderungen in dem Bestande der Kirchengemeinden (durch Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung), sowie Aenderungen in der Begrenzung der Kirchspiele bedürfen, um bürgerlich wirksam zu werden, der staatlichen Genehmigung. Zuständig zur Entschließung hierüber ist das Kultusministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern [1]).

§ 153. II. **Insbesondere öffentlich-rechtliche Verhältnisse des kirchlichen Vermögens.** a) Vermögensverwaltung. Jede der beiden Kirchen ist zur Bestreitung des für ihre Zwecke erforderlichen Aufwandes zunächst auf ihre eigenen Mittel angewiesen. Ihre Vermögenswirthschaft und jene des Staates oder der politischen Gemeinden sind vollständig von einander getrennt. Auf Beiträge aus Staatsmitteln haben die Kirchen nur soweit einen Anspruch, als besondere desfallsige Rechtstitel vorliegen.

Die ihnen erforderlichen Mittel schöpfen die Kirchen theils aus dem vorhandenen, den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, sei es gewisser Distrikte oder einzelner Orte gewidmeten Vermögen, theils aus freiwilligen Beiträgen, auch solchen des Staates, theils — und zwar in letzter Reihe — aus Besteuerung der Konfessionsgenossen.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, sei es gewisser Distrikte, sei es einzelner Orte, gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts „und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein" [2]).

Im Einzelnen gilt in Ausführung dieses allgemeinen Grundsatzes Folgendes:

1. Unter dem „den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten" Vermögen ist zu verstehen sowohl

a) dasjenige Vermögen, welches der Kirche (soweit sie auf das Gebiet des badischen Staates sich beschränkt), selbst gehört. Als öffentliche Korporationen haben die Kirchen die Fähigkeit, Vermögen zu besitzen (s. o.). Schenkungen und letztwillige Verfügungen zu Gunsten derselben bedürfen jedoch, wie überhaupt solche Zuwendungen an juristische Personen, der staatlichen Genehmigung [3]);

b) das zu kirchlichen Stiftungen als besonderen Rechtssubjekten gehörige Vermögen.

Ob im einzelnen Falle Kirchenvermögen oder eine kirchliche Stiftung vorliegt, ist jeweils nach den besonderen thatsächlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

Ueber kirchliche und weltliche Stiftungen s. § 66.

Als den kirchlichen Bedürfnissen gewidmetes Vermögen hat die großherzogliche Staatsregierung in den auf Grund einer Verständigung mit dem Erzbischof zu Freiburg bezw. nach Ansicht der Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums und nach Benehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrath erlassenen ldh. Verord. vom 20. Nov. 1861 und 28. Febr. 1862 [4]) insbesondere dasjenige anerkannt, von welchem nachstehend die Rede sein wird.

---

1) Art. 1 u. 11 d. Ges. v. 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., s. bei § 154.

2) § 10 d. Ges. v. 9. Okt. 1860. 3) Stift.Ges. § 1.

4) Reg.Bl. 1861, Nr. LII, S. 465, u. 1862, Nr. X, S. 87.

2. Staatsregierung und Kirchenregierung stehen *rechtlich* zu einander in dem Verhältnisse der gleichberechtigten Mitverwalter. Die *thatsächliche* Verwaltung aber geschieht durch die kirchlichen Organe.

3. Bezüglich der *Behörden*, welche das den kirchlichen Bedürfnissen gewidmete Vermögen *unmittelbar* zu verwalten haben, gilt nach den angeführten Verordnungen Folgendes:

a) die *Pfründen* werden von ihren Inhabern verwaltet. Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet in der katholischen Kirche der Kapitelskämmerer und zwar, wenn nöthig, mit Hilfe eines bestellten Rechners, für den Interkalarfond, in der evangelischen Kirche läßt solche der Oberkirchenrath durch einen von ihm bestellten Rechner für den Pfarrhilfsfond verwalten;

b) das *übrige örtliche*, d. i. das für einen einzelnen Pfarrbezirk bezw. für ein einzelnes Kirchspiel bestimmte Vermögen wird in der katholischen Kirche unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch den Stiftungsrath verwaltet.

Die Mitglieder des Stiftungsrathes werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Der Bürgermeister, oder wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes, ist stets Mitglied des Stiftungsrathes.

Der Rechner wird von der Stiftungskommission gewählt und sowohl von dem erzbischöflichen Dekan als von der großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt[1]).

In der evangelischen Kirche wird das örtliche Kirchenvermögen durch den, nach Maßgabe der evangelischen Kirche bestellten, Kirchengemeinderath verwaltet. Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste Mitglied des (politischen) Gemeindevorstandes wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an. Der Rechner wird von der großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört außer den Pfründen und Messnereien insbesondere:

α) das Vermögen der *Kirchenfabrik*, das ist das zur Deckung des örtlichen Kultbedürfnisses bestimmte Vermögen;

β) Die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds;

γ) ferner in der katholischen Kirche: das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insofern sie körperschaftliche Rechte erlangt haben, und ihre Statuten dies zulassen.

c) In der katholischen Kirche wird das Vermögen der kirchlichen *Distriktsstiftungen* von Kommissionen verwaltet, die zur Hälfte von der großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher jeder dieser Kommissionen wird von ihr selbst gewählt, der ihr unterstehende Rechner muß sowohl von der großherzoglichen Regierung, als von dem Erzbischof bestätigt sein.

In der evangelischen Kirche verwaltet der Oberkirchenrath die für ganze Landestheile bestimmten Fonds durch die hierzu aufgestellten Rechner.

d) Den Interkalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltet in der katholischen Kirche der katholische Oberstiftungsrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

---

1) Angef. ldh. Verord. v. 20. Nov. 1861, § 4, Bekanntm. d. Kult.Min. v. 12. Mai 1890, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 167; Wahlordnung für die Mitglieder der kathol. Stiftungsräthe v. 13. Mai 1863, erlassen vom erzbischöflichen Ordinariat im Einverständnisse mit großherzoglichem Ministerium des Innern.

Der katholische Oberstiftungsrath besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof gewählt und ernannt werden und sämmtliche beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher dieses Kollegiums, der gleichfalls katholischer Religion sein muß, wird von der großherzoglichen Regierung und dem Erzbischof in gegenseitigem Einverständniß gewählt und ernannt. Er sowohl als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsrathes gewählten Laien werden in der Regel mit der Eigenschaft etatmäßiger Beamten und zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt.

Der Oberstiftungsrath steht den Centralmittelstellen gleich und ist sowohl dem Kultusministerium als dem Erzbischof untergeordnet.

e) Für die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens, insbesondere für die unmittelbare Verwaltung der für das ganze Land oder für ganze Landestheile bestimmten kirchlichen Fonds besteht eine ähnliche, von der Staatsregierung und der Kirchenregierung gemeinsam bestellte Behörde, wie der katholische Oberstiftungsrath, nicht. Diese Verwaltung wird vielmehr, so lange nicht diese Kirche die Einsetzung einer besonderen von ihr und der großherzoglichen Staatsregierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die großherzogliche Staatsregierung ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, von dem evangelischen Oberkirchenrath — d. i. der obersten kirchlichen Behörde selbst — geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der großherzoglichen Staatsregierung genehm sein müssen.

Die Revisions- und Kanzleibeamten bei dem katholischen Oberstiftungsrath und dem evangelischen Oberkirchenrath, desgleichen die Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds haben die Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamtengesetzes und werden in den geeigneten Fällen als etatmäßige Beamte angestellt und zwar die höheren im gegenseitigen Einverständniß der großherzoglichen Regierung und des erzbischöflichen Ordinariates bezw. evangelischen Oberkirchenrathes, die übrigen durch den katholischen Oberstiftungsrath, bezw. evangelischen Oberkirchenrath.

Die sämmtlichen genannten Beamten müssen, was die Verwaltung des katholischen kirchlichen Vermögens angeht, Katholiken, was die Verwaltung des evangelischen kirchlichen Vermögens betrifft, Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche sein.

4. Die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und bezw. Distriktsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen wird vom katholischen Oberstiftungsrath, bezw. dem evangelischen Oberkirchenrath geführt. In Ausübung derselben prüfen und genehmigen diese Behörden die von den betreffenden Verwaltungsbehörden aufgestellten Voranschläge, sowie Einnahmen und Ausgaben dieser Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, prüfen und verbescheiden die Rechnungen und besorgen die rechtliche Vertretung.

5. Bei der Feststellung der Voranschläge für die unter der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenrathes und katholischen Oberstiftungsrathes stehenden unmittelbaren Fonds ist die großherzogliche Regierung betheiligt, ebenso bei Feststellung des Grundstocksbetrags für einzelne dieser Fonds.

6. Der Oberstiftungsrath hat alljährlich sowohl dem erzbischöflichen Ordinariate als der großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorzulegen; desgleichen der evangelische Oberkirchenrath der großherzoglichen Regierung.

7. Die Superrevision der von dem katholischen Oberstiftungsrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmäßig erscheint, von dem erzbischöflichen Ordinariat geübt, oder auf den Antrag des erzbischöflichen Ordinariats der großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen.

Desgleichen wird die Superrevision der von dem evangelischen Oberkirchenrath geprüften Rechnungen, so weit sie zweckmäßig und bei der durch die Generalsynode vorzunehmenden Prüfung noch erforderlich erscheint, der großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen.

8. Der freien Verwaltung des Erzbischofs, bezw. des Domkapitels ist anheimgegeben das Vermögen des erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels bestehenden Fonds; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder dem Domkapitel zufallen wird. Jedoch können die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der großherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, ohne Zustimmung der großherzoglichen Regierung weder veräußert, noch irgendwie belastet werden. Es steht letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniß zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestande erhalten seien.

Das Vermögen der Landkapitel wird von diesen selbst unter Aufsicht des erzbischöflichen Ordinariates verwaltet.

9. Ausdrücklich sind ferner noch folgende, aus dem Rechte der Staatsoberaufsicht fließende Befugnisse der großherzoglichen Regierung anerkannt:

a) Soll ein liegendes Kirchengut veräußert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden. (Ebenso muß katholischer Seits die Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariates vorliegen.)

b) Damit die großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

10. Für die sachliche Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens wie für die Staatsaufsicht ist in erster Reihe der allgemeine Grundsatz (V.U. § 20) maßgebend, daß dieses Vermögen seinem Zwecke nicht entzogen werden darf, d. h. daß dasselbe in seinem Grundstock ungeschmälert erhalten werden muß und daß die Vermögenserträgnisse, vorbehaltlich der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes bezüglich anderweiter Zweckbestimmung, zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken nur insoweit verwendet werden dürfen, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hierzu verwendbar bleiben.

Das Nähere über die Zuständigkeiten der unmittelbaren Verwaltungsbehörden sowie über die Verwaltungsführung ist durch Dienstweisungen bestimmt, welche im Einverständniß mit der großherzoglichen Regierung von dem erzbischöflichen Ordinariat, bezw. katholischen Oberstiftungsrath und dem evangelischen Oberkirchenrath erlassen worden sind [1]).

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt auch in allen übrigen Beziehungen den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

---

1) Dienstinstruktion für die katholischen Stiftungskommissionen über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, vom 29. Mai 1863, Karlsruhe 1863. — Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen der katholischen kirchlichen Ortsstiftungen v. 29. Aug. 1863. — Verord. d. evang. Oberkirchenrathes v. 21. Sept. 1875, 28. Mai 1886, 13. Okt. 1890, die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evangelischen Kirchenfonds betr. (Kirchl. G.u.V.Bl. 1875, S. 67, 1886, S. 80, 1890, S. 176.)

Eine gewisse Bevorzugung genießt dasselbe durch die den kirchlichen Stiftungen gewährte Sportelfreiheit.

Aus staatlichen Mitteln werden, abgesehen von den auf besonderen Rechstiteln beruhenden Leistungen, zu kirchlichen Zwecken insbesondere folgende Beiträge gewährt:

a) bei beiden Kirchen kommt der Staat im ordentlichen Etat für einen Theil des Aufwandes der obersten Vermögens-Verwaltungsbehörde auf, also des katholischen Oberstiftungsrathes und des evangelischen Oberkirchenrathes und zwar nach Maßgabe besonderer, durch die Einführung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung veranlaßter Vereinbarungen mit den obersten Kirchenbehörden[1]). Im Uebrigen ist die Aufbringung der Mittel auch für diese Behörden Sache der Kirchen.

b) Zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens gering besoldeter Inhaber von Kirchenämtern in beiden Kirchen, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht, wird vom Staate ein Zuschuß nach näherer Maßgabe der darüber erlassenen Gesetze vom 25. Aug. 1876, 15. Mai 1882 und 5. April 1886[2]) gewährt. Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200 000 Mk. für jeden Konfessionstheil nicht übersteigen.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse bezahlt.

Einem Pfarrer, der wegen Amtsmißbrauchs u. ä. ꝛc. während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine solche Zulage aus Staatsmitteln nicht ertheilt werden.

Vorerst soll dieser Zuschuß noch bis zur Budgetperiode 1898/99 fortdauern[3]).

c) Die evangel. Kirche erhält zum Gehalte des Prälaten einen Zuschuß von jährlich 1714 Mk. (1000 fl.), außerdem einen kleinen Staatsbeitrag für die evangel. Kirche im Allgemeinen.

§ 154. III. **Kirchliche Besteuerung.** Ein mit staatlichem Zwang zu verwirklichendes Besteuerungsrecht zu allgemeineren Zwecken ist den beiden christlichen Kirchen erst in neuester Zeit eingeräumt worden, und zwar in doppelter Richtung.

1. den Kirchengemeinden für örtliche kirchliche Bedürfnisse, durch Ges. v. 26. Juli 1888;

2. den Landeskirchen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, durch Ges. v. 17. Juni 1892.

Bis dahin hatte nur zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für die örtlichen kirchlichen Baulichkeiten den Kirchspielsgemeinden ein eigenthümlich gestaltetes Besteuerungsrecht auf Grund des sog. Kirchenbau-Ediktes v. 26. April 1808 zugestanden[4]).

Zu 1. Folgendes sind die Hauptbestimmungen des Gesetzes über die örtliche Kirchensteuer[5]).

---

1) Bezüglich des katholischen Oberstiftungsrathes s. Landt. 1889/1890, III. Beil.H., Anl. 8 z. Budget d. Min. d. Justiz ꝛc., S. 252; bezüglich des evangelischen Oberkirchenrathes das. V. Beil.H. S. 440. In diesen Vereinbarungen, mit welchen die Landstände sich einverstanden erklärt haben, sind auch die betr. Stellen in den Gehaltstarif eingereiht. Dem evangelischen Oberkirchenrath ist hierbei die Zuständigkeit eines Ministeriums beigelegt.

2) Zusammenstellung s. G.u.V.Bl. 1886, Nr. XV, S. 135.

3) Art. 27 d. Ges. v. 18. Juni 1892, die Besteuerung f. allg. kirchl. Bedürfnisse betr.

4) Siehe hierüber Wielandt, Gemeinderecht I, 3. Aufl., S. 307. Hiernach lag dem Kirchspiel kraft öffentlichen Rechtes — in Ermangelung eines privatrechtlich Baupflichtigen — die Pflicht zur Unterhaltung, Wiederherstellung altvorhandener Hauptkirchengebäude der in den Gemeindegemarkungen des Kirchspiels allein mit Pfarrrecht vorhandenen oder — wo mehrere Konfessionen Pfarrrechte hatten — am Normaltage herrschend gewesenen Konfession ob. Die Bestreitung des Aufwandes hierfür war eine Gemarkungslast derjenigen politischen Gemeinden, die das Kirchspiel bildeten, zu welcher alle in derselben befindlichen Steuerkapitalien ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit ihres Inhabers, insbesondere ohne Rücksicht auf die Konfessionseigenschaft, beizusteuern hatten. Das Gesetz über die örtliche Kirchensteuer hat diese Bestimmungen nur noch übergangsweise und mit Modifikation beibehalten.

5) G.u.V.Bl. 1888, Nr. XXXIII, S. 383.

I. Voraussetzungen der kirchlichen Besteuerung.

Zur Bestreitung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse können die Kirchengemeinden von ihren Angehörigen Steuern (Umlagen) fordern, für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt wird.

Als örtliche kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser;

2. Anschaffnung und Unterhaltung der nach den Satzungen oder Gebräuchen jeder Kirche für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nöthigen Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse;

3. Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Küster, Organisten ꝛc.).

Für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Aemter ist eine Besteuerung durch die Kirchengemeinde nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft[1]).

Kirchliche Steuern dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde, oder aus Mitteln von Stiftungen geschehen kann, an welchen der Kirchengemeinde bezw. deren Angehörigen Genußrecht zusteht.

Wo nach diesem Gesetz ein Beschluß der versammelten Kirchengemeindegenossen verlangt wird, gelten als stimmberechtigt (nach näherer Maßgabe des Gesetzes) alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens 25 Jahre alten, männlichen Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses, welche im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt haben und eine selbständige Lebensstellung einnehmen.

Auf Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Die Befugnisse der Kirchengemeinde werden durch die Kirchengemeindeversammlung ausgeübt; die Wahrnehmung dieser Befugnisse erfolgt in denjenigen Gemeinden, welche 80 oder mehr Gemeindegenossen zählen, durch eine von den letzteren gewählte Gemeindevertretung.

Wahlberechtigt und wählbar zu derselben sind die stimmberechtigten Gemeindegenossen.

Für die Erhebung einer kirchlichen Steuer bedarf es regelmäßig eines auf Vorschlag der Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet, gefaßten Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung bezw. der Gemeindevertretung. Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Umlage aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen. Derselbe unterliegt der staatlichen Genehmigung.

Das Vermögen der Kirchengemeinden — einschließlich der Steuerforderungen bezw. der aus kirchlichen Steuern eingegangenen Summen — bildet einen Bestandtheil des örtlichen Kirchenvermögens.

Wo nach diesem Gesetz eine Kirchengemeindeversammlung bezw. eine Gemeindevertretung in Thätigkeit treten muß, bedürfen ihrer Zustimmung eine Reihe von wichtigeren Beschlüssen der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde.

Wenn eine Kirchengemeinde, in welcher eine Gemeindevertretung bestellt ist, kirchliche Steuern nicht zu erheben hat, kann sowohl die obere kirchliche als die staatliche Behörde,

1) Für die evangelische Landeskirche ist nach den Beschlüssen der Generalsynode von 1894 auch die Entschädigung für die Ablösung der Stolgebühren als örtliches kirchliches Bedürfniß in Aussicht genommen.

bei beiderseitigem Einverständniß, die Kirchengemeindevertretung mit der Wirkung für aufgelöst erklären, daß bis auf Weiteres deren Neubildung zu unterbleiben hat.

II. Steuerpflicht und Steuerfuß.

Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden umgelegt auf die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster für dasjenige Jahr, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären.

Der Betrag der hiernach zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr fünf Pfennig auf hundert Mark Gemeindesteuerkapital nicht übersteigen. Eine Ueberschreitung der im vorhergehenden Satz bestimmten Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum Voraus für soviel Jahre ertheilt werden, als die Ueberschreitung voraussichtlich nothwendig ist.

Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten können zu den eben bezeichneten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen, und müssen, wenn die Umlage 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr übersteigt, noch beigezogen werden gewisse weitere Steuerkapitalien und Einkommensteueranschläge (Ausmärker, juristische Personen ꝛc.).

Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht erst mit dem Ablaufe des zweiten auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird. Die Erklärung des Austritts aus einer Kirche muß, um bürgerliche Wirkung zu haben, von dem Austretenden vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnortes abgegeben werden, und zwar, wenn derselbe das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person. Für Personen unter 16 Jahren kann die Erklärung des Austritts von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind. Die Austrittserklärung ist hinsichtlich der kirchlichen Steuerpflicht unwirksam, wenn nach Abgabe derselben die Einrichtungen der Kirche, welcher der Betreffende bis dahin angehörte, durch diesen selbst oder durch Personen, deren religiöse Erziehung derselbe zu ändern berechtigt ist, weiter benützt werden.

III. Das Verfahren zur Feststellung und Erhebung kirchlicher Steuern ist eingehend geregelt.

Der Beschlußfassung Seitens der Kirchengemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung hat die Aufstellung eines Voranschlages vorauszugehen.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer (Umlage) festsetzenden Beschluß der Kirchengemeinde bezw. Gemeindevertretung steht der Bezirksverwaltungsbehörde zu. Gegen den Beschluß des Bezirksraths, welcher die Staatsgenehmigung versagt oder dieselbe nur mit Beschränkungen ertheilt hat, kann sowohl die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende, als die ihr vorgesetzte Aufsichtsbehörde oder die obere Kirchenbehörde den Rekurs ergreifen. Gegen die Ertheilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder theilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört. Die einzelnen Steuerpflichtigen können — vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über ihre Beiträge — gegen die ertheilte Genehmigung nur insoweit rekurriren, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Steuerpflichtigen vertheilt sei.

Eine besondere, der Staatsgenehmigung unterliegende Beschlußfassung einer Kirchen-

gemeinde bezw. einer Gemeindevertretung ist erforderlich für jede Uebernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat.

Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgiltiger Feststellung gefertigte Steuerregister wird von der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt und durch diese für vollzugsreif erklärt. Die im Register verzeichneten Steuerbeiträge können sodann nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Gemeindeausstände zwangsweise erhoben werden. Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf kirchliche Steuern Anwendung.

IV. Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz für kirchliche Bauten. Hiernach bleibt insbesondere unberührt die Befugniß der Staatsgewalt, über die Nothwendigkeit von Kirchenbaulichkeiten, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht zu entscheiden.

Die Zustimmung einer Kirchengemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung (Artikel 4) ist einzuholen für jede kirchliche Baulichkeit, gleichviel ob die Bauführung Namens der Kirchengemeinde selbst, oder Namens eines kirchlichen Fonds, oder Namens eines privatrechtlich Baupflichtigen geschieht, sofern nicht die Mittel zur Deckung des Aufwandes für dieselbe vor Beginn des Baues sicher gestellt sind.

V. Zur Ausführung des Gesetzes ist, soweit nicht von der betreffenden Kirche erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzungen genügend Vorsorge treffen, vorbehalten, für jede Kirche im Einverständniß mit deren im Großherzogthum befindlichen oder für das Großherzogthum anerkannten obersten Leitung durch Regierungsverordnung oder durch Verfügung für den Einzelfall die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

In dieser Weise sind insbesondere die Grundsätze für die Bestellung der Kirchengemeindevertretung für katholische Kirchengemeinden durch Verordnung des Kultusministeriums bestimmt worden[1]), ebenso die Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung in katholischen Kirchengemeinden und die Geschäftsordnung für die Versammlungen der katholischen Kirchengemeinden und Kirchenvertretungen, und eine Voranschlagsanweisung sowie eine Rechnungsanweisung für die Kirchensteuergelder des katholischen Religionstheils erlassen[2]).

Für den evangelischen Religionstheil ist ebenfalls im Wege der mit dem evangelischen Oberkirchenrath vereinbarten Verordnung[3]) eine Voranschlags- und eine Rechnungsanweisung für die örtliche Kirchensteuer erlassen worden. Weitere Vollzugsbestimmungen waren für diesen Religionstheil nicht erforderlich, da Seitens der großherzoglichen Regierung dem evangelischen Oberkirchenrath gegenüber anerkannt worden ist[4]), daß bezüglich der Bestellung der Kirchengemeindevertretung, der Gründe der Ausschließung vom Stimmrecht, des Verfahrens bei den Wahlen zur Kirchengemeindevertretung, der Berufung, Leitung, Geschäftsordnung und Auflösung der Kirchengemeindevertretung die Verfassung der evangelischen Landeskirche als eine von der Kirche erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzung im Wesentlichen genügende Vorsorge trifft.

Die Zuständigkeit der Staatsbehörden in Vollziehung dieses Gesetzes ist durch landesherrliche Verordnung vom 12. Okt. 1888 geregelt[5]).

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Beiträge und persönliche Leistungen

1) V. 12. Mai 1890, G.u.V.Bl. Nr. XV, S. 167, 171, 192.
2) V. 1. Okt. 1892, G.u.V.Bl. Nr. XXXI, S. 501.
3) V. 6. Sept. 1890, G.u.V.Bl. Nr. XXXIX, S. 537.
4) Vgl. Reg.Begr. zu Art. 36 d. Ges.Entw. 5) G.u.V.Bl. Nr. XLII, S. 589.

zu den Kosten der Kirchenverbände[1]), der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Verpflichtung örtlicher Kirchenfonds zu Beiträgen für Kirchenbauten, einschließlich der Frage, inwieweit zu diesem Zwecke verwendbare Ueberschüsse sich ergeben, Streitigkeiten aus Anlaß von Auseinandersetzungen von Kirchenverbänden[2]), über die Stimmberechtigung in Versammlungen der Kirchengemeinde, über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zur Kirchengemeindevertretung, über die Giltigkeit angefochtener solcher Wahlen, über das Maß der den Filialisten hinsichtlich ihres Beizuges zu den Steuern für die Gesammtkirchengemeinde zu gewährenden Erleichterung[3]), ferner auf Klagen über ungerechtfertigte Auflagen oder Aufhebung von Beschlüssen[4]).

Zu 2. Besteuerung zu allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen. Das Gesetz vom 18. Juni 1892[5]) bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

1. Der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirche, sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesammtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogthum zukommt, ist auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu gewähren.

Ist dieses Gesetz hiernach für eine einzelne Kirche bezw. Korporation in Vollzug zu setzen, so wird dies unter Bezeichnung des Beginns der Wirksamkeit durch landesherrliche Verordnung des Näheren bestimmt.

Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

a) Der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden, ferner der nicht auf die Staatskasse entfallende Theil des Aufwandes für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sowie der Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens, die Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten einer Kirche überhaupt oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind;

b) die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, soweit nicht hierfür sonst gesetzlich Vorsorge getroffen ist;

c) der Aufwand an Ruhe- und Unterstützungsgehalten der geistlichen und kirchlichen Beamten, sowie an Sterbegehalt, Wittwen- und Waisengeld für deren Hinterbliebene;

d) die Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Aemter, insoweit nicht hierfür die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritt.

Kirchliche Steuern dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein sonst aus öffentlichem Recht oder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus den Erträgnissen des eigenen allgemeinen Kirchenvermögens oder allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmeter Stiftungen geschehen kann, noch Zuwendungen ohne Rechtszwang gemacht sind.

Auf die Bedürfnisse des Militärkirchenwesens und auf Personen, welche einem Militärkirchenverbande angehören, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Zur Begründung von vermögensrechtlichen, durch kirchliche Steuern zu deckenden Verpflichtungen für eine gesammte Kirche, beziehungsweise Korporation, sowie zur Erhebung

1) V.R.Pfl.G. § 2, Ziff. 24.
2) Das. § 3, Ziff. 7 u. 10.
3) Oertl. Kirch.St.G. Art. 38.
4) V.R.Pfl.G. § 4, Ziff. 2.
5) G.u.V.Bl. Nr. XVII, S. 279.

kirchlicher Steuern bedarf es eines auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses. Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Steuer aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

2. Die Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5) kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Besteht dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, so ist — zur Ausübung der ihr nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden Befugnisse — hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden. Die Stimmberechtigung zu diesen Wahlen regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseintheilung ist gemeinschaftlich durch die großherzogliche Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen.

Die Vertretung der Kirchengenossen wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständniß mit der großherzoglichen Regierung einberufen.

3. Die Steuer ist von den dem Bekenntnisse der besteuernden Kirche angehörenden physischen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, aufzubringen.

Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie auf die Einkommensanschläge umzulegen. Die außerhalb des Wohnsitzes (Aufenthalts) der Steuerpflichtigen festgestellten Steuerkapitalien kommen jedoch nur in Betracht, wenn sie in einem einzelnen Steuerdistrikte den Betrag von 3000 Mk. erreichen.

Steuerfrei sind: a) die Einkommensanschläge bis zu 200 Mk. einschließlich; b) die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie weder einzeln noch in ihrer Gesammtheit den Betrag von 1000 Mk. übersteigen.

Der Betrag der für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen im Gesetz bezeichneten ziemlich niederen Höchstsatz nicht übersteigen.

Die Erhebung der Betreffnisse an allgemeiner Kirchensteuer ist, soweit thunlich, durch die örtlichen Kirchengemeinden zu bewirken, letztere werden für hierbei ausfallende Steuerbeträge der Gesammtkirche im Großherzogthum nicht haftbar.

Die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallende Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse kann ganz oder theilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen, durch staatlich und kirchenobrigkeitlich genehmigten Beschluß der dasselbe verwaltenden Behörde übernommen werden, wenn jenes Vermögen unbeschadet der Erfüllung seiner Zweckbestimmung hierzu die Einkünfte bietet.

4. Aus den Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung und Erhebung der Steuern ist hervorzuheben:

Auf eine längere Zeit als auf sechs Jahre kann die Steuer nicht bewilligt werden.

Der Beschlußfassung Seitens der Vertretung der Kirchengenossen hat die Aufstellung eines Voranschlags voranzugehen.

Die Aufstellung geschieht durch die oberste kirchliche Landesbehörde. Sie ist in jeder Kirchengemeinde öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzutheilen.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß steht der obersten Staatsbehörde zu.

Für jede Uebernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf eine Kirche bezw. Korporation, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, hat eine besondere Beschlußfassung stattzufinden.

Das auf Grund des Voranschlags gefertigte Hauptsteuerregister wird von der obersten kirchlichen Landesbehörde dem Kultusministerium vorgelegt und von diesem nach Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt. Die in Uebereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Orts-Steuererhebungsregistern der einzelnen Orte bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Staatssteuer zwangsweise erhoben werden.

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf kirchliche Steuern Anwendung.

5. Für jede Kirche beziehungsweise Korporation werden, soweit nicht von ihr erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzungen genügend Vorsorge treffen, im Einvernehmen mit deren oberster kirchlicher Landesbehörde durch Regierungsverordnung oder durch Verfügung für den Einzelfall diejenigen Anordnungen getroffen, welche zur Durchführung des Gesetzes weiter erforderlich sind.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt — soweit Rechte und Verpflichtungen aus diesem Gesetze im Streite stehen — in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Schuldigkeit zur Kirchensteuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und den Betrag der Schuldigkeit, sowie über die Rückerstattung des zur Ungebühr Gezahlten.

Er erkennt ferner und zwar mit der Beschränkung des § 4 des V.R.Pfl.G. in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche in Bezug auf die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke Kirchen bezw. Korporationen eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse derselben oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Eine landesherrliche Verordnung vom 17. Dez. 1892[1]) regelt die Zuständigkeit der Staatsbehörden zur Vollziehung dieses Gesetzes.

Eine weitere landesherrliche Verordnung vom 15. Febr. 1893[2]) hat das Gesetz für die vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Jan. 1893 in Vollzug gesetzt, nachdem diese Kirche in ihrer Verfassung die erforderlichen Aenderungen vorgenommen hatte.

Die katholische Kirche hat von dem Gesetze bis jetzt keinen Gebrauch gemacht, wohl aber der israelitische Religionstheil (s. u.).

§ 155. IV. **Besonderes**: a) **Rechtliche Stellung der evangelisch-protestantischen Landeskirche.** Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums umfaßt sowohl die vormals evangelisch-lutherische als die evangelisch-reformirte Kirche des Großherzogthums, wie sich solche auf Grund der von der großherzoglichen Regierung bestätigten Unionsurkunde vom 15. Aug. 1821[3]) vereinigt haben.

Mitglieder derselben sind hiernach alle diejenigen im Großherzogthum sich dauernd aufhaltenden physischen Personen, welche zu dem in diesen Urkunden ausgesprochenen Bekenntnisse sich halten[4]).

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XXXVIII, S. 655. 2) G.u.V.Bl. Nr. V, S. 23.

3) Höchste Entschl. v. 23. Juli 1824, Reg.Bl. Nr. XVI, S. 119; Bekanntm. d. Min. d. Inn. ev. Sektion v. 13. Sept. 1821, Reg.Bl. Nr. XVI, S. 121, und Beilagen.

4) Vgl. örtl. Kirch.St.G. Art. 12. allg. Kirch.St.G. Art. 11.

Die Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche ist durch ein staatlich genehmigtes kirchliches Gesetz vom 5. Sept. 1861[1]) festgestellt. Die Grundzüge derselben sind folgende:

I. Im Allgemeinen. Die evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums bildet einen Theil der evangelischen Kirche Deutschlands und in sich selbst ein organisches Ganze, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer umfassendere Kreise vereinigt.

Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe frei und selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates, wie solche durch die Staatsgesetze festgestellt sind. Der evangelische Großherzog hat als Landesbischof das den evangelischen Fürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment und übt dasselbe nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung aus.

II. Die Gemeinden und ihre Vertretung. A. Die Kirchengemeinde.

1. Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Landes besteht aus Kirchengemeinden, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist. Jedes Mitglied der Landeskirche hat die Pflicht zur Tragung der kirchlichen Lasten und Uebernahme kirchlicher Ehrenämter[2]). Der dauernde Aufenthalt innerhalb des Kirchspieles begründet für jedes Mitglied der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche die Einpfarrung und damit die Theilnahme an den Pflichten und Rechten eines Gemeindegenossen. Jedes Mitglied der Gemeinde hat Antheil an den kirchlichen Anstalten und Gerechtsamen, Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und Wählbarkeit in die Vertretung der Kirche. Auch solchen, die das badische Staatsbürgerrecht nicht besitzen, kann nach einjährigem Aufenthalt in der Gemeinde von der Kirchengemeindeversammlung das Stimmrecht und die Wählbarkeit, jedoch nur für kirchliche Gemeindeämter, ertheilt werden.

Jede Gemeinde hat ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Sie übt ihre Befugnisse aus durch die Kirchengemeindeversammlung und durch den Kirchengemeinderath.

2. Die Kirchengemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderathes und einer Anzahl von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte gewählten Vertretern und zwar — je nach Anzahl der Stimmberechtigten — in der Zahl von 20—80.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle selbständigen Männer der Kirchengemeinde, welche das 25. Jahr vollendet haben und nicht aus den vom Gesetz bezeichneten Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Je nach Jahren tritt die Hälfte aus.

Die Kirchengemeindeversammlung nimmt insbesondere die Wahlen der Kirchenältesten vor und wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen nach Maßgabe des Gesetzes mit. Ihr steht die Entscheidung über gewisse Beschwerden zu. Ferner können ohne ihre Zustimmung die Beschlüsse des Kirchengemeinderathes über eine Reihe von wichtigeren Gegenständen (Grundstocksveränderungen, Voranschläge, Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel ꝛc.) nicht zum Vollzug kommen. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

3. Der Kirchengemeinderath besteht aus dem oder den ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und mehreren zu Kirchenältesten gewählten Gemeindegliedern. Das Amt eines Aeltesten ist ein Ehrenamt. Die Zahl derselben richtet sich nach der Größe der Kirchen-

1) Reg.Bl. 1861, Nr. XLIII, S. 535, mit einzelnen späteren Aenderungen.
2) Also auch die zur Diaspora Gehörigen.

gemeinden. Ihr Amt dauert sechs Jahre. Je nach drei Jahren tritt die Hälfte aus. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Dem Kirchengemeinderath ist die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde und die Verwaltung der Angelegenheiten derselben auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen anvertraut. Den Vorsitz führt der Pfarrer oder der Dienstverweser. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

B. Die Diözesangemeinde und Diözesansynode. 1. Die Kirchengemeinden einer Diözese bilden die Diözesangemeinde, welche durch die Diözesansynode vertreten wird. Diese besteht aus sämmtlichen ein Pfarramt in der Diözese verwaltenden Geistlichen und einer gleichen Anzahl von Kirchenältesten, gewählt von den Kirchengemeinderäthen aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der früheren Aeltesten auf die Dauer von zwei Jahren. In ihren Wirkungskreis gehört die Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diözese betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse und die Anordnung der desfalls erforderlichen oder dienlichen Maßregeln. Sie versammelt sich regelmäßig jährlich einmal.

Den Vorsitz in derselben führt der Dekan. Er wird von der Synode aus ihren geistlichen Mitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden in geheimer Stimmgebung auf sechs Jahre gewählt, bedarf jedoch der Bestätigung des Oberkirchenrathes.

Die Diözesansynode wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder. Diese bilden mit dem Dekan den Diözesanausschuß. Die Aufgabe desselben ist die Geschäftsleitung in Beziehung auf die der Diözesansynode obliegenden Gegenstände, Entscheidung von Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und ihrem Geistlichen oder sonstigen Kirchendienern, Erkennung von Rügen oder Zurechtweisungen gegen Kirchendiener, Mitwirkung bei Kirchenvisitationen, Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinden.

C. Die Landesgemeinde und die Generalsynode. Die Gesammtheit der Kirchengemeinden bildet die Landesgemeinde oder Landeskirche, welche durch die Generalsynode vertreten wird.

Sie besteht:

1. aus dem Prälaten der evangelischen Landeskirche;

2. aus sieben vom Großherzog zu ernennenden geistlichen oder weltlichen Mitgliedern, darunter einem Mitgliede der theologischen Fakultät in Heidelberg;

3. aus 48 zu erwählenden Abgeordneten, nämlich 24 geistlichen und 24 weltlichen. Die geistlichen werden durch die in der Diözesansynode stimmberechtigten geistlichen Mitglieder des Wahlbezirks gewählt, die weltlichen durch Wahlmänner, die von den Kirchenältesten des Wahlbezirks aus ihrer Mitte zu diesem Zwecke gewählt werden.

Wenn die Generalsynode als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse beschließen soll („Steuersynode"), so wird sie gebildet:

a) durch die 24 gewählten weltlichen Abgeordneten;

b) durch sechs geistliche Abgeordnete, welche nebst zwei Ersatzmännern von den 24 gewählten geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Wahl wird durch den Präsidenten der Generalsynode geleitet.

Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle diejenigen Mitglieder der evangelischen Landeskirche, welche wenigstens zwei Jahre den geistlichen Beruf ausgeübt haben und ihn noch ausüben, zu weltlichen Abgeordneten alle Diejenigen, welche zu Kirchenältesten gewählt werden können.

Für jeden Abgeordneten wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach einer besonderen Wahlordnung.

Die Generalsynode versammelt sich alle fünf Jahre, außerordentliche Synoden nach Ermessen des Kirchenregiments. Für jede ordentliche Synode wird eine neue Wahl bezw. Ernennung der Mitglieder vorgenommen. Für die außerordentlichen Synoden gelten die Wahlen und Ernennungen zu der letzten ordentlichen Synode.

Einberufung, Vertagung, Schließung oder Auflösung der Synode geschieht durch den Großherzog. Er bestätigt und verkündet die Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Generalsynode.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Oberkirchenraths sind berechtigt, jeder Sitzung der Synode beizuwohnen.

Sie müssen bei allen Verhandlungen gehört werden, wenn sie es verlangen. Dasselbe gilt von den Bevollmächtigten, welche das Staatsministerium im Interesse des Staates abzuordnen für erforderlich halten möchte.

Die Generalsynode berath und beschließt über die Angelegenheiten der gesammten vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes nach näherer Maßgabe der evangelischen Kirchenverfassung. Es gehört namentlich zu ihrem Wirkungskreise die Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiet des Kirchenwesens; die Durchsicht und Prüfung der Protokolle der Diözesansynoden, das Recht der Beschwerde in Betreff der Amtsführung des Oberkirchenraths, die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben, nach den Vorlagen des Oberkirchenraths.

Vor dem Schlusse der Synode wird ein aus vier Mitgliedern derselben bestehender Synodalausschuß gebildet. Die Mitglieder desselben sind außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenraths und nehmen als solche an gewissen wichtigeren Berathungen und Entschließungen desselben Theil.

Der Ausschuß wirkt auch bei den Prüfungen der Kandidaten, oder kann Mitglieder aus seiner Mitte dazu bestimmen.

III. Die Diener und Behörden der Kirchen. Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde. Er führt insbesondere auch den Vorsitz in dem Kirchengemeinderath und in der Kirchengemeindeversammlung.

Die Besetzung erledigter Pfarreien, mit Ausnahme der Patronatsdienste geschieht in folgender Weise:

Die Bewerbung erfolgt beim Oberkirchenrathe. Dieser wählt von den Bewerbern drei aus. Nachdem diese mit Genehmigung des Großherzogs der Gemeinde genannt sind, wird einer von der Kirchengemeindeversammlung gewählt. Der Gewählte wird dem Großherzog präsentirt und von ihm zum Pfarrer ernannt. Sind nicht mehr als sechs Bewerber aufgetreten, so werden sie sämmtlich der Gemeinde zur Wahl genannt; der Gewählte wird dem Großherzog präsentirt. Wird er vom Großherzog nicht ernannt, so wird die Stelle aufs Neue zur Bewerbung ausgeschrieben und eine neue Wahl vorgenommen. Bleibt auch diese erfolglos, so kann die Stelle ohne Wahl vom Großherzog besetzt werden.

Von den in einem Jahre zur Gemeindewahl verfügbaren Pfarreien können nach näherer Maßgabe der Kirch.Verf. fünf vom Großherzog unmittelbar und zwar auf die Dauer von sechs Jahren besetzt werden. Auch eine zeitweise Aussetzung der Besetzung gering dotirter Pfarreien ist zulässig.

Alle Pfarrstellen des Landes werden nach ihrem Einkommen in Klassen eingetheilt. Zum Genusse des ganzen Einkommens der Pfarreien sind nur Geistliche berechtigt, welche das entsprechende Dienstalter erreicht haben. Für Patronatspfarreien gelten besondere Bestimmungen.

Die Klasseneintheilung der Pfarreien und die Bestimmung der Alterszulagen sind durch besonderes kirchliches Gesetz geregelt [1]).

Die Hofprediger, die Garnisonsprediger, sowie Geistliche an öffentlichen Anstalten und Schulen werden vom Großherzog unmittelbar, die Pfarrverweser und Hilfsgeistlichen, soweit deren Annahme nicht den Geistlichen selbst überlassen ist, vom Oberkirchenrath ernannt.

Ueber den Dekan s. o. Er ist insbesondere verpflichtet, nach Maßgabe besonderer Instruktion die Kirchenvisitationen in allen Kirchengemeinden vorzunehmen oder durch ein geistliches Mitglied des Diözesanausschusses vornehmen zu lassen.

Der Oberkirchenrath besteht aus einem Präsidenten und der nöthigen Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder, nebst dem erforderlichen Kanzleipersonal.

Die Mitglieder werden vom Großherzog ernannt. Vgl. hierzu **§ 153.** Er ist die oberste Behörde der evangelisch-protestantischen Kirche des Landes, durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt [2]).

In den Fällen, in welchen der Oberkirchenrath zuerst, oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden hat, ist eine Beschwerde an den Großherzog zulässig. Der Oberkirchenrath hat jeder ordentlichen Generalsynode gewisse, in der Kirch.Verf. näher bezeichnete Vorlagen über das kirchliche Leben und die kirchliche Vermögensverwaltung zu machen.

Er ist ermächtigt, Verfügungen, welche die Zustimmung der Generalsynode erfordern, in dringenden Fällen im Einverständniß mit dem Synodalausschusse und mit Genehmigung des Großherzogs provisorisch zu treffen.

Besonders geregelt durch kirchliche Gesetze ist namentlich die gemeinsame Verwaltung der Pfründen durch eine Centralpfarrkasse, welche den Pfarrern ihr Diensteinkommen ausfolgt, die Zuruhesetzung von Pfarrern, die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, wofür eine besondere geistliche Wittwenkasse besteht, ferner die militär-kirchlichen Verhältnisse.

§ 156. b) **Rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche** [3]). Die allgemeinen Grundsätze über die Verfassung und Verwaltung der römisch-katholischen Kirche sind — innerhalb des Rahmens der staatlichen Gesetze — für dieselbe auch insoweit maßgebend, als sie ihre Wirksamkeit innerhalb des Großherzogthums Baden bethätigt. Es gelten aber hierfür noch folgende besondere Bestimmungen:

I. Das Gebiet des Großherzogthums Baden nebst jenem der ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern bildet mit den Gebieten des Großherzogthums Hessen, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen nebst neun Pfarreien im Großherzogthum Sachsen-Weimar, des Königreichs Württemberg und des ehemaligen Herzogthums Nassau nebst der Stadt Frankfurt a. M., die oberrheinische Kirchenprovinz. Metropolit derselben ist der Erzbischof von Freiburg, welchem die Bischöfe von Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffraganbischöfe zugewiesen sind. Der Diözesan-Sprengel von Freiburg umfaßt sonach das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden nebst dem der ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern [4]).

---

1) V. 5. Sept. 1861, Reg.Bl. Nr. XLIII, S. 372.

2) Näheres über seinen Geschäftskreis s. § 110 d. Kirch.Verf.

3) Vgl. das Großherzogthum Baden, S. 694 ff., 709 ff.

4) Ldh. Verord. v. 16. Okt. 1827, mit welcher die päpstlichen Bullen Provida sollersque vom 16. Aug. 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 verkündet wurden als genehmigt, „ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise Etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre". Reg.Bl. Nr. XXII, S. 211. Die betr. Pfarreien gehörten früher theils zu der Konstanzer, theils zu der Straßburger, Speyerer, Wormser, Würzburger, Basler und Regensburger Diözese. Nähere Beschreibung derselben siehe in dem „Realschematismus der Erzdiözese Freiburg". Herausgegeben von dem erzbischöflichen Ordinariat.

Das Kapitel der Metropolitankirche besteht aus einer Dekanatswürde und sechs Kanonikaten. Außerdem bestehen daselbst sechs Präbenden oder Caplaneien.

Dotirt ist die erzbischöfliche Kirche zu Freiburg in einer auf Spezialbefehl des Großherzogs vom 23. Dez. 1820 ausgefertigten Urkunde durch Zuweisung der Herrschaft Linz und anderer Einkünfte, welche später in ständige Güter und Grundstücke verwandelt werden sollen, im Ganzen mit einem Jahresertrag von 75364 Mk[1]).

II. Besetzung des erzbischöflichen Sitzes. Der Erzbischof wird gewählt durch das Domkapitel zu Freiburg. Und zwar hat bei einer Erledigung des erzbischöflichen Sitzes das Domkapitel innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Großherzog eine Liste derjenigen dem Diözesanklerus angehörigen Personen vorzulegen, welche dasselbe für die zu besetzende Stelle für tauglich erachtet. Was das fernere Verfahren betrifft, so steht soviel fest, daß

1. aus dieser Liste auf Verlangen der großherzoglichen Regierung diejenigen Kandidaten zu streichen sind, welche dieselbe als ihr minder angenehm bezeichnet;

2. das Wahlkollegium überhaupt vor der Vornahme der Wahl sich zu vergewissern hat, daß die in Aussicht genommenen Personen dem Landesfürsten nicht weniger angenehm sind;

3. daß so viele Personen ungestrichen übrig bleiben müssen, daß eine Wahl aus ihnen möglich ist.

Aus diesen Sätzen folgt — da die Beurtheilung, ob ein Kandidat der großherzoglichen Regierung „weniger angenehm" ist, nur von dieser selbst ausgehen kann —

a) daß die großherzogliche Regierung möglicher Weise alle Personen, welche vom Kapitel auf die Liste gesetzt sind, als ihr „weniger angenehm" bezeichnen kann;

b) daß in diesem Falle das Kapitel die Liste soweit und so lange zu ergänzen hat, bis in derselben nur von der großherzoglichen Regierung nicht beanstandete Kandidaten, zum Mindesten in der Zahl von zwei, sich befinden.

In dieser Weise stehen die vertragsmäßigen Bestimmungen auch mit der jetzigen landesgesetzlichen Vorschrift im Einklang, daß die Kirchenämter nicht an solche vergabt werden dürfen, welche von der Staatsregierung als ihr mißfällig bezeichnet worden sind.

Sobald eine unbeanstandete Liste vorliegt, schreitet das Kapitel zur Wahl nach den gewöhnlichen kanonischen Formen und legt die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb Monatsfrist dem Papste vor[2]).

---

1) Davon sollen — außer den Wohnungen — zukommen: dem erzbischöflichen Tische: 13400 fl.; dem Dekan des Kapitels: 4000 fl.; dem ersten unter den Kapitularen: 2300 fl.; jedem der fünf anderen Kapitularen: 1800 fl.; jedem von den sechs Präbendaten: 900 fl.; dem Seminarium der Diözese: 25000 fl.; der Fabrik der Domkirche: 5264 fl.; der erzbischöflichen Kanzlei: 3000 fl.; den Versorgungshäusern für ausgediente und dienstuntaugliche Geistliche: 8000 fl.

2) Diese Frage ist eine vielumstrittene. Die Bulle Ad Dominici gregis custodiam schreibt vor: „wenn aber vielleicht einer von diesen Kandidaten dem Landesfürsten minder angenehm sein möchte, so wird das Kapitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur muß die übrig bleibende Anzahl der Kandidaten noch hinreichend sein, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Kapitel zur kanonischen Wahl eines aus den noch übrigen Kandidaten — schreiten." Das päpstliche Breve „Re sacra" vom 28. Mai 1827, welches nach langen Verhandlungen zu dem Zwecke erlassen wurde, um jedes Bedenken der oberrheinischen Regierungen, das die Fassung der Bulle zulassen würde, als könne eine der Regierung nicht genehme Persönlichkeit gewählt werden, auszuschließen, weist das Kapitel an: „eos adsciscere, quos ante solemnem Electionis actum noveritis, praeter qualitates caeteras — — nec Seressissimo Principi minus gratos esse".

Eine von der oben vorgetragenen abweichende, auch auf Seite der katholischen Kirchenregierung aufgestellte Meinung geht dahin: die Regierung könne nur Personen, welche auf der ersten durch das Kapitel aufgestellten Liste sich befinden, als ihr nicht genehm bezeichnen, und zwar nur soviele, daß auf dieser Liste drei Personen übrig bleiben. Das Breve empfehle dem Kapitel zwar, sowohl bei der Listenaufstellung als bei der Wahlhandlung auf die Genehmheit der Kandidaten besondere Rücksicht zu nehmen. Wenn gleichwohl eine Regierung meine, dies sei bei den drei nicht gestrichenen Kandi-

Die Bewerkstelligung des Informativ-Prozesses über die Eigenschaften des Gewählten wird von dem Papste einem der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz oder einem in Würde stehenden Geistlichen der Diözese übertragen. Wenn der Papst aus diesem vorgelegten Informativ-Prozesse ersieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitzt, welche die kanonischen Gesetze von einem Bischof erfordern, so wird er denselben sobald als möglich nach den bestehenden Formen durch ein apostolisches Schreiben bestätigen, andernfalls wird er dem Kapitel die Vornahme einer abermaligen Wahl gestatten.

III. Besetzung des Domkapitels. Bei der Erledigung eines Dekanats, Kanonikats oder einer Präbende oder Vikariats hat abwechslungsweise der Erzbischof oder das Kapitel der großherzoglichen Regierung eine Liste von vier Kandidaten vorzulegen. Aus derselben sind diejenigen zu streichen, welche die großherzogliche Regierung als ihr minder angenehm bezeichnet. Aus den Uebrigen ernennt der Erzbischof oder das Kapitel den betr. Würdenträger, welchem sodann der Erzbischof die kanonische Einsetzung ertheilt.

Auch hier gilt, was oben von der etwaigen Ergänzung der Liste gesagt worden ist.

IV. Eid des Erzbischofs. Vor der Konsekration hat der Erzbischof dem Großherzog einen, in seinem Wortlaute festbestimmten Eid der Treue zu leisten.

V. Erzbischöfliche Behörden. Die geistliche Regierung und Administration der Erzdiözese wird von dem erzbischöflichen Ordinariate besorgt. Dasselbe besteht aus den Mitgliedern des Domkapitels und den außerdem vom Erzbischof hierzu ernannten außerordentlichen Räthen und Assessoren. Darüber, daß auch die zu solchen Aemtern zu ernennenden Personen der großherzoglichen Regierung nicht mißfällig sein dürfen, s. o.

Zur Entscheidung streitiger kirchlicher Rechts-, Ehe- und Disziplinarsachen der Erzdiöse im ersten Rechtszug besteht das erzbischöfliche Offizialat (ein Mitglied des Domkapitels als Vorsitzender, ein „defensor matrimonii“ und vier Räthe).

Für Appellationen gegen Entscheidungen desselben ist durch päpstliche Sendschreiben zur Zeit der Bischof von Rottenburg als erste, der Erzbischof von Köln als zweite Instanz delegirt [1]).

Als erzbischöfliche Prüfungskommissionen bestehen:

1. das Prosynodal-Examinatorium zur Abhaltung des Konkurses pro beneficiis (Prüfung für die Zulassung zu Seelsorgerstellen).

2. die Kommission für die Prüfung pro seminario.

Zur Verwaltung desjenigen kirchlichen Vermögens, welches der freien Verwaltung des Erzbischofs und bezw. des Domkapitels anheimgegeben ist, bestehen ferner die erforderlichen Kassen- und Stiftungsverwaltungen, theils dem Ordinariate, theils dem Domkapitel unterstehend.

Organe des Erzbischofs in den einzelnen Landkapiteln sind die Dekane. Sie werden von den Geistlichen des betreffenden Kapitels gewählt und vom Erzbischof bestätigt [2]).

---

daten nicht geschehen — mit welcher Meinung sie ohne Zweifel Unrecht habe — so erübrige ihr nur eine Beschwerde bei dem Papste. Es leuchtet ein, daß nach dieser Anschauung das Breve ohne alle rechtliche Bedeutung und das Recht der Regierung, den Strich ihr weniger genehmer Kandidaten zu verlangen, illusorisch sein würde. Die oben im Text vorgetragene Auslegung dagegen wahrt sowohl das Recht der Regierung, als das Wahlrecht des Kapitels und steht mit dem Text der Bulle, welcher eine Ergänzung der Liste nicht ausschließt, nicht im Widerspruch. Vergl. über diesen Gegenstand: Herrmann, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen, Heidelberg 1869; Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen, Halle 1869; von Waenker, Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen, Freiburg 1869; sowie die in diesen Schriften weiter angeführte Litteratur.

1) Für die von den kirchlichen Gerichten der vier Suffragan-Bisthümer eingebrachten Appellationsfälle bildet das erzbischöfliche Metropolitangericht die zweite Instanz.

2) Die früheren landesherrlichen Dekanate sind durch ldh. Verord. v. 1. März 1853, Reg.Bl. Nr. VII, S. 55, aufgehoben.

Allgemeiner Vertreter des Erzbischofs in der kirchlichen Regierung nach näherer Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen ist:

a) bei besetztem erzbischöflichen Stuhle: der vom Erzbischof ernannte Generalvikar;

b) bei nicht besetztem erzbischöflichen Stuhle: der vom Domkapitel erwählte Kapitelsvikar (Bisthumsverweser). Beide dürfen der großherzoglichen Regierung nicht mißfällig sein (s. o.).

§ 157. c) **Rechtliche Verhältnisse der sog. Altkatholiken.** Eine Anzahl der badischen Staatsangehörigen, welche ihrerseits Mitglieder der katholischen Kirche bleiben wollen, haben die sog. vatikanischen Konstitutionen von 1870 nicht anerkannt und sind dadurch mit der katholischen Kirchenregierung des Landes, welche dieselben zum Vollzug verkündet hat, in Widerstreit gerathen. Die Gesetzgebung hat sich dadurch veranlaßt gesehen, ohne die innerkirchliche Frage zu entscheiden, welche von beiden Anschauungen die dogmatisch richtige ist, die Rechtsbeziehungen derjenigen Katholiken, welche die genannten päpstlichen Konstitutionen nicht anerkennen, der sog. Altkatholiken, zu denjenigen Katholiken, welche denselben sich unterwerfen, einstweilen zu ordnen. Dies ist geschehen durch das Landesgesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr.[1]).

Durch dasselbe wird: I. zunächst bewirkt die Aufrechterhaltung der Rechte, welche den Katholiken des Landes als solchen eingeräumt sind, und die fernere Anwendung der bezüglich der römisch-katholischen Kirche erlassenen Staatsgesetze zu Gunsten derjenigen Katholiken, welche die in der päpstlichen Bulle Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze nicht anerkennen.

Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vatikanischen Konstitutionen, insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion und von dem unfehlbaren Lehramte" des römischen Papstes die Anerkennung verweigert.

Dieselben (die sog. Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Benefiziaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.

II. Einstweilige Loslösung dieser (Alt)Katholiken von der Jurisdiktionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen. Die Jurisdiktionsgewalt der Letzteren hat den (Alt)Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit. Als katholischer Bischof auch für die badischen Altkatholiken ist Seitens der großherzoglichen Staatsregierung der Bischof der Altkatholiken des Deutschen Reiches anerkannt.

III. Die Ermöglichung der Bildung eigener kirchlicher Gemeinschaften der Altkatholiken innerhalb der katholischen Kirchspiele und der selbständigen Ausübung der Rechte einer solchen.

Es steht nämlich den (Alt)Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Zu den Kirchspiels-, beziehungsweise Gemeindegenossen im Sinne dieses Gesetzes

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XXII, S. 277, Vollz.Verord. d. Min. d. Inn. v. 27. Juni 1874, G.u.V.Bl. Nr. XXVI, S. 335. Die großherzogliche Regierung hat mit Bekanntm. v. 16. Sept. 1870, G.u.V.Bl. Nr. LXIII, erklärt, daß die ohne Genehmigung des Staates verkündeten Konstitutionen keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden können, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.

werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel beziehungsweise der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind[1]).

Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich konstituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres im Sinne einer Mitbenützung von Kirche und kirchlichen Geräthschaften, Ueberweisung der Pfründe oder einer derselben, Theilung des Genusses des Kirchenvermögens — je nach der thatsächlichen Lage — geordnet.

Auch in den Gesetzen über die kirchliche Besteuerung ist den besonderen Verhältnissen der Altkatholiken Rechnung getragen[2]).

§ 158. d) **Rechtliche Verhältnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft.** I. Allgemeines[3]). „Die Judenschaft des Großherzogthums bildet einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht", d. h. die Gesammtheit der badischen Staatsangehörigen jüdischer Religion bildet eine vom Staate nicht bloß anerkannte, sondern auch ihm organisch eingeordnete Religionsgenossenschaft mit als öffentlich anerkannten Zwecken und als öffentlich anerkannter Obrigkeit, somit eine Kirche mit dem Rechtscharakter einer öffentlichen Korporation.

Alle rechtlichen Folgerungen aus diesem Rechtscharakter, welche oben bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse der beiden christlichen Kirchen gezogen wurden, finden auch hier Anwendung, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden Abweichungen ergeben. Insbesondere kommt der israelitischen Religionsgemeinschaft das Recht des öffentlichen Gottesdienstes sowie Berücksichtigung ihres Religionsunterrichtes in den öffentlichen Schulen zu. Der Grundsatz der Freiheit und Selbständigkeit in Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist für die israelitische Kirche nur in beschränktem Maße anerkannt.

Die Verfassung sowohl als wesentliche Theile des Verwaltungsrechtes der israelitischen Kirche sind vielmehr durch staatliche Gesetze und Verordnungen festgestellt. Die Verwaltung selbst geschieht zwar durch eigene kirchliche Behörden nach ihrem Ermessen und mit ihrer Verantwortlichkeit, aber unter vielfacher Einwirkung und, was die oberste Kirchenbehörde betrifft, Mitwirkung staatlicher Behörden.

II. Verfassung der israelitischen Kirche des Landes.

1. Mitglied der israelitischen Kirche des Landes ist jeder badische Staatsangehörige mosaischen Glaubensbekenntnisses, sofern er nicht seine Nichtzugehörigkeit zur israelitischen Kirche des Landes erklärt hat[4]).

2. Die Gesammtheit der Judenschaft des Landes theilt sich in eigene kirchliche Orts-

---

1) Die erfolgte kirchliche Konstituirung ist durch ein Zeugniß des Bischofs der Altkatholiken nachzuweisen. § 1 der Vollz.Verord.

2) Oertl. Kirch.St.G. Art. 1, Abs. 2; allg. Kirch.St.G. Art. 1, Abs. 3.

3) Höchstes Edikt v. 13. Jan. 1809, Reg.Bl. Nr. VI, S. 29; v. 4. Mai 1812, die nähere Bestimmung des jüd. Kirchenregiments betr., Reg.Bl. Nr. XIX, S. 102; Verord. d. Staatsmin., verk. v. Min. d. Inn. 5. März 1827, die Aufhebung der Provinz-Synagogen und nähere Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsbehandlung des israel. Oberraths betr., Reg.Bl. 1827, Nr. VIII, S. 67; Verord. d. Min. d. Inn. v. 13. März 1827, die Eintheilung der israel. Gemeinden des Großherzogthums in Rabbinats- oder Synagogenbezirke betr., Reg.Bl. Nr. X, S. 84; ldh. Verord. v. 15. Mai 1833 über die Bildung der Synagogenräthe in den israel. Gemeinden, Reg.Bl. Nr. XXIV, S. 131. Siehe Verord.Bl. d. großh. Oberraths der Israeliten, 1884 ff., und als Beilage zum Jahrgang 1885: Mayer, Dr. D., Zusammenstellung noch in Geltung befindlicher älterer Gesetze ꝛc.

4) Eine bestimmte Form dieser Erklärung war bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (s. u.), nicht vorgeschrieben, soweit nicht besondere, staatlich genehmigte Ortsstatuten eine solche Vorschrift enthielten. Vergl. Rechtsprechung 1070—1077.

Seitdem ist auch für die Israeliten Art. 18 d. Ges. üb. d. örtl. Kirchensteuer maßgebend.

gemeinden, welche sich räumlich an die politischen Gemeinden, in denen die betreffenden Israeliten wohnen, anschließen. Jede dieser israelitischen Ortsgemeinden ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Persönlichkeit. Ueber die persönliche Mitgliedschaft und Beitragspflicht s. u.

Jede israelitische Ortsgemeinde hat ihre eigenen Verwaltungsorgane, ihre eigenen Anstalten für Gottesdienst, Religionsschule und kirchliche Armenpflege und ihre eigene Vermögensverwaltung mit Steuerrecht.

a) Behufs der Verwaltung der Angelegenheiten der israelitischen Ortsgemeinden besteht in jeder derselben ein Synagogenrath, mit ähnlichen Aufgaben wie in der evangelischen Kirche der Kirchengemeinderath.

Er besteht je nach der Anzahl der Familien der Gemeinde aus drei bis sieben Mitgliedern. Sie werden von der Versammlung der selbständigen israelitischen Gemeindeglieder gewählt, nach ähnlichen Formen, wie die politischen Gemeindebehörden [1]).

Aus den Mitgliedern des Synagogenraths ernennt das Bezirksamt nach Vernehmung der Bezirkssynagoge den Vorsteher, welcher darin — mit Ausnahme des nachfolgend zu erwähnenden Falles — den Vorsitz führt.

Bei Berathungen, welche Religionssachen zum Gegenstande haben, wird der Rabbiner an dem Orte seines Wohnsitzes beigezogen und hat den Vorsitz. Außerdem ist er nicht Mitglied des Synagogenrathes.

b) Zur Festsetzung des Schatzungskapitales eines jeden steuerpflichtigen Gemeindegliedes besteht außerdem in jeder Gemeinde eine durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zu einem Drittel aus der höchst-, zu einem Drittel aus der mittel- und zu einem Drittel aus der niederstbesteuerten Klasse der Gemeindeglieder gewählte Schatzungsbehörde, welche je nach der Familienzahl der Gemeinde aus drei bis neun Mitgliedern zusammengesetzt ist [2]).

c) Zu Beschlüssen über gewisse besonders wichtige Angelegenheiten — abgesehen von den oben erwähnten Wahlhandlungen — tritt die Versammlung der Gemeindemitglieder zusammen [3]).

d) Zu den örtlichen kirchlichen Anstalten der israelitischen Ortsgemeinden gehören insbesondere die Synagoge, das Frauenbad, das etwaige Krankenhaus, der Begräbnißplatz — sofern derselbe nicht mit einer oder mehreren anderen israelitischen Gemeinden gemeinschaftlich ist — die Religionsschule, zu den örtlichen kirchlichen Diensten jene des Religionslehrers, des Vorsängers, des Schächters, des Synagogendieners und des Gemeindeschreibers.

3. Sämmtliche israelitischen Ortsgemeinden, mit Ausnahme jener von Karlsruhe und Mannheim, deren Synagogenräthe unmittelbar dem Oberrath unterstehen, sind in Bezirkssynagogen gegliedert, welche unmittelbar unter dem israelitischen Oberrath stehen. Die Vorsteher der Bezirkssynagogen sind der Bezirksrabbiner und der Bezirksälteste.

Der Geschäftskreis der Bezirkssynagogen umfaßt im Wesentlichen eine gewisse Aufsicht über die kirchlichen und sittlichen Zustände in den Ortsgemeinden, auch über die Verwaltungsführung der Ortssynagogenräthe.

Der Bezirk derselben bildet zugleich den Sprengel für die gottesdienstliche und seelsorgerliche Thätigkeit des betreffenden Rabbiners.

4. Den Bezirkssynagogen ist als oberste Kirchenbehörde der Oberrath der Israe-

---

1) Bekanntm. d. israel. Oberraths v. 30. Jan. 1885, Verord.Bl. d. Oberraths 1886, Nr. I, S. 1.
2) Ebendaselbst.
3) Hierüber s. Verord. d. Oberr. v. 12. Nov. 1885, Verord.Bl. d. Oberr. Nr. V, S. 41.
In den Städten Freiburg, Karlsruhe, Mannheim vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung ein Ausschuß. Verord. d. Oberr. v. 7. März 1887, angef. Verord.Bl. Nr. II, S. 9.

liten übergeordnet. Er besteht, am Sitze der großherzoglichen Regierung, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern (Israeliten). Sie werden auf Vorschlag des Oberrathes durch den Großherzog ernannt. Den Vorsitz im Oberrathe führt ein Mitglied des Kultusministeriums als landesherrlicher Kommissär. Er ist sowohl mit der Wahrung der staatlichen Rechte über die jüdische Kirche, als mit der Leitung des Geschäftsganges beauftragt; er unterzeichnet alle Ausfertigungen der vom Oberrath gefaßten Beschlüsse.

Die Geschäfte des Oberrathes werden in zwei „Konferenzen" erledigt:

a) Administrationskonferenz, d. h. Konferenz für die Administration der weltlichen Angelegenheiten der israelitischen Religionsgemeinschaft;

b) Religionskonferenz. In ihren Geschäftskreis gehören die Religionsangelegenheiten im engeren Sinne.

Die weltlichen Mitglieder des Oberrathes, einschließlich des landesherrlichen Kommissärs haben in dieser Konferenz nur berathende Stimmen.

Der landesherrliche Kommissär kann jedoch bei Meinungsverschiedenheiten die Streitfrage vor eine zu versammelnde Synode bringen oder die Verhandlungen vertagen und, wo die Entscheidung mit der Staatsverfassung und den Staatsgesetzen als unvereinbar von ihm erkannt wird, die Erlassung derselben suspendiren.

5. Als Organ der kirchlichen Gesammtheit der Israeliten des Großherzogthums wird neben dem Oberrath eine Synode gebildet. Deren Zusammensetzung und Funktionen, die Wahlordnung sind, nachdem durch ldh. Verord. v. 27. Febr. 1894 [1]) das Gesetz über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinschaft mit Wirkung vom 15. Jan. 1894 in Vollzug gesetzt worden ist, durch eine landesherrlich am 27. Febr. 1894 genehmigte Synodalordnung geregelt worden [2]).

Die Synode besteht aus fünf geistlichen und zwanzig weltlichen Abgeordneten, welche sämmtlich aus Wahlen hervorgehen; sie wird alle drei Jahre, mit jeweiliger Neuwahl, einberufen, beräth und beschließt über Gegenstände des israelitischen kirchlichen Lebens, wie über die wirthschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere die Besteuerung zu allgemeinen kirchlichen Zwecken. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Oberrathes. Sie wählt vor ihrem Schlusse einen aus vier Mitgliedern bestehenden Synodalausschuß, der an gewissen Berathungen und Entschließungen des Oberrathes Theil zu nehmen hat.

III. Verwaltungsrechtssätze. Die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft, insbesondere die allgemeinen, sind aus deren eigenen Mitteln, nöthigenfalls durch Besteuerung ihrer Angehörigen, zu bestreiten. Der Staat gibt jedoch zu den allgemeinen Bedürfnissen einen kleinen ordentlichen, und zur Aufbesserung gering besoldeten Rabbiner, einen außerordentlichen Beitrag.

1. Die allgemeinen Bedürfnisse werden, soweit die Erträgnisse aus Stiftungen nicht zureichen, seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer durch diese aufgebracht.

2. Die Bezirksbedürfnisse werden auf die einzelnen Ortsgemeinden des Bezirks umgelegt und in diesen gleich den übrigen Ortsgemeindebedürfnissen aufgebracht. Als Bezirksbedürfniß gilt insbesondere der Gehalt des Bezirksrabbiners; dessen Wohnung ist von der Gemeinde des Rabbinatswohnsitzes zu stellen.

3. Alle örtlichen Bedürfnisse werden von den Ortsgemeinden durch Auflegung auf ihre beitragspflichtigen Mitglieder bestritten [3]).

---

1) G.u.V.Bl. Nr. XII, S. 47.

2) Verord.Bl. d. Oberr. 1894, Nr. III, S. 13. Die Geschäftsordnung s. das. Nr. V, S. 42.

3) Verord. d. Min. d. Inn. v. 30. Jan. 1849 (in d. Kreis-Verord.Bl.); d. Min. d. Justiz ꝛc. v. 31. Okt. 1883, Verord.Bl. d. Oberr. 1884, Nr. I, S. 2; v. 17. Jan. 1886, angef. Verord.Bl. Nr. I, S. 1.

Beitragspflichtig sind hiernach — unter gewissen Voraussetzungen — diejenigen männlichen reichsangehörigen Israeliten, welche seit zwei Jahren Einwohner der politischen Gemeinde sind, in welcher die Religionsgemeinde ihren Sitz hat.

Hat Jemand noch nicht zwei Jahre in einer solchen Religionsgemeinde seinen Sitz, so ist er zu der Religionsgemeinde seines politischen bürgerrechtlichen Heimathortes beitragspflichtig.

Die Umlage erfolgt theils nach vom Schatzungsrath festgesetzten Schatzungskapitalien, theils als Personalbesteuerung. Je nach hergebrachter Uebung oder staatlich genehmigter Ortssatzung sind auch Einkaufsgelder, insbesondere bei der Verehelichung, zu bezahlen [1]).

Uebrigens kann durch landesherrliche Verordnung auch auf diese Besteuerung das Ges. v. 26. Juli 1888 über die örtliche Kirchenbesteuerung für anwendbar erklärt werden [2]).

§ 159. e) **Rechtliche Verhältnisse anderer Religionsgenossenschaften.** Der Verein der „Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses" oder der „Deutschkatholiken" besitzt die Befugniß zu Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes und Körperschaftsrechte (im privatrechtlichen Sinne). Er ist also in Beziehung auf die Abhaltung von Versammlungen durch Abgeordnete oder Bevollmächtigte mehrerer Vereine, auf die Ausübung des Gottesdienstes und die Zulassung fremder Prediger keinen anderen Beschränkungen unterworfen, als die übrigen Konfessionen. Im Uebrigen ist er lediglich ein Privatverein und die Beziehungen der einzelnen Angehörigen des Vereins zur Gesammtheit desselben und dessen Organen lediglich privatrechtliche [3]).

Die übrigen religiösen Vereine, welche im Großherzogthum bestehen, sind ebenfalls nur Privatvereine und besitzen keine Rechte, welche über die gemäß der jetzigen Gesetzgebung allen religiösen Vereinen zustehenden Rechte hinaus gingen [4]). Nur bei den Mennoniten nimmt der Staat insofern auf ihre besonderen religiösen Anschauungen Rücksicht, als bei ihnen an Stelle der Eidesleistung eine besondere Betheuerung an Eidesstatt gesetzlich zugelassen ist [5]).

## V. Kapitel.

## Die auswärtigen Angelegenheiten.

§ 160. Die auswärtigen Angelegenheiten Badens gegenüber nichtdeutschen Staaten fallen zum großen Theile zusammen mit jenen des Reiches und sind insoweit ausschließlich vom Reiche zu vertreten [6]).

Soweit dies nicht der Fall, ist dem badischen Staate die eigene Vertretung derselben und der Rechte der Staatsangehörigen gegenüber auswärtigen Staaten unbenommen.

Zu diesem Behufe steht dem Großherzog das Recht zu, badische Gesandte an nicht deutschen Höfen bezw. andere badische diplomatische Vertreter bei nicht deutschen Regierungen zu beglaubigen und solche Gesandte nicht deutscher Staaten bei sich bezw. bei der badischen Regierung beglaubigen zu lassen.

---

1) Siehe Rechtsprechung, Nr. 1055—1069.

2) Art. 32 d. Ges. üb. d. Besteuerung f. allg. kirchl. Bedürfnisse.

Ueber die Verwaltung und Rechnungsführung bezügl. der israel. kirchl. Stiftungen s. Verord. d. Kult.Min. v. 29. Dez. 1886, G.u.V.Bl. 1887, Nr. 1, S. 1.

3) Höchste Entschl. aus großh. Staatsmin. v. 19. Mai 1848, bei Spohn, Bad. StaatsKirch.R. S. 87, vgl. mit Höchster Entschl. aus großh. Staatsmin. v. 20. April 1846; ebendas. S. 86.

4) Ueber die früheren Verhältnisse der protestant. Separatisten s. Höchstes Edikt v. 5. Febr. 1805, Reg.Bl. Nr. 8, S. 30; Verord. v. 10. Mai 1808, Reg.Bl. Nr. 14, S. 121; prov. Ges. v. 14. März 1833, Reg.Bl. Nr. X, S. 45.

5) Ges. v. 5. Juni 1860, Reg.Bl. Nr. XXX, S. 215, u. v. 29. März 1870, G.u.V.Bl. Nr. XX, S. 249.

6) R.Verf. Art. 11. S. Laband, Staatsrecht d. Deutsch. Reiches, II. Aufl., in ds. Hdb. § 26.

Im Uebrigen haben auch die Vertreter des Deutschen Reiches die Pflicht, die Interessen der Einzelstaaten und ihrer Angehörigen gegenüber dem Auslande zu wahren.

Von dem passiven Gesandtschaftsrechte macht der badische Staat auch thatsächlich Gebrauch[1]).

Bezüglich des Konsulatswesens dagegen ist R.V. Art. 56 maßgebend, wornach das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reiches unter der Aufsicht des Kaisers steht und im Amtsbezirke der deutschen Konsule neue Landeskonsulate nicht errichtet werden dürfen.

Demgemäß bestehen keine badische Konsulate mehr im Reichsauslande, wohl aber eine Reihe von Konsulaten nicht deutscher Staaten im Großherzogthum.

Das aktive und passive Gesandtschafts- und Konsulatsrecht gegenüber nichtbadischen Staaten des Deutschen Reiches besteht unbeschränkt und wird thatsächlich geübt[2]).

Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des badischen Staates — gleichwie jene der Beziehungen zum Reiche — liegt dem 1893 wieder errichteten Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ob[3]).

## VI. Kapitel.

### Das Militärwesen[4]).

§ 161. Nach Art. 4, Ziffer 14 der R.Verf. unterliegt der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben „das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine".

Die Kriegsmarine des Reiches ist nach R.Verf. Art. 53 eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt.

Die gesammte Landmacht des Reiches bildet zwar ebenfalls ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht. Allein rechtlich wird es gebildet aus den „Kontingenten", d. h. den Truppentheilen der einzelnen Bundesländer, und die Bundesfürsten (bezw. Senate der freien Städte) sind die Chefs der ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und haben das Recht, die Offiziere ihres Kontingents — mit einer in Art. 64 der R.Verf. näher bezeichneten Beschränkung — zu ernennen[5]).

Diese Rechte des Kontingentherrn sind bezüglich des Großherzogthums Baden durch die zwischen Baden und Preußen unterm 25. Nov. 1870 abgeschlossene Militärkonvention[6]) auf den König von Preußen übergegangen. Dadurch ist das großherzoglich badische Kontingent unmittelbarer Bestandtheil der Deutschen, bezw. der königlich preußischen Armee, in der Art geworden, daß Se. Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn, einschließlich der Fürsorge für die Festung Rastatt, unter Vorbehalt der badischen Territorialhoheit übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden die dasselbe jeweils bundesverfassungsgemäß treffende Summe für das Bundeslandheer der königlich preußischen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zu freier Verfügung überläßt.

---

1) Gesandte bezw. Geschäftsträger nichtbadischer Staaten sind bei dem großh. Hofe bezw. der bad. Regierung beglaubigt von Belgien, Großbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Persien, Rußland, Schweden und Norwegen, Spanien.

2) Gesandte Badens sind beglaubigt an den Höfen von Berlin, München und Stuttgart (an letzteren beiden Orten seit Ende 1894), von nichtbadischen deutschen Staaten in Baden von: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg; badische Konsule in Bremen, Hamburg, Leipzig, Stettin.

3) Ldh. Verord. v. 7. März 1893, G.u.V.Bl. Nr. VII, S. 33.

4) Ueber das hinsichtlich des Militärwesens zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten bestehende Rechtsverhältniß s. Laband, Reichsstaatsrecht, II. Aufl., in ds. Hdb S. 227 ff.

5) S. Reichs-Verf. Art. 57—60.

6) G.u.V.Bl. Nr. LXXII, S. 738.

Außer dieser Summe hat das Großherzogthum Baden für die ihm zur Erhaltung des Landheeres obliegenden Leistungen weder an Spezial- noch an Generalkosten weitere Zahlungen zu übernehmen, vorbehaltlich seiner matrikularmäßigen Beiträge zu etwaigen bundesgesetzlich festgestellten besonderen Leistungen für das Bundeslandheer.

Das badische Kontingent ist ungetrennt in die entsprechende größere Abtheilung der Deutschen Bundes-, bezw. der preußischen Armee eingereiht worden und bildet, mit einigen preußischen Truppentheilen, das XIV. Armeekorps[1]).

Der Fahneneid wird von den ihrer Militärpflicht genügenden badischen Staatsangehörigen dem Großherzog geleistet unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Kaiser.

Die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten im Offiziersrange leisten den Fahneneid dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses: das Wohl und Beste des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von ihm und seinem Hause und Lande abzuwenden.

An den Helmen tragen die Angehörigen des Kontingents — vorbehaltlich einer künftigen anderweiten Bestimmung über eine einheitliche Helmzier — das badische Wappen, und — bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde — die Landeskokarde, die Offiziere ꝛc. daneben die preußische Kokarde.

Die badischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den sämmtlichen Garnisonseinrichtungen beibehalten, sofern nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten.

Dem badischen Kontingente sollen, soweit als möglich, ständige Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogthums angewiesen werden. Ebenso sollen nur insoweit, als besondere militärische oder politische Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogthums anderen Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt.

Der Großherzog und die großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die dem Landesherrn und seinen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Der Großherzog steht zu den Truppen in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals, übt auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Ebenso steht ihm die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislozirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu.

Der Großherzog hat das Recht, bei seiner Person, bezw. den badischen Truppenabtheilungen, Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Der Großherzog soll in der Auswahl und dem Wechsel seiner Adjutanten, sowie von Ordonanzoffizieren für die großherzoglichen Prinzen insofern unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Besoldung dieser Offiziere erfolgt aus Bundesmitteln.

In Betreff der badischen Truppenabtheilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche des Großherzogs thunlichste Berücksichtigung finden.

Dem Großherzog sind die bei den badischen Truppen vorkommenden wichtigeren Vorfälle jedesmal zu melden und von den betreffenden Kommandostellen gewisse Eingaben und Meldungen zu machen.

---

1) Es bestehen 7 bad. Infanterie-, 3. bad. Dragoner-, 2 bad. Feldartillerie-Regimenter, je 1 bad. Fußartillerie-, Pionier- und Trainbataillon.

Ueber die Inanspruchnahme von Truppen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung s. o. § 110.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten, außer bei den dem Militär eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppenabtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militär dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militärbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppenabtheilungen sind daselbst den badischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den badischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die preußischen Militärgesetze oder die Konvention besondere Ausnahmen bestimmen.

Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichtsherren ausgeübt; die Bestätigung der von Militärgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf militärischem Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn zu, jedoch werden Wünsche des Großherzogs in dieser Richtung, badische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.

Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältniß.

Nach dieser Konvention hat Baden keine eigene Militärverwaltung. Nur insoweit hat in Militärsachen eine badische Verwaltungsbehörde in Thätigkeit zu treten, als es sich um Geschäfte der Civilverwaltung handelt.

Ueber die Wehrpflicht und deren Erfüllung, die Unterstützung von Familien der einberufenen Mannschaften, die Civilversorgung von Militärpersonen, die Naturalleistungen, Quartierleistung, Kriegsleistungen sind eine Reihe von reichsrechtlichen Bestimmungen ergangen.

Bezüglich ihres Vollzuges in Baden ist Folgendes zu bemerken:

Das Großherzogthum Baden bildet einen Theil des Ersatzbezirkes des XIV. Armeekorps[1]).

Jeder Amtsbezirk bildet einen Aushebungsbezirk.

Als oberste Civilverwaltungsbehörde fungirt das Ministerium des Innern, Ersatzbehörde dritter Instanz ist der kommandirende General des XIV. Armeekorps mit einem Beauftragten des Ministeriums des Innern, Obererſatzkommission der Infanteriebrigadekommandeur mit dem Landeskommissär, Ersatzkommission der Landwehrbezirkskommandeur mit einem Beamten des Bezirksamts. Die bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz- und Obererſatzkommission werden durch das Ministerium des Innern aus der Zahl der Bezirksräthe ernannt.

Die Führung der Stammrollen und das Verfahren bei Gesuchen um Zurückstellung ist des Näheren durch eine Ministerialverordnung geregelt[2]).

Zur Verbescheidung der Gesuche um Ertheilung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zur Abnahme der Prüfung besteht eine Prüfungskommission im Sinne des § 92 der Wehrordnung, deren Civilmitglieder durch das Ministerium des Innern ernannt werden.

---

1) S. WehrOrdn. v. 22. Nov. 1888 mit Aenderungen in Beil. z. G.u.V.Bl. 1894, Nr. XLVIII, vgl. mit Mil.Konv. Art. 9.

2) V. 13. Dez. 1888, G.u.V.Bl. Nr. XLVIII, S. 661.

Die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei der Ausübung der militärischen Kontrole ist durch Ministerialverordnung geregelt [1]).

Zur Erfüllung der ihnen durch das R.G. v. 28. Febr. 1888, die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend [2]) und das R.G. v. 10. Mai 1892, die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betr. [3]), auferlegten Leistungen bilden die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden Verbände mit körperschaftlicher Berechtigung [4]).

Die Festsetzung und Anweisung der nach dem R.G. v. 10. Mai 1892 zu gewährenden Unterstützungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Bezirksrathes unter Mitwirkung eines vom Bezirksrath zu wählenden, am Amtssitz wohnhaften Mitgliedes. Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorsitzenden und im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem Mitglied entscheidet der Bezirksrath.

Zur Ausführung der Reichsgesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes [5]) ist durch Ministerialverordnung [6]) die Zuständigkeit der einzelnen Behörden bestimmt.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Quartierleistung und deren Umfang entscheiden die Verwaltungsgerichte [7]).

Zur Ausführung des R.G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875 bezw. 21. Juni 1887 [8]) ist ebenfalls eine, die Zuständigkeiten bestimmende Ministerialverordnung ergangen [9]).

Streitigkeiten über die Pflicht zur Stellung von Vorspann und Fourage gehören vor die Verwaltungsgerichte [10]).

Zur Ausführung der §§ 25—27, 36 des R.G. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 [11]) ist im Wege der Verordnung [12]) ein Pferdeaushebungsreglement erlassen worden, welches das Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und bei der Beschaffung der Mobilmachungspferde regelt.

Die Lieferungsverbände für die Kriegsleistungen sind die nämlichen, wie für die Unterstützung der Famlien zum Dienst einberufener Mannschaften.

Zur Ausführung der §§ 12 und 15 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen im badischen Staatsdienst mit Militäranwärtern [13]) sind von dem Staatsministerium nähere Anordnungen getroffen worden. Darnach ist insbesondere als Vermittlungsbehörde das Landwehrbezirkskommando zu Karlsruhe bestimmt [14]).

---

1) V. 7. Nov. 1885, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 368.
2) R.G.B. Nr. 7, S. 59. 3) R.G.B. Nr. 30, S. 661.
4) S. o. § 64, S. 156.
5) V. 25. Juni 1868, Bd.G.B. Nr. 34, S. 523, u. 21. Juni 1887, R.G.B. Nr. 20, S. 245.
6) V. 8. Dez. 1871, G.u.V.Bl. Nr. XLVII, S. 245.
7) V.R.Pfl.G. § 2, Z. 21.
8) R.G.B. 1875, Nr. 5, S. 52, u. 1887, Nr. 20, S. 245.
9) V. 21. Sept. 1887, G.u.V.Bl. Nr. XXVII, S. 319.
10) V.R.Pfl.G. a. a. O. 11) R.G.B. Nr. 15, S. 129
12) V. 6. Okt. 1886, G.u.V.Bl. Nr. XLIII, S. 417, abg. 10. Okt. 1890, G.u.V.Bl. Nr. XLV, S. 644, u. 8. Dez. 1893, G.u.V.Bl. Nr. XXIV, S. 160.
13) S. G.u.V.Bl. 1882, Nr. XXIX, S. 276.
14) Bekanntm. v. 1. Okt. 1882, G.u.V.Bl. Nr. XXXII, S. 319; v. 22. Mai 1889, G.u.V.Bl. Nr. XI, S. 65.

# Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)


## A.

Abgaben 188 ff.
Abgaben-Verjährung 212.
Abgeordnete der Grundherren 52.
— der Universitäten 52.
— zur Zweiten Kammer 53.
Abhör der Rechnungen 216.
Abtheilungen der Zweiten Kammer 74.
Ab- und Zuschreiben 192.
Accise 205, 208.
Adel 14 ff.
Administrativ-Kredite 215.
Aerzte 241.
Aichungsämter 263.
Akademie der bildenden Künste 306.
Altkatholiken 333.
Altersversicherung 238.
Amortisationskasse 65, 186.
Anlehen der Gemeinden 151.
— des Staates 65, 186.
Anträge in den Kammern 73.
Anwaltsgebühren in Verwaltungsstreitsachen 113.
Apanagen 41.
Apotheker 242.
Arbeitshaus 225.
Arbeiterversicherung 232 ff.
Archiv 307.
Armenwesen 229 ff.
Aufenthalt 224.
Aufhebung der Gesetze 175.
Auflösung der Ständeversammlung 58.
Aushebung 340.
Ausgeschiedene Verwaltungszweige 214.
Ausschuß, ärztlicher 242.
— landständischer 75.
— thierärztlicher 276.
Auswärtige Angelegenheiten 85, 337.
Auszeichnungen 36, 127.
Autonomie der Gemeinden 147.

## B.

Badanstalten 214, 242.
Bank, badische 265.
Baufluchten 261.
Baugewerkeschule 305.
Baupolizei 244.
Bau-Unfallversicherung 235.
Bauwesen 186.
Beamte 116 ff.
— Pflichten 123.
— Rechte 128.
Beamtenverhältniß, Beendigung 140.
— Begründung 120.
— rechtl. Charakter 117.
Beamten-Wittwenkasse 137.
Beförsterungssteuer 203.
Begräbnißplätze 241.
Beiträge zu Gemeindezwecken 150.
Beitreibung von Abgaben 212.
Bergbau 289.
Berufung in Verwaltungsstreitsachen 112.
Beschwerde der Landstände 66.
— in Verwaltungssachen 103.
Bestätigung der Gesetze 165.
Bevölkerung Badens 4.
Bewässerungsanlagen 250.
Bewilligung der Staatsausgaben 60.
Bezirksärzte 244.
Bezirksamt 98.
Bezirkspolizeiliche Vorschriften 167.
Bezirksrath 99, 105.
Bezirksthierärzte 276.
Bezirksverbände 156.
Biersteuer 206.
Blattern 240.
Blindenanstalt 305.
Bodensee 4.
Budget 60 ff., 214.
Bürger und Bürgerrecht 145.
Bürgerausschuß 149.
Bürgergenuß 151.
Bürgermeister 148.
Bundesraths-Bevollmächtigte 47.

## C.

Cholera 240.
Civilliste 36, 37.

## D.

Dampfkesselanlagen 294.
Deutsch-Katholiken 337.
Diäten der Ständemitglieder 69.
Diensteinkommen der Beamten 130.
Dienstpflichten 123.
Dienstpolizei gegen Beamte 137.
Dienstrang 129.
Disziplinarhof 139.
Disziplinarkammer d. Aerzte ꝛc. 242.
— der Thierärzte 276.
Domänen 38, 65, 184.

## E.

Ebenbürtigkeit 27.
Ehrenrechte des Großherzogs 34.
Ehrenzeichen 36, 127.
Eid der Ständemitglieder 57.
Eigenthums-Feststellung 267.
Einberufung der Landstände 57.
Einkommensteuer 201.
Einrichtungsgelder 44.
Eisenbahnbau und Betrieb 85, 262.
— Zwangsabtretung dazu 181.
Eisenbahn-Schuldentilgungskasse 65, 188.
Elementarunterricht 296 ff.
Entwässerungsanlagen 250.
Erbschaftsaccise 209.
Erneuerung der Ständeversammlung 58.
Erste Kammer 51.
Erzbischof 331.

Etatgesetz 214.
Etatmäßigkeit von Beamten 121.
Etatüberschreitungen 215.
Exekutionsrecht 177.
Exekutivgewalt der Polizeibehörden 221.
Expropriation 179 ff.

F.

Fabrikinspektion 294.
Fachschulen 305.
Familien-Autonomie 19, 22, 168.
Farrenhaltung 273.
Feldbereinigung 270.
Feldpolizei 271.
Feudalrechte 18, 267.
Feuerpolizei 245.
Feuerversicherung 255.
Finanzministerium 87, 183, 216.
Finanzverwaltung 183.
Fischerei 286 ff.
Fiskus 183.
Fleischbeschau 239.
Fleischsteuer 207.
Flußbau 252.
Forstberechtigungen 283.
Forststrafrecht 283.
Forstwirthschaft 281 ff.
Fortbildungsunterricht 301.
Friedhöfe 241.

G.

Gebäudesteuer 193.
Gebiet, badisches 4, 6.
Gebrauchsmittel 239.
Gebühren in den Gemeinden 150.
— in Verwaltungs ꝛc. -sachen 211.
Gefährdungen 240.
Gehalt 131.
Geheimes Kabinet 115.
Gehorsam, verfassungsmäßiger 10.
Geisteskranke 242.
Gelehrtenschulen 302.
Gemeinden 141 ff.
Gemeindebeamte 148 ff.
Gemeindebesteuerung 147, 150.
Gemeindegerichte 90.
Gemeinderath 148.
Gemeindevermögen 150.
Gemeindevertretung 149.
Gemeindewege 258.
Gendarmerie 101, 222.
Generaldirektion der großherzoglichen Staatseisenbahnen 85.
General-Landesarchiv 307.
Generalsynode, evangel. 328.
Genossenschaften zur Bewässerung und Entwässerung 250.
— z. sonstigen Wasserbenützung 251.
Genossenschaftsausgaben 151.
Gerichte 87.
Gerichtsärzte 91.
Gerichtsbarkeit, freiwillige 91.
— in Verwaltungsstreitsachen 106.
Gerichtskosten 209.
Gerichtsvollzieher 92.
Gesandte 337.
Geschäftsformen der Landstände 69 ff.
Geschäftsordnung der Kammern 69 ff.
Geschichte Badens 1 ff.
— der badischen Verfassung 3 ff.
Gesetz 59, 163.
— provisorisches 168.
Gesetzentwurf 72, 74.
Gesetzes- und Verordnungsblatt 166.
Gesetzgebung 162 ff.
Gesundheitspolizei 239 ff.
Gewässer 184, 246 ff.
— Instandhaltung 252.
Gewerbe 291.
Gewerbekammern 295.
Gewerbeschule 301, 305.
Gewerbeschulrath 306.
Gewerbesteuer 194.
Gewerbegerichte 90.
Gewissensfreiheit 13, 307.
Gewohnheitsrecht 163.
Großherzog 26 ff.
Grundentlastung 266.
Grundherren 16 ff., 52.
Grund-(u. Gefäll)steuer 190 ff.

H.

Häusersteuer 193.
Handelskammern 295.
Haus, Großherzogliches 40 ff.
Hausgesetze 19, 22, 168.
Hausministerium 84.
Hebammen 242.
Heilanstalten 242.
Heilpersonal 241.
Hengsthaltung 272.
Herkommen 169.
Herrenlose Sachen 105.
Hilfskassenwesen 233.
Hinterbliebenenversorgung von Beamten 135.
Hochbauwesen 186.
Hochschulen 303.
Hofgüter 269.
Hofstaat 35.
Hufbeschlag 272.
Huldigung 11.
Hundstaxe 212.

J.

Jagd 284 ff.
Impfung 240.
Innere Verwaltung 86, 95.
Invaliditätsversicherung 238.
Irrenfürsorge 242.
Israelitische Religionsgemeinschaft 334.
Justizgefälle 209 ff.
Justizministerium 85.

K.

Kabinet, geheimes 115.
Kammern 50 ff.
Kaminfeger 245.
Kapitalrentensteuer 197.
Katastervermessung 267.
Kirchen 309 ff.
— evangelische 310 ff., 326.
— katholische 310 ff., 330.
Kirchensteuern 320.
Kirchliche Vereine 309 ff., 337.
Körperschaften 157.
Kommissionen der Kammern 74.
Kompetenzkonflikte 113.
Konsuln 85, 338.
Korporationsschulen 305.
Krankenversicherung 233.
Krankheiten, ansteckend 239, 240.
Kreisausschuß 155.
Kreisschulräthe 298.
Kreisstraßen 257.
Kreisverbände 152 ff.
Kreisversammlung 153.
Kriegsleistungen 341.
Kriegszustand 175, 229.
Kultusministerium 85.
Künste, Akademie 306.
Kunstgewerbeschule 305.
Kunstwein, Besteuerung 204, 206.

L.

Landarmenwesen 153.
Landesanstalt, geologische 291.
Landesgesundheitsrath 244.
Landesgewerberath 295.
Landesgrenzen 7.
Landeskommissäre 97.
Landstände 48 ff.
Landstraßen 257.
Landwirthschaft 266 ff.
Landwirthschaftsrath 281.
Lebensversicherung 256.
Lehenhof 85.
Lehrer und Lehrerinnen 298, 303.
Lehrerbildungsanstalten 305.
Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten 305.

Leibeigenschaft 266.
Leichenschau 241.
Leihhäuser 265, 294.
Lieferungsverbände 341.
Liegenschaften, Theilung 269.
Liegenschaftsaccise 208.

M.

Mädchenschulen 303.
Massenansammlungen 228.
Maß und Gewicht 263.
Medaillen 37.
Medizinalverwaltung 244.
Meldewesen 224.
Mennoniten 337.
Militär, Mitwirkung bei Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe 228.
Militärkonvention 338.
Militärwesen 338.
Minister 77.
Ministeranklage 66, 81.
Ministerien 84 ff.
Ministerium der Finanzen 87, 183, 216.
— des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 84.
— des Innern 86, 96.
— der Justiz, des Kultus und Unterrichtes 85.
Ministerverantwortlichkeit 66, 78.
Mitgabe 44.
Mittelschulwesen 301.
Motionen 73.
Münze 263.

N.

Nadelgelder 44.
Nahrungsmittelpolizei 239.
Naturalleistungen 341.
Nebengehalt 132.
Notare 91.
Nothverordnung 168, 221.

O.

Oberaichungsamt 263.
Oberbürgermeister 148.
Oberkirchenrath, evangelischer 330.
Oberrath der Israeliten 335.
Oberrechnungskammer 115, 216.
Oberschulrath 306.
Oberstiftungsrath, katholischer 317.
Ohmgeld 205.
Orden 36, 37.
— religiöse 314.
Ordnung, öffentliche 227.
Ortspolizeiliche Vorschriften 167.
Ortsschulrath 297.
Ortsstraßen 261.
— Zwangsabtretung dazu 181.

P.

Parteien im Verwaltungsrechtstreit 109.
Paßwesen 224.
Pension und Pensionirung 133.
Petitionen 73.
Pfandhäuser 265, 294.
Polizei 219 ff.
Polizeiaufsicht 225.
Polizeibehörden 219.
Polizeigefälle 209 ff.
Polizeigewalt 219.
Polizeistrafgesetze 219.
Postwesen 85, 263.
Prälat 51, 328.
Präsidenten der Kammern 71.
Preßpolizei 227.
Prinzen, großherz. 40 ff., 51.
Privatheilanstalten 242.
Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten 305.
Privatrecht, internationales 174.
Provisorisches Gesetz 168.
Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige 341.
Prüfungsordnung, juristische 92.
Prüfungsrecht der Gerichte 170.

Q.

Quartierleistung 341.

R.

Rang 129.
Realmittelschulen 302.
Rechnungsabhör 216.
Rechnungskontrole 216.
Rechtsgiltigkeit von Gesetzen und Verordnungen 169.
Rechtskraft 111.
Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren 119.
Rechtspflege 87.
Rechtspolizei 91.
Rechtspraktikanten 92.
Referendäre 92.
Regalien 185.
Regentschaft 51.
Regierungsblatt 166.
Reich, Deutsches, Verhältniß Badens dazu 46.
Reichsangelegenheiten 84, 337.
Rekurs 102.
Religionserziehung 308.
Religionsfreiheit 307.
Rheinschifffahrtsgerichte 90.
Rheinverlandungen 182.
Richter 89.
Richteramt, Befähigung dazu 192.
Rindviehversicherung 278.
Rindviehzucht 273.
Ruhe, öffentliche 227.
Ruhegehalt 133.
Ruhestand, Versetzung in denselben 133.

S.

Sachen, herrenlose 185.
Salzgewinnung 185, 289.
Sammlungen, wissenschaftliche 306.
Schafweiden 273.
Schankwirthschaften 293.
Schatzungsausschuß 204.
Schatzungsrath 204.
— israelitischer 335.
Schenkungsaccise 209.
Schlächtereien 239.
Schließung der Ständeversammlung 58.
Schneebahnen 259.
Schuldenwesen des Staats 65. 186.
Schulgeld 299, 301.
Schulwesen 296 ff.
Seuchen der Hausthiere 275.
Seuchenverlust, Entschädigung 276.
Sittlichkeit, öffentliche 307.
Sitzungen der Kammern 71.
Sicherheitspolizei 223 ff.
Souveränetät 7, 46.
Sparkassen 264.
Sporteln 211.
Staatsabgaben 188 ff.
Staatsangehörige 7 ff.
Staatsanlehen 65, 186.
Staatsanwaltschaft 91.
Staatsaufsicht gegenüber den Gemeinden 147.
— über die Kreisverbände 155.
Staatsbeamte 116 ff.
Staatsbehörden 76 ff.
Staatsbudget 60 ff.
Staatsbürgerrecht 9.
Staatseigenthum 184.
Staatseinnahmen, Festsetzung 61.
Staatsgebiet 4, 6.
Staatsgewalt 33.
Staatshaushalt 60, 214 ff.
Staatsministerium 77.
Staatsoberhaupt 26 ff.
Staatsschuldenwesen 65, 186.
Staatsvermögen 184.

Staatsverträge 34, 50.
Staatsvoranschlag 214.
Stadtrath 148.
Stadtverordnete 149.
Städteordnung 144.
Ständemitglieder, Rechte 68.
Ständeversammlung 48 ff.
Stammgut 15.
Standesherrn 20 ff., 51.
Statutarische Vorschriften 167.
Stauanlagen 247.
Stellvertretung des Großherzogs 31.
Steuerbewilligung 60.
Steuern 189 ff.
— in den Gemeinden 147, 150.
— kirchliche 320.
Steuerkataster 203.
Steuernachlaß 193.
Stiftungen 158 ff.
— kirchliche 164, 316.
Strafanstalten 85.
Strafgefangene, vorläufige Entlassung 227.
Straßenwesen 153, 256 ff.
Sustentationen 43.

T.

Tagesgebühren der Ständemitglieder 69.
Taubstummenanstalten 305.
Taxen 211.
Technische Hochschule 304.
Telegraphenwesen 85, 263.
Thierärzte 276.
Thierkrankheiten, ansteckende 275.
Thronfolge 26 ff.
Titel 36, 127, 129.

U.

Uferschutz 252.
Unfallversicherung 235.
Unfallversicherung, land- und forstwirthschaftliche 236
Uniformirung 130.
Universitäten 303.
— Abgeordnete zur Ersten Kammer 52.
Unterrichtsministerium 85, 306.
Unterstützung, öffentliche 229 ff.
Untheilbarkeit von Liegenschaften 269.

V.

Vereine 227.
— kirchliche 309 ff., 337.
Verfahren vor den Verwaltungsgerichten 110.
— in Verwaltungssachen 101.
Verfassung 3 ff., 5.
Vermessung, stückweise 267.
Verjährung 163
— von Abgaben 212
Verkündung der Gesetze 165.
Verlandungen 182.
Vermögen, kirchliches 316.
Verordnung 166.
Versammlungen 227.
Versicherung 255
— der Rindviehbestände 278.
Vertagung der Ständeversammlung 57.
Veterinärpolizei 275
Verwahrloste 225.
Verwaltung 93.
— innere 86, 95.
Verwaltungsgebühren 211.
Verwaltungsgerichtshof 105.
Verwaltungshof 100.
Verwaltungsorganisation, innere 95.
Verwaltungsrechtspflege 105.
Viehseuchen 275.
Viehversicherung 278.
Viehzucht 272 ff.
Volksschulwesen 297 ff.
Volksversammlungen 228.
Vollzähligkeit der Kammern 70.
Vollziehung 176 ff.
Voranschlag des Staatshaushalts 214.
Vorschriften, orts- und bezirkspolizeiliche 167.
Vorstellung an den Großherzog 66.

W.

Waffengebrauch der Gendarmerie 223.
— des Militärs 229.
Wahlen zur Ersten Kammer 52.
Wahlen zur Zweiten Kammer 53 ff.
Wahlmänner bei Abgeordnetenwahlen 53.
Wahlprüfungen in den Kammern 71.
Waisengeld 135.
Waldungen, Bewirthschaftung 281.
— Katastrirung 192.
Wappen, badisches 35.
Wasser 184.
Wasserrecht 246 ff.
Wasserpolizei 254.
Wasserversorgung 254.
Wegerecht 256 ff.
Weiden, gemeine 273.
Weinaccise 205.
Weinsteuer 204.
Wirksamkeit, zeitliche und örtliche, der Gesetze 172.
Wirthschaften 293.
Wissenschaften 306.
Wittwengeld 135.
Wittwenkasse der Beamten 136.
Wittum einer Großherzogin-Wittwe 43.
Wohnungsgeld 132.

Z.

Zuchtfarren 273.
Zuchthengste 272.
Zuruhesetzung 133.
Zusammenwohnen, Hygiene 239.
Zuständigkeit in Verwaltungssachen 101, 103.
— in Verwaltungsstreitsachen 106 ff.
Zustellungen 104.
Zustimmung der Stände zu Gesetzen 165.
Zwangsabtretung 179 ff.
Zwangserziehung 225.
Zwangspässe 224.
Zwangsrecht gegen die Person 177.
— gegen das Vermögen 178.
Zwangsvollstreckung 104, 113 178.
Zweite Kammer 53.